

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats**

1909

[urn:nbn:de:bsz:31-165754](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-165754)

# Verordnungsblatt

des

*Lehrers*

Großherzoglich Badischen Oberschulrats.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

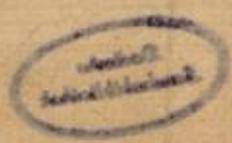
Nr. I—XXIX.



Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.

1909.



**I.**  
**Übersicht**

der im **Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats** vom  
**Jahre 1909** enthaltenen **Gesetze und Verordnungen.**

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
<b>I. Landesherrliche Verordnungen.</b>			
1908.			
28. Dezember.	Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend . . . . .	II.	13
28. Dezember.	Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend . . . . .	III.	29
1909.			
10. Juli.	Den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend . . . . .	XVI.	165
10. Juli.	Den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend . . . . .	XVI.	209
18. September.	Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend . . . . .	XXI.	299
<b>II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.</b>			
1908.			
1. Dezember.	Die Benennung des Realgymnasiums mit Realschule in Mannheim betreffend . . . . .	I.	8
4. Dezember.	Die Organisation der Realmittelschulen betreffend . . . . .	I.	9
1909.			
21. April.	Die Vergütung der Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Volksschullehrer betreffend . . . . .	XI.	105

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1909.			
21. April.	Die Organisation der Höheren Mädchenschule in Mannheim betreffend . . . . .	XI.	106
12. Juni.	Die Reifeprüfung an den siebentklassigen Realschulen betreffend . . . . .	XVII.	260
25. Oktober.	Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend . .	XXVI.	364
25. Oktober.	Die Organisation der Höheren Lehranstalten betreffend .	XXVI.	364
17. November.	Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse betreffend . . .	XXVIII.	387
17. November.	Die Reisezeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen betreffend . . . . .	XXVIII.	391
22. November.	Den Besuch der höheren Schulen im Schuljahr 1908/1909 betreffend . . . . .	XXIX.	398
24. November.	Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend . .	XXIX.	403 u. 404
<b>III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.</b>			
15. Februar.	Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend . . . . .	VI.	52
18. Februar.	Die Berufswahl der Schüler betreffend . . . . .	VI.	55
22. Februar.	Die Sicherung des Schulbesuchs betreffend . . . . .	VI.	56
24. Februar.	Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betreffend . . . . .	VII.	67
6. März.	Die Reisezeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen betreffend . . . . .	VII.	66
24. März.	Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend . . . . .	VIII.	78
14. Mai.	Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betreffend . . . . .	XII.	116
18. Mai.	Den Lehrplan für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen für die männliche und weibliche Jugend betreffend . . . . .	XII.	126
21. Mai.	Fahrpreismäßigungen für Schulfahrten u. s. w. betreffend . . . . .	XII.	117
11. Juni.	Die Schulordnung betreffend . . . . .	XIII.	142



Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1909.			
21. Juni.	Die Kosten der Dienstreisen der Beamten betreffend . . .	XIV.	153
13. September.	Den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefahren betreffend	XX.	293
13. Oktober.	Wochenbücher für Mädchenfortbildungsschulen mit hauswirtschaftlichem Unterricht betreffend . . . . .	XXVI.	368
15. Oktober.	Die Berechtigung zur Ausstellung von Befähigungsnachweisen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend . . . . .	XXV.	333
14. November.	Das Rechnungswesen betreffend . . . . .	XXIX.	404

IV. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

5. August.	Den Lehrplan für die Handelsschulen betreffend . . . . .	XVIII.	271
29. September.	Die Dienstweisung für die Vorsteher und Lehrer der Gewerbe- und Handelsschulen betreffend . . . . .	XXIII.	326

Die Kosten der Dienstreisen der Beamten betreffend . . . . .  
Den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefahren betreffend  
Wochenbücher für Mädchenfortbildungsschulen mit hauswirtschaftlichem Unterricht betreffend . . . . .  
Die Berechtigung zur Ausstellung von Befähigungsnachweisen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend . . . . .  
Das Rechnungswesen betreffend . . . . .

IV. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Den Lehrplan für die Handelsschulen betreffend . . . . .  
Die Dienstweisung für die Vorsteher und Lehrer der Gewerbe- und Handelsschulen betreffend . . . . .

Titel	Seite
II.	
<b>Sach-Register</b>	
zum	

Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats vom Jahre 1909.

Titel	Seite
<b>A.</b>	
Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen . . . . .	278
"    am Lehrerseminar Karlsruhe I . . . . .	280
"    am Lehrerseminar Karlsruhe II . . . . .	69
Anerkennung, gegenseitige, der Reisezeugnisse, Vereinbarung der Bundesregierungen über dieselbe	387
Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht . . . . .	67. 116
Archäologisches Institut, Kaiserlich Deutsches . . . . .	407
Aufnahme von Aspiranten in die Vorseminare . . . . .	30. 31. 36. 144
"    von Aspiranten in die Lehrerseminare . . . . .	36. 37. 45. 46. 124. 144
"    von Volksschulkandidaten . . . . .	69. 278. 280
Aufnahmsprüfung in das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift . . . . .	123
Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen . . . . .	68
Ausbildung in den modernen Fremdsprachen . . . . .	40. 59
Ausbildungskurs für Haushaltungslehrerinnen . . . . .	9
<b>B.</b>	
Beamte, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge derselben . . . . .	13. 52. 78. 105. 153
Beamtengesetz, Vollzugsverordnung zu demselben . . . . .	165
Befähigungsnachweise für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, die Berechtigung zur Ausstellung solcher . . . . .	333
Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern . . . . .	29. 294
Benennung des Realgymnasiums mit Realschule in Mannheim . . . . .	8
Berufswahl der Schüler . . . . .	55
Besuch der höheren Schulen im Schuljahr 1908/09 . . . . .	398

	Seite
Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine, die Besetzung der Lehrerstellen bei denselben . . .	38
Blindenanstalt Ivesheim, die Bewilligung von Unterstützungen an frühere Zöglinge derselben . . . . .	312
Büsten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs . . . . .	89. 126
<b>E.</b>	
Charlottenstiftung für Philologie . . . . .	292
<b>D.</b>	
Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen . . . . .	125. 321
" am Lehrerseminar Karlsruhe I . . . . .	124. 145. 319
" am Lehrerseminar Karlsruhe II . . . . .	37. 108
" am Lehrerseminar Meersburg . . . . .	37. 110
" der Lehrerinnen . . . . .	145. 320
" der Volksschulkandidaten . . . . .	37. 108. 110. 124. 125. 145. 319. 321
Dienstreisen und Umzüge der Beamten, die Kosten für solche . . . . .	13. 52. 78. 105. 153
Dienstweisung für die Vorsteher und Lehrer der Gewerbe- und Handelsschulen . . . . .	326
Druckschriften, Empfehlung solcher 9. 31. 40. 43. 47. 59. 64. 72. 76. 82. 90. 101 111. 114. 133. 148. 156. 162. 262. 268. 286. 295. 313. 316. 322. 327 331. 372. 393. 407. 409	
<b>E.</b>	
Einrichtung der Höheren Lehranstalten . . . . .	299. 364. 403. 404
Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften 9. 31. 40. 43. 47. 59. 64. 72. 76. 82 90. 101. 111. 114. 133. 148. 156. 162. 262. 268. 286. 295. 313. 316 322. 327. 331. 372. 393. 407. 409	
Erziehungsanstalt in Flehingen, die Stelle des Vorstehers an derselben . . . . .	161. 261
<b>F.</b>	
Fahrtpreisermäßigungen für Schulfahrten . . . . .	117
Fortbildungsschulen, gewerbliche, Abhaltung eines Übungskurses für Lehrer an solchen . . .	94
Fortbildungsunterricht, die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf denselben . . . . .	67. 116
Frauenverein, badischer, die Volksbibliothek desselben . . . . .	286
Freiplätze, Vergebung eines solchen im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden . .	330
Fremdsprachen, die Ausbildung in den modernen . . . . .	40. 59
Friedrichsstiftung . . . . .	155. 368
<b>G.</b>	
Gehaltsordnung, Vollzugsverordnung zu derselben . . . . .	209
Gehaltstarif, Vollzugstarif zu demselben . . . . .	227





	Seite
Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten . . . . .	57. 145. 282. 284. 330
„ „ der Musiklehrer . . . . .	107. 406
„ „ der Reallehrer . . . . .	317. 392
„ „ der Taubstummenlehrer . . . . .	155
„ „ der Zeichenlehrer . . . . .	155. 266
„ „ für das Lehramt an höheren Schulen . . . . .	96. 137

**R.**

Reallehrerprüfung . . . . .	317. 392
Realmittelschulen, Organisation derselben . . . . .	9
Realschulen, siebentklassige, die Reifeprüfung an denselben . . . . .	260
Rechnungswesen . . . . .	404
Reifeprüfung an den siebentklassigen Realschulen . . . . .	260
Reifezeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen . . . . .	66. 391
„ „ Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung solcher . . . . .	387
Reifestipendien, Vergebung solcher . . . . .	52. 88
Religiöse Unterweisung an den Volksschulen . . . . .	142
Religionsunterricht, katholischer, die Aufsicht über denselben an den Volksschulen . . . . .	68

**S.**

Schillerfeier . . . . .	330
Schüler, deren Berufswahl . . . . .	55
Schülerbeförderung auf Eisenbahnen . . . . .	63. 117
Schulbesuch, die Sicherung desselben . . . . .	56
Schulfahrten, Fahrpreisermäßigungen für solche . . . . .	63. 117
Schulordnung . . . . .	142
Schulordnung für die Volksschulen, die Anwendung derselben auf den Fortbildungsunterricht . . . . .	67. 116
Schulstatistik, allgemeine, die Bearbeitung einer solchen . . . . .	367
Schulverordnungsblatt, Preis desselben für 1910 . . . . .	322
Schutz der Jugend gegen sittliche Gefahren . . . . .	293
Sicherung des Schulbesuchs . . . . .	56
Spiel- und Turnkurse, die Abhaltung von solchen . . . . .	97. 162. 406
Stipendienauschreiben 52. 88. 97. 108. 125. 148. 318. 319. 329. 377. 378. 379 . . . . .	380. 381. 382. 383. 384. 385
Studienreisen, Bewilligung von Beihilfen zu solchen . . . . .	52. 88

**T.**

Taubstummenlehrerprüfung . . . . .	155
Turn- und Spieldkurse, Abhaltung von solchen . . . . .	97. 162. 406

II.

	Seite
Übungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen . . . . .	94
Übungskurse für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an Volksschulen . . . . .	123
Umzüge und Dienstreifen der Beamten, die Kosten für solche . . . . . 13. 52. 78. 105.	153
Unterricht, der hauswirtschaftliche, an den Mädchenfortbildungsschulen (Beilage zu Nr. XII) nach Seite . . . . .	136
Unterstützungen, die Bewilligung solcher an frühere Böglinge der Blindenanstalt Ivesheim .	312
" , Verleihung solcher aus der Friedrichsstiftung . . . . . 155.	368
Unterweisung, religiöse, an den Volksschulen . . . . .	142

B.

Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse .	387
Veröffentlichungen der Geologischen Landesanstalt . . . . .	46
Versammlung, 81. Deutscher Naturforscher und Ärzte . . . . .	267
" , 50. Deutscher Philologen und Schulmänner . . . . .	261
Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten . . . . .	107
Volkssbibliothek des Badischen Frauenvereins . . . . .	286
Volksschulen, die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an denselben . . . . .	68
" , Übungskurs für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an solchen . . . . .	123
Volksschulhauptlehrer, die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von solchen . 29.	294
Volksschulkandidaten, Aufnahme von solchen . . . . . 69. 278.	280
" , Dienstprüfung derselben 37. 108. 110. 124. 125. 145. 319.	321
Volksschullehrer, die Vergütung der Kosten der Dienstreifen und Umzüge derselben . . . . .	105
Vollzug des Beamtengesetzes . . . . .	165
" der Gehaltsordnung . . . . .	209
Vollzugstarif zum Gehaltstarif . . . . .	227
Vorprüfung der Gewerbelehrer . . . . .	63. 376
Vorseminare, Aufnahme von Aspiranten in diese . . . . . 30. 31. 36.	144

B.

Weibliches Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden, Vergebung eines Freiplatzes in demselben . . . . .	330
Wochenbücher für Mädchenfortbildungsschulen mit hauswirtschaftlichem Unterricht . . . . .	368

3.

Zeichenlehrerprüfung . . . . .	155. 266
Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an Volksschulen, Übungskurs für solche . . . . .	123
Zeichenunterricht an den Mittelschulen, den Lehrplan für denselben . . . . .	126
Zugangsverzeichnis der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek . . . . .	148
Zutritt zu den italienischen Kunststätten . . . . .	98

III.

Personen-Register

zum

Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats vom Jahre 1909.

<b>A.</b>		Seite			Seite
Ackermann, Emil, Hauptlehrer . . . . .	323		Au, Karl von, Volksschulkandidat . . . . .		280
Adam, Dr. Bruno, Lehramtspraktikant . . . . .	140		Auer, Leopold, Reallehrer . . . . .		4
Adelmann, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	280		Auerbach, Emil, Hauptlehrer . . . . .		6
Adler, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	324		Augsburger, Katharina, Handarbeitslehrerin . . . . .		282
Adrian, Auguste, Hauptlehrerin . . . . .	8		<b>B.</b>		
Alasberg, Else, Lehrerin . . . . .	82		Baader, Emil, Volksschulkandidat . . . . .		278
Albecker, Anton, Lehramtspraktikant . . . . .	137		Baas, Jakob, Handelslehrer . . . . .		86
Albert, Robert, Volksschulkandidat . . . . .	280		Bacher, Franz, zurnehgelegter Hauptlehrer . . . . .	75.	315
Albicker, Luise, Hauptlehrerin . . . . .	149		Bachmann, Franz, Hauptlehrer . . . . .		6
Albrecht, Eugen, Volksschulkandidat . . . . .	319		Bader, Elisabeth, Handarbeitslehrerin . . . . .		57
Albrecht, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	69		Bader, Wilhelm, Gewerbelehrendandidat . . . . .		103
Altdinger, Friedrich, Gewerbelehrendandidat . . . . .	375		Bächle, Otto, Hauptlehrer . . . . .		11
Allgaier, Else, Lehrerin . . . . .	365		Bäcker, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .		109
Allgaier, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	321		Bär, Ernst, Reallehrer . . . . .		89
Allgaier, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	69		Bär, Hedwig, Lehrerin . . . . .		69
Allgaier, Oskar, Hauptlehrer . . . . .	262		Bär, Philipp, Volksschulkandidat . . . . .		42
Allmendinger, Friedrich, Gewerbelehrendandidat . . . . .	103		Bäurle, Engelbert, Hauptlehrer . . . . .		323
Altsweiler, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	69		Baier, Karl, Hauptlehrer . . . . .		109
Altselig, Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	278		Baier, Karl, Volksschulkandidat . . . . .		394
Amann, Fridolin, Lehramtspraktikant (geistlicher Lehrer) . . . . .	141		Bailer, Joseph, Hauptlehrer . . . . .		278
Ammann, August, Hauptlehrer . . . . .	74		Baitsch, Otto, Volksschulkandidat . . . . .		278
Ammann, Hermann, Lehramtspraktikant . . . . .	137		Bangert, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .		7
Andlauer, Karl, Reallehrer . . . . .	2		Bansbach, August, Hauptlehrer . . . . .		74
Angst, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	278		Bansbach, Hugo, Hauptlehrer . . . . .		374
Anweiler, Georg, zurnehgelegter Hauptlehrer . . . . .	61		Bardorf, Anton, Hauptlehrer † . . . . .		3
Anzlinger, Kaspar, Hauptlehrer . . . . .	83		Barth, Gustav, Zeichenlehrer . . . . .		89
Armbruster, Emil, Hauptlehrer . . . . .	149		Barth, Susi, Lehrerin . . . . .		7
Armbruster, Dr. Karl, Oberschulrat . . . . .	5		Bartholomä, Hermann, Hauptlehrer . . . . .		149
Armbruster, Mathilde, Lehrerin . . . . .	98		Baschang, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .		140
Arnold, Albert, Hauptlehrer . . . . .	323		Bastian, Wilhelm, Lehramtspraktikant . . . . .		139
Artopoulos, Dr. Albert, Professor . . . . .	4		Bäzer, Ernst, Lehramtspraktikant . . . . .		134
Asal, Philipp, Professor . . . . .	6		Baudendistel, Joseph, Hauptlehrer . . . . .		278
Asal, Theodor, Hauptlehrer † . . . . .	151		Bauer, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .		139
Ashmus, Frida, zurnehgelegte Hauptlehrerin . . . . .	296		Bauer, Gustav, Lehramtspraktikant . . . . .		

	Seite		Seite
Bauer, Heinrich, Volksschulkandidat	278	Beßler, Rosa, Hauptlehrerin	149
Bauer, Julius, Hauptlehrer	42	Bethäuser, Joseph, Hauptlehrer	91
Bauer, Kornelius, Volksschulkandidat	69	Betzinger, Franziska, Lehrerin	365
Bauer, Otto, Volksschulkandidat	69 319	Beutel, Alfred, Reallehrer	112
Bauer, Theodor, Hauptlehrer	74	Beuter, Max, Volksschulkandidat	321
Bauhardt, Artur, Volksschulkandidat	69	Beyer, Theresia, Lehrerin	320
Baumann, Eugen, Volksschulkandidat	321	Beyle, Adolf, Volksschulkandidat	278
Baumann, Karl, Hauptlehrer	84	Bickel, Alois, Volksschulkandidat	109
Baumann, Karl, Hofrat, zuruhegesetzter Professor †	270	Biechle,lothilde, Unterlehrerin	324
Baumgarten, Dr. Frig, Professor	6	Biemer, Felig, Hauptlehrer †	164
Baur, Albert, Volksschulkandidat	110	Bier, Gustav, Volksschulkandidat	110
Bausch, Anton, zuruhegesetzter Hauptlehrer	92	Bier, Gustav, Musiklehrkandidat	406
Baust, Mathilde, Unterlehrerin	102	Bier, Karl, Musiklehrkandidat	408
Bayer, Artur, Volksschulkandidat	109	Pihn, Wilhelm, Hauptlehrer	73
Bechtold, Joseph, Hauptlehrer	324	Binal, Karl, Zeichenlehrer	163
Bechtold, Karl, Volksschulkandidat	109	Birkenmeier, Martin, Volksschulkandidat	110
Beck, Alfons, Volksschulkandidat	280	Birkenmayer, Anna, Hauptlehrerin	324
Beck, Ferdinand, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	135	Birmele, Friedrich, Hauptlehrer	74 90 91
Beck, Friedrich, Volksschulkandidat	319	Büchhoff, Frau Lisette, Handarbeitslehrerin	57
Beck, Joseph, Volksschulkandidat	278	Bitterich, Emma, Hauptlehrerin	331
Becker, Heinrich, zuruhegesetzter Hauptlehrer	84 115	Blasius, Friederike, Handarbeitslehrerin	282
Becker, Karl, Reallehrer	10	Blattmann, Adelme, Lehrerin	146
Becker, Karl, Unterlehrer	92	Blas, Joseph, Hauptlehrer	74
Becker, Pauline, Handarbeitslehrerin	284	Blender, Maria, Haushaltungslehrerin	294
Becker, Wilhelm, Hauptlehrer	269	Bliß, Friedrich, Hauptlehrer	323
Bedent, Katharina, Hauptlehrerin	8 32	Blimmel, Philipp, Direktor	5
Behm, Hans, Volksschulkandidat	280	Blum, Alfred, Hauptlehrer	91
Behringer, Karl, Volksschulkandidat	110	Blum, Hugo, Volksschulkandidat	109
Behrle, Paul, Professor †	270	Blum, Hugo, Hauptlehrer	288
Behschnitt, Dr. Max, Reallehrer	2	Blum, Max, Zeichenlehrer	3
Beichert, Valentin, Volksschulkandidat	69	Bock, Adam, Hauptlehrer	74
Beideck, Minna, Lehrerin	282	Bock, Adam, Hauptlehrer	268
Beil, Hermann, Volksschulkandidat	110	Bodhorn, Friedrich, Hauptlehrer	149
Beisel, Erna, Handarbeitslehrerin	58	Böbel, Friedrich, Hauptlehrer	10
Beiter, Konrad, Hauptlehrer	101	Böhle, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	57
Bender, Hugo, Hauptlehrer	74	Böhler, Johann, Hauptlehrer	47
Bender, Johann, Volksschulkandidat	69	Böhm, Dr. Franz, Geheimer Oberregierungsrat	265
Benz, Emil, Hauptlehrer	314 372	Böhringer, Alfred, Lehramtspraktikant	140
Benz, Theresia, Handarbeitslehrerin	282	Börschinger, Joseph, Lehramtspraktikant	137
Berberich, Paul, Lehramtspraktikant	140	Bösinger, Andreas, Gewerbelehrer	298
Berberich, Richard, Hauptlehrer	95 102 135	Bogenshütz, Emil, Volksschulkandidat	110
Berchtold, Marie, Handarbeitslehrerin	282	Bogenshütz, Emil, Hauptlehrer	324
Berg, Franz, Hauptlehrer	7	Bohn, Hermann, Professor	35
Berger, Gustav, Volksschulkandidat	109	Boll, Marie, Handarbeitslehrerin	282
Berger, Gustav, Hauptlehrer	288	Bolli, Andreas, Hauptlehrer	87 92
Berger, Karl, Reallehrer	112	Bomhard, Martha, Unterlehrerin	263 275
Bergmann, August, Reallehrer	2	Boos, August, Volksschulkandidat	280
Bergmann, Willy, Volksschulkandidat	69	Boos, Friedrich, Seminardirektor	45
Beringer, Dr. August, Reallehrer	2	Boos, Karl, Gewerbelehrer	298
Berl, Martin, Volksschulkandidat	278	Booz, Anna, Hauptlehrerin	83
Bernauer, Dora, Hauptlehrerin	91	Bopp, Friedrich, Hauptlehrer	134
Berner, Karl, Reallehrer	3	Borell, Luise, Unterlehrerin	296
Bernhard, Hilda, Handarbeitslehrerin	284	Boich, Paul, Hauptlehrer	10
Beß, Frau Anna, Handarbeitslehrerin	282	Bossert, Lina, Handarbeitslehrerin	57
		Bougine, Eugen, Professor	36

	Seite		Seite
Bouvier, Emmy, Lehrerin . . . . .	366	Büchle, Dr. Adolf, Geheimer Hofrat und Gym- nasiumsdirektor † . . . . .	409
Brachat, August, Hauptlehrer . . . . .	7	Büchler, August, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	394
Bracher, Johann, Volksschulkandidat . . . . .	110	Büchler, Dr. Karl, Lehramtspraktikant . . . . .	139
Bracker, Else, Lehrerin . . . . .	366	Büchler, Karl, Hauptlehrer . . . . .	288
Brandel, Otto, Lehramtspraktikant . . . . .	137	Büchler, Maria, Lehrerin . . . . .	365
Brandmaier, August, Hauptlehrer . . . . .	314	Büchler, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	69
Brandt, Martha, Lehramtspraktikantin . . . . .	139	Büchner, Margareta, Haushaltungslehrerin . . . . .	294
Branner, Josephine, Haushaltungslehrerin . . . . .	56	Bühler, Bernhard, Hauptlehrer . . . . .	7
Branner, Walter, Volksschulkandidat . . . . .	321	Bühler, Verta, Handarbeitslehrerin . . . . .	57
Brauch, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	48. 73	Bühler, Vianka, Haushaltungslehrerin . . . . .	294
Braun, Dr. Anton, Professor . . . . .	291	Bühler, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	321
Braun, August, Hauptlehrer . . . . .	314	Bühler, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	101
Braun, Edmund, Hauptlehrer . . . . .	90	Bühler, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	321
Braun, Erwin, Hauptlehrer . . . . .	84	Bühler, Maria, Lehrerin . . . . .	100
Braun, Elsa, Hauptlehrerin . . . . .	373	Bühler, Therese, Lehrerin . . . . .	100
Braun, Friedrich, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	42	Bürck, Frieda, Hauptlehrerin . . . . .	314
Braun, Georg Friedrich, zuruhegesetzter Haupt- lehrer . . . . .	373	Bürgermeister, Wilhelmine, Handarbeitslehrerin . . . . .	284
Braun, Heinrich, Reallehrer † . . . . .	409	Bürtle, Johannes, Unterlehrer . . . . .	42
Braun, Hellmut, Unterlehrer . . . . .	48	Bürtlin, Flora, Handarbeitslehrerin . . . . .	58
Braun, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	74	Bühl, Marie, Handarbeitslehrerin . . . . .	282
Braun, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	7. 263	Bundschuh, Frau Ida, Handarbeitslehrerin . . . . .	283
Braun, Leo, Volksschulkandidat . . . . .	110	Burd, Dr. Karl, Lehramtspraktikant . . . . .	140
Braun, Luise, Handarbeitslehrerin . . . . .	284	Burgard, Luise, Hauptlehrerin . . . . .	83
Braun, Mathilde, Handarbeitslehrerin . . . . .	58	Burger, Max, Volksschulkandidat . . . . .	278
Braun, Therese, Handarbeitslehrerin . . . . .	282	Burgert, Walburga, Handarbeitslehrerin . . . . .	57
Brauß, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	280	Buri, Theodor, Professor . . . . .	397
Brechtler, Karoline, Haushaltungslehrerin . . . . .	56	Burkhardt, Otto, Hauptlehrer . . . . .	91
Brehm, Albert, Hauptlehrer . . . . .	287		
Breitbeil, Sebastian, Reallehrer, Vorstand . . . . .	3	<b>G.</b>	
Breitschwerdt, Eugen, Gewerbelehrerkandidat . . . . .	375	Carlein, Marie, Lehrerin . . . . .	98
Brennsfleck, Adam, Volksschulkandidat . . . . .	110	Caspari, Wilhelm, Gymnasiumsdirektor . . . . .	260
Breunig, Franz, Lehramtspraktikant . . . . .	140	Clement, Edelbert, Professor . . . . .	6
Brey Mayer, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	109	Coërs, Helene, Handarbeitslehrerin . . . . .	283
Brey Mayer, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	332	Conrad, Johanna, Handarbeitslehrerin . . . . .	269
Britsch, Else, Lehrerin . . . . .	266	Cronberger, Maria, Lehrerin . . . . .	82
Brombach, Dr. Friedrich, zuruhegesetzter Pro- fessor . . . . .	397	Curtaz, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	321
Bronner, Adolf, Lehramtspraktikant . . . . .	140	Curth, Johannes, Hauptlehrer . . . . .	74
Brosamer, Faver, Lehramtspraktikant . . . . .	137		
Broßmer, Frieda, Lehrerin . . . . .	320	<b>D.</b>	
Brucker, Adolf, Lehramtspraktikant . . . . .	138	Dalmus, Klara, Hauptlehrerin . . . . .	331
Brühler, Karl, Reallehrer . . . . .	2	Dammert, Karl, Hauptlehrer . . . . .	101
Brümmer, Alois, Volksschulkandidat . . . . .	321	Danneffel, Alfred, Hauptlehrer . . . . .	314
Brünner, Otto, Unterlehrer . . . . .	102	Danneffel, Rudolf, Hauptlehrer . . . . .	149
Brüstle, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	74	Danner, Leopold, Professor . . . . .	77. 78
Brütisch, Karl, Hauptlehrer . . . . .	269	Daum, Alois, Hauptlehrer . . . . .	268
Brunn, Julius, Hauptlehrer † . . . . .	135	Debo, Dr. Felix, Oberrealschuldirektor, außer- ordentliches Mitglied des Oberschulrats . . . . .	96
Buch, Theodor, Handelslehrer . . . . .	376	Deckel, Christian, Hauptlehrer . . . . .	268
Bucher, Jakob, Volksschulkandidat . . . . .	69	Dehoust, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	319
Bud, Georg, Volksschulkandidat . . . . .	110	Defert, Fritz, Professor, Vorstand . . . . .	311
Bud, Ludwig, Professor . . . . .	115	Delphendahl, Christian, Lehramtspraktikant . . . . .	140
Bud, Luise, Hauptlehrerin . . . . .	60. 268	Deninger, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	70
Bueb, Eugen, Unterlehrer . . . . .	92		
Bueb, Lina, Handarbeitslehrerin . . . . .	57		

	Seite		Seite
Dennig, Hellmut, Hauptlehrer	332	Dusch, Dr. Alexander, Freiherr von, Excellenz, Staatsminister	1
Dennler, Karl, Handelslehrer	86	Dussel, Joseph, Hauptlehrer	102
Deppisch, Hermann, Hauptlehrer	332	Duß, Sophie, Lehrerin	147
Detterer, Gottlieb, Hauptlehrer	157	Duzzi, Leo, Hauptlehrer †	50. 62
Detterer, Luise, Handarbeitslehrerin	283	Duz, Friedrich, Lehramtspraktikant	140
Detting, Wilhelm, Volksschulkandidat	322	Dzerunian, Haruthyun, Hauptlehrer	332
Deubel, Otto, Hauptlehrer	134		
Deuchler, Ernst, Reallehrer	2. 296	<b>G.</b>	
Deufel, Adam, Hauptlehrer	91	Eberbach, Karl, Hauptlehrer	91
Dieck, Johann Jakob, Reallehrer	295	Eberenz, Karl, Hauptlehrer	7
Diebold, Joseph, Volksschulkandidat	278	Eberhard, Maurus, Volksschulkandidat	70
Diedelsheimer, Alexander, Volksschulkandidat	395	Eberle, Wilhelm, Unterlehrer	113
Diehl, Heinrich, Professor	292	Eberlin, Gustav, Volksschulkandidat	70
Diehl, Philipp, Reallehrer	2	Eberstein, Hildegund, Lehrerin	366
Dierberger, Dr. Joseph, Professor, Realschul- vorstand	66	Ebert, Emil, Volksschulkandidat	280
Dierenbach, Walter, Lehramtspraktikant	140	Ehle, Karl, Hauptlehrer	394
Dieterich, Paul, Gewerbeschulkandidat	103	Ed., Rosa, Handarbeitslehrerin	59
Dietmeier, Otto, Hauptlehrer	262	Ed., Wilhelm, Volksschulkandidat	280
Dietrich, Anton, Hauptlehrer	101	Edert, Emil, Hauptlehrer	268
Dietrich, August, Hauptlehrer	48	Edert, Dr. Heinrich, Lehramtspraktikant	139
Dietrich, Ernest, zuruhegesetzte Hauptlehrerin	32. 265	Edert, Hermann, Hauptlehrer	91
Dietrich, Franz, Hauptlehrer	74	Edert, Karl, Lehramtspraktikant	139
Dietrich, Joseph, Hauptlehrer	314	Edert, Karolina, Haushaltungslehrerin	294
Diez, Auguste, Unterlehrerin †	113	Edel, Hermann, Volksschulkandidat	319
Diez, Max, Gewerbelehrer	298	Edelmann, Adolf, Reallehrer	2
Dilger, Anna, Hauptlehrerin	161	Edelmann, Franz, Lehramtspraktikant	138
Dilger, Anton, Gewerbelehrer	298	Edelmayer, Karl, Hausvater	331
Dilger, Klara, Lehrerin	100	Eder, Berta, Handarbeitslehrerin	283
Dillinger, Georg, Hauptlehrer	161	Effinger, Franz, Hauptlehrer	373
Ding, Martin, Musiklehrer	73	Egetenmeier, Wilhelm, Hauptlehrer	74
Discher, Luise, Lehrerin	147	Egle, Franz, Hauptlehrer	48
Dischinger, Anna, Lehrerin	366	Ehlers, Heinrich, Professor	5
Dissler, Gertrud, Haushaltungslehrerin	48	Ehret, Adolf, Hauptlehrer	61
Dobler, Alkuin, Hauptlehrer	269	Ehret, Ludwig August, Professor	5
Döbele, Fridolin, Hauptlehrer	408	Ehrler, Arthur, Volksschulkandidat	110
Dörfer, Franz, Reallehrer	2	Ehrler, Heinrich, Volksschulkandidat	320
Dörfer, Heinrich, Hauptlehrer	149	Eichenauer, Paul, Volksschulkandidat	70
Doering, Else, Lehrerin	366	Eichhorn, Johann, Volksschulkandidat	280
Dörner, Hermann, Volksschulkandidat	322	Eichler, Friedrich, Volksschulkandidat	319
Dörner, Karl, Hauptlehrer †	297	Eiermann, Karl, Hauptlehrer	149
Dörr, Eduard, Hauptlehrer	7. 61	Eisele, Benedikt, Hauptlehrer	314
Dörr, Ernst, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	103	Eisele, Emma, Lehrerin	98
Dörrmann, Friedrich, Volksschulkandidat	70	Eisen, Lorenz, Professor	5
Doll, Richard, Hauptlehrer	91	Ejzenkoltz, Joseph, Hauptlehrer	51. 61
Dolland, Adolf, Volksschulkandidat	70	Eitel, Lina, Hauptlehrerin	268
Dorn, Karl, Hauptlehrer	101	Eith, Augustin, Hauptlehrer	73
Drach, Emma, Hauptlehrerin	8	Elbert, Selma, Handarbeitslehrerin	283
Drös, Hugo, Professor	260	Elfässer, August, Lehramtspraktikant	139
Droll, Anna, Lehrerin	320	Embser, Hieronymus, Hauptlehrer	101
Droll, Max, Hauptlehrer	91	Emlein, Dr. Friedrich, Lehramtspraktikant	138
Dürr, Johann, Hauptlehrer †	374	Enderle, Albert, Lehramtspraktikant	140
Dürr, Karl, Hauptlehrer	112	Enderle, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	283
Duffner, Karl, Gewerbeschulvorsteher †	264	Enderle, Joseph, Lehramtspraktikant	139
Duffrin, Hedwig, Hauptlehrerin	263		

	Seite		Seite
Endlich, Luise, Hauptlehrerin . . . . .	158	Finter, Gottlieb, Hauptlehrer . . . . .	41
Endres, Emilie, Handarbeitslehrerin . . . . .	57	Finter, Karl, Handelslehrling . . . . .	159
Endres, Marie, Handarbeitslehrerin . . . . .	57	Finter, Luise, zuruhegesetzte Hauptlehrerin . . . . .	112
Engel, Anton, Hauptlehrer . . . . .	163	Finger, Johann, Taubstummenlehrer . . . . .	3
Engel, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	134	Fischer, Elisabeth, Lehrerin . . . . .	89
Engelhard, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	42	Fischer, Friedrich, Oberamtmann . . . . .	96
Engelhardt, Karl, Professor . . . . .	292	Fischer, Gustav, Lehramtspraktikant . . . . .	140
Engler, Georg, Volksschulkandidat . . . . .	280	Fischer, Hermann, Lehramtspraktikant . . . . .	140
Engler, Karl, Hauptlehrer . . . . .	102	Fischer, Hermann, Professor . . . . .	265
Enßlen, Robert, Volksschulkandidat . . . . .	108	Fitterer, Andreas, Lehramtspraktikant . . . . .	138
Enßlen, Robert, Hauptlehrer . . . . .	314	Flaig, Arthur, Volksschulkandidat . . . . .	108
Epp, Albert, Reallehrer . . . . .	2	Fleiner, Michael, Reallehrer . . . . .	83
Eppel, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	278	Fleischmann, Dr. Sigmund, Professor . . . . .	397
Erhardt, Jakob, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	11	Flöber, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	319
Erhardt, Johann, Reallehrer . . . . .	2	Fleuchaus, Hermine, Lehrerin . . . . .	100
Erhardt, Johann, Zeichenlehrer † . . . . .	113	Fleuchaus, Otto, Volksschulkandidat . . . . .	278
Erkenbölling, Antonie, Lehrerin . . . . .	82	Föhrenbach, August, Hauptlehrer . . . . .	7
Ernst, August, Hauptlehrer . . . . .	77, 85	Fontius, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	70
Ernst, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	75	Frank, Albert, Seminardiener . . . . .	112
Ernst, Karl, Hauptlehrer . . . . .	319	Frank, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .	70
Ernst, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	319	Frank, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	322
Ernst, Otto, Hauptlehrer † . . . . .	374	Frenken, Marta, Handarbeitslehrerin . . . . .	284
Ernst, Valentin, Hauptlehrer . . . . .	87, 92	Freund, Johann Bernhard, Hauptlehrer † . . . . .	297
Ersig, August, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	61	Frey, Albert, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	150
Egel, Rudolf, Unterlehrer . . . . .	263	Frey, Helene, Lehrerin . . . . .	365
Evers, Bernhard, Volksschulkandidat . . . . .	278	Frey, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	84
Eyermann, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	102	Frey, Martha, Lehrerin . . . . .	366
		Frey, Martin, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	75
		Frey, Paula, Hauptlehrerin . . . . .	263
		Freyberg, Marta von, Lehrerin . . . . .	146
		Frid, Lina, Lehrerin . . . . .	320
		Friedmann, Franz, Hauptlehrer . . . . .	84
		Friedmann, Josephine, Handarbeitslehrerin . . . . .	284
		Friedrich, Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	115, 134
		Frischmuth, Wilhelm, Regierungsrat . . . . .	5
		Fritsch, Gerta, Handarbeitslehrerin . . . . .	57
		Frisch, Anton, Hauptlehrer . . . . .	332
		Frisch, Arthur, Musiklehrer . . . . .	73
		Frisch, August, Volksschulkandidat . . . . .	109
		Frisch, Jeremias, Volksschulkandidat . . . . .	110
		Frisch, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	278
		Frisch, Paul, Hauptlehrer . . . . .	372
		Frisch, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	101
		Fröbel, Hermine, Handarbeitslehrerin . . . . .	59
		Fröbel, Ludwig, Professor . . . . .	292
		Fröhle, Anton, Hauptlehrer . . . . .	74, 352
		Fröhner, Sigmund, Lehramtspraktikant . . . . .	140
		Fuchs, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	269
		Fuchs, Luise, Unterlehrerin . . . . .	324
		Fuchs, Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	280
		Fuß, Heinrich, Kreis Schulrat . . . . .	363
		Fütterer, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	278
		Fuhr, Alfred, Hauptlehrer . . . . .	314
		Funk, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	278
		Funk, Hilde, Lehrerin . . . . .	89
<b>F.</b>			
Faist, Adolf, Reallehrer . . . . .	2		
Falk, Maria, Lehrerin . . . . .	320		
Falkslunger, August, Lehramtspraktikant . . . . .	140		
Fath, Adam, Volksschulkandidat . . . . .	280		
Fath, Anna, Lehrerin . . . . .	89		
Fath, Dr. Fris, Direktor . . . . .	5		
Fechter, Christian, Hauptlehrer . . . . .	78		
Federer, Frida, zuruhegesetzte Lehrerin † . . . . .	326		
Fegert, Paul, Volksschulkandidat . . . . .	109		
Fehr, Franz, Volksschulkandidat . . . . .	70		
Fehrenbach, Anna, Lehrerin . . . . .	100		
Fehrenbach, Theresia, Handarbeitslehrerin . . . . .	59		
Fehringer, Minna, Lehrerin . . . . .	89		
Feiertag, Emil, Unterlehrer . . . . .	324		
Feist, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	70		
Felix, Adam, Bureauassistent . . . . .	34		
Fettig, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	7		
Fettig, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	278		
Feuerstein, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .	319		
Feuerstein, Georg, Reallehrer . . . . .	2		
Ficht, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	70		
Ficht, Julius, Volksschulkandidat . . . . .	70		
Filsinger, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	280		
Filsinger, Friedrich, Reallehrer . . . . .	2		
Fingado, Eleonore, Lehrerin . . . . .	100		

G.		Seite	Seite	
Gabel, Max, Hauptlehrer . . . . .	269.	314	Gißler, Klara, Haushaltungslehrerin . . . . .	56
Gabriel, Fritz, Hauptlehrer . . . . .		48	Gißler, Klara, Handarbeitslehrerin . . . . .	283
Gärtner, Franz, Zeichenlehrkandidat . . . . .		266	Glaris, Baptist, Hauptlehrer . . . . .	91
Gäß, Marie, Lehrerin . . . . .		100	Glas, Paula, Lehrerin . . . . .	146
Gäßler, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .		70	Glaser, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	320
Gageur, Stephanie, Haushaltungslehrerin . . . . .		294	Glattes, Otto, Professor . . . . .	260
Galm, Franz Anton, Hauptlehrer † . . . . .	50.	62	Gleichauf, Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	326
Galm, Hermine, Lehrerin . . . . .		98	Gleichauf, Martin, Lehramtspraktikant . . . . .	140
Galm, Sophie, Lehrerin . . . . .		366	Glunz, Christian, Hauptlehrer . . . . .	32
Gamer, Karl, Hauptlehrer . . . . .		7	Gnam, Anna, Haushaltungslehrerin . . . . .	294
Gamer Karl, Volksschulkandidat . . . . .		280	Göddler, Emil, Hauptlehrer . . . . .	84
Gamer, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .		70	Göhrig, Philipp, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	315
Ganslofer, Albrecht, Reallehrer . . . . .		1	Göhring, Hermann, Volksschulkandidat . . . . .	108
Ganter, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .		70	Göller, Otto, Hauptlehrer . . . . .	74
Ganter, Adolf, Lehramtspraktikant . . . . .		139	Göller, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer	269.
Ganter, Alfred, Lehramtspraktikant . . . . .		139	Göller, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer	269.
Ganz, Amalie, Lehrerin . . . . .		366	Gönnner, Emil, Hauptlehrer . . . . .	42
Ganzmann, Helene, Handarbeitslehrerin . . . . .		57	Gömmann, Amalie, Lehrerin . . . . .	365
Ganzmann, Otto, Handelslehrer . . . . .		298	Goth, Adam, Geheimer Hofrat, Kreis Schulrat	87
Gast, Ida, Lehrerin . . . . .		266	Goth, Sophie, zuruhegesetzte Hauptlehrerin	48. 264.
Gäßner, Julius, Hauptlehrer . . . . .		157	Gottstein, Clara, Unterlehrerin . . . . .	289
Gauggel, Frida, Handarbeitslehrerin . . . . .		57	Gottstein, Frieda, Lehrerin . . . . .	373
Gaupp, Franz Xaver, zuruhegesetzter Haupt- lehrer † . . . . .		62	Gottstein, Luise, Lehrerin . . . . .	147
Gayer, Joseph, Hauptlehrer . . . . .		149	Gottwald, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	146
Gebauer, Kurt, Volksschulkandidat . . . . .		70	Gottwald, Ernst, Volksschulkandidat . . . . .	110
Geibel, Wolfgang, Lehramtspraktikant] . . . . .		139	Gräfer, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	278
Geier, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .		109	Grambach, Auguste, Lehrerin . . . . .	146
Geier, Berta, Haushaltungslehrerin . . . . .		56	Graulich, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	146
Geier, Jakob, Hauptlehrer . . . . .		48	Gregori, Ludwig, Volksschulkandidat . . . . .	91
Geier, Otto, Hauptlehrer . . . . .		269	Greiner, Dr. Anton, Lehramtspraktikant . . . . .	70
Geiger, August, Hauptlehrer . . . . .		262	Greiner, Emilie, Handarbeitslehrerin . . . . .	139
Geiger, Dr. Franz Adolf, Handelslehrtanditat		375	Greiner, Friedrich, Zeichenlehrer . . . . .	59
Geiger, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .		269	Greiner, Georg, Handelslehrer . . . . .	3
Geiger, Theodor, Hauptlehrer . . . . .		324	Greiner, Georg, Handelslehrer . . . . .	298
Geiler, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .		321	Greiner, Rudolf, Hauptlehrer . . . . .	74
Geißler, Elisabeth, Lehrerin . . . . .		98	Greiner, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	70
Gengenbach, Frida, Handarbeitslehrerin . . . . .		57	Greulich, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	70
Genz, Gustav, Volksschulkandidat . . . . .		321	Greulich, Julius, Hauptlehrer . . . . .	269
Gerda, Lina, Handarbeitslehrerin . . . . .		57	Griesbaum, Berta, Lehrerin . . . . .	146
Gerhard, Dr. Adolf, Professor . . . . .		292	Grieser, Viktor, Handelslehrtanditat . . . . .	375
Gerhards, Emil, Volksschulkandidat . . . . .		319	Grimm, Anna, Handarbeitslehrerin . . . . .	283
Gerich, Karoline, Hauptlehrerin † . . . . .		43	Grimm, Julius, Hauptlehrer . . . . .	83
Gersbach, Berta, Handarbeitslehrerin . . . . .		59	Gröner, Maria, Lehrerin . . . . .	98
Gerspacher, August, Musiklehrer . . . . .		3	Größle, Adolf, Gewerbelehrer . . . . .	298
Gerspacher Max, zuruhegesetzter Hauptlehrer †		43	Grohmann, Amalie, Haushaltungslehrerin . . . . .	56
Gerstner, Emil, Volksschulkandidat . . . . .		321	Groos, Gertrud, Lehrerin . . . . .	98
Gettert, Friedrich, Gewerbeschulkandidat . . . . .		376	Grosch, Dr. Paul, Lehramtspraktikant . . . . .	140
Geyer, Karl, Volksschulkandidat . . . . .		278	Grosch, Karl, Handelslehrer . . . . .	86
Gierich, Frida, Handarbeitslehrerin . . . . .		57	Grosch, Marta, Handarbeitslehrerin . . . . .	59
Gieser, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .		74	Grosch, Rudolf, Reallehrer . . . . .	2
Gießler, Emil, Volksschulkandidat . . . . .		322	Grosch, Sophie, Lehrerin . . . . .	147
Gilbert, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .		73	Groschholz, Adolf, Volksschulkandidat . . . . .	280
Gippert, Barbara, Hauptlehrerin . . . . .		91	Grünacher, Kreszentia, Handarbeitslehrerin . . . . .	57
			Grünwald, Georg, Volksschulkandidat . . . . .	322
			Grüninger, Christian, Gewerbelehrerkandidat . . . . .	375
			Grüninger, Hugo, Lehramtspraktikant . . . . .	92
			Grünwald, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	323

	Seite		Seite
Gruner, Karl, Reallehrer	4	Hasselbach, Franz, Hauptlehrer	73
Gscheidlen, Friedrich, Hauptlehrer	84	Hässig, Berta, Hauptlehrerin	269
Günder, Josephine, Lehrerin	146	Hastlach, August, Volksschulkandidat	278
Güntert, Franz, Volksschulkandidat	110	Hauc, Friedrich, Lehramtspraktikant	141
Güntert, Hermann, Volksschulkandidat	70	Hauc, Michael, Handelslehrer	298
Güntert, Dr. Hermann, Lehramtspraktikant	138	Hauc, Theodor, Hauptlehrer	288
Günther, Anna, Haushaltungslehrerin	294	Hauer, Arthur, Volksschulkandidat	280
Günther, Theodor, Hauptlehrer	150	Haug, Karl, Gewerbelehrendenkandidat	104
Guggenbühler, Wilhelm, Volksschulkandidat	278	Haug, Karl, Hauptlehrer	157
Gut, Friedrich, Hilfslehrer	102	Hauger, Emilie, Lehrerin	98
Guterjohn, Julius, Professor	87	Haufer, Benjamin, Hauptlehrer	101
Gutmann, Karl, Zeichenlehrer	6	Haufer, Hermine, zuruhegesetzte Hauptlehrerin	61
Gysin, Anna, Unterlehrerin	48	Hausmann, Joseph, Reallehrer	112
<b>H.</b>			
Haaf, Eugenie, Volksschulkandidatin	109	Hauc, Robert, Volksschulkandidat	280
Haag, Otto, Lehramtspraktikant	139	Hecht, Joseph, Hauptlehrer	91
Haas, Anna, Handarbeitslehrerin	283	Heck, Anton, Hauptlehrer	134
Haas, Otto, Hauptlehrer	373	Heckel, Otto, Volksschulkandidat	70
Haas, Philipp, Hauptlehrer	74	Heckmann, Karl, Hauptlehrer	7
Haas, Rudolf, Volksschulkandidat	278	Hegele, Anton, Gewerbelehrendenkandidat	104
Haberstroh, Wilhelm, Hauptlehrer	262, 269	Heger, Wilhelmine, Handarbeitslehrerin	57
Häfele, Karl, Hauptlehrer	91	Hequer, Anna Maria, Haushaltungslehrerin	294
Haeßlinger, Heinrich, Volksschulkandidat	280	Heiler, Joseph, Gewerbelehrendenkandidat	375
Händel, Sophie, Hauptlehrerin	32	Heilig, Adolf, Hauptlehrer	73
Hänlein, Theodor, Professor	292	Heilig, Theodor, Volksschulkandidat	278
Häusel, Luise, Haushaltungslehrerin	294	Heim, Emma, Unterlehrerin	11
Hänzler, Simon, Hauptlehrer	373	Heim, Franz, Hauptlehrer	84
Haffner, Karl Ludwig, Reallehrer	1	Heim, Johann Nepomuk, Geheimer Hofrat	35
Hager, August, Hauptlehrer	134	Heimburger, Dr. Karl, Direktor	5
Hagmaier, Anna, Lehrerin	320	Heinicker, August, Professor †	270
Hagmaier, Eugen, Hauptlehrer	134	Heinrich, Pauline, Handarbeitslehrerin	59
Habel, Alfred, Volksschulkandidat	70	Heinz, Emma, Hauptlehrerin	314
Hall, Anna, Handarbeitslehrerin	284	Heinzelmann, Friedrich, Volksschulkandidat	70
Hall, Otto, Hauptlehrer	91	Heinzelmann, Karl, Volksschulkandidat	110
Halter, Karl, Hauptlehrer	288	Heinzmann, Johanna, Lehrerin	98
Hammel, Karl, Zeichenlehrer	287	Heiser, Albert, Volksschulkandidat	321
Hammel, Peter, zuruhegesetzter Hauptlehrer	158	Heiß, Elisabeth, Lehrerin	99
Hammer, Artur, Hauptlehrer	134	Heizmann, Karl, Hauptlehrer	163, 268
Hammes, Friedrich, Lehramtspraktikant	139	Heizmann, Karolina, Haushaltungslehrerin	295
Hammes, Otto, Direktor	5	Heizmann, Klara, Haushaltungslehrerin	56
Hansmann, Katharina, Haushaltungslehrerin	56	Hellenschmied, Kaspar, Hauptlehrer	163
Hanser, Rudolf, Volksschulkandidat	322	Hellriegel, Stephan, Hauptlehrer	372
Hanser, Rudolf, Unterlehrer	324	Hellstern, Joseph, Hauptlehrer	73
Harbrecht, August, Hauptlehrer	134	Hellwich, Dora, Lehrerin	100
Harbrecht, Joseph, Lehramtspraktikant	141	Hengst, Otto, Hauptlehrer	91
Harbrecht, Karl, Hauptlehrer	262	Henkel, Ernst, Volksschulkandidat	280
Harder, Josepha, Handarbeitslehrerin	57	Henkes, Joseph, Seminardirektor	45
Harlacher, Julius, Volksschulkandidat	278	Henn, Bernhard, Hauptlehrer	7
Hartmann, August, Lehramtspraktikant	139	Henn, Joseph, Hauptlehrer	73
Hartmann, Frieda, Hauptlehrerin	91, 95	Henninger, Hermann, Unterlehrer	11
Hartmann, Gustav, Handelslehrendenkandidat	375	Henninger, Oskar, Gewerbelehrer	298
Hartmann, Paula, Haushaltungslehrerin	56	Henninger, Richard, Hauptlehrer	84
Hasenohr, Dr. Wilhelm, Lehramtspraktikant	139	Henninger, Wilhelm, Hauptlehrer	163
		Hepting, Franz, Lehramtspraktikant	138
		Hepting, Reinhold, Hauptlehrer †	103
		Herbold, Albert, Volksschulkandidat	280

	Seite		Seite
Herdeg, Otto, Gewerbelehrerkandidat	375	Hoffmann, Rudolf, Hauptlehrer	324
Hereth, Frau Klara, Handarbeitslehrerin	57	Hofmann, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	57
Herion, Gotthold, Volksschulkandidat	108	Hofmann, Else, Lehrerin	99
Hermann, Anna, Lehrerin	147	Hofmann, Ernst, Reallehrer	83
Hermann, Eugen, Volksschulkandidat	319	Hofmann, Gustav, Unterlehrer	150
Herr, Friedrich, Hauptlehrer	324	Hofmann, Karl, Volksschulkandidat	110
Herr, Heinrich, Taubstummenlehrer	3	Hofmann, Karl, Volksschulkandidat	320
Herr, Paul, Lehramtspraktikant	139	Hofmann, Olga, Lehrerin	89
Herre, Cornel, Lehramtspraktikant	141	Hofner, Maria, Hauptlehrerin	394
Herrmann, August, Hauptlehrer	91	Hofrichter, Juliane, Lehrerin	320
Herrmann, Karl, Hauptlehrer	149	Holderbach, Alfons, Volksschulkandidat	278
Herrmann, Otto, Volksschulkandidat	110	Holdermann, Ruprecht, Lehramtspraktikant	138
Herth, Ludwig, Rektor †	104	Hollenbach, Eduard, Taubstummenlehrer	3
Hertle, Albert, Lehramtspraktikant	138	Holler, Alfred, Lehramtspraktikant	138
Hertlein, Karl, Volksschulkandidat	321	Holler, Johann Franz, Reallehrer	161
Herzog, Dr. Anton, Lehramtspraktikant	139	Holoch, Lioba, Lehrerin	146
Herzog, Dr. August, Professor	6	Holz, Joseph, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	33
Hesch, Robert, zuruhegesetzter Hauptlehrer	164	Holzappel, Theresia, Handarbeitslehrerin	283
Hes, Elisabeth, Lehrerin	99	Holzer, Gustav, Professor	5
Hes, Ernst, Professor	6	Holzmann, August, Direktor	5
Hes, Joseph, Volksschulkandidat	70	Holzmilller, Dr. Karl, Lehramtspraktikant	141
Hes, Karl, Lehramtspraktikant	141	Holzschuh, Luise, Hauptlehrerin	10. 161
Hettmannsperger, Emil, Hauptlehrer	149	Homburger, Wilhelm, Hauptlehrer	91
Hezel, David, Hauptlehrer	73	Horn, Wilhelm, Hauptlehrer	268
Heuschmid, Elise, Lehrerin	100	Hornig, Philipp, Hauptlehrer	150
Heyder, Dr. Paul, Lehramtspraktikant	141	Hottinger, Frau Luise, Handarbeitslehrerin	57
Hiestand, Frau Thekla, Handarbeitslehrerin	283	Huber, Anna, Handarbeitslehrerin	283
Hild, Philippine, Lehrerin	366	Huber, Hugo, Volksschulkandidat	280
Hilgard, Dr. Alfred, Gymnasiumsdirktor	260	Huber, Josef, Volksschulkandidat	110
Hiller, Oskar, Volksschulkandidat	321	Huber, Ludwig, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	395
Hilpert, Ferdinand, zuruhegesetzter Hauptlehrer	158	Hubert, Emilie, Lehrerin	99
Hilß, Edmund, Volksschulkandidat	70	Hüber, Philipp, Hauptlehrer	408
Himboldt, Agnes, Haushaltungslehrerin	56	Hübner, Otto, Musiklehrer	133
Himly, Wilhelm, Hauptlehrer	332	Hügler, Rudolf, Hauptlehrer	313
Himmelmann, Karl, Hauptlehrer	73	Hüttner, Alexander, Reallehrer	2
Himmelsbach, Franz, Hauptlehrer	74	Hütwohl, Käthe, Handarbeitslehrerin	283
Himmelsstein, Robert, Volksschulkandidat	278	Hummel, Gustav, Hauptlehrer	74
Hink, Edith, Lehrerin	100	Hummel, Hermann, Reallehrer	2
Hinn, Auguste, Handarbeitslehrerin	283	Hummel, Theodor, Reallehrer	1
Hirsch, Hedwig, Handarbeitslehrerin	283	Hund, Friedrich, Volksschulkandidat	279
Hirschberger, Emilie, Handarbeitslehrerin	283	Hundertpfund, Adolf, Hauptlehrer	91
Hiß, Albert, Lehramtspraktikant	138	Hunn, Karl, Volksschulkandidat	108
Hiß, Konrad, Hauptlehrer	101	Huß, Friedrich, Volksschulkandidat	108
Hoch, Dr. August, Reallehrer	2. 60	Huß, Friedrich, Hauptlehrer	331
Höflin, Theodor, Professor	6	Huth, Erich, Lehramtspraktikant	139
Högen, Dr. Wilhelm, Lehramtspraktikant	139	Hutter, Emil, Hauptlehrer	314
Höllischer, Hermann, Revisor	51	Hutter, Karl, Hauptlehrer	163
Hörner, Wendelin, Volksschulkandidat	70	Huxler, Josephine, Handarbeitslehrerin	283
Hörner, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer	91		
Hoser, Berta, Lehrerin	100	<b>3.</b>	
Hoserer, Albert, Volksschulkandidat	278	Jäger, Anna, Lehrerin	147
Hoffmann, Georg, Hauptlehrer	296	Jäger, Karl, Hauptlehrer	101
Hoffmann, Georg, zuruhegesetzter Hauptlehrer	288	Jäger, Peter, Reallehrer	6
Hoffmann, Hedwig, Superiorin	8	Janson, Dr. Friedrich, Lehramtspraktikant	139
Hoffmann, Heinrich, Professor	5		

	Seite		Seite
Janson, Luise, Unterlehrerin . . . . .	92	Kasper, Friedrich, Reallehrer . . . . .	2
Jdler, Ernst, Zeichenlehrer . . . . .	3. 374	Kaufmann, Gertrud, Lehrerin . . . . .	100
Jeckle, Adelheid, Handarbeitslehrerin . . . . .	283	Kaufmann, Robert, Volksschulkandidat . . . . .	319
Jehle, Egon, Professor . . . . .	4	Kaufmann, Valentin, Hauptlehrer . . . . .	287
Jehle, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	91	Kaufmann, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	280
Jenne, Albert, Hauptlehrer . . . . .	74	Kaufmann, Philipp, Professor . . . . .	6
Jenninger, Emil, Hauptlehrer . . . . .	332	Reicher, Karl, Professor . . . . .	66
Jenninger, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	111	Reim, Friedrich, Direktor . . . . .	5
Jenny, Artur, Hauptlehrer . . . . .	91	Reitel, Johann, Lehramtspraktikant . . . . .	141
Jenny, Gustav, Hauptlehrer . . . . .	7	Reibling, Marie, Hauptlehrerin . . . . .	8
Jffland, Maja, Lehrerin . . . . .	365	Keller, Ferdinand, Reallehrer . . . . .	2
Jlg, Gretchen, Lehrerin . . . . .	99	Keller, Franz, Lehramtspraktikant . . . . .	139
Jlg, Klara, Handarbeitslehrerin . . . . .	283	Keller, Frieda, Hauptlehrerin . . . . .	149
Jmbach, Paul, Lehramtspraktikant . . . . .	138	Keller, Friedrich, Volksschulkandidat . . . . .	282
Jmm, Emil, Lehramtspraktikant . . . . .	139	Keller, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	42
Jochim, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	134	Keller, Julius, Geheimer Hofrat, Gymnasiumsdirektor . . . . .	78
Jochum, Philippine, Hauptlehrerin . . . . .	112	Keller, Karl, Lehramtspraktikant . . . . .	138
Jörder, Peter, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	288	Keller, Karl, Reallehrer . . . . .	296
Jörger, Frau Anna, Handarbeitslehrerin . . . . .	57	Keller, Konrad, Volksschulkandidat . . . . .	279
Jöst, Adam, Hauptlehrer . . . . .	41	Kemm, Friedrich, Reallehrer . . . . .	262. 268
John, Eduard, Professor . . . . .	5	Kern, Charlotte, Handarbeitslehrerin . . . . .	283
Joos, August, Wirklicher Geheimer Rat † . . . . .	270	Kern, Fridolin, Hauptlehrer . . . . .	268
Jost, Berta, Handarbeitslehrerin . . . . .	284	Kern, Matthäus, Hauptlehrer † . . . . .	151
Jost, Karl Ludwig, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	151	Kesler, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	110
Julier, Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	288	Kiechle, Georg, Volksschulkandidat . . . . .	108
Jung, Augustin, Hauptlehrer . . . . .	314	Kiefer, Albert, Volksschulkandidat . . . . .	111
Jung, Emma, Lehrerin . . . . .	99	Kiefer, Dr. Karl, Lehramtspraktikant . . . . .	138
Junker, Anna, Unterlehrerin . . . . .	164	Kiene, Maria, Lehrerin . . . . .	146
Junker, Gustav, Professor . . . . .	397	Kienitz, Dr. Otto, Gymnasiumsdirektor . . . . .	260
Junker, Ilse, Zeichenlehrerandin . . . . .	266	Kienle, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	111
Juz, Leopold, zuruhegesetzter Hauptlehrer 158. . . . .	259	Kienzler, August, Hauptlehrer . . . . .	73
<b>K.</b>			
Kaibel, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	84	Kilchling, Karl, Lehramtspraktikant . . . . .	141
Kaiser, Adam, Volksschulkandidat . . . . .	70	Kilchling, Wilhelm, Hauptlehrer † . . . . .	159
Kaiser, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	70	Kiliani, Fanny, Lehrerin . . . . .	100
Kaiser, Hedwig, Lehrerin . . . . .	146	Kimmig, Hilda, Lehrerin . . . . .	100
Kaiser, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	74	Kimmig, Dr. Otto, Direktor . . . . .	5
Kaiser, Frau Marie, Handarbeitslehrerin . . . . .	283	Kinkel, Dr. Hans, Lehramtspraktikant . . . . .	139
Kaiser, Wolfgang, Hauptlehrer . . . . .	73	Kirchgeßner, Frida, Handarbeitslehrerin . . . . .	58
Kallenberg, Dr. Otto, Gewerbelehrer . . . . .	76	Kistner, Adolf, Professor . . . . .	36
Kaltenbach, Hermann, Hauptlehrer . . . . .	263. 269	Klaiber, August, Volksschulkandidat . . . . .	280
Kaltenbach, Max, Hauptlehrer . . . . .	163	Klein, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	70
Kaltschmidt, Ludwig, Gewerbelehrer . . . . .	298	Klein, Stefan, Volksschulkandidat . . . . .	110
Kamm, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	102	Kletti, Frig, Lehramtspraktikant . . . . .	138
Kamm, Maria, Lehrerin . . . . .	146	Kling, Dr. Hermann, Lehramtspraktikant . . . . .	138
Kammerer, Ottilie, Hauptlehrerin . . . . .	41	Klingert, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	111
Kanzler, Klotilde, Hauptlehrerin . . . . .	157	Klingert, Lorenz, Hauptlehrer . . . . .	287
Kasperer, Berta, Handarbeitslehrerin . . . . .	283	Klingmann, Valentin, Hauptlehrer . . . . .	91
Kappes, Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	373	Klippel, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	262
Kappes, Margareta, Lehrerin . . . . .	365	Klippstein, Oskar, Volksschulkandidat . . . . .	109
Karle, Emilie, Handarbeitslehrerin . . . . .	59	Klor, Oskar, Hauptlehrer . . . . .	10
Karrer, August, Hauptlehrer . . . . .	268	Kloß, Paul, Volksschulkandidat . . . . .	70
Kaspar, Dora, Lehrerin . . . . .	365	Klump, Heinrich, Lehramtspraktikant . . . . .	138
		Klump, Georg, Hauptlehrer . . . . .	83
		Klupp, Marie, Handarbeitslehrerin . . . . .	59

	Seite		Seite
Knäbel, Oskar, Handelslehrkandidat	159	Krager, Rudolf, Reallehrer	41
Knapp, Hermann, Volksschulkandidat	279	Kraus, Albin, Hauptlehrer †	86
Kniel, Otto, Hauptlehrer	84	Kraus, Edmund, Hauptlehrer	394
Knobloch, Jakob, Volksschulkandidat	70	Kraus, Hedwig, Handarbeitslehrerin	58
Knöpfle, Emma, Lehrerin	146	Kraus, Karl, Hauptlehrer	157. 263
Knörzer, Karl, Volksschulkandidat	322	Krauß, Wilhelm, Volksschulkandidat	281
Knoll, Eduard, Gewerbelehrerkandidat	375	Krautheimer, Alois, Hauptlehrer	314
Knopf, Emil, Hauptlehrer	262	Krautheimer, Karl, Volksschulkandidat	279
Knopf, Otto, Hauptlehrer	157	Krayer, Hedwig, Handarbeitslehrerin	283
Knühl, Joseph Anton, Hauptlehrer	41	Krebs, Ida, Handarbeitslehrerin	58
Knühl, Virus, Hauptlehrer	42	Kremp, Berta, Lehrerin	146
Knupfer, Stephan, Lehramtspraktikant	141	Krex, Karl, Seminardirektor	45
Koch, Friedrich, Volksschulkandidat	280	Kreuz, Stephan, Hauptlehrer	42
Koch, Heinrich, Volksschulkandidat	280	Krieg, Guido, Hauptlehrer	7
Koch, Hermine, Lehrerin	89	Krieg, Hulda, Handarbeitslehrerin	284
Koch, Karoline, Handarbeitslehrerin	58	Kriegl, Ernst, Hauptlehrer	91
Koch, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer	48	Kritter, Friedrich, Hauptlehrer	84
Köhler, Anton, Hauptlehrer	42	Kruchten, Anna, Handarbeitslehrerin	283
Köhler, Heinrich, Hauptlehrer †	50	Krumm, August, Zeichenlehrkandidat	266
Koelle, Hermine, Lehrerin	99	Krumm, Otto, Reallehrer	2. 60
Kölmel, Frieda, Hauptlehrerin †	86	Kübler, Susanna, zuruhegesetzte Hauptlehrerin	288
König, August, Hauptlehrer	149	Kühn, Adolf, Hauptlehrer	48
König, August, Volksschulkandidat	280	Kühn, Wilhelm, Hauptlehrer	74. 319
König, Emil, Reallehrer	2	Kühne, Karl, Zeichenlehrkandidat	266
König, Friedrich, Volksschulkandidat	281	Kühner, Oskar, Handelslehrer	159
König, Julius, Professor	6	Küntel, Karl, Reallehrer	3
König, Karl, Hauptlehrer	91	Kuhn, Gustav, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	103
Könige, Margareta, Haushaltungslehrerin	295	Kuhn, Karl, Rektor	12
Körber, Ernst, Hauptlehrer	91	Kuhn, Karl, Kanzleirat a. D. †	270
Körber, Friedrich, Oberbuchhalter	291	Kuhn, Wilhelm, Hauptlehrer	134
Körner, Agnes, Priorin	8	Kummer, Hubert, Hauptlehrer	101
Körper, Karl, Volksschulkandidat	279	Kundi, Fanny, Lehrerin	99
Kohlbecker, Mathilde, Handarbeitslehrerin	58	Kunst, Helene, Lehrerin	89
Kohler, Fritz, Volksschulkandidat	279	Kunz, Eugen, Volksschulkandidat	279
Kohler, Hermann, Zeichenlehrer	3	Kunzelmann, Heinrich, Volksschulkandidat	322
Kohler, Matthäus, Volksschulkandidat	108	Kunzmann, Karl, Volksschulkandidat	279
Kohlhepp, Franz, Professor, Handelsschulinspektor	86	Kunzmann, Heinrich, Hauptlehrer	373
Kolb, Joseph, Professor	311	Kupferschmid, Anna, Hauptlehrerin	91
Kolb, Leo, zuruhegesetzter Hauptlehrer	408	Kury, Frieda, Unterlehrerin	85
Kolb, Ludwig, Volksschulkandidat	108	Kurz, Gustav, Lehramtspraktikant	139
Kopf, Berta, Lehrerin	146	Kusch, Olga, Lehrerin	147
Kopf, Ida, Volksschulkandidatin	109	Kuß, Arthur, Volksschulkandidat	110
Kopp, Karl, Hauptlehrer	324	Kuß, Margarete, Lehrerin	100
Korn, Antonie, Lehrerin	282	Kußmaul, Friedrich, Volksschulkandidat	281
Kosmann, Joseph, Volksschulkandidat	279	Kuth, Klara, Unterlehrerin	408
Krämer, Johann, Hauptlehrer	150		
Krämer, Joseph, Volksschulkandidat	322	<b>Q.</b>	
Krämer, Margarete, Handarbeitslehrerin	59	Qacroiz, Oskar, Volksschulkandidat	319
Krafert, Dr. Hermann, Professor	277	Qacroiz, Wilhelm, Hauptlehrer	134
Krall, Lisa, Hilfslehrerin	324	Qaemmer, Joseph, Hauptlehrer	324
Krambs, Anna, Lehrerin	90	Qämmlein, Franz, Hauptlehrer	7. 102
Kramer, Heinrich, Volksschulkandidat	319	Qäubin, Friedrich, Volksschulkandidat	320
Kramer, Hilda, Handarbeitslehrerin	59	Qahner, Sigmund, Hauptlehrer	90
Kramer, Katharina, Lehrerin	366	Qais, Elisabeth, Lehrerin	100

	Seite		Seite
Lamerdin, Georg, Reallehrer . . . . .	4	Lint, Julius, Hauptlehrer . . . . .	75
Lamey, Dr. Ferdinand, Professor . . . . .	6	Lipponer, Käthe, Handarbeitslehrerin . . . . .	283
Lamp, Josephine, Handarbeitslehrerin . . . . .	58	Litichgi, Jakob, Reallehrer . . . . .	112
Landhäuser, Emil, Hauptlehrer . . . . .	91	Litterst, Rudolf, Volksschulkandidat . . . . .	279
Lang, Frida, Handarbeitslehrerin . . . . .	58	Lödl, Ernst Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	287
Lang, Karl, Professor . . . . .	6	Löffler, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	149
Lang, Rosa, Lehrerin . . . . .	146	Löffler, Alfred, Volksschulkandidat . . . . .	319
Lang, Rudolf, Volksschulkandidat . . . . .	281	Löffler, Erwin, Volksschulkandidat . . . . .	281
Langer, Erwin, Lehramtspraktikant . . . . .	141	Löffler, Wilhelm, Lehramtspraktikant . . . . .	139
Langsdorff, Mathilde von, Lehrerin . . . . .	99	Löhlein, Dr. Theodor, Geheimer Hofrat . . . . .	65
Lansche, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	75	Löschner, Karl, Hauptlehrer . . . . .	103
Lapp, Luise, Handarbeitslehrerin . . . . .	283	Lohr, Elisabeth, Lehrerin . . . . .	89
Lattner, Adolf, Handelslehrer . . . . .	289	Lorenz, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	83
Laub, Rudolf, Hauptlehrer . . . . .	323	Lorenz, Robert, Hauptlehrer . . . . .	269
Laube, Friedrich, Lehramtspraktikant . . . . .	141	Lüders, Dr. Gustav, Lehramtspraktikant . . . . .	139
Laubenberger, Franz, Hauptlehrer . . . . .	149, 157, 314	Lühe, Dr. Wilhelm, Professor . . . . .	387
Laule, Georg, Hauptlehrer . . . . .	41	Lueger, Anna, Hauptlehrerin . . . . .	61
Lauterwald, Hedwig, Hilfslehrerin . . . . .	92	Luger, Adolf, Gewerbelehrer, Vorsteher . . . . .	298
Lay, Dr. August, Reallehrer . . . . .	2	Lurz, Rothilde, Lehrerin . . . . .	365
Lechner, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	163	Luz, Christian, Gewerbelehrerkandidat . . . . .	375
Leederer, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	279	Luz, Hermine, Lehrerin . . . . .	99
Leederer, Robert, Volksschulkandidat . . . . .	319	Luz, Joseph, Volksschulkandidat . . . . .	109
Lehmann, Anna Maria, Handarbeitslehrerin . . . . .	58	Lydin, Julius, Volksschulkandidat . . . . .	279
Lehmann, Ida, Hauptlehrerin . . . . .	91		
Leiber, Karl, Hauptlehrer . . . . .	296	<b>M.</b>	
Leiber, Karl, Hauptlehrer . . . . .	83	Maag, Käthe, Handarbeitslehrerin . . . . .	283
Leiblein, Ernst, Hauptlehrer . . . . .	73	Maas, Agnes, Haushaltungslehrerin . . . . .	285
Leicht, Karl, Hauptlehrer . . . . .	91	Maack, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	281
Leidner, Otto, Hauptlehrer . . . . .	84	Maackert, Joseph, Lehramtspraktikant . . . . .	138
Leier, Friedebert, Lehramtspraktikant . . . . .	141	Mäder, Julius, Professor . . . . .	6
Leininger, Hermann, Lehramtspraktikant . . . . .	141	Mahle, August, Hauptlehrer . . . . .	163
Leiser, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	281	Mahle, Karl, Hauptlehrer . . . . .	101
Leist, Anna, Unterlehrerin . . . . .	42	Mai, August, Lehramtspraktikant . . . . .	138
Lemcke, Dr. Heinrich, Lehramtspraktikant . . . . .	139	Maier, Amalie, Handarbeitslehrerin . . . . .	150
Lenber, Hermann, Rektor . . . . .	12	Maier, Anton, Hauptlehrer . . . . .	262, 296
Lenz, Adolf, Hauptlehrer . . . . .	319	Maier, August, Hauptlehrer . . . . .	163
Lenz, Otto, Hauptlehrer . . . . .	323	Maier, Ewald, Volksschulkandidat . . . . .	281
Leonhardt, Adam, Turnlehrer . . . . .	6	Maier, Gottfried, Volksschulkandidat . . . . .	109
Lepp, Friedrich, Lehramtspraktikant . . . . .	139	Maier, Hermann, Regierungsrat . . . . .	12
Leppert, Florian, Hauptlehrer . . . . .	86	Maier, Julius, Reallehrer . . . . .	1
Letoy, Raoul, Volksschulkandidat . . . . .	70	Maier, Karl, Reallehrer . . . . .	2
Leupold, Dr. Franz, Lehramtspraktikant . . . . .	139	Maisch, Marta, Haushaltungslehrerin . . . . .	56
Leuz, Karl, Reallehrer . . . . .	2	Maler, Dr. Wilhelm, Professor . . . . .	5
Leuz, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	319	Malsch, Julius, Hauptlehrer . . . . .	319
Lichtenfels, Hermann, Lehramtspraktikant . . . . .	138	Mang, Adolf, zuruhegesetzter Reallehrer . . . . .	277
Lieberodt, Albert, Realschulkandidat . . . . .	392	Mangold, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	319
Lienert, Othmar, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	48	Mangold, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	7
Lienhart, Karl, Handelslehrer . . . . .	86	Mann, Hans, Volksschulkandidat . . . . .	281
Lienin, Walter, Hauptlehrer . . . . .	314	Mannel, Elise, Lehrerin . . . . .	99
Limberger, Karl, Professor . . . . .	6	Mannherz, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	314
Lindenmann, Karl, Reallehrer . . . . .	1	Manuwald, Emma, Lehrerin . . . . .	365
Linder, Emil, Gewerbelehrer . . . . .	376	Marktstahler, Gertrud, Haushaltungslehrerin . . . . .	56
Lindner, Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	263	Marquetant, Georg, Hauptlehrer . . . . .	374
Lint, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	282	Martin, Anton, Volksschulkandidat . . . . .	279
Lint, Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	288		

	Seite		Seite
Martin, Felix, Handelslehrer	298	Merkel, August, Unterlehrer †	62
Martin, Julius, Hauptlehrer	112	Merkel, Luise, Lehrerin	365
Martin, Max, Hauptlehrer	84	Merkert, Otto, Volksschulkandidat	322
Martus, Ernst, Volksschulkandidat	322	Mesmer, Leopold, Reallehrer	6
Matheis, Berta, Handarbeitslehrerin	58	Mesmer, Leopold, Hauptlehrer	269
Matheis, Luise, Lehrerin	161	Mesger, August, Reallehrer	2
Mathes, August, Volksschulkandidat	111	Mesger, Erwin, Volksschulkandidat	281
Mathes, Karl, Reallehrer	6	Mesger, Friedrich, zuruhegesetzter Hauptlehrer	75
Mathis, Adolf, Lehramtspraktikant	138	Mesger, Karl, Volksschulkandidat	70
Matth, Ludwig, Geheimrat	4	Mesger, Ludwig, Volksschulkandidat	319
Mattern, Philipp, Hauptlehrer	101	Mesger, Wilhelm, Volksschulkandidat	108
Mattheis, Toni, Lehrerin	99	Mesler, Albert, Volksschulkandidat	281
Maurer, Eduard, Hauptlehrer	7	Meurer, Georg, Lehramtspraktikant	139
Maurer, Joseph, Hauptlehrer	73	Meuret, Max, Lehramtspraktikant	139
Maurer, Ludwig, Zeichenlehrkandidat	266	Meyer, Georg, Hauptlehrer	314
Maurer, Luise, Handarbeitslehrerin	58	Meyer, Georg, Volksschulkandidat	108
May, Albert, Volksschulkandidat	321	Meyer, Hedwig, Handarbeitslehrerin	59
May, Theresia, Haushaltungslehrerin	295	Meyer, Joseph, Hauptlehrer	91
Mayer, Emil, Volksschulkandidat	321	Mittenberger, Franz, Volksschulkandidat	279
Mayer, Ernst, Volksschulkandidat	279	Modrow, Oskar, Lehramtspraktikant	138
Mayer, Friedrich, Hauptlehrer a. D.	95	Möbller, Adam, Hauptlehrer	74
Mayer, Friedrich, Hauptlehrer	394	Möhringer, Vinzenz, Volksschulkandidat	70
Mayer, Georg, Hauptlehrer	149	Möling, Mathilde, Handarbeitslehrerin	58
Mayer, Helene, Lehrerin	147	Möll, Joseph, Hauptlehrer	394
Mayer, Hilda, Lehrerin	146	Möllert, Adolf, Volksschulkandidat	70
Mayer, Ida, Handarbeitslehrerin	59	Möllinger, Otto, Volksschulkandidat	110
Mayer, Joseph, zuruhegesetzter Reallehrer	105	Moz, Frau Vittoria, Handarbeitslehrerin	283
Mayer, Karl, Volksschulkandidat	281	Molitor, Michael, Hauptlehrer	259. 263
Mayer, Maria, Hauptlehrerin	8	Morano, Anna, Handarbeitslehrerin	59
Mayer, Marie, Hauptlehrerin	90	Morath, Berta, Handarbeitslehrerin	283
Mayer, Dr. Max, Lehramtspraktikant	138	Morrell, Hans, Volksschulkandidat	281
Mayer, Oskar, Hauptlehrer	74	Morgenthaler, Wendelin, Volksschulkandidat	70
Mayer, Thelma, Lehrerin	99	Moriz, Adolf, Volksschulkandidat	70
Mayer, Wilhelm, Volksschulkandidat	70	Moriz, Sophie, Handarbeitslehrerin	58
Mayerhöfer, Wilhelm, Volksschulkandidat	111	Morlock, August, Reallehrer	6
Meckler, Dr. Maximilian, Lehramtspraktikant	139	Morstadt, Fritz, Hauptlehrer	83
Meerwein, Johanna, Haushaltungslehrerin	56	Moser, Christine, Handarbeitslehrerin	283
Meerß, Gustav, Musiklehrkandidat	406	Mucke, Georg, Hauptlehrer	7
Mehl, Albert, Hauptlehrer	296	Mucke, Dr. Philipp, Professor	66
Mehl, August, Hauptlehrer	7	Mühlberger, Anna, Handarbeitslehrerin	283
Mehrlein, Otto, Hauptlehrer	110	Mühlberger, Anna, Haushaltungslehrerin	56
Meier, Joseph, Lehramtspraktikant	139	Müller, Albert, Professor	35
Meier, Karl, Volksschulkandidat	109	Müller, Albert, Volksschulkandidat	322
Meier, Michael, Volksschulkandidat	108	Müller, Benedikt, Reallehrer	3
Meier, Wilhelm, Volksschulkandidat	320	Müller, Bernhard, Hauptlehrer	74
Meininger, Leonhard, Hauptlehrer	149	Müller, Emilie, Hauptlehrerin	42
Meinzer, August, Reallehrer	3	Müller, Eugen, Hauptlehrer	288
Meinzer, Dr. Wilhelm, Professor †	409	Müller, Franz, Reallehrer	1
Meister, Dr. Joseph, Lehramtspraktikant	139	Müller, Gebhard, Hauptlehrer	314
Meiß, Adolf, Lehramtspraktikant	138	Müller, Georg, Gewerbetlehrer	12
Meizer, August, Volksschulkandidat	110	Müller, Günter, Lehramtspraktikant	138
Meng, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	264	Müller, Heinrich, Hauptlehrer	269
Menges, Karl, Reallehrer	2	Müller, Hermann, Lehramtspraktikant	139
Mengesdorf, Heinrich, Hauptlehrer	149	Müller, Hilda, Lehrerin	146
Meny, Gretchen, Handarbeitslehrerin	283	Müller, Hugo, Gewerbeschulkandidat	104

	Seite		Seite
Müller, Johann Nepomuk, zuruhegesetzter Hauptlehrer † . . . . .	12	Obser, Alois, Hauptlehrer . . . . .	323
Müller, Juliette, Lehrerin . . . . .	365	Odenwald, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	281
Müller, Karl, Hauptlehrer . . . . .	7	Oech, Martin, Lehramtspraktikant . . . . .	140
Müller, Karl, Hauptlehrer . . . . .	48. 83	Oechsler, Hermann, Realschulkandidat . . . . .	392
Müller, Konrad, Lehramtspraktikant . . . . .	314	Oehm, Frida, Handarbeitslehrerin . . . . .	283
Müller, Maria, Lehrerin . . . . .	321	Oeser, Dr. Hermann, Hofrat . . . . .	4
Müller, Marie, Lehrerin . . . . .	147	Oestreicher Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	314
Müller, Marie, Handarbeitslehrerin . . . . .	283	Ohnsmann, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	320
Müller, Dr. Otto, Lehramtspraktikant . . . . .	139	Ort, Emil, Volksschulkandidat . . . . .	70
Müller, Philipp, Volksschulkandidat . . . . .	320	Ostertag, Maria Theresia, Handarbeitslehrerin . . . . .	285
Müller, Dr. Rudolf Eugen, Lehramtspraktikant . . . . .	141	Oswald, Elsa, Haushaltungslehrerin . . . . .	56
Müller, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	321	Ott, Dr. Alois, Lehramtspraktikant . . . . .	140
Münz, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	7	Ott, Karl, Hauptlehrer . . . . .	74
Mürmann, Dr. Adolf, Lehramtspraktikant . . . . .	139	Ott, Karl, Hauptlehrer . . . . .	149
Müßig, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	279		
Mutter, Peter, Hauptlehrer † . . . . .	159	<b>P.</b>	
Muß, Konstantin, Hauptlehrer . . . . .	65. 75	Bahl, Philipp, Volksschulkandidat . . . . .	320
<b>N.</b>		Berino, Karl, Hauptlehrer . . . . .	83
Naber, Joseph, Professor . . . . .	277	Beter, August, Reallehrer . . . . .	2
Nasj, Kaver, Volksschulkandidat . . . . .	110	Betry, Emanuel, Hauptlehrer . . . . .	320
Nagel, Maria, Haushaltungslehrerin . . . . .	295	Bfähler, Luise, Haushaltungslehrerin . . . . .	295
Nagel, Stephan, Hauptlehrer . . . . .	158	Bfändler, Alfons, Volksschulkandidat . . . . .	110
Nann, Reinold, Hauptlehrer . . . . .	332	Bfaff, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	109
Nann, Severin, Hauptlehrer . . . . .	73	Bfeifer, Oskar, Hauptlehrer . . . . .	320
Nebel, Hedwig, Lehrerin . . . . .	99	Bfeiffenberger, Ludwig, Reallehrer . . . . .	2
Neff, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	7. 42	Bfeiffer, Johann, Rechnungsrat . . . . .	6
Neininger, Anton, Hauptlehrer † . . . . .	43	Bfisterer, Maria, Lehrerin . . . . .	100
Neigel, Camilla, Lehrerin . . . . .	99	Blag, Titus, Hauptlehrer . . . . .	7. 91
Nepple, Joseph, Handelslehrer . . . . .	298	Bohl, Hermann, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . . . .	91
Reichwig, Alara, Haushaltungslehrerin . . . . .	285	Bolte, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	320
Reubert, Arno, Volksschulkandidat . . . . .	319	Boppen, Hans, Lehramtspraktikant . . . . .	138
Reuburger, Frida, Handarbeitslehrerin . . . . .	283	Boppen, Liselotte, Lehrerin . . . . .	100
Reuert, Georg, Taubstummlehrer . . . . .	3	Breis, Gustav, Hauptlehrer . . . . .	163
Reuert, Hugo, Hauptlehrer . . . . .	287	Breusch, Emil, Hauptlehrer . . . . .	268
Reureither, Karl, Hauptlehrer . . . . .	269	Brey, Ferdinand, Vorstand . . . . .	5
Reuß, Frieda, Lehrerin . . . . .	365	Bräfer, Kurt, Volksschulkandidat . . . . .	281
Ried, Ida, Lehrerin . . . . .	100	<b>Q.</b>	
Riebel, Karl, Hauptlehrer . . . . .	74	Quint, Anna, Handarbeitslehrerin . . . . .	283
Ried, Alois, Professor . . . . .	364		
Riemeth, Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	74	<b>R.</b>	
Ries, Friedrich, Reallehrer . . . . .	6	Raasch, Julius, Unterlehrer . . . . .	324
Rikola, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	134	Rabold, Hauptlehrer . . . . .	133
Ros, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	110. 313	Räpple, Friedrich, Lehramtspraktikant . . . . .	138
Rohl, Dr. Ludwig, Vorstand . . . . .	5	Räthling, Susanne, Lehrerin . . . . .	99
Roppel, Karl, Volksschulkandidat . . . . .	110	Räuber, Alfred, Professor . . . . .	292
Roth, Karl, Hauptlehrer . . . . .	323	Rain, Rosa, Hauptlehrerin . . . . .	61
Rová, Maria, Lehrerin . . . . .	146	Raisch, Rudolf, Lehramtspraktikant . . . . .	141
Ruber, Heinrich, Volksschulkandidat . . . . .	281	Raith, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	313
Ruß, Franz, Hauptlehrer . . . . .	321	Rastätter, Oskar, Gewerbelehrer . . . . .	298
<b>D.</b>		Ras, Julius, Hauptlehrer . . . . .	48
Oberle, Wilhelm, Volksschulkandidat . . . . .	281	Ragel, Heinrich, Lehramtspraktikant . . . . .	140
Obländer, Johannes, Hauptlehrer . . . . .	163		

	Seite		Seite
Kau, Ernst, Gewerbelehrer, Vorsteher	376	Rinderknecht, Karl, Hauptlehrer	91
Kau, Franz, Volksschulkandidat	279	Ringwald, Eugen, Reallehrer	2
Kaupp, Elise, Handarbeitslehrerin	285	Ringwald, Klara, Handarbeitslehrerin	283
Kaus, Alois, Hauptlehrer	394	Rinkel, Friedrich, Zeichenlehrtandidat	286
Keber, Elisabeth, Haushaltungslehrerin	56	Rinclin, Emma, Handarbeitslehrerin	285
Keble, Friedrich, Kanzleiassistent	90	Ripfel, Gertrud, Lehrerin	82
Keimann, Edmund, Geheimer Hofrat	4	Ritter, Albert, Taubstummenlehrer	3
Keckendorf, Lili, Lehrerin	100	Ritter, Emma, Handarbeitslehrerin	58
Keckanus, Heinrich, Hauptlehrer	7. 102	Ritter, Friedrich, Professor †	270
Keich, Dr. Franz, Professor	291	Ritter, Mina, Haushaltungslehrerin	56
Reichmann, Julius, Hauptlehrer †	395	Ritter, Wilhelm, Hauptlehrer	269
Reihing, Gustav, Hauptlehrer	323	Rishaupt, Johanna, Lehrerin	99. 164
Reimold, Rupert, Volksschulkandidat	281	Röckel, Georg, Hauptlehrer	73
Rein, Karl, Hauptlehrer †	84	Röderer, Theodor, Volksschulkandidat	281
Rein, Wilhelm, Hauptlehrer	323	Röhler, Friedrich, Lehramtspraktikant	141
Reinhardt, Albert, Volksschulkandidat	281	Römer, Otto, Hauptlehrer	268
Reinfarth, Albert, Hauptlehrer	149	Römmele, Friedrich, Hauptlehrer	163
Reinfurth, Thomas, Reallehrer	3	Röser, Julie, Lehrerin	89
Reinhard, Albert, Hauptlehrer	373	Roesiger, Dr. Ferdinand, Gymnasiumsdirector	259
Reinhard, Friedrich, Hauptlehrer	74	Röthenmeier, Karl, Hauptlehrer	91
Reinhard, Johanna, Lehrerin	99. 366	Rohrer, Friedrich, Volksschulkandidat	279
Reinhard, Paul, Hauptlehrer	7	Rohrschneider, Hermann, Professor	6
Reinhardt, Bernhard, Hauptlehrer	7. 157	Roll, Max, Hauptlehrer	83
Reinhardt, Burkard, Hauptlehrer	288	Rolli, Luise, Lehrerin	321
Reinmuth, Edmund, Hauptlehrer	91	Rombach, Philemon, technischer Assistent	297
Reinmuth, Heinrich, Hauptlehrer	7	Ronecker, Maria, Handarbeitslehrerin	283
Reiser, Joseph, Volksschulkandidat	70	Rosental, Ellen, gen. Rosen-Hasterlit, Lehrerin	366
Reisig, Nikolaus, Hauptlehrer	41	Roser, Dr. Philipp, Reallehrer	3
Reißer, Wilhelm, Hauptlehrer	7	Rost, Max, Hauptlehrer	288
Reitter, Christian, Musiklehrer	296	Rosbach, Karl, Lehramtspraktikant	140
Reig, Dr. Eduard, Kreis Schulrat	88	Roth, Gustav, Hauptlehrer	74
Remmele, Heinrich, Hauptlehrer	112	Roth, Hilda, Handarbeitslehrerin	284
Remmlinger, Maria, Lehrerin	147	Roth, Hugo von, Volksschulkandidat	108
Reß, Dr. Joseph, Lehramtspraktikant	140	Roth, Julius, Hauptlehrer	134
Reßle, Elise, Hauptlehrerin	102	Roth, Martin, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	93
Reßle, Friedrich, Hauptlehrer †	289	Rothenberger, Karl, Hauptlehrer	149
Reuther, Philipp, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	86	Rothenbiller, Friedrich, Volksschulkandidat	279
Reyroth, Emil, Volksschulkandidat	108	Rothenhäusler, Josephine, Lehrerin	146
Richter, Emil, Professor	5	Rothenstein, Jakob, Reallehrer	296
Richter, Paul, Lehramtspraktikant	141	Rothermel, Wilhelm, Hauptlehrer	74
Riecher, Karl, Hauptlehrer	91	Rothfriz, Emil, Lehramtspraktikant	138
Riede, Luise, Handarbeitslehrerin	283	Rottengatter, Franz, Professor, Realschul- vorstand	66
Riede, Martin, Hauptlehrer	323	Rozinger, Emil, Gewerbelehrer	298
Rieg, Emil, Schulverwalter †	395	Rozoll, Dr. Eva, Lehramtspraktikantin	140
Riegelsberger, Johann, Volksschulkandidat	279	Ruder, Otto, Hauptlehrer	324
Riemensperger, Georg, Volksschulkandidat	281	Ruder, Otto, Volksschulkandidat	321
Ries, Bernhard, Lehramtspraktikant	140	Ruderer, Friedrich, Hauptlehrer	163
Ries, Johann, Hauptlehrer †	297	Rudi, Elisabeth, Hauptlehrerin	288
Ries, Johann, Volksschulkandidat	320	Rudolph, Eduard, Volksschulkandidat	281
Ries, Julius, Volksschulkandidat	108	Rückert, Adam, Hauptlehrer	269
Riester, Felix, Volksschulkandidat	111	Rückher, Eugen, Gewerbelehrer	64
Riester, Karl, Reallehrer	2	Rüding, Jakob, Hauptlehrer	149
Rieß, Ernst, Zeichenlehrer	262	Rüding, Karl, Hauptlehrer	101
Rieth, Artur, Volksschulkandidat	281	Rüding, Martin, Lehramtspraktikant	141
Rimprecht, Maria, Handarbeitslehrerin	58		

	Seite		Seite
Rühlemann, Dr. Hermann, Lehramtspraktikant	141	Schanzenbach, Heinrich, Volksschulkandidat	322
Rümmele, Leander, Reallehrer	2	Scharnberger, Margareta, Hauptlehrerin †	33
Rüttenauer, Urban, Hauptlehrer	268. 269	Scharnke, Hermann, Lehramtspraktikant	138
Ruf, Karl, Hauptlehrer	320	Schaz, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	58
Rupp, Emil, Volksschulkandidat	71	Schechter, Ernst, Hauptlehrer	74
Rupp, Heinrich, Reallehrer	1. 12	Scheeder, Ludwig, Reallehrer	313
Rupp, Joseph, Volksschulkandidat	321	Scheidel, Theodor, Volksschulkandidat	279
Rupp, Susanna, Lehrerin	321	Schell, Wilhelm, Volksschulkandidat	111
Rusch, Otto, Reallehrer	101	Schellenberg, Johanna, Lehrerin	100
Rusch, Wilhelm, Reallehrer	2	Schellens, Elisabeth, Lehramtspraktikantin	141
Rutschmann, Rupert, Zeichenlehrer	3	Schemel, Rosa, Lehrerin	366
Ruz, Maria, Unterlehrerin †	93	Schemenau, Friedrich, Hauptlehrer	288
<b>S.</b>			
Saaler, Albert, Hauptlehrer	394	Schenk, Anna, Lehrerin	147
Sachs, Dr. Joseph, Professor †	50	Scherzinger, Friedegar, Lehramtspraktikant	141
Säger, Adolf, Lehramtspraktikant	140	Scheuermann, Adam, Gewerbelehrer	50
Sänger, Johann Georg, zuruhegesetzter Hauptlehrer	61	Scheuermann, Philipp, Hauptlehrer	134
Sänger, Karl, Hauptlehrer	324	Schick, Elsa, Lehrerin	365
Sänger, Maria, Lehrerin	365	Schick, Emil, Zeichenlehrer	3
Sailer, Hermann, Lehramtspraktikant	138	Schiff, Andreas, Hauptlehrer	65. 84
Sallwürf, Dr. Ernst von, Geheimer Rat, Oberschulratsdirektor	5. 161	Schifferdecker, Karl, Musiklehrer	157
Salm, Karl, Hauptlehrer	91. 394	Schilberth, Heinrich, Hauptlehrer	288
Salzer, Elise, zuruhegesetzte Handarbeits-Hauptlehrerin †	164	Schildecker, Albert, Hauptlehrer	7. 135
Sandel, Heinrich, Volksschulkandidat	109	Schilling, Hermann, Hauptlehrer	101
Sandmann, Maria, Handarbeitslehrerin	285	Schilling, Irene, Lehrerin	100
Sandrißer, Flora, Lehrerin	321	Schilling, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer	42
Sattler, Wilhelm, Volksschulkandidat	281	Schimmele, Katharina, Haushaltungslehrerin	56
Sauer, Friedrich, Lehramtspraktikant	140	Schindler, Adolf, Lehramtspraktikant	138
Sauer, Fris, Lehramtspraktikant	141	Schindler, Edmund, Volksschulkandidat	279
Sauer, Jakob, Hauptlehrer	149	Schindler, Ludwina, Handarbeitslehrerin	58
Sauter, Klara, Handarbeitslehrerin	284	Schindlmayr, Sophie, Lehrerin	146
Sayle, Julius, Hauptlehrer	320	Schittenmüller, Jakob, Taubstummlehrer	3
Schaaff, Friedrich, Volksschulkandidat	71	Schitterer, Klementine, Handarbeitslehrerin	58
Schaal, Emma, Lehrerin	99	Schlageter, Artur, Volksschulkandidat	279
Schachenmeier, Richard, Lehramtspraktikant	141	Schlageter, Johann, Hauptlehrer †	374
Schacherer, Johann, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	289	Schlageter, Karl, Hauptlehrer	157
Schädler, Rosa, Haushaltungslehrerin	56	Schlegel, Hermann, Handelslehrer	64
Schäfer, Heinrich, zuruhegesetzter Hauptlehrer	48	Schleib, Philipp, Hauptlehrer	77. 84
Schäfer, Hugo, Reallehrer, Vorstand	3	Schleinzger, Sigmund, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	264
Schäfer, Karl, Hauptlehrer	74	Schleret, Friedrich, Kanzleirat	6
Schäfer, Katharina, Handarbeitslehrerin	58	Schlimm, Wilhelm, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	159
Schäfer, Reinhard, Hauptlehrer	363. 373	Schlötterer, Johann, zuruhegesetzter Hauptlehrer	48
Schäfer, Wilhelm, Hauptlehrer	84	Schlüchterer, Heinrich, Lehramtspraktikant	140
Schäfer, Wilhelmine, Unterlehrerin	314	Schmich, Georg, Hauptlehrer	7
Schäffer, Johann, Hauptlehrer	48	Schmid, Arthur, Hauptlehrer	373
Schäffner, Franz, Hauptlehrer	7. 164	Schmid, Berta, zuruhegesetzte Hauptlehrerin	324
Schäffner, Georg, Hauptlehrer	163	Schmid, Emma, Lehrerin	99
Schalhorn, Robert, Lehramtspraktikant	138	Schmid, Eugen, Hauptlehrer	394
Schandelmeier, Ida, Handarbeitslehrerin	284	Schmid, Joseph, Musiklehrerkandidat	406
		Schmid, Joseph, Volksschulkandidat	109
		Schmid, Matthäus, Handelslehrer	86
		Schmid, Max, Rektor	326
		Schmidle, Matthäus, Reallehrer	10
		Schmidle, Wilhelm, Direktor	45
		Schmidt, Anna, Handarbeitslehrerin	58

	Seite		Seite
Schmidt, Alfred, Hauptlehrer	320	Schüler, Alfred, Volksschulkandidat	71
Schmidt, Artur, Volksschulkandidat	279	Schüler, Andreas, Hauptlehrer	157
Schmidt, Frida, Handarbeitslehrerin	58	Schüler, August, Hauptlehrer	47
Schmidt, Gerhard, Hauptlehrer	73	Schuffner, Alara, Handarbeitslehrerin	58
Schmidt, Gustav, Hauptlehrer	84	Schuler, Dr. Andreas, Geistlicher Rat, Pro-	
Schmidt, Hildegard, Lehrerin	147	fessor a. D. †	12
Schmidt, Jakob, zuruhegesetzter Hauptlehrer	32	Schuler, Elisabeth, Lehrerin	366
Schmidt, Jeanne, Lehrerin	82	Schuler, Eugen, Hauptlehrer	7
Schmidt, Luise, Lehrerin	99	Schuler, Johanna, Haushaltungslehrerin	295
Schmidt, Traugott, Professor	5	Schuler, Paulina, Haushaltungslehrerin	295
Schmitt, Dr. Alois, Professor	292	Schulz, Gustav, Hauptlehrer	91
Schmitt, Berta, Hauptlehrerin	61	Schulze, Wilhelm, Professor	311
Schmitt, Eugen, Gewerbelehrer	50	Schumacher, Ernst, Lehramtspraktikant	138
Schmitt, Franz, zuruhegesetzter Hauptlehrer	61	Schumacher, Eugen, Rektor	12
Schmitt, Konrad, Volksschulkandidat	321	Schumacher, Wilhelm, Zeichenlehrer	3
Schmitt, Peter, zuruhegesetzter Hauptlehrer	48	Schumacher, Wilhelm, Volksschulkandidat	281
Schmitt, Philipp, Hauptlehrer	7	Schunder, Else, Lehrerin	147
Schmitt, Viktor, Reallehrer	6	Schupp, Emil, Hauptlehrer	7
Schmitt, Walter, Volksschulkandidat	321	Schwab, Karl, Hauptlehrer	74
Schmitt, Wilhelm, Hauptlehrer	163	Schwab, Luise, Handarbeitslehrerin	58
Schmitt, Wilhelm, Volksschulkandidat	281	Schwan, Max, Hauptlehrer	7
Schmittgall, Else, Lehrerin	100	Schwarz, Bertram, Volksschulkandidat	109
Schmitthelm, Theodor, Reallehrer	1	Schwarz, Friedrich, Zeichenlehrer	287
Schmittlein, Otto, Volksschulkandidat	109	Schwarz, Gertraud, Lehrerin	89
Schmittlein, Wilhelm, Volksschulkandidat	109	Schwarzenhöfner, Karl, Volksschulkandidat	281
Schmittler, Katharina, Handarbeitslehrerin	285	Schwarzmann, Adolf, Professor	116
Schmoß, Emma, Lehrerin	321	Schwarzstein, Dr. Albert, Lehramtspraktikant	138
Schnabel, Frida, Handarbeitslehrerin	284	Schweigert, Karl, Hauptlehrer	157
Schnarrenberger, Joseph, Hauptlehrer	76	Schweikart, Matthäus, zuruhegesetzter Haupt-	
Schnarrenberger, Wilhelm, Professor	6	lehrer †	103
Schnarrenberger, Wilhelm, Hauptlehrer	7	Schweikert, Maria, Lehrerin	147
Schnebel, Ludwig, Hauptlehrer	373	Schweinfurth, Johann, Hauptlehrer	77. 84
Schneider, Friedrich, Hauptlehrer	269	Schweinfurth, Julius, Volksschulkandidat	71
Schneider, Jakob, Volksschulkandidat	109	Schweiß, Oskar, Volksschulkandidat	321
Schneider, Karl, Gewerbelehrerkandidat	375	Schweizer, Abraham, zuruhegesetzter Haupt-	
Schneider, Paula, Haushaltungslehrerin	295	lehrer †	264
Schnorr, Otto, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	315	Schwendemann, Hermann, Volksschulkandidat	279
Schöll, Oskar, Volksschulkandidat	281	Sedelmeier, Joseph, Volksschulkandidat	279
Schöndienst, Gottfried, Hauptlehrer	73	Seeber, Wilhelm, Hauptlehrer	91
Schöntal, Hugo, Volksschulkandidat	320	Seeger, Ernst, Volksschulkandidat	71
Scholl, Adam, Hauptlehrer	288	Seifert, Eduard, Hauptlehrer †	270
Scholl, Heinrich, Volksschulkandidat	279	Seifert, Karl, Volksschulkandidat	320
Schollmeier, Friedrich, Volksschulkandidat	281	Seisried, Franziska, Handarbeitslehrerin	284
Schopfer, Rosa, Hauptlehrerin	287	Seiler, Mathilde, Unterlehrerin	395
Schorpp, Adolf, Hauptlehrer	324	Seinacht, Julius, Hauptlehrer	42
Schottmüller, Friedrich, Handelslehrer	298	Seisen, Elise, Hauptlehrerin	8
Schreck, Friedrich, Volksschulkandidat	71	Seiter, Karl, Volksschulkandidat	71
Schreck, Karl, Volksschulkandidat	110	Seith, Karl, Volksschulkandidat	71
Schreiner, Maria, Lehrerin	99	Seith, Marie, zuruhegesetzte Hauptlehrerin	33
Schroff, Ferdinand, Hauptlehrer	324	Seiß, Edwin, Hauptlehrer	262
Schroff, Georg, Rechnungsrat	34	Seiß, Johanna, Handarbeitslehrerin	58
Schub, Alfred, Hauptlehrer	84	Seiß, Ludwig, Volksschulkandidat	320
Schuberg, Frida, Lehrerin	89	Seiß, Wilhelm, Hauptlehrer	73
Schüch, Hermann, Lehramtspraktikant	140	Seltenreich, Philipp, Reallehrer	3
Schünzel, Meta, Handarbeitslehrerin	58	Senkeisen, Anna, Handarbeitslehrerin	58

	Seite		Seite
Settele, Adolf, Reallehrer	2	Stehle, Julie, Haushaltungslehrerin	57
Sexauer, Dr. Hermann, Professor	260	Stehlin, Karl, Lehramtspraktikant	140
Seyfried, Eugen, Hauptlehrer	74	Steibing, Franz, Unterlehrer †	93
Seyfried, Johann, Hauptlehrer	91	Steiger, Hermann, Professor, Realschulvorstand	66
Sieb, Charlotte, Superierin	8	Steiger, Hermann, Gewerbelehrer	298
Sieber, Maria Theresia, Haushaltungslehrerin	295	Steiger, Johann, Kreis Schulrat	5
Siebert, Joseph, Hauptlehrer	73	Steimer, Maria, Lehrerin	365
Siegel, Johann, Hauptlehrer	84	Stein, Auguste, Unterlehrerin	324
Siegwarth, Alfred, Volksschulkandidat	71	Stein, Martin, Volksschulkandidat	71
Sigmund, Hellmut, Hauptlehrer	324	Stein, Wilhelm, Reallehrer	2
Sifora, Ewald, Volksschulkandidat	71	Steinhart, Franz, Musiklehrer	3
Simmler, Wilhelm, Professor	292	Steinhoff, Dr. Julius, Professor	6
Simon, Anna, Handarbeitslehrerin	59	Stelzner, Klara, Lehrerin	89
Simon, Eugen, Volksschulkandidat	281	Stemmer, Mag, Volksschulkandidat	71
Simon, Oskar, Volksschulkandidat	322	Stengel, Karl, Volksschulkandidat	279
Simon, Rudolf, Volksschulkandidat	322	Stengel, Luise, Lehrerin	100
Singer, August, Hauptlehrer	7	Stengele, Hyazintha, Handarbeitslehrerin	58
Sigler, Johann, Kreis Schulrat	5. 315	Stenzel, Heinrich, zuruhegesetzter Hauptlehrer	61
Sohm, Maria, Lehrerin	366	Stenzel, Adolf, Hauptlehrer	291
Soth, Adolf, Kreis Schulrat	363	Sterk, August, zuruhegesetzter Hauptlehrer	288
Späth, Pius, Volksschulkandidat	321	Stern, Karl, Volksschulkandidat	321
Späth, Wilhelmine, Handarbeitslehrerin	58	Stern, Ludwig, Hauptlehrer	287. 296
Specht, Else, Hauptlehrerin	149	Stern, Wilhelm, Direktor	5
Specht, Mag, Reallehrer	2. 409	Steuerwald, Friedrich, Hauptlehrer	91
Speck, Hermann, Volksschulkandidat	109	Stich, Reszencia, Handarbeitslehrerin	284
Speer, Emil, Hauptlehrer	157	Stichling, Jakob, Hauptlehrer	163
Spehl, Luise, Handarbeitslehrerin	59	Stiefel, Emil, Hauptlehrer	149
Spengler, Ernst, Hauptlehrer	323	Stiegeler, Anna, Handarbeitslehrerin	58
Spengler, Jakob, zuruhegesetzter Hauptlehrer	288	Stier, Wilhelm, Volksschulkandidat	320
Spengler, Sophie, Handarbeitslehrerin	284	Stirner, Henry, Volksschulkandidat	71
Spengler, Wilhelm, Volksschulkandidat	281	Stiij, Robert, Volksschulkandidat	279
Spies, Anna, Haushaltungslehrerin	295	Stober, Wilhelm, Hauptlehrer	372
Spieß, Christline, Handarbeitslehrerin	285	Stocker, Dr. August, Kreis Schulrat	394
Spinner, August, Volksschulkandidat	279	Stöckle, Dr. Julius, Professor	51
Spiz, Engelbert, Reallehrer	2. 35	Stöcklin, Wilhelm, Hauptlehrer	134
Spiz, Karl, Zeichenlehrer	3	Störl, Friedrich, Lehramtspraktikant	140
Spörer, Hermann, Hauptlehrer	163	Störzer, August, Volksschulkandidat	281
Spörer, Wendelin, Hauptlehrer	74	Stöber, Valentin, Professor a. D. †	315
Springmann, Johannes, Hauptlehrer	102	Stoffel, Rudolf, Lehramtspraktikant	140
Staab, Rudolf, Hauptlehrer	288	Stoll, Karl, Lehramtspraktikant	140
Stadahl, Artur, Lehramtspraktikant	141	Stolz, Alma, Haushaltungslehrerin	57
Stadelbauer, Karoline, Lehrerin	365	Stolz, Wilhelm, Volksschulkandidat	320
Stader, Joseph, Volksschulkandidat	322	Stolzenberger, Luise, Handarbeitslehrerin	58
Stadler, Joseph, Hauptlehrer	102	Stolzer, Ludwig, Hauptlehrer	150
Stärl, Franz, Handelslehrer	12	Stork, Heinrich, Hauptlehrer	10
Stahl, Anna, Hauptlehrerin	8	Strack, Karoline, Handarbeitslehrerin	158
Stahl, Leopoldine, Hauptlehrerin	331	Straeß, Mathilde, Lehrerin	365
Staiger, Christian, Hauptlehrer	112	Sträßer, Albert, Hauptlehrer	149. 150
Staiger, Joseph, Volksschulkandidat	110	Strahner, Ludwig, Hauptlehrer	408
Stamm, Dr. Eugen, Lehramtspraktikant	140	Stratthaus, Katharina, Handarbeitslehrerin	58
Stattelmann, Karl, Hauptlehrer	61	Straub, Artur, Gewerbeschulkandidat	376
Staub, Andreas, Hauptlehrer, Realschulkandidat	392	Straub, August, Lehramtspraktikant	141
Stauch, Wilhelm, Hauptlehrer	332	Straub, Karl, Volksschulkandidat	111
Staudenmayer, Hermann, Volksschulkandidat	281	Straub, Karl, Volksschulkandidat	279
Steger, Albin, Hauptlehrer	163	Streit, Artur, Hauptlehrer	163

	Seite
Striegel, Karl, Volksschulkandidat	281
Strigel, Bernhard, Hauptlehrer	314
Stroh, Elise, Handarbeitslehrerin	58
Strohauer, Susanna, Lehrerin	90
Strohm, Ludwig, Unterlehrer	263
Strubel, Hans, Lehramtspraktikant	138
Studer, Karl, Hauptlehrer	74
Stürmer, Karl, Hauptlehrer	10
Stulz, Friedrich, Professor	6
Stumpf, Klara, Handarbeitslehrerin	58
Sturm, Eugen, Volksschulkandidat	109
Sturm, Georg Fridolin, Hauptlehrer †	289
Sütterlin, August, Handelslehrer	12
Sütterlin, Jakob, zuruhegesetzter Hauptlehrer	75
Sütterlin, Dr. Ludwig, Professor	260

**T.**

Teufel, Ernst, Volksschulkandidat	322
Thallemer, Berta, Handarbeitslehrerin	284
Theobald, Helene, Lehrerin	366
Theobald, Hermann, Professor	5
Thiel, Martha, Lehrerin	147
Thoma, Joseph, Hauptlehrer †	409
Thorbecke, Dr. August, Geheimer Hofrat	4
Throm, Otto, Lehramtspraktikant	138
Trabold, Helene, Handarbeitslehrerin	59
Träger, Otto, Volksschulkandidat	279
Traub, Karl, Hauptlehrer	163
Traut, Mathilde, Handarbeitslehrerin	285
Trefzger, Rosa, Handarbeitslehrerin	284
Tremper, Johannes, Zeichenlehrkandidat	266
Treutlein, Peter, Geheimer Hofrat	317
Trömer, Klara, Hauptlehrerin	394
Tröndle, Lina, Hauptlehrerin	314
Trösch, Vinzenz, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	395
Troll, Marie, Handarbeitslehrerin	284
Trübi, Franz Kaver, Hauptlehrer	313
Tyll, Karl, Professor	88

**U.**

Udny, Joseph, Hauptlehrer	288
Ulrich, Dr. Eduard, Professor	6
Ulrich, Valentin, Lehramtspraktikant	141
Ulmer, Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	76
Ulmerich, Friedrich, Hauptlehrer	149
Uricher, Eugen, Volksschulkandidat	110
Urnau, Max, Gewerbelehrer	298
Uß, Jakob, Hauptlehrer	373

**V.**

Vaith, August, Hauptlehrer	262
Veidt, Wilhelm, Volksschulkandidat	71

	Seite
Verbas, Emma, Handarbeitslehrerin	59
Vesenberg, Emma, Hauptlehrerin	10
Vetter, Georg, Hauptlehrer	101
Vetter, Jakob, zuruhegesetzter Hauptlehrer	314
Viall, Christian, Gewerbelehrer	12
Viehl, Elisabeth, Haushaltungslehrerin	57
Viehl, Elisabeth, Handarbeitslehrerin	284
Vierling, Georg, Volksschulkandidat	281
Viesel, Johann, Hauptlehrer	163
Viesel, Johann, Hauptlehrer	332
Vilgis, Eugen, Hauptlehrer	101
Vinçon, Gotthold, Gewerbeschulkandidat	104
Vinnai, Eugen, Volksschulkandidat	281
Vögely, Ludwig, Volksschulkandidat	320
Voegtle, Luise, Handarbeitslehrerin	58
Völkel, Bianka, Haushaltungslehrerin	295
Völker, Friedrich, Hauptlehrer	84
Völker, Thomas, Lehramtspraktikant	138
Völker, Wilhelm, Volksschulkandidat	109
Vogel, Friedrich, Gewerbelehrerkandidat	375
Vogel, Maria, Lehrerin	147
Vogelmann, Paula, Hauptlehrerin	41
Vogler, Joseph, Volksschulkandidat	110
Vogt, Friedrich, Volksschulkandidat	279
Vogt, Melanie, Haushaltungslehrerin	285
Volk, Anna, Handarbeitslehrerin	284
Volk, Joseph, Hauptlehrer	394
Voll, Frau Katharina, Handarbeitslehrerin	284
Volz, Hermann, Hauptlehrer	74
Vorderer, Franz, Volksschulkandidat	71

**W.**

Waag, Dr. Albert, Geheimer Hofrat	4
Wachter, Vinzenz, Hauptlehrer	84
Wacker, Friedrich, Unterlehrer	33
Wächter, Friedrich, Hauptlehrer	102
Wagner, Adolf, Hauptlehrer	269
Wagner, Georg, Volksschulkandidat	281
Wagner, Karl, Hauptlehrer	149
Wagner, Wilhelm, Reallehrer	2
Waibel, Karl, Hauptlehrer	10
Walbert, Gustav, Hauptlehrer	324
Waldkirch, Ernst, Hauptlehrer	8
Waldmann, Wilhelm, Volksschulkandidat	71
Waldrass, Theodor, Zeichenlehrer	372
Wallejer, Dr. Max, Professor	115
Walter, Felix, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	135
Walter, Friedrich, Lehramtspraktikant	140
Walter, Georg, Hauptlehrer	61
Walter, Ida, Hauptlehrerin	287, 296
Walther, Rosina, Haushaltungslehrerin	295
Walz, Friedrich, Lehramtspraktikant	141
Walz, Johannes, Lehramtspraktikant	141
Wang, Franz, Reallehrer	4

	Seite		Seite
Wasmer, Anna, Handarbeitslehrerin	58	Werner, Karl, Hauptlehrer	324
Wasmer, Karl, Hauptlehrer	74	Werner, Otto, Volksschulkandidat	320
Wasmer, Alfons, Volksschulkandidat	111	Wesch, Hedwig, Unterlehrerin	61
Wasmer, Alfred, Volksschulkandidat	279	Wesch, Wilhelm, Volksschulkandidat	71
Weber, Anna, Hauptlehrerin	8	Wessinger, Fridolin, Hauptlehrer	332
Weber, Christian, Hauptlehrer	74	Wettmann, Wilhelm, Hauptlehrer	288
Weber, Emil, Hauptlehrer	150	Wickersheim, David, Hauptlehrer	313
Weber, Ferdinand, Hauptlehrer	101	Wiedemann, Ernst, Professor	292
Weber, Gustav, Volksschulkandidat	320	Wiedemann, Maria, Handarbeitslehrerin	285
Weber, Klara, Hauptlehrerin	158	Wiedemer, August, Taubstummenlehrer	3
Weber, Reinhold, Volksschulkandidat	71	Wieder, Wilhelm, Volksschulkandidat	320
Weber, Richard, Lehramtspraktikant	140	Wiederkehr, Eduard, Hauptlehrer	394
Weber, Rudolf, Hauptlehrer	324	Wieland, Wilhelm, Gewerbeschulkandidat	104
Weber, Wilhelm, Volksschulkandidat	281	Wilhelm, Ernst, zuruhegesetzter Hauptlehrer	32
Weckesser, Dr. Albert, Professor	4	Wilhelm, Hermann, Lehramtspraktikant	138
Weger, Heinrich, Volksschulkandidat	281	Will, Maria, Haushaltungslehrerin	57
Wehinger, Johann Baptist, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	33	Will, Michael, Hauptlehrer	8
Wehrle, Anton, Hauptlehrer †	289	Willmann, Otto, Hauptlehrer	91
Wehrle, Luise, Hauptlehrerin	90	Willnauer, Wilhelm, Volksschulkandidat	109
Weibel, Bernhard, Volksschulkandidat	279	Wingert, Karoline, Handarbeitslehrerin	284
Weichselbaum, Ludwig, Volksschulkandidat	71	Wingert, Karoline, Haushaltungslehrerin	57
Weid, Josephine, Hauptlehrerin	8	Winghart, Albert, Gewerbeschulkandidat	104
Weidner, Dr. Friedrich, Lehramtspraktikant	140	Winter, Emil, Hauptlehrer	91
Weidner, Marie, Lehrerin	146	Winter, Ernst, zuruhegesetzter Hauptlehrer	102
Weil, Abraham, Hauptlehrer	8	Winter, Johann Baptist, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	395
Weil, Leopold, Lehramtspraktikant	140	Winter, Nikolaus, Hauptlehrer	8. 314. 326
Weinig, Sigmar, Volksschulkandidat	322	Winterbauer, Georg, Handelslehrer	298
Weinmann, Emil, Hauptlehrer	163	Winterer, Anna, Hauptlehrerin	149
Weinmann, Hermann, Lehramtspraktikant	141	Winterer, Heinrich, Hauptlehrer	11
Weinreich, Dr. Otto, Lehramtspraktikant	138	Winterer, Ida, Haushaltungslehrerin	295
Weis, Karl Friedrich, Direktor	5	Winterhalder, Anton, Taubstummenlehrer	3
Weisser, Salome, Handarbeitslehrerin	284	Winterhalter, Karl, Hauptlehrer	288
Weiß, Daniel, Professor	397	Wintermantel, Alfons, Volksschulkandidat	110
Weiß, Karl, Volksschulkandidat	279	Wintermantel, Matthäus, Hauptlehrer	269
Weiß, Leonie, Handarbeitslehrerin	284	Winterroth, August, Hauptlehrer	149
Weiß, Maria, Haushaltungslehrerin	57	Wipf, Friedrich, Handelslehrer	298
Weißbrod, Hedwig, Handarbeitslehrerin	59	Wipf, Ludwig, Hauptlehrer	149
Weissenberger, Albert, Hauptlehrer	101	Wipfler, Friedrich, Hauptlehrer	134
Weißer, Joseph, technischer Assistent	297	Wipper, Frida, Handarbeitslehrerin	59
Weißhaar, Matthias, Vorstand	6	Wipper, Pius, zuruhegesetzter Hauptlehrer	324
Weißel, Albert, Hauptlehrer	8	Wirthwein, Friedrich, Volksschulkandidat	109
Weißel, Albin, Hauptlehrer	288	Wittemann, Joseph, Hauptlehrer	90
Weißel, Georg, Hauptlehrer	65. 84	Wittemann, Max, Hauptlehrer	324
Weizenecker, Albert, Hauptlehrer	48	Wittmann, Alexander, Hauptlehrer	408
Welz, Hilba, Handarbeitslehrerin	284	Wörner, Heinrich, Professor	285
Wendel, Georg, Volksschulkandidat	71	Wörner, Johanna, Lehramtspraktikantin	138
Wendling, Eugen, Hauptlehrer	163	Wörner, Leopold, Rektor	164
Went, Albert, Hauptlehrer	60	Wörndorfer, Klara, Lehrerin	147
Went, Karl, Hauptlehrer	324	Wohlfart, Alfred, Professor	364
Wenneis, Friedrich, Volksschulkandidat	71	Wolf, Dr. Emil, Professor	6
Wenzel, Emil, Professor	277	Wohlfanger, Emilie, Handarbeitslehrerin	58
Werner, August, Hauptlehrer	84	Wohlfart, Anna, Schulkandidatin	61
Werner, Barbara, Lehrerin	89	Woll, Friedrich, Volksschulkandidat	322
Werner, Franziska, Hauptlehrerin	91	Woll, Hermann, Volksschulkandidat	279

Wollenschläger, Anna, Handarbeitslehrerin . . .	Seite 285
Wüger, Friedrich, Hauptlehrer . . .	332
Würfel, Ernst, Volksschulkandidat . . .	281
Würthle, Joseph, Volksschulkandidat . . .	279
Würg, Theodor, Hauptlehrer . . .	74
Wurm, Emil, Hauptlehrer . . .	288
Wurm, Emil, Volksschulkandidat . . .	109
Wurz, Otto, Lehramtspraktikant . . .	141
Wurz, Rosa, Lehrerin . . .	99

<b>3. Karlsruhe.</b>	
Bachmann, Ernst, Handelslehrer . . .	298
Bachmann, Gustav, Hauptlehrer . . .	149
Bähringer, Adolf, Hauptlehrer . . .	84
Bähringer, Max, Volksschulkandidat . . .	279
Bähringer, Otto, Volksschulkandidat . . .	280
Bais, Emma, Lehrerin . . .	99
Bamponi, Baptist, Rektor . . .	161
Begowis, Fridolin, Lehramtspraktikant . . .	141
Behr, Pius, Hauptlehrer . . .	314
Behringer, Maria, Lehrerin . . .	321
Beiser, Johanna, Lehrerin . . .	147
Beißner, Frau Anna, Handarbeitslehrerin . . .	284
Beitler, Joseph, Hauptlehrer . . .	84
Beller, Ferdinand, Reallehrer . . .	2
Bepf, Kasimir, Reallehrer . . .	12

Ziegler, Berta, Lehrerin . . .	Seite 99
Ziegler, Theodor, Hauptlehrer . . .	163
Ziegler, Wilhelm, Gewerbeschulkandidat . . .	104
Zimmerer, Nikolaus, Gewerbelehrer . . .	50
Zimmermann, August, Gewerbelehrer . . .	64
Zimmermann, August, Hauptlehrer . . .	73
Zimmermann, August, Hauptlehrer . . .	134
Zimmermann, August, Hauptlehrer . . .	314
Zimmermann, Franz, Hauptlehrer . . .	84
Zimmermann, Friedrich, Volksschulkandidat . . .	282
Zimmermann, Heinrich, Volksschulkandidat . . .	71
Zimmermann, Hildegard, Lehrerin . . .	147
Zimmermann, Hugo, Lehramtspraktikant . . .	138
Zimmermann, Joseph, Handelslehrer . . .	376
Zimmermann, Joseph, Volksschulkandidat . . .	279
Zimmermann, Karl, zuruhegesetzter Hauptlehrer . . .	32
Zimmermann, Marie, Handarbeitslehrerin . . .	284
Zimmermann, Otto, Handelslehrkandidat . . .	375
Zimmermann, Paul, Hauptlehrer . . .	74
Zimmermann, Philipp, Hauptlehrer . . .	163
Zipf, Hermann, Hauptlehrer . . .	324
Zuberer, Karl, Volksschulkandidat . . .	282
Zügel, Emma, Hauptlehrerin . . .	95. 102
Zürn, Joseph, Handelslehrer . . .	395
Zürn, Ludwig, Direktor . . .	5
Zumstein, Karl, Volksschulkandidat . . .	71
Zweder, Ludwig, Reallehrer . . .	2. 12

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Alexander Freiherr von Dusch die unterthänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des höchsten Großkreuzes des Königlich Sächsischen ~~Wald-~~ ~~Wald-~~ Ordens zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 20. November v. J. die nachbenannten seminaristisch und schulis gebildeten Lehrer landesherrlich ernannt:

- Reallehrer
- Kultus Minister und
- Theodor Schmittkeim an der Realschule in Badentura.
- Rechtswissenschaftler und
- Max Müller an der Höheren Mädchenschule mit Gymnasialanhang in Karlsruhe.
- Lehrer Rupp und
- Ludwig Daffner an der Oberrealschule zur evang. Anstalt in Freiburg.
- Lehrer Lindemann an der Realschule mit Realgymnasium in Göttingen.
- Lehrer Dummet an der Höheren Mädchenschule in Karlsruhe.

Redigiert vom Sekretariat Groß Oberlehrers.  
 Druck und Verlag von Walfsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des  
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Januar

1909.

## Inhalt.

- Landesherrliche Entschlüsse.**  
**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Benennung des Realgymnasiums mit Realschule in Mannheim betreffend. — Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.  
**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Ausbildung der Haushaltungslehrerinnen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.  
**Dienstnachrichten.**  
**Dienst erledigungen.**  
**Todesfälle.**  
**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Landesherrliche Entschlüsse.

## I.

## Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Alexander Freiherrn von Dusch die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm verliehenen Großkreuzes des Königlich Schwedischen Wasa-Ordens zu erteilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 20. November v. J. gnädigst geruht, die nachbenannten seminaristisch und technisch gebildeten Lehrer landesherrlich anzustellen:

die Reallehrer

Julius Maier und

Theodor Schmitthelm an der Realschule in Ladenburg,

Albrecht Ganzloser und

Franz Müller an der Höheren Mädchenschule mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe,

Heinrich Rupp und

Karl Ludwig Haffner an der Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung in Freiburg,

Karl Lindenmann an der Realschule mit Realprogymnasium in Ettlingen,

Theodor Hummel an der Höheren Mädchenschule in Konstanz,

Hermann Hummel an der Höheren Bürgerschule in Hornberg,  
 Philipp Diehl und  
 Karl Leuz an der Höheren Mädchenschule in Mannheim,  
 Friedrich Filsinger an der Oberrealschule in Heidelberg,  
 Rudolf Groß am Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut,  
 Mag Specht an der Realschule in Karlsruhe,  
 Engelbert Spiz an der Oberrealschule in Baden,  
 Karl Riestler an der Oberrealschule in Pforzheim,  
 August Metzger am Lehrerseminar in Freiburg,  
 Karl Menges am Gymnasium in Heidelberg,  
 Ernst Deuchler am Gymnasium in Konstanz,  
 August Peter an der Oberrealschule in Mannheim,  
 Ludwig Pfeissenberger am Realgymnasium mit Realschule in Mannheim,  
 Friedrich Kasper an der Oberrealschule in Karlsruhe,  
 Dr. Mag Behschnitt an der Realschule in Radolfzell,  
 August Bergmann an der Oberrealschule in Karlsruhe,  
 Franz Dörfer am Realprogymnasium in Schwetzingen,  
 Karl Maier an der Goetheschule (Realgymnasium mit Gymnasialabteilung) in Karlsruhe,  
 Adolf Faist an der Oberrealschule in Konstanz,  
 Dr. August Beringer am Realgymnasium mit Realschule in Mannheim,  
 Albert Epp am Neuchlin-Gymnasium in Pforzheim,  
 Karl Brühler an der Höheren Mädchenschule in Mannheim,  
 Wilhelm Stein an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg,  
 Emil König an der Oberrealschule in Karlsruhe,  
 Otto Krumm an der Realschule in Emmendingen,  
 Wilhelm Wagner an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg,  
 Ludwig Zwecker am Gymnasium in Baden,  
 Ferdinand Zeller an der Realschule in Achern,  
 Georg Feuerstein am Gymnasium in Wertheim,  
 Wilhelm Rutsch an der Realschule in Müllheim,  
 Alexander Hüttner an der Oberrealschule in Karlsruhe,  
 Dr. August Hoch an der Realschule in Bühl,  
 Ferdinand Keller an der Oberrealschule in Konstanz,  
 Johann Erhardt an der Oberrealschule in Heidelberg,  
 Adolf Edelmann am Realgymnasium in Mannheim,  
 Karl Andlauer an der Realschule in Bruchsal,  
 Leander Rümmele an der Oberrealschule in Pforzheim,  
 Eugen Ringwald an der Oberrealschule in Mannheim,  
 Dr. August Lay am Lehrerseminar II in Karlsruhe,  
 Adolf Settele an der Höheren Bürgerschule in Gernsbach,

Philipp Seltenreich an der Höheren Mädchenschule mit Gymnasialabteilung in Karlsruhe,

August Meinzer am Gymnasium in Karlsruhe,

Benedikt Müller am Realprogymnasium in Mosbach,

Karl Berner an der Mädchenbürgerschule Adelhausen in Freiburg,

Thomas Reinfurth am Lehrerseminar I in Karlsruhe,

Dr. Philipp Roser an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg,

Karl Künkel am Lehrerseminar in Ettlingen;

die Zeichenlehrer

Karl Spitz an der Höheren Mädchenschule in Freiburg,

Ernst Idler am Gymnasium in Heidelberg,

Rupert Rutschmann am Ludwig Wilhelm-Gymnasium in Rastatt,

Hermann Kohler an der Realschule in Offenburg,

Wilhelm Schumacher an der Goetheschule (Realgymnasium mit Gymnasialabteilung) in Karlsruhe,

Max Blum am Realgymnasium in Mannheim,

Emil Schick an der Realschule in Karlsruhe,

Gustav Barth am Gymnasium in Bruchsal,

Friedrich Greiner am Bertholds-Gymnasium in Freiburg;

die Musiklehrer

August Gerpacher am Lehrerseminar I in Karlsruhe,

Franz Steinhart an der Goetheschule (Realgymnasium mit Gymnasialabteilung) in Karlsruhe;

die Taubstummenlehrer

August Wiedemer an der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim,

Jakob Schittenmüller,

Albert Ritter und

Anton Winterhalder an der Taubstummenanstalt in Meersburg,

Eduard Hollenbach und

Johann Finzer an der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim,

Heinrich Herr an der Taubstummenanstalt in Meersburg,

Georg Neuert an der Taubstummenanstalt in Gerlachsheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 21. November v. J. gnädigst geruht, den Assistenten der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe, Turnlehrer Adam Leonhardt, sowie

die Reallehrer

Sebastian Breitbeil, Vorstand des Vorseminars in Billingen,

Hugo Schäfer, Vorstand des Vorseminars in Lahr,

Leopold Auer an der Oberrealschule in Heidelberg,  
Karl Gruner an jener in Pforzheim und  
Georg Lamerdin an der Realschule in Schopfheim  
landesherrlich anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 30. November v. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Dr. Albert Artopoeus von Pforzheim zum Professor an der Höheren Mädchenschule in Baden zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 11. Dezember v. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Egon Fehle von Stetten a. t. M. zum Professor an der Oberrealschule in Konstanz zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 11. Dezember v. J. gnädigst geruht, den zuruhegesetzten Reallehrer Franz Wang unter Belassung seines Titels als Reallehrer und unter Übertragung einer Amtsstelle eines seminaristisch gebildeten Lehrers mit Wirkung vom 1. Oktober 1908 an der Taubstummenanstalt Meersburg wieder etatmäßig anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. Dezember v. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Albert Weckesser am Lehrerseminar II in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Heidelberg zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 15. Dezember v. J. gnädigst bewogen gefunden, zu ernennen:

zu Geheimen Hofräten

die Oberschulräte

Dr. Albert Waag,  
Edmund Rebmann und  
Hofrat Ludwig Mathy;

zum Hofrat

den Direktor des Lehrerinnenseminars (Prinzessin Wilhelm-Stift), Dr. Hermann Dejer in Karlsruhe.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog unter dem 15. Dezember v. J. gnädigst geruht, folgende Orden und Ehrenzeichen zu verleihen:

vom Orden Berthold des Ersten:

das Ritterkreuz

dem Direktor der Höheren Mädchenschule, Geheimen Hofrat Dr. August Thorbecke in Heidelberg;

**vom Orden vom Zähringer Löwen:**

das Kommandeurenkreuz II. Klasse

dem Direktor des Oberschulrats, Geheimen Rat III. Klasse Dr. Ernst von Salkwürk;

das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub

den Direktoren

Friedrich Keim an der Höheren Mädchenschule in Karlsruhe,

Ludwig Zürn am Gymnasium in Offenburg,

Wilhelm Stern am Gymnasium in Lörrach und

Otto Hammes an der Höheren Mädchenschule in Mannheim,

den Professoren

Eduard Fohn am Gymnasium in Wertheim,

Dr. Wilhelm Maler am Gymnasium und

Gustav Holzer an der Oberrealschule in Heidelberg,

das Ritterkreuz I. Klasse

den Mitgliedern des Oberschulrats

Oberschulrat Dr. Karl Armbruster und

Regierungsrat Wilhelm Frischmuth,

den Direktoren

Dr. Otto Kimmig am Gymnasium in Konstanz,

Dr. Karl Heimbürger am Realgymnasium (Humboldtschule) in Karlsruhe und

Karl Friedrich Weis an der Realschule in Billingen,

August Holzmann an der Realschule in Karlsruhe,

Dr. Fritz Fath an der Höheren Mädchenschule in Pforzheim und

Philipp Blümmel am Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut,

den Kreis Schulräten

Johann Steiger in Billingen und

Johann Sizler in Pforzheim,

den Vorständen

Ferdinand Frey an der Realschule in Wiesloch und

Dr. Ludwig Nohl an der Realschule in Müllheim,

den Professoren

Ludwig August Ehret an der Oberrealschule in Heidelberg,

Traugott Schmidt am Gymnasium in Heidelberg,

Emil Richter am Gymnasium in Bruchsal,

Hermann Theobald am Gymnasium in Mannheim,

Lorenz Eisen am Gymnasium in Konstanz,

Heinrich Hoffmann am Gymnasium in Offenburg,

Dr. Albert Weckesser am Lehrerseminar II in Karlsruhe,  
 Theodor Höflin am Gymnasium in Heidelberg,  
 Karl Lang an der Oberrealschule in Pforzheim,  
 Heinrich Ehlers an der Realschule in Müllheim,  
 Dr. Eduard Ullrich an der Oberrealschule in Heidelberg,  
 Dr. Fritz Baumgarten am Bertholdgymnasium in Freiburg,  
 Philipp Kauffmann am Gymnasium in Mannheim,  
 Karl Limberger am Gymnasium in Heidelberg,  
 Philipp Ayal an der Oberrealschule in Karlsruhe,  
 Julius Märker am Gymnasium in Konstanz,  
 Dr. Emil Wolf am Gymnasium in Karlsruhe,  
 Julius König am Bertholdgymnasium in Freiburg,  
 Friedrich Stulz an der Oberrealschule in Freiburg,  
 Dr. Julius Steinhoff am Gymnasium in Pforzheim,  
 Wilhelm Schnarrenberger am Bertholdgymnasium in Freiburg,  
 Dr. August Herzog am Gymnasium in Heidelberg,  
 Ernst Heß am Friedrichsgymnasium in Freiburg,  
 Hermann Rohrschneider am Realprogymnasium in Weinheim,  
 Dr. Ferdinand Lamey an der Höheren Mädchenschule in Freiburg und  
 Edelbert Clement am Gymnasium in Tauberbischofsheim,

das Ritterkreuz II. Klasse

dem Revisionsvorstand beim Oberschulrat, Rechnungsrat Johann Pfeiffer,  
 dem Registrator beim Oberschulrat, Kanzleirat Friedrich Schleret,  
 dem Hauslehrer am Männerzuchtthaus, Reallehrer Peter Jäger in Bruchsal,  
 dem Vorstand der Taubstummenanstalt, Matthias Weishaar in Gerlachsheim,  
 dem technischen Assistenten an der Turnlehrerbildungsanstalt, Adam Leonhardt in  
 Karlsruhe,

den Reallehrern .

Viktor Schmitt am Gymnasium und  
 Karl Mathes an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg,

das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen

den Reallehrern

August Morlock am Realprogymnasium in Schwetzingen,  
 Friedrich Nies am Friedrichsgymnasium in Freiburg, und  
 Leopold Meßmer an der Bürgerschule in Stodach,  
 dem Zeichenlehrer Karl Gutmann an der Oberrealschule in Karlsruhe,  
 den Volksschulhauptlehrern  
 Emil Auerbach in Sinsheim,  
 Franz Bachmann in Zell i. W.,

August Bausbach in Waldfirch,  
 Hermann Bartholomä in Unterschüpf,  
 Franz Berg in Mannheim,  
 August Brachat in Gailingen,  
 Joseph Braun in Munzingen,  
 Bernhard Bühler in Ottersweier,  
 Eduard Dörr in Obertsrot,  
 Karl Eberenz in Eppingen,  
 Eduard Fettig in Lauf,  
 August Föhrenbach in Hüfingen,  
 Karl Gamer in Steinsfurt,  
 Karl Heckmann in Sexau,  
 Bernhard Henn in Distelhausen,  
 Gustav Jenny in Bischofingen,  
 Guido Krieg in Kirchgarten,  
 Franz Lämmlein in Mörsch,  
 Karl Leiber in Gurtweil,  
 Karl Löcher in Sasbachried,  
 Friedrich Mangold in Lörrach,  
 Eduard Maurer in Kürzell,  
 August Mehl in Durmersheim,  
 Georg Muckle in Gemmingen,  
 Karl Müller in Oberrimsingen,  
 Wilhelm Münz in Weingarten,  
 Heinrich Neff in Mannheim,  
 Titus Blas in Obergrombach,  
 Heinrich Rectanus in Dietlingen,  
 Paul Reinhard in Malterdingen,  
 Bernhard Reinhardt in Kehl-Dorf,  
 Heinrich Reinmuth in Pforzheim,  
 Wilhelm Reißer in Feudenheim,  
 Franz Schöffner in Marbach,  
 Albert Schildeker in Nußbach,  
 Georg Schmich in Lauda,  
 Philipp Schmitt in Wiesloch,  
 Wilhelm Schnarrenberger in Schutterwald,  
 Eugen Schuler in Neuershausen,  
 Emil Schupp in Holzhausen,  
 Max Schwan in Gailingen,  
 August Singer in Bermatingen,

Ernst Waldkirch in Lörrach,  
Abraham Weil in Eichstetten,  
Albert Weigel in Mannheim,  
Michael Will in Schatthausen und  
Nikolaus Winter in Oberjasbach,

den Hauptlehrerinnen an den Höheren Mädchenschulen

Elise Seisen,  
Anna Weber und  
Marie Kelbling in Heidelberg,  
Auguste Adrian,  
Maria Mayer und  
Josephine Weick in Freiburg,  
Emma Drach in Karlsruhe und  
Anna Stahl in Mannheim,

der Vorsteherin der Schule des Badischen Frauenvereins zur Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen, Hauptlehrerin Katharina Bedenk in Karlsruhe,

der Priorin des weiblichen Lehr- und Erziehungsinstituts Zoffingen, Agnes Körner in Konstanz,

den Superiorinnen der weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute

Hedwig Hoffmann in Billingen und  
Charlotte Sieb in Offenburg,

## II.

### Bekanntmachungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Benennung des Realgymnasiums mit Realschule in Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entscheidung d. d. Karlsruhe, den 27. November 1908 Nr. 1402 gnädigst zu genehmigen geruht, daß dem in der Stadt Mannheim bestehenden „Realgymnasium mit Realschule“ die amtliche Benennung „Lessingschule“ beigelegt werde.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
von Dusch.

Schönleber.

Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Gemäß Artikel 19 der Landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII), bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß das nach dem Lehrplan der Realgymnasien eingerichtete bisher sechsklassige Realprogymnasium in Mosbach vom Beginn des Schuljahres 1908/09 an um eine siebente Klasse erweitert worden ist.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1908.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
von Dusch.

Erb.

### III.

#### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Ausbildung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

In den fünf Monaten März bis Juli 1909 wird an dem Haushaltungslehrerinnen-Seminar des Badischen Frauenvereins in Karlsruhe ein Lehrkurs zur Vorbereitung auf die Zweite Prüfung der Haushaltungslehrerinnen abgehalten nach §§ 8 bis 12 der Ministerialverordnung vom 25. November 1907, die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend. (Schulverordnungsblatt 1907, Nr. XXII Seite 274 ff.)

Die Anmeldung zur Aufnahme ist bis spätestens 1. Februar 1909 an den Vorstand des Badischen Frauenvereins, Abteilung I, in Karlsruhe zu richten. Anzuschließen sind

1. das Zeugnis der ersten Prüfung;
2. ein von der Bewerberin selber verfaßter Bericht über ihre Lebensverhältnisse und ihren Bildungsgang seit der ersten Prüfung;
3. Zeugnisse über den Erfolg der Fortbildung seit der ersten Prüfung;
4. der Geburtschein.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1908.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bartning.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

„Deutsches Lesebuch für höhere Lehranstalten“ von Baldamus. Verlag von Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M. und Berlin. Mit dem soeben erschienen 8 Teil, Ausgabe

für Prima, herausgegeben von E. Schönfelder, liegt die im Jahre 1901 begonnene Neubearbeitung des Lesebuchs vollständig vor.

„Der Lehrplan der Volksschule als Organismus“ von J. Dieterich, Großherzoglicher Kreisschulinspektor in Erbach i. Odenwald. Verlag von Otto Neumann. Leipzig 1909. Preis geheftet 2 M., gebunden in ganz Leinen 2 M. 60 J.

Professor Dr. von Drigalski und Heinrich Seebaum: „Der Mensch in seinen Beziehungen zur Außenwelt“; ein Buch der Gesundheitslehre für die lernende Jugend. Leipzig Verlag von Quelle & Meyer.

## IV.

## Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 9. Dezember v. J. wurde dem Realschulkandidaten Karl Becker zur Zeit Lehrer an der Viktoriafschule in Karlsruhe, die etatmäßige Amtsstelle eines seminaristisch und technisch gebildeten Lehrers mit der Amtsbezeichnung „Reallehrer“ an der Humboldtschule (Realgymnasium) in Karlsruhe übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 9. Dezember v. J. wurde dem Realschulkandidaten Matthäus Schmidle an der Höheren Bürgerschule in St. Georgen die etatmäßige Amtsstelle eines seminaristisch und technisch gebildeten Lehrers mit der Amtsbezeichnung „Reallehrer“ am Realprogymnasium in Buchen übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:  
Hoffenheim, A. Sinsheim, Hauptlehrer Friedrich Böbel.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrer- beziehungsweise Hauptlehrerinnenstellen übertragen an den Volksschulen in:

Lahr, der Handarbeitslehrerin Emma Besenbeckh daselbst.  
Mannheim, den Unterlehrern Paul Bösch, Heinrich Stork, Oskar Klor, Karl Waibel und Karl Stürmer sämtliche daselbst.

Gemäß § 120 des Elementarunterrichtsgesetzes wurde auf Antrag des Badischen Frauenvereins der Lehrerin für weibliche Handarbeiten Luise Holzschuh an der Frauenarbeitschule in Karlsruhe die Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten mit den Rechten einer Volksschulhauptlehrerin verliehen.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Denkingen, A. Pfullendorf, dem Schulverwalter Heinrich Winterer in Neuhausen, A. Billingen.  
Neuhausen, A. Billingen, dem Unterlehrer Otto Bächle in Baden unter Zurücknahme der Ernennung desselben zum Hauptlehrer in Klepsau, A. Bogberg (vergleiche Schulverordnungsblatt 1908, Nr. XXV Seite 307).

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Jakob Erhardt an der Volksschule in Heidelberg, auf sein Ansuchen wegen vorge-  
rückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurden auf Ansuchen:

Unterlehrer Hermann Henninger an der Volksschule in Gengenbach, A. Offenburg.  
Unterlehrerin Emma Heim in Lenzkirch, A. Neustadt.

## V.

## Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Baden-Baden. Zwei Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Forchheim, A. Ettlingen.

Schönwald, A. Triberg. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich. (In Ergänzung des Ausschreibens in Nr. XXVIII des Schulverordnungsblatts von 1908, Seite 354).

Waldkirch, A. Waldshut.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bammental, A. Heidelberg. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich. (In Ergänzung des Ausschreibens in Nr. XXVIII des Schulverordnungsblatts von 1908, Seite 354).

Schnau, A. Heidelberg. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich. (In Ergänzung des Ausschreibens in Nr. XXVIII des Schulverordnungsblatts von 1908, Seite 354).

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

## VI.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Johann Nepomuk Müller, zurechtgesetzter Hauptlehrer in Konstanz, am 18. November 1908.

Heinrich Rupp, Reallehrer an der Oberrealschule in Freiburg, am 24. November 1908.

Geistlicher Rat, Professor a. D. Dr. Andreas Schuler in Rastatt, am 25. November 1908.

Ludwig Zwecker, Reallehrer am Gymnasium in Baden, am 5. Dezember 1908.

## VII.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

## Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 15. Dezember v. J. gnädigst bewogen gefunden,

die Vorstände der Gewerbeschulen

Karl Kuhn in Karlsruhe und

Eugen Schumacher in Freiburg

zu Rektoren zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog unter dem 15. Dezember v. J. gnädigst geruht, folgende Orden und Ehrenzeichen zu verleihen

## vom Orden vom Zähringer Löwen:

das Ritterkreuz I. Klasse

dem Mitglied des Landesgewerbeamts, Regierungsrat Hermann Maier;

das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub

dem Rektor der Gewerbeschule in Heidelberg, Hermann Lender;

das Ritterkreuz II. Klasse

dem Reallehrer Kasimir Zepf an der Baugewerkschule in Karlsruhe,

dem Gewerbelehrer Christian Biall an der Goldschmiedeschule in Pforzheim,

dem Gewerbelehrer Georg Müller in Karlsruhe;

den Handelslehrern

Franz Stärk in Baden und

August Sütterlin in Karlsruhe.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.  
Druck und Verlag von Kalsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Januar

1909.

## Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. Dezember 1908.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug des Gesetzes vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589) beschlossen und verordnen wie folgt:

#### I. Dienstreisekosten.

##### § 1.

1. Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten auch für die nichtetatmäßigen Beamten und für die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen.

Zu § 1 des Gesetzes.

2. Die Anwärter für die oberen und mittleren Beamtenstellen werden dabei den in die sechste Klasse (§ 3 des Gesetzes), die Anwärter für die unteren Beamtenstellen den in die achte Klasse eingereihten Beamten gleichgestellt. Wer als Anwärter für die einzelnen Arten von Beamtengruppen zu gelten hat, wird von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

3. Die Vergütung der Dienstreisekosten der in den staatlichen Dienst aufgenommenen Personen, die nicht zu den Anwärtern für etatmäßige Beamtenstellen (Absatz 2) gehören, wird von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium geregelt.

##### § 2.

Bei Reisen zur Erfüllung dienstlicher Repräsentationspflichten hat der Beamte nur dann einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz, wenn er von der vorgesetzten

Zentralbehörde zur Wahrnehmung der Repräsentation allgemein ermächtigt oder im einzelnen Falle abgeordnet worden ist. Nur wenn der Beamte nicht in der Lage war, hierwegen zuvor Antrag zu stellen, kann die Anrechnung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz auch nachträglich gestattet werden.

Zu § 2 des  
Gesetzes.

## § 3.

1. Bei Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb der Wohnsitzgemarkung ist die Anrechnung einer Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes nur in den Fällen zulässig, in denen der Ort der Geschäftsverrichtung mehr als zwei Kilometer — nach der Luftlinie gemessen — vom Geschäftsitz (Dienstzimmer) entfernt ist; was als Geschäftsitz anzusehen ist, bestimmt im Zweifelsfalle die vorgelegte Zentralbehörde. Bei einer dienstlichen Abwesenheit von nicht mehr als sechs Stunden ist die Anrechnung einer Aufwandsentschädigung an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß in die Dauer der dienstlichen Abwesenheit die Zeiträume von 11 bis 2 Uhr mittags oder von 6 bis 9 Uhr abends fallen. — Für die unter § 7 Absatz 2 des Gesetzes fallenden Beamten gelten außerdem die Vorschriften in § 9 dieser Verordnung.

2. Reisekostenersatz (§ 8 des Gesetzes) wird bei Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb der Wohnsitzgemarkung nach Maßgabe der Vorschriften in § 10 (4) dieser Verordnung gewährt.

3. Wohnt ein Beamter nicht in der Gemarkung seines dienstlichen Wohnsitzes, sondern in einer anderen Gemarkung, so ist bei auswärtigen Dienstgeschäften die Entschädigung nach dem tatsächlichen Aufwand an Zeit und Reisekosten, jedoch nicht höher zu berechnen, als wenn die Dienstreise vom Ort des dienstlichen Wohnsitzes (Dienstzimmer) aus ausgeführt worden wäre.

Zu § 3 des  
Gesetzes.

## § 4.

1. Der Beamte erhält stets die ihm nach seiner eigenen Amtsstellung gemäß der Anlage zu § 3 des Gesetzes zustehende Aufwandsentschädigung, also auch dann, wenn er zum Dienstverweiser einer Amtsstelle, die einer höheren Klasse angehört, ernannt ist.

2. Wer mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung zur Stellvertretung oder Dienstaushilfe an einen anderen Ort entsandt wird, kann für die Zeit, in der er von da aus Dienstreisen vornimmt, eine doppelte Aufwandsentschädigung nicht anrechnen.

3. Bei Beförderung eines Beamten auf eine einer höheren Klasse angehörige Amtsstelle beginnt der Anspruch auf die höhere Aufwandsentschädigung mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beförderung, keinesfalls aber früher als mit dem Tag der Eröffnung der die Beförderung aussprechenden Entschliebung.

Zu § 4 des  
Gesetzes.

## § 5.

1. Die Berechnung des Tagegelds erfolgt nach der Zeitdauer der durch das Dienstgeschäft veranlaßten Abwesenheit, einschließlich der zur Hin- und Rückreise nötigen Zeit und des zur Erholung etwa erforderlichen auswärtigen Aufenthalts.

2. Bei Reisen mittelst regelmäßiger Fahrgelegenheiten ist die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnorts maßgebend; Verspätungen bei der Ankunft kommen nur in Betracht, wenn sie über eine Stunde betragen. Bei anderen Reisen gilt als

Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung die Zeit des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung, des Dienstzimmers u. s. w., je nachdem die Reise von einem dieser Orte aus angetreten oder an einem von ihnen beendigt worden ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhang mit einer Urlaubreise wird der Berechnung der Aufwandsentschädigung nur die für dienstliche Zwecke verwendete Zeit zugrunde gelegt; als solche gilt:

- a. beim Anschluß einer Urlaubreise an eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Wohnort bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
- b. beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr an den Wohnort,
- c. bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr dahin oder, falls der Beamte den weiteren Urlaub an einem anderen Orte zubringt, bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
- d. bei Vornahme eines Dienstgeschäfts am Urlaubsort selbst, die hierauf verwendete Zeit.

In keinem Falle darf jedoch der Staatskasse ein größerer Aufwand erwachsen, als wenn die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und daselbst beendigt worden wäre. Vorstehende Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Anrechnung des Reisekostenersatzes. Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubreise ist nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

4. Durch Unterbrechung oder Verlängerung des auswärtigen Geschäfts aus privaten Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen. Wird die Unterbrechung durch Krankheit notwendig, ohne daß die Rückkehr an den Wohnort möglich ist, so kann dem Beamten je nach Umständen auch für diese Zeit die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums bewilligt werden.

5. Wird die auswärtige Geschäftsverrichtung durch Sonn- und Feiertage oder durch sonstige von dem Willen des Beamten unabhängige Umstände auf kurze Zeit unterbrochen, so hat sich das Verhalten des Beamten — Verbleiben am Geschäftsort oder Heimreise und Rückkehr an den Geschäftsort — in erster Linie nach dem dienstlichen Interesse zu richten, dann aber darnach, durch welches Verhalten die Staatskasse für Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz weniger belastet wird. Steht ein dienstliches Interesse der vorübergehenden Rückkehr an den Wohnort nicht entgegen, wohl aber der höhere Betrag der Aufwandsentschädigung für die Reisezeit samt dem Reisekostenersatz, so erhält der Beamte, wenn er gleichwohl für die Dauer der Unterbrechung an den Wohnort zurückkehrt nur den Betrag der Aufwandsentschädigung, den er beim Verbleiben am Geschäftsort anzusprechen hätte. Das gleiche gilt, wenn der Beamte bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung täglich an den Wohnort zurückkehrt.

6. Die Vorschrift des § 4 Absatz 1 des Gesetzes findet nur Anwendung, wenn die ganze Dauer der Abwesenheit nicht mehr als 3 Stunden beträgt.

7. Nur solche Dienstreifen von mehr als dreistündiger Dauer sind nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zusammenzurechnen, die am gleichen Kalendertag angetreten worden sind. Die

Zusammenrechnung findet also auch dann statt, wenn die letzte an dem betreffenden Tage angetretene Dienstreise erst an einem der folgenden Tage beendigt wird.

8. Das Übernachtungsgeld wird stets nur neben dem Tagegeld gewährt. Es darf dann angerechnet werden, wenn der Beamte statt in seiner ständigen Wohnung in einem anderen Hause, sei dies ein Gasthaus oder ein Privathaus, der Nachtruhe pflegt, nicht aber, wenn die Nachtzeit zu dienstlichen Geschäften oder zur Reise verwendet wird.

Zu § 5 des  
Gesetzes.

## § 6.

1. Beamte, die mit diplomatischen Sendungen betraut und solche, die zu den Verhandlungen des Bundesrats entsendet werden, erhalten den doppelten Betrag der geordneten Aufwandsentschädigung, im Falle der Unzulänglichkeit dieser Entschädigung aber Ersatz der tatsächlichen Auslagen.

2. Bei Entsendung von Beamten zu Konferenzen mit Vertretern anderer Staaten und zu Kongressen, einerlei, ob sie außerhalb oder innerhalb des Großherzogtums abgehalten werden, beträgt die Erhöhung der Aufwandsentschädigung 50 vom Hundert des geordneten Betrags, falls nicht von dem vorgelegten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium ein höherer Satz bestimmt oder der Ersatz der tatsächlichen Auslagen verfügt wird.

3. Für andere Fälle kann eine erhöhte Aufwandsentschädigung nur von dem vorgelegten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bewilligt werden, wobei auch zu bestimmen ist, in welchem Maße die Einheitsätze erhöht werden oder ob der tatsächliche Aufwand ersetzt wird.

4. Den Beamten, deren Aufwandsentschädigung erhöht wird, ist dies, sofern tunlich, schon im voraus bekannt zu geben.

5. Wenn ein Beamter darzutun vermag, daß die von ihm innerhalb eines Kalenderjahrs oder eines sonstigen angemessenen Zeitraumes bezogene Aufwandsentschädigung zur Deckung seiner Auslagen nicht ausgereicht hat, so kann die Aufwandsentschädigung mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums bis zum Betrag der nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Auslagen aufgebessert werden.

Zu § 6 des  
Gesetzes.

## § 7.

1. Die Aufwandsentschädigung wird ermäßigt, wenn die Gesamtdauer des auswärtigen Aufenthalts am nämlichen Ort — etwaige Unterbrechungen nicht mitgerechnet — mehr als drei Wochen d. i. mehr als 21 mal 24 Stunden einschließlich der Hin- und Rückreise beträgt.

2. Durch Unterbrechungen des auswärtigen Aufenthalts von nicht mehr als 48 Stunden wird die Ermäßigung der Aufwandsentschädigung nicht ausgeschlossen; auch kann die vorgelegte Zentralbehörde, wenn es nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen die Ermäßigung eintritt.

3. Die Ermäßigung der dem Beamten nach § 4 des Gesetzes zustehenden Aufwandsentschädigung tritt auch ein, wenn er von dem Ort der auswärtigen Tätigkeit regelmäßig an seinen ständigen Wohnort zurückkehrt.

4. Bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung durch die vorgelegte Zentralbehörde ist in folgender Weise zu verfahren:

- a. Die Aufwandsentschädigung ist für die Gesamtzeit der auswärtigen Verwendung in der Regel, jedoch unbeschadet der Vorschrift unter b, für einen Beamten mit eigenem Hausstand auf 70, für einen solchen ohne eigenen Hausstand auf 50 vom Hundert des geordneten Betrags festzusetzen. Ein höherer Satz darf nur dann bewilligt werden, wenn besondere Gründe z. B. außergewöhnliche Kostspieligkeit des Aufenthalts an einem Orte vorliegen; hiezu ist die Genehmigung des vorgelegten Ministeriums einzuholen.
- b. Für die ersten drei Wochen (d. i. 21 mal 24 Stunden) wird die volle Aufwandsentschädigung, und für die weitere Zeit werden 30 vom Hundert der geordneten Aufwandsentschädigung insoweit angesetzt, als nicht der nach a zu ermittelnde Betrag für die Gesamtverwendungszeit die nach b berechnete Vergütung übersteigt.
- c. Hatte der Beamte vom Ort der vorübergehenden Verwendung auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen, so erhält er für die hierauf verwendete Zeit die volle geordnete Aufwandsentschädigung, wogegen für die gleiche Zeit an dem nach a oder b berechneten Gesamtbetrag ein entsprechender Teilbetrag abzurechnen ist.

5. In den Fällen, in denen die Aufwandsentschädigung ermäßigt wird, ist dies dem Beamten, sofern tunlich, schon im voraus zu eröffnen.

#### § 8.

Zu § 7  
Absatz 1 und 3  
des Gesetzes.

1. Die besondere Regelung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.
2. Die Sonderregelung kann insbesondere in der Weise geschehen, daß
  - a. der Einheitsatz des Tage- und Übernachtungsgelds oder nur derjenige des Tagegelds ermäßigt, im übrigen aber die Aufwandsentschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen gewährt wird,
  - b. ein Jahrespauschbetrag ausgeworfen wird, in den auch der Ersatz der Reisekosten ganz oder für einzelne Arten derselben einbezogen werden kann,
  - c. die geordnete Aufwandsentschädigung innerhalb eines Jahres oder sonstigen geeigneten Zeitraums nur bis zu einem bestimmten Betrag geleistet wird und
  - d. die Aufwandsentschädigung in Verbindung mit Geschäftsgebühren gewährt wird, wobei die in § 7 Absatz 3 des Gesetzes gezogene Grenze nur für den als Aufwandsentschädigung anzusehenden Teil der Gesamtvergütung gilt.
3. Die Sonderregelung soll, sofern es nach Lage der Verhältnisse angängig ist, insbesondere für die Bezirksbeamten stattfinden, die regelmäßig Dienstgeschäfte in größerer Zahl innerhalb ihres Dienstbezirks vorzunehmen haben. Die Sonderregelung kann sich auf alle oder nur auf einzelne Arten von Dienstgeschäften beziehen.

Zu § 7 Absatz  
2 und 3 des  
Gesetzes.

## § 9.

1. Zu den Beamten, die nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben, gehören insbesondere diejenigen, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines bestimmten Bezirks, in regelmäßigen Fahrdienstleistungen und ähnlichen Dienstverrichtungen außerhalb der Amtsstelle besteht. Ob ein Beamter unter die gedachte Gesetzesbestimmung fällt und welche Verrichtungen zu den Dienstgeschäften der bezeichneten Art gehören, bestimmt im Zweifelsfalle das zuständige Ministerium.

2. Die ausnahmsweise Verwilligung von Aufwandsentschädigung für Beamte der im ersten Absatz bezeichneten Art ist nur zulässig, wenn triftige Gründe hiefür vorliegen. Falls nichts anderes bestimmt wird, richtet sich die Verwilligung nach den allgemeinen Regeln des Gesetzes und dieser Verordnung.

Zu § 8 des  
Gesetzes.

## § 10.

1. Außer den tarifmäßigen Gebühren für die regelmäßigen Fahrgelegenheiten und den Kosten eines besonderen Gefährts, sofern ein solches benützt werden darf, werden auch die sonstigen unvermeidlichen Auslagen (für die Fahrt zu und von der Station, für die Beförderung des Reisegepäcks, für Kutscher- und Stalltrinkgeld, für Bestellung und Miete eines Raumes für das auswärtige Geschäft und dergleichen) besonders vergütet, nicht aber Nebenauslagen für Verpflegung und Unterkunft, wie Hoteltrinkgelder, für die Bestellung eines Gastzimmers und dergleichen.

2. Bei längeren Reisen ist die Benützung des Schlafwagens gestattet, wenn dadurch der Reisezweck gefördert wird; in diesem Falle kann die Schlafwagengebühr (nicht das Übernachtungsgeld) angerechnet werden.

3. Als Reisekosten können Beamte der ersten Klasse für einen Diener, den sie auf die Reise mitnehmen, die einem Beamten der achten Klasse zustehende Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung anrechnen.

4. Bei Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb der Wohnsitzgemarkung werden die Reisekosten nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften vergütet, wenn der Ort der Geschäftsverrichtung mehr als zwei Kilometer vom Geschäftssitz (vergleiche § 3 (1) dieser Verordnung) entfernt ist. Im übrigen können nach näherer Bestimmung des vorgelegten Ministeriums die Auslagen für die Benützung bestehender regelmäßiger Fahrgelegenheiten (Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibusse und dergleichen) ersetzt werden, wenn dadurch die dienstlichen Zwecke gefördert werden; auch die Anrechnung der Auslagen für ein besonderes Gefährt kann zu diesem Zwecke gestattet werden, wenn keine regelmäßige Fahrgelegenheit besteht oder besondere dienstliche Gründe die Benützung eines solchen Gefährts rechtfertigen.

5. Die Beamten der in § 7 Absatz 2 des Gesetzes (§ 9 dieser Verordnung) bezeichneten Art können bei ihren Dienstgängen und Fahrten — außerhalb und innerhalb der Wohnsitzgemarkung — in der Regel eine Vergütung von Reisekosten nicht erhalten. Ob und unter welchen Voraussetzungen ihnen ausnahmsweise eine solche gewährt wird, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

6. Ein Pauschbetrag statt des Ersatzes des tatsächlichen Aufwands für Reisekosten — sei es für die Dauer eines Jahres oder eines sonstigen angemessenen Zeitraums, erforderlichenfalls auch eines Tages — kann insbesondere gewährt werden, wenn ein Beamter regelmäßig auswärtige Geschäfte in größerer Zahl vorzunehmen hat und sich hierbei mangels regelmäßiger Fahrgelegenheiten eines besonderen Gefährts bedienen muß (vergleiche auch § 8 (2b) dieser Verordnung). Auch die Festsetzung eines bestimmten Betrags, den der Aufwand für Reisekosten innerhalb eines Jahres oder eines sonstigen angemessenen Zeitraums nicht übersteigen darf, ist in den hierzu geeigneten Fällen zulässig.

## § 11.

Zu § 9 des Gesetzes.

1. Alle Beamten haben bei Dienstreisen stets die billigsten der nach den Umständen in Betracht kommenden Fahrgelegenheiten, insbesondere Eisenbahnen und Straßenbahnen, Dampfschiff-, Post- und Motorwagenverbindungen zu benützen, soweit dies ohne Nachteil für den Reisezweck geschehen kann.

2. Beamte der drei ersten Klassen können sich auf der Eisenbahn der ersten Wagenklasse, Beamte der vierten bis sechsten Klasse dagegen der zweiten Wagenklasse bedienen. Die Beamten der siebenten und achten Klasse dürfen die Gebühr der dritten Wagenklasse, bei Zügen, die eine dritte Klasse nicht führen, die der zweiten anrechnen, sofern die Benützung eines solchen Zugs aus dienstlichen Rücksichten erforderlich ist. Bei Fahrten auf dem Dampfschiff können die entsprechenden Schiffsklassen benützt werden.

3. Wenn an einem auswärtigen Geschäft mehrere Beamte beteiligt sind und ein Zusammenreisen aus dienstlichen Gründen erwünscht ist, so können auch die Beamten, die sich nach Absatz 2 einer niedrigeren Wagenklasse bedienen müßten, die höhere Wagenklasse benützen und die Auslagen hierfür anrechnen.

4. Läßt sich die Verwendung eines besonderen Gefährts nicht vermeiden, so können Beamte der fünf ersten Klassen den Aufwand für einen Wagen mit zwei Pferden, die übrigen Beamten den Aufwand für einen einspännigen Wagen aufrechnen, es sei denn, daß aus besonders nachzuweisenden Gründen die Benützung eines zweispännigen Fuhrwerks nicht zu vermeiden war. Beamte der beiden letzten Klassen dürfen Reisekosten für ein besonderes Gefährt nur dann anrechnen, wenn die Entfernung des auswärtigen Geschäftsorts vom Wohnort über fünf Kilometer beträgt oder wenn bei kürzerer Entfernung besondere Verhältnisse nachweislich eine Ausnahme rechtfertigen.

5. Wenn bei einem auswärtigen Dienstgeschäft, bei dem die Benützung eines besonderen Gefährts gestattet ist, mehrere Beamte beteiligt sind, so haben sie sich eines gemeinschaftlichen Gefährts zu bedienen und es soll der Beamte, den seine dienstliche Stellung dazu beruft, hiernach die geeignete Anordnung treffen. War in einem einzelnen Falle dieses Verfahren untunlich, so ist dies besonders zu begründen.

6. Beamte, die häufiger auswärtige Geschäfte vorzunehmen haben, haben die Stellung des nötigen Fuhrwerks mit Genehmigung der zuständigen Behörde an Unternehmer zu vergeben und es soll die Vergütung der Reisekosten nach den so vereinbarten Preisen, die außer dem

Fuhrlohn jedenfalls die auswärtige Verpflegung von Kutscher und Pferden zu umfassen haben, angerechnet werden.

7. Hält ein Beamter selbst Wagen und Pferde, so kann er zu ihrer Verwendung für solche Fälle, in denen die Benützung eines besonderen Gefährts zulässig ist, von der zuständigen Behörde, von der zugleich die anrechnungsfähige Vergütung den örtlichen Fuhrlöhnen entsprechend festzusetzen ist, allgemein ermächtigt werden.

8. Die gleiche Ermächtigung kann auch einem Beamten erteilt werden, der sich ein eigenes Reitpferd oder Kraftfahrzeug (Automobil, Motorrad) hält. Die anrechnungsfähige Vergütung wird von der zuständigen Behörde nach den vorliegenden Umständen festgesetzt; keinesfalls dürfen aber der Staatskasse mehr Kosten erwachsen als bei Benützung eines besonderen Gefährts.

Zu § 10 des  
Gesetzes.

§ 12.

1. Die Verwilligung von Ganggebühren ist zulässig sowohl bei Dienstreisen nach einem auswärtigen Geschäftsort, wie auch bei solchen innerhalb der Wohnsitzgemerkung, vorausgesetzt, daß der Geschäftsort mehr als zwei Kilometer vom Geschäftssitz (vergleiche § 3 (1) dieser Verordnung) entfernt ist, und zwar nicht nur für zu Fuß, sondern auch für mittelst Fahrrads zurückgelegte Wegstrecken; ferner dürfen Ganggebühren nicht angerechnet werden für die nicht mehr als 2 Kilometer betragenden Wegstrecken von der Wohnung, dem Dienstzimmer u. s. w. (siehe § 5 (2) dieser Verordnung) bis zur Abgangsstation der Eisenbahn u. s. w. sowie von der Ankunftsstation bis zum ersten Geschäftsort und umgekehrt.

2. Welche Beamte und in welchen Fällen sie Ganggebühren anrechnen können, bestimmt das vorgesezte Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium. Keine Ganggebühren können die in § 7 Absatz 2 des Gesetzes und § 9 (1) dieser Verordnung genannten Beamten erhalten; das gleiche gilt für die Beamten, die als Reisekostenerfaz einen Pauschbetrag erhalten.

3. Die Ganggebühr beträgt für alle Beamten 15 Pfennig für jedes zurückgelegte Kilometer. Wo jedoch eine Eisenbahn-, Straßenbahn- oder Dampfschiffverbindung besteht, können Ganggebühren nur bis zur Höhe des Fahrgelds derjenigen Klasse angerechnet werden, deren sich der Beamte nach § 11 (2) der Verordnung bedienen darf. Bei Eisenbahnverbindungen ist das Fahrgeld für Eilzüge maßgebend, dasjenige für Personenzüge nur da, wo lediglich solche Züge verkehren. Bestehen zwischen zwei Orten mehrere Fahrgelegenheiten der bezeichneten Art, so ist der Betrag anzurechnen, der sich bei Benützung der billigsten Verbindung ergeben hätte. Die Kosten für Beförderung des Fahrrads auf der Bahn und dergleichen bei Dienstreisen, die nur teilweise mit dem Fahrrad bewerkstelligt werden, sind aus der Ganggebühr zu bestreiten. Als mit der Bahn verbunden gilt ein Ort auch dann, wenn er nicht mehr als zwei Kilometer von der nächsten Station entfernt ist.

4. Die an einem Kalendertag zurückgelegten Wegstrecken — mit Ausnahme der im Absatz 1 erwähnten — werden zusammengerechnet. Ergibt sich bei der Gesamtkilometerzahl ein Bruchteil, so wird dieser auf ein volles Kilometer aufgerundet. In keinem Falle dürfen jedoch die Ganggebühren für einen Kalendertag den Betrag von drei Mark überschreiten.

5 Für die Berechnung der Länge der Wegstrecken sind die amtlich oder auf sonstige zuverlässige Weise ermittelten Straßenlängen maßgebend.

## § 13.

Beamten, die sich bei Ausübung ihres Dienstes in erheblichem Umfang eines eigenen Fahrrads (auch Motorrads) in solchen Fällen bedienen, in denen Ganggebühren nicht angerechnet werden dürfen, kann von der vorgesetzten Zentralbehörde, wenn die Benützung des Rads im dienstlichen Interesse liegt, ein angemessener Pauschbetrag zur Bestreitung der Kosten der Ausbesserung und der Unterhaltung sowie für Abnützung gewährt werden. Dieser Pauschbetrag richtet sich nach dem Maß der Benützung des Rads für die dienstlichen Zwecke, darf aber 50 M jährlich nicht übersteigen.

## § 14.

1. Kein Kostenverzeichnis für auswärtige Dienstgeschäfte darf aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden, bevor es von der hierzu berufenen vorgesetzten Behörde gutgeheißen ist.

2. Den Beamten können auf die ihnen voraussichtlich zustehenden Vergütungen für Aufwandsentschädigung und Reisekosten auf Antrag angemessene Vorschüsse geleistet werden.

3. Die Art und Weise der Aufstellung der Kostenverzeichnisse bestimmt die zuständige Dienstbehörde. Jedenfalls ist für alle auswärtigen Dienstgeschäfte der Zeitpunkt der Abreise und der Rückkehr anzugeben, sowie ob auswärts mit Anspruch auf Übernachtungsgeld übernachtet worden ist. Ferner sind alle Abweichungen von den aufgestellten Regeln jeweils in ausreichender Weise zu begründen.

4. Sind für eine Mehrzahl von Dienstverrichtungen, die bei einem auswärtigen Aufenthalt vorgenommen werden, gesonderte Kostenverzeichnisse aufzustellen, so darf für diese Geschäfte zusammen die Aufwandsentschädigung nebst Reisekosten nur einfach gerechnet werden. Der gesamte Aufwand ist auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Teilen zu verteilen, sofern nicht besondere Gründe eine andere Verteilung rechtfertigen.

## § 15.

1. Alle Beamten sind verpflichtet, die auswärtigen Dienstgeschäfte mit möglichst geringem Zeitaufwand durchzuführen, unnötige Hin- und Herreisen zu vermeiden, soweit möglich mehrere auswärtige Geschäfte bei einer Reise zu verbinden und überhaupt darauf bedacht zu sein, daß der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen.

2. Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat den Abstrich ungebührlicher Anforderungen an Aufwandsentschädigung und Reisekosten zur Folge.

## II. Umzugskosten.

## § 16.

Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten auch für die nichtetatmäßigen Beamten und die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

Zu § 11 des Gesetzes.

## § 17.

1. Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht — einerlei ob es sich um Umzüge innerhalb des Großherzogtums oder um solche nach oder aus anderen Staaten handelt —, wenn ein Beamter nach einer außerhalb der Gemarkung seines bisherigen dienstlichen Wohnsitzes gelegenen Dienststelle versetzt wird.

2. Der Anspruch besteht nicht:

- a. wenn die Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten erfolgt, wozu jedoch der Fall der erfolgreichen Bewerbung um eine ausgeschriebene Stelle nicht gehört;
- b. wenn gegen einen unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten die Strafversetzung ausgesprochen (§ 81 Absatz 4 des Beamtengesetzes) oder wenn ein anderer Beamter oder eine vertragsmäßig verwendete Person wegen Verletzung der ihr obliegenden Pflichten versetzt wird.

Zu § 12 des  
Gesetzes.

## § 18.

1. Die Umzugskostenvergütung des § 12 des Gesetzes erhalten alle etatmäßigen Beamten, die einen eigenen Hausstand haben, einerlei ob sie verheiratet, ledig, Witwer oder geschieden sind.

2. Als zum Hausstand des Versetzten gehörige Personen gelten außer seiner Ehefrau und den seinen Hausstand teilenden Kindern und Bediensteten auch solche Verwandte und Ver Schwägerete, die seinen Hausstand seither geteilt haben und ferner teilen sollen, auch in der Hauptsache von ihm unterhalten werden.

3. Zu den in § 12 Ziffer 1 des Gesetzes genannten Auslagen gehören die Kosten der Beförderung des Hausrates mit der Bahn oder mit besonderem Gefährt, die Kosten des Ein- und Auspackens, für Verpackungsmaterial (nicht aber für Reisekoffer, Schließkörbe und ähnliche Gegenstände von dauerndem Wert) und für Transportversicherung. Für die Mitarbeit des Beamten selbst und seiner Haushaltsangehörigen darf nichts angerechnet werden.

4. Der Bestand des Hausrats ist als angemessen anzusehen, wenn er sowohl der Zahl der Haushaltsangehörigen wie auch der Art der Stellung des Beamten und den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen entspricht. Die Kosten des Transports von Pferden, Wagen und dergleichen werden regelmäßig nicht vergütet, soweit deren Haltung nicht durch den Dienst geboten oder üblich ist; ebenso nicht die Kosten für den Transport solcher Gegenstände, die zur Ausübung eines Nebenerwerbs wie z. B. zur Zimmervermietung, zur Haltung von Pensionären, oder zur Pflege besonderer Liebhabereien und dergleichen dienen und infolge ihres Umfangs den Umzug erheblich verteuern.

5. Die Vorschriften der §§ 10 und 11 dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für die bei Umzügen entstehenden Reisekosten, wobei die Familienangehörigen des Beamten wie dieser selbst behandelt werden. Für das Dienstpersonal des Beamten dürfen im Falle der Benützung der Bahn die Auslagen für die letzte Wagenklasse angerechnet werden, sofern nicht die Mitnahme eines Bediensteten in eine höhere Wagenklasse durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt ist. Ganggebühren werden bei den durch den Umzug veranlaßten Reisen nicht gewährt.

6. Eine Aufwandsentschädigung wird in den in § 12 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen nicht gewährt.

7. Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Ziffer 3 des Gesetzes wird gewährt, wenn der Beamte am Abzugs- oder Aufzugsort oder unterwegs im ganzen mehr als dreimal im Gasthause (vergleiche § 5 (8) dieser Verordnung) übernachten mußte und dies in hinreichender Weise begründet. Die Aufwandsentschädigung wird in einem solchen Falle berechnet von 8 Uhr vormittags nach dem dritten Übernachten bis 8 Uhr abends des Einzugstags mit Ausschluß der etwa dazwischenfallenden Zeit der Reise. Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes findet hier keine Anwendung.

8. Der Beamte hat in den vorstehend erwähnten Fällen die Aufwandsentschädigung derjenigen Klasse anzusprechen, der die von ihm während der Dauer des Gasthauseaufenthalts bekleidete Stelle angehört. Waren während des Aufenthalts im Gasthause auswärtige Dienstgeschäfte zu besorgen, so erhält der Beamte daneben noch die ihm zustehende Aufwandsentschädigung.

9. Andere als die in § 12 Ziffer 1 bis 3 des Gesetzes genannten Kosten dürfen nicht besonders angerechnet werden, sondern sind aus dem dem Beamten nach § 12 Ziffer 4 des Gesetzes zustehenden Pauschbetrag für allgemeine Kosten zu bestreiten, wie insbesondere die Auslagen für Verpflegung und Unterkommen während der mit dem Umzug verbundenen Reise und des Gasthauseaufenthalts bis zu dem in Absatz 7 bezeichneten Zeitpunkt, die Kosten für Reinigung und Herrichtung der bisherigen und der neuen Wohnung, für das Ausschreiben der bisherigen und der neuen Wohnung, für die Einrichtung des Küchenherds, des Badezimmers, für das Ab- und Aufmachen der Bilder, Vorhänge, für Trinkgelder an die Möbelpacker und dergleichen.

10. Eine ausnahmsweise Erhöhung des Pauschbetrags kann von dem zuständigen Ministerium bewilligt werden, wenn außergewöhnliche, vom Willen des Beamten unabhängige Verhältnisse einen den Pauschbetrag um mindestens 10 vom Hundert übersteigenden Aufwand für allgemeine Kosten und für den Aufenthalt im Gasthaus verursacht haben.

#### § 19.

1. Ersatz des tatsächlichen durch den Umzug veranlaßten Aufwands erhalten alle etatmäßigen Beamten, die keinen eigenen Hausstand haben, einerlei ob sie ledig sind oder nicht.

2. Als Ersatz der Auslagen für Verpflegung und Unterkunft während des Umzugs erhält ein solcher Beamter — ohne näheren Nachweis — als Pauschbetrag bei einer Entfernung zwischen Abzugs- und Aufzugsort von weniger als 150 Kilometer ein Tage- und Übernachtungsgeld, bei größerer Entfernung zwei Tage- und Übernachtungsgeldbeträge. Erhebt der Beamte Anspruch auf einen höheren Ersatzbetrag, so wird die Aufwandsentschädigung nach der tatsächlichen Dauer der durch den Umzug veranlaßten Reise innerhalb der durch § 13 Absatz 2 des Gesetzes gezogenen Grenzen bemessen, wobei als Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung am Aufzugsort im Zweifelsfalle 8 Uhr abends des Einzugstags gilt.

Zu § 13 des  
Gesetzes.

3. Der Gesamtersatzbetrag soll die Vergütung nicht übersteigen, die der Beamte, wenn er einen eigenen Hausstand hätte, erhalten würde.

## § 20.

1. Die nichtetatmäßigen Beamten und die vertragsmäßig angenommenen Personen erhalten, wenn sie eine ständige Stelle bekleiden, bei Versetzungen Ersatz der Umzugskosten gemäß § 13 des Gesetzes und § 19 dieser Verordnung. Hat der Versetzte jedoch einen eigenen Hausstand, so erhält er den doppelten in § 19 (2 Satz 1) dieser Verordnung vorgesehenen Pauschbetrag, gegebenenfalls den doppelten Betrag der nach dem zweiten Satz der eben genannten Vorschrift bemessenen Aufwandsentschädigung.

2. Der Gesamtersatzbetrag darf bei den Anwärtern für die oberen und mittleren Beamtenstellen die Vergütung, die ein in die sechste Klasse eingereichter Beamter erhalten würde, sonst diejenige eines in die achte Klasse eingereichten Beamten nicht übersteigen.

3. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, daß mit der Versetzung die etatmäßige Anstellung des Versetzten verbunden ist.

4. Im staatlichen Dienst stehende Personen, die keine ständige Stelle bekleiden, sondern abwechselnd bald da bald dort zur Aushilfeleistung oder Stellvertretung gegen Vergütung verwendet werden, erhalten für die Reise nach und von dem Bestimmungsort Ersatz der Reisekosten nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes und §§ 10 und 11 dieser Verordnung sowie für jeden Reisetag, sofern er nicht mit dem Dienstantritts- oder Austrittstag zusammenfällt, den Teilbetrag aus der ihnen für die Aushilfeleistung oder Stellvertretung gewährten Vergütung.

5. Für die vertragsmäßig verwendeten Personen gelten die vorstehenden Vorschriften, insoweit als im Dienstvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

## § 21.

Zu § 14 des  
Gesetzes.

1. Hat der Beamte am Abzugsort noch über den Zeitpunkt des Wegzugs hinaus und gleichzeitig am Aufzugsort Mietzins zu entrichten, so wird ihm der am Abzugsort für die Zeit nach dem Wegzug bezahlte Mietzins ersetzt, insoweit als die Jahresmiete den doppelten Betrag des am Abzugsort bezogenen Wohnungsgelds nicht übersteigt; hat er aber am Aufzugsort schon vor dem Zeitpunkt der Versetzung Mietzins zu zahlen, so erhält er hierfür Ersatz bis zum doppelten Betrag des Wohnungsgelds des Aufzugsorts. Bei dem in § 20 dieser Verordnung genannten Personal und zwar bei den Anwärtern für die oberen und mittleren Beamtenstellen ist die erwähnte Höchstgrenze nach dem Wohnungsgeld der Gehaltstarifabteilung G, bei den Anwärtern für die unteren Beamtenstellen nach demjenigen der Gehaltstarifabteilung K, sonst nach derjenigen Gehaltstarifabteilung zu berechnen, die das zuständige Ministerium als maßgebend bestimmt.

2. Die Ersatzleistung erstreckt sich auch auf ständige Nebenleistungen, die der Mieter aus Anlaß der Benützung der Wohnung dem Vermieter vertragsmäßig zu entrichten hat, wie z. B. die Beiträge des Mieters zum Wasserzins, zu den Kaminfegerkosten, für Abortentleerung und

dergleichen. Dagegen wird für eine von dem Mieter etwa vertragsmäßig zu zahlende Entschädigung für Instandsetzung der Wohnung kein Ersatz geleistet.

3. In den Fällen des § 14 Absatz 2 des Gesetzes wird der ortsübliche Mietwert der Wohnung im eigenen Hause von der vorgesetzten Behörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion und des Steuerkommissärs festgesetzt.

4. Die Vorschrift des § 14 des Gesetzes findet auch Anwendung, wenn der Beamte am Abzugs- oder Aufzugsort Dienstwohnung hat.

## § 22.

Zu § 15 des  
Gesetzes.

1. Vergütung der Umzugskosten und doppelt bezahlten Mietzinses gemäß § 15 des Gesetzes wird in der Regel gewährt:

a. wenn der Wechsel des Wohnsitzes durch die erstmalige Übertragung oder bei zuruhegesetzten oder aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedenen Beamten durch die Wiederübertragung einer ständigen Stelle veranlaßt ist;

b. bei Umzügen innerhalb der Wohnsitzgemarkung, wenn einem Beamten aus dienstlichen Gründen aufgegeben wird, seine Wohnung in einen anderen bestimmten Gemarkungsteil zu verlegen, ferner bei der Verlegung oder — bei Verbleiben des Beamten auf der gleichen Amtsstelle — bei der Entziehung einer Dienstwohnung, nicht aber bei der erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung, auch wenn damit ein Umzug in einen anderen Gemarkungsteil verbunden ist; dagegen kann bei der erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung Entschädigung für doppelt bezahlten Mietzins bewilligt werden.

2. Im übrigen wird eine Vergütung für Umzugskosten und doppelt bezahlten Mietzins nur gewährt, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen; dies gilt insbesondere für die Fälle des § 17 (2 b) dieser Verordnung, ferner für den Fall, daß ein Beamter genötigt ist, seinen Wohnsitz wegen Wohnungsmangels in einen Nachbarort zu verlegen oder daß ein außerhalb Badens dienstlich setzhafter Beamter infolge seiner Zuruhesetzung seinen Wohnsitz nach dem Großherzogtum zurückverlegt und dergleichen.

3. Die Bewilligung erfolgt in den Fällen des ersten und zweiten Absatzes durch die vorgesetzte Zentralbehörde, die auch darüber befindet, ob der Aufwand ganz oder teilweise ersetzt wird.

4. Die Feststellung des tatsächlichen Aufwands richtet sich nach den Vorschriften des § 20 (1) dieser Verordnung.

## § 23.

Bei Berufungen von Professoren von einer außerbadischen an eine inländische Hochschule werden die Umzugskosten jeweils aufgrund der mit dem Berufenen getroffenen Vereinbarung durch Staatsministerialentschließung festgesetzt.

## § 24.

1. Die Forderungszettel über die Umzugskostenvergütungen müssen alle diejenigen Angaben enthalten, welche die Nachprüfung der Anforderungen ermöglichen. Die Auslagen, die nach

ihrem tatsächlichen Betrag ersetzt werden, sind daher einzeln zu verzeichnen, soweit erforderlich zu begründen und in gehöriger Weise zu belegen; von den etwa in Anspruch genommenen Spediteuren sind deshalb nach den einzelnen Leistungen entzifferte Rechnungen unter Anschluß der Frachtbriefe und dergleichen zu verlangen.

2. Die Forderung auf Erstattung doppelt bezahlten Mietzinses ist in der Regel mit folgenden Belegen zu begründen:

- a. daß der Beamte die nötigen Vorkehrungen zur Schadloshaltung durch Wiedervermietung mittelst mehrmaliger Bekanntmachung in geeigneten Zeitungen getroffen hat;
- b. durch Bestätigung der Ortspolizeibehörde, daß die Wohnung während der Zeit, für welche Mietzinsersatz beansprucht wird, nicht vermietet war und daß diese Zeit die ortsübliche Kündigungsfrist nicht übersteigt;
- c. durch Vorlage der Bescheinigung des Vermieters über die richtige Zahlung des Mietzinsbetrags, für den Ersatz beansprucht wird, und durch Vorlage der Mietverträge für die Wohnung am Orte des Abzugs und Aufzugs.

3. Die vorgelegte Dienstbehörde ist befugt, je nach Lage der Verhältnisse von der Beibringung des einen oder anderen Belegs abzusehen oder weitere Belege zu verlangen.

4. Die Bestimmung des § 14 (2) dieser Verordnung gilt sinngemäß auch bei Umzügen.

#### § 25.

1. Die Beamten sind verpflichtet, bei allen Umzügen, für deren Kosten die Staatskasse aufzukommen hat, auf tunlichste Sparsamkeit und insbesondere bei dem Abschluß der Möbeltransportverträge auf die Fernhaltung zu weitgehender Forderungen in derselben Weise bedacht zu sein, wie wenn die Kosten des Umzugs ihnen selbst zur Last fielen. Besondere Kosten, wie solche z. B. durch Mitnahme größerer Vorräte an Brennmaterialien entstehen, sind zu vermeiden. Die Beamten haben ferner dafür besorgt zu sein, daß keine allzu großen Kosten durch einen längeren Gasthausaufenthalt entstehen, sowie daß die bisherige Wohnung möglichst bald weiter vermietet wird und dergleichen.

2. Es bleibt vorbehalten, mit einzelnen Speditionsgeschäften Verträge abzuschließen, wonach diese sich verpflichten, die Umzüge der Beamten um bestimmte Preise zu übernehmen; hierbei kann bestimmt werden, daß die Beamten keinesfalls höhere Beträge als diese vereinbarten erhalten, falls sie sich anderer Speditionsgeschäfte bedienen.

3. Aufgabe der Vorgesetzten ist es, darüber zu wachen, daß diese Vorschriften befolgt werden; sie sollen daher da, wo es nötig ist, schon vor Bewerksstellung des Umzugs gegebenenfalls dafür sorgen, daß die Untergebenen in der Wahl der Transportmittel sich in den gebührenden Grenzen halten. Sie sind auch berechtigt, sich den Transportvertrag mit dem Spediteur vor dessen Abschluß zur Einsicht vorlegen zu lassen.

4. Die zur Verfügung von Versezungen zuständigen Behörden haben darauf zu achten, daß durch möglichst frühzeitige Bekanntgabe der Versezung und durch geeignete Wahl des Zeitpunkts der Versezung die Vergütung von Mietzinsentschädigungen tunlichst eingeschränkt wird.

## III. Übergangsbestimmung.

## § 26.

Von den etatmäßigen Beamten, für die im neuen Gehaltstarif Amtsstellen nicht mehr vorgesehen sind (§ 43 der Gehaltsordnung), werden der pharmazeutisch-technische Referent beim Ministerium des Innern, sowie die Bezirksassistenten- und Badeärzte in die vierte, die Hilfslehrer an Hochschulen (Abteilung H. D.-B. 12 des früheren Gehaltstarifs) in die siebente Klasse (§ 3 des Gesetzes) eingereiht. Diese Einreihung ist auch für die Bemessung der Umzugskostenvergütung der genannten Beamten maßgebend.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Dezember 1908.

**Friedrich.**

Honfoll.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Scheffelmeier.

Verordnungsblatt

(vom 28. Dezember 1908.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Sibirien.**

Wir haben dem Ministerium des Innern, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung des Ministeriums der Justiz zum Vollzug des Artikels 102 des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1908 unter Aufhebung des Artikels 102 des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1898 und Verordnungsblatt Nr. XVI vom 18. Juni 1898, die nachfolgenden Bestimmungen für die von Volksschulhauptlehrern betreffend, was folgt:

## § 1.

Belehrten an Hinterschulen, die Hauptlehrern, einschließlich der mit den Weihen solcher Lehrern an Volksschulen versehenen Lehrer, werden aus dem Rang § 31 des Gesetzes über die Lehrentarifierung vom 19. Juni 1908 im Staatsdienst der Hinterschulen befristeten

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats  
Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

ihren tatsächlichen Betrag nicht übersteigen. Die Kosten der Expeditionen sind ebenfalls zu begründen und zu belegen. Die Kosten der Expeditionen sind ebenfalls zu begründen und zu belegen. Die Kosten der Expeditionen sind ebenfalls zu begründen und zu belegen.

1. durch Bestätigung der ...

2. durch Vorlage der ...

3. durch Vorlage der ...

**Artikel 11**

**§ 21**

1. Die Beamten sind verpflichtet, bei allen Ausgaben, für deren Kosten die Staatskasse aufzukommen hat, auf höchste Sparsamkeit und insbesondere bei dem Abschluss der Transportverträge auf die Erhaltung zu sein, woselbst die Kosten zu sein, wie wenn die Kosten des Umzugs ihnen selbst zur Last seien. Insbesondere Kosten, wie solche § 21 durch Missbrauch geheimer Vorrechte an Drammateriales entstehen, sind zu vermeiden. Die Beamten haben ferner dafür Sorge zu sein, daß keine unnötigen Kosten durch einen längeren Gasthausaufenthalt entstehen, sowie daß die bisherige Wohnung möglichst bald weiter vermietet wird und dergleichen.

2. Es bleibt vorbehalten, mit einzelnen Expeditionsgeschäften Verträge abzuschließen, wonach diese sich verpflichten, die Umzüge der Beamten um bestimmte Preise zu übernehmen; hierbei kann bestimmt werden, daß die Beamten keinesfalls höhere Beträge als diese vereinbarten erhalten, falls sie sich anderer Expeditionsgeschäfte bedienen.

3. Aufgabe der Vorgesetzten ist es, darüber zu wachen, daß diese Vorschriften befolgt werden; sie sollen daher da, wo es nötig ist, schon vor Anfertigung des Umzugs gegebenenfalls dafür sorgen, daß die Untergebenen in der Wahl der Transportmittel sich in den gebührenden Grenzen halten. Sie sind auch berechtigt, sich den Transportvertrag mit dem Expeditionsvorbesenen Abkühlung zur Einsicht vorlegen zu lassen.

4. Der zur Verfügung von Verlegungen zuständigen Behörden haben darauf zu achten, daß durch möglichst frühzeitige Bekanntgabe der Verlegung und durch geeignete Wahl des Zeitpunktes der Verlegung die Berechtigung von ...

Königt von Baden  
Druck und Verlag von ...

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Januar

1909.

## Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Lahr betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Billingen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

**Dienstnachrichten.**

**Dienst erledigungen.**

**Todesfälle.**

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Landesherrliche Entschliessungen.

## I.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. Dezember 1908.)

Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zum Vollzug des Artikels 30 a des Statgesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 18. Juni 1892 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI von 1892 Seite 276 —, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend, was folgt:

## § 1.

Beihilfen an Hinterbliebene von Hauptlehrern, einschließlich der mit den Rechten solcher an anderen als Volksschulen angestellten Lehrer, werden aus den nach § 51 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 im Staatsvoranschlag vorzusehenden besonderen Etatsätzen vom Unterrichtsministerium auf Vorschlag der Oberschulbehörde verwilligt.

## § 2.

Hinsichtlich der Voraussetzungen und der Dauer der Gewährung solcher Beihilfen gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 4 Unserer Verordnung vom 15. Oktober 1908, die Gewährung von Beihilfen an zuruhegesetzte Beamte und an Hinterbliebene von etatmäßigen Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV Seite 601).

## § 3.

Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach den Umständen im Einzelfall. In der Regel soll jedoch innerhalb eines Kalenderjahres und für die einzelne Person nicht mehr als 300 M. verwilligt werden. Nur in besonders dringlichen Ausnahmefällen ist eine Überschreitung dieses Satzes zulässig.

## § 4.

Gesuche um Verwilligung von Beihilfen sind, abgesehen von dringlichen Fällen, alljährlich im Laufe des Monats Oktober bei den Bezirksfinanzstellen einzureichen. Außerhalb des Großherzogtums wohnende Personen haben ihre Gesuche an die Oberschulbehörde zu richten.

Zu den Gesuchen sind Vordrucke zu benutzen, die von den genannten Stellen unentgeltlich abgegeben werden.

## § 5.

Die Bestimmungen des § 4 finden erstmals auf die im kommenden Jahre einzureichenden Gesuche Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Dezember 1908.

**Friedrich.**

von Dusch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Scheffelmeier.

## II.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.**

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Lahr betreffend.

Die Aufnahmeprüfung für 1909 am Vorseminar in Lahr findet statt:

Dienstag, den 20. April 1909 und folgende Tage, jeweils von vormittags 8 Uhr ab.

Die Aspiranten haben sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1904 (Schulverordnungsblatt 1904 Seite 40 ff.) spätestens auf 1. April d. J. in portofreier Ein-

gabe an den Anstaltsvorstand zu wenden und, falls kein abweisender Bescheid zugeht, am 19. April d. J. nachmittags 4 Uhr dem Genannten sich vorzustellen.

Karlsruhe, den 6. Januar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Salkwürf.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Billingen betreffend.

Die Aufnahmeprüfung für 1909 am Vorseminar in Billingen findet statt:

Mittwoch, den 21. April 1909 und folgende Tage, jeweils von vormittags 8 Uhr ab.

Die Aspiranten haben sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 1. März 1904 (Schulverordnungsblatt 1904 Seite 40 ff.) spätestens auf 1. April d. J. in portofreier Eingabe an den Anstaltsvorstand zu wenden und, falls kein abweisender Bescheid zugeht, am 20. April d. J. nachmittags 4 Uhr dem Genannten sich vorzustellen.

Karlsruhe, den 6. Januar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Salkwürf.

Bahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Von der Anleitung für den Turnunterricht in Knabenschulen, I. Teil, Ziel und Betrieb des Turnens von Hofrat Alfred Maul, † Direktor der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt, ist die fünfte Auflage, umgearbeitet durch A. Leonhardt und Frau Hofrat Fr. Maul in Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1909, erschienen. Wir machen auf dieses bekannte Buch empfehlend aufmerksam.

Walthalla, 4. Band, herausgegeben von Dr. Ulrich Schmid, München 1908, Preis gebunden 4 M., (vergleiche Schulverordnungsblatt 1906, Nr. VIII Seite 62). Geeignet für die Bibliotheken der Mittelschulen und Lehrerseminare.

Schaffen und Schauen. Ein Führer ins Leben. 2 Bände, Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin, 1909 Preis gebunden je 5 M. Geeignet für die Bibliotheken der Mittelschulen.

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge gibt mit Beginn des Jahres 1909 eine Zeitschrift für „Jugendwohlfahrt“ heraus, auf die wir empfehlend aufmerksam machen.

Der Preis für den Jahrgang von 12 Hefen im Umfang von je 3 Bogen beträgt 12 M. Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin.

Gesunde und kranke Zähne, Wandtafel für Schulen, von Professor Dr. Ernst Jessen und Regierungs- und Schulrat Dr. Bruno Stehle in Straßburg i. E. Verlag von Ludwig Neust in Straßburg i. E. Preis 6 M, bei Abnahme von mehr als 50 Exemplaren 5 M.

Der Deutsche als Staatsbürger. Von Regierungsrat Dr. jur. Regenborn. München, Verlag von J. F. Lehmann, 1908. Preis broschiert 1 M 20 S.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Sulz, A. Lahr, Hauptlehrer Christian Glunz.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurde eine Hauptlehrerinnenstelle übertragen an der Volksschule in:

Offenburg, der Unterlehrerin Sophie Händel daselbst.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste:

Hauptlehrer Jakob Schmidt an der Volksschule in Pforzheim, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Karl Zimmermann an der Volksschule in Efringen, A. Lörrach, wegen leidender Gesundheit.

Hauptlehrerin Katharina Bedenk, Vorsteherin der Schule des badischen Frauenvereins für Arbeitslehrerinnen in Karlsruhe, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrerin Ernestine Dietrich an der Volksschule in Freiburg wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Ferner sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Ernst Wilhelm an der Volksschule in Grünwettersbach, A. Durlach, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit;

und Hauptlehrerin Marie Seith an der Volksschule in Lörrach bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurde auf Ansuchen:

Unterlehrer Friedrich Wacker in Minseln, A. Schopfheim.

## IV.

## Dienst erledigungen.

An der Höheren Mädchenschule in Freiburg i. B. ist eine Unterlehrerinnenstelle zu besetzen. Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Dieselben müssen in übersichtlicher Darstellung enthalten: Ort und Zeit der Geburt, das Jahr der abgelegten Prüfung, Art und Umfang der Lehrbefähigung sowie die bisherigen Verwendungen.

Hauptlehrerstelle für einen Lehrer katholischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:

Siegelsbach, A. Sinsheim. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Freiburg i. Br. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule, Schulabteilung Mädchenbürgerschule Adelhausen, daselbst (wiederholt). Befähigung zur Erteilung von Unterricht im Französischen ist erforderlich. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Diersheim, A. Kehl.

Gutach-Hohenweg, A. Wolfach.

Weinheim. Zwei Stellen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Joseph Holz, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Iffezheim, A. Rastatt, am 12. Dezember 1908.

Johann Baptist Behinger, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Bonndorf, am 20. Dezember 1908.

Margareta Scharnberger, Hauptlehrerin in Hambrücken, A. Bruchsal, am 23. Dezember 1908.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbebeschulwesens.

## Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 15. Dezember v. J. gnädigt bewogen gefunden, dem Bureauassistenten Adam Felix beim Landesgewerbeamt die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. Dezember v. J. gnädigt geruht, den Revisor Georg Schroff, Bureaubeamter beim Landesgewerbeamt, zum Rechnungsrat zu ernennen.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 1. Februar 1909.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschlieſungen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Gengenbach betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Meersburg betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Meersburg betreffend. — Die Besetzung der Lehrerstellen bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine betreffend. — Die Ausbildung in den modernen Fremdsprachen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

#### Dienstnachrichten.

#### Dienst erledigungen.

#### Todesfälle.

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

### I.

#### Landesherrliche Entschlieſungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 11. Dezember v. J. gnädigst geruht, den Reallehrer Engelbert Spitz an der Oberrealschule in Baden zum Rektor der erweiterten Volksschule in Baden zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16. Dezember v. J. gnädigst geruht, den Direktor der Oberrealschule in Konstanz Johann Nepomuk Heim auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste und unter Verleihung des Titels „Geheimer Hofrat“ in den Ruhestand zu versetzen und denselben gleichzeitig seiner nebenamtlichen Funktion als außerordentliches Mitglied des Oberschulrats zu entheben.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. Januar d. J. gnädigst geruht, den Professor Hermann Bohn am Lehrerseminar in Ettlingen in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar II in Karlsruhe zu versetzen und den Lehramtspraktikanten Albert Müller von Karlsruhe zum Professor am Lehrerseminar in Ettlingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 7. Januar d. J. gnädigst geruht, den Professor Adolf Ristner an der Realschule in Sinsheim in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Wertheim zu versetzen und den Lehramtspraktikanten Eugen Bouginé von Bruchsal zum Professor an der Realschule in Sinsheim zu ernennen.

## II.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Gengenbach betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Großherzoglichen Vorseminar Gengenbach für 1909 findet statt:

Mittwoch, den 14. April u. f.

Die Aspiranten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 19. März 1904 (Schulverordnungsblatt Seite 40 ff.) spätestens auf 10. März d. J. in portofreier Eingabe an den Anstaltsvorstand zu wenden und, falls kein abweisender Bescheid eingeht, am 13. April d. J. nachmittags 5 Uhr sich dem Vorstand vorzustellen.

Karlsruhe, den 11. Januar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bartning.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Die Aufnahmeprüfung der Aspiranten für 1909 findet am Lehrerseminar II in Karlsruhe statt:

Dienstag, den 6. April u. f.

Die Aspiranten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 19. März 1904 (Schulverordnungsblatt Seite 40 ff.) spätestens auf 1. März d. J. in portofreier Eingabe an die Seminardirektion zu wenden und, falls kein abweisender Bescheid eingeht am Montag 5. April d. J. nachmittags 5 Uhr sich der Direktion vorzustellen.

Karlsruhe, den 12. Januar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

König.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Meersburg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung der Aspiranten für 1909 findet am Lehrerseminar Meersburg statt:

Dienstag, den 6. April u. f.

Die Aspiranten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 19. März 1904 (Schulverordnungsblatt Seite 40 ff.) spätestens am 1. März d. J. in portofreier Eingabe an die Seminardirektion zu wenden und, falls kein abweisender Bescheid eingeht, am 5. April d. J. nachmittags 6 Uhr sich der Direktion vorzustellen.

Karlsruhe, den 12. Januar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe für 1909 findet statt:

Dienstag, den 30. März u. f.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob um Zulassung zur einfachen oder erweiterten Prüfung nachgesucht wird, sind spätestens auf 20. Februar d. J. anher vorzulegen.

Die Kandidaten, denen kein abweisender Bescheid zugeht, haben acht Tage vor Abgang vom Dienort der Visitation unter Angabe der Art ihrer Vertretung portofreie Anzeige von der Einberufung zur Prüfung zu erstatten und sich am 29. März d. J. nachmittags 6 Uhr bei der Direktion vorzustellen.

Im übrigen verweisen wir auf die Verordnung vom 28. November 1885, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend (Schulverordnungsblatt Seite 159 ff.).

Karlsruhe, den 13. Januar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Fischer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Meersburg betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Meersburg für 1909 findet statt

Dienstag, den 20. April d. J. u. f.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob um Zulassung zur einfachen oder erweiterten Prüfung nachgesucht wird, sind spätestens auf 28. Februar d. J. anher vorzulegen.

Die Kandidaten, denen kein abweisender Bescheid zugeht, haben acht Tage vor Abgang vom Dienstort der Kreisschulvisitatur unter Angabe der Art ihrer Vertretung portofreie Anzeige von der Einberufung zur Prüfung zu erstatten und sich am 19. April d. J. nachmittags 6 Uhr bei der Direktion zu melden.

Im übrigen verweisen wir auf die Verordnung vom 28. November 1885, die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend (Schulverordnungsblatt Seite 159 ff.).

Karlsruhe, den 12. Januar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die Besetzung der Lehrerstellen bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine betreffend.

An die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten für die männliche und weibliche Jugend.

Um bei den Bildungsanstalten der Kaiserlichen Marine (Marineschule zurzeit in Kiel, später in Flensburg und Deckoffizierschule in Wilhelmshaven) freierwerdende Oberlehrerstellen (für Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Mathematik, Chemie und Physik) jederzeit ohne Aufenthalt besetzen zu können, ist es für die Marineverwaltung sehr erwünscht, laufende Bewerberlisten zu führen. Da die Marineverwaltung nicht in der Lage ist, ebenso wie die bundesstaatlichen Unterrichtsverwaltungen einen eigenen Nachwuchs heranzubilden, weil die Bewerber vor ihrem Eintritt in den Marinelehrdienst tunlichst schon mehrere Jahre im Lehramt mit Erfolg tätig gewesen sein sollen, ist sie auf die Unterstützung der Bundesregierungen angewiesen.

Zufolge Ersuchens des Staatssekretärs des Reichsmarineamts an das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts machen wir diejenigen Lehrer, welche Lust haben, in den nächsten Jahren in den Marinelehrdienst überzutreten, darauf aufmerksam, daß sie auf dem geordneten Dienstwege eine hierauf bezügliche Absicht dem Reichsmarineamt kundzugeben und von diesem die Zusendung einer „Zusammenstellung der Grundsätze für die Anstellung der Marineoberlehrer“ zu erbitten hätten.

Aus diesen Grundsätzen fügen wir den unten abgedruckten Auszug bei.

Karlsruhe, den 13. Januar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Auszug.

## Zusammenstellung

der

Grundsätze, welche im wesentlichen beim Übertritt als Oberlehrer in den Marinedienst (Marineschule und Deckoffizierschule bis auf weiteres in Betracht kommen.

### 1. Lehrbefähigung. Militärdienstzeit.

Die Oberlehrer der Marineschule müssen, die Oberlehrer der Deckoffizierschule dagegen sollen tunlichst die Lehrbefähigung für die obere Klasse einer höheren Lehranstalt (Lehrbefähigung für die erste Stufe) haben.

Die Bewerber sollen tunlichst mehrere Jahre im Lehramt mit Erfolg tätig gewesen sein. Sprachlehrer sollen auch im Ausland zur Vervollkommnung in den betreffenden Sprachen Gelegenheit gehabt haben. Körperliche Befähigung für den Dienst im Freien und besonders auf dem Wasser wird nicht verlangt. Die Anwärter sollen jedoch nicht zu weit im Lebensalter vorgeschritten sein und müssen ein für den Dienst ausreichendes Maß von körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit besitzen und frei von solchen Fehlern und Gebrechen sein, welche ihnen die Ausübung ihres Dienstes erheblich erschweren könnten (vergleiche § 53 der Dienst-anweisung zur Beurteilung der Dienstfähigkeit für die Marine).

Die Oberlehrer der Marineschule, nicht aber der Deckoffizierschule, müssen dem Heere oder der Marine als Offizier des Beurlaubtenstandes angehören oder angehört haben.

### 2. Rangverhältnisse, Anstellung.

Die Marineoberlehrer gehören zu der V. Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Sie sind Civilbeamte der Marineverwaltung. Die Anstellung erfolgt durch den Staatssekretär des Reichsmarineamts auf Lebenszeit (§ 2 des Reichsbeamtengesetzes). Der Anstellung geht meistens eine mehrmonatige Probezeit voraus.

### 3. Ernennung zum Professor.

Die Verleihung des Charakters „Professor“ und des Ranges der Räte IV. Klasse erfolgt im allgemeinen nach den für die Oberlehrer des preussischen Kadettenkorps maßgebenden Grundsätzen.

### 4. Einkommen.

Das Gehalt beträgt 4000 M und steigt von drei zu drei Jahren nach den Grundsätzen des Dienstaltersstufensystems um je 500 M bis zum Höchstbetrage von 6000 M. Daneben wird Wohnungsgeldzuschuß nach III 2 des Tarifs gewährt. (In Kiel, Wilhelmshaven und Flensburg-Murwik 660 M jährlich.)

Für die Probezeit (vergleiche 2) werden die Gebühren besonders festgesetzt. In der Regel wird das niedrigste Einkommen der Stelle als Remuneration gewährt.

## 5. Pflichtstunden, Honorare.

Als Pflichtstunden sind zurzeit festgesetzt:

## a. bei der Marineschule

für Sprachen . . . . .	18 Stunden wöchentlich
für Mathematik . . . . .	15 " "
für Naturlehre zc. . . . .	12 " "

## b. bei der Deckoffizierschule

für alle Fächer . . . . . 22 Stunden wöchentlich.

Eine Verminderung der Pflichtstundenzahl kann nach Maßgabe des Dienstalters von dem Staatssekretär des Reichsmarineamts genehmigt werden. Überstunden und Prüfungen werden nach besonderem System honoriert.

zc. zc. zc.

Berlin 1907.

**Reichsmarineamt.**

Die Ausbildung in den modernen Fremdsprachen betreffend.

Die University of London hält Ferienkurse für Fremde in der Zeit vom 19. Juli bis 13. August 1909 ab.

Auskunft erteilt vom 1. April d. Js. an The Registrar of the University Extension Board, University of London, South Kensington, London S.W.

Karlsruhe, den 13. Januar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürk.

Pahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

„Normal-Lehrplan für ländliche Fortbildungsschulen“ von Lehrer Johann Viejel in Thalheim (Hohenzollern) 1904. Verlag der M. Viehnerschen Hofbuchdruckerei in Sigmaringen.

„Schriftmappe für Fortbildungsschulen. Musterbeispiele für den deutschen Unterricht in den ländlichen Fortbildungsschulen und Wegweiser für Landwirte

und Handwerker beim schriftlichen Verkehr." Im Anschluß an seinen Normallehrplan für ländliche Fortbildungsschulen entworfen und herausgegeben von Johann Biesel, Lehrer in Thalheim (Hohenzollern). Meßkirch 1906. Buchdruckerei von J. Schönebeck.

Spezial-Lehrplan für ländliche Fortbildungsschulen. Bearbeitet nach dem neuen Lehrplan von Lehrern der Konferenz Meßkirch 1. 1907. Druck und Verlag von Karl Willi in Stockach. Preis 60 J.

Der Kaiserliche Rechnungsrat W. Reusch, Karlsruhe, Schumannstraße Nr. 5, hat ein größeres Bild der Kaiser-Proklamation in Versailles in graphischer Darstellung nach Aufnahmen des Malers Fritz Schulz mit untergeordnetem passendem Text herausgegeben, das als Wandschmuck für Schulen empfohlen werden kann. Das Bild ist in seinem Selbstverlag erschienen und um den Preis von 12 M (bei Bezug von 10 Blatt 15 Prozent Rabatt) zu beziehen.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 31. Dezember v. J. wurde Reallehrer Rudolf Krämer am Gymnasium in Lörrach in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Baden versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 13. Januar d. J. wurde auf Vorschlag des Stadtrats der Hauptstadt Freiburg der Unterlehrerin Ottilie Kammerer an der Höheren Mädchenschule daselbst die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin an dieser Anstalt übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Suchenfeld, A. Pforzheim, Hauptlehrer Nikolaus Reifig.

Kehl-Stadt, Hauptlehrer Gottlieb Finter.

Mühlbach, A. Eppingen, Hauptlehrer Adam Jöst.

Neudorf, A. Bruchsal, Hauptlehrer Josef Anton Knühl.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurde je eine Hauptlehrer-, bzw. Hauptlehrerinnenstelle übertragen an der Volksschule in:

Heidelberg: dem Unterlehrer Georg Laule und der Unterlehrerin Paula Vogelmann daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Engelbert Bäurle in Göschweiler, A. Neustadt, nach Neuweier, A. Bühl.  
 „ Julius Bauer in Hierbach, A. St. Blasien, nach Urloffen, A. Offenburg.  
 „ Emil Bönner in Vietingen, A. Mespelkirch, nach Weier, A. Offenburg.  
 „ Anton Köhler in Beuren, A. Stockach, nach Emmendingen.  
 „ Vinus Knühl in Heimbach, A. Emmendingen, nach Ejsental, A. Bühl.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Hecklingen, A. Emmendingen, dem Schulverwalter Stephan Kreuz daselbst.  
 Hofsgrund, A. Freiburg, dem Unterlehrer Joseph Keller in Jestetten, A. Waldshut.  
 Neuweier, A. Bühl, der Unterlehrerin Emilie Müller in Hofstetten, A. Wolfach.  
 Oberbränd, A. Neustadt, dem Schulverwalter Joseph Engelhard in Ottersweier, A. Bühl.  
 Raumünzach, A. Rastatt, dem Schulverwalter Julius Seinacht daselbst.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

- Hauptlehrer Friedrich Braun an der Volksschule in Biberach, A. Offenburg.  
 Hauptlehrer Heinrich Keff an der Volksschule in Mannheim-Käfertal.  
 Hauptlehrer Wilhelm Schillinger an der Volksschule in Pforzheim.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurden auf Ansuchen:

- Unterlehrer Johannes Bürkle an der Volksschule in Mannheim.  
 Unterlehrerin Anna Leist in Oberöwisheim, A. Bruchsal.

#### IV.

#### Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Lörrach. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst. Befähigung zur Erteilung neu-sprachlichen Unterrichts ist erforderlich.

Mannheim. 20 Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Offenburg. 3 Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Je eine für einen katholischen und evangelischen Hauptlehrer, eine für eine katholische Hauptlehrerin. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Viberach, A. Offenburg.

Buchenbach, A. Freiburg.

Hambrücken, A. Bruchsal.

Heimbach, A. Emmendingen.

Iffezheim, A. Rastatt.

Kollingen, A. Säckingen.

St. Peter, A. Freiburg.

Hauptlehrerstelle für einen Lehrer evangelischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:  
Grünwettersbach, A. Durlach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesehnten Kreis-  
visitatur unmittelbar einzureichen.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Margareta Scharnberger, Hauptlehrerin in Hambrücken, A. Bruchsal, am 23. Dezember 1908.

Mag Gerspacher, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Zell a. H., A. Offenburg, am 3. Januar 1909.

Karoline Gerich, Hauptlehrerin (Handarbeitslehrerin) in Mannheim, am 4. Januar 1909.

Anton Reiningger, Hauptlehrer in Kollingen, A. Säckingen, am 9. Januar 1909.

## VI.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Gewerbelehrer Emil Mattern in Pforzheim hat eine photographische Sammlung von 100 Schlosserarbeiten herausgegeben, die durch ihre Klarheit und Handlichkeit für den Unterricht in Gewerbeschulen geeignet erscheint.

Die Anschaffung der zum Gebrauch für die Schüler geeigneten Teile I und II der Sammlung durch die Gewerbeschulen wird empfohlen.

In gleicher Eigenschaft wurden veretzt:

Hauptlehrer für Lehrer (Lehrer) an der Volksschule der Gemeinde:  
 Julius Bauer in Girsbach, K. St. Blasien, nach K. St. Blasien  
 Emil Böcher in Girsbach, K. St. Blasien, nach K. St. Blasien  
 Anton Rübler in Girsbach, K. St. Blasien, nach K. St. Blasien  
 Ernst Rühl in Girsbach, K. St. Blasien, nach K. St. Blasien

Ständige Ausschüsse als Ausschüsse an den Volksschulen der Gemeinde wurden:

Hauptlehrer für einen Lehrer evangelischer Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:  
 Friedrich, K. St. Blasien, nach K. St. Blasien  
 Oberlehrer, K. St. Blasien, nach K. St. Blasien  
 Oberlehrer, K. St. Blasien, nach K. St. Blasien  
 Hauptlehrer, K. St. Blasien, nach K. St. Blasien

Durch Entschliessung Großherzoglichen Ministerraths der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen, sowie demselben die Pensionen und Lebensrenten bewilligt unter Anerkennung ihrer langjährigen und verdienstvollen Thätigkeit:

- Hauptlehrer Friedrich Braun an der Volksschule in Girsbach, K. St. Blasien, am 1. Januar 1900.  
 Hauptlehrer Heinrich Hoff an der Volksschule in Girsbach, K. St. Blasien, am 1. Januar 1900.  
 Hauptlehrer Anton Rübler in Girsbach, K. St. Blasien, am 1. Januar 1900.  
 Hauptlehrer Anton Rübler in Girsbach, K. St. Blasien, am 1. Januar 1900.  
 Hauptlehrer Anton Rübler in Girsbach, K. St. Blasien, am 1. Januar 1900.  
 Hauptlehrer Anton Rübler in Girsbach, K. St. Blasien, am 1. Januar 1900.  
 Hauptlehrer Anton Rübler in Girsbach, K. St. Blasien, am 1. Januar 1900.  
 Hauptlehrer Anton Rübler in Girsbach, K. St. Blasien, am 1. Januar 1900.

IV

Städtischen aus dem Gebiete des Kreisamtes

Die Städtischen aus dem Gebiete des Kreisamtes sind:

Hauptlehrer für einen Lehrer evangelischer Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:  
 Friedrich, K. St. Blasien, nach K. St. Blasien  
 Oberlehrer, K. St. Blasien, nach K. St. Blasien  
 Oberlehrer, K. St. Blasien, nach K. St. Blasien  
 Hauptlehrer, K. St. Blasien, nach K. St. Blasien

Druck und Verlag von W. K. B. in Girsbach

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Februar

1909

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliehung.**

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Freiburg betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Heidelberg betreffend. — Die Veröffentlichungen der Geologischen Landesanstalt betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

**Dienstnachrichten.****Diensterledigungen.****Todesfälle.**

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Dienstnachrichten. — Diensterledigungen.

## I.

**Landesherrliche Entschliehung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 25. Januar d. J. gnädigst geruht,  
den Direktor des Lehrerseminars II in Karlsruhe, Wilhelm Schmidle zum Direktor der Oberrealschule in Konstanz zu ernennen;  
in gleicher Eigenschaft zu versehen die Direktoren  
Joseph Henkes am Lehrerseminar in Ettlingen an das Lehrerseminar II in Karlsruhe und  
Karl Kreyß am Lehrerseminar in Meersburg an jenes in Ettlingen;  
den Vorstand der Realschule in Bühl, Friedrich Boos zum Direktor des Lehrerseminars in Meersburg zu ernennen.

## II.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.**

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Freiburg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Freiburg beginnt am  
Freitag den 2. April d. J., vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens am 1. März d. J. bei der Direktion der Anstalt einzureichen sind, sind beizugeben: ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis des Bezirksarztes über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aufnahmesuchenden, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramte beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormunds, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich am Nachmittag vor der Prüfung bei der Anstaltsdirektion zu melden, falls ihnen nicht mitgeteilt wird, daß sie zur Prüfung nicht zugelassen seien.

Karlsruhe, den 5. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürk.

Fischer.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Heidelberg betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Lehrerseminar in Heidelberg beginnt:

Dienstag, den 20. April d. J., vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens bis 20. März d. J. bei der Direktion einzureichen sind, ist anzuschließen: ein Geburtschein; ein Zeugnis der Wiederimpfung; ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis des Bezirksarztes über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten; das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramte beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Zöglings in der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich, falls ihnen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, am 19. April nachmittags 2 Uhr der Anstaltsdirektion vorzustellen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürk.

Bartning.

Die Veröffentlichungen der Geologischen Landesanstalt betreffend.

Die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Geologische Landesanstalt das Blatt Blumberg der geologischen Spezialkarte des Großherzogtums fertiggestellt hat. Die an diesem Blatt mit ihren Bemerkungen beteiligten Gemeinden sind:

- a. Amtsbezirk Bonndorf: Achdorf, Aßelfingen, Blumegg, Epsenhofen, Eschach, Fügen und Opferdingen;
- b. Amtsbezirk Donaueschingen: Behla, Blumberg, Fürstenberg, Gutmadingen, Hausen v. W., Hondingen, Neudingen, Niedböhlingen, Niedöschingen und Sumpfohren;
- c. Amtsbezirk Engen: Kirchen, Kommingen, Leipsferdingen, Nordhalden, Talheim, Tengen, Uttenhofen und Wiechs.

Karlsruhe, den 28. Januar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Fischer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Sammlung von Lichtbildern für den Unterricht und für öffentlichen Vortrag, herausgegeben von der Verlagsbuchhandlung von Theodor Benzinger in Stuttgart, Augustenstraße 15.

Karl Buschneid, Direktor der Hochschule für Musik in Mannheim:

1. Klavier-Schule I. und II. Teil, Teil I Preis 3 M, gebunden 3 M 75 S, Teil II Preis 5 M, gebunden 6 M, Teil I und II in einem Band gebunden 8 M 50 S.
  2. Methodischer Leitfaden für den Klavierunterricht. Preis 1 M 20 S.
  3. Ausgewählte Sonatinen und Stücke für den Klavierunterricht. 4 Hefte, Preis je 1 M 60 S.
  4. Chopin-Auswahl, 30 Klavierkompositionen von Friedrich Chopin. Preis 2 M.
- Berlin-Großlichterfelde, Chr. Friedrich Vieweg G. m. b. H. Geeignet für den Klavierunterricht in Lehrerbildungsanstalten.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen haben an der Volksschule in:

Billingen, Hauptlehrer Johann Böhler (an der Mädchenabteilung) und Hauptlehrer August Schäßler (an der Knabenabteilung).

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Wilhelm Brauch in Hainstadt, A. Buchen, nach Ruppenheim, A. Rastatt.  
 „ August Dietrich in Stohren, A. Staufeu, nach Altenweg, A. Neustadt.  
 „ Franz Egle in Hazenweier, A. Bühl, nach Bräunlingen, A. Donaueschingen.  
 „ Adolf Kühn in Treschklingen, A. Sinsheim, nach Mühlbach, A. Eppingen.  
 „ Karl Müller in St. Peter, A. Freiburg, nach Merdingen, A. Breisach.  
 „ Albert Weizenecker in Gamshurst, A. Achern, nach Ottersweier, A. Bühl.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Bottlingen, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Fritz Gabriel in Ruit, A. Bretten.  
 Gardheim, A. Buchen, dem Unterlehrer Johann Schäffer in Bruchsal.  
 Leiselheim, A. Breisach, dem Schulverwalter Julius Kay daselbst.  
 Rohrberg, A. Schönau, dem Unterlehrer Jakob Geier in Rheinau, A. Mannheim.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen:

Hauptlehrer Wilhelm Koch an der Volksschule in Lohrbach, A. Mosbach, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Hauptlehrer Othmar Lienert an der Volksschule in Rüßnach, A. Waldshut, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Heinrich Schäfer an der Volksschule in Binzen, A. Lörrach, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer Johann Schlötterer an der Volksschule in Seckenheim, A. Schwetzingen, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer Peter Schmitt an der Volksschule in Sandhausen, A. Heidelberg, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrerin (Handarbeitslehrerin) Sophie Goth an der Volksschule in Mannheim, wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurden auf Ansuchen:

Unterlehrer Hellmut Braun an der Volksschule in Karlsruhe.

Unterlehrerin Anna Gysin in St. Georgen, A. Billingen.

Haushaltungslehrerin Gertrud Distler an der Volksschule in Mannheim.

## IV.

Berordnungsblatt  
Dienst erledigungen.

An der Bürgerschule in Tauberbischofsheim ist eine Stelle für einen Reallehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Donauessingen.

Pforzheim: Vier Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Beuren, A. Stockach.

Bietingen, A. Mespelkirch.

Billafingen, A. Überlingen.

Gamschurst, A. Achern.

Göschweiler, A. Neustadt.

Gainstadt, A. Buchen.

Herzogenweiler, A. Billingen.

Hierbach, A. St. Blasien.

Iffezheim, A. Rastatt.

Küßnach, A. Waldshut.

Lautenbach, A. Oberkirch, (wiederholt).

Sackenheim, A. Mannheim.

Seppenhofen, A. Neustadt.

St. Ilgen, A. Heidelberg.

Zuzenhausen, A. Sinzheim.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Efringen, A. Lörrach.

Langensee, A. Schopfheim.

Sandhausen, A. Heidelberg.

Treschklingen, A. Sinzheim.

Zuzenhausen, A. Sinzheim.

Hauptlehrerstelle für einen Lehrer altkatholischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:

Furtwangen, A. Triberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulvisitation unmittelbar einzureichen.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

Dr. Joseph Sachs, Professor am Gymnasium in Baden, am 10. Januar 1909.

Leo Duzi, Hauptlehrer in Seppenhofen, A. Neustadt, am 18. Januar 1909.

Franz Anton Galm, Hauptlehrer in Herzogenweiler, A. Billingen, am 23. Januar 1909.

Heinrich Köhler, Hauptlehrer in Kastatt, am 26. Januar 1909.

### Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbebeschulwesens.

#### Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Januar d. J. wurde die etatmäßige Anstellung des Gewerbelehrers Eugen Schmitt in Tiengen widerrufen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. Januar d. J. wurde dem Gewerbechalkandidaten Adam Scheuermann in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers an der Gewerbeschule in Tiengen übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Januar d. J. wurde Gewerbelehrer Nikolaus Zimmerer an der Gewerbeschule in Furtwangen in gleicher Eigenschaft an jene in Karlsruhe versetzt.

#### Diensterledigungen.

An der städtischen Handelsschule in Karlsruhe sowie an der Handelsabteilung der Gewerbeschule in Wiesloch ist auf Ostern d. J. je eine etatmäßige Handelslehrerstelle zu besetzen.

Bewerbungen mit Angabe der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse (vergleiche Schulverordnungsblatt 1903 Seite 62) sind — für jede Stelle in besonderer Eingabe — bis 1. März d. J. bei Großherzoglichem Landesgewerbeamt einzureichen.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 1. März 1909.

### Inhalt.

- Landesherrliche Entschlieungen.**  
**Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Vergebung von Reisestipendien aus der Merkschen Stiftung in Konstanz betreffend.  
**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Anzüge der Beamten betreffend. — Die Berufswahl der Schüler betreffend. — Die Sicherung des Schulbesuchs betreffend. — Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend. — Die Ausbildung in den modernen Fremdsprachen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.  
**Diensta Nachrichten.**  
**Dienst erledigungen.**  
**Todesfälle.**  
**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Die außerordentliche Prüfung der Gewerbelehrerandidaten betreffend. — Die Gewerbelehrervorprüfung betreffend. — Schülerbeförderung auf Eisenbahnen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend. — Diensta Nachrichten.

### I.

#### Landesherrliche Entschlieungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. Januar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Joseph Schnarrenberger in Schweinberg das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Joseph Eisenkolb in Iffezheim das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 15. Januar d. J. gnädigst geruht, den Revisor Hermann Höllischer beim Oberschulrat landesherrlich anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 30. Januar d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Julius Stöckle an der Oberrealschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Baden zu versetzen.

## II.

## Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Vergabung von Reifestipendien aus der Merkschen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der Merkschen Stiftung in Konstanz sind für das Jahr 1909 zwei Reifestipendien von je 750 M an besonders talentvolle junge Leute behufs der höheren Ausbildung in Kunst oder Wissenschaft zu vergeben.

Bewerbungen sind binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Ministerium unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse einzureichen.

Von den Bewerbern um Merksche Stipendien ist nachzuweisen:

1. daß sie badische Staatsangehörige und entweder mit dem Stifter verwandt sind oder in einer zu dem früheren Seekreis gehörigen Gemeinde Heimatrecht oder den Unterstützungswohnsitz besitzen,
2. daß sie sich einem wissenschaftlichen Fache, mit Ausschluß der Theologie, oder einer Kunst widmen,
3. daß sie bereits den Grad geistiger Ausbildung erlangt haben, um zum Einjährig-freiwilligendienst zugelassen zu werden,
4. daß sie ihren Studien fleißig und mit gutem Erfolg obliegen und in ihrem Betragen tadellos sind und
5. keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

In der Bewerbung ist Zweck, Ziel und Dauer der Reise anzugeben.

Karlsruhe, den 19. Februar 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
von Dusch.

Glutsch.

## III.

## Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

Im Nachstehenden veröffentlichen wir einen Auszug aus dem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 14. Januar d. J. Nr. 706 zur Kenntnis und Darnachachtung.

Karlsruhe, den 15. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.  
Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

## Auszug.

Ministerium der Finanzen.  
Nr. 706.

Karlsruhe, den 14. Januar 1909.

Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend.

An die Großherzoglichen Finanzmittelstellen.

Zu der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 28. Dezember 1908 werden für den Bereich der Finanzverwaltung noch folgende Bestimmungen getroffen:

Zu § 1 (3). Alle nicht unter § 1 (2) fallenden Bediensteten erhalten — sofern nicht für einzelne von ihnen etwas anderes bestimmt wird — Vergütung der Dienstreisekosten wie die in die 8. Klasse eingereichten Beamten (Tagegeld 4 *M.*, Übernachtungsgeld 2 *M.*).

Hierher gehören

a. aus dem Bereich der gesamten Verwaltung:

die vertragsmäßig zur Aushilfe eingestellten Schreibgehilfen, Maschinenschreiber und -schreiberinnen, Diener und dergleichen.

Zu § 2. Die Einholung einer besonderen Ermächtigung zum Ansaß von Dienstreisekostenvergütung ist nicht erforderlich,

wenn ein Beamter von der vorgesetzten Behörde mit der Überreichung von Ehrenzeichen, der Gratulation bei Jubiläen und dergleichen beauftragt wird und sich zu diesem Zweck nach auswärts begeben muß und

wenn der Vorstand einer Bezirksstelle die Vertretung des Amtes bei der auswärtigen Bestattung eines unterstellten Beamten für geboten erachtet und sich zu diesem Zweck selbst nach auswärts begibt oder einen anderen Beamten der Bezirksstelle mit seiner Vertretung beauftragt. Sonst dürfen die Dienstvorstände die ihnen unterstellten Beamten nicht mit der Teilnahme an einer auswärtigen Bestattung beauftragen, dagegen können sie ihnen die Erlaubnis hierzu erteilen; Dienstreisekostenvergütung haben sie aber hierfür nicht anzusprechen.

Bei Teilnahme an Repräsentationsfällen der vorstehend genannten Art innerhalb der Wohnsitzgemarkung wird Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz nach § 3 (1) und § 10 (4) der B. V. gewährt.

Die Reisen von Bediensteten zu ihrer handgelüblichen oder eidlichen Verpflichtung gelten künftig als Dienstreisen. Zur Vermeidung eines großen Kostenaufwands ist jedoch darauf zu halten, daß die Verpflichtungen — soweit irgend tunlich — gelegentlich vorgenommen werden.

Zu § 6 (3). Hierher gehören der Besuch von Ausstellungen, die Teilnahme an den Beratungen des deutschen Forstwirtschaftsrates, die Reisen zur Information über die Einrichtungen zc. in anderen Staaten.

Zu § 7 (4). Zwecks Vereinfachung der Berechnung der Bauschbeträge sind bei Feststellung der Gesamtdauer des auswärtigen Aufenthalts etwaige Bruchteile auf volle 24 Stunden aufzurunden. Im übrigen hat zur Erläuterung das folgende Beispiel zu dienen:

## Beispiel.

Ein in Karlsruhe wohnhafter verheirateter Beamter, der nach der Anlage zu § 3 des Gesetzes in die VI. Klasse (6 M + 3 M) eingereiht ist, ist nach Heidelberg abgeordnet gewesen. Die Abreise erfolgte in Karlsruhe 9 Uhr vormittags, die Rückkunft am 37. Tage nachmittags 2 Uhr. Seine auswärtige Verwendung hat im ganzen also  $36 \frac{1}{2}$  Tage, rund 37 Tage gedauert, während welcher Zeit er von Heidelberg aus Dienstreisen mit dem Anspruch auf vollen geordneten Bezug des Tagegelds für  $5 \frac{1}{2}$  Tage mit 34 M 20 S und des Übernachtungsgeldes für 2 Tage mit 6 M gemacht hat.

Die Aufwandsentschädigung beträgt nach der Berechnung a:

37 Tage zu 9 M = 333 M; hiervon 70 v. S = . . . . .	233 M 10 S
Hierzu für die Verwendung außerhalb Heidelberg . . . . .	40 M 20 S
dagegen ab der Teilbetrag aus dem Bauschbetrag (70 v. S. von 40 M 20 S) . . . . .	28 M 14 S    12 M 06 S
	zuf. . . . . 245 M 16 S
	rund 246 M

nach der Berechnung b:

	Tagegeld. M	Übernachtungsgeld. M	Sa. M
21 Tage zu 6 M + 3 M = . . . . .	126,—	+ 63,—	= 189,—
16 Tage zu 1 M 80 S + 90 S = . . . . .	28,80	+ 14,40	= 43,20
	zuf. . . . . 154,80	+ 77,40	= 232,20
Dazu für die Verwendung außerhalb Heidelberg . . . . .	—,—	+ 40,20	= —,—
dagegen ab der Teilbetrag aus dem Bauschbetrag für $5 \frac{1}{2}$ Tage mit $\frac{154,80 \times 5,7}{37} + \frac{77,40 \times 2}{37} = 23,85 + 4,18 = . . . . .$	—,—	+ 28,03	= 12,17
	zuf. . . . . 244,37		rund 245 M.

Maßgebend für die Bewilligung ist die Berechnung a mit 246 M.

Zu § 12. Alle Beamten dürfen, soweit sie Anspruch auf Reisekostenersatz haben, auch Ganggebühren nach Maßgabe des § 12 anrechnen.

Die Ganggebühren sind nach der Höhe des Fahrgeldes überall da zu berechnen, wo eine Eisenbahn-, Straßenbahn- oder Dampfschiffverbindung besteht, also auch dann, wenn die Eisenbahn zc. wegen ungünstiger Abfahrtszeit nicht benützt worden ist. Es muß hiernach verfahren werden, damit Erörterungen über die Frage, ob die Fahrgelegenheit hätte benützt werden können oder nicht, vermieden werden.

Wenn ein Beamter in einer anderen Gemarkung ein Dienstgeschäft zu besorgen hat, durch das er zu Gängen auf diese Gemarkung (z. B. Besichtigung von Grundstücken und dergleichen) veranlaßt ist, so ist die Ganggebühr nach der maßgebenden Weglänge (Absatz 5) zu berechnen; für die Gänge auf der auswärtigen Gemarkung dürfen also keine Ganggebühren angesetzt werden. Bei derartigen Geschäften auf der Wohnsitzgemarkung ist für die Berechnung der Ganggebühr die Entfernung bis zu dem am weitesten entlegenen Geschäftsort maßgebend.

gez. Honsell.

## Die Berufswahl der Schüler betreffend.

An die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschulen.

Wenn die Knaben aus der Werktagsschule entlassen werden, tritt die ernste Frage an sie heran, welchem Lebensberufe sie sich zuwenden sollen. Diese Frage wird leider oft nicht mit der nötigen Umsicht entschieden. Daher kommt es, daß mancher junge Mensch einem Berufe zugeführt wird, für den er nicht vereignenschaftet ist, und daß es einzelnen Berufsarten am nötigen Zugange fehlt, während andere in geradezu bedenklicher Weise überfüllt sind.

Zu den Berufsarten, die einen fühlbaren Mangel an Zugang zu beklagen haben, gehört insonderheit das Handwerk. Die Ursache liegt wohl zu einem guten Teile darin, daß die Eltern mit den einschlägigen Verhältnissen vielfach nicht vertraut sind, und daß die Knaben, die vor der Berufswahl stehen, nicht wissen, an wen sie sich in diesem entscheidendsten Augenblicke ihres Lebens um Rat und Auskunft wenden sollen.

Man ist nun in Handwerkerkreisen allgemein zur Ansicht gelangt, daß hier ein Mißstand vorliege, der sich nur unter der tatkräftigen Mitwirkung der Volksschule und des Lehrerstandes beseitigen lasse. Man glaubt ferner, daß auch Gründe vorhanden seien, die den Lehrerstand veranlassen sollten, auf diesem Gebiete helfend mitzuarbeiten. Diese Ansicht kann zweifellos gebilligt werden. Die Volksschule ist ja wohl keine Stellenvermittlungsanstalt, und es können die Volksschullehrer, die für alle Stände da sind, nicht verpflichtet werden, für diesen oder jenen Stand mit besonderem Nachdruck einzutreten. Allein die Schule hat ein großes Interesse daran, daß es ihren Zöglingen im späteren Leben gut geht, und es machen sich namentlich die Lehrer in den größeren Gemeinden um ihre Schüler verdient, wenn sie dieselben ermahnen, sich alsbald nach der Schulentlassung einem bestimmten Berufe zuzuwenden, und wenn sie solche Knaben, die Lust und Liebe etwa zu einem Handwerk zeigen, mit ihrem Räte unterstützen. Man ist in dieser Weise bereits in den Städten München und Straßburg vorgegangen und hat dort günstige Erfolge erzielt.

Wir sehen uns deshalb auf Anregung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern veranlaßt, folgendes anzuordnen:

1. die Volksschulrektorate und ersten Lehrer nehmen die „Fragebogen“ und „Führer“ entgegen, die ihnen von den Handwerkskammern oder Arbeitsnachweisstellen zugesendet werden, und übergeben sie den Lehrern der obersten Knabeklassen;
2. die Lehrer der obersten Knabeklassen machen alljährlich zwischen Neujahr und Ostern die abgehenden Knaben darauf aufmerksam, wie wichtig es für sie sei, sich alsbald nach der Schulentlassung einem Berufe zuzuwenden, der sie später ernährt, und wie sie alles aufbieten müßten, um sich in dem einmal gewählten Berufe gründlich auszubilden. Sie übergeben zugleich denjenigen Knaben, die Lust zu einem Handwerk bezeigen, die „Fragebogen“ und „Führer“, damit sie und ihre Eltern in der Lage sind, eine zweckdienliche Entscheidung zu treffen.

Karlsruhe, den 18. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Babl.

## Die Sicherung des Schulbesuchs betreffend.

An die Ortsschulbehörden und die Lehrer der Volksschulen.

Nach § 4 der Dienstweisung über die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf die Fortbildungsschulen vom 30. März 1875 sind die Ortsschulbehörden verpflichtet, die nach der Entlassung aus der Volksschule in andere Gemeinden verziehenden fortbildungsschulpflichtigen Knaben und Mädchen der Ortsschulbehörde der künftigen Aufenthaltsgemeinde zu überweisen, und zwar auch dann, wenn sie in dieser Gemeinde eine andere Schule als die Fortbildungsschule zu besuchen beabsichtigen oder verpflichtet sind.

Da uns in letzter Zeit erhebliche Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift zur Kenntnis gekommen sind, bringen wir dieselbe zur künftigen genauen Beachtung in Erinnerung.

Karlsruhe, den 22. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bahl.

## Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Auf Grund einer am 25. Januar d. J. stattgehabten Prüfung in Haushaltungskunde am Lehrerinnenseminar des Badischen Frauenvereins — Abteilung I — in Karlsruhe sind folgende Kandidatinnen zur Erteilung dieses Unterrichts für befähigt erklärt worden:

Branner, Josephine, von Buchen,  
 Brechter, Karoline, von Hardheim,  
 Geier, Berta, von Karlsruhe,  
 Gißler, Klara, von Offenburg,  
 Grohmann, Amelie, von Wiesloch,  
 Hanfmann, Katharina, von Tauberbischofsheim,  
 Hartmann, Paula, von Sulzfeld,  
 Heizmann, Klara, von Überlingen,  
 Himboldt, Agnes, von Oranienstein a. d. Lahn,  
 Maisch, Marta, von Freudental,  
 Markstahler, Gertrud, von Karlsruhe,  
 Meerwein, Johanna, von Pforzheim,  
 Mühlberger, Anna, von Ottenheim,  
 Oswald, Elsa, von Belize, Britisch Honduras,  
 Reber, Elisabeth, von Heidelberg,  
 Ritter, Mina, von Karlsruhe,  
 Schädler, Rosa, von Volkertshausen,  
 Schimmele, Katharina, von Brühl,

Stehle, Julie, von Colmar,  
 Stolz, Alma, von Berthelsdorf,  
 Viehl, Elisabeth, von Ottweiler,  
 Weiß, Maria, von Eschweiler,  
 Will, Marta, von Siegen,  
 Wingert, Karoline, von Kürzell.

Karlsruhe, den 3. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bartning.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Unterrichtserteilung zuerkannt worden und zwar:

A. Für Handarbeitsunterricht an Volksschulen:

Bader, Elisabeth, von Destringen,  
 Bischoff, Frau Lisette, von Nußbaum,  
 Böhle, Elisabeth, von Windschlag,  
 Bossert, Lina, von Pforzheim,  
 Bueb, Lina, von Breisach,  
 Bühler, Berta, von Unterprechtal,  
 Burgert, Walburga, von Bohlbach,  
 Endres, Emilie, von Mimmenhausen,  
 Endres, Marie, von Karlsruhe,  
 Fritsch, Gerta, von Ettenheim,  
 Ganzmann, Helene, von Freiburg,  
 Gauggel, Frida, von Karlsruhe,  
 Gengenbach, Frida, von Dill-Weissenstein,  
 Gerda, Lina, von Nürnberg,  
 Gierich, Frida, von Karlsruhe,  
 Grünacher, Kreszentia, von Mahlspüren,  
 Harber, Josepha, von Horheim,  
 Heger, Wilhelmine, von Linkenheim,  
 Hereth, Frau Klara, von Oberlind,  
 Hofmann, Elisabeth, von Lörrach,  
 Hottinger, Frau Luise, von Stein,  
 Jörger, Frau Anna, von Ruppenheim

Kirchgerner, Frida, von Durlach,  
 Koch, Karoline, von Mannheim,  
 Kohlbecker, Mathilde, von Karlsruhe,  
 Kraus, Hedwig, von Karlsruhe,  
 Krebs, Ida, von Pforzheim,  
 Lamp, Josephine, von Karlsruhe,  
 Lang, Frida, von Müllheim,  
 Lehmann, Anna Maria, von Einbach,  
 Matheis, Berta, von Bildstod,  
 Maurer, Luise, von Karlsruhe,  
 Moriz, Sophie, von Karlsruhe,  
 Möking, Mathilde, von Fridingen,  
 Rimprecht, Maria, von Triberg,  
 Ritter, Emma, von Hochenheim,  
 Schaz, Elisabeth, von Oberöwisheim,  
 Schäfer, Katharina, von Böfingen,  
 Schindler, Ludwina, von Stadelhofen,  
 Schitterer, Klementine, von Schönau i. B.  
 Schmidt, Anna, von Offenburg,  
 Schmidt, Frida, von Bischoffingen,  
 Schuffner, Klara, von Schalkau, S. Meiningen,  
 Schünzel, Meta, von Lauscha, S. Meiningen,  
 Schwab, Luise, von Denzlingen,  
 Senkeisen, Anna, von Zirndorf, Amts Fürth, Bayern,  
 Seiß, Johanna, von Mingolsheim,  
 Späth, Wilhelmine, von Mannheim,  
 Stengele, Hyazintha, von Pforzheim,  
 Stiegeler, Anna, von Reute, Amts Emmendingen,  
 Stolzenberger, Luise, von Mannheim,  
 Stratthaus, Katharina, von Mannheim,  
 Stroh, Elise, von Eichtersheim,  
 Stumpf, Klara, von Pforzheim,  
 Voegtle, Luise, von Karlsruhe,  
 Wasmer, Anna, von Höchenschwand,  
 Wolfanger, Emilie, von Sulzbach.

B. Für Handarbeitsunterricht an Höheren Mädchen Schulen:

Beisel, Erna, von Münzesheim,  
 Braun, Mathilde, von Schaffhausen,  
 Bürklin, Flora, von Niegel,

Eck, Rosa, von Paris,  
 Fehrenbach, Theresia, von Obersimonswald,  
 Fröbel, Hermine, von Mannheim,  
 Gersbach, Berta, von Bittelbrunn,  
 Greiner, Emilie, von Mannheim,  
 Groß, Marta, von Mannheim,  
 Heinsius, Pauline, von Keilsheim,  
 Karle, Emilie, von Karlsruhe,  
 Klupp, Marie, von Karlsruhe,  
 Kramer, Hilda, von Dinglingen,  
 Krämer, Margarete, von Berlin,  
 Mayer, Ida, von Ziegelhausen,  
 Meyer, Hedwig, von Freiburg i. Br.,  
 Morano, Anna, von Mannheim,  
 Simon, Anna, von Laudenbach,  
 Spehl, Luise, von Pfaffenweiler,  
 Trabold, Helene, von Steißlingen,  
 Verbas, Emma, von Eppelheim,  
 Weißbrod, Hedwig, von Freiburg i. Br.,  
 Wipper, Frida, von Zell-Weierbach.

Karlsruhe, den 5. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürk.

König.

Die Ausbildung in den modernen Fremdsprachen betreffend.

Die Universität Lausanne hält im Juli und August Ferienkurse für Französisch ab. Prospekte können von unserer Expeditur bezogen werden.

Karlsruhe, den 15. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürk.

Bartning.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Dürs deutsche Bibliothek; vollständiges Lehrmittel für den deutschen Unterricht an Lehrer- und Lehrerinnenseminaren. In Verbindung mit einer Anzahl hervorragender Fachleute herausgegeben von Wilhelm Hering, Gustav vom Stein und D. Lic. M. Schiele. 16 Bände. Verlag der Dürschen Buchhandlung in Leipzig.

Hermann Hahn, Handbuch für physikalische Schülerübungen. Berlin. Verlag von Julius Springer 1909.

Kleine Schriften des Zentralausschusses zur Förderung der Volks- und Jugendspiele in Deutschland. Band 6: E. Burgaß, Winterliche Leibesübungen in freier Luft. 120 Seiten. 1 M. Band 7: H. Kaydt und F. Eckardt, Das Wandern. 108 Seiten. 1 M. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin. Beide Schriften werden zur Anschaffung für die Anstaltsbibliotheken empfohlen.

Heimatkunde (Wandkarte) von Karlsruhe und Umgebung, gezeichnet von Friedrich Förster. Druck und Verlag C. Koch, Inhaber E. Schulze, Pforzheim. Der Grundplan der Karte ist vom Volksschulrektorat und von Lehrern der Stadt Karlsruhe unter Berücksichtigung der Bestimmungen über den heimatkundlichen Unterricht im neuen Unterrichtsplan ausgearbeitet worden.

Feuer und Licht, Belehrungen fürs Volk, von Ludwig Jung, 6. Auflage und Kind, Hüte dich vor Feuer und Licht; beide Schriften im Verlag von Ph. V. Jung in München, Preis broschiert je 30  $\mathcal{L}$ , beim Bezug von je 100 Exemplaren je 27, von 500 je 24 und von 1000 je 20  $\mathcal{L}$ . Geeignet für Volksschulbibliotheken und namentlich zur Verteilung unter Schulkinder.

#### IV.

#### Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar d. J. wurde Reallehrer Otto Krumm an der Realschule in Emmendingen in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Lörrach versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar d. J. wurde Reallehrer Dr. Augustin Hoch an der Realschule in Bühl in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Emmendingen versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 20. Februar d. J. wurde auf Vorschlag des Stadtrates der Stadt Pforzheim der Handarbeitslehrerin Luise Buck an der Höheren Mädchenschule in Pforzheim die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin für weibliche Handarbeiten an dieser Anstalt übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als erster Lehrer (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Nollingen, N. Säckingen, Hauptlehrer Albert Went daselbst.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in

Pforzheim: der Schulverwalterin Berta Schmitt in Malsch, A. Ettlingen sowie den Unterlehrerinnen Anna Lueger in Überlingen und Rosa Rain in Pforzheim.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Karl Stattelmann in Brunntal, A. Tauberbischofsheim, nach Rammersweier, A. Offenburg.

Hauptlehrer Georg Walter in Riedlingen, A. Lörrach, nach Tiengen, A. Freiburg.

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrer an der Volksschule der nachgenannten Gemeinde wurde übertragen:

Hasselbach, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Adolf Ehret in Schwellingen.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Hauptlehrer Johann Georg Säger an der Volksschule in Dinglingen, A. Lahr, wegen vorgerückten Alters;

Hauptlehrer Eduard Dörr an der Volksschule in Obertsrot, A. Rastatt und

Hauptlehrer August Ersig an der Volksschule in Hugsweier, A. Lahr, wegen leidender Gesundheit;

Hauptlehrer Georg Anweiler an der Volksschule in Merchingen, A. Adelsheim,

Hauptlehrer Josef Eisenkolb an der Volksschule in Iffezheim, A. Rastatt und

Hauptlehrer Franz Schmitt an der Volksschule in Pforzheim, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Ferner sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Heinrich Stenzel an der Volksschule in Langenbach, A. Wolfach, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit sowie

die im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrerin Hermine Hauser, zurzeit Unterlehrerin an der Volksschule in Gaggenau, A. Rastatt, wegen leidender Gesundheit.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurden auf Ansuchen:

Unterlehrerin Hedwig Wesch an der Höheren Mädchenschule in Freiburg.

Schulkandidatin Anna Wolfart, vormals Hilfslehrerin in Offenburg.

## V.

## Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Karlsruhe: 13 Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Konstanz, Volksschule: 5 Stellen für Hauptlehrer, die die Prüfung für erweiterte Schulen bestanden haben, und von denen einer oder zwei zur Erteilung französischen Unterrichts befähigt sein sollen. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Hagenweier, A. Bühl.

Kollnau, A. Waldkirch.

Müßnach, A. Waldshut.

Langenbach, A. Wolfach.

Neckargemünd, A. Heidelberg.

Obertsrot, A. Rastatt.

Rastatt.

Schweinberg, A. Buchen.

Wittental, A. Freiburg.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bingen, A. Lörrach.

Dinglingen, A. Lahr.

Faltingen, A. Lörrach. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Hohenjasen, A. Weinheim.

Lohrbach, A. Mosbach.

Merchingen, A. Adelsheim.

Riedlingen, A. Lörrach.

Sandhausen, A. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

## VI.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Leo Dugi, Hauptlehrer in Seppenhofen, A. Neustadt, am 18. Januar 1909.

Franz Anton Galm, Hauptlehrer in Herzogenweiler, A. Billingen, am 23. Januar 1909.

Franz Kaver Gaupp, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Freiburg, am 29. Januar 1909.

August Merkel, zuletzt Unterlehrer in Ohlsbach, A. Offenburg, am 10. Februar 1909.

## VII.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

## Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die außerordentliche Prüfung der Gewerbelehrerkandidaten betreffend.

Eine nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII), abzuhaltende außerordentliche Gewerbelehrerprüfung (Hauptprüfung) für Gewerbelehrerkandidaten wird am

Donnerstag, den 18. März 1909

beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 10. März 1909 bei dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt — Abteilung II — einzureichen.

Karlsruhe, den 17. Februar 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

Cron.

Die Gewerbelehrervorprüfung betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII), abzuhaltende Gewerbelehrervorprüfung wird am

Montag, den 22. März 1909

beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst verlangten Nachweise bis spätestens 10. März 1909 bei dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt — Abteilung II — einzureichen.

Karlsruhe, den 17. Februar 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

Cron.

Schülerbeförderung auf Eisenbahnen betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Oktober 1908 (Schulverordnungsblatt Nr. XXIII Seite 291) bringen wir zur Kenntnis, daß sich auch nachstehend aufgeführte Bahnverwaltungen bereit erklärt haben, für Schüler, welche Gewerbe- und Handelsschulen,

gewerbliche Unterrichtskurse u. s. w. besuchen, in gleicher Weise Schülerkarten zu 20 Fahrten einzuführen, wie dies von der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen geschehen ist. Diese Einrichtung ist mit 1. Februar d. J. in Kraft getreten.

1. Badische Lokal-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft.

2. Deutsche Eisenbahnbetriebsgesellschaft.

3. Süddeutsche Eisenbahngesellschaft.

4. Straßburger Straßenbahngesellschaft.

Karlsruhe, den 9. Februar 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt -- Abteilung II. —  
Cron. Obkircher.

Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

In dem Verlage von E. Chun (Inhaber Jahrig) in Berlin W. 35 ist eine neue Karte erschienen: „W. Osbahr's Wandkarte zur Wirtschaftsgeographie der Welt, Kulturzonen, Rohproduktion, Verkehr.“

Dieselbe wird den Handelsschulen sehr zur Anschaffung empfohlen. Sie zeichnet sich ganz besonders durch große Übersichtlichkeit und relativ angenehme Farbenwirkung vor allen bis jetzt erschienenen Karten über die Rohproduktion der Erde aus.

#### Dienstnachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. Februar d. J. wurde dem Gewerbeschulkandidaten Eugen Rüdiger in Furtwangen die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers an der Gewerbeschule daselbst übertragen.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Februar d. J. wurde dem Gewerbeschulkandidaten August Zimmermann in Lahr die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers an der Gewerbeschule in Karlsruhe übertragen.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 15. Februar d. J. wurde Handelslehrer Hermann Schlegel an der Handelsfortbildungsschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an die Handelsschule in Lörrach versetzt.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.  
Druck und Verlag von Kalsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des  
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe, den 15. März** 1909.

## Inhalt.

### Landesherrliche Entschliessungen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Reisezeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen betreffend. — Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betreffend. — Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

### Diensta Nachrichten.

### Dienst erledigungen.

### Todesfälle.

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe schulwesens:** Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften. — Diensta Nachricht.

## I.

### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Hofrat Dr. Theodor Löhlein in Karlsruhe das Ritterkreuz HöchstIhres Ordens Bertold des Ersten zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Andreas Schiff in Helmsheim das Verdienstkreuz vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Georg Weibel in Langenbrücken das Verdienstkreuz vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Konstantin Muz in Elgersweier das Verdienstkreuz vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 10. Februar d. J. gnädigst geruht:

in gleicher Eigenschaft zu versetzen die Realschulvorstände

Professor Hermann Steiger an der Realschule in Bretten an jene in Bühl und

Professor Franz Rottengatter an der Realschule in Meßkirch an jene in Bretten,

den Professor Dr. Joseph Dierberger an der Höheren Mädchenschule in Freiburg zum Vorstand der Realschule in Meßkirch zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 24. Februar d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Karl Reicher von Heidelberg zum Professor an der Realschule in Bruchsal zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 24. Februar d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Dr. Philipp M u c k l e von Heddesbach zum Professor am Lehrerseminar in Heidelberg zu ernennen.

## II.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Reisezeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen betreffend.

Unter gleichzeitiger Aufhebung der schriftlich an die Direktionen der Gymnasien hinausgegangenen Verordnung vom 15. November 1884 Nr. 16 132, die Reisezeugnisse der Gymnasien betreffend, bestimmen wir, daß nunmehr, vom Schuljahrschluß 1909 an, den Zeugnissen über die Reiseprüfung der Gymnasien sowie der Realgymnasien und Oberrealschulen (auf der Rückseite abgedruckt oder auf besonderem Blatt beigelegt) die folgende Mitteilung angefügt werde:

Zufolge der Bestimmung in § 15 der landesherrlichen Verordnung vom 1. Oktober 1869, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend (Regierungsblatt Seite 359), wird auf nachstehende Vorschriften hingewiesen:

a. Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben, um zur Staatsprüfung zugelassen zu werden, den Nachweis zu erbringen, daß sie zu ihrer allgemein wissenschaftlichen Ausbildung in einem jeden der drei ersten Semester wenigstens je eine mindestens vier Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreis der philosophischen Fakultät mit Fleiß gehört haben.

§ 2 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1907, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 183).

## III.

## Dienstnachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats vom 22. Februar d. J. wurde dem Hauptlehrer Martin Ding an der Volksschule in Pforzheim die etatmäßige Amtsstelle eines Musiklehrers an dem Vorseminar in Lahr übertragen.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats vom 22. Februar d. J. wurde dem Hauptlehrer Arthur Friß an der Volksschule in Mannheim die etatmäßige Amtsstelle eines Musiklehrers am Vorseminar Billingen übertragen.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats vom 24. Februar d. J. wurde die Versetzung des Hauptlehrers Wilhelm Brauch in Hainstadt, A. Buchen, nach Kuppenheim, A. Rastatt, (siehe Schulverordnungsblatt 1909, Nr. V, Seite 48) zurückgenommen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:  
Hornberg, A. Triberg, Hauptlehrer David Heßel.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer	Wilhelm Bihn in Liedolsheim, A. Karlsruhe, nach Kehl-Dorf, A. Kehl.
"	Augustin Eith in Stuz, A. Schönau, nach Schiltach, A. Wolfach.
"	Christian Fechter in Ehingen, A. Engen, nach Weilheim, A. Waldshut.
"	Wilhelm Gilbert in Oberaldingen, A. Donaueschingen, nach Reichen, A. Sinsheim.
"	Franz Hasselbach in Balsbach, A. Eberbach, nach Ketsch, A. Schwenningen.
"	Adolf Heilig in Forchheim, A. Emmendingen, nach Forchheim, A. Ettlingen.
"	Josef Hellstern in Hochemmingen, A. Donaueschingen, nach Murg, A. Säckingen.
"	Josef Henn in Raitenbuch, A. Neustadt, nach Grünsfeldhausen, A. Tauberbischofsheim.
"	Karl Himmelmann in Schönbrunn, A. Eberbach, nach Medesheim, A. Heidelberg.
"	Wolfgang Kaiser in Werbachhausen, A. Tauberbischofsheim, nach Kirchen, A. Engen.
"	August Kienzler in Rumpfen, A. Buchen, nach Bronnacker, A. Adelsheim.
"	Ernst Leiblein in Leutkirch, A. Überlingen, nach Hohentengen, A. Waldshut.
"	Joseph Maurer in Neuenbürg, A. Bruchsal, nach Malsch, A. Ettlingen.
"	Severin Mann in Hörden, A. Rastatt, nach Heiligenzell, A. Lahr.
"	Georg Röckel in Siegelshach, A. Sinsheim, nach Hockenheim, A. Schwenningen.
"	Gerhard Schmidt in Dertingen, A. Wertheim, nach Weingarten, A. Durlach.
"	Gottfried Schöndienst in Immeneich, A. St. Blasien, nach Immendingen, A. Engen.
"	Wilhelm Seiß in Aitersteg, A. Schönau, nach Oberschopfheim, A. Lahr.
"	Josef Siebert in Rippolingen, A. Säckingen, nach Niedern, A. Waldshut.
"	August Zimmermann in Oberwolfach bei der Walke, A. Wolfach, nach Kuppenheim, A. Rastatt.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Adelsberg, A. Schönau, dem Unterlehrer Theodor Bauer in Zell i. W., A. Schönau.  
 Altheim, A. Buchen, dem Lehrer Franz Himmelsbach am Erzbischöflichen Armentinderhaus in Walldürn, A. Buchen.  
 Birkendorf, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Karl Schäfer in Weinheim.  
 Bofsheim, A. Adelsheim, dem Unterlehrer Hermann Braun in Sulzbach, A. Mosbach.  
 Breitenbronn, A. Mosbach, dem Unterlehrer Karl Niebel in Döschelbronn, A. Pforzheim.  
 Bärchau, A. Schoppsheim, dem Unterlehrer Wilhelm Kühn, in Königsbach, A. Durlach.  
 Dattingen, A. Müllheim, dem Unterlehrer Paul Zimmermann in Schoppsheim.  
 Dietenhan, A. Wertheim, dem Unterlehrer Philipp Haas in Ruzloch, A. Heidelberg.  
 Dietlingen, A. Pforzheim, dem Schulverwalter Ernst Schechter daselbst.  
 Eberstadt, A. Buchen, dem Schulverwalter Adam Bock daselbst.  
 Egringen, A. Lörrach, dem Unterlehrer Friedrich Reinhard in Freiburg i. Br.  
 Emmingen ab Egg, A. Engen, dem Unterlehrer Karl Schwab in Bohligen, A. Konstanz.  
 Fischenberg, A. Schoppsheim, dem Unterlehrer Friedrich Gieser in Wies, A. Schoppsheim.  
 Giffigheim, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Wilhelm Egetenmeier in Weinheim.  
 Grauelsbaum, A. Kehl, dem Unterlehrer Hermann Volz in Maisbach, A. Heidelberg.  
 Gresgen, A. Schoppsheim, dem Schulverwalter Johannes Curth in Breitenbronn, A. Mosbach.  
 Großherrischwand, A. Säckingen, dem Unterlehrer Wilhelm Rothermel in Wölklingen, A. Bogberg.  
 Haslach, A. Wolfach, dem Unterlehrer Otto Göller in Wolfach.  
 Holzen, A. Lörrach, dem Schulverwalter Christian Weber daselbst.  
 Kahlensteig, A. Triberg, dem Schulverwalter Gustav Hummel daselbst.  
 Klepsau, A. Bogberg, dem Schulverwalter Eugen Seyfried daselbst.  
 Kniebis, A. Wolfach, dem Unterlehrer Wendelin Spörer in Uffingen, A. Bogberg.  
 Lindelbach, A. Wertheim, dem Schulverwalter Karl Ott daselbst.  
 Muggenbrunn, A. Schönau, dem Unterlehrer Joseph Blaz in Griefheim, A. Staufeu.  
 Oberdielbach, A. Eberbach, dem Schulverwalter Gustav Roth daselbst.  
 Obermünstertal, A. Staufeu, dem Unterlehrer Franz Dietrich in Hagnau, A. Überlingen.  
 Raitbach, A. Schoppsheim, dem Unterlehrer Rudolf Greiner in Brombach, A. Lörrach.  
 Reckberg, A. Waldshut, dem Unterlehrer Adam Mähler in Unterlauchringen, A. Waldshut.  
 Rensberg, A. Triberg, dem Unterlehrer Anton Fröhle in Wahlwies, A. Stodach.  
 Rühwühl, A. Waldshut, dem Schulverwalter Bernhard Müller in Rensberg, A. Triberg.  
 Schillingstadt, A. Bogberg, dem Unterlehrer Hugo Bender in Bammental, A. Heidelberg.  
 Schollbrunn, A. Eberbach, dem Unterlehrer Friedrich Birmese in Rappenu, A. Sinsheim.  
 Segeten, A. Waldshut, dem Unterlehrer August Ammann in Griesheim, A. Offenburg.  
 Sigenkirch, A. Müllheim, dem Unterlehrer Albert Jenne in Muzbach, A. Emmendingen.  
 Staufeu, A. Bonndorf, dem Schulverwalter Karl Wasmer in Urloffen, A. Offenburg.  
 Steinach, A. Wolfach, dem Schulverwalter Karl Studer daselbst.  
 Stetten, A. Waldshut, dem Unterlehrer Ludwig Kaiser in Tiergarten, A. Overtirch.  
 Sulzfeld, A. Eppingen, dem Unterlehrer Friedrich Brüstle in Karlsruhe.  
 Tiefenhäusern, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Oskar Mayer in Iffezheim, A. Rastatt.  
 Tiefenstein, A. Waldshut, dem Hilfslehrer Hugo Bausbach in Langenbrücken, A. Bruchsal.  
 Waldhausen, A. Donaueschingen, dem Schulverwalter Ferdinand Niemeth daselbst.  
 Weiler, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Theodor Würz in Ihringen, A. Breisach.

Winzenhofen, A. Borberg, dem Unterlehrer Heinrich Ernst in Altheim, A. Buchen.  
Zella A., A. Pfullendorf, dem Unterlehrer Julius Link in Oberkirch.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Hauptlehrer Franz Bacher an der Volksschule in Schönwald, A. Triberg, wegen vorgerückten Alters.

Hauptlehrer Martin Frey an der Volksschule in Rippenheim, A. Ettenheim, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Konstantin Muz an der Volksschule in Elgersweier, A. Offenburg, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Jakob Sütterlin an der Volksschule in Weil, A. Lörrach, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Ferner sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen:

Hauptlehrer Friedrich Metzger an der Volksschule in Wittental, A. Freiburg, wegen leidender Gesundheit und

Hauptlehrer Wilhelm Lamsche an der Volksschule in Weiler, A. Pforzheim, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

#### IV.

#### Diensterledigungen.

An der Höheren Mädchenschule in Freiburg ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung in den neueren Sprachen zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

An der Oberrealschule mit Realgymnasium in Baden ist die Stelle eines Reallehrers mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Vorbildung zu besetzen. Befähigung zum Unterricht im Turnen ist wünschenswert.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Astersteg, A. Schönau.

Brunntal, A. Tauberbischofsheim.

Elgersweier, A. Offenburg.

Langenbrücken, A. Bruchsal.

Oppenau, A. Oberkirch.

Rippolingen, A. Säckingen.

Rumpfen, A. Buchen.

Werbachhausen, A. Tauberbischofsheim.

Das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle in Hainstadt, A. Buchen (Schulverordnungsblatt 1909 Nr. V Seite 49), wird hiermit zurückgenommen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Ellmendingen, A. Pforzheim.

Hugsweier, A. Lahr.

Rippenheim, A. Ettenheim.

Oberaldingen, A. Donaueschingen.

Ottenheim, A. Lahr.

Schönbrunn, A. Eberbach.

Teutschneurent, A. Karlsruhe.

Weiler, A. Pforzheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreis-schulvisitatur unmittelbar einzureichen.

### V.

#### Todesfälle.

Gestorben sind:

Joseph Schnarrenberger, Hauptlehrer in Schweinberg, A. Buchen, am 14. Februar 1909.

Karl Ulmer, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Unteröwisheim, A. Bruchsal, am 15. Februar 1909.

### VI.

#### Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

In der Bibliothek der Rechts- und Staatskunde, herausgegeben von Professor Dr. Ernst Franke-Berlin, Verlag Ernst Heinrich Moritz in Stuttgart, ist als 21. Bändchen erschienen: Unser Zoll- und Steuerwesen von H. Egner und K. Schuhmacher. Es wird damit bezweckt, die für jedermann notwendigen Kenntnisse über das Zoll- und Steuerwesen in gemeinverständlicher Weise zu vermitteln. Da die Darstellung klar und übersichtlich ist, erscheint das Buch zur Anschaffung für jeden empfehlenswert, der sich über diese Fragen unterrichten will.

#### Dienstnachricht.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. März d. J. wurde dem Fachlehrer Dr. Otto Kallenberg in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers an der Gewerbeschule in Karlsruhe übertragen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberchurats.

Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Rupp, Emil, von Karlsruhe,  
 Schaaff, Friedrich, von Feudenheim, A. Mannheim,  
 Schreck, Friedrich, von Adersbach, A. Sinsheim a. G.,  
 Schüller, Alfred, von Unterscheidental A. Buchen,  
 Schweinfurth, Julius, von Weinheim,  
 Seeger, Ernst, von Karlsruhe,  
 Seiter, Karl, von Stein, A. Bretten,  
 Seith, Karl, von Langensee, A. Schopfheim i. W.,  
 Siegwarth, Alfred, von Muckental, A. Mosbach,  
 Sikora, Ewald, von Dzierkowitz i. Schlesien,  
 Stein, Martin, von Ilvesheim, A. Mannheim,  
 Stemmer, Max, von Friedrichshafen i. Württemberg,  
 Stirner, Henry, von Paris,  
 Veidt, Wilhelm, von Kork, A. Kehl,  
 Vorderer, Franz, von Karlsruhe,  
 Waldmann, Wilhelm, von Dielheim, A. Wiesloch,  
 Weber, Reinhold, von Straßburg i. Elsaß,  
 Weichselbaum, Ludwig, von Walldürn, A. Buchen,  
 Wendel, Georg, von Kleinbockenheim, A. Frankental (Pfalz),  
 Weneis, Friedrich, von Mannheim,  
 Wesch, Wilhelm, von Mannheim,  
 Zimmermann, Heinrich, von Karlsruhe,  
 Zumstein, Karl, von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 22. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

König.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Im Monat Mai d. J. findet Termin für die Erste sowie für die Höhere Lehrerinnenprüfung an den Höheren Mädchenschulen in Freiburg und Heidelberg statt und zwar nur für solche Kandidatinnen, die nicht an den Seminarkursen in Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim vorgebildet sind.

Diejenigen Kandidatinnen, welche für diesen Termin sich zur Ersten Lehrerinnenprüfung anmelden, haben dabei gemäß der Ministerialverordnung vom 3. November 1905 eine theoretische und praktische Vorbereitung für den Lehrerinnenberuf von mindestens zwei und einem halben Jahr nachzuweisen.

Der Höheren Lehrerinnenprüfung können sich nach § 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. 1) nur solche Kandidatinnen unterziehen, welche spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1908 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben.

Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen oder weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Prüfungsbewerberin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, sind bis zum 15. April d. J. außer einzureichen.

Diejenigen Kandidatinnen, welche zugleich die Prüfung in der Religionslehre ablegen wollen, haben ihrer Anmeldung eine Erklärung darüber auf besonderem Blatte beizulegen, welche außerdem den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis der Aspirantin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihr empfangenen Religionsunterricht. Zur Prüfung haben die Prüfungsbewerberinnen den Tauffchein, die evangelischen auch den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 8. März 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Dr. Friedr. Dannemann, der naturwissenschaftliche Unterricht auf praktisch-heuristischer Grundlage. Hannover und Leipzig. Hahn'sche Buchhandlung 1907.

Kothe-Brocházka, Abriß der allgemeinen Musikgeschichte. 8. Auflage. Verlag von F. C. C. Leuckart in Leipzig.

„Rechengarten“, Rechenapparat für die Unterstufe zum Gebrauch in Normal-, Förder- und Hilfsklassen von Hauptlehrer Friedrich Schumacher in Mannheim. Preis der Schulausgabe 8 M 50  $\text{S}$ ., Preis der erweiterten Ausgabe (Zahlenraum von 1—120) 12 M 50  $\text{S}$ .; Selbstverlag des Erfinders.

Ferner wird empfehlend aufmerksam gemacht auf:

Ofenjirme des Lehrers Schulte in Friedrichsdorf, Westfalen. 1 m hoch, 1,50 m breit: Preis 25 M.; 1 m hoch, 1,00 m breit: Preis 20 M.

b. Den gleichen Nachweis haben die Theologen zu erbringen, um zu einem Kirchenamt oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen im Großherzogtum Baden zugelassen zu werden.

§ 9 Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (Regierungsblatt Seite 375), in der Fassung vom 5. März 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 48).

Auf diese Bestimmungen werden, nachdem durch die landesherrliche Verordnung vom 22. Juli 1905, die Berechtigungen der Mittelschulen betreffend, auch für die Abiturienten der Realgymnasien und Oberrealschulen die Zulassung zu allen Prüfungen für den höheren Staatsdienst gewährt worden ist, auch die Abiturienten dieser Anstalten hingewiesen. Im übrigen wird sämtlichen Abiturienten empfohlen, von den für das Berufsfach, dem sie sich zu widmen gedenken, geltenden Verordnungen bezüglich der Vorbildung und der Zulassung zu den betreffenden Prüfungen beziehungsweise der ergänzenden Studien und Prüfungen rechtzeitig genaue Kenntnis zu nehmen.

Karlsruhe, den 6. März 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betreffend.

Die Dienstweisung vom 30. März 1875, betreffend die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht, erhält mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts folgenden Zusatz:

§ 3 a.

Die Direktionen und Vorstände öffentlicher Bildungsanstalten, sowie die Vorstände von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten sind verpflichtet, beim Austritt von Schülern, die noch im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, der Ortsschulbehörde des Anstaltsortes hievon Mitteilung zu machen unter Angabe des Wohnortes der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter der betreffenden Schüler.

Für den Fall des Wegzugs des Schülers in eine andere Gemeinde hat die Überweisung nach § 4 einzutreten.

Karlsruhe, den 24. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend.

Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt im Bezirk der Kreis Schulvisitatur

**Billingen:**

den Pfarrer Stier in Zunsweier für die Volksschulen der Pfarrei Weiler;

**Waldshut:**

den Pfarrer Chriak Heimgartner in Görwihl für die Volksschulen der Pfarreien Nüchen, Birndorf, Dogern, Gurtweil, Hochsal, Krenkingen, Luttingen, Niederwihl, Unteralfpen, Waldkirch, Waldshut, Weilheim und Grießen;

den Dekan Joseph Blattmann in Reifelfingen für die Volksschulen der Pfarrei St. Blasien;

**Emmendingen:**

den Kammerer Stephan Moser in Weiler für die Volksschulen der Pfarrei Rust;

**Lahr:**

den Kammerer Stephan Moser in Weiler für die Volksschulen der Pfarreien Haslach, Mühlenbach, Brinzbach, Reichenbach, Schuttern, Schuttertal, Steinach, Welschensteinach;

den Pfarrer Lorenz Döbler in Oberachern für die Volksschulen der Pfarrei Honau;

**Offenburg:**

den Pfarrer Lorenz Döbler in Oberachern für die Volksschulen der Pfarreien Erlach, Mösbach, Dörsbach, Sasbach, Stadelhofen, Tiergarten, Ulm bei Oberkirch;

den Pfarrer Göring in Schwarzach für die Volksschulen der Pfarrei Kappelrodeck;

**Baden:**

den Pfarrer Lorenz Döbler in Oberachern für die Volksschulen der Pfarrei Schwarzach;

den Pfarrer Johann Peter Markert in Durmersheim für die Volksschulen der Pfarrei Au a. Rh.;

den Pfarr-Rektor Dr. Wehrle in Rotenfels für die Volksschulen der Pfarreien Forbach, Ruppenheim, Lichtental, Michelbach, Muggensturm, Niederbühl, Oberweier, Otigheim, Ottenau, Rastatt, Reichental, Steinmauern;

den Pfarrer Dorbath in Malsch für die Volksschulen der Pfarrei Rotenfels;

**Karlsruhe:**

den Pfarrer Johann Peter Markert in Durmersheim für die Volksschulen der Pfarreien Busenbach, Daglanden, Forchheim, Malsch, Mörich;

den Dekan Ludwig Albert in Ettlingen für die Volksschulen der Pfarrei Durmersheim;

Pforzheim:

den Pfarrer Johann Peter Markert in Durmersheim für die Volksschulen der Pfarreien Durlach und Stupsferich;

Bruchsal:

den Stadtpfarrer Anton Oskar Holz in Neckargemünd für die Volksschulen der Pfarrei Walldorf;

Mannheim:

den Stadtpfarrer Anton Oskar Holz in Neckargemünd für die Volksschulen der Pfarreien Brühl und Plankstadt;

Heidelberg:

den Stadtpfarrer Anton Oskar Holz in Neckargemünd für die Volksschulen der Pfarreien Dilsberg, Wieblingen und Wiesenbach;

den Dekan Ignaz Blöder in Schwellingen für die Volksschulen der Pfarrei Neckargemünd.

Karlsruhe, den 27. Februar 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bartning.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Nachbenannte Zöglinge des Lehrerseminars II in Karlsruhe sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Albrecht, Hermann, von Haslach, A. Freiburg,  
 Allgaier, Josef, von Kappel a. Rh., A. Ettenheim,  
 Alsweiler, Franz, von Wiesloch,  
 Bär, Philipp, von Sandhausen, A. Heidelberg,  
 Bauer, Kornelius, von Rheinsheim, A. Bruchsal,  
 Bauer, Otto, von Altenheim, A. Offenburg,  
 Bauhardt, Artur, von Mannheim,  
 Beichert, Valentin, von Strümpfelbrunn, A. Eberbach,  
 Bender, Johann, von Mannheim,  
 Bergmann, Willy, von Freiburg i. Br.,  
 Bucher, Jakob, von Hilsbach, A. Sinsheim a. G.,  
 Büchler, Otto, von Hinklingen, A. Bretten,

Deninger, Hermann, von Freiburg i. Br.,  
 Dörrmann, Friedrich, von Söllingen, A. Durlach,  
 Dolland, Adolf, von Karlsruhe,  
 Eberhard, Maurus, von Laudenbach, A. Weinheim,  
 Eberlin, Gustav, von Freiburg i. Br.,  
 Eichenauer, Paul, von Belbert, Reg.-Bez. Düsseldorf,  
 Fehr, Franz, von Karlsruhe,  
 Feist, Karl, von Willstadt, A. Kehl,  
 Ficht, Friedrich, von Achern,  
 Ficht, Julius, von Kappelrodeck, A. Achern,  
 Fontius, Wilhelm, von Edingen, A. Schwezingen,  
 Frank, Gustav, von Achern,  
 Gamer, Wilhelm, von Mußbach, A. Emmendingen,  
 Ganter, Adolf, von Bretten,  
 Gäbler, Wilhelm, von Mahlberg, A. Ettenheim,  
 Gebauer, Kurt, von Erfurt,  
 Gregori, Ludwig, von Mannheim,  
 Greiner, Wilhelm, von Maulburg, A. Schoppsheim,  
 Greulich, Heinrich, von Mannheim,  
 Güntert, Hermann, von Laufen, A. Müllheim,  
 Haibel, Alfred, von Bruchsal,  
 Heckel, Otto, von Forbach i. Elsaß,  
 Heinzelmann, Friedrich, von Karlsruhe,  
 Heß, Joseph, von Walldorf, A. Wiesloch,  
 Hilß, Edmund, von Kappel a. Rh., A. Ettenheim,  
 Hörner, Wendelin, von Odenheim, A. Bruchsal,  
 Kaiser, Adam, von Gommerödorf, A. Bogberg,  
 Kaiser, Emil, von Segeten, A. Waldshut,  
 Klein, Emil, von Sinsheim a. G.,  
 Kloth, Paul, von Heinsheim, A. Mosbach,  
 Knobloch, Jakob, von Gondelsheim, A. Bretten,  
 Leroy, Raoul, von Rouen,  
 Mayer, Wilhelm, von Karlsruhe,  
 Metzger, Karl, von Karlsruhe,  
 Möhringer, Vinzenz, von Altdorf, A. Ettenheim,  
 Möllert, Adolf, von Mannheim,  
 Morgenthaler, Wendelin, von Fautenbach A. Achern,  
 Moriz, Adolf, von Müllheim,  
 Ort, Emil, von Tiefenbrunn, A. Pforzheim,  
 Reijer, Joseph, von Karlsruhe,

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. April

1909.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin Wilhelms-Stift in Karlsruhe und an der höheren Mädchenschule in Heidelberg betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

#### Dienstmachtigkeiten.

#### Dienstentlassungen.

#### Todesfälle.

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Landesherrliche Entschliessung. — Dienstmachtigkeiten.

### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 27. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Johann Schweinfurth an der Volksschule in Heidelberg das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 2. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer August Ernst in Langensteinbach das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Professor Leopold Danner am Realgymnasium in Mannheim das Ritterkreuz I. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 11. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Philipp Schleid in Rinklingen das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 11. März d. J. gnädigst geruht, den Direktor des Gymnasiums in Mannheim, Hofrat Julius Keller auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste und unter Verleihung des Titels Geheimer Hofrat in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 11. März d. J. gnädigst geruht, den Professor Leopold Danner am Realgymnasium in Mannheim wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

## II.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienststreifen und Umzüge der Beamten betreffend.

Nachstehend bringen wir einen Abdruck des vom Großherzoglichen Ministerium der Finanzen hergestellten Musters für die „Berechnung der Umzugskosten“ zur allgemeinen Kenntnis mit der Weisung, diesen Vordruck künftig für die Forderungen von Umzugskosten zu verwenden beziehungsweise verwenden zu lassen.

Die Vordrucke sind bei der lithographischen Anstalt von L. Geißendörfer und bei der Braunschen Hofbuchhandlung hier erhältlich.

Karlsruhe, den 24. März 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

König.

## Berechnung der Umzugskosten

des mit Verfügung Großherzoglichen **Immensstellung** vom **Nr.**  
 von **nach** **versehten etatmäßigen**  
 mit **eigenem Hausstand.**  
 ohne  
 Vor der Versetzung in der **Klasse als** (Geh.-Tar.-Abt. **D.-B.**)

Entfernung zwischen Abzugs- und Aufzugsort **über** 150 km.  
**unter**

I. Auslagen für Ein- und Auspackung, Beförderung und Transportversicherung des Hausrats und für Verpackungsmaterial (§ 12 Ziffer 1 und § 13 des Gesetzes; § 18 Absatz 3 und 4, § 19 Absatz 1 und § 20 der landesherrlichen Verordnung)

II. Ersatz der Reisekosten (§ 12 Ziffer 2 und § 13 des Gesetzes; § 18 Absatz 5, § 19 Absatz 1 und § 20 der landesherrlichen Verordnung)

Anlage Nr.	M	S
I.		
II.		

**Bemerkungen:** Die Berechnungen der Umzugskosten müssen alle diejenigen Angaben enthalten, die die Nachprüfung der Anforderungen ermöglichen. Die Auslagen, die nach ihrem tatsächlichen Betrag ersetzt werden, sind daher einzeln zu verzeichnen, soweit erforderlich zu begründen und in gehöriger Weise zu belegen. Von den etwa in Anspruch genommenen Spediteuren sind nach den einzelnen Leistungen entzifferte Rechnungen unter Anschluß der Frachtbriefe und dergleichen zu verlangen (§ 24 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung).

III. Allgemeine Kosten:

- a. für etatmäßige Beamte mit eigenem Hausstand (§ 12 Ziffer 4 des Gesetzes) nach der Klasse
- b. für andere Beamte Auslagen — ohne Aufwandsentschädigung — (§ 13 Absatz 1 des Gesetzes; § 19 Absatz 1 und § 20 der landesherrlichen Verordnung)

2.	Anlage Nr.

IV. Aufwandsentschädigung (Tage- und Übernachtungsgeld):

- a. Verpflegungskosten der etatmäßigen Beamten ohne Hausstand und der nichtetatmäßigen Beamten während der Dauer der Reise (§ 13 Absatz 2 des Gesetzes; § 19 Absatz 2 und § 20 der landesherrlichen Verordnung)
- b. Für mehr als dreimaliges Übernachten im Gasthaus (§ 12 Ziffer 3, § 13 Absatz 2 des Gesetzes; § 18 Absatz 7 und 8 und § 20 der landesherrlichen Verordnung)


Anlage Nr.	Ab	S.

**Zusammenfassung.**

Hier von ab, weil nicht anrechnungsfähig (Kostenanteil für nicht zum Hausstande des Beamten zählende Personen, Transportkosten für Gegenstände, die dem Neben-erwerb dienen, sowie für Pferde, Wagen u. s. w. — § 18 Absatz 2 und 4 der landesherrlichen Verordnung), nämlich:

Hierauf wurde ein Vorschuß

, den ten 19

(Unterschrift des Beamten)

Geprüft **Großh.**

I.	II.	III.	IV.

Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe und an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg betreffend.

Von nachbenannten Kandidatinnen, welche nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 im Monat Juli beziehungsweise August 1908 der Höheren Lehrerinnenprüfung sich unterzogen haben, sind nach der Hauptprobelektion des praktischen Halbjahres zur Unterrichtserteilung an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt worden:

a. vom Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe:

Alfberg, Else von Kronach, Bayern,  
Cronberger, Maria von Mannheim,  
Erkenböcking, Antonie von Wesel am Rhein,  
Schmidt, Jeanne von Paris;

b. von der Höheren Mädchenschule in Heidelberg:

Ripfel, Gertrud von Mannheim.

Karlsruhe, den 9. März 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

König.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Die Kreis Schulvisitaturen, Direktionen und Vorstände der Mittelschulen, die Ortsschulbehörden und alle Lehrer der Volks- und Fortbildungsschulen machen wir auf die Zeitschrift „Ratgeber für Jugendvereinigungen“, herausgegeben von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, aufmerksam. Verlag und Expedition Carl Heymanns Verlag, Berlin 8, Mauerstraße 43/44. Die Zeitschrift erscheint jährlich sechsmal. Der Bezugspreis beträgt jährlich 1 M bei freier Zustellung. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.

Jugendspiele an den Mittelschulen. Vortrag, gehalten in der Münchener Eltern-Vereinigung von Dr. Martin Vogt, Königlicher Gymnasiallehrer. Verlag der „Ärztlichen Rundschau“ (Otto Gmelin), München. Preis 1,20 M, 10 Exemplare 8 M, 50 Exemplare 30 M, 100 Exemplare 50 M, 200 Exemplare 80 M, 500 Exemplare 150 M. Der Vortrag kann Schülerbibliotheken, Lehrern und Eltern warm empfohlen werden.

Moderne Schulhygiene, Lehrbuch der Schulgesundheitspflege von Seminararzt Dr. A. Baur in Schwäbisch Gmünd und Lehrer F. Weigl in München, nebst illustriertem Atlas hiezu. 1909. Verlag von Paul Christian, Schulbuchhandlung in Forb.

Dierke, Schulatlas für Höhere Lehranstalten. Bearbeitet und herausgegeben von C. Dierke und E. Gaebler. 44. neubearbeitete Auflage. 156 Kartenseiten. In Halbleder gebunden 7 M. Braunschweig, G. Westermann.

In dieser Auflage befindet sich eine große Anzahl neuer oder neu bearbeiteter Karten.

Mikroplastbilder (Stereoskopombilder) aus dem naturwissenschaftlich-stereographischen Verlag von Gg. Viktor Mendel in Berlin N. 4, Invalidenstr. 111.

Neuer Liederhort, 300 Lieder und Gesänge für gemischten Chor herausgegeben von Karl Zuschneid. Verlag von C. Bertelsmann in Gütersloh. Preis broschiert 1 M 50 S., gebunden 1 M 80 S., 10 Exemplare 15 M.

### III.

#### Dienstmeldungen.

Mit Entschliessung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 13. März d. J. wurde Reallehrer Michael Fleiner an der Realschule in Kehl in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung in Freiburg versetzt.

Mit Entschliessung Großherzoglichen Oberschulrats vom 11. März d. J. wurde dem Realschulcandidaten und Unterlehrer Ernst Hofmann an der Volksschule in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an der erweiterten Volksschule (Bürgererschule) in Tauberbischofsheim übertragen.

Mit Entschliessung Großherzoglichen Oberschulrats vom 16. März d. J. wurde die Versetzung des Hauptlehrers Karl Müller in St. Peter, A. Freiburg, nach Merdingen, A. Breisach (siehe Schulverordnungsblatt 1909, Nr. V, Seite 48), zurückgenommen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Hardheim, A. Buchen, Hauptlehrer Georg Klumpp.

Leimen, A. Heidelberg, Hauptlehrer Kaspar Anzlinger.

Sandhausen, A. Heidelberg, Hauptlehrer Karl Perino.

Seckenheim, A. Mannheim, Hauptlehrer Jakob Lorenz.

Untermünstertal, A. Staufeu, Hauptlehrer Julius Grimm.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Lahr: dem Hauptlehrer Fritz Morstadt in Gochsheim, A. Tauberbischofsheim und der Hauptlehrerin Luise Burgard in Wehr, A. Schopfheim.

Offenburg: den Unterlehrern Karl Leiber in Mannheim und Max Koll in Freiburg sowie der Unterlehrerin Anna Booz in Offenburg.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Karl Baumann in Hettingenbeuern, A. Buchen, nach Oberöwisheim, A. Bruchsal.  
 " Erwin Braun in Büchenbrom, A. Pforzheim, nach Bammmental, A. Heidelberg.  
 " Emil Gödtler in Ehenrot, A. Ettlingen, nach Hockenheim, A. Schwezingen.  
 " Richard Henninger in Asbach, A. Mosbach, nach Ladenburg, A. Mannheim.  
 " Friedrich Naibel in Ried, A. Schoppsheim, nach Hirschlanden, A. Adelsheim.  
 " Otto Kniel in Kirnbach, A. Offenburg, nach Hockenheim, A. Schwezingen.  
 " Otto Leidner in Altglashütte, A. Freiburg, nach Oberhausen, A. Bruchsal.  
 " Gustav Schmidt in Dundenheim, A. Lahr, nach Gutach-Hohenweg, A. Wolfach.  
 " Hauptlehrer Alfred Schub in Wyhl, A. Emmendingen, nach Merdingen, A. Breisach.  
 " Johann Siegel in Kleinherrischwand, A. Säckingen, nach Dielheim, A. Wiesloch.  
 " August Werner in Wambach, A. Schoppsheim, nach Hockenheim, A. Schwezingen.  
 " Franz Zimmermann in Steinklingen, A. Weinheim, nach Hockenheim, A. Schwezingen.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Baiertal, A. Wiesloch, dem Unterlehrer Vinzenz Wächter in Bruchsal.  
 Bruchhausen, A. Ettlingen, dem Schulverwalter Hermann Frey in Grünfeldhausen, A. Tauberbischofsheim.  
 Kaltenbach, A. Müllheim, dem Unterlehrer Friedrich Ritter in Schutterzell, A. Lahr.  
 Langenschiltach, A. Triberg, dem Unterlehrer Wilhelm Schäfer in Neckarhäuserhof, A. Heidelberg.  
 Reuhausen, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Max Martin in Sinsheim.  
 Schiltach, A. Wolfach, dem Unterlehrer Karl Rein in Oberprechtal, A. Waldkirch.  
 Schönwald, A. Triberg, dem Unterlehrer Adolf Bähringer in Haueneberstein, A. Baden.  
 Siegelsbach, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Franz Heim daselbst.  
 Steinensadt, A. Müllheim, dem Schulverwalter Joseph Zeitler daselbst.  
 Unterbränd, A. Donaueschingen, dem Schulverwalter Franz Friedmann daselbst.  
 Vogelbach, A. Müllheim, dem Schulverwalter Friedrich Scheidlen daselbst.  
 Wärm, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Friedrich Böcker in Wolfartsweier, A. Durlach.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

- Hauptlehrer Heinrich Becker an der Volksschule in Leimen, A. Heidelberg, wegen vorgerückten Alters.  
 Hauptlehrer Andreas Schiff an der Volksschule in Helmsheim, A. Bruchsal, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.  
 Hauptlehrer Philipp Schleid an der Volksschule in Rinklingen, A. Bretten, wegen vorgerückten Alters.  
 Hauptlehrer Johann Schweinfurth an der Volksschule in Heidelberg, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.  
 Hauptlehrer Georg Weipel an der Volksschule in Langenbrücken, A. Bruchsal, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Ferner ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer August Ernst an der Volksschule in Langensteinbach, N. Durlach, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienst wurde auf Ansuchen:

Unterlehrerin Frieda Kury an der Volksschule in Karlsruhe.

## IV.

## Dienstverledigungen.

Am Realgymnasium zu Mannheim ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der altsprachlichen Abteilung zu besetzen.

An der Oberrealschule in Mannheim sind zwei etatmäßige Stellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung zu besetzen.

Bewerbungen für jede der drei Stellen sind binnen vierzehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Heidelberg: fünf Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Balsbach, N. Eberbach.

Biberach, N. Offenburg (wiederholt) Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Ehenrot, N. Ettlingen.

Hettigenbeuren, N. Buchen.

Hörden, N. Nastatt.

Kirnbach, N. Offenburg.

Lauf, N. Bühl.

Neuenbürg, N. Bruchsal.

Nordweil, N. Emmendingen.

Oberwolfach bei der Walke, N. Wolfach.

Raitenbuch, N. Neustadt.

Schönwald, N. Triberg.

Stahren, N. Staufien.

Stuh, N. Schönau.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Asbach, N. Mosbach.

Büchenbronn, N. Pforzheim.

Dertingen, N. Wertheim.

Helmsheim, N. Bruchsal.

Langensteinbach, A. Durlach.  
 Liedolsheim, A. Karlsruhe.  
 Neckargemünd, A. Heidelberg. (In Abänderung des Ausschreibens im Schulverordnungsblatt 1909, Nr. VI, Seite 62.)

Pforzheim: zwei Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Ried, A. Schopfheim.

Schollbrunn, A. Eberbach.

Siegelsbach, A. Sinsheim.

Steinklingen, A. Weinheim.

Wambach, A. Schopfheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

### V.

#### Todesfälle.

Gestorben sind:

Florian Leppert, Hauptlehrer in Nordweil, A. Emmendingen, am 25. Februar 1909.

Frieda Bölmel, Hauptlehrerin in Lauf, A. Bühl, am 3. März 1909 in Bruchsal.

Albin Kraus, Hauptlehrer in Oppenau, A. Obertirch, am 5. März 1909.

Philipp Reuther, zuruhegegesetzter Hauptlehrer in Neckarbischofsheim, A. Sinsheim, am 10. März 1909.

### VI.

#### Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

##### Landesherrliche Entschliezung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 11. März d. J. gnädigst geruht, den Professor Franz Kohlhepp an der Oberrealschule in Mannheim unter Befassung des Titels Professor wieder zum Handelschulinspektor in Karlsruhe zu ernennen.

##### Dienstnachrichten.

Mit Entschliezung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. März d. J. wurden nachgenannte Volksschulhauptlehrer als Handelslehrer etatmäßig angestellt:

Karl Groß an der Gewerbeschule in St. Georgen, Jakob Baas an der Gewerbeschule in Schopfheim, Karl Lienhart an der Gewerbeschule in Bühl und Karl Denler an der Gewerbeschule in Rastatt.

Mit Entschliezung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. März d. J. wurde dem Lehrer Matthäus Schmid in Mannheim die etatmäßige Amtsstelle eines Handelslehrers an der städtischen Handelsschule in Mannheim übertragen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats  
 Druck und Verlag von Walsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. April

1909.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Verleihung von Reisestipendien betreffend. — Die Anschaffung von Büsten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung in Heidelberg betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

#### Diensta Nachrichten.

#### Dienst erledigungen.

#### Todesfälle.

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbebeschulwesens:** Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Die Prüfung der Handelslehrer betreffend. — Die Abhaltung eines Übungskurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen betreffend.

### I.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 15. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Valentin Ernst in Rehl-Dorf das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Andreas Bolli in Brombach das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 18. März d. J. gnädigst geruht, dem Kreis Schulrat Hofrat Adam Goth in Karlsruhe den Titel „Geheimer Hofrat“ zu verleihen und denselben auf sein untertänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste auf 1. April d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 18. März d. J. gnädigst geruht, den Professor Julius Gutersohn an der Realschule in Singen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 22. März d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Eduard Reiz am Gymnasium in Karlsruhe zum Kreis-  
schulrat für den Schulkreis Karlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 22. März d. J. gnädigst geruht, den Professor Karl Tyll an der Realschule in Kehl in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Karlsruhe zu versetzen.

## II.

### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Verleihung von Reifestipendien betreffend.

Bewerbungen von Lehrern und Lehrerinnen an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten um Beihilfen zu Studienreisen, Teilnahme an Ferienkursen und Aufhalten im französisch redenden Auslande und in England sind bis 25. Mai d. J. auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

Dieselben sollen enthalten:

1. den vollen Namen und Amtstitel,
2. genaue Angabe des Reiseziels, des Ferienkurses u. s. w. und der Zeit der Abwesenheit,
3. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) eine Prüfung für das betreffende Fach bestanden hat, genaue Bezeichnung derselben und der erlangten Lehrbefähigung,
4. Angabe, ob der Bewerber (die Bewerberin) gegenwärtig Unterricht in dem Fache erteilt und
5. ob er für den gleichen Zweck schon einmal eine Beihilfe aus Staatsmitteln erhalten hat.

Gesuche mit unvollständigen oder ganz allgemeinen Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Bewerber, welche eine Beihilfe zu der von ihnen beabsichtigten Studienreise erhalten haben, haben nach der Rückkunft von dieser einen eingehenden Bericht anher vorzulegen, der sich insbesondere darüber ausspricht, in welcher Weise sie den Zweck ihrer Reise zu erfüllen gesucht haben, und welche Umstände nach ihrer Erfahrung bei Studienreisen ähnlicher Art in Betracht kommen. Es muß aus diesem Bericht auch genau zu ersehen sein; welches die Dauer der Reise war. Bei der Verleihung von Beihilfen behufs sprachlicher Weiterbildung im Ausland wird vorausgesetzt, daß dazu die Herbstferien in vollem Umfang benutzt werden.

Karlsruhe, den 7. April 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Pahl.

Die Anschaffung von Büsten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend.

An die Direktionen der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten:

Die von Professor Fr. Moest in Karlsruhe modellierte Büste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich II. wird zur Anschaffung und Aufstellung in den Aulen oder Prüfungssälen empfohlen.

Karlsruhe, den 7. April 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bartning.

Die Lehrerinnenprüfung in Heidelberg betreffend.

Nachbenannte Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, beziehungsweise 3. November 1905, die Prüfung der Lehrerinnen betreffend, im Monat Juli 1908 der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichterteilung

a. an Höheren Mädchenschulen:

Bär, Hedwig, von Heidelberg,  
 Barth, Susi, von Mannheim,  
 Fischer, Elisabeth, von Mannheim,  
 Funk, Hilde, von Eppingen,  
 Hofmann, Olga, von Heidelberg,  
 Koch, Hermine, von Waldshut,  
 Kunst, Helene, von München,  
 Lohr, Elisabeth, von Bausenheim,  
 Möser, Julie, von Heidelberg,  
 Schubert, Frida, von Karlsruhe,  
 Schwarz, Gertraut, von Heidelberg,  
 Stelzner, Klara, von Pforzheim,  
 Werner, Barbara, von Heidelberg;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an mittleren und höheren Mädchenschulen:

Fath, Anna, von Mückenloch,  
 Fehring, Minna, von Nußloch,

Krambs, Anno, von Kirchheim,  
Strohauer, Susanna, von Eberbach.

Karlsruhe, den 19. März 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürk.

Bahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehend aufmerksam gemacht:

Bei der Feldtelegraphie des Generals von Berder, von Otto Ruß. Verlag von Eduard Roether in Darmstadt. 1907. Preis gebunden 2 M. Geeignet für Schülerbibliotheken aller Gattungen.

Germanisch-romanische Monatschrift, herausgegeben von Dr. Heinrich Schröder in Kiel. Heidelberg, Karl Winters Universitätsbuchhandlung. Bezugspreis für den Jahrgang (12 Hefte) 6 M.

D. Schäfer, Hauptlehrer in Emmendingen, Anleitung zur Errichtung einer physikalischen Lehrmittelsammlung in der Volksschule. Weinheim und Leipzig. Preis 20 J.

### III.

#### Dienstmachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 31. März d. J. wurde dem Kanzleigehilfen Friedrich Reble bei Großherzoglichem Oberschulrat die etatmäßige Amtsstelle eines Schreibbeamten mit der Amtsbezeichnung „Kanzleiaffistent“ übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 25. März d. J. wurde die Ernennung des Unterlehrers Friedrich Birmele in Rappenu, A. Sinshelm, zum Hauptlehrer in Schollbrunn, A. Eberbach (Schulverordnungsblatt 1909 Seite 74), zurückgenommen.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Baden: dem Unterlehrer Edmund Braun und der Unterlehrerin Luise Wehrle, sowie der Haushaltungs- und Handarbeitslehrerin Marie Mayer daselbst.

Bruchsal: den Unterlehrern Sigmund Lahner und Joseph Wittemann daselbst.

Mannheim: den Hauptlehrern Karl Köthenmeier in Aglasterhausen, A. Mosbach, Otto Burkhardt in Leidenstadt, A. Adelsheim, Karl Eberbach in Büchenbronn, A. Pforzheim, Joseph Bethäuser in Rauenberg, A. Wertheim, und Alfred Blum in Stein a. R., A. Mosbach; sowie den Unterlehrern bzw. Unterlehrerinnen Emil Winter, Hermann Eckert, Adam Deufel, Ernst Kriel, Karl Salm, Friedrich Steuerwald, Karl Häfele, Friedrich Zehle, Johann Seyfried, Emil Landhäuser, August Herrmann, Joseph Meyer, Otto Willmann, Baptist Glaris, Anna Kupferschmid, Barbara Gippert und Ida Lehmann, sämtliche in Mannheim.

Pforzheim: den Unterlehrern Karl Rinderknecht und Joseph Hecht in Pforzheim, dem Unterlehrer Gustav Schulz in Freiburg und dem Unterlehrer Karl Leicht am Lehrerseminar II in Karlsruhe.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Max Droll in Oberspigenbach, A. Waldkirch, nach Heimbach, A. Emmendingen.  
 " Friedrich Graulich in Reusfreistett, A. Kehl, nach Diedelsheim, A. Bretten.  
 " Otto Hall in Ebsbach, A. Oberkirch, nach Herzogenweiler, A. Billingen.  
 " Wilhelm Homburger in Reiselfingen, A. Bonndorf, nach Buchenbach, A. Freiburg.  
 " Artur Jenny in Peterzell, A. Billingen, nach Diersheim, A. Kehl.  
 " Karl König in Mappach, A. Lörrach, nach Wilferdingen, A. Durlach.  
 " Karl Niecher in Wertheim nach Weinheim.  
 " Wilhelm Seeber in Urberg, A. St. Blasien, nach St. Leon, A. Wiesloch.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Dürren, A. Pforzheim, dem Schulverwalter Edmund Reimuth in Langenschiltach, A. Triberg.  
 Gutach-Dorf, A. Wolfach, dem Unterlehrer Ernst Körber in Bühl, A. Bühl.  
 Kieselbronn, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Valentin Klingmann in Grombach, A. Sinsheim.  
 Langenalb, A. Pforzheim, dem Schulverwalter Adolf Hundertpfund daselbst.  
 Rauenberg, A. Wiesloch, dem Schulverwalter Richard Doll in St. Leon, A. Wiesloch.  
 Schönau, A. Heidelberg, dem Unterlehrer Friedrich Birmele in Rappenu, A. Sinsheim.  
 Walldorf, A. Wiesloch, dem Unterlehrer Otto Hengst in Schönau, A. Heidelberg.  
 Weinheim, der Unterlehrerin Dora Bernauer daselbst.  
 Wiesloch, der Unterlehrerin Franziska Werner daselbst.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

- Hauptlehrer Wilhelm Hörner an der Volksschule in Lahr, wegen vorgerückten Alters,  
 Hauptlehrerin Frieda Hartmann an der Mädchenbürgerschule Adelhausen in Freiburg, wegen leidender Gesundheit,  
 Hauptlehrer Titus Platz an der Volksschule in Obergrombach, A. Bruchsal, wegen leidender Gesundheit,  
 Hauptlehrer Hermann Pohl an der Volksschule in Eggenstein, A. Karlsruhe, wegen leidender Gesundheit,

Hauptlehrer Anton Bausch an der Volksschule in Wangen, A. Konstanz, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Andreas Volli an der Volksschule in Brombach, A. Lörrach, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit und

Hauptlehrer Valentin Ernst an der Volksschule in Kehl-Dorf, A. Kehl, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrer Karl Becker an der Volksschule in Waltersweier, A. Offenburg,

Unterlehrer Eugen Bueb an der Volksschule in Nach-Linz, A. Pfullendorf,

Lehramtspraktikant Hugo Grüninger am Realgymnasium mit Realschule in Mannheim,

Unterlehrerin Luise Janson an der Volksschule in Mannheim,

Hilfslehrerin Hedwig Lauterwald an der Höheren Mädchenschule in Freiburg.

#### IV.

#### Diensterledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Altglashütte, A. Freiburg.

Ehingen, A. Engen.

Eschbach, A. Freiburg.

Forchheim, A. Emmendingen.

Hohemmingen, A. Donaueschingen.

Immeneich, A. St. Blasien.

Kleinherrischwand, A. Säckingen.

Leutkirch, A. Überlingen.

Mauenberg, A. Wertheim.

St. Leon, A. Wiesloch.

Sasbachried, A. Achern.

Stein a. R., A. Mosbach.

Wangen, A. Konstanz.

Wehr, A. Schopfheim (auch für Lehrerinnen).

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Aglasterhausen, A. Mosbach.

Büchenbronn, A. Pforzheim.

Daxlanden, A. Karlsruhe.

Dundenheim, A. Lahr.

Eggenstein, A. Karlsruhe.

Gochsheim, A. Bretten.

Langensee, A. Schopfheim.

Leibstadt, A. Adelsheim.

Mappach, A. Lörrach.  
 Niefen, A. Pforzheim. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.  
 Rincklingen, A. Bretten.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreis-  
 visitatur unmittelbar einzureichen.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Martin Roth, zunehmender Hauptlehrer in Karlsruhe-Mühlburg, am 9. März 1909.

Maria Ruy, zuletzt Unterlehrerin in Dill-Weissenstein, A. Pforzheim, am 15. März 1909.

Franz Steibing, Unterlehrer in Niederschopfheim, A. Offenburg, am 24. März 1909.

## VI.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

## Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die Prüfung der Handelslehrer betreffend.

Die Handelslehrerprüfung für das Jahr 1909 nach Maßgabe der Verordnung des  
 Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. August 1907, die Ausbildung und Prüfung  
 der Handelslehrer betreffend (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII), wird am

Montag, den 3. Mai d. J. vormittags 8 Uhr  
 beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 6 der genannten Verordnung  
 unter Anschluß der dort vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 19. April d. J. beim  
 Großherzoglichen Landesgewerbeamt — Abteilung II — einzureichen.

Karlsruhe, den 1. April 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

J. B.

H. Maier.

Obfircher.

Die Abhaltung eines Übungskurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen betreffend.

Im Laufe dieses Sommers, etwa Ende Juni d. J., wird in Karlsruhe ein vierwöchentlicher Übungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten werden.

Es können dazu Unterlehrer evangelischer und katholischer Konfession zugelassen werden, welche die Dienstprüfung bereits abgelegt haben.

Bewerbungen um Zulassung zu diesem Kurs sind unter kurzer Angabe des Lebenslaufs bis spätestens 26. April d. J. auf dem Dienstweg hierher vorzulegen.

Den Teilnehmern wird Ersatz der Reisekosten, sowie die geordnete Tagesgebühr für die Dauer des Aufenthalts in Karlsruhe gewährt.

Karlsruhe, den 1. April 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II.

Cron.

Obfircher.

Dienstverordnungen.

Die Abhaltung eines Übungskurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen betreffend. Im Laufe dieses Sommers, etwa Ende Juni d. J., wird in Karlsruhe ein vierwöchentlicher Übungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen abgehalten werden. Es können dazu Unterlehrer evangelischer und katholischer Konfession zugelassen werden, welche die Dienstprüfung bereits abgelegt haben. Bewerbungen um Zulassung zu diesem Kurs sind unter kurzer Angabe des Lebenslaufs bis spätestens 26. April d. J. auf dem Dienstweg hierher vorzulegen. Den Teilnehmern wird Ersatz der Reisekosten, sowie die geordnete Tagesgebühr für die Dauer des Aufenthalts in Karlsruhe gewährt. Karlsruhe, den 1. April 1909. Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. Cron. Obfircher.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.  
Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Mai

1909.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für das Jahr 1910 betreffend. — Die Abhaltung von Turn- und Spiekturgen im Jahre 1909 betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Bucheggischen Stiftung in Konstanz betreffend. — Den freien Zutritt zu den italienischen Kunststätten betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung in Freiburg betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

#### Dienstnachrichten.

#### Dienstverledigungen.

#### Todesfälle.

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Die Gewerbelehrerhauptprüfung im Frühjahr 1909 betreffend. — Todesfall.

### I.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 31. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hausvater der Rettungsanstalt „Hardtstiftung“ in Welschneureut, Hauptlehrer a. D. Friedrich Mayer das Ritterkreuz II. Klasse Höchst-Ihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Richard Berberich in Forchheim das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, der Hauptlehrerin Frieda Hartmann in Freiburg das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, der Hauptlehrerin Emma Bügel in Freiburg das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. März d. J. gnädigst geruht, dem Sekretär des Oberschulrats, Amtmann Friedrich Fischer den Titel Oberamtmann zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 2. April d. J. gnädigst geruht, den Direktor der Oberrealschule in Baden, Dr. Felix Debo zum außerordentlichen Mitglied des Oberschulrats auf die Dauer von drei Jahren zu ernennen.

Den Teilnehmern wird Ertrag der Verkaufserlöse sowie die geordnete Tagesgebühr für die 1904 des Aufenthaltes in Karlsruhe während der Schulreise

Parlsruhe, den 1. April 1909. II.

### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für das Jahr 1910 betreffend.

Die Meldungen zu der im Frühjahr 1910 im Oberschulrat nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 21. März 1903, die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1903 Nr. IX, Schulverordnungsblatt 1903 Nr. III), und der Ministerialverordnung vom 16. Juli 1906 (Schulverordnungsblatt 1906 Nr. X) abzuhaltenden Prüfung sind bis zum 1. Juni d. J. an den Oberschulrat einzureichen.

Die Kandidaten werden bezüglich der Auswahl der Prüfungsfächer besonders auf § 8 dieser Verordnung hingewiesen und haben danach genau anzugeben, welche Fächer sie als Hauptfächer und welche als Nebenfächer gewählt haben. In dem der Meldung auf besonderem Bogen beizulegenden, in deutscher Sprache abzufassenden Lebenslauf (§ 5) ist ferner anzugeben, welchem Gebiete seiner Studien der Kandidat das Thema zur schriftlichen Hausarbeit entnommen wissen möchte und auf welche speziellen Gebiete seine Studien in Philosophie und deutscher Literatur für die allgemeine Prüfung (§§ 21 und 9 der Verordnung) sich bezogen haben.

Die Teilnahme an wissenschaftlichen und praktischen Seminarübungen der Hochschulen (§ 4, 4 und § 8, letzter Absatz, der Prüfungsordnung) ist durch besondere, von den Leitern dieser Übungen unterzeichnete Bescheinigungen nachzuweisen.

Der Lebenslauf soll einen eingehenden Bericht enthalten über Gang und Umfang der Studien und bei Kandidaten der philologischen Fächer über den Umfang ihrer Lektüre.

Zur Prüfung können zugelassen werden Kandidaten, welche

- a. die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit der Meldung im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben oder
- b. an einer badischen Hochschule das letzte und mindestens noch ein früheres Semester zugebracht haben, vorausgesetzt, daß die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgang von der Hochschule erfolgt oder der Kandidat in Baden bis zu seiner Meldung seinen dauernden Wohnsitz gehabt hat.

Kandidaten, bei denen keine dieser Voraussetzungen zutrifft, können nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Prüfung zugelassen werden.

Karlsruhe, den 1. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bahl.

Die Abhaltung von Turn- und Spiellkursen im Jahre 1909 betreffend.

An der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt dahier wird in der Zeit vom 1. bis 21. August d. J. ein Lehrkurs für Mädcheturnen und Mädcheturnspiele stattfinden, an welchem Lehrer und Lehrerinnen aller Schulgattungen teilnehmen können.

Anmeldungen sind bis spätestens 10. Juni d. J. durch Vermittelung der Anstaltsvorstände oder Kreis Schulvisitaturen hierher vorzulegen.

Die Teilnehmer, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr.

Karlsruhe, den 19. April 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt.

König.

Die Verleihung von Stipendien aus der Bucheggischen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der von Pfarrer Johann Buchegger in Bühligen und Generalvikar Dr. Ludwig Buchegger in Freiburg errichteten Stipendienstiftung sind zwei Stipendien im Betrage von je 140 M jährlich zu vergeben.

Genußberechtigt sind die in der Gemeinde Singen im Högau wohnenden Angehörigen des Bucheggischen Hauptstammes und Namens, insbesondere solche, die ihre Abstammung von den Brüdern Sebastian und Simon des erstgenannten Stifters herleiten.

In erster Reihe sollen Studierende der katholischen Theologie, mangels solcher auch andere katholische Verwandte, die überhaupt einem Studium sich widmen oder wenigstens eine ordentliche Schulbildung sich erworben haben und ein Handwerk erlernen wollen, berücksichtigt werden.

Etwasige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 10. April 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Den freien Zutritt zu den italienischen Kunststätten betreffend.

Die Bedingungen für den freien Zutritt zu den Museen, Galerien, Ausgrabungen und Denkmälern Italiens sind durch ein königliches Reglement vom 13. April 1902, publiziert am 13. Mai 1902, geregelt. Abschriften dieses Reglements können Interessenten — R. v. — zur Verfügung gestellt werden.

Gesuche um Erwirkung freien Zutritts zu den genannten Kunststätten sind spätestens 8 Wochen vor Antritt der Reise nach Italien hierher einzureichen.

Karlsruhe, den 10. April 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bartning.

Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Die nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 beziehungsweise 3. November 1905 der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung

a. an Höheren Mädchen Schulen:

Armbruster, Matilde, von Lörrach,  
 Carlein, Marie, von Karlsruhe,  
 Eisele, Emma, von Karlsruhe,  
 Galm, Hermine, von Krozingen,  
 Geißler, Elisabeth, von Lenzkirch,  
 Gröner, Maria, von Karlsruhe,  
 Groos, Gertrud, von St. Blasien,  
 Hauger, Emilie, von Lahr,  
 Heinzmann, Johanna, von Renningen, Württemberg,

Heiß, Elisabeth, von Eberbach,  
 Heß, Elisabeth, von Tauberbischofsheim,  
 Hofmann, Else, von Karlsruhe,  
 Hubert, Emilie, von Durlach,  
 Ilg, Gretchen, von Karlsruhe,  
 Jung, Emma, von Pforzheim,  
 Koelle, Hermine, von Wiesloch,  
 Kundt, Fanny, von Zell i. W.  
 von Langsdorff, Matilde, von Wilhelmsfeld,  
 Lutz, Hermine, von Oberkirch,  
 Mattheis, Toni, von Konstanz,  
 Mayer, Thekla, von Ellmendingen,  
 Nebel, Hedwig, von Karlsruhe,  
 Neigel, Camilla, von Zabern i. G.,  
 Rätling, Susanne, von Karlsruhe,  
 Ritzhaupt, Johanna, von Karlsruhe,  
 Schaal, Emma, von Karlsruhe,  
 Schmid, Emma, von Straßburg i. G.,  
 Wurz, Rosa, von Rheinbischofsheim,  
 Zais, Emma, von Karlsruhe,  
 Ziegler, Berta, von Karlsruhe;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen:

Mannel, Elise, von Worms,  
 Schmidt, Luise, von Knielingen,  
 Schreiner, Maria, von Kürzell.

Ferner wurde auf Grund der an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg abgelegten „Ersten“ und „Höheren“ Lehrerinnenprüfung und des am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift zurückgelegten „praktischen Halbjahres“ zur Unterrichtserteilung an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt:

Reinhard, Johanna, von Cubigheim.

Karlsruhe, den 19. März 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürk.

Bartning.

Die Lehrerinnenprüfung in Freiburg betreffend.

Von nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, beziehungsweise vom 3. November 1905 in der Zeit vom 16. bis 21. Juli 1908 der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung

a. an Höheren Mädchenschulen:

Bühler, Maria, von Moos,  
 Bühler, Therese, von Haslach i. N.,  
 Dilger, Klara, von Stausen,  
 Fehrenbach, Anna, von Freiburg,  
 Fingado, Eleonore, von Badentweiler,  
 Fleuchaus, Hermine, von Meßkirch,  
 Gäß, Marie, von Furtwangen,  
 Hellwich, Dora, von Bischofsstein (Ostpreußen),  
 Hink, Edith, von Wolfach,  
 Hofer, Berta, von Offenburg,  
 Kaufmann, Gertrud, von Freiburg,  
 Kiliani, Fanny, von Neuhausen (Bayern),  
 Kimmig, Hilba, von Freiburg,  
 Kuß, Margarete, von Freiburg,  
 Laiz, Elisabeth, von Freiburg,  
 Nid, Ida, von Freiburg,  
 Poppen, Liselotte, von Waldkirch,  
 Reckendorf, Lili, von Freiburg,  
 Schellenberg, Johanna, von Überlingen,  
 Schilling, Irene, von Sulzburg,  
 Schmittgall, Else, von Diedelsheim,  
 Stengel, Luise, von Freiburg;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen:

Heuschmid, Elise, von Oberachern.

Ferner wurde auf Grund der an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg abgelegten „Ersten“ und „Höheren“ Lehrerinnenprüfung und des an der Höheren Mädchenschule in Freiburg zurückgelegten, „praktischen Halbjahres“ zur Unterrichtserteilung an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt:

Pfisterer, Maria, von Mosbach.

Karlsruhe, den 31. März 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Pahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Psychologie und Logik mit Anwendung auf Erziehung und Unterricht, von Seminarlehrer Dr. Heilmann, Leipzig, Verlag der Dürrschen Buchhandlung, Preis 2 M.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 10. April d. J. wurde dem Realschulkandidaten Otto Ruch am Realgymnasium mit Realschule in Mannheim die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an der Realschule in Kehl übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ einzunehmen hat an der Volksschule in:

Bammental, A. Heidelberg: Hauptlehrer Friedrich Bühler.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Konstanz: dem Hauptlehrer Georg Better in Wittlekofen, A. Bonndorf, sowie den Unterlehrern Karl Mahle am Lehrerseminar in Freiburg, Anton Dietrich an der Volksschule in Konstanz, Ferdinand Weber am Vorseminar in Lahr und Hubert Kummer an der Seminarübungsschule in Ettlingen.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Karl Dammert in Haslach, A. Oberkirch, nach Iffezheim, A. Rastatt.

„ Hieronymus Embser in Kirrlach A. Bruchsal, nach Buzenhausen, A. Sinsheim.

„ Benjamin Hauser in Saig. A. Neustadt, nach Donaueschingen.

„ Konrad Hübner in Schollach, A. Neustadt, nach Seppenhofen, A. Neustadt.

„ Philipp Mattern in Hilsbach, A. Sinsheim, nach St. Ilgen, A. Heidelberg.

„ Albert Weissenberger in Güttenbach, A. Triberg, nach Furtwangen, A. Triberg.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Beuren a. d. A., A. Stodach, dem Unterlehrer Karl Dorn in Pfohren, A. Donaueschingen.

Bietingen, A. Merskirch, dem Unterlehrer Konrad Veiter in Dogern, A. Waldshut.

Billafingen, A. Überlingen, dem Schulverwalter Karl Jäger in Niedern, A. Waldshut.

Göschweiler, A. Neustadt, dem Unterlehrer Hermann Schilling in Freiburg.

Grünwettersbach, A. Durlach, dem Unterlehrer Karl Rüdinger in Pforzheim.

Hierbach, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Wilhelm Friß in Wagenstadt, A. Emmendingen.

Illingen, A. Rastatt, dem Schulverwalter Eugen Bilgis daselbst.

Küßnach, A. Waldshut, dem Schulverwalter Joseph Duffel in Bruchhausen, A. Ettlingen.  
 Kollingen, A. Säckingen, dem Hauptlehrer Johannes Springmann in Steinegg, A. Pforzheim.  
 Seckenheim, A. Mannheim, der Unterlehrerin Else Nestle daselbst.  
 Treschklingen, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Friedrich Wächter in Großsachsen, A. Weinheim.  
 Waldkirch, A. Waldshut, dem Unterlehrer Joseph Stadler in Berghaupten, A. Offenburg.  
 Zuzenhausen, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Friedrich Kamm, an der Oberrealschule mit  
 realgymnasialer Abteilung in Freiburg.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in  
 den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten  
 Dienste:

Hauptlehrer Wilhelm Eyermann an der Volksschule in Weinheim, wegen vorgerückten Alters,  
 Hauptlehrer Richard Berberich an der Volksschule in Forchheim, A. Ettlingen, wegen leidender  
 Gesundheit,  
 Hauptlehrer Franz Lämmlein an der Volksschule in Mörzsch, A. Ettlingen,  
 Hauptlehrer Heinrich Rectanus an der Volksschule in Dietlingen, A. Pforzheim,  
 Hauptlehrer Ernst Winter an der Volksschule in Suggental, A. Waldkirch, und  
 Hauptlehrerin Emma Zügel an der Volksschule in Freiburg, wegen vorgerückten Alters und  
 leidender Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Karl Engler, Hausvater an der Rettungsanstalt Friedrichshöhe in Tallingen, A. Lörrach.  
 Unterlehrerin Mathilde Bausi an der Volksschule in Zaisenhäusern, A. Bretten.  
 Unterlehrer Otto Brünner an der Volksschule in Heidelberg.  
 Hilfslehrer Friedrich Gnt an der Volksschule in Ziegelhausen, A. Heidelberg.

#### IV.

#### Diensterledigungen.

An der Oberrealschule in Heidelberg ist die etatmäßige Stelle eines Zeichenlehrers zu besetzen.  
 Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Lahr: 3 Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Für eine Stelle ist Befähigung zur Er-  
 teilung des französischen Unterrichts erforderlich. Das Recht der Befetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Haslach, A. Oberkirch.  
 Hilsbach, A. Sinsheim. Befähigung für gewerblichen Fortbildungsunterricht ist erforderlich.  
 Neuweier, A. Bühl.  
 Ödsbach, A. Oberkirch.

Saig, A. Neustadt.  
Steinegg, A. Pforzheim.  
Suggental, A. Waldshut.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:  
Kirrlach, A. Bruchsal.  
Neufreistett, A. Kehl.  
Peterzell, A. Billingen.  
Wertheim.

Hauptlehrerstelle für einen Lehrer altkatholischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:  
Gutenbach, A. Triberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Karl Löscher, zuruhegefügter Hauptlehrer in Sasbachried, A. Achern, am 23. Februar 1909.  
Gustav Kuhn, zuruhegefügter Hauptlehrer a. D. in Gamburg, A. Wertheim, am 20. März 1909.  
Reinhold Hepting, Hauptlehrer in Eschbach, A. Freiburg, am 23. März 1909.  
Matthäus Schweikart, zuruhegefügter Hauptlehrer in Stockach, am 24. März 1909.  
Ernst Dörr, zuruhegefügter Hauptlehrer, zuletzt in St. Peter, A. Freiburg, am 27. März 1909.

## VI.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

## Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die Gewerbelehrerhauptprüfung im Frühjahr 1909 betreffend.

Auf Grund der in der Zeit vom 18./29. vorigen Monats stattgehabten Gewerbelehrerhauptprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Allmendinger, Friedrich, von Deggingen (Württemberg),  
Bader, Wilhelm, von Weißenstein (Württemberg),  
Dieterich, Paul, von Unterneustetten (Württemberg),

- Haug, Karl, von Kilsberg (Württemberg),
- Hegeler, Anton, von Wasseralfingen (Württemberg),
- Müller, Hugo, von Oberkirchberg (Württemberg),
- Bincon, Gotthold, von Holzhausen (Württemberg),
- Wieland, Wilhelm, von Murrhardt (Württemberg),
- Winghart, Albert, von Stuttgart (Württemberg),
- Ziegler, Wilhelm, von Kochendorf (Württemberg).

Karlsruhe, den 3. April 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

Cron. Gantner.

Todesfall:

Rektor Ludwig Herth, Vorsteher der Gewerbeschule in Mannheim, am 4. April 1909.

V

Oberrhein

IV

Dienstverordnungen

Wiederholt wird dem Gebiet des Großherzoglichen Landesgewerbeamts  
 die Dienstverordnungen im Hinblick auf den 1. April 1909  
 der in der Zeit vom 1. April 1909 bis zum 31. März 1909  
 der nachgenannten Kandidaten für den 1. April 1909  
 von den Herren (Herrn) von (Herrn) von (Herrn) von  
 (Herrn) von (Herrn) von (Herrn) von (Herrn) von

Redigiert vom Sekretariat Groß. Oberschulrats  
 Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Mai

1909.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliehung.**

**Verordnung und Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Vergütung der Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Volksschullehrer betreffend. — Die Organisation der höheren Mädchenschule in Mannheim betreffend.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend. — Die Musiklehrerprüfung im Jahre 1909 betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Bruntschen Familienstiftung in Konstanz betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Meersburg betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

**Dienstnachrichten.****Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

## I.

**Landesherrliche Entschliehung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 19. April d. J. gnädigst geruht, den Reallehrer Joseph Mayer am Realprogymnasium mit Realschule in Billingen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

## II.

**Verordnung und Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.**

Die Vergütung der Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Volksschullehrer betreffend.

Zum Vollzug des § 53 Ziffer 6 und 7 des Elementarunterrichtsgesetzes wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 19. Dezember 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIX) und vom 29. November 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVIII) verordnet, was folgt:

## § 1.

Für die Gewährung von Vergütungen für Umzugskosten der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen (§ 53 Ziffer 6 des Elementarunterrichtsgesetzes) finden die Vorschriften des Gesetzes vom 5. Oktober 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589) und der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1908, den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 645), Anwendung, soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind.

## § 2.

Für die Bemessung (§ 1) sind bei Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen) — § 53 Ziffer 6 b des Elementarunterrichtsgesetzes — die Tariffätze der Klasse VI (§ 12 des Gesetzes) maßgebend.

## § 3.

Die Schulgehilfen (Schulgehilfinnen) — § 27 des Elementarunterrichtsgesetzes — werden hinsichtlich des Erfasses der Umzugskosten (§ 53 lit. 6 a des Elementarunterrichtsgesetzes) den nicht etatmäßigen Beamten gleichgestellt.

## § 4.

Für die Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz (§ 53 Ziffer 7 des Elementarunterrichtsgesetzes) in den Fällen, in welchen die Volksschullehrer Dienstreisen, wozu auch die Teilnahme an den amtlichen Lehrerkonferenzen gehört, außerhalb ihres Wohnortes vorzunehmen haben, finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften Anwendung. Dabei sind den Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen) die Vergütungssätze der Tarifklasse VI, den Schulgehilfen (Schulgehilfinnen) jene der Tarifklasse VII zu bewilligen.

Karlsruhe, den 21. April 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Simon.

Die Organisation der Höheren Mädchenschule in Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliebung d. d. Karlsruhe, den 30. März d. J. Nr. 287 gnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. an die Höhere Mädchenschule in Mannheim auf Grund der zwischen der Unterrichtsverwaltung und der Stadt Mannheim getroffenen Vereinbarung eine Oberrealschule für Mädchen angegliedert werde und
2. die von dieser Oberrealschule ausgestellten Zeugnisse als den von den nach der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, die Organisation der Realmittelschulen betreffend, errichteten Oberrealschulen ausgestellten Zeugnissen gleichstehend anerkannt werden.

Karlsruhe, den 21. April 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Erh.

## III.

## Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend.

Die Meldungen der Kandidaten geistlichen Standes und der Geistlichen der christlichen Kirchen zur Prüfung nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 8. Oktober 1903, die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend, sind mit den erforderlichen Nachweisen spätestens auf 1. August d. J. bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 24. April 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Kr. Schmidt.

Könl.

Die Musiklehrerprüfung im Jahre 1909 betreffend.

Im November d. J. findet nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung der Musiklehrer betreffend, ein Prüfungstermin statt. Gesuche um Zulassung sind bis zum 15. Oktober unter Beifügung der in obiger Verordnung geforderten Nachweise an den Oberschulrat zu richten, wobei zu beachten ist, daß nach Verordnung genannten Ministeriums vom 17. März 1905 nur solche Kandidaten zugelassen werden dürfen, welche die Dienstprüfung für erweiterte Volksschulen bestanden und seit ihrer Aufnahme unter die Volksschulkandidaten mindestens zwei Jahre lang ihrer weiteren musikalischen Ausbildung sich gewidmet haben.

Zum Vortrag im praktischen Teil der Prüfung gelangen folgende Stücke:

1. für Orgel: J. S. Bach, Praeludium et Fuga F-moll  $\frac{3}{4}$ . Ausgabe von Griepenkerl und Koipsch, Edition Peters Nr. 241, Band II Seite 29 (ohne die Fuge);
2. für Klavier: A. W. Mozart, Fantasia. 4. Satz: Molto Allegro. Ausgabe von L. Köhler und R. Schmidt, Edition Peters Nr. 485, Nr. 18 Seite 176;
3. für Violine: Campagnoli, Etüden, herausgegeben von E. Kroß (Bosworth Edition Nr. 247) Nr. 20 Polonaise  $\frac{3}{4}$ , C-dur. (Die Applikaturen wählt der Kandidat nach eigenem Ermessen).

Karlsruhe, den 11. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

König.

Die Verleihung von Stipendien aus der Brunk'schen Familienstiftung in Konstanz betreffend.

Aus der von Georg Joseph Brunk zu Konstanz im Jahre 1722 errichteten Stiftung sind die Erträgnisse im Betrage von jährlich 300 *M* zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Verwandte des Stifters, die von seinem mütterlichen Großvater, dem zu Bregenz verstorbenen Erzherzoglich Österreichischen Landschreiber Johann Rudolf Mohr — bis zum 10. Grad — abstammen, und zwar zunächst Schüler der Gymnasien und Hochschulstudierende, in zweiter Reihe bedürftige kinderlose Eheleute sowie bedürftige Mädchen, namentlich zu deren Ausstattung behufs Verheirathung oder Eintritt in ein Kloster.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 20. April 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bartning.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II in Karlsruhe betreffend.

Am Lehrerseminar II in Karlsruhe haben zu Ostern d. J. die Dienstprüfung bestanden:

a. für erweiterte Schulen:

Enßlen, Robert, von Mergelstetten,  
 Flaig, Arthur, von Freiburg,  
 Göhring, Hermann, von Leugenrieden,  
 Herion, Gotthold, von Gernsbach,  
 Hunn, Karl, von Ziel,  
 Fuß, Friedrich, von Eichel,  
 Riechle, Georg, von Dpfingen,  
 Kohler, Matthäus, von Jungingen,  
 Kolb, Ludwig, von Durlach,  
 Meier, Michael, von Diersburg,  
 Mezger, Wilhelm, von Aitern,  
 Meyer, Georg, von Greglingen,  
 Rexroth, Emil, von Homburg v. d. H.  
 Ries, Julius, von Mannheim,  
 von Roth, Hugo, von Dettighofen,

Sandel, Heinrich, von Schriesheim,  
 Schmid, Joseph, von Schapbach,  
 Schmittlein, Otto, von Baden,  
 Schmittlein, Wilhelm, von Baden,  
 Speck, Hermann, von Durmersheim,  
 Sturm, Eugen, von Karlsruhe,  
 Völker, Wilhelm, von Weingarten,  
 Wirthwein, Friedrich, von Flehingen,  
 Wurm, Emil, von Rnielingen;

b. für einfache Schulen:

Bäcker, Heinrich, von Ostersheim,  
 Baier, Karl, von Hausen,  
 Bayer, Arthur, von Heideisheim,  
 Bechtold, Karl, von St. Georgen,  
 Berger, Gustav, von Palmbach,  
 Bidel, Alois, von Ruhbach,  
 Blum, Hugo, von Malsburg,  
 Brey Mayer, Wilhelm, von Stockenhausen,  
 Fegert, Paul, von Ohrenberg,  
 Fritsch, August, von Fußbach,  
 Geier, Alfred, von Krumbach,  
 Haaf, Eugenie, von Stein a. Kocher,  
 Klippstein, Oskar, von Neibsheim,  
 Kopf, Ida, von Karlsruhe,  
 Luz, Joseph, von Neudenu,  
 Maier, Gottfried, von Karlsruhe,  
 Meier, Karl, von Balzhofen,  
 Pfaff, Heinrich, von Gerlachshcim,  
 Schneider, Jakob, von Sandhausen,  
 Schwarz, Bertram, von Waldprechtsweier,  
 Willnauer, Wilhelm, von Sandhausen.

Karlsruhe, den 10. April 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürt.

Bartning.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar Meersburg für 1909 betreffend.

Am Lehrerseminar Meersburg haben zu Ostern d. J. die Dienstprüfung bestanden:

a. für erweiterte Schulen:

Baur, Albert, von Weitenung,  
 Behringer, Karl, von Wittenschwand,  
 Beil, Hermann, von Gutenstein,  
 Bier, Gustav, von Untergrombach,  
 Bracher, Johann, von Binningen,  
 Braun, Leo, von Konstanz,  
 Güntert, Franz, von Bonndorf,  
 Heinzelmann, Karl, von Trochtelfingen,  
 Hofmann, Karl, von Siegelsbach,  
 Huber, Josef, von Reichenau,  
 Keßler, Heinrich, von Deggenhausen,  
 Klein, Stefan, von Radolfzell,  
 Ruß, Arthur, von Karlsruhe,  
 Mehrlein, Otto, Hauptlehrer, von Gamshurst,  
 Melzer, August, von Elchesheim,  
 Möllinger, Otto, von Ballrechten,  
 Rafz, Xaver, von Untertalheim,  
 Noë, Heinrich, Hauptlehrer, von Unterschüpf,  
 Koppel, Karl, von Engen,  
 Pfändler, Alfons, von Reichenau,  
 Schreck, Karl, von Lauda,  
 Staiger, Josef, von Steißlingen,  
 Uricher, Eugen, von Reichenau,  
 Bogler, Josef, von Roth, Amts Meßkirch,  
 Wintermantel, Alfons, von Bräunlingen;

b. für einfache Schulen:

Birkenmeier, Martin, von Au, Amts Freiburg,  
 Bogenschütz, Emil, von Hermentingen,  
 Brennle, Adam, von Imspan,  
 Bud, Georg, von Ertingen,  
 Ehrler, Arthur, von Gerichtstetten,  
 Friß, Jeremias, von Rastatt,  
 Gottwald, Ernst, von Freiburg,  
 Herrmann, Otto, von Rotweil,

Jenninger, Emil, von Berolzheim,  
 Kiefer, Albert, von St. Georgen,  
 Kienle, Karl, von Hartheim, Amts Meßkirch,  
 Klingert, Karl, von Lembach, Elsaß,  
 Mathes, August, von Allfeld,  
 Mayerhöfer, Wilhelm, von Billigheim,  
 Riestler, Felix, von Kettenacker,  
 Schell, Wilhelm, von Markdorf,  
 Straub, Karl, von Nach, Amts Engen,  
 Wäpmer, Alfons, von Klein-Laufenburg.

Karlsruhe, den 26. April 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bartning.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

„Leitfaden der badischen Geschichte“, und „Badische Geschichte“, beide von Dr. W. Martens, Verlag der Braunschweiger Hofbuchdruckerei in Karlsruhe, 1909. Preis gebunden 1 M 20  $\frac{1}{2}$  beziehungsweise 3 M.

Geeignet zum Unterricht in der badischen Geschichte für sämtliche höhere Lehranstalten, Vorseminare und Lehrerseminare.

„Die deutschen Befreiungskriege“, von Hermann Müller-Bohn, mit zahlreichen Illustrationen; Verlag Paul Kittel in Berlin, 2 Bände in Quartformat, gebunden 45 M. Geeignet für die Bibliotheken der Mittelschulen.

Einführung in die Biologie, zum Gebrauch in höheren Schulen und zum Selbstunterricht, von Professor Dr. Kraepelin, 2. Auflage. Teubner, Leipzig und Berlin, Preis gebunden 4 M.

Breisgauer Volksspiegel, Sammlung volkstümlicher Sprichwörter, Redensarten, Schwänke, Lieder und Bräuche in oberalemannischer Mundart von Pfarrer Joh. Phil. Glock in Wolfenweiler. Verlagsbuchhandlung von M. Schauenburg in Lahr.

## IV.

## Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 27. April d. J. wurde Reallehrer Alfred Beutel am Realprogymnasium in Mosbach in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Bühl versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 28. April d. J. wurde dem Hauptlehrer und Realschulkandidaten Joseph Hausmann in Bruchsal die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers am Realprogymnasium in Mosbach übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 29. April d. J. wurde Reallehrer Karl Berger am Gymnasium in Bruchsal in gleicher Eigenschaft an das Realprogymnasium mit Realschule in Billingen versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 6. Mai d. J. wurde Reallehrer Jakob Litschgi am Karl Friedrichs-Gymnasium in Mannheim in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule in Baden versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 17. April d. J. wurde dem Gendarmen Albert Frank in Schönau, A. Heidelberg, die etatmäßige Amtsstelle eines Dieners am Lehrerseminar in Heidelberg übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ einzunehmen hat an der Volksschule in:

Eggenstein, A. Karlsruhe: Hauptlehrer Karl Dürr daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrer Christian Staiger in Epplingen, A. Bögberg, nach Lohrbach, A. Mosbach.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Ellmendingen, A. Pforzheim, dem Schulverwalter Heinrich Kemmle in Asbach, A. Mosbach.  
Lörrach, der Unterlehrerin Philippine Jochum in Schopfheim.

Wittental, A. Freiburg, dem Schulverwalter Julius Martin daselbst.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrerin Luise Finter an der Volksschule in Söllingen, A. Durlach, auf ihr Ansuchen wegen leidender Gesundheit — bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit —.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:  
 Unterlehrer Wilhelm Eberle in Minseln, A. Schopfheim.

## V.

## Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bermersbach, A. Rastatt.

Forchheim, A. Ettlingen.

Hundsbach, A. Bühl (wiederholt).

Kirrlach, A. Bruchsal.

Mörsch, A. Ettlingen.

Oberspizenbach, A. Waldkirch.

Reiselfingen, A. Bonndorf.

Weiler, A. Bruchsal.

Wittlekofen, A. Bonndorf.

Wyhl, A. Emmendingen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Brombach, A. Lörrach.

Dietlingen, A. Pforzheim.

Eutingen, A. Pforzheim.

Leimen, A. Heidelberg.

Weil, A. Lörrach.

Weinheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreis Schulvisitation unmittelbar einzureichen.

Das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle in Kirrlach, A. Bruchsal (Schulverordnungsblatt 1909 Nr. X Seite 103), wird hiermit zurückgenommen.

## VI.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Johann Erhardt, Zeichenlehrer an der Oberrealschule in Heidelberg, am 8. April 1909.

Auguste Diez, Unterlehrerin in Karlsruhe, am 10. April 1909.

## VII.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Im Gutenberg-Verlag in Hamburg-Großborstel sind in 5 Bändchen „Kunst-Wanderbücher, eine Anleitung zu Kunststudien im Spazierengehen“ mit zahlreichen Abbildungen von Oskar Schwindraheim erschienen, und zwar als 1. Bändchen: Unsere Vaterstadt, 2. Bändchen: Stadt und Dorf, 3. Bändchen: In der freien Natur, 4. Bändchen: Wandern und Skizzieren, 5. Bändchen: Von alter zu neuer Heimatkunst.

Der Verfasser will darin „Anregungen zum Sehen, Verstehen und Liebgewinnen der deutschen volkstümlichen Kunst beim Spazierengehen, Wandern und Reisen geben.“ Wenn das Werk auch überwiegend norddeutsche Verhältnisse behandelt, so sind doch unter den Bildern auch eine Anzahl süd- und mitteldeutscher Vorwürfe vertreten und ist der Text für Süd- und Norddeutsche gleich geeignet. Der Verfasser richtet sich auf unterhaltende Weise an Fachleute, um sie zum verständnisvollen Beobachten bei Spaziergängen und Ausflügen, wie zum verständnisvollen Zeichnen anzuregen. Die Bücher können daher den Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen zur Anschaffung für die Schülerbüchereien und zur Verwendung als Schulpreise bestens empfohlen werden.

Die drei ersten Bändchen kosten geheftet 1,20 M, gebunden 1,80 M, der 4. Band geheftet 1,60 M, gebunden 2,40 M, der 5. Band geheftet 2 M, gebunden 3 M.

In gleicher Eigenschaft wurde verlegt:

Die drei ersten Bändchen sind von dem Verleger in die deutsche Sprache übertragen:

Illingen, A. Wörthel, dem Schulverwalter Heinrich Wermels in Koblach, A. Wörlach, der Unterrichtsleiter Philippus Jocham in Schopfheim, Wittenal, A. Freiburg, dem Schulverwalter Julius Martin beist.

IV

Durch Entschlebung des Verlagswesens ist der Inhalt des Buches aus dem Verlage von R. L. & S. in Karlsruhe entzogen worden:

Das Buch ist durch den Verlag von R. L. & S. in Karlsruhe neu herausgegeben worden. — bis zur 1000. Auflage.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.  
Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 1. Juni 1909.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betreffend. — Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betreffend. — Fahrpreisermäßigungen für Schulfahrten u. s. w. betreffend. — Die Abhaltung von Übungskursen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an Volksschulen betreffend. — Die Aufnahme von Böglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift betreffend. — Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Maissen Stiftung in Mannheim betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Gräfin von Wolfeggischen Stiftung in Konstanz betreffend. — Die Anschaffung von Büsten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend. — Den Lehrplan für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen für die männliche und weibliche Jugend betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

#### Diensta Nachrichten.

#### Dienst erledigungen.

#### Todesfälle.

### I.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 3. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem zurubegesetzten Hauptlehrer Heinrich Becker in Leimen das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 10. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Ferdinand Friedrich in Ebringen das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. Mai d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Max Wallejer an der Höheren Bürgerschule in Säckingen in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Rehl zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. Mai d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Ludwig Buch aus Ulm a. d. Donau zum Professor an der Höheren Bürgerschule in Säckingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. Mai d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Adolf Schwarzmann von Bollshofen zum Professor an der Realschule mit Realprogymnasium in Singen zu ernennen.

## II.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betreffend.

Die Dienstweisung vom 30. März 1875, betreffend die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht, erhält mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts folgenden Zusatz:

## § 25 a.

Fortbildungsschülern ist der Eintritt in Vereine gestattet, die bestimmungsgemäß den Zweck der weiteren Ausbildung solcher jungen Leute, sei es in körperlicher oder geistiger oder sittlich-religiöser Beziehung, verfolgen und keinerlei parteipolitischen Bestrebungen dienen.

Unter der letzteren Voraussetzung ist Fortbildungsschülern auch gestattet, Vereinen Erwachsener, die sich die Pflege der körperlichen Ausbildung oder einer Kunst zur Aufgabe gestellt haben, zum Zweck der Teilnahme an den Übungen des Vereins beizutreten.

Bedingung hierfür ist, daß die Vereinsveranstaltungen (Absatz 1 und 2) nicht in öffentlichen Wirtschaftsräumen abgehalten und daß den Schülern dabei als Regel keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

Die Erlassung näherer Vollzugsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Karlsruhe, den 14. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Bahl.

Die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht betreffend.

I. Zum Vollzug des § 25 a Absatz 2 und 3 der Dienstweisung vom 30. März 1875, betreffend die Anwendung der Schulordnung für die Volksschulen auf den Fortbildungsunterricht, bestimmen wir:

1. Wo in einem Ort geeignete Räume zur Abhaltung der Vereinsversammlungen außer in Wirtschaftsräumen nicht erhältlich sind, ist die Inanspruchnahme der letzteren für die Zwecke der Vereine dann nicht zu beanstanden, wenn die betreffenden Räume von

*Angelesen  
Folge.  
Annahme  
1921. Nr. 2.*

den übrigen Wirtschaftslokalen abgetrennt und dem Verein für die Zeit des Verweilens in denselben zum ausschließlichen Gebrauch eingeräumt sind.

2. Die Anordnungen unserer Bekanntmachung vom 15. Juli 1907 — Schulverordnungsblatt 1907 Nr. X Seite 118 — werden als Ausführungsbestimmungen zu § 25 Absatz 2 mit der aus der vorstehenden Ziffer 1 sich ergebenden Änderung der Ziffer 2 jener Bekanntmachung aufrecht erhalten.

II. Dabei nehmen wir ausdrücklich Veranlassung, die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen und die Großherzoglichen Bezirksamter sowie die Ortsschulbehörden und Lehrer darauf hinzuweisen, wie die Sammlung der fortbildungsschulpflichtigen Jugend in gut geleiteten, von parteipolitischen Bestrebungen freien Vereinen im Interesse der Jugend und ihrer Erziehung zu tüchtigen Bürgern und damit auch im Interesse des Staates und der Gemeinden gelegen ist, und wie es sich deshalb empfiehlt, solchen Vereinen die tunlichste Förderung und Unterstützung seitens der Schule und ihrer Organe zuzuwenden.

Die Aufsichtsbehörden werden andererseits aber auch ihr Augenmerk darauf richten, daß die Betätigung der für die Fortbildungsschüler zugänglichen Vereine sich lediglich innerhalb der Grenzen ihrer Zweckbestimmung hält; etwaige gegenteilige Wahrnehmungen wären der diesseitigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Karlsruhe, den 14. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Salkwirth.

Bahl.

#### Fahrpreisermäßigungen für Schulfahrten u. s. w. betreffend.

Nachstehend bringen wir die auf die Beförderung von Schülern, Anstaltszöglingen u. s. w. bezüglichen Bestimmungen des „Deutschen Eisenbahn-Personen- und Gepäcktarifs“ und des Nachtrags VII zum „Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck u. s. w. für den Verkehr auf den Badischen Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privatbahn (Rheinthalbahn)“ — gültig vom 1. Mai 1907 — zur Kenntnis der Schulbehörden und Lehrer mit dem Anfügen, daß sich auch nachstehend aufgeführte Bahnverwaltungen bereit erklärt haben, für Schüler, welche Gewerbe- und Handelsschulen, gewerbliche Unterrichtskurse u. s. w. besuchen, in gleicher Weise Schülerkarten zu 20 Fahrten einzuführen, wie dies von der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen geschehen ist. Diese Einrichtung ist mit dem 1. Februar 1909 in Kraft getreten.

1. Badische Lokal-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft.
2. Deutsche Eisenbahnbetriebsgesellschaft.
3. Süddeutsche Eisenbahngesellschaft.
4. Straßburger Straßenbahngesellschaft.

Die unter lit. A sowie unter lit. B Ziffer 8 bis 12 angeführten Bestimmungen gelten ausschließlich für die badischen, die übrigen Bestimmungen aber für sämtliche deutschen Bahnen.

Mit Bezug auf die Bestimmungen unter lit. B weisen wir darauf hin, daß Lehrer und Mitglieder der Ortsschulbehörden, welche bei Ausflügen die Schüler begleiten, nur insoweit auf die gleichen Vergünstigungen wie die Schüler Anspruch erheben können, als sie zu deren Beaufsichtigung erforderlich sind, und daß es Pflicht des den Ausflug Anmeldenden ist, darauf zu achten, daß die Fahrpreisermäßigung nur von den dazu berechtigten Personen in Anspruch genommen wird.

Karlsruhe, den 21. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Pahl.

#### A. Schülerkarten.

1. Allgemeine Schülerkarten werden ausgegeben:
  - a. zum Zweck des Besuchs von öffentlichen und Privatschulen, wozu auch die Hochschulen, die Musikschulen, die Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen zu rechnen sind,
  - b. an diejenigen, die zu ihrer Ausbildung in Schulfächern oder Gegenständen der allgemeinen Bildung Privatunterricht nehmen,
  - c. zum Zweck der Erlernung von häuslichen und Handfertigungsarbeiten.
2. Voraussetzung zur Abgabe einer Schülerkarte ist in allen Fällen, daß der Besuch des Unterrichts den Hauptzweck der Eisenbahnfahrt bildet.
3. An Personen in selbständiger Lebensstellung werden Schülerkarten nicht verabsolgt.
4. Wer die Ausstellung einer Schülerkarte beantragt, hat über den Zweck der Eisenbahnfahrt einen von dem Schulvorstand oder dem den Privatunterricht erteilenden Lehrer gefertigten Ausweis vorzulegen. Der Inhalt oder die Unterschrift des Ausweises muß, wenn es sich nicht um eine öffentliche Schule handelt, behördlich beglaubigt sein.
5. Schülerkarten werden nur für die Dauer eines Monats oder von 15 Tagen abgegeben. Im ersteren Falle beträgt der Preis die Hälfte, im letzteren Falle ein Viertel des Fahrpreises einer allgemeinen Zeitkarte für einen Monat mit Aufrundung auf zehn Pfennig.
6. Mit besonderer Genehmigung der Generaldirektion können auch Schülerkarten für eine tägliche einfache Fahrt nach einer bestimmten Station ausgestellt werden. Der Preis beträgt zwei Drittel des Preises einer gewöhnlichen Schülerkarte mit Aufrundung auf zehn Pfennig.
7. Im übrigen finden die für allgemeine Zeitkarten gegebenen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen sinngemäße Anwendung:
  - a. Die für eine Schülerkarte zu hinterlegende Sicherheit beträgt nur 1 M.
  - b. Der bei Nichtausnützung einer Schülerkarte zu vergütende Betrag ist derart zu berechnen, daß, wenn die Karte 15 Tage oder weniger benützt wurde, für jeden

Tag der Benützung bei Schülern über 10 Jahren der Preis zweier Eilzugfahrkarten und bei jüngeren Schülern einer Eilzugfahrkarte, höchstens aber der Preis für eine Schülerkarte für 15 Tage, und, wenn sie länger benützt wurde, für 15 Tage der Preis einer Schülerkarte für diese Zeit und für die überschießenden Tage bei Schülern über 10 Jahren je der Preis zweier Eilzugfahrkarten und bei jüngeren Schülern je der Preis einer Eilzugfahrkarte anzusetzen ist.

8. Schülerkarten für 20 einfache Fahrten zwischen zwei bestimmten Stationen werden für die III. Klasse ausgegeben:

- a. an Schüler und Schülerinnen der Fortbildungs-, Gewerbe- und Handelsschulen zum Schulbesuch,
- b. an Gesellen oder Gehilfen der gewerblichen Berufe zum Besuch der an Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen stattfindenden Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung,
- c. an Meister der gewerblichen Berufe zum Besuch der an Gewerbeschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen angegliederten Ausbildungs- und Fortbildungskurse für Meister,
- d. an Schüler zum Besuch des Konfirmanden- oder Kommunikantenunterrichts,
- e. an Schüler (ausschließlich Studierende von Hochschulen, Musikschulen u. dgl.), die im Schulort in Pension gegeben sind und an bestimmten Tagen regelmäßig nach dem Wohnort der Eltern oder Erzieher fahren.

Sediglich für Ferienreisen werden die Karten nicht ausgegeben.

9. Voraussetzung zur Abgabe einer Schülerkarte für 20 Fahrten ist in allen Fällen, daß der Besuch des Unterrichts, bei den unter e genannten Schülern der Besuch der Eltern oder Erzieher den Hauptzweck der Eisenbahnfahrt bildet.

10. Wer die Ausstellung einer Schülerkarte für 20 Fahrten beantragt, hat über den Zweck der Eisenbahnfahrt einen von dem Schulvorstand, bei Konfirmanden und Kommunikanten von dem Pfarrer gefertigten Ausweis vorzulegen. Darin müssen die Tage, an denen der Unterricht stattfindet, oder die Tage, an denen der Schüler regelmäßig nach dem Wohnort der Eltern oder Erzieher fährt, bezeichnet sein.

11. Die Geltungsdauer der Schülerkarten für 20 Fahrten beträgt drei Monate. Der Preis beträgt 20  $\mathcal{M}$  für jedes Kilometer. Mindestens werden 60  $\mathcal{M}$  erhoben.

12. Die Karten sind nur an den darauf vermerkten Tagen, an denen der Unterricht oder Fahrten zum Besuch der Eltern u. s. w. stattfinden, gültig und berechtigen zur Fahrt auf den darin angegebenen Bahnstrecken zu Eil- und Personenzügen. Die Benützung von Schnellzügen ist ausgeschlossen. Eine Unterbrechung der Fahrt ist bei jeder einzelnen Fahrt wie auf Fahrkarten für einfache Fahrt nach den allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu § 25 der Eisenbahnverkehrsordnung mit der Beschränkung gestattet, daß die Reise am Unterbrechungstage beendet werden muß.

13. Tritt während der Dauer der Benützung einer Schülerkarte für 20 Fahrten eine Verschiebung der Unterrichtstage oder Besuchstage ein, so ist die Karte der Anfangsstation

der Fahrstrecke zwecks Gültigkeitschreibung für die neuen Unterrichts- oder Besuchstage vorzulegen. Die Verlegung des Unterrichts oder des Besuchs der Eltern u. s. w. ist durch eine Bescheinigung des Schulvorstandes, bei Konfirmanden und Kommunikanten des Pfarrers nachzuweisen.

14. Wer eine Schülerkarte für 20 Fahrten an anderen als den darauf vermerkten Unterrichtstagen benützt, wird nach § 16 der Eisenbahnverkehrsordnung wie ein Reisender ohne gültige Fahrkarte behandelt.

15. Im übrigen finden die für allgemeine Zeitkarten gegebenen Vorschriften mit folgenden Ausnahmen sinngemäße Anwendung:

- a. Für eine Schülerkarte für 20 Fahrten ist keine Sicherheit zu hinterlegen
- b. Der bei Nichtausnützung einer Schülerkarte für 20 Fahrten zu vergütende Betrag ist derart zu berechnen, daß für jede ausgeführte Fahrt der Preis einer Eilzugfahrkarte III. Klasse angerechnet wird.

#### B. Für Fahrten zu wissenschaftlichen und belehrenden Zwecken, für Schulfahrten und für Fahrten nach und von Ferienkolonien.

1. In Eil- und Personenzügen werden zum halben Eilzugfahrpreise befördert:
  - a. Schüler öffentlicher Schulen oder staatlich genehmigter und beaufsichtigter Privatschulen, auch der Fortbildungsschulen, Seminarien, Präparandenanstalten und Unterrichtsanstalten für Blinde und Taubstumme, und die begleitenden Lehrer und Schulinspektoren zu gemeinschaftlichen, unter Aufsicht der Lehrer unternommenen Ausflügen in der III. Klasse,
  - b. Kinder, die in Ferienkolonien entsendet werden, und die zur Aufsicht beigegebenen Begleiter, sowohl für die Reise nach der Ferienkolonie und zurück, als auch für Ausflüge während des Aufenthalts daselbst, in der III. Klasse, sofern die Kosten der Entsendung in die Ferienkolonie ganz oder teilweise und das Fahrgeld aller Begleiter von Vereinen oder Behörden getragen werden, und zwar im Falle zu a bei einer Teilnehmerzahl von mindestens zehn Personen oder bei Zahlung für mindestens zehn Personen, im Falle zu b ohne Beschränkung auf eine Mindestzahl.
2. Ausnahmsweise kann auch die Benutzung von Schnellzügen zugelassen werden. Wird sie zugelassen, so wird für jeden Teilnehmer der tarifmäßige Schnellzugzuschlag berechnet.
3. In den Fällen zu Ziffer 1 a und 1 b wird die Vergünstigung zu Fahrten an Sonn- und Festtagen in der Regel nicht gewährt.
4. Zwei Schüler der Klassen, die im allgemeinen von Kindern im Alter unter zehn Jahren besucht werden, werden für eine Person gerechnet. Als solche Klassen sind anzusehen: die Vorschulklassen und die unterste ordentliche Klasse der Gymnasien, Realschulen, Lateinschulen und höheren Bürger- und Mädchenschulen sowie die untere Hälfte der Klassen einer Volksschule. Bei ungerader Klassenzahl gilt die größere Zahl als untere Hälfte. Für ein einzelnes Kind wird der halbe Fahrpreis ohne weitere Ermäßigung berechnet.

5. Die Ermäßigung ist bei der Abgangsstation (auch bei der für die Rückfahrt, sofern nicht ein Beförderungsschein für Hin- und Rückfahrt — zu vergleichen Ziffer 6 — ausgestellt wird) schriftlich zu beantragen unter Angabe

- des Reisezwecks,
- des Tages der Reise,
- des Reiseziels,
- der zu benutzenden Züge,
- der Wagenklasse, sowie
- der Zahl der Teilnehmer und zwar

im Falle der Ziffer 1 a von dem Schulvorstand,

1 b von der Behörde oder dem Verein, der die Entsendung vornimmt.

Im Falle der Ziffer 1 b muß der Antrag außerdem die Erklärung enthalten, daß die Kosten für die Entsendung der Kinder ganz oder zumteil und das Fahrgeld aller Begleiter von der Behörde oder von dem Verein getragen werden. Für die Rückreise eines Begleiters vom Erholungsort der Kinder nach der Abgangsstation, sowie für die Hinreise von der Abgangsstation zur Abholung der Kinder ist ein besonderer Antrag einzureichen, falls der Begleiter diese Reise allein ausführt.

Die Anmeldung soll spätestens am Tage vor dem Ausfluge erfolgen; sie wird aber noch bis eine Stunde vor Abgang des zu benutzenden Zuges berücksichtigt, wenn nicht etwa die Zahl der Teilnehmer die Anforderung besonderer Wagen oder verstärkter Zugkraft erheischt. Für die Anmeldungen werden Bordrude an den Fahrkartenschaltern der Stationen unentgeltlich verabfolgt.

6. Die Abfertigung erfolgt mit Beförderungsschein, der auf Grund des Antragschreibens für einfache oder für Hin- und Rückfahrt ausgestellt und bei Beendigung der Fahrt abgenommen wird.

7. Allein reisende Begleiter von Ferienkolonisten (1 b) erhalten Fahrkarten. Als Ausweis dient ihnen das Antragschreiben der Behörde oder des Vereins, der sie entsendet.

Das Antragschreiben wird von der Fahrkartenausgabe beim Antritt der Reise abgestempelt und dem Inhaber zurückgegeben, der es dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen hat. Bei Beendigung der Fahrt ist es mit der Fahrkarte abzugeben.

8. Die Ermäßigung (1 a) wird auch den Ortsschulräten eingeräumt, soweit diese zur Unterstützung des Lehrers in der Aufsichtsführung nötig sind.

9. Den Zöglingen der Lehrerseminare und Vorseminare wird die gleiche Ermäßigung auch zu den gemeinschaftlichen Reisen in die Ferien und zurück eingeräumt.

Dabei wird die Begleitung durch einen Lehrer erlassen, wenn die Aufsicht einem älteren Zögling übertragen wird. Dieser muß in dem schriftlichen Antrag namhaft gemacht sein.

10. Die Benützung von Schnellzügen kann in besonderen Fällen von den Betriebsinspektionen zugelassen werden, soweit für die Beförderung keine Schwierigkeiten entstehen.

11. Die Bewilligung der Ermäßigung (1 a und b) zu Fahrten an Sonn- und Festtagen kann nur durch die Generaldirektion geschehen.

12. Im Verkehr von und nach den Haltestellen\*) wird die Ermäßigung nicht gewährt.

### C. Für mittellose Kranke und andere hilfsbedürftige Personen.

1. In der III. Klasse werden auf der Hinreise und auf der Rückreise zum halben Preise, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag befördert:

a. mittellose Böglinge und Pfleglinge

aa. der öffentlichen Blinden- und Taubstummenanstalten,

bb. der öffentlichen Heil- und Pflgeanstalten für epileptische Kranke und für blöde Kinder,

cc. der unter Aufsicht des Staates stehenden Waisenanstalten bei Unterbringung in eine dieser Anstalten, bei Urlaubsreisen zum Besuche ihrer Angehörigen und beim Wiederaustritt aus der Anstalt;

b. mittellose Blinde und Taubstumme zu vorübergehendem Besuch in Blinden- und Taubstummenanstalten, mittellose Taubstumme auch zum Besuch eines behördlich gebilligten oder überwachten Taubstummengottesdienstes;

c. je ein Begleiter der unter a, aa und bb und b aufgeführten Personen und zwar sowohl bei Unterbringung der Schützlinge in die Anstalt u. s. w. wie bei ihrer Wiederabholung, sowie bei Urlaubsreisen mittelloser Böglinge und Pfleglinge zum Besuch ihrer Angehörigen.

2. Zwei Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr werden für eine Person gerechnet; für ein einzelnes Kind innerhalb der bezeichneten Altersgrenze ist ohne weitere Ermäßigung eine halbe Fahrkarte zu lösen.

3. Die Fahrkarten zu halben Preisen werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund der nach den vorgeschriebenen Mustern ausgestellten Ausweise verabsolgt. In dringenden Fällen werden Ausweise anderer Art zugelassen.

4. Von den unter 1 a und b aufgeführten Personen wird als Ausweis für die Hin- und Rückreise eine Empfehlung des Vorstandes der Anstalt oder (bei Reisen zum Taubstummen-gottesdienst) eine Empfehlung des den Gottesdienst leitenden Geistlichen oder Taubstummenlehrers verlangt.

5. Die gleichen Ausweise dienen für die zugelassenen Begleiter.

6. Die Ausweise werden von den Fahrkartenausgaben bei jeder Lösung einer Fahrkarte abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben. Die Ausweise sind mit den Fahrkarten bei Beendigung der Fahrt, und wenn sie zugleich für die Rückreise ausgestellt waren, bei Beendigung der Rückfahrt abzugeben.

\*) Haltestellen sind die nur durch diezüge des Vorortverkehrs bedienten und die nicht mit Abfertigungspersonal besetzten, im veröffentlichten Fahrplan mit (H) gekennzeichneten Stellen.

Die Abhaltung von Übungskursen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen an Volksschulen betreffend.

Am Großherzoglichen Lehrerseminar I in Karlsruhe wird in der Zeit vom 2. bis 21. August d. J. ein Übungskurs für Lehrer und Lehrerinnen des Zeichnens an Volksschulen abgehalten werden.

Zugelassen können nur solche Lehrer und Lehrerinnen werden, die Zeichenunterricht tatsächlich zu geben haben.

Die Anmeldungen sind spätestens bis 20. Juni d. J. auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

Die Teilnehmer, denen über die Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten die geordnete Diät nebst Reisekosten.

Karlsruhe, den 10. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bartning.

Die Aufnahme von Böglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift betreffend.

Die Aufnahmsprüfung für das Schuljahr 1909/1910 findet am 26. und 27. Juli statt und beginnt morgens 7 $\frac{1}{2}$  Uhr. Das an die Seminardirektion zu richtende Zulassungsgesuch muß die Angabe über den etwa beabsichtigten Eintritt in das Internat der Anstalt und über die Teilnahme an der Prüfung im Englischen enthalten; außerdem sind dem Gesuche beizulegen:

1. Das letzte Schulzeugnis beziehungsweise der Nachweis des etwa genommenen Privatvorbereitungsunterrichts,
2. das Geburtszeugnis,
3. der (grüne) Wiederimpfchein,
4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
5. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise Vormundes, daß er für die Kosten des Seminarbesuches aufkommen werde.

Die Aufnahme ist vom Bestehen einer Prüfung abhängig, in welcher die Aspirantinnen diejenigen Kenntnisse nachzuweisen haben, welche in der obersten Klasse einer vollständigen Höheren Mädchenschule (von sieben beziehungsweise zehn Klassen) erreicht werden. Dabei kann vom Englischen abgesehen werden bei denjenigen Aspirantinnen, welche sich für den Volksschuldienst befähigen wollen.

Das Mindestalter des Eintrittes ist das mit dem 31. Dezember des Aufnahmejahres erreichte 16. Lebensjahr. Aufnahmen in den Mittelfurs finden nur ausnahmsweise statt.

Karlsruhe, den 22. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Wahl.

Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Prüfung der Aspiranten behufs Aufnahme in das Lehrerseminar I in Karlsruhe beginnt am

Donnerstag, den 9. September d. J.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind nebst den in § 3 der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 bezeichneten Belegen bis zum 10. August d. J. bei der Großherzoglichen Seminardirektion einzureichen.

Diejenigen Angemeldeten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Nachmittag vor der Prüfung im Seminargebäude einzufinden.

Karlsruhe, den 10. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

König.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe findet für Lehrer am

Montag, den 13. September d. J.

und den folgenden Tagen

statt.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob der Kandidat zur einfachen oder erweiterten Prüfung zugelassen zu werden wünscht, sind spätestens bis 15. August d. J. anher einzureichen.

Die Kandidaten haben sich, falls ihnen eine abweisliche Antwort nicht zugeht, am Montag, den 13. September d. J., vormittags 7 Uhr bei der Direktion des Seminars zu melden und acht Tage vorher der vorgeordneten Kreisschulvisitatur unter Angabe, wie für die Vernehmung ihres Dienstes gesorgt ist, Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 10. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geising.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen findet statt am Montag, den 20. September d. J. und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen, in denen ausdrücklich anzugeben ist, ob der Kandidat zur einfachen oder erweiterten Prüfung zugelassen zu werden wünscht, sind spätestens bis zum 15. August d. J. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Montag, den 20. September, morgens 7 Uhr bei der Direktion der Anstalt zu melden und acht Tage zuvor der vorgesetzten Kreisschulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Mitvernehmung ihres Dienstes gesorgt ist, Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 10. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Maischen Stiftung in Mannheim betreffend.

Aus der Michael Maischen Stiftung in Mannheim sind für das laufende Jahr einige Stipendien an israelitische Zöglinge badischer Lehrerbildungsanstalten (Lehrerseminare und Vorseminare) zu vergeben.

Bewerber, unter denen Verwandte des Stifters und solche, welche in der Stadt Mannheim geboren sind, vorzugsweise berücksichtigt werden, haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leistungen und sittliches Verhalten durch Vermittlung der betreffenden Anstaltsvorstände binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bartning.

Die Verleihung von Stipendien aus der Gräflin von Wolfeggischen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der Gräflin von Wolfeggischen Stiftung in Konstanz ist ein Stipendium im Betrage von 350 M in Erledigung gekommen. Anspruchsberechtigt sind talentvolle unvermöglige Knaben katholischen Bekenntnisses, welche für einen höheren technischen Beruf oder ein Kunstgewerbe sich ausbilden wollen und zu diesem Zweck eine Realschulanstalt oder eine höhere technische Lehranstalt besuchen.

Bewerber müssen wenigstens die drei ersten Klassen einer Realschulanstalt mit Erfolg zurückgelegt haben oder sonst über den Besitz der in diesen zu erlangenden Kenntnisse sich ausweisen.

Etwaige Bewerbungen sind unter Vorlage der erforderlichen Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnisse binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bartning.

Die Anschaffung von Büsten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs betreffend.

Die von dem Bildhauer Professor Fr. Moest in Karlsruhe modellierte Büste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich II., welche in Nr. IX des Schulverordnungsblattes den Direktionen der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten zur Anschaffung und Aufstellung in den Aulen oder Prüfungssälen empfohlen wurde, ist in zwei Größen zu beziehen — zu 87 cm und 75 cm Höhe —, von denen die erstere sich mehr für größere und höhere Lokalitäten eignet. Der Preis der ersteren beträgt 55 M., der der kleineren 75 cm hohen 40 M., wozu bei Lieferung nach auswärts 3 beziehungsweise 2 M für Verpackungskosten kommen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Den Lehrplan für den Zeichenunterricht an den Mittelschulen für die männliche und weibliche Jugend betreffend.

Mit Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird der nachfolgende Lehrplan für das Freihandzeichnen an den Mittelschulen bekannt gegeben. Derselbe tritt an die Stelle des unter dem 18. November 1897 (Schulverordnungsblatt 1897 Nr. XII) erlassenen und ist alsbald in Wirksamkeit zu setzen.

Karlsruhe, den 18. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

## Lehrplan

für den

### Freihandzeichnenunterricht an den Mittelschulen.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Zweck des Freihandzeichnenunterrichts an den Mittelschulen ist Entwicklung des Anschauungsvermögens, teils gegenüber den Formen der Außenwelt überhaupt, teils in der Richtung auf das Schöne, außerdem Ausbildung der Fertigkeit im Zeichnen und Malen. Es wird Nachdruck auf denkende und empfindende Aneignung des Lehrstoffs gelegt.

Der Lehrstoff ist der Natur und den Kunstformen zu entnehmen. Gezeichnet wird nach den Gegenständen selbst; Vorlagen oder Darstellungen des Lehrers an der Wandtafel, die nur zur Erläuterung zu dienen haben, sollen nicht zum Abzeichnen benützt werden. Ausgenommen hievon sind Flachornamente mit geometrischer Grundlage.

Der Unterricht ist teils Massen-, teils Einzelunterricht.

Im Massenunterricht hat der Lehrer das Vorbild, welches dargestellt werden soll, mit der ganzen Klasse zu besprechen und auf seine charakteristische Gesamterscheinung mit Zeichnungen an der Wandtafel hinzuweisen. Diese Zeichnungen sind nach der Erklärung sofort wieder auszuwischen, damit sie den Schüler nicht von der genauen Beobachtung des wirklichen Vorbildes ablenken. Nach Behandlung einer Anzahl solcher Aufgaben fällt bei den weiter folgenden auch die vorausgehende Erklärung weg.

Auf gefühlsmäßiges Erfassen der Form ist Wert zu legen. Dabei ist die Benützung von Maßstab und Lineal auszuschließen.

Das unablässige Bestreben des Zeichenlehrers muß darauf gerichtet sein, die Schüler zu selbständiger Beobachtung und Tätigkeit anzuregen. Es ist deshalb die Verbesserung der Schülerzeichnung mehr durch mündliche Belehrung und durch Hinweise, als durch eigenhändige Mithilfe herbeizuführen. Als verfehlt muß jede Zeichnung betrachtet werden, die nicht mehr den Charakter der eigenen Schülerarbeit besitzt.

Fehler, welche dem Lehrer in einer Unterrichtsstunde wiederholt entgegentreten, sind zum Gegenstand einer Besprechung mit der ganzen Klasse zu machen.

Übungen im Zeichnen aus dem Gedächtnis sind als wichtiges Mittel zur Schärfung des Beobachtungsvermögens in allen Klassen vorzunehmen. Es kann dabei Folgendes aus der Erinnerung gezeichnet werden:

- a. Eine Darstellung, die schon einmal nach dem Vorbild gezeichnet wurde,
- b. ein Gegenstand, der einige Zeit von den Schülern betrachtet und vor dem Zeichnen wieder entfernt worden war,

c. ein einfaches Architektur- oder Landschaftsmotiv, auf welches zu diesem Zweck (z. B. anlässlich eines Ausflugs) eigens aufmerksam gemacht wurde.

Die Anwendung der Farbe ist schon von den ersten Zeichenübungen an zu pflegen. Dabei müssen die Schüler frühzeitig angehalten werden, ihre Farbmischungen selbst vorzunehmen. Entsprechende Erläuterungen gehen voraus.

Zur Belebung des Unterrichts ist die Verwendung verschiedenen Zeichenmaterials, wie des Bleistifts, der Kohle, der Feder u. s. w. notwendig. Der Zeichenlehrer muß hiebei auf eine einfache, dem betreffenden Zeichenmaterial angepasste, wenig zeitraubende Ausführung der Zeichnung bedacht sein.

Die stetige Entwicklung des Beobachtungsvermögens und der Fertigkeit im Zeichnen wird eher erreicht, wenn Aufgaben vermieden werden, welche über das jeweilige Verständnis und Können der Schüler hinausgehen. Andererseits sind besonders begabte unter ihnen ihrer Befähigung entsprechend, auch über den Rahmen des Klassenlehrgangs hinaus zu beschäftigen und zu fördern.

Die Steigerung der Aufgaben soll nicht ausschließlich in der Erweiterung des Lehrstoffs, sondern in dessen größerer Vertiefung und in entsprechender künstlerischer Durchbildung gesucht werden.

Beim Zeichnen muß der Schüler eine solche Körperhaltung einnehmen, daß sich sein Gesicht in genügender Entfernung vom Vorbild und von der Zeichenfläche befindet. Er wird bei der notwendigen tunlichst senkrechten Stellung des Zeichenblocks anzuhalten sein, freiarmig zu zeichnen. Auf richtige Haltung des Bleistifts und sparsamste Benützung des Gummi muß das Augenmerk des Lehrers ebenfalls gerichtet sein.

An möglichst sauberer Ausführung der Zeichnung und der Schrift auf den fertigen Blättern ist festzuhalten.

Das Zeichenmaterial der Schüler ist auf seine Brauchbarkeit einer beständigen Durchsicht zu unterziehen.

Die Arbeiten eines Schülers, einschließlich der Gedächtniszeichnungen sind in einem gesonderten Umschlage bis zum Schlusse des Schuljahrs aufzubewahren.

## II. Lehrplan für die Gymnasien.

Der Unterricht ist obligatorisch in wöchentlich 2 Stunden von Sexta bis einschließlich Obertertia, in den 4 oberen Klassen fakultativ.

In Sexta und Quinta sind die zwei Stunden nicht zusammenhängend, sondern getrennt im Stundenplan anzusetzen; von Quarta ab sind in der Regel zwei zusammenhängende Stunden für den Zeichenunterricht zu bestimmen.

Der fakultative Besuch des Zeichenunterrichts ist zu erleichtern und zu fördern.

Für die einzelnen Klassen gelten folgende Bestimmungen:

## Sexta.

Der Unterricht ist Massenunterricht. Lehrstoff bildet das Zeichnen und Malen ebener Formen, wie frischer und getrockneter Pflanzenblätter, Vogelfedern, flacher Gebrauchsgegenstände aus dem Gesichtskreis der Schüler, ferner Zeichnen und Malen von frischen und getrockneten Fruchthülsen, von Früchten und Wurzelgewächsen in unverkürzter Lage, noch ohne Schattierung. Handelt es sich um die Darstellung kleinerer Vorbilder, so muß auch im Massenunterricht jeder Schüler mit einem solchen versehen sein. Auf die zweckmäßige Aufstellung der Vorbilder ist zu achten.

## Quinta.

Massenunterricht.

Lehrstoff wie in Sexta, aber in passender Erweiterung.

## Quarta.

Massen- und Einzelunterricht.

Lehrstoff ist teils Malen und Zeichnen einfachster Flachornamente nach Vorzeichnung an der Wandtafel, teils Anfertigung einfachster Ornamentwürfe, von den Schülern selbst unter Leitung des Lehrers. Zuerst Zeichnen geometrischer Ornamente unter Zuhilfenahme von Lineal und Reißzeug, dann Bildung von Zierbändern, Rosetten und Füllungen aus einfachen Pflanzenformen. Es mag hiebei an die Schmückung eines Gebrauchsgegenstandes der Schüler, z. B. eines Schriftschildes, eines Mappendeckels und dergleichen gedacht werden.

Auf das Zusammenstimmen schöner Farben ist hinzuwirken.

Zu gegebener Jahreszeit können auch Pflanzenteile und Blüten in körperlicher Auffassung mit einfachen Umriffen, ohne Schattierung, aber farbig, dargestellt werden.

## Untertertia.

Zuerst Massen-, dann Einzelunterricht.

Lehrstoff ist perspektivisches Zeichnen nach dem Modell und nach Gegenständen aus dem Gesichtskreis der Schüler.

Die wesentlichsten Erscheinungen des perspektivischen Bildes und seiner Abweichungen von der geometrischen Gestalt eines Körpers können im Schulhofe am Außern des Anstaltsgebäudes und am Innern des Zeichensaals, eines Korridors oder der Turnhalle erklärt werden. Theoretische Erörterungen weitergehender Art sind hiebei zu unterlassen. Hierauf sind Übungen im perspektivischen Sehen und Zeichnen zuerst am besten an einzelnen geometrischen Körpern (Würfel, Prisma, Cylinder, Pyramide und Kegel), dann nach sorgfältig gruppierten, bildartigen Zusammenstellungen von solchen (mit 3 bis 4 Körpern) vorzunehmen. Auf das Wesen der Bildwirkung ist näher einzugehen.

Hand in Hand mit dem Zeichnen geometrischer Körper, welches längstens innerhalb eines Semesters zu Ende zu führen ist, gehen entsprechende Schattierübungen. Auf den Zusammenhang der Tonwerte, auf die Kontrastwirkung und auf die Reflexe ist an der Hand des mit einem passenden Hintergrund versehenen Modells hinzuweisen. Nach solchen Vor-

übungen, die schon im ersten Semester zeitweilig durch Anwendung auf das Zeichnen einfacher Gegenstände zweckmäßig unterbrochen werden können, folgt im zweiten Semester die Darstellung von Gebrauchs- und Kunstgegenständen aus dem Gesichtskreis der Schüler, von Vorbildern aus dem Naturreiche und von einfachen Architekturstücken. Es kämen demnach als Vorbilder u. a. in Betracht prismatische und runde Schachteln, Stühle, kleine Schränke, Gefäße, Gläser, Werkzeuge und Haushaltungsgegenstände aller Art, Früchte, Pflanzen, Muscheln (unschön und unnatürlich ausgestopfte Tiere sind zu vermeiden), ferner kleine Freitreppen, Türeingänge, Bänke, Pfosten, Brunnen u. s. w. Die Zeichnungen können zunächst noch mit Bleistift oder mit dem Pinsel in einem Ton ausgeführt werden. Vorgesrittenere Schüler mögen sich aber auch hier schon in der farbigen Wiedergabe, seltener in der Federmanier versuchen.

Als besonders empfehlenswert erweist sich die Ausführung auf Tonpapier, auf welchem die beleuchteten Flächen je nach ihrem Helligkeitsgrade mit mehr oder weniger verdünntem Temperaweiß gleich bei Beginn der Tönung herausgeholt werden können.

### Obertertia.

#### Einzelunterricht.

Fortsetzung der Übungen in Untertertia mit entsprechender Erweiterung und vermehrter Anwendung der Farbe.

Daneben Zeichnen und Malen des Ornaments der historischen und der modernen Stilperioden vorwiegend nach dem körperlichen Vorbild aus echtem Material. Nachbildungen aus Gips sollten farbig getönt sein. Auf den Zusammenhang des Ornaments mit einem größeren Organismus oder dem Gegenstande, den es schmücken soll, ist hinzuweisen, ebenso auf die durch Verwendung eines bestimmten Materials bedingte Formgebung. Außerdem soll bei sich darbietender Gelegenheit auf die wesentlichen Bauwerke der Antike, des Mittelalters und der Renaissance an der Hand guter Photographien und anderer Abbildungen, hauptsächlich aber durch Hinweis auf die im Orte selbst befindlichen Bau- und Kunstdenkmale des Näheren eingegangen werden.

### Die vier oberen Klassen.

#### Sekunda-Prima

#### fakultativ.

#### Einzelunterricht:

Derselbe gliedert sich je nach der Wahl der Schüler in Übereinstimmung mit dem Zeichenlehrer in vier Richtungen:

1. Zeichnen und Malen des Ornaments,
2. Zeichnen und Malen von Stilleben,
3. Figurenzeichnen,
4. Zeichnen und Malen von Landschaften.

Der Unterricht in jeder der Richtungen 1 bis 3 hat, vom Leichteren zum Schwierigeren übergehend, jeweils zusammenhängend, längere Zeit in Anspruch zu nehmen, so daß willkür-

liches Herumschweifen von einem in das andere Gebiet ausgeschlossen ist. Das Landschaftszeichnen ist im Freien, soweit es die Witterung und die besonderen Verhältnisse einer Anstalt zulassen, mit Nachdruck zu betreiben.

### 1. Ornamentzeichnen.

Es schließt sich den Übungen in Obertertia an (siehe Obertertia 2. Absatz), ist aber entsprechend zu erweitern, besonders in Hinsicht auf vermehrte Betätigung der Schüler durch eigene Entwürfe.

### 2. Stilleben.

Es handelt sich um solche einfachster Art, welche in der Regel aus nicht mehr als zwei bis drei Gegenständen zusammenzustellen wären. Auf gute Raumverteilung und Bildwirkung und damit zusammenhängende Beleuchtung und Wahl in der Farbe schön zusammenstimmender Gegenstände ist zu achten. Die Schüler sollen sich im Aufstellen geschmackvoller Stilleben selbst üben.

Vorrichtungen zum Aufstellen, sogenannte Stillebenbrettchen, auf welchen die Stilleben nach der Zeichenstunde unberührt beiseite gestellt werden können, sind notwendig.

### 3. Figurenzeichnen.

Als Vorbilder dienen Büsten mit charakteristisch ausgeprägten Formen, moderne und antike Portraitbüsten und solche aus der Renaissance, vor allem aber Naturabgüsse, ferner Abgüsse kleiner Originalstatuen. Patinierte Gipsabgüsse verdienen wegen der harten, kalten Farbe des Gipses immer den Vorzug. Von antiken Idealbüsten ist in der Regel abzusehen, doch mag das Zeichnen der anfangs angeführten Modelle das Verständnis für die Antike vorbereiten.

Wo Mittel, passende Räume und ein im Figurenzeichnen geübter Zeichenlehrer vorhanden sind, können auch Köpfe und ganze Kostümfiguren nach dem Leben gezeichnet werden.

Der Zeichnung gehen voraus Erläuterungen über Anatomie des menschlichen Körpers, welche sich auf die Kenntnis des Skeletts und der die äußere Erscheinung der Gestalt bedingenden Muskeln zu beschränken haben. Hierbei kann ein sogenannter Muskelmann und für die Proportionen der Figur eine Proportionstafel, ein Kanon, zur Hilfe genommen werden.

Die Zeichnungen werden bei kleinen Darstellungen am Zweckmäßigsten mit Bleistift, bei größeren mit Kohle ausgeführt. Nicht ausgeschlossen ist farbige Wiedergabe polychromer Modelle.

In ähnlicher Weise mögen gelegentlich auch Tiere, nach Modellen oder nach der Natur, zur Behandlung gelangen.

### 4. Landschaftszeichnen.

Es ist im Freien nach der Natur mit Heranziehung der früher erworbenen Kenntnisse in der Perspektive und Schattenlehre und unter stetem Hinweis auf die ästhetisch zu würdigenden Schönheitsmomente in der Landschaft zu betreiben. Bei der Wahl der Motive sind schwierige Probleme zu vermeiden, dagegen Einzelheiten und ganz einfache Ausschnitte aus

der Landschaft und der malerischen Architektur als Studien für die Schüler zu wählen. An der Hand guter Reproduktionen von Bildern und Studien moderner und alter Meister kann ihnen zum Bewußtsein gebracht werden, daß die Bedeutung eines Landschaftsbildes nicht in dem Vielerlei der Darstellung, sondern in der malerischen Auffassung und Gestaltung eines oft sehr einfachen Vorwurfes beruht. Landschaftsstudien können sowohl in Anwesenheit des Zeichenlehrers von einer Gruppe oder einer kleinen Klasse von Schülern, als auch selbständig von einzelnen gezeichnet werden. Zweckmäßig ist es, wenn auch die in Abwesenheit des Lehrers hergestellten Studien diesem nachträglich vom Schüler zur Beurteilung vorgelegt werden. Für die Ausführung von Landschafts- und Architekturstudien eignet sich in erster Linie Tonpapier, auf welchem sowohl mit Bleistift als auch mit dem Pinsel gearbeitet und mit verdünntem Temperaweiß aufgelichtet werden kann. Gewandtere Schüler werden sich außerdem der Aquarelltechnik, gelegentlich auch der Federmanier bedienen.

### III. Lehrplan für den Zeichenunterricht an den Realgymnasien, Oberrealschulen, bezw. Realschulen und Höheren Bürgerschulen.

Der Unterricht ist obligatorisch in wöchentlich zwei Stunden von Sexta bis einschließlich Oberprima.

In Sexta und Quinta sind die zwei Stunden nicht zusammenhängend, sondern getrennt im Stundenplan anzusetzen, von Quarta ab sind in der Regel zwei zusammenhängende Stunden für den Zeichenunterricht zu bestimmen.

Für die einzelnen Klassen gelten dieselben Bestimmungen, wie in den Gymnasien, nur ist das Ornamentzeichnen in den vier oberen Klassen nachdrücklicher zu betreiben. So können z. B. Maßaufnahmen von im Schulorte oder in Sammlungen vorhandenen Ornamenten aus Eisen, Holz, Stein oder von gemalten Verzierungen gemacht und darnach von einzelnen Schülern oder einer Gruppe von solchen Reizeichnungen in einem bestimmten Maßstab unter Zuhilfenahme von Lineal und Reißzeug hergestellt werden. Ebenso können geeignete geschmackvolle, aber einfache kunstgewerbliche Gegenstände, z. B. ein Gefäß, ein Leuchter, eine Kassette u. s. w., in Grund- und Aufsicht dargestellt werden.

Bei der Wahl des Lehrstoffes in den oberen Klassen mag dem zukünftigen Berufe der Schüler Rechnung getragen werden.

### IV. Lehrplan für den Zeichenunterricht an den Höheren Mädchenschulen.

Der Unterricht ist in der siebenten und sechsten Klasse in wöchentlich einer Stunde, in der fünften bis einschließlich ersten Klasse in wöchentlich zwei Stunden obligatorisch. In der fünften Klasse sind zwei Stunden nicht zusammenhängend im Stundenplan anzusetzen; von der vierten bis einschließlich ersten Klasse sind in der Regel zwei zusammenhängende Stunden für den Zeichenunterricht zu bestimmen.

Für die einzelnen Klassen gelten dieselben Bestimmungen wie im Gymnasium. Der Lehrstoff für die Sexta des Gymnasiums ist auf die siebente und sechste Klasse der Höheren

Mädchenschule so zu verteilen, daß er in der siebenten Klasse eine entsprechende Vereinfachung erfährt.

Beim Ornamentzeichnen ist der künstlerischen Gestaltung weiblicher Handarbeiten tunlichst Rechnung zu tragen und deshalb das Entwerfen einfacher geschmackvoller Verzierungen zu pflegen. Die Schülerinnen sind unter Vorzeigung von guten (alten und neuen) ausgeführten Mustern oder Abbildungen ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die künstlerische Wirkung sogenannter Handarbeiten meist in der sparsamen konzentrierten Verwendung der Ornamente, d. h. im Kontrast zwischen geschmückten und ungeschmückten Flächen und in der Zusammenstellung harmonischer, aber ausdrucksvoller Farben beruht. Weitere stilistische Erläuterungen sind darüber zu geben, daß Ornamente nicht da anzubringen sind, wo sie beim Gebrauch des Gegenstandes, den sie schmücken sollen, wieder verdeckt werden, daß aneinandergereihte d. h. wiederholte Figuren elementarste Formen (auch geometrische) haben können und daß diese einer bestimmten Ausführung entsprechend ausgebildet sein müssen, anders für Kreuz- als für Flachstick oder Applikation u. s. w.

#### Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Bürgerkunde in Lehrproben für den Schulunterricht von Dr. Seidenberger. Gießen, Verlag von Emil Roth, 1909. Preis geheftet 2 M.

1. Geßner, Adolf: Auswahl kirchlicher Orgelkompositionen älterer und neuerer Meister. Nach Schwierigkeit der Ausführung geordnet und mit Vortragsangaben versehen. Verlag von Herm. Beyer & Söhne in Langensalza. Preis 12 M; auch in Heften à 2 M 40 S.

2. Geßner, Adolf: Fughetten-Album für Orgel oder Harmonium. Alfred Coppenrath's Verlag (H. Bawelek) in Regensburg. Preis 3 M.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats vom 3. Mai d. J. wurde Musiklehrer Otto Hübner an der Oberrealschule in Pforzheim in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung in Freiburg versetzt.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ einzunehmen hat an der Volksschule in:

Langensteinbach, A. Durlach, Hauptlehrer Rabold.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Heidelberg: den Hauptlehrern Wilhelm Lacroix in Mannheim, Julius Roth in Altlufheim und Wilhelm Stöcklin in Pforzheim, sowie den Unterlehrern August Zimmermann und Hermann Engel in Heidelberg.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Joseph Baudendistel in Wiesental, A. Bruchsal, nach Langenbrücken, A. Bruchsal.  
 „ Otto Deubel in Langenau, A. Schopfheim, nach Vinzen, A. Lörrach.  
 „ August Hager in Ötlingen, A. Lörrach, nach Dinglingen, A. Lahr.  
 „ Eugen Hagmaier in Auerbach, A. Durlach, nach Sandhausen, A. Heidelberg.  
 „ Artur Hammer in Weisenbach, A. Triberg, nach Gamshurst, A. Achern.  
 „ Wilhelm Kuhn in Berwangen, A. Eppingen, nach Hugsweier, A. Lahr.  
 „ Jakob Nikola in Bierolshofen, A. Kehl, nach Haltingen, A. Lörrach.  
 „ Philipp Scheuermann in Erdmannsweiler, A. Billingen, nach Oberbaldingen, A. Donaueschingen.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Hambrücken, A. Bruchsal, dem Unterlehrer August Harbrecht in Worblingen, A. Konstanz.  
 Rumpfen, A. Buchen, dem Unterlehrer Joseph Jochim in Deggenhausen, A. Überlingen.  
 Schönbrunn, A. Eberbach, dem Unterlehrer Friedrich Bopp in Hemsbach, A. Weinheim.  
 Schweinberg, A. Buchen, dem Unterlehrer Anton Heck in Asbach, A. Mosbach.  
 Weiler, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Friedrich Wipfler in Diersheim, A. Kehl.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Ferdinand Friedrich an der Volksschule in Ebringen, A. Freiburg, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

### III.

### IV.

#### Diensterledigungen.

An der Oberrealschule in Pforzheim ist eine Musiklehrerstelle zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Rußbach, A. Triberg.  
 Obergrombach, A. Bruchsal.

Steinbach, A. Bühl. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Weissenbach, A. Triberg.  
 Wiesental, A. Bruchsal. Befähigung zur Erteilung von gewerblichem Fortbildungsunterricht ist erforderlich.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:  
 Dertingen, A. Wertheim.  
 Erdmannsweiler, A. Billingen.  
 Kehl-Dorf, A. Kehl.  
 Söllingen, A. Durlach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

---

## V.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

Ferdinand Beck, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Baden-Baden, am 26. März 1909.  
 Richard Berberich, Hauptlehrer in Forchheim, A. Ettlingen, am 23. April 1909.  
 Julius Brunn, Hauptlehrer in Eutingen, A. Pforzheim, am 25. April 1909.  
 Albert Schilderer, Hauptlehrer in Rußbach, A. Triberg, am 30. April 1909.  
 Felix Walter, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Durmersheim, A. Rastatt, am 9. Mai 1909.



## 1. Ursachen und Ziele des hauswirtschaftlichen Unterrichts an Fortbildungsschulen.

Vorgeschichte bis 1892.

Die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts mit Übungen im Kochen ist in Baden, wie in anderen deutschen und außerdeutschen Ländern, in denen ähnliche Einrichtungen bestehen, eine Folge der großen Umgestaltung, die sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in allen Kulturländern der Erde auf allen wirtschaftlichen, häuslichen und gesellschaftlichen Gebieten vollzogen hat und noch weiter vollzieht. Zuerst erkannte man, daß die weiblichen Personen, welche in Fabriken oder für die Industrie in der Heimarbeit beschäftigt sind, dem Hausfrauenberuf mehr und mehr entzogen wurden. Doch bald überzeugte man sich, daß auch die Frauen der kleinen Handwerker und Ladeninhaber, der Kleinbauern und andere durch das Erwerbsleben in zunehmendem Maße so sehr in Anspruch genommen wurden, daß darunter die Hauswirtschaft notlitt. Zunächst wurde die Ernährung in der Familie beeinträchtigt; denn die verheerende Wirkung vieler Krankheiten, namentlich der Kinderkrankheiten und der Tuberkulose, wurde auf ungenügende Ernährung zurückgeführt; ferner war nicht zu verkennen, daß der Mann oft deshalb dem Wirtschaften verfiel, weil er zu Hause keine ausreichende und anmutende Kost fand, weil die Frau nicht kochen konnte. Dann ging das häusliche Behagen in die Brüche, das Familienleben wurde zerrüttet und damit einer der wichtigsten, wenn nicht der wichtigste, Grundpfeiler der Gemeinde, des Staates und der Gesittung ins Wanken gebracht.

Sobald diese Einsicht reifte, suchten Menschenfreunde nach Abhilfe. Man suchte und fand sie einerseits in der Vereinstätigkeit, andererseits in der Schule. Anfänglich begnügte man sich mit der Anregung freiwilliger Tätigkeit. Es wurden Kochkurse für Erwachsene eingeführt, bald auch Kinderkochkurse in den obersten Volksschulklassen für freiwillige Teilnehmerinnen.

Bei uns in Baden gab zuerst Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin Luise im Jahre 1880 dem Ministerium des Innern und mittelbar dem Oberschulrat die Anregung, der Frage des Haushaltungsunterrichts in Schulen näher zu treten. Bedeutungsvoll wurde das Jahr 1888; damals lenkte die Kaiserin Augusta die Aufmerksamkeit der Frauenvereine und des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit auf dieses Gebiet. Dieser Verein tagte im Spätjahre 1888 in Karlsruhe, von wo seine Kommission für Haushaltungsunterricht einen bedeutenden Aufruf erließ. Im Jahr 1889 stand die Frage auf der Tagesordnung der Landesversammlung des Badischen Frauenvereins in Lörrach, wo Major a. D. Sievert einen Vortrag über die Kinderkochkurse der Karlsruher Volksschule hielt. Einen bedeutenden Schritt vorwärts brachte die Konferenz des Oberschulrats mit den Kreis Schulräten über „Einführung

des Haushaltungsunterrichts an Volksschulen" am 16. Dezember 1889. Für diese Konferenz hatte Oberschulrat Armbruster Leitfäden aufgestellt, in denen erstmals die Fortbildungsschulen als das richtige Feld für Haushaltungsunterricht bezeichnet wurden und der Schulverwaltung die Aufgabe zugewiesen wurde, geeignete weibliche Lehrkräfte dafür auszubilden. Diese Leitfäden fanden allseitige Zustimmung.

Weitere gründliche Vorstudien führten zu der Ministerialverordnung vom 26. November 1891, den Fortbildungsunterricht der Mädchen betreffend, durch welche den Gemeinden gestattet wurde, als Ersatz für den gesetzlich seit dem 18. Februar 1874 bestehenden Fortbildungsunterricht in Fortbildungsschulen für Mädchen den hauswirtschaftlichen Unterricht einzuführen. Gleichzeitig übernahm der Badische Frauenverein unter dem Protektorate Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise die Aufgabe, in einem Seminar, das 1892 eingerichtet wurde, die Lehrerinnen zur Erteilung dieses Unterrichts auszubilden. Damit war die Grundlage für eine vielversprechende Ausgestaltung der Fortbildungsschule für Mädchen gegeben.

## II. Geschichtliche Entwicklung 1892 bis 1908.

Von der gegebenen Freiheit machten schon 1892 vier Städte Gebrauch, die teilweise schon den Versuch mit Kinderkochkursen in Volksschulen gemacht hatten: Karlsruhe, Pforzheim, Bretten und Schopfheim. 1893 folgten Bruchsal, 1894 Konstanz, Donaueschingen, Müllheim, Lahr, Offenburg, Gernsbach. Im gleichen Jahr wurde von der Großherzogin Luise im Schloßchen Egg bei der Insel Mainau eine Schulküche für die Landgemeinden Allmannsdorf, Litzelstetten, Wollmatingen errichtet, denen 1895 noch die Nachbardörfer Allensbach und Dettingen beitraten. In diesem Jahr folgten die Städte Lörrach, Kastatt, Wiesloch, Eberbach, 1896 wieder unter Beihilfe der Großherzogin und der Prinzessin Wilhelm Salem sowie Frickingen mit Leutstetten und Rickenbach; ferner Freiburg. 1897 Ortenberg mit Elgersweier, Fessenbach und Zell-Weierbach. Also waren in den ersten 5 Jahren in 20 Schulorten Schulküchen oder Kochkurse für Fortbildungsschülerinnen gegründet, an die 11 Gemeinden, deren Töchter jene Schulküchen besuchten, angeschlossen waren.

Die Entwicklung steigerte sich von Jahr zu Jahr; nach 10 Jahren, 1902, gab es schon 65 Schulorte mit eigenen Haushaltungsschulen und 77 angeschlossenen Gemeinden, zusammen 142, und am 1. Dezember 1908, also 16 Jahre nach dem Beginn, 130 Schulorte mit eigenen Schulküchen, 176 angeschlossene Schulorte, zusammen 306 oder etwa ein Fünftel aller Schulorte des Großherzogtums, mit 7246 Schülerinnen, das ist mehr als ein Drittel (genau 37 Prozent) aller (19137) Fortbildungsschülerinnen unseres Landes. Von diesen 7246 erhielten 5539 das ganze Jahr hindurch, 1676 nur im Winter, 21 nur im Sommer diesen Unterricht; 6968 waren zur Teilnahme verpflichtet, 787 nahmen freiwillig teil. (Diese Summen stimmen nicht genau mit einander überein, weil die Angaben der Erhebungsbogen zuweilen unklar oder lückenhaft sind).

An diesen Schulküchen wirkten Ende 1908 im ganzen 137 Haushaltungslehrerinnen, die alle im Seminar des Badischen Frauenvereins ausgebildet worden sind.

Näheres ergeben die beigegeführten Tabellen.

### III. Zeitige Organisation des Haushaltungsunterrichts an badischen Fortbildungsschulen.

Die Verteilung der 306 Schulorte, deren Fortbildungsschülerinnen am 1. Dezember 1908 Haushaltungsunterricht genossen, ist im Lande sehr ungleich. Eigene Schulküchen haben alle 10 Städte mit Städteordnung; diese zählten zusammen 37 Haushaltungslehrerinnen mit 3216 Schülerinnen in 32 Küchen mit 123 Herden in 157 Kursen oder Klassen; in allen diesen Städten sind alle Fortbildungsschülerinnen zum Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichts verpflichtet außer in Karlsruhe, wo von 686 Schülerinnen nur 360 an diesem Unterrichte teilnahmen; dafür wird aber in Karlsruhe an 390 Schülerinnen der VII. und VIII. Volksschulklassen und an 40 Töchter Schülerinnen Haushaltungsunterricht erteilt und zwar von sechs Lehrerinnen in 19 Kursen. Rechnet man diese 430 zu jenen 3216 hinzu, so ergibt sich die Summe von 3646, während die Gesamtzahl der Fortbildungsschülerinnen in diesen 10 Städten nur 3610 beträgt.

Eigene Schulküchen besitzen ferner alle Amtsstädte außer Schönau, Ettenheim, Kehl, Wolfach, Oberkirch, Bühl, Adelsheim, Buchen, Bixberg,\*) Tauberbischofsheim und Wertheim. Weit ausgedehnt ist das Netz der Schulküchen mit angeschlossenen Gemeinden in den Amtsbezirken Engen, Konstanz, Überlingen, Meßkirch, Stodach, Donaueschingen, Billingen, Rastatt, Mannheim, Mosbach, während die Amtsbezirke Ettenheim, Kehl, Wolfach, Oberkirch, Adelsheim, Buchen und Bixberg bis Ende 1908 dieser segensreichen oder mindestens vielversprechenden Einrichtung noch ganz entbehrten.

Schließt man die Städte mit Städteordnung in die Amtsbezirke mit ein, so ergibt sich nach dem Prozentsatz der Fortbildungsschülerinnen, welche hauswirtschaftlichen Unterricht genießen, zur Gesamtzahl der Fortbildungsschülerinnen folgende Reihenfolge:

1. Mannheim 98 %, 2. Meßkirch 91 %, 3. Engen 80 %, 4. Stodach 73 %, 5. Pforzheim 68 %, 6. Mosbach 64 %, 7. Schwenningen 63 %, 8. Konstanz 55 %, 9. Freiburg 54 %, 10. bis 12. Säckingen, Triberg und Billingen 53 %, 13. Donaueschingen 52 %, 14. Baden 48 %, 15. Heidelberg 47 %, 16. und 17. Bonndorf und Durlach 43 %, 18. bis 20. Eberbach, Waldkirch und Weinheim 42 %, 21. Schopfheim 40 %, 22. Überlingen 39 %, 23. Rastatt 38 %, 24. Lörrach 37 %, 25. Karlsruhe 36 %, 26. Pfullendorf 33 %, 27. Schönau 29 %, 28. und 29. Lahr und Offenburg 28 %, 30. Sinsheim 25 %, 31. bis 33. Achern, Bruchsal und Staufien 23 %, 34. bis 37. Bretten, Eppingen, Neustadt, St. Blasien 22 %, 38. und 39. Ettlingen und Waldshut 20 %, 40. Wertheim 18 %, 41. Müllheim 17 %, 42. und 43. Breisach und Tauberbischofsheim 16 %, 44. Emmendingen 13 %, 45. Wiesloch 12 %, 46. Bühl 5 %, 47. bis 53. Adelsheim, Bixberg, Buchen, Ettenheim, Kehl, Oberkirch, Wolfach 0 %.

Am vollkommensten wird die Einrichtung sein, wenn möglichst viele Schülerinnen abwechselnd in einer Schulküche von einer Lehrerin unterrichtet werden. Denn dann wird das

\*) In Bixberg ist eine Schulküche am 3. März 1909 eröffnet worden.

Anlagekapital, die Schulküche und die Arbeitskraft der Lehrerin, am gründlichsten ausgenützt. So ist es in den großen Städten.

In Mannheim z. B. mit den eingemeindeten Stadtteilen Käfertal, Waldhof und Neckarau sind 12 Schulküchen eingerichtet, in welchen 10 nur für diesen Unterricht angestellte Lehrerinnen täglich 4 Stunden (einzelne an einigen Tagen 2 mal 4 Stunden) Unterricht mit Kochübungen erteilen; es nahmen am 1. Dezember 1908 im ganzen 1294 Mädchen, nämlich 1259 Fortbildungsschülerinnen pflichtmäßig und 35 andere Mädchen freiwillig, an diesem Unterricht teil, die in 66 Kurse oder Klassen eingeteilt waren, so daß im Durchschnitt 19 bis 20 Mädchen auf eine Klasse kamen. In jeder Küche stehen 4 Herde, an jedem Herd können 6 Mädchen kochen.

Im Amtsbezirk Mannheim sind alle Schulorte außer Schriesheim im Besitz einer eigenen Schulküche (Feudenheim mit 39, Ibesheim mit 19, Ladenburg mit 28, Rheinau mit 33, Sandhofen mit 54, Seckenheim mit 46 eigenen Schülerinnen) oder an die Schulküchen angeschlossen (Wallstadt mit 17 Schülerinnen an Feudenheim, Neckarhausen mit 13 an Ladenburg, Scharhof mit 5 an Sandhofen; in Ladenburg beteiligen sich noch 54 Schülerinnen aus dem Amtsbezirk Schwellingen, nämlich 22 aus Edingen und 32 aus Friedrichsfeld, und in Rheinau 3 aus dem bayerischen Altripp am Unterricht.) Im ganzen Amtsbezirk mit Einschluß von Mannheim unterrichten 16 Lehrerinnen 1573 Fortbildungsschülerinnen oder fast ein Viertel aller in Schulküchen eingeschulten Fortbildungsschülerinnen des Großherzogtums.

Im größten Gegensatz zu dieser Großstadt von 174077 Einwohnern und diesem dichtbevölkerten Amtsbezirk, der am 1. Dezember 1905 schon 194639 Einwohner zählte, stehen einzelne kleine Gemeinden, die für eine kleine Anzahl von Fortbildungsschülerinnen eine eigene Schulküche mit einer eigenen Haushaltungslehrerin eingerichtet haben, wie Nassig (Amts Wertheim) für 14 Schülerinnen, Stähligen (Bonndorf) für 6, Pfohren (Donauessingen) für 8, Fützen (im gleichen Amt) gar nur für 4 Schülerinnen. Wenn diese und andere kleine Gemeinden die großen Geldopfer für die Anstellung der Lehrerin, die Einrichtung der Schulküche und den Betrieb des Unterrichts für ihre wenigen Töchter auf sich genommen haben und seit Jahren freudig tragen, so müssen sie zur Überzeugung gekommen sein, daß die hauswirtschaftliche Unterweisung, so wie sie jetzt gepflegt wird, für die weibliche Jugend einen außerordentlichen Wert besitzt. Immerhin ist zu wünschen, daß Nachbargemeinden sich an diese Gemeinden anschließen, damit die kostspielige Einrichtung mehr Schülerinnen und mehr Familien zugute kommt.

Für die Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Anstellung einer gemeinsamen Lehrerin und die Einrichtung und Erstellung einer gemeinsamen Schulküche fehlt noch eine gesetzliche Grundlage, da die Fortbildungsschule wie die Volksschule Gemeindefache ist. Doch hat der freie Wille der Gemeinden in verschiedenen Teilen des Großherzogtums schon zu recht erfreulichen, gedeihlichen und nachahmenswerten Verbänden geführt. Es gibt dafür zwei Formen: den Verband mehrerer gleichberechtigten Gemeinden oder den Anschluß kleinerer Nachbargemeinden um einen günstig in der Mitte eines Verkehrsnetzes gelegenen Schulort oder um eine Zentralküche.

Jene Form sehen wir im Amtsbezirk Waldkirch mustergiltig ausgebildet, diese in den schon aufgezählten Amtsbezirken von der Baar bis zum Bodensee, im Murgtal und im Amtsbezirk Mosbach.

Waldkirch hat mit den Gemeinden Elzach und Gutach einen Vertrag geschlossen, nach welchem eine Haushaltungslehrerin, die in Waldkirch wohnt, in den drei Schulküchen, die in Elzach, Gutach und Waldkirch eingerichtet sind, abwechselnd unterrichtet, nämlich 2 Tage der Woche die 15 Mädchen in Elzach mit 8 aus Unterprechtal, 1 Tag die 12 Töchter in Gutach und an 3 Tagen der Woche die 38 Mädchen aus Waldkirch nebst 14 aus Kollnau, die in 3 Klassen eingeteilt sind, in der Schulküche in Waldkirch. Auf diese Weise hat die Lehrerin 6 Tage in der Woche je 4 bis 5 Stunden Unterricht; sie ist also vollbeschäftigt und findet dabei ihr Auskommen.

Als Vorbild für die zweite Form kann der Amtsbezirk Engen gelten, der in 42 Schulorten 21 282 Einwohner, darunter 202 Fortbildungsschülerinnen, zählt. Da bestehen 4 Schulküchen, in Engen mit 4 Herden, in Hilzingen, Immendingen und Tengen mit je 2 Herden. Es wirken da 3 Lehrerinnen, nämlich eine gemeinsame in Engen und Immendingen und je eine in Hilzingen und Tengen. Engen selbst stellt 16 Schülerinnen; dazu kommen aus Nach 7, Ansfelingen 2, Bittelbrunn 5, Ehingen 7, Mauenheim 2, Mühlhausen 7, Stetten 6, Wöschingen 8, Zimmerholz 4, zusammen 48. Diese 64 Schülerinnen sind in 6 Kurse eingeteilt. In Hilzingen werden in einer von der Großherzoglich Marktgräflichen Standesherrschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellten Küche 23 Schülerinnen ausgebildet, 7 aus Hilzingen selbst, dazu aus Duchtlingen 4, Ebringen 2, Riethelm 4, Weiterdingen 5, die in 2 Kursen unterrichtet werden. Die Schule in Immendingen zählt 43 Schülerinnen, nämlich aus Immendingen 10, Aulfingen 6, Hattingen 8, Hintschingen 3, Kirchen-Hausen 6, Leipferdingen 4, Zimmern 2. Diese 43 Schülerinnen arbeiten in 4 Kursen. In Tengen endlich werden 37 Schülerinnen unterrichtet: 9 aus Tengen, aus Beuren a. N. 2, Blumenfeld 2, Büßlingen 2, Rommingen 4, Nordhalden 1, Uttenhofen 1, Watterdingen 3, Weil 2, Wiechs 4, dazu 7 aus Niedöschingen, Amts Donaueschingen.

Also ist die Mehrzahl der Schulorte des Amtsbezirks Engen, 35 von 42, nebst einem Orte aus dem benachbarten Amtsbezirk Donaueschingen an diese 4 Schulküchen angeschlossen, in denen am 1. Dezember 1908 von 202 Fortbildungsschülerinnen des Amtsbezirks 172 oder 80 Prozent von drei Lehrerinnen in der Hauswirtschaft unterwiesen wurden. Ähnlich sind die Verbände oder Gemeindegruppen in den andern Amtsbezirken des Kreises Konstanz organisiert, hauptsächlich Dank der Umsicht und dem Gemeinsinn des Kreis Ausschusses. (Näheres über diese gruppenweise Organisation enthält das Heft der Vorlagen des Kreis Ausschusses des Kreisverbands Konstanz an die 44. Kreisversammlung zu ihrer ordentlichen Sitzung am 16. und 17. April 1909 Seite 96 bis 99). Die Zahl der angeschlossenen Gemeinden schwankt in solchen Verbänden von Jahr zu Jahr, da kleine Schulorte in manchem Jahr überhaupt keine Fortbildungsschülerin zählen oder die eine, die etwa vorhanden ist, den weiten Weg von der Heimat zum Sitz der Schule aus triftigen Gründen scheuen muß.

Bei dieser zweiten Form von Schulverbänden besorgt der Zentralschulort die Einrichtung der Küche, während die angeschlossenen Gemeinden entweder eine Pauschsumme oder für jedes Schulkind ein bestimmtes Schulgeld, z. B. 7 M Beitrag zur Vergütung für die Lehrerin und 5 M Beitrag zu den Betriebskosten, bezahlen.

Die gekochten Speisen werden überall von den Schülerinnen als wohlverdienter Lohn für mehrstündige Geistes- und Körperarbeit verspeist. Über die ökonomischen Verhältnisse der Schulküchen des Kreises Konstanz gibt der schon erwähnte Vorlagenbericht des Kreis Ausschusses erwünschten Aufschluß: Im Jahr 1908 wurden die 18 Schulküchen dieses Kreises, wobei die Küchen von Konstanz, Radolfzell, Überlingen und Pfullendorf nicht mitgezählt sind, von 553 Schülerinnen im Winterhalbjahr besucht. Der Gesamtaufwand betrug 8565 M, nämlich 3011 M für die Lebensmittel, die verkocht und verspeist wurden, 4427 M für das Lehrpersonal, 1127 M für Sonstiges (Heizung, Lokalmiete, Fahrkosten und dergleichen). Davon wurden durch Staatszuschuß 3310 M, durch Kreiszuschuß 1735 M gedeckt; die Gemeinden oder Eltern hatten also noch 3520 M zu leisten. Auf eine Schülerin entfiel ein Gesamtaufwand von 15 M 49 S, nämlich für Lebensmittel 5 M 45 S, für das Lehrpersonal 8 M, für Sonstiges 2 M 04 S, andererseits ein Staatszuschuß von 5 M 98 S, ein Kreiszuschuß von 3 M 74 S und ein Beitrag der Eltern oder Gemeinden von 6 M 36 S. Dieser Aufwand für mindestens 20 mal 4 = 80 Unterrichtsstunden und 20 Mahlzeiten ist gewiß gering zu nennen.

#### IV. Winke für die Einrichtung neuer Haushaltungsschulen für Fortbildungsschülerinnen.

Nachdem sich nun augenscheinlich der Haushaltungsunterricht in einem großen Teil unseres Landes und zwar in Stadt und Land, in der Großstadt, in Fabrikstädten, in ländlichen Industriebezirken, in rein bäuerlichen und in gemischten Bezirken eingebürgert und offensichtlich bewährt hat, so fragt es sich, ob und wie die übrigen zwei Drittel (genau 63 Prozent) der Fortbildungsschülerinnen in den Genuß dieses wertvollen Unterrichts gesetzt werden sollen und können. Soll abgewartet werden, bis das Beispiel der vorbildlichen Gemeinden und Verbände von selbst wirkt, oder soll von den zuständigen Stellen die Anregung gegeben und der Weg zum Ziel geebnet werden?

Es ist kein Zweifel, daß wir rascher zum Ziel kommen, wenn die Kreis Schulvisitaturen und die Bezirksämter in Verbindung mit einander und in stetiger Fühlung mit den Kreis Ausschüssen und den Organen des Badischen Frauenvereins planmäßig vorgehen, um die Ortsschulbehörden für die gute Sache zu gewinnen. Dabei muß jeder lästige Druck, ja jeder Schein von unlieber Beeinflussung vermieden werden. Denn Wohltaten dürfen nicht aufgedrängt werden. Aber zeigen und darbieten darf man sie. Also muß man den Ortsschulbehörden und sachverständigen Frauen aus den Schulorten Gelegenheit geben, sich durch den Augenschein Kenntnis von dem Betriebe des Unterrichts in einer Schulküche zu verschaffen. Zunächst wird es die Aufgabe der noch fehlenden Amtsstädte sein, mit gutem Beispiel voranzugehen.

Reicht die Amtsstadt allein nicht aus, so muß sofort ein Vertragsverhältnis mit Nachbargemeinden nach dem Vorbild von Waldkirch oder den Ämtern des Kreises Konstanz angestrebt werden. Für die Stadt Kehl z. B. ergibt sich der natürliche Verband mit dem Dorf Kehl; da beide zusammen über 8 000 Einwohner zählen ( $3284 + 4810 = 8094$  am 1. Dezember 1905) mit  $16 + 28 = 44$  Fortbildungsschülerinnen, so lohnt sich die Einrichtung einer eigenen Schulküche mit einer eigenen Lehrerin, die später auch noch den Unterricht in einigen der großen Nachbargemeinden einrichten und erteilen kann. In der Amtsstadt Bogberg ist die Schulküche am 3. März d. J. mit 11 Schülerinnen eröffnet worden; aber es wäre der Anschluß einiger Nachbargemeinden sehr zu wünschen.

Neben den Amtsstädten kommen die übrigen Gemeinden von mehr als 3 000 Einwohnern in Betracht, für die sich gleichfalls die Einrichtung einer eigenen Schulküche lohnt. Denn da man auf 100 Einwohner im Durchschnitt 1 Fortbildungsschülerin rechnen darf, so ist mit 30 Schülerinnen schon die wünschenswerte Besetzung für 3 Kochherde an 2 Schultagen gegeben. Von Schulorten mit mehr als 4 000 Einwohnern sind außer Kehl-Dorf nur noch Bühlertal (4 470) und Malsch (4 139) ohne Schulküche, von Schulorten mit 3 000 bis 4 000 Einwohnern außer den Amtsstädten Breisach, Ettenheim, Kehl, Bühl, Tauberbischofsheim und Wertheim noch Ihringen, Stetten, Dos, Singheim, Durmersheim, Kirlach, Oberhausen, Wiesental, Grözingen, Mörsch, Daxlanden, Knielingen, Schriesheim, Plankstadt, Leimen, Nußloch, Rohrbach, Sandhausen, Walldorf, Walldürn.

In dritter Linie stehen die Gemeinden mit 2 000 bis 3 000 Einwohnern, von denen mehrere besonders geeignet und berufen sind, mit Nachbargemeinden von ähnlicher Größe und Bedeutung Verbände nach dem Waldkircher Vorbilde zu gründen.

Zuletzt kommen die Schulorte mit weniger als 2 000 Einwohnern, die meistens gut daran tun werden, sich an die in größeren Schulorten bestehenden Schulküchen nach dem Muster von Engen, Mestkirch, Stockach u. s. w. anzuschließen. Bei planmäßigem Vorgehen kann schon in 10 bis 15 Jahren das Netz so dicht gespannt sein, daß nur wenige abgelegene Gemeinden auf die regelmäßige Teilnahme ihrer Fortbildungsschülerinnen am hauswirtschaftlichen Unterricht verzichten müssen, für die in anderer Weise, nämlich durch Wanderkochkurse oder mehrwöchige Haushaltungskurse in Zentralküchen, gesorgt werden muß.

Bevor eine Gemeinde sich entschließt, den hauswirtschaftlichen Unterricht als Ersatz für den allgemeinen Fortbildungsunterricht für Mädchen einzuführen, muß sie darüber im Klaren sein, ob sie eine eigene Schulküche nur für sich allein oder auch für Nachbargemeinden und im Verein mit Nachbargemeinden einrichten will, ob sie darin einen oder mehrere Herde aufstellen und die Lehrerin nur einmal oder mehrmals wöchentlich beschäftigen, endlich, ob sie den Unterricht das ganze Jahr hindurch oder nur im Winterhalbjahr oder nur im Sommerhalbjahr erteilen lassen will.

Die Grundlage für die Berechnung der Größe der Schule bildet der Herd, an dem 6 Schülerinnen, aber nicht mehr, auf einmal unterwiesen werden können. In einer Küche mit 4 Herden können also täglich 24 Schülerinnen, also wöchentlich 144 unterwiesen werden. Eine Lehrerin reicht also für 144 Schülerinnen aus. Zählt ein Amtsbezirk etwa 360 Fortbildungs-

Schülerinnen so hat er 3 Lehrerinnen nötig, wenn alle diese Schülerinnen zur Teilnahme am hauswirtschaftlichen Unterricht verpflichtet werden sollen. Die Gemeinden dieses Amtsbezirks wären also in drei Gruppen mit durchschnittlich 120 Schülerinnen einzuteilen. Zählen 4 Nachbargemeinden A 43, B 42, C 29 und D 11 Schülerinnen, zusammen 125, so ließen sich 6 Kurse oder Klassen von 22 + 21 + 21 + 21 + 20 + 20 bilden, und es wären 3 Küchen mit je 4 Herden nötig, davon eine gemeinsame für die beiden Nachbargemeinden C und D. Man könnte aber auch nur eine Küche mit 4 Herden in der Gemeinde A einrichten, in welcher die 43 Töchter der Gemeinde A an 2 Wochentagen und die 82 Töchter der Gemeinden B, C und D an 4 anderen Wochentagen unterrichtet würden. Das wäre billiger und praktischer, als wenn jede Gemeinde ihre eigene Schulküche und gar ihre eigene Lehrerin erhalten wollte. Aber große Gemeinden können sich wohl auch diesen Luxus erlauben, um ihren Töchtern einen Weg zu sparen.

Sind die Gemeinden kleiner, so sind sie aus finanziellen Gründen auf den Zusammenschluß angewiesen. Es ist Sache der Kreisräthe, der Kreisvisitationen und der Bezirksämter, vernünftige und praktische Verbände zusammenzubringen.

Was die Dauer des Unterrichts betrifft, so ist maßgebend, daß nach dem Gesetz vom 18. Februar 1874 der Fortbildungsunterricht für Mädchen das ganze Jahr hindurch mindestens 2 Stunden wöchentlich umfassen soll. Da das Schuljahr zu 44 Wochen gerechnet wird, sind 88 Stunden gesetzlich gefordert. Sollen diese durch hauswirtschaftlichen Unterricht ersetzt werden, der 4 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt, so muß der Unterricht mindestens auf 22 Wochen ausgedehnt werden.

#### V. Wie soll eine Haushaltungsschule für Fortbildungsschülerinnen eingerichtet werden?

Nach der Ministerialverordnung vom 26. November 1891 soll der Unterricht „neben der praktischen Anleitung zu einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Fertigkeit in der Zubereitung der Kost für einen einfachen Haushalt umfassen: Unterweisung und Übungen in allen mit der Führung eines Haushaltes zusammenhängenden schriftlichen Arbeiten, Aufzeichnungen und Berechnungen; ferner Belehrung über Behandlung der Wohn- und Schlafräume, über Heizung und Beleuchtung, über Wäsche und Kleidung, über Nährwert, Auswahl und Aufbewahrung der Lebensmittel, über Gesundheitspflege und Ähnliches.“ Demnach muß der Raum, in welchem der hauswirtschaftliche Unterricht erteilt wird, eine Schulküche, d. h. Küche und Schule zugleich sein. Es soll darin nicht nur gekocht, sondern viel gelesen, gerechnet und geschrieben werden. Eher läßt sich also ein Schulzimmer in eine geeignete Küche als eine Küche in eine Schulküche umwandeln. Der Raum muß hell, geräumig, hoch und luftig sein; am besten wird ein Eckzimmer gewählt, das von zwei Seiten Licht erhält. Ein Raum im Kellergeschoß ist nicht geeignet; eher läßt sich eine Schulküche im Dachgeschoß einrichten. Zu jedem Herd gehört ein Tisch zum Anrichten und Essen, der zugleich für die Fertigung der schriftlichen Arbeiten zu dienen hat, mit 6 Stühlen, ein Wasserstein mit Ab-

laufbrett, ein Geschirrschrank und dergleichen. Außerdem muß ein Schrank zur Aufbewahrung der Küchenwäsche und ein Kellerraum zur Aufbewahrung der Küchenvorräte vorhanden sein. Die Beschaffung der Inneneinrichtung überläßt man am besten der Haushaltungslehrerin, die mit den Bedürfnissen genau vertraut ist und einen billigen Voranschlag aufstellen kann.

Die Mittel zur Einrichtung der Schulküche wird eine wohlhabende Gemeinde allein aufbringen; minder bemittelte werden bei der ersten Einrichtung vom Staat unterstützt; außerdem kann der Kreis und der Badische Frauenverein beispringen. Auch für den Betrieb der Schule können den Gemeinden Zuschüsse gewährt werden. Der Anschluß der Nachbargemeinden wird zuweilen dadurch erleichtert, daß den Fortbildungsschülerinnen, welche Fahrgelegenheit benötigen müssen, um zur Schulküche zu kommen, die Fahrkosten aus Staatsmitteln ersetzt werden. Im Staatsvoranschlag für 1908/09 sind 30 000 *M*, jährlich 15 000 *M*, für die Förderung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in Fortbildungsschulen der Landgemeinden, sowie zur Unterstützung des Haushaltungseminars des Badischen Frauenvereins, vorgesehen, und der Kreis-ausschuß des Kreises Konstanz hat für den gleichen Zweck 4 000 *M* in den Voranschlag für 1909 eingesetzt.

Ist der Entschluß gefaßt, die Haushaltungsschule einzurichten, und sind die Mittel für die erste Einrichtung und den Betrieb gesichert, so handelt es sich um Gewinnung einer geeigneten Lehrerin. Der Badische Frauenverein bildet in seinem Seminar in Karlsruhe jährlich etwa 48 Haushaltungslehrerinnen in 2 Kursen von je fünfmonatlicher Dauer aus, von denen die meisten für die Fortbildungsschulen zur Verfügung stehen, wenn sie Aussicht auf ein genügendes Auskommen haben. In der Regel suchen die Gemeinden selbst ein Mädchen oder eine Frau aus, die auf Kosten der Gemeinde zur Haushaltungslehrerin ausgebildet werden soll. Die Bewerberin soll gesund und kräftig sein, einen guten Leumund besitzen, bei der Prüfung nicht über 19 und nicht unter 27 Jahre alt sein. Sie soll einige Erfahrung und Gewandtheit in den häuslichen Arbeiten und im Kochen mitbringen, besonders aber eine gute Schulbildung. Hat sie nur eine einfache Volksschule besucht und ihre in der Schule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen wieder teilweise vergessen und verloren, so wird sie gut tun, vor der Aufnahme in das Haushaltungslehrerinnenseminar unter der Leitung eines tüchtigen Lehrers sich die nötige Übung wieder zu verschaffen. Sehr vorteilhaft ist es, wenn eine nicht voll beschäftigte Handarbeitslehrerin sich auch zur Haushaltungslehrerin ausbilden läßt, weil sie dann eher eine volle Beschäftigung finden kann.

Für die Haushaltungslehrerinnen sind durch Ministerialverordnung vom 25. November 1907 die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend (Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats 1907 Seite 274 ff.) zwei Prüfungen eingeführt; die Erste Prüfung befähigt zur Anstellung im vertragsmäßigen Dienstverhältnis nach § 35 des Gesetzes über den Elementarunterricht. Die vertragsmäßige Vergütung beträgt für 5 Wochenstunden (4 Unterrichtsstunden in der Schulküche werden für die Lehrerin mit 5 Stunden berechnet, weil sie tatsächlich so lange zu tun hat) jährlich mindestens 150 *M*, wenn der Unterricht das ganze Jahr hindurch erteilt wird. Wo der Haushaltungsunterricht auf das Winterhalbjahr beschränkt ist, tritt eine entsprechende Verminderung ein. Die vollbeschäftigten Haushaltungslehrerinnen

der großen Städte erhalten je nach dem Dienstalter zur Zeit einen Gehalt von 900 bis 2375 M. Nach einer weiteren theoretischen und praktischen Ausbildung von mindestens 1 1/2 Jahren kann eine Zweite Prüfung abgelegt werden, durch welche die Haushaltungslehrerin zur Erteilung des Haushaltungsunterrichts im vollen Umfang für befähigt erklärt wird und nach § 936 des Gesetzes über den Elementarunterricht die Anwartschaft auf etatmäßige Anstellung erlangt. Mit der Zeit werden die größeren Stadtgemeinden und Gemeindeverbände nur solche Haushaltungslehrerinnen anstellen, die zu Hauptlehrerinnen ernannt werden können.

### VI. Wanderkochkurse und Schulküchenkurse für Fortbildungsschülerinnen.

Wo die Gemeinden zu klein sind, um eigene Kochschulen zu erhalten, und zu weit von dem Sitze der nächsten Schulküche entfernt, um ihre einzelnen oder wenigen Fortbildungsschülerinnen ohne große Kosten, Schwierigkeiten und Gefahren dorthin zu senden, sollten von Zeit zu Zeit Wanderkochkurse für Fortbildungsschülerinnen veranstaltet werden, wie sie der Badische Frauenverein jetzt schon regelmäßig in verschiedenen Landesteilen für Erwachsene abhalten läßt. Es sind dafür besondere Wanderkochlehrerinnen angestellt, welche mit einem Herd und einer Kiste voll Küchengerät von Ort zu Ort ziehen, in jedem Ort einige Wochen verweilen und Tag für Tag, meist abends, freiwilligen Teilnehmerinnen Rat und Weisung in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten mit praktischer Anleitung zum Kochen erteilen. Um diese Einrichtung auch für Fortbildungsschülerinnen fruchtbar zu machen, müßte durch Ministerialverordnung gestattet werden, daß der mehrwöchige erfolgreiche Besuch eines Wanderkochkurses als Ersatz für den gewöhnlichen Fortbildungsunterricht angesehen werden kann in Schulorten, denen die Teilnahme an einem regelmäßigen Haushaltungsunterricht versagt ist. Ähnliche Ausnahmen werden ja auch den sogenannten Hirtenschulen in Bezug auf den Turnunterricht und den Unterricht in weiblichen Handarbeiten gestattet. Ein vierwöchiger Kurs oder 24 vierstündige Unterweisungen dürften zur Not als annehmbarer Ersatz angesehen werden.

Statt aber die Wanderkochlehrerin mit Herd und Geschirr in entlegene Ortschaften zu schicken, wo sich die Schülerinnen aus andern entlegenen Dörfern nur schwer versammeln könnten, wäre es vielleicht geratener, solche Mädchen aus der Diaspora alljährlich zu einem drei- oder vierwöchigen Kurs in der Amtsstadt oder einem andern zentralen Schulort, der eine eigene Schulküche und Haushaltungslehrerin hat, zu versammeln, unter der Voraussetzung, daß ihnen von den Gemeinden, den Kreisen und vom Staate Zuschüsse zu den Kosten des Aufenthalts und der Verpflegung geleistet würden. Groß würden die Kosten schwerlich sein, da man etwa den Maßstab der Ferienkolonien anlegen dürfte. Es käme vielleicht nur die Hälfte der Amtsbezirke unseres Großherzogtums mit jährlich 10 bis 20 Fortbildungsschülerinnen in Frage, und es wäre Sache der Kreisauschüsse, der Kreisschulvisitaturen und der Bezirksämter, die richtige Auswahl der bedürftigen Ortschaften zu treffen.

Jedenfalls haben auch die vereinzelt in kleinen, entlegenen Ortschaften wohnenden Mädchen einen Anspruch darauf, die Wohlthat des hauswirtschaftlichen Unterrichts zu genießen, wenn es eine Wohlthat ist.

**Haushaltungsunterricht an Fortbildungsschulen in Schulreisen und Amtsbezirken mit Ausschluß der Städte mit Städteordnung.**

Nach den Erhebungen vom 1. Dezember 1908.

Schulreis. Amtsbezirk.	Zahl der			W. o. r. zent	Nur im Winter.	Das ganze Jahr.	Frei- wil- lig.	Ver- bind- lich.	Sch- rerin- nen.	Sch- kän- chen.	Der- be- de.	Klei- nen.	Mädchen		Summe.
	Ein- wohner.	Fort- bildungs- schüler- innen.	Haus- haltungs- schüler- innen.										von Orte.	von and- wärts.	
I. Engen	21 281	202	162	80	162	—	33	129	3	4	10	15	42	130	172
2. Ronftanz	35 109	332	173	52	37	136	9	164	5	5	10	13	138	35	173
3. Überlingen	27 604	269	194	39	92	10	33	71	2	4	8	8	52	52	104
I. Rouftanz	83 994	803	439	54	291	146	75	364	10	13	28	36	232	217	449
1. Weftfich	14 159	148	135	91	117	18	8	127	5	7	11	14	49	86	135
2. Wullendorf	10 330	96	32	33	6	26	5	27	1	1	2	2	16	16	32
3. Stodach	18 970	209	153	73	126	27	4	149	2	3	6	12	51	99	150
II. Stodach	43 459	453	320	70	249	71	17	303	8	12	19	28	116	201	317
1. Donnefchingen	23 649	234	121	52	55	63	—	—	6	6	11	10	103	14	117
2. Triberg	24 507	227	121	53	—	121	—	—	3	3	7	10	111	15	126
3. Wiflingen	30 223	272	143	53	17	126	1	142	3	3	7	11	135	5	140
III. Wiflingen	78 379	733	385	52,5	72	310	1	263	12	12	25	31	349	34	383
1. Bonndorf	15 553	156	67	43	41	26	4	63	8	8	12	9	58	9	67
2. St. Blaffen	9 973	78	17	22	—	17	4	13	1	1	2	2	13	4	17
3. Waldshut	33 514	306	62	20	—	62	8	54	1	3	6	6	42	21	63
IV. Waldshut	59 040	540	146	27	41	105	16	130	10	12	20	17	113	34	147
1. Säckingen	21 602	194	103	53	38	65	3	100	3	4	9	8	72	37	109
2. Schönau	16 701	160	47	29	—	26	—	47	1	1	2	4	26	21	47
3. Schopfheim	22 749	219	88	40	—	88	—	88	1	3	5	8	86	2	88
V. Schopfheim	61 052	573	238	41	—	179	3	235	5	8	16	20	184	60	244
1. Lörrach	46 424	394	137	37	—	137	9	128	1	2	2	5	128	9	137
2. Müllheim	20 981	152	27	17	—	27	—	27	2	2	3	3	27	—	27
3. Stauten	18 386	183	42	23	23	19	—	42	2	2	4	3	40	2	42
VI. Lörrach	85 791	729	206	28	23	183	9	197	5	6	12	14	195	11	206
1. Weiffach	20 306	171	28	16	—	28	—	28	1	1	2	2	28	—	28
2. Freiburg	26 749	256	6	2,3	—	6	6	—	—	—	—	—	—	6	6
3. Neufchadt	16 800	175	39	22	—	39	—	39	2	2	4	4	30	10	40
VII. Freiburg	63 855	602	73	12	—	73	6	67	3	3	6	6	58	16	74

I. Emmendingen 52 403 519 67 13 1 41 1 67 2 1 2 1 5 1 4 1 67

1. Emmendingen . . . . .	52 403	519	67	13	26	41	67	2	2	5	4	67	67
2. Ettenheim . . . . .	18 415	196	—	42	—	87	—	—	—	—	—	—	—
3. Waldfirch . . . . .	24 038	205	57	16	26	128	—	3	5	14	10	132	154
<b>VIII. Emmendingen.</b>	94 856	920	154	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Rehl . . . . .	29 960	280	—	6,6	20	—	—	1	1	2	2	20	20
2. Lahr . . . . .	28 687	302	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Wolfach . . . . .	25 616	241	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>IX. Lahr</b>	84 263	823	20	2,4	20	—	—	1	1	2	2	20	20
1. Mchern . . . . .	26 081	235	54	23	—	54	5	2	2	6	4	49	54
2. Oberfirch . . . . .	19 286	238	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Offenburg . . . . .	46 780	459	74	16	54	20	—	2	2	4	6	38	75
<b>X. Offenburg</b>	92 147	932	128	13	54	74	5	4	4	10	10	87	129
1. Baden . . . . .	16 622	157	33	21	33	—	—	1	1	1	5	26	34
2. Bühl . . . . .	32 216	312	16	5	16	—	2	1	1	1	3	14	16
3. Rajtatt . . . . .	65 987	573	216	38	121	95	—	3	6	15	14	149	213
<b>XI. Baden</b>	114 825	1 042	265	25	170	95	2	5	8	17	22	189	263
1. Gittingen . . . . .	27 978	293	59	20	—	59	—	1	1	3	4	59	59
2. Karlsruhe . . . . .	27 653	346	15	4,3	—	15	—	1	1	3	1	15	15
<b>XII. Karlsruhe</b>	55 631	639	74	11	—	74	—	2	2	6	5	74	74
1. Bretten . . . . .	25 387	271	59	22	—	59	—	1	1	3	3	59	59
2. Durlach . . . . .	43 275	415	177	43	52	125	—	2	2	7	9	160	190
3. Pforzheim . . . . .	32 481	320	44	14	—	44	—	1	1	3	2	36	36
<b>XIII. Pforzheim</b>	101 143	1 006	280	27	52	228	—	4	4	13	14	255	285
1. Bruchsal . . . . .	52 922	616	65	10	—	65	—	2	2	6	4	65	65
2. Eppingen . . . . .	18 438	222	50	22	—	50	—	1	1	2	3	50	50
3. Wiesloch . . . . .	25 221	316	40	12	—	40	—	1	1	4	3	40	40
<b>XIV. Bruchsal</b>	96 581	1 154	155	13	—	155	—	4	4	12	10	155	155
1. Mannheim . . . . .	20 562	279	254	91	162	92	—	6	6	18	19	219	314
2. Schwetzingen . . . . .	35 654	380	238	63	114	124	—	4	4	13	10	183	183
3. Weinheim . . . . .	26 762	271	113	42	—	113	—	1	1	4	5	113	113
<b>XV. Mannheim</b>	82 978	1 130	605	54	276	329	—	11	11	35	34	515	613
1. Eberbach . . . . .	16 179	176	74	42	—	74	4	1	1	4	3	64	8
2. Heidelberg . . . . .	47 772	507	79	15	—	79	—	2	2	4	6	79	79
3. Ginsheim . . . . .	34 826	384	97	25	97	—	—	2	2	5	8	76	19
<b>XVI. Heidelberg</b>	98 778	1 067	250	23	97	153	4	5	8	21	17	219	246
1. Adelsheim . . . . .	13 213	136	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Buchen . . . . .	27 168	319	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Mosbach . . . . .	30 766	292	188	64	188	—	9	4	5	11	13	65	109
<b>XVII. Mosbach</b>	71 147	747	188	25	188	—	9	4	5	11	13	83	109
1. Borberg . . . . .	15 722	169	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Tauberbischofsheim . . . . .	29 663	280	45	16	45	—	5	2	2	4	4	40	45
3. Wertheim . . . . .	19 687	185	34	18	34	—	—	2	2	4	3	34	34
<b>XVIII. Tauberbischofsheim</b>	65 072	634	79	12	79	—	5	4	4	8	7	74	79

**Tabelle II.**

**Zusammenstellung der Schulkreise ohne Städteordnungsstädte.**

Schulkreis.	Zahl der			Pro- zent.	Nur im Winter.	Das ganze Jahr.	Frei- wil- lig.	Ber- bind- lich.	Sch- rerin- nen.	Kü- chen.	Ver- de. de.	Klaf- fen.	Mädchen		Summe.
	Ein- wohner.	Fort- bil- dungs- schüler- innen.	Hauss- haltungs- schüler- innen.										vom Orte.	von aus- wärts.	
I. Ronftang	83 994	803	439	54	291	146	75	364	10	13	28	36	232	217	449
II. Stodach	43 459	453	320	70	249	71	17	303	8	12	19	28	116	201	317
III. Willingen	30 223	733	385	52	72	310	1	263	12	12	25	31	349	34	383
IV. Baldshut	59 040	540	146	27	41	105	16	130	10	12	20	17	113	34	147
V. Schopfheim	61 052	573	238	41	38	199	3	235	5	8	16	20	184	60	244
					nur im ©. 21										
VI. Lörrach	85 791	729	206	28	23	183	9	197	5	6	12	14	195	11	206
VII. Freiburg	26 749	602	73	12	—	73	6	67	3	3	6	6	58	16	74
VIII. Emmendingen	94 856	920	154	16	26	128	—	154	3	5	14	10	132	22	154
IX. Lahr	84 263	823	20	2,4	20	—	—	20	1	1	2	2	20	—	20
X. Offenburg	92 147	932	128	13	54	74	5	123	4	4	10	10	87	42	129
XI. Baden	114 825	1 042	265	25	170	96	2	263	5	8	17	22	189	74	263
XII. Karlsruhe	55 631	639	74	11	—	74	—	74	2	2	6	5	74	—	74
XIII. Forzheim	101 143	1 006	280	27	52	228	—	280	4	4	13	14	255	30	285
XIV. Bruchsal	96 581	1 154	155	13	—	155	—	155	4	4	12	10	155	—	155
XV. Mannheim	82 978	1 130	605	54	276	329	—	605	11	11	35	34	515	98	613
XVI. Heidelberg	98 778	1 067	250	23	97	153	4	246	5	8	21	17	219	27	246
XVII. Mosbach	71 147	747	188	25	188	—	9	179	4	5	11	13	79	109	188
XVIII. Tauberbischofsb.	65 072	634	79	12	79	—	5	74	4	4	8	7	74	5	79
<b>Summe</b>	1345689	15527	4 005	26	1 676	2 323	152	3 752	100	122	275	296	3 046	980	4 026
					nur im ©. 21										
+ Städte mit Städte- ordnung	576333	3 610	3 216	89	—	3 216	35	3 216	37	32	123	157	3 216	—	3 216
<b>Zusammen</b>	1922022	19 137	7 221	37	1 676	5 539	187	6 968	137	154	398	453	6 262	980	7 242
<b>Am 1. Dezember 1907</b>			6 612		nur im ©. 21				130	129					
					7 236			7 155							

Zabelle III.  
 Amtsbezirke mit Einschluß der Städteordnungsstädte.

Amtsbezirk.	Zahl der			Nur im Winter.	Das ganze Jahr.	Freiwillig.	Berbindlich.	Schreiner.	Küchen.	Verde.	Kaf.	Mädchen		Summe.
	Einwohner.	Fortbildungsschülerinnen.	Haushaltungsschülerinnen.									Prozent.	von Orts.	
Konstanz	35 109	332	173	37	136	9	164	5	5	10	13	138	35	173
"	24 818	165	102	—	102	—	102	2	1	4	4	102	—	102
Summe	59 927	497	275	37	238	9	266	7	6	14	17	240	35	275
Freiburg	26 749	256	6	—	6	6	—	—	—	—	—	—	6	6
"	78 202	286	286	—	286	—	286	3	2	6	15	286	—	286
Summe	104 951	542	292	—	292	6	286	3	2	6	15	286	6	292
Lahr	28 687	302	20	20	—	—	20	1	1	2	2	20	—	20
"	14 751	98	93	—	93	—	93	1	2	3	6	93	—	93
Summe	43 438	400	113	20	93	—	113	2	3	5	8	113	—	113
Offenburg	46 780	459	74	54	20	—	74	2	2	4	6	38	37	75
"	16 081	76	76	—	76	—	76	3	1	8	4	76	—	76
Summe	62 861	535	150	54	96	—	150	5	3	12	10	114	37	151
Baden	16 622	157	33	33	—	—	33	1	1	1	5	26	8	34
"	16 238	81	81	—	81	—	81	1	1	3	5	81	—	81
Summe	32 860	238	114	33	81	—	114	2	2	4	10	107	8	115
Karlsruhe	27 653	346	15	—	15	—	15	1	1	3	1	15	—	15
"	123 522	686	360	—	360	—	360	8	7	26	18	360	—	360
Summe	151 175	1 032	375	—	375	—	375	9	8	29	19	375	—	375
Pforzheim	32 481	320	44	—	44	—	44	1	1	3	2	36	—	36
"	61 601	551	551	—	551	—	551	4	4	16	23	551	—	551
Summe	94 082	871	595	—	595	—	595	5	5	19	25	587	—	587
Bruchsal	52 922	616	65	—	65	—	65	2	2	6	4	65	—	65
"	15 246	102	102	—	102	—	102	1	1	5	5	102	—	102
Summe	68 168	718	167	—	167	—	167	3	3	11	9	167	—	167
Mannheim	20 562	279	254	162	92	—	254	6	6	18	19	219	95	314
"	174 077	1 259	1 259	—	1 259 (35)	—	1 259	10	12	48	66	1 259	—	1 259
Summe	194 639	1 538	1 513	162	1 351	35	1 513	16	18	66	85	1 478	95	1 573
Heidelberg	47 772	507	79	—	79	—	79	2	2	4	6	79	—	79
"	51 797	306	306	—	306	—	306	4	1	4	11	306	—	306
Summe	99 569	813	385	—	385	—	385	6	3	8	17	385	—	385

Tabelle IV.

Schulfreie mit Einschluß der Städte der Städteordnung.

Schulreis und Stadt.	Zahl der			Pro- zent.	Nur im Winter.	Das ganze Jahr.	Frei- mils- fig.	Ber- bind- lich.	Leh- rerin- nen.	Sch- sch- den.	Ver- de- de.	Kaf- fen.	Mädchen		Summe.
	Ein- wohner.	Fort- bildungs- schüler- innen.	Haus- haltungs- schüler- innen.										vom Orte.	von aus- wärts.	
Konstanz	83 994	803	439	54	291	146	75	364	10	13	28	36	232	217	449
"	24 818	165	102	61	—	102	—	102	2	1	4	4	102	—	102
Summe	108 812	968	541	56	291	248	75	466	12	14	32	40	334	217	551
Freiburg	63 855	602	73	12	—	73	6	67	3	3	6	6	58	16	74
"	78 202	286	286	100	—	286	—	286	3	2	6	15	286	—	286
Summe	142 057	888	359	40	—	359	6	373	6	5	12	21	344	16	360
Lahr	84 263	823	20	2,4	20	—	—	20	1	1	2	2	20	—	20
"	14 751	98	93	95	—	93	—	93	1	2	3	6	93	—	93
Summe	99 014	921	113	12	20	93	—	113	2	3	5	8	113	—	113
Offenburg	92 147	932	128	13	54	74	5	123	4	4	10	10	87	42	129
"	16 081	76	76	100	—	76	—	76	3	1	8	4	76	—	76
Summe	108 228	1 008	204	20	54	150	5	199	7	5	18	14	163	42	205
Baden	114 825	1 042	265	25	170	95	2	263	5	8	17	22	189	74	263
"	16 238	81	81	100	—	81	—	81	1	1	3	5	81	—	81
Summe	131 063	1 123	346	31	170	176	2	344	6	9	20	27	270	74	344
Karlsruhe	55 631	639	74	11	—	74	—	74	2	2	6	5	74	—	74
"	123 522	686	360	52	—	360	—	360	8	7	26	18	360	—	360
Summe	179 153	1 325	434	33	—	434	—	434	10	9	32	23	434	—	434
Pforzheim	101 143	1 006	280	27	52	228	—	280	4	4	13	14	255	30	285
"	61 601	551	551	100	—	551	—	551	4	4	16	23	551	—	551
Summe	162 744	1 557	831	60	52	779	—	831	8	8	29	37	806	30	836
Bruchsal	96 581	1 154	155	13	—	155	—	155	4	4	12	10	155	—	155
"	15 246	102	102	100	—	102	—	102	1	1	5	5	102	—	102
Summe	113 827	1 256	257	20	—	257	—	257	5	5	17	15	257	—	257
Mannheim	82 978	1 130	605	54	276	329	—	605	11	11	35	34	515	98	613
"	174 077	1 259	1 259	100	—	1 259	—	1 259	10	12	48	66	1 259	—	1 259
Summe	257 055	2 389	1 864	78	276	1 588	—	1 864	21	23	83	100	1 774	98	1 872
Heidelberg	98 778	1 067	250	23	97	153	4	246	5	8	21	17	219	27	246
"	51 797	306	306	100	—	306	—	306	4	1	4	11	306	—	306
Summe	150 575	1 373	556	40	97	459	4	552	9	9	25	28	525	27	552

Malfsch & Vogel, Karlsruhe. — 5837 a

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Juni

1909.

### Inhalt.

**Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für 1909 betreffend.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Schulordnung betreffend. — Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Lauderbischofsheim betreffend. — Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar in Ettlingen betreffend. — Die Dienstprüfung der Lehrerinnen am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend. — Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Freiburg betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg betreffend. — Die Verteilung von Stipendien aus der Dr. Moehlschen Stipendienstiftung in Billingen betreffend. — Das Zugangsverzeichnis der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

**Diensta Nachrichten.**

**Dienst erledigungen.**

**Todesfälle.**

### I.

#### Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen für 1909 betreffend.

Nachbenannten Kandidaten und Kandidatinnen, welche an der im Frühjahr 1909 nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 21. März 1903. abgehaltenen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen teilgenommen haben, sind von der Prüfungsbehörde Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung zum Unterricht in bestimmten Fächern unter Zulassung zur Ablegung des Probejahres erteilt worden:

#### I. Kandidaten beziehungsweise Kandidatinnen für Lehrbefähigung in Lateinisch und Griechisch als Hauptfächern der Prüfung:

Albecker, Anton, von Forchheim,  
 Ammann, Hermann, von Bruchsal,  
 Börschinger, Joseph, von Heppenheim (Rheinbessen),  
 Brandel, Otto, von Schielberg,  
 Brosamer, Xaver, von Welschensteinach,

Brucker, Adolf, von Gottmadingen,  
 Edelmann, Franz, von Weitenung,  
 Emlein, Dr. Friedrich, von Lörrach,  
 Fitterer, Andreas, von Mörsch,  
 Güntert, Dr. Hermann, von Worms a. Rh.,  
 Hepting, Franz, von Fautenbach,  
 Hertle, Albert, von Ulm, Amts Bühl,  
 Hiß, Albert, von Eichstetten,  
 Holdermann, Ruprecht, von Karlsruhe,  
 Holler, Alfred, von Gerlachsheim,  
 Imbach, Paul, von Mannheim,  
 Keller, Karl, von Mülhausen i. Elsaß,  
 Kiefer, Dr. Karl, von Karlsruhe,  
 Kletti, Fritz, von Niffingen,  
 Kling, Dr. Hermann, von Dörllinbach,  
 Klump, Heinrich, von Hirschhorn (Hessen),  
 Lichtenfels, Hermann, von Mannheim,  
 Mackert, Joseph, von Hettingen,  
 Mai, August, von Freudenberg,  
 Mathis, Adolf, von Lottstetten,  
 Mayer, Dr. Max, von Großlausenburg (Schweiz),  
 Meiß, Adolf, von Wertheim,  
 Modrow, Oskar, von Heidelberg,  
 Müller, Günter, von Heidelberg,  
 Poppen, Hans, von Heidelberg,  
 Räßle, Friedrich, von Karlsruhe,  
 Rothfritz, Emil, von Östringen,  
 Sailer, Hermann, von Weizen,  
 Schalhorn, Robert, von Berlin,  
 Scharke, Hermann, von Striegau (Schlesien),  
 Schindler, Adolf, von Waldprechtsweier,  
 Schumacher, Ernst, von Gernsbach,  
 Schwarzstein, Dr. Albert, von Karlsruhe,  
 Strubel, Hans, von Mannheim,  
 Throm, Otto, von Butöschingen,  
 Völker, Thomas, von Bulach,  
 Weinreich, Dr. Otto, von Karlsruhe,  
 Wilhelm, Hermann, von Freiburg i. B.,  
 Wörner, Johanna, von Karlsruhe,  
 Zimmermann, Hugo, von Karlsruhe.

II. Kandidaten beziehungsweise Kandidatinnen für Lehrbefähigung in  
Hauptfächern aus dem Gebiete der neueren Sprachen und Geschichte:

Bayer, Ernst, von Metz,  
 Bauer, Gustav, von Heidelberg,  
 Brandt, Martha, von Kaiserslautern (Pfalz),  
 Büchler, Dr. Karl, von Lairnbach,  
 Eckert, Dr. Heinrich, von Freiburg i. B.,  
 Eckert, Karl, von Bogtal,  
 Elsässer, August, von Mannheim,  
 Enderle, Joseph, von Rhina,  
 Ganter, Adolf, von Freiburg i. B.,  
 Ganter, Alfred, von Freiburg i. B.,  
 Geibel, Wolfgang, von Basel,  
 Greinacher, Dr. Anton, von Schwäblishausen,  
 Haag, Otto, von Weingarten,  
 Hammes, Friedrich, von Karlsruhe,  
 Hartmann, August, von Alfeld,  
 Hasenohr, Dr. Wilhelm, von Ottersweier,  
 Herr, Paul, von Baden,  
 Herzog, Dr. Anton, von Konstanz,  
 Högen, Dr. Wilhelm, von Heidelberg,  
 Huth, Erich, von Neufreistett,  
 Janson, Dr. Friedrich, von Karlsruhe,  
 Jinn, Emil, von Stollhofen,  
 Keller, Franz, von Frankfurt a. M.,  
 Kinkel, Dr. Hans, von Mannheim,  
 Kurz, Gustav, von Grözingen,  
 Lemke, Dr. Heinrich, von Köln,  
 Lepp, Friedrich, von Rosbach,  
 Leupold, Dr. Franz, von Heidelberg,  
 Löffler, Wilhelm, von Schillingstadt,  
 Lüders, Dr. Gustav, von Hamburg,  
 Mechler, Dr. Maximilian, von Gerchsheim,  
 Meier, Joseph, von Ebingen,  
 Meister, Dr. Joseph, von Einsiedeln (Schweiz),  
 Meurer, Georg, von Köln a. Rh.,  
 Meuret, Max, von Badnang (Württemberg),  
 Müller, Hermann, von Untergimpfern,  
 Müller, Dr. Otto, von Königshofen,  
 Mürmann, Dr. Adolf, von Hamburg,

Dech, Martin, von Leutershausen,  
 Ott, Dr. Alois, von Bronnen (Württemberg),  
 Razel, Heinrich, von Sprantal,  
 Rest, Dr. Joseph, von Münchweier,  
 Riez, Bernhard, von Freiburg i. B.,  
 Roszbach, Karl, von Heidelberg,  
 Rotzoll, Dr. Eva, von Marienwerder (Westpreußen),  
 Säger, Adolf, von Karlsruhe,  
 Sauer, Friedrich, von Heidelberg,  
 Schlächterer, Heinrich, von Heidelberg,  
 Schück, Hermann, von Heidelberg,  
 Stamm, Dr. Eugen, von Marburg,  
 Stehlin, Karl, von Niederhausen,  
 Störk, Friedrich, von Konstanz,  
 Stoffel, Rudolf, von Hornbach (Pfalz),  
 Stoll, Karl, von Oberacker,  
 Walter, Friedrich, von Wöllstein (Rheinessen),  
 Weber, Richard, von Ibesheim,  
 Weidner, Dr. Friedrich, von Gotha,  
 Weil, Leopold, von Schmieheim.

III. Kandidaten beziehungsweise Kandidatinnen für Lehrbefähigung in  
 Hauptfächern aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete:

Adam, Dr. Bruno, von Gießen (Hessen),  
 Bastian, Wilhelm, von Lahr,  
 Berberich, Paul, von Karlsruhe,  
 Böhringer, Alfred, von Meersburg,  
 Breunig, Franz, von Karlsruhe,  
 Bronner, Adolf, von Schallstadt,  
 Burck, Dr. Karl, von Friedberg (Hessen),  
 Delphendahl, Christian, von Thedingshausen (Braunschweig),  
 Dierenbach, Walter, von Littenweiler,  
 Dug, Friedrich, von Freiburg i. B.,  
 Enderle, Albert, von Pforzheim,  
 Falschlunger, August, von Freiburg i. B.,  
 Fischer, Gustav, von Gernsbach,  
 Fischer, Hermann, von Coburg,  
 Fröhner, Sigmund, von Mannheim,  
 Gleichauf, Martin, von Füssen,  
 Grosch, Dr. Paul, von St. Petersburg,

Harbrecht, Joseph, von Schwarzach,  
 Hauck, Friedrich, von Huchensfeld,  
 Herre, Cornel, von Mannheim,  
 Heß, Karl, von Ludwigshafen a. Rh.,  
 Heyder, Dr. Paul, von Dingelstädt (Provinz Sachsen),  
 Holzmüller, Dr. Karl, von Weingarten,  
 Keitel, Johann, von Mannheim,  
 Milchling, Karl, von Weitenau,  
 Knupfer, Stephan, von Freiburg i. B.,  
 Langer, Erwin, von Schloßau,  
 Laube, Friedrich, von Freiburg i. B.,  
 Leier, Friedebert, von Markelfingen,  
 Leininger, Hermann, von Rimbürg,  
 Müller, Dr. Rudolf Eugen, von Karlsruhe,  
 Naisch, Rudolf, von Pforzheim,  
 Richter, Paul, von Gablenz (Oberlausitz),  
 Röhrer, Friedrich, von Baden,  
 Rüdinger, Martin, von Osterburken,  
 Rühlemann, Dr. Hermann, von Heidelberg,  
 Sauer, Fritz, von Ivesheim,  
 Schachenmeier, Richard, von Emmendingen,  
 Schellens, Elsbeth, von Zabern i. Elsaß,  
 Scherzinger, Friedegar, von Lörrach,  
 Stadahl, Artur, von Posen (Preußen),  
 Straub, August, von Mannheim,  
 Ullrich, Valentin, von Klepsau,  
 Walz, Friedrich, von Heidelberg,  
 Walz, Johannes, von Beilstein (Württemberg),  
 Weinmann, Hermann, von Eberbach,  
 Wurz, Otto, von Hügelsheim,  
 Zegowitz, Fridolin, von Dittwar.

Einer Prüfung nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 8. Oktober 1903, die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betreffend, hat sich unterzogen und dieselbe bestanden:

Amann, Fridolin, von Neufrach.

Karlsruhe, den 27. Mai 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch. Erb.

## II.

## Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Schulordnung betreffend.

Nachstehend geben wir die Verordnung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 24. März 1909 betreffend die religiöse Unterweisung an den Volksschulen gemäß § 22 des Elementar-Unterrichtsgesetzes den Lehrern der Volksschulen, soweit zutreffend, zur Nachachtung bekannt.

Die Lehrer sind hiernach verpflichtet, für die Geistlichen, welche Religionsunterricht erteilen, das Wochenbuch zur Bewirkung der erforderlichen Einträge in die für den Religionsunterricht vorgesehene Spalte jeweils bereit zu halten.

Karlsruhe, den 11. Juni 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

König.

Die religiöse Unterweisung an den Volksschulen betreffend.

An die Erzbischöflichen Schulinspektoren und Pfarrämter des Badischen Teils der Erzdiözese.

1. Wir ordnen hiermit nach vorausgegangener Verständigung mit dem Großherzoglichen Oberschulrat an, daß mit Beginn des neuen Schuljahres an Ostern 1909 beziehungsweise nach Erscheinen dieses Erlasses sämtliche Geistliche, welche Religionsunterricht an den Volksschulen erteilen, jedesmal das in einer Unterrichtsstunde durchgenommene Lehrpensum mit kurzer Bezeichnung in das Wochenbuch des Klassenlehrers eintragen.

Durch diese Einträge soll nicht nur ersichtlich gemacht werden, daß der für ein bestimmtes Schuljahr vorgeschriebene Lehrstoff in zweckmäßiger und die Leistungsfähigkeit der Schüler wohl berücksichtigender Weise auf die einzelnen Unterrichtsstunden verteilt wurde, sondern es soll auch ermöglicht werden, daß ein ungestörter und lückenloser Fortgang des Unterrichts stattfindet, wenn infolge von Erkrankung, Stellenwechsel und dergleichen verschiedene Lehrkräfte das Jahrespensum durchzunehmen haben. Zugleich läßt sich dadurch auch die von uns im Lehrplan vom 13. August 1888 unter den allgemeinen Grundsätzen Ziffer 3 angeordnete enge Verbindung der verschiedenen Fächer des Religionsunterrichtes leichter bewerkstelligen, da die Lehrer durch Verordnung des Großherzoglichen Oberschulrats vom 12. März 1887 schon angewiesen sind, für jedes Fach Einträge in das Wochenbuch zu machen, weil dann alle Religionslehrer jederzeit Einsicht nehmen können von dem durch ihre Mitarbeiter in einer Klasse bereits durchgenommenen Lehrstoff des betreffenden Jahrespensums.

Die mit der Vornahme der Religionsprüfungen beauftragten Schulinspektionen und Pfarrämter haben sich bei den Prüfungen zu überzeugen, daß die Einträge in die Wochenbücher erfolgten, und daß die Verteilung des Lehrstoffs in zweckentsprechender Weise auf die einzelnen Unterrichtsstunden vorgenommen wurde.

2. Wir erneuern unsere schon früher gegebenen Weisungen, daß die Pfarrgeistlichen regelmäßig an den Sitzungen der Ortsschulbehörde teilnehmen, sofern sie nicht durch unvermeidliche anderweitige Amtsgeschäfte abgehalten sind.

Bei diesen Sitzungen haben sie namentlich dafür einzutreten,

a. daß für jede Klasse die vorgeschriebenen drei Religionsstunden und eine halbe Stunde für kirchlichen Gesang in den Stundenplan aufgenommen und die Religionsstunden auf geeignete Zeitpunkte gelegt werden. Hat ein Geistlicher zwei oder drei Religionsstunden in einer Klasse zu erteilen, so sind nie zwei Stunden in derselben Klasse nacheinander zu halten, sondern auf verschiedene Wochentage zu verlegen. Ausnahmen, die wir uns zu prüfen vorbehalten, können nur gestattet werden, wenn ein Geistlicher mehrere Filianschulen zu besuchen oder sehr weite Wege zurückzulegen hat;

b. daß die für den Erstkommunikantunterricht vorgeschriebene Unterrichtszeit eingehalten werden kann. Der Großherzogliche Oberschulrat hat mit Rundschreiben vom 28. Oktober 1908 die Kreisschulvisitatoren angewiesen, bei der Aufstellung der Stundenpläne tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß für den Kommunionunterricht geeignete Stunden zur Verfügung bleiben;

Dabei erwarten wir, daß auch die Pfarrgeistlichen bei ihrer Mitwirkung zur Aufstellung der Stundenpläne die erforderliche Rücksicht auf den ganzen Schulbetrieb nehmen.

c. daß in den ungemischten Schulen in den Klassen vom vierten Schuljahr an die Bibellesestunde in den Stundenplan aufgenommen wird. Nach der Erklärung des Großherzoglichen Oberschulrats (vergleiche Konferenzprotokoll vom 3. Juni 1908) sind Schulen als ungemischt zu betrachten, wenn nur Lehrer des gleichen Religionsbekenntnisses an denselben angestellt sind. Die Anwesenheit einiger Schüler eines anderen Religionsbekenntnisses (gemischte Klassen) schließt die Bibellesestunde nicht aus, die betreffenden Schüler können während derselben mit einem anderen Unterrichtsgegenstande beschäftigt werden;

d. daß für die Schülerbibliotheken geeignete Bücher ausgewählt werden. Als Mitglied des Ortsschulrates hat der Pfarrgeistliche, da die Bücher für die Schülerbibliotheken von den Ortsschulräten anzuschaffen sind (Konferenzprotokoll des Großherzoglichen Oberschulrats vom 3. Juni 1903), dafür besorgt zu sein, daß diese Bücher nichts enthalten, was in sittlich-religiöser Hinsicht Anstoß erregen könnte, und soll daher auch zeitweise Einsicht in den Bestand der Schülerbibliothek nehmen.

3. Wir ordnen weiter an, daß für die pfarramtlichen Prüfungsberichte nur noch die seit dem Jahre 1903 neugedruckten Formulare verwendet werden dürfen, und daß für die alljährlich den Prüfungsakten beizulegenden Abschriften der Stundenpläne jedesmal Vordruckformulare benützt werden (zu erhalten z. B. bei Badenia, Morrell).

Zur korrekten mit dem Original übereinstimmenden Fertigung der Stundenplanabschriften sind in erster Reihe die Pfarrgeistlichen verpflichtet. Unvollständige Ausfertigungen von pfarramtlichen Berichten oder Stundenplanabschriften sind von den Erzbischöflichen Schulinspektoren den Pfarrämtern zur Verbesserung zurückzugeben mit Aufrechnung der entstandenen Portoauslagen an die letzteren.

Freiburg, den 24. März 1909.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Aufnahmeprüfung am Vorseminar in Tauberbischofsheim betreffend.

Die Aufnahmeprüfung am Großherzoglichen Vorseminar in Tauberbischofsheim beginnt am Montag, den 6. September d. J., vormittags 8 Uhr.

Den Anmeldungen, die spätestens bis 10. August d. J. bei dem Vorstande der Anstalt einzureichen sind, sind anzuschließen: ein Geburtschein; ein Zeugnis der Wiederimpfung; ein nach vorgeschriebenem Formular ausgestelltes verschlossenes Zeugnis des für den Wohnort des Aspiranten zuständigen Bezirksarztes über die körperliche Beschaffenheit und den Gesundheitszustand des Aspiranten, das letzte Schulzeugnis, sowie eine vom Bürgermeisteramt beglaubigte Erklärung des Vaters beziehungsweise des Vormundes, daß sie zur Bestreitung der durch den Aufenthalt des Bögling's an der Anstalt erwachsenden Kosten bereit sind.

Die Gesuchsteller haben sich, falls ihnen nicht eine abweisliche Verbescheidung zugeht, am Nachmittag vor der Prüfung bei dem Vorstande der Anstalt zu melden.

Karlsruhe, den 4. Juni 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bartning.

Die Aufnahme von Aspiranten in das Lehrerseminar in Ettlingen betreffend.

Die Prüfung der Aspiranten behufs Aufnahme in das Lehrerseminar in Ettlingen findet statt am

Dienstag, den 14. September d. J. und den folgenden Tagen, vormittags 8 Uhr.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unter Anschluß der in § 3 der Schulordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 1. März 1904 bezeichneten Belege bis zum 15. August d. J. bei der Großherzoglichen Seminardirektion in Ettlingen portofrei einzureichen.

Diejenigen Angemeldeten, denen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, haben sich am Nachmittag vor der Prüfung im Seminargebäude in Ettlingen einzufinden.

Karlsruhe, den 7. Juni 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Dienstprüfung der Lehrerinnen am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe findet für Lehrerinnen am

Montag, den 13. September d. J. und den folgenden Tagen statt.

Die Anmeldungen sind spätestens bis 15. August d. J. anher einzureichen.

Die Kandidatinnen haben sich, falls ihnen eine abweisende Antwort nicht zugeht, am Montag, den 13. September d. J. vormittags 7 Uhr bei der Direktion des Seminars zu melden und 8 Tage vorher der vorgesetzten Kreisschulvisitatur unter Angabe, wie für die Vernehmung ihres Dienstes gesorgt ist, Anzeige zu erstatten.

Karlsruhe, den 7. Juni 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

In der zweiten Hälfte des Monats Juli d. J. findet Termin für die Erste und Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 1. Juli d. J. beim Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 5. Juni 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bartning.

Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Ende Juli d. J. findet Termin für die Erste und Zweite Prüfung der Haushaltungslehrerinnen am Haushaltungseminar in Karlsruhe statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 25. November 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XXII Seite 274 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 1. Juli d. J. beim Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 5. Juni 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Freiburg betreffend.

Die nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 in der Fassung vom 3. November 1905 in der Zeit vom 6. bis 12. Mai d. J. der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung:

a. an Höheren Mädchenschulen:

Glas, Paula, von Laiz,  
Gottstein, Luise, von Mannheim,  
Grambach, Auguste, von Freiburg,  
Holoeh, Lioba, von Lahr,  
Kaiser, Hedwig, von Bruchsal,  
Kremp, Berta, von Freiburg,  
Weidner, Marie, von Kehl;

b. an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen:

Blattmann, Adeline, von Freiburg,  
von Freyberg, Marta, von Allmendingen,  
Griesbaum, Berta, von Mannheim,  
Günder, Josephine, von Ruppersteg,  
Kamm, Maria, von Altkirch,  
Kiene, Maria, von Waldkirch,  
Knöpfle, Emma, von Freiburg,  
Kopf, Berta, von Freiburg,  
Lang, Rosa, von Freiburg,  
Mayer, Hilda, von Konstanz,  
Müller, Hilda, von Burgweiler, A. Wullendorf,  
Novák, Maria, von Freiburg,  
Rothenhäusler, Josephine, von Tuttlingen,  
Schindlmayr, Sophie, von Moorenweis,

Schmidt, Hildegard, von Osnabrück,  
 Thiel, Martha, von Rorschach,  
 Vogel, Maria, von Freiburg,  
 Wörzdörfer, Klara, von Bruchsal,  
 Zeiser, Johanna, von Bruchsal.

Karlsruhe, den 27. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

König.

Die Lehrerinnenprüfung an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg betreffend.

Die nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 in der Fassung vom 3. November 1905 in der Zeit vom 6. bis 12. Mai d. J. der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung

an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren  
 Mädchenschulen:

Discher, Luise, von Gengenbach,  
 Duß, Sophie, von Mannheim,  
 Gottstein, Frieda, von Offenburg,  
 Groß, Sophie, von Mannheim,  
 Hermann, Anna, von Offenburg,  
 Jäger, Anna, von Wolfach,  
 Kusch, Olga, von Ettlingen,  
 Mayer, Helene, von Donaueschingen,  
 Müller, Marie, von Baden-Baden,  
 Remmlinger, Marie, von Mannheim,  
 Schenk, Anna, von Gernsbach,  
 Schunder, Else, von Mosbach,  
 Schweikert, Marie, von Offenburg,  
 Zimmermann, Hildegard, von Mannheim.

Karlsruhe, den 1. Juni 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bartning.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Moepfchen Stipendienstiftung in Billingen betreffend.

Aus der von Dr. Johann Heinrich Moepf, Pfarrer und Dekan zu Billingen, im Jahr 1700 errichteten Stipendienstiftung sind zwei Stipendien von je 300 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters, nämlich der Familien Schilling, Häßler und Kögel, in Ermangelung solcher andere Bürgersöhne von Billingen, welche sich dem Studium der katholischen Theologie widmen wollen.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen 3 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Dr. Moepfchen Stipendienstiftung in Billingen einzureichen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Pfeifer.

Das Zugangsverzeichnis der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek betreffend.

Die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek hat das Zugangsverzeichnis 1908 zur Verteilung an die Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten des Landes abgegeben.

Dieselbe ist bereit, den einzelnen Stellen auf unmittelbares Ansuchen auch ältere Bände, soweit noch vorrätig, abzugeben.

Diese Abgabe ist in den Jahresberichten als von der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek ausgehend aufzuführen.

Karlsruhe, den 1. Juni 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bartning.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Im Auftrag des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist eine „Anleitung für das Knabenturnen in Volksschulen ohne Turnhalle“ (Berlin 1909, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, Preis kartoniert 50 Pfennig) verfaßt worden, welche allen Turnlehrern zur eingehenden Kenntnisaufnahme und zur Vergleichung mit dem Büchlein von Maul für Volksschulen ohne Turnsaal empfohlen wird.

## III.

## Dienstnachrichten.

Dem Hausvater an der Rettungsanstalt „Hardtstiftung“ bei Welschnautreut und vormaligen Hauptlehrer an der Volksschule in Lahr Albert Straßer wurde gemäß § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes die Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten mit den Rechten eines Volksschulhauptlehrers vorbehalten.

Der Handarbeitslehrerin Luise Albicker an der Frauenarbeitschule des Badischen Frauenvereins in Karlsruhe wurde gemäß § 120 Absatz 1 des Elementarunterrichtsgesetzes die Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten mit den Rechten einer Hauptlehrerin verliehen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ einzunehmen hat an der Volksschule in:

Baiertal, A. Wiesloch, Hauptlehrer Joseph Gayer daselbst.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Karlsruhe: den Hauptlehrern Friedrich Ulmerich in Sandhofen, Georg Mayer in Unteröwisheim, Friedrich Baschang in Freistett, Jakob Rüdinger in Eisingen, Karl Wagner in Hochstetten, August König in Wiechs, A. Schoppsheim, Ludwig Wipf in Niedereggenen, Friedrich Bockhorn in Mannheim, sowie den Unterlehrern beziehungsweise Unterlehrerinnen Karl Rothenberger in Mannheim, Leonhard Meininger, Adolf Döffler, Anna Winterer, Else Specht, Frieda Keller in Karlsruhe.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Emil Armbruster in Waldshut, nach Rastatt.

„ Heinrich Dörfer in Lautenbach, A. Rastatt, nach Obertsrot, A. Rastatt.

„ Karl Herrmann in Göbbrichen, A. Pforzheim, nach Hockenheim, A. Schwezingen.

„ Franz Laubenberger in Dillendorf, A. Bonndorf, nach Nordweil, A. Emmendingen.

„ Heinrich Mengesdorf in Brigach, A. Billingen, nach Langensteinbach, A. Durlach.

„ Karl Ott in Kiechlinsbergen, A. Breisach, nach Elgersweier, A. Offenburg.

„ Albert Reinfarth in Ostringen, A. Bruchsal, nach Oppenau, A. Oberkirch.

„ Jakob Sauer in Guttenbach, A. Rossbach, nach Hohensachsen, A. Weinheim.

„ August Winterroth in Gutach, A. Waldkirch, nach Hagenweier, A. Bühl.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Astersteg, A. Schönau, dem Schulverwalter Rudolf Dannelsel daselbst.

Büchenbrunn, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Emil Hettmannsperger in Staffort

A. Karlsruhe, und dem Unterlehrer Gustav Zachmann in Rimbürg, A. Emmendingen.

Efringen, A. Lörrach, dem Hilfslehrer Emil Stiefel daselbst.

Langenbach, A. Wolfach, dem Schulverwalter Karl Giermann daselbst.

Lautenbach, A. Oberkirch, der Unterlehrerin Rosa Bessler daselbst.

Oberwolfach b. d. W., A. Wolfach, dem Unterlehrer Ludwig Stolzer in Fischerbach, A. Wolfach.  
Ottenheim, A. Lahr, dem Unterlehrer Philipp Hornig an der Höheren Bürgerschule in Triberg  
Ried, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Johann Krämer in Singen, A. Konstanz.

Riedlingen, A. Börrach, dem Unterlehrer Emil Weber an der Großherzoglichen Ackerbauerschule  
Hochburg, A. Emmendingen.

Wambach, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Theodor Günther in Durmersheim, A. Rastatt

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist  
in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Albert Frey an der Volksschule in Philippsburg, A. Bruchsal, auf sein Ansuchen  
wegen leidender Gesundheit — bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Albert Straßer an der Volksschule in Lahr.

Unterlehrer Gustav Hofmann an der Volksschule in Billingen.

Handarbeitslehrerin Amalie Maier an der Volksschule in Mannheim.

#### IV.

#### Dienst erledigungen.

An der Realschule in Bruchsal ist auf Beginn des Schuljahrs 1909/10, d. i. 12. September 1909,  
eine etatmäßige Reallehrerstelle durch einen Lehrer der mathematisch-naturwissenschaft-  
lichen Abteilung, der auch Turnunterricht erteilen kann, neu zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen beim Großherzoglichen Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Pforzheim, 12 Stellen, darunter etwa 4 für Lehrerinnen. Das Recht der Besetzung steht dem  
Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Dillendorf, A. Bonndorf.

Gutach, A. Waldkirch.

Riechlinbergen, A. Breisach.

Kirchheim, A. Heidelberg.

Lautenbach, A. Rastatt.

Östringen, A. Bruchsal.

Philippsburg, A. Bruchsal.

Reichenbach, A. Ettlingen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Altlußheim, A. Schwellingen.  
 Auerbach, A. Durlach.  
 Berwangen, A. Eppingen.  
 Brigach, A. Billingen.  
 Eisingen, A. Pforzheim.  
 Eplingen, A. Boxberg.  
 Freistett, A. Kehl.  
 Göbriichen, A. Pforzheim.  
 Guttenbach, A. Rosbach.  
 Hochstetten, A. Karlsruhe.  
 Niedereggenen, A. Müllheim.  
 Ötlingen, A. Brrach.  
 Sandhofen, A. Mannheim.  
 Unteröwisheim, A. Bruchsal.  
 Wiechs, A. Schopfheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreisschulvisitatur un mittelbar einzureichen.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Karl Ludwig Fost, zuruhegesetzter Hauptlehrer, zuletzt in Mannheim-Käfertal, am 14. Mai 1909.  
 Matthäus Kern, Hauptlehrer in Steinbach, A. Bühl, am 14. Mai 1909.  
 Theodor Asjal, Hauptlehrer in Reichenbach, A. Ettlingen, am 19. Mai 1909.

Karlsruhe, den 1. Juli 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Kr. Schmidl.

Die Kosten der Anstalten der Beamten betreffen.

Auf Wunsch des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen soll durch Einrichtung der Vorrangspatial über Tagelohn u. d. w. Vorzüge getroffen werden, das gegebenenfalls

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

: ...  
 Dittenheim, A. Lehr, dem Unterlehrer ...  
 Nied, A. Schopfheim, dem Unterlehrer ...  
 Niedlingen, A. Strach, dem Unterlehrer ...  
 Hochberg, A. Lammendingen  
 Bamberg, A. Schopfheim, dem Unterlehrer ...

Durch Entlassung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen ...  
 in den Ruhestand versetzt worden.  
 Hauptlehrer Albert Frey an der Volksschule in Philippsburg.  
 wegen leibender Gesundheit — bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit

Aus dem öffentlichen Schuldienst werden entlassen auf Wunsch  
 Hauptlehrer Albert Straßer an der Volksschule in Lehr.  
 Hauptlehrer Gustav Polmann an der Volksschule in ...  
 wegen leibender Gesundheit — bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit

IV

Beauftragte

...  
 ...  
 ...

Hauptlehrer (alleamt):  
 ...  
 ...

Hauptlehrer für Lehrer in öffentlichen Schulen an den Volksschulen der Gemeinden:  
 Dittenheim, A. Sommer  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Juli

1909.

## Inhalt.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend. — Die Kosten der Dienstreisen der Beamten betreffend. — Die Zeichenlehrerprüfung für 1909 betreffend. — Die Abhaltung einer Prüfung für Taubstummenlehrer betreffend. — Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

**Dienstnachrichten.****Diensterledigungen.****Todesfälle.**

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Die Handelslehrerprüfung betreffend. — Dienstnachricht. — Diensterledigung.

## I.

## Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

An die Ortsschulbehörden der Volksschulen.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 28. November 1906 — Schulverordnungsblatt 1907 Nr. II — und vom 5. Oktober 1907 — Schulverordnungsblatt Nr. XVII — veranlassen wir die Ortsschulbehörden, die vorgeschriebenen Berichte spätestens bis zum 15. laufenden Monats an die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen abzusenden.

Karlsruhe, den 1. Juli 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

S. B.:

Fr. Schmidt.

Bahl.

Die Kosten der Dienstreisen der Beamten betreffend.

Auf Ansuchen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen soll durch Einrichtung der Forderungszettel über Tagegelber u. s. w. Vorkehr getroffen werden, daß gegebenenfalls der Aufwand an:

Tage- und Übernachtungsgeldern,  
Reisekosten,  
Ganggebühren

getrennt nach diesen drei Arten ohne große Mühe festgestellt werden kann.

Zu diesem Zwecke sollen die Dienstreisekostenrechnungen künftig jeweils nach dem nachstehenden Entwurfe aufgestellt werden.

Die Verwendung anderer, teilweise abweichender Vordrucke begegnet keinem Anstande, wenn nur in diesen die nach obigem erforderliche Trennung der Kosten berücksichtigt ist.

Karlsruhe, den 21. Juni 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Fr. Schmidt

Dr. Geiling.

Gr. ....

Dienstreisekosten-Rechnung

des .....

für den Monat .....

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Tag.	Ort und Art des auswärtigen Geschäfts. Erläuterungen.	Zeit der		Abwesenheit <sup>1/10, 7/10</sup> u. f. w. Tage	Aufwandsentschädigung		Ganggebühren		Reisekosten.	
		Abreise.	Rückkehr.		Tagegeld	Übernachtungsgeld	km	Betrag*	M	S
					M	S	M	S	M	S

\* Hier werden auch die Ganggebühren aufgenommen, die in Höhe des Fahrgebührens für eine bestehende Eisenbahn-Verbindung anzurechnen werden.

Die Zeichenlehrerprüfung für 1909 betreffend.

Die Prüfung für das Amt eines Zeichenlehrers beziehungsweise einer Zeichenlehrerin an höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 1. Mai 1906, die Ausbildung und Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen betreffend (Schulverordnungsblatt 1906 Seite 43 ff.), wird für das laufende Jahr am

Freitag, den 16. Juli d. J., vormittags 8 Uhr,  
in den Diensträumen des Großherzoglichen Oberschulrats ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben nach Maßgabe der §§ 2, 3, 6 und 8 der genannten Verordnung ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis zum 10. Juli d. J. beim Großherzoglichen Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 22. Juni 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

S. B.:

Fr. Schmidt.

Pahl.

Die Abhaltung einer Prüfung für Taubstummenlehrer betreffend.

Im Laufe des Monats März 1910 wird eine Taubstummenlehrerprüfung nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. Februar 1891, die Ausbildung und Prüfung von Taubstummenlehrern betr. (Schulverordnungsblatt 1891 Seite 10 ff.), abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung wären bis spätestens 1. August d. J., unter Anschluß der in § 5 der Verordnung bezeichneten Nachweise, zutreffendfalls unter Beachtung der Vorschrift unter Ziffer 2 desselben Paragraphen, bei der diesseitigen Behörde einzureichen.

Hinsichtlich der Vorbedingungen für die Zulassung zur Prüfung wird auf § 3 der Verordnung verwiesen.

Karlsruhe, den 24. Juni 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

S. B.:

Fr. Schmidt.

Vartuing.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichsstiftung betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrates der Friedrichsstiftung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 25. Juni 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

S. B.:

Fr. Schmidt.

Pahl.

An sämtliche Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen und die Bezirksrabbinate, sowie an sämtliche Volks- und Religionschullehrer.

Aus der von den Israeliten des Großherzogtums gegründeten Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer werden für das Jahr 1908 wieder die statutenmäßigen Gaben von je 50 M im Gesamtbetrage von 1200 M an würdige und dürftige Bewerber verteilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihr Lebens- und Dienstalter, Religion, Dienst-einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens innerhalb vier Wochen an ihre vorgesetzten Kreisschulvisitaturen beziehungsweise Bezirksrabbinate einzusenden.

Die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen und Bezirksrabbinate werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung baldigst „an den Stiftungsrat der Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer zu Karlsruhe, Lammstraße Nr. 1“ zu übermitteln oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 21. Juni 1909.

Der Stiftungsrat der Friedrichstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.

J. B.:

Dr. Mayer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Kupfergravüren (Imperialformat 73 : 95 cm) nach Bildnissen Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs Friedrich II. und der Großherzogin Hilda von Baden, zur Ausschmückung von Bureaus und Schulräumen geeignet, zu beziehen bei E. Büchle, Kunsthandlung und Rahmenfabrik in Karlsruhe, Kaiserstraße 149. Preis pro Blatt 10 M.

„Deutsches Leben der Vergangenheit in Bildern“, 2 Bände, Verlag von Eugen Diederichs in Jena, für Lehrerbibliotheken geeignet. Preis 47 M.

Hugo Rahner: 1. Präludium, Arie und Fuge von J. K. F. Fischer, bearbeitet für Streichquartett, Streichorchester und Orgel (Breitkopf und Härtel). 2. Konzert g-moll von G. F. Händel, bearbeitet für Streichorchester und Orgel (Bieweg, Berlin). 3. Moment musical, Andante und Menuett von Franz Schubert, bearbeitet für Streichorchester und 2 Klaviere (Bieweg, Berlin).

Lieder von Löwe, Schumann, Mendelssohn, Schubert, Romberg für 3- oder 4 stimmigen Schülerchor mit Klavierbegleitung, herausgegeben von Musiklehrer Fritz Neuert in Pforzheim, zur Aufführung bei Schulfestlichkeiten geeignet. 8 Hefte à 1 M 50  $\mathcal{L}$ , Einzelsstimmen 20  $\mathcal{L}$ ; desgleichen Fr. Neuert: „Mein Baden, patriotischer Festchor“, zu beziehen bei Karl Hochstein, Musikalienhandlung in Heidelberg

## II.

## Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 14. Juni d. J. wurde dem Hauptlehrer und Musiklehrerkandidaten Karl Schifferdecker an der Volksschule in Pforzheim die etatmäßige Amtsstelle eines Musiklehrers an der Oberrealschule in Pforzheim übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Forchheim, A. Ettlingen, Hauptlehrer Karl Schlageter.

Iffezheim, A. Rastatt, Hauptlehrer Andreas Schäßler.

Kehl-Dorf, A. Kehl, Hauptlehrer Bernhard Reinhardt.

Mörsch, A. Ettlingen, Hauptlehrer Emil Speer.

Rauenberg, A. Wiesloch, Hauptlehrer Julius Gafner.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurde eine Hauptlehrerstelle übertragen an der Volksschule in:

Freiburg i. Br.: der Handarbeitslehrerin Klotilde Kanzler daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden veretzt:

Hauptlehrer Gottlieb Detterer in Rippenheimweiler, A. Ettenheim, nach Rippenheim, A. Ettenheim.

„ Karl Haug in Gütenbach A. Triberg, nach Viberach, A. Offenburg.

„ Karl Kraus in Untermutschelbach, A. Durlach, nach Dundenheim, A. Lahr.

„ Karl Schweigert in Vollenbach, A. Wolfach, nach Forchheim, A. Emmendingen.

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrer an der Volksschule der nachgenannten Gemeinde wurde übertragen:

Stutz, A. Schönau, dem Unterlehrer Otto Knopf in Göttingen, A. Buchen.

Zurückgenommen wurde die Veretzung des Hauptlehrers Franz Laubenberger in Dillendorf, A. Bonndorf, nach Nordweil, A. Emmendingen, (siehe Schulverordnungsblatt 1909 Nr. XIII, Seite 149).

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Peter HammeI an der Volksschule in Dühren, A. Sinsheim, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer Leopold Fuß an der Volksschule in Bühl auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer Ferdinand Hilpert an der Volksschule in Untersiggingen, A. Überlingen, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrerin Luise Endlich an der Volksschule in Mannheim

Klara Weber an der Volksschule in Mannheim

Hauptlehrer Stefan Nagel in Glashütten, A. Schopfheim.

Handarbeitslehrerin Karoline Strack an der Volksschule in Bühl.

### III.

#### Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Freiburg: 10 Stellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu. Für eine der Stellen ist Befähigung zur Erteilung des französischen Unterrichts erwünscht.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bollenbach, A. Wolfach.

Gütenbach, A. Triberg.

Laudenbach, A. Weinheim, zwei Stellen.

Nordrach-Dorf, A. Offenburg.

Philippsburg, A. Bruchsal.

Schnau i. W., A. Schnau.

Waldshut.

Das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle in Dillendorf, A. Bonndorf, (Schulverordnungsblatt 1909 Nr. XIII Seite 150) wird zurückgenommen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Fahrnau, A. Schopfheim.

Glashütten, A. Schopfheim.

Langenau, A. Schopfheim.

Schnau, A. Heidelberg.

Teningen, A. Emmendingen.

Lumringen, A. Lörrach.

Bierolshofen, A. Kehl.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

## Großherzoglichen Oberschulrats.

### IV.

#### Todesfälle.

Gestorben sind:

Wilhelm Schlimm, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Friedrichstal, A. Karlsruhe, am 14. März 1909.

Peter Mutter, Hauptlehrer in Nordrach-Dorf, A. Offenburg, am 31. Mai 1909.

Wilhelm Kilchling, Hauptlehrer in Teningen, A. Emmendingen, am 11. Juni 1909.

### V.

#### Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

##### Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die Handelslehrerprüfung betreffend.

Auf Grund der in der Zeit vom 10. bis 15. Mai d. J. abgehaltenen Handelslehrerprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Karl Finter von Buchenberg,

Oskar Knäbel von Mörsh.

Karlsruhe, den 20. Mai 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt (Abteilung II)

J. B.:

H. Maier.

#### Dienstnachricht.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Juni d. J. wurde dem Handelslehrerkandidaten Oskar Kühner an der städtischen Handelsschule in Karlsruhe die etatsmäßige Amtsstelle eines Handelslehrers daselbst übertragen.

Diensterledigung.

An der städtischen Handelsschule in Konstanz ist auf Anfang September d. J. eine etatmäßige Handelslehrerstelle zu besetzen.

Bewerbungen mit Angabe der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse (vergleiche Schulverordnungsblatt 1903 Seite 62) sind bis 10. Juli d. J. beim Großherzoglichen Landesgewerbeamt, Abteilung II, einzureichen.

Verordnungen

Aus dem öffentlichen Schuldwerk wurden entlassen die Schulden:
1. Schulden des Schulamts in Konstanz, im Betrage von 1000 Mk.
2. Schulden des Schulamts in Biberach, im Betrage von 500 Mk.
3. Schulden des Schulamts in Ulm, im Betrage von 750 Mk.

Verordnungen des Landesgewerbeamts

Bestimmung der Besetzung der Handelslehrerstellen

Die Handelslehrerstellen sind besetzt mit:
1. Handelslehrer in Konstanz: Herr Dr. phil. h. c. h. c. Dr. phil. h. c. h. c. Dr. phil. h. c. h. c.
2. Handelslehrer in Biberach: Herr Dr. phil. h. c. h. c. Dr. phil. h. c. h. c.
3. Handelslehrer in Ulm: Herr Dr. phil. h. c. h. c. Dr. phil. h. c. h. c.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Ralisch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Juli

1909.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Stelle des Vorstehers der Erziehungsanstalt in Flehingen betreffend. — Die Abhaltung von Turn- und Spiekturgen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

**Diensta Nachrichten.****Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Landesherrliche Entschliessung.

## I.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 11. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Personen die Friedrich-Luisen-Medaille zu verleihen: dem Vorstand der Taubstummenanstalt, Rektor Baptist Zamponi in Meersburg, dem Leiter der Taubstummenkurse, Reallehrer Johann Franz Holler in Heidelberg, dem Hauptlehrer (Oberlehrer) Georg Dillinger und der Hauptlehrerin Anna Dilger in Donaueschingen, sowie den Lehrerinnen Luise Holzschuh und Luise Matheis in Karlsruhe.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. Mai d. J. gnädigst geruht, den Direktor des Oberschulrats, Geheimen Rat III. Klasse Dr. Ernst von Sallwürf zum Geheimen Rat II. Klasse zu ernennen.

## II.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.**

Die Stelle des Vorstehers der Erziehungsanstalt in Flehingen betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Großherzoglichen Verwaltungshofs bringen wir mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß Bewerbungen bis spätestens 15. August d. J. durch Vermittelung der vorgeordneten Kreisschulvisitaturen bei uns einzureichen sind.

Karlsruhe, den 12. Juli 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Kr. Schmidt.

Bahl.

Die Stelle des Vorstehers der Großherzoglichen Erziehungsanstalt in Flehingen soll in Bälde besetzt werden. Bewerber aus der Zahl der Volksschulhauptlehrer wollen ihre Gesuche durch Vermittelung des Großherzoglichen Oberschulrats hierher vorlegen. Es erscheint erwünscht, daß die Bewerber einige Erfahrung in der Erteilung gewerblichen Unterrichts besitzen.

Die Stelle ist in Abteilung E des Gehaltstarifs eingereiht; Dienstwohnung in einem neu errichteten Gebäude ist vorhanden.

Karlsruhe, den 6. Juli 1909.

Großherzoglicher Verwaltungshof.

Wirth.

L. Brenzinger.

Die Abhaltung von Turn- und Spielfkursen betreffend.

Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche auf ihre Gesuche um Zulassung zu dem am 2. August d. J. beginnenden Lehrkurs für Mädcheturnen und Mädcheturnspiele eine Zulassungsverfügung nicht erhalten haben, konnten eine Berücksichtigung nicht erfahren. Eine besondere Eröffnung ergeht an dieselben nicht.

Karlsruhe, den 10. Juli 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Fr. Schmidt.

König.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Leitfaden der Chemie von Dr. Karl Scheid, Professor in Freiburg i. Br., 2 Bände (Unter- und Oberstufe), Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig.

Geschichte des badischen Hanauerlandes unter Berücksichtigung Kehl's, von Dr. Johannes Weinert, Professor in Mannheim, Kehl a. Rh., Buchdruckerei A. Morstadt 1909.

Dr. Ernst Weber, Die Technik des Tafelzeichnens, mit 6 Illustrationen im Text und 40 Tafeln. Leipzig und Berlin. Druck und Verlag von B. G. Teubner, 1909.

## III.

## Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 3. Juli d. J. wurde Zeichenlehrer Karl Binal an der Realschule in Neustadt im Schwarzwald in gleicher Eigenschaft an die Oberrealschule in Heidelberg versetzt.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Karl Heilmann in Reichenbuch, A. Mosbach, nach St. Leon, A. Wiesloch.  
 " Kaspar Hellenschmied in Reichartshausen, A. Sinsheim, nach Teutschneurent,  
 A. Karlsruhe.  
 Hauptlehrer Wilhelm Henninger in Barga, A. Sinsheim, nach Helmsheim, A. Bruchsal.  
 " Johannes Obländer in Büchig, A. Karlsruhe, nach Eggenstein, A. Karlsruhe.  
 " Friedrich Kömmele in Oberscheffenz, A. Mosbach, nach Niefern, A. Pforzheim.  
 " Friedrich Ruderer in Burbach, A. Ettlingen, nach Wehr, A. Schopfheim.  
 " Wilhelm Schmitt in Menzenschwand-Borderdorf, A. St. Blasien, nach Hilsbach,  
 A. Sinsheim.  
 Hauptlehrer Eugen Wendling in Neulufheim, A. Schwetzingen, nach Daglanden, A. Karlsruhe.  
 " Theodor Ziegler in Wittlingen, A. Lörrach, nach Neckargemünd, A. Heidelberg.  
 " Philipp Zimmermann in Eichel, A. Wertheim, nach Wertheim.

Stammäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Aglasterhausen, A. Mosbach, dem Unterlehrer August Mahle daselbst.  
 Asbach, A. Mosbach, dem Unterlehrer August Maier in Bödigheim, A. Buchen.  
 Balsbach, A. Eberbach, dem Unterlehrer Leopold Lechner in Freiburg.  
 Hettigenbeuern, A. Buchen, dem Schulverwalter Emil Weinmann in Brunntal, A. Tauber-  
 bischofsheim.  
 Hochemmingen, A. Donaueschingen, dem Hilfslehrer Anton Engel in Dürrenbühl, A. Bonndorf.  
 Kleinherrischwand, A. Säckingen, dem Unterlehrer Karl Traub in Hecksfeld, A. Tauber-  
 bischofsheim.  
 Langensee, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Albin Steger in Merchingen, A. Adelsheim.  
 Mappach, A. Lörrach, dem Unterlehrer Max Kaltenbach in Stebbach, A. Eppingen.  
 Neufreistett, A. Kehl, dem Unterlehrer Karl Hutter in Freiburg.  
 Rauenberg, A. Wertheim, dem Unterlehrer Georg Schöffner in Königshofen, A. Tauber-  
 bischofsheim.  
 Rippolingen, A. Säckingen, dem Unterlehrer Johann Biesel in Donaueschingen.  
 Schollbrunn, A. Eberbach, dem Unterlehrer Jakob Stiehling in Schönau, A. Heidelberg.  
 Siegelbach, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Gustav Preis in Freiburg.  
 Stein a. Kocher, A. Mosbach, dem Unterlehrer Artur Streit in Windschlag, A. Offenburg.  
 Werbachhausen, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Hermann Spörer in Grofrinder-  
 feld, A. Tauberbischofsheim.

Durch Entschliebung des Grobherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Hauptlehrer Robert Heisch an der Volksschule in Offenburg.

Hauptlehrer Franz Anton Schäßner an der Volksschule in Marbach, A. Tauberbischofsheim.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Anna Junker an der Volksschule in Mannheim.

Unterlehrerin Johanna Rishaupt an der Volksschule in Gutach-Dorf, A. Wolfach.

#### IV.

### Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Gütenbach, A. Triberg. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich (in Ergänzung des Ausschreibens im Schulverordnungsblatt 1909 Nr. XIV Seite 158).

Steinbach, A. Bühl. Das im Schulverordnungsblatt vom 1. Juni d. J. Seite 134 veröffentlichte Ausschreiben wird dahin abgeändert, daß Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts von den Bewerbern nicht verlangt wird.

Unterjiggigen, A. Überlingen.

Urberg, A. St. Blasien.

Hauptlehrerstelle für einen Lehrer evangelischen Bekenntnisses an der Volksschule der Gemeinde:

Dühren, A. Sinsheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur un mittelbar einzureichen.

#### V.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

Felix Biemer, Hauptlehrer in Laudenbach, A. Weinheim, am 15. Juni 1909.

Elise Salzer, zuruhegesetzte Handarbeits-Hauptlehrerin, zuletzt in Karlsruhe, am 20. Juni 1909.

#### VI.

### Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

#### Landesherrliche Entschliebung.

Seine Königliche Hoheit der Grobherzog haben Sich unter dem 11. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Gewerbeschulvorstand, Rektor Leopold Börner in Donaueschingen die Friedrich-Luise-Medaille zu verleihen.

Redigiert vom Sekretariat Grob Oberlehrers.  
Druck und Verlag von Rasch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des  
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. August

1909.

## Inhalt.

**Landesherrliche Verordnungen:** den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend; den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend.

## Landesherrliche Verordnung.

(Vom 10. Juli 1909.)

Den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend.  
(WBzBG)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit zum Vollzug des Beamtengesetzes in der Fassung vom 12. August 1908, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI Seite 420, was folgt:

### A. Die Aufnahme in den staatlichen Dienst.

#### I. Vertragsmäßiges Dienstverhältnis.

##### § 1.

1. Alle in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen, denen nicht die Beamten-  
eigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes von der hierzu zuständigen Behörde verliehen worden  
ist, gelten als vertragsmäßig verwendet. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die im  
Sinne des Beamtengesetzes im vertragsmäßigen Dienstverhältnis stehenden Personen in anderer,  
namentlich in strafrechtlicher Hinsicht, mit Rücksicht auf die Art der bekleideten Stelle als  
Beamte zu behandeln sind.

2. Zur Aufnahme von Personen in das vertragsmäßige Dienstverhältnis sind im allgemeinen  
die Zentralbehörden zuständig. Die Bezirksstellen können von dem zuständigen Ministerium  
oder mit seiner Genehmigung von der zuständigen Kollegialmittelstelle für bestimmte Fälle  
ermächtigt werden, Personen zur vertragsmäßigen Dienstleistung anzunehmen.

3. Der Eintritt in ein vertragsmäßiges Dienstverhältnis zum Staat soll beurkundet werden,  
und zwar entweder durch schriftliche Eröffnung — Annahmeverfügung — oder durch protokol-

Zu § 1 des  
Gesetzes.

Aufnahme in  
das vertrags-  
mäßige Dienst-  
verhältnis und  
Ausscheiden  
daraus.

larische Feststellung — Annahmeverhandlung — oder durch schriftlichen Vertrag — Annahmevertrag. Welche dieser Formen zu wählen ist, bestimmt das zuständige Ministerium oder mit seiner Ermächtigung die zuständige Kollegialmittelstelle.

4. Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem vertragsmäßigen Dienstverhältnis beträgt 14 Tage; durch besondere Vorschriften oder Vertragsbestimmungen kann etwas anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (Beamtengesetz § 4 Absatz 3 a. E.) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden.

## II. Dienstverhältnis der nichtetatmäßigen Beamten.

### § 2.

Verleihung der  
Beamteneigen-  
schaft auf  
Grund der  
Ablegung  
bestimmter  
Prüfungen  
oder auf Grund  
sonstiger  
Befähigungs-  
nachweise.

1. Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probefrist verliehen werden:

- a. solchen Anwärtern für die Stellen von oberen und mittleren Beamten, die nach Bestehen der vorgeschriebenen ersten oder einzigen Prüfung für den staatlichen Dienst unter Kundgebung der Absicht, sich dem staatlichen Dienste zu widmen, entweder in den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst eingetreten oder mit einer Amtsstelle betraut worden sind, zu deren Versetzung sie auf Grund der abgelegten Prüfung befähigt sind;
- b. den Lehrern, die auf Grund der gelieferten Nachweise über ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung vom Ministerium des Innern als zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer oder als technische Fachlehrer befähigt erklärt worden sind;
- c. den Bezirksassistentenärzten, den Badeärzten und den Apothekensvisitatoren.

2. Für die Anwärter des höheren öffentlichen Dienstes im Maschinenfach, im Ingenieurbaufach und im Hochbaufach gilt die Diplomprüfung als Prüfung für den staatlichen Dienst im Sinne der Bestimmung im Absatz 1 Buchstabe a.

3. Ist für die Zulassung der im Absatz 1 Buchstabe a genannten Anwärter zur ersten oder einzigen Prüfung für den staatlichen Dienst der Nachweis einer praktischen Vorbereitungszeit vorgeschrieben, so kann diesen Anwärtern die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter schon nach Zurücklegung einer einjährigen Vorbereitungszeit verliehen werden, wenn sie eine der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen versehen.

### § 3.

Verleihung der  
Beamteneigen-  
schaft in  
sonstigen  
Fällen.

1. An Personen, auf welche der § 2 keine Anwendung findet, kann die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter verliehen werden:

- a. nach einjähriger Probefrist:
  - aa. wenn sie mit der Versetzung von etatmäßigen oder solchen Stellen betraut sind, die nach ihrer Art zu den im Gehaltstarif als etatmäßig bezeichneten Stellen gehören, aber wegen der im Staatsvoranschlag auf eine bestimmte Anzahl solcher Stellen beschränkten Bewilligung nicht etatmäßig besetzt werden können;

bb. wenn sie die Stellen von Dozenten mit Lehrauftrag oder von Hilfslehrern an Hochschulen, von wissenschaftlichen Assistenten und Hilfsarbeitern oder von Assistenzärzten an Hochschulen und anderen staatlichen Anstalten oder von Apothekern an staatlichen Anstalten bekleiden;

b. nach dreijähriger Probefristzeit:

wenn sie als technische Gehilfen bei Katastergeometern, als Landstraßenwärter, Rheinwärter, Gewerbegehilfen, Pförtner und Straßenwärter bei staatlichen Anstalten oder als Untererheber bei der Steuerverwaltung verwendet sind.

2. Mit Ausnahme der Stellen der Untererheber bei der Steuerverwaltung können nur solche Stellen mit Beamteneigenschaft übertragen werden, die zur Befriedigung eines nicht bloß vorübergehenden Bedürfnisses errichtet sind und deren Versetzung die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt. Sonstige Ausnahmen sind nur kraft landesherrlicher Entschliehung zulässig.

3. Voraussetzung für die Verleihung der Beamteneigenschaft auf einer der im Absatz 1 erwähnten Stellen ist, daß der Anwärter die Probefristzeit mit befriedigendem Erfolge zurückgelegt hat, und daß er sich auch nach seiner Körperbeschaffenheit und seinen gesundheitlichen Verhältnissen zur Bekleidung der Stelle eignet.

#### § 4.

1. Die Beamteneigenschaft wird von der Zentralbehörde verliehen, in deren Geschäftsbereich der Anwärter verwendet ist.

2. Durch Anordnung der Ministerien kann die den nachgeordneten Zentralbehörden zukommende Befugnis zur Verleihung der Beamteneigenschaft für bestimmte Stellen dem Ministerium vorbehalten oder eine Beschränkung der Zahl der Personen festgesetzt werden, denen auf bestimmten Stellen durch die Zentralbehörde die Beamteneigenschaft verliehen werden kann.

#### § 5.

1. Als Probefristzeit im Sinne des § 3 Absatz 1 und 3 gilt die Zeit, während welcher der Anwärter vor der Verleihung der Beamteneigenschaft mit der Versetzung einer der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen betraut ist. Die aushilfsweise Versetzung einer solchen Stelle soll in die Probefristzeit nicht eingerechnet werden, ebenso nicht die Zeit, die gewisse Arten von Anwärtern vor der Übertragung einer mit Beamteneigenschaft verleihbaren Stelle zur Erlernung des Dienstes zurücklegen müssen (Lehrzeit).

2. Soweit nicht durch das zuständige Ministerium aus dienstlichen Gründen für einzelne Beamtenarten etwas anderes bestimmt ist, ist es nicht erforderlich, daß die Probefristzeit auf einer und derselben Stelle oder auf Stellen der gleichen Art zurückgelegt wird; es kann vielmehr die Zeit der früheren Bekleidung einer andern Dienststelle dann in die Probefristzeit eingerechnet werden, wenn die Beamteneigenschaft auf dieser Stelle nach Ablauf einer Probefristzeit von gleicher oder kürzerer Dauer und auch sonst nicht unter leichteren Bedingungen als auf der später übertragenen Stelle erlangt werden konnte. Die Anrechnung der auf einer früheren Stelle

Zuständigkeit zur Verleihung der Beamteneigenschaft.

Die Probefristzeit im allgemeinen.

zurückgelegten Probefristzeit ist jedoch zu versagen, wenn der Anwärter aus dieser Stelle wegen mangelnder Vereigenschaftung oder infolge tadelnswerten Verhaltens ausgeschlossen ist.

3. Ob und inwieweit die Tätigkeit eines Beamten auf einer entsprechenden Stelle in einem anderen öffentlichen Dienste auf die Probefristzeit angerechnet werden kann, bestimmt im Einzelfalle das zuständige Ministerium.

4. Es ist auch zulässig, die Probefristzeit zu unterbrechen, doch dürfen Unterbrechungen der tatsächlichen Dienstleistungen, wenn sie nicht von ganz kurzer Dauer oder durch die Einberufung der im Probefristverhältnis stehenden Personen zu militärischen Übungen nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht oder durch Beurlaubung oder Erkrankung bis zur Dauer von vier Wochen verursacht sind, bei Feststellung der Dauer der Probefristzeit nicht mitgerechnet werden.

5. Die Probefristzeit wird im vertragsmäßigen Dienstverhältnis (§ 1) zugebracht.

6. Die Entschliebung darüber, ob einem Anwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältnis zu entlassen sei, kann nach der Lage des Einzelfalles auch nach Ablauf der für die bekleidete Stelle vorgeschriebenen Dauer der Probefristzeit einstweilen ausgesetzt werden; dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die während dieser Zeit gemachten Erfahrungen nicht dazu ausreichen, die Grundlage für eine endgültige Entschliebung über das Ausscheiden des Anwärters oder über seine Vereigenschaftung zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis abzugeben.

7. Über die Aufnahme in das Probefristverhältnis und die Entlassung daraus beschließen die in § 4 bezeichneten Zentralbehörden, soweit nicht von ihnen nachgeordnete Stellen damit betraut sind.

#### § 6.

Besondere  
Bestimmungen  
über  
die Probe-  
fristzeit.

1. Die Angehörigkeit zum Gendarmeriekorps wird einem Dienstverhältnis mit Beamteneigenschaft im Sinne dieser Bestimmungen gleich behandelt; Angehörige des Gendarmeriekorps, die mit der Versetzung einer der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen betraut werden, haben daher eine Probefristzeit im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht noch einmal zurückzulegen. Eine solche ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Übertritt in den Zivildienst nach der Zurücksetzung als Gendarm erfolgt.

2. Hinsichtlich der Militäranwärter und der Inhaber von Anstellungsscheinen sind die besonderen bundesrätlichen Bestimmungen über die Höchstdauer der Probefristzeit\*) maßgebend; spätestens bis zum Ablauf dieser Dauer ist darüber zu beschließen, ob dem Stellenanwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältnis zu entlassen ist. Bei solchen Stellenanwärtern, die sich nicht mehr im aktiven Militärdienste befinden, kann von der Zurücklegung einer Probefristzeit im Sinne der §§ 3 und 5 dieser Verordnung ganz oder teilweise abgesehen, es kann aber auch die Probefristzeit verlängert werden, wenn es nach den Leistungen oder dem Verhalten des Anwärters angezeigt erscheint.

\*) § 19 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden u. s. w. von 1882 in der Fassung von 1907, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Seite 328.

3. Bei der Probefristzeit der Militäranwärter und der Inhaber von Anstellungsscheinen macht es keinen Unterschied, ob es sich um ausdrücklich den Militäranwärtern u. s. w. vorbehaltenen Stellen handelt, oder ob einem Stellenanwärter eine Stelle anderer Art übertragen wird, sofern nur diese Stelle an sich zur Übertragung an Militäranwärter u. s. w. geeignet ist.

4. Im übrigen kann ausnahmsweise durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden die Beamteneigenschaft an Personen verliehen werden, welche die vorgeschriebene Probefristzeit nicht oder nur zum Teil zurückgelegt haben, wenn sie eine der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen versehen und der Nachweis über die zur Vernehmung der Stellen erforderlichen Eigenschaften in anderer Weise genügend erbracht ist.

5. Dem Finanzministerium wird nach Schluß eines jeden Jahres von den übrigen Ministerien und von den ihnen unterstellten Zentralbehörden mitgeteilt, wie vielen Personen im Laufe dieses Jahres nach Zurücklegung der geordneten Probefristzeit und wie vielen ohne Probefristzeit oder mit abgekürzter Probefristzeit die Beamteneigenschaft verliehen worden ist; über die Beamten, von denen die geordnete Probefristzeit nicht verlangt worden ist, wird ein namentliches Verzeichnis beigelegt, das die nötigen Erläuterungen enthält. Das Finanzministerium wird daraus Anlaß nehmen, soweit es nötig ist, auf eine gleichmäßige Handhabung der in Betracht kommenden Vorschriften hinzuwirken.

## § 7.

1. Die Verleihung der Beamteneigenschaft wird durch die schriftliche Eröffnung der darüber ergangenen Entschließung rechtswirksam. Bei der Eröffnung soll der Tag bezeichnet werden, von dem an die Beamteneigenschaft beginnt.

2. Über die Verleihung der Beamteneigenschaft ist dem Beteiligten eine Urkunde zuzufertigen.

Eröffnung  
über die Ver-  
leihung der  
Beamten-  
eigenschaft.

## § 8.

1. Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter geht außer im Falle des Widerrufs verloren, wenn der Beamte aus dem staatlichen Dienst entlassen wird oder freiwillig austritt. Ein freiwilliger Austritt ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der mit Beamteneigenschaft Verwendete in eine Tätigkeit außerhalb des staatlichen Dienstes übertritt, die zum Zweck der praktischen Vorbereitung zugelassen ist. Dagegen gilt der Übertritt in eine solche Tätigkeit, wenn sie für die praktische Vorbereitung vorgeschrieben ist, nicht als freiwilliger Austritt aus dem staatlichen Dienste.

Ausscheiden  
aus dem  
Beamten-  
verhältnis.

2. Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältnis als nichtetatmäßiger Beamter beträgt vier Wochen; durch besondere Vorschriften oder die Anstellungsbedingungen kann etwas anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (Beamtengesetz § 4 Absatz 3 a. E.) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden.

3. Wenn ein nichtetatmäßiger Beamter innerhalb des staatlichen Dienstes eine andere nichtetatmäßige Beamtenstelle zu übernehmen beabsichtigt, hat er dies der Anstellungsbehörde

unter Einhaltung der im Absatz 2 geregelten Frist anzuzeigen. Eine Unterbrechung der nicht-  
etatmäßigen Beamtenzeit tritt durch den Wechsel nicht ein.

4. Zuständig zum Ausspruch des Widerrufs der Beamteneigenschaft oder zur Entlassung  
aus dem Dienstverhältnis als nichtetatmäßiger Beamter ist die Anstellungsbehörde.

## § 9.

Verleihung  
der Beamten-  
eigenschaft bei  
der Wieder-  
aufnahme aus  
dem staatlichen  
Dienst aus-  
geschiedener  
Beamten.

Wenn ein aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedener Beamter auf eine nichtetatmäßige  
Stelle in diesen Dienst wieder aufgenommen werden soll, kann ihm beim Wiedereintritt die  
Beamteneigenschaft ohne nochmalige Probefristzeit wieder verliehen werden, wenn die sofortige  
Wiederverleihung der Beamteneigenschaft sich nach den Umständen des Falles als unbedenklich  
erweist, und in der Regel nur dann, wenn das Ausscheiden des Beamten nicht wegen einer  
Pflichtverletzung erfolgt ist.

Zu den §§ 2  
bis 6 des  
Gesetzes.

Voraus-  
setzungen für  
die etatmäßige  
Anstellung im  
allgemeinen.

## III. Dienstverhältnis der etatmäßigen Beamten.

## § 10.

1. Beamte können etatmäßig nur auf solchen Stellen angestellt werden, denen nach  
dem Gehaltstarif in Verbindung mit der Bewilligung im Staatsvoranschlag die Eigenschaft  
von etatmäßigen Stellen zukommt.

2. Voraussetzung für die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter ist:

- a. daß der Anwärter den durch Gesetz oder Verordnung für die Verleihung der  
Beamteneigenschaft im allgemeinen und für die Übertragung der in Betracht  
kommenden etatmäßigen Stelle im besondern (vergleiche auch § 2 dieser Verordnung)  
festgesetzten Bedingungen entspricht,
- b. daß er seine aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte oder  
bei den Kaiserlichen Schutztruppen abgeleistet hat, oder ausgemustert (d. h. vom  
Dienst im Heere, im Landsturm oder in der Marine befreit) oder zum Landsturm  
ersten Aufgebots oder zur Erfahreserve oder Marineersahreserve überwiesen ist und
- c. daß er vorher die Probefristzeit, soweit eine solche nach den §§ 3, 5 und 6  
vorgeschrieben ist, zurückgelegt, in der Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter  
befriedigende Dienste geleistet hat und daß er sich nach seiner Körperbeschaffenheit  
und nach seinen gesundheitlichen Verhältnissen für die Stelle, die ihm übertragen  
werden soll, in jeder Hinsicht eignet.

3. Die der etatmäßigen Anstellung vorausgehende Dienstleistung als nichtetatmäßiger  
Beamter soll mindestens zwei Jahre, bei Militäranwärtern (Inhabern des Zivilversorgungsscheines)  
mindestens ein Jahr gedauert haben, soweit nicht für bestimmte Arten von Anwärtern  
oder von etatmäßigen Dienststellen längere Fristen festgesetzt sind oder für bestimmte Stellen  
verlangt wird, daß ein gewisser Teil der im nichtetatmäßigen Beamtenverhältnis zurückgelegten  
Zeit auf der Stelle, auf der die etatmäßige Anstellung des Beamten erfolgen soll, oder auf  
einer Stelle derselben Art zugebracht wird. Ob die einem Militäranwärter übertragene  
Stelle zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zählt oder nicht, ist hierbei ohne

Belang. Die als Gendarm abgeleistete Dienstzeit kann nach Abzug der Probendienstzeit, die für die zu übertragende Stelle vorgeschrieben ist, der Dienstzeit als nichtetatmäßiger Beamter gleichgeachtet werden.

4. In die Zeit der Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter kann, und zwar bei behördlich anzustellenden Beamten mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums, auch die in beamtenähnlichen Stellungen im inländischen Volksschul- und Kirchendienste, im Dienste von Haus- und Hofverwaltungen des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sowie von inländischen Gemeinden und kommunalen Verbänden zugebrachte Zeit eingerechnet werden; jedoch soll dadurch in der Regel die in nichtetatmäßiger Beamtenstellung zuzubringende Zeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgesetzt werden. Unter derselben Voraussetzung ist in die Zeit der Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter die Zeit einzurechnen, die der Beamte nach der Aufnahme in den staatlichen Dienst im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen zugebracht hat oder während der er zu militärischen Übungen einberufen gewesen ist, ferner von Beurlaubungen die Zeit, während der dem Beamten die Dienstbezüge voll oder teilweise belassen worden sind, sowie die Zeit, während der der Beamte infolge von Krankheit oder aus einem der in § 45 dieser Verordnung angegebenen Gründen von der Versetzung seines Amtes abgehalten war.

5. Bei landesherrlich anzustellenden Beamten kann von dem Erfordernis einer vorausgehenden Dienstleistung in der Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten abgesehen werden.

6. Bei behördlich anzustellenden Beamten kann im Einzelfall, wo dies aus besonderen Gründen des dienstlichen Interesses geboten erscheint, eine landesherrliche Entschlie-ßung wegen der (völligen oder teilweisen) Nachsichterteilung von dem Erfordernis einer vorausgehenden Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter beantragt werden.

### § 11.

1. Die etatmäßige Anstellung erfolgt:

a. durch landesherrliche Entschlie-ßung:

aa. bei Übertragung einer Stelle der Abteilungen A bis einschließlich E des Gehaltstarifs,

bb. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines landesherrlich angestellten Beamten auf eine Stelle, die an sich gemäß Buchstabe b und c nicht durch landesherrliche Entschlie-ßung zu besetzen wäre;

b. durch Entschlie-ßung des Ministeriums:

aa. bei Übertragung einer Stelle der Abteilung F sowie derjenigen Stellen der Abteilungen G bis K des Gehaltstarifs, die nicht einer Kollegialmittelstelle untergeordnet sind, sofern nicht die Befugnis zur Anstellung vom Ministerium einer andern Behörde übertragen ist,

bb. bei der Versetzung eines durch Ministerialentschlie-ßung angestellten Beamten auf eine Stelle, die an sich gemäß Buchstabe c durch Entschlie-ßung einer

Zuständigkeit  
zur etat-  
mäßigen An-  
stellung.

Kollegialmittelstelle oder einer sonstigen für zuständig erklärten Behörde zu besetzen wäre;

e. durch Entschliehung der vorgesetzten Kollegialmittelstelle oder der vom Ministerium für zuständig erklärten Behörde:  
bei allen übrigen Besetzungen etatmäßiger Stellen.

2. Die landesherrliche Anstellung kann auch bei Beamten der Abteilung F des Gehaltstarißs eintreten, wenn die Beamten entweder fünf Jahre eine Amtsstelle der Tarifabteilung F bekleidet haben oder seit zehn Jahren unwiderruflich angestellt sind.

3. Durch das Ministerium kann für bestimmte Dienststellen oder Arten von Anwärtern vorgeschrieben werden, daß die etatmäßige Anstellung auch in den Fällen, in denen sie nach der vorstehenden Bestimmung von einer Kollegialmittelstelle auszusprechen wäre, durch das Ministerium oder nur mit seiner Genehmigung zu erfolgen hat.

4. Diese vorgängige Genehmigung des Ministeriums ist stets erforderlich, wenn einer Person, die vorher im Dienste des Reichs oder eines außerbadischen Staats als Beamter verwendet oder früher nach Bekleidung einer etatmäßigen Stellung aus dem badischen staatlichen Dienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden war, die Eigenschaft als etatmäßiger Beamter von einer Kollegialmittelstelle verliehen werden soll. Die durch Zuruhesetzung aus dem badischen staatlichen Dienste ausgeschiedenen Beamten sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

#### § 12.

Bestimmung  
des dienstlichen  
Wohnsitzes der  
etatmäßigen  
Beamten.

1. In der Entschliehung über die etatmäßige Anstellung eines Beamten wird in der Regel auch sein dienstlicher Wohnsitz bestimmt. Jedoch kann hinsichtlich der landesherrlich anzustellenden Beamten durch landesherrliche Anordnung dem Ministerium oder einer andern vom Ministerium zu bezeichnenden Zentralbehörde, hinsichtlich der vom Ministerium anzustellenden Beamten durch Anordnung des Ministeriums einer nachgeordneten Zentralbehörde die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes der Beamten und ihre Veretzung auf andere Stellen derselben Art überlassen werden.

2. Wenn ein Beamter seinen Wohnsitz außerhalb der Gemarkung seines Amtssitzes nehmen will, bedarf er dazu der besonderen Genehmigung. Zur Erteilung dieser Genehmigung ist für die landesherrlich angestellten Beamten die unmittelbar vorgesetzte Zentralbehörde zuständig. Den übrigen Beamten kann, soweit die Zentralbehörde nichts anderes bestimmt, die Genehmigung in den Fällen, in denen keine Bedenken gegen die Verlegung des Wohnsitzes bestehen, von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde erteilt werden, in anderen Fällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Zentralbehörde einzuholen. Die Genehmigung ist stets widerruflich; sie hat zur Folge, daß der Beamte keine Aufwandsentschädigung und keinen Reisekostenersatz für solche Dienstgeschäfte in der Gemarkung seines tatsächlichen Wohnsitzes erhält, für die er auch am Orte seines Amtssitzes keine Entschädigungen der erwähnten Art erhielte, wenn er dort wohnen würde.

## § 13.

1. Die etatmäßige Anstellung wird durch schriftliche Eröffnung der Entschlie-  
 fung rechts-Eröffnung der etatmäßigen Anstellung.  
 wirksam, durch die dem Beamten eine etatmäßige Stelle als solche übertragen worden ist.  
 Bei der Eröffnung soll der Tag bezeichnet werden, von dem an die etatmäßige Anstellung  
 wirksam wird.

2. Wenn ein Beamter erstmals etatmäßig angestellt oder auf eine etatmäßige Stelle  
 anderer Art versetzt wird, wird ihm zur urkundlichen Versicherung hierüber eine Bestallung  
 zugestellt. Der dienstliche Wohnsitz wird nur in der Bestallung von landesherrlich angestellten  
 Beamten angegeben, aber auch nur dann, wenn er aus der Art der Amtsstelle sich nicht von  
 selbst ergibt und wenn er vom Landesherrn bestimmt worden ist (vergleiche § 12 Absatz 1  
 dieser Verordnung).

3. Wird der Beamte ohne Änderung in der Art der etatmäßigen Stelle nach einem anderen  
 Orte versetzt, so wird ihm hierüber eine Bestallung nur zugestellt, wenn die Versetzung durch  
 landesherrliche Entschlie-  
 fung erfolgt ist.

## § 14.

1. Der Beginn der Dienstzeit, nach der die Anstellung eines etatmäßigen Beamten gemäß  
 § 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes unwiderruflich wird, ist von dem Tag an zu rechnen, von  
 dem an die etatmäßige Anstellung wirksam wird. In die Widerruflichkeitsfrist ist von Beur-  
 laubungen, die während dieser Frist stattgefunden haben, die Zeit einzurechnen, während der  
 dem Beamten die Dienstbezüge voll oder teilweise belassen worden sind, ferner ist einzurechnen  
 die Zeit, während der der Beamte infolge von Krankheit oder aus einem der in § 45 dieser Ver-  
 ordnung angegebenen Gründe von der Versetzung seines Amtes abgehalten war, die Zeit,  
 während der der Beamte (vergleiche Gehaltsordnung § 32) auftragsweise in einem anderen  
 öffentlichen Dienste verwendet gewesen ist, und endlich die Zeit, die ein Beamter im einstweiligen  
 Ruhestand verbracht hat, sofern er in dieser Zeit im staatlichen Dienste eine Tätigkeit ausgeübt  
 hat. In die Widerruflichkeitsfrist nicht einzurechnen ist dagegen die Zeit solchen Urlaubs,  
 während dessen das Dienst Einkommen des Beamten ganz einbehalten war (§ 56 dieser Verordnung),  
 ferner die Zeit, die einem freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden des Beamten aus dem  
 staatlichen Dienste vorangegangen ist.

Eintritt der Unwiderruflichkeit der Anstellung der etatmäßigen Beamten.

2. In jedem Verwaltungszweige sind nach näherer Anordnung des Ministeriums Listen  
 der noch nicht unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten (Beamtengesetz § 4 Absatz 1)  
 zu führen; an der Hand dieser Listen ist, nötigenfalls auf Grund weiterer Erhebungen, rechtzeitig  
 zu prüfen, ob etwa Anlaß dazu vorliegt, den noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten  
 vor Eintritt der Unwiderruflichkeit aus dem staatlichen Dienste oder aus dem Dienstverhältnis  
 als etatmäßiger Beamter zu entlassen oder den Eintritt der Unwiderruflichkeit gemäß § 4  
 Absatz 1 des Beamtengesetzes zu erstrecken.

3. Der Eintritt der Unwiderruflichkeit soll über die regelmäßige fünfjährige Frist hinaus  
 erstreckt werden, wenn besondere Tatsachen, namentlich Ausstellungen hinsichtlich der Bereigen-  
 schaftung oder des Verhaltens des Beamten, zum Zweifel Anlaß geben, ob der Beamte sich

zur dauernden Beibehaltung in etatmäßiger Stellung eignet, diese Tatsachen aber keine solchen sind, die sofort die Entlassung aus dem Dienste als etatmäßiger Beamter als geboten erscheinen lassen.

4. Die Erstreckung der Widerruflichkeit ist dem Beamten gegen Bescheinigung zu eröffnen; auf Ansuchen sind ihm die Gründe für die Erstreckung mitzuteilen.

5. Wenn kein Anlaß vorliegt, den Beamten vor dem Eintritt der Unwiderruflichkeit zu entlassen oder die Widerruflichkeit zu erstrecken, so wird, ohne daß hierwegen eine weitere Eröffnung erfolgt, der Eintritt der Unwiderruflichkeit in der nach Absatz 2 zu führenden Liste und in den Dienstakten vermerkt.

6. Die Erstreckung der Widerruflichkeit der Anstellung eines etatmäßigen Beamten erfolgt bei den landesherrlich angestellten Beamten durch landesherrliche Entschliebung, bei den übrigen Beamten durch Entschliebung der Anstellungsbehörde.

7. Wenn die Widerruflichkeit eines etatmäßigen Beamten bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahres erstreckt worden ist (Beamtengesetz § 4 Absatz 1) und auch nach Ablauf dieser Zeit noch Bedenken bestehen, die Unwiderruflichkeit seiner etatmäßigen Anstellung eintreten zu lassen, ist der Beamte seiner Eigenschaft als etatmäßiger Beamter unter Beachtung der Vorschrift im § 4 Absatz 3 Satz 2 des Beamtengesetzes zu entkleiden und entweder als nicht-etatmäßiger Beamter weiter zu beschäftigen oder aus dem staatlichen Dienste zu entlassen.

8. Ein etatmäßiger Beamter kann, solange seine Anstellung noch nicht unwiderruflich geworden ist, auch in andern Fällen, wenn genügend Grund dazu vorliegt, der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten entkleidet und im Vertragsverhältnis oder in der Eigenschaft eines nicht-etatmäßigen Beamten weiter verwendet werden.

#### § 15.

Befreiung der  
Beamten.

Die Vergütung der den Beamten nach § 5 Absatz 2 des Beamtengesetzes bei der Befreiung zukommenden Umzugskosten richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

#### § 16.

Weiterführung  
des Titels  
nach dem  
Ausscheiden  
aus dem  
Dienste.

1. Den freiwillig aus dem staatlichen Dienste ausscheidenden Beamten kann ihr Titel auf Ansuchen belassen werden. Die ausgeschiedenen Beamten dürfen jedoch ihren Titel in diesem Falle dann, wenn er von der Bekleidung einer bestimmten Amtsstelle abgeleitet ist, nur mit dem Zusatz „a. D.“ (außer Dienst) weiterführen. Dieses Zusatzes bedarf es nicht, wenn der Titel ein rein persönlicher war.

2. Auf die zuruhegesetzten Beamten und auf die nicht-etatmäßigen Beamten, die infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Dienste ausscheiden, findet die Bestimmung im zweiten und dritten Satze des Absatzes 1 ebenfalls Anwendung. Einer besonderen Genehmigung zur Weiterführung ihres Titels bedürfen diese Beamten nicht.

3. Welche Titel als rein persönlich verliehene und welche als von der Bekleidung einer bestimmten Amtsstelle abgeleitet anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen das Ministerium,

in dessen Geschäftskreis der ausscheidende Beamte verwendet gewesen ist, bezüglich der Titel der landesherrlich angestellten Beamten das Staatsministerium.

4. Die Genehmigung zur Weiterführung ihres bisherigen Titels (vergleiche Absatz 1) wird den landesherrlich angestellten Beamten durch den Landesherrn, den übrigen Beamten durch die Anstellungsbehörden erteilt.

#### IV. Dienstkautionen.

##### § 17.

1. Die Stellung von Dienstkautionen durch Beamte soll nur verlangt werden, wenn es zur Sicherstellung der vermögensrechtlichen Ansprüche von Privaten, öffentlichen Anstalten u. s. w. ausschließlich oder neben der Sicherstellung des Staates erforderlich erscheint.

2. Welche Beamten hiernach zur Stellung von Kautionen verpflichtet sein sollen, bestimmt das zuständige Ministerium.

3. Den Beamten sind die Personen gleichzuachten, die ohne Beamteneigenschaft ständig wie Beamte verwendet werden.

#### V. Beeidigung und handgelübdlie Verpflichtung der Beamten und der sonst in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

##### 1. Beeidigung der Beamten.

##### § 18.

1. Für die Leistung des in § 8 Absatz 2 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Eides ist, soweit nicht die im folgenden Absatz bezeichnete besondere Voraussetzung zutrifft oder für bestimmte Fälle durch Gesetz oder Verordnung besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, die durch Gesetz vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 167) vorgeschriebene Formel maßgebend, nämlich:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

2. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, die durch die Verleihung der Beamteneigenschaft die badische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, ist folgende Eidesformel anzuwenden:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe.“

Zu § 7 des  
Gesetzes.

Zu § 8 des  
Gesetzes.

Formel des  
Beamteneides.

## § 19.

Pflicht zur  
Ablegung des  
Beamteneides  
und Zeitpunkt  
der Ablegung.

1. Der Beamteneid ist von allen Personen zu leisten, denen die Beamteneigenschaft verliehen wird.

2. Die Tatsache, daß der Beamte bereits den Huldigungseid als Staatsbürger (Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848, Regierungsblatt Seite 167) oder den Fahueneid oder einen Diensteid im Verhältnis vertragsmäßiger Verwendung, im Dienste des Reichs, eines anderen Staates oder eines Kommunalverbandes geleistet hat, entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung des Beamteneides.

3. Der Beamteneid ist nur einmal zu leisten und zwar in der Regel an dem Tage, an dem der Beamte erstmals mit Beamteneigenschaft zur Dienstleistung eintritt.

## § 20.

Zuständigkeit  
zur  
Beeidigung.

1. Die Beeidigung erfolgt in der Regel durch den Vorstand der dem Beamten zunächst vorgesehnten Stelle.

2. Den Ministerien bleibt überlassen, für bestimmte Fälle den Vorstand einer höheren als der zunächst vorgesehnten Behörde als zur Abnahme des Beamteneides zuständig zu erklären.

3. Die zur Beeidigung zuständigen Verwaltungsbehörden sind befugt, das Bezirksamt oder eine andere zur Beeidigung zuständige Behörde um die Abnahme des Beamteneides zu ersuchen, sofern dies aus triftigen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer sonst nicht gebotenen Reise an den Sitz der zuständigen Behörde, wünschenswert erscheint.

4. Von dem Justizministerium, dem Oberstaatsanwalt und den Kollegialgerichten können die Amtsgerichte mit der Abnahme des Beamteneides betraut werden.

## § 21.

Verfahren bei  
und nach der  
Beeidigung.

1. Vor der Beeidigung ist der Beamte auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hinzuweisen; die Eidesformel wird ihm durch deutliches Vorlesen zur Kenntnis gebracht. Nachdem der Beamte hierauf erklärt hat, daß er den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden hat, erfolgt die Beeidigung in der Weise, daß der Beamte die linke Hand auf das Herz legt, die rechte Hand erhebt und die Worte der ihm vorgesprochenen Eidesformel laut wiederholt.

2. Über die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Eideserhebungen \*) vorzunehmende Beeidigung ist eine Verhandlung nach dem Muster der Anlage A

\*) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Seite 464.

§ 4. Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe

§ 6. Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides.

Hierauf wird denselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch, wo dies erforderlich erscheint, erläutert.

aufzunehmen. Die Verhandlung ist zu den Dienstaften des Beamten zu nehmen, und zwar, wenn die Beamteneigenschaft von einer Zentralbehörde verliehen worden ist, zu den bei dieser, in den übrigen Fällen zu den bei dem vorgesetzten Ministerium geführten Personalakten. Die Ministerien können über die Aufbewahrung der Beeidigungsverhandlungen von dieser Bestimmung abweichende Anordnungen treffen.

## 2. Sonstige Verpflichtung für den staatlichen Dienst.

### § 22.

1. Eine eidliche Verpflichtung der Personen, die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen (vergleiche § 1 dieser Verordnung), findet nur in den Fällen statt, für die es durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. Im übrigen werden solche Personen, wenn ihnen mit der Absicht dauernder Beibehaltung die Verfehlung einer Stelle übertragen ist, die mit Beamteneigenschaft übertragen werden kann, durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt in Pflicht genommen.

3. Auch für andere Fälle bloß vertragsmäßiger Verwendung im staatlichen Dienste kann durch die Ministerien und mit ihrer Genehmigung durch die Zentralbehörden die Leistung eines Handgelübdes vorgeschrieben werden.

4. Über die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen\*) vorzunehmende handgelübdliche Verpflichtung ist eine Verhandlung nach dem Muster der Anlage B aufzunehmen, aus der sich auch die Verpflichtungsformel und das einzuhaltende Verfahren ergibt; das Muster kann nach den Bedürfnissen des Einzelfalles durch die zur Abnahme des Handgelübdes zuständige und die derselben vorgesetzten Behörden ergänzt oder, vorbehaltlich der Beibehaltung der für die Ableistung des Handgelübdes wesentlichen Punkte, auch abgeändert werden.

5. Für die Zuständigkeit zur eidlichen oder handgelübdlichen Verpflichtung der Personen, die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienste verwendet werden, sind die Bestimmungen des § 20 dieser Verordnung entsprechend maßgebend, jedoch bleibt es den Ministerien und mit ihrer Genehmigung den Zentralbehörden überlassen, hinsichtlich der Zuständigkeit der vorgesetzten Behörden und Beamten und der Heranziehung der Bezirksämter zur Verpflichtung im Interesse der Vereinfachung und der Kostenersparnis abweichende Bestimmungen zu erlassen.

§ 7. Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei der Eidesleistung erheben sich sämtliche Anwesende.

\*) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Seite 464.

§ 9. Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist, so finden die Vorschriften der §§ 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leistet das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungsformel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämtliche Anwesende.

Verpflichtung  
der im ver-  
tragsmäßigen  
Dienstverhält-  
nis stehenden  
Personen für  
den staatlichen  
Dienst.

B

## B. Die Pflichten der Beamten.

## I. Amtsgeheimnis.

Zu § 9 des  
Gesetzes.

## § 23.

Herbei-  
führung der  
Entschlie-  
ßung über die  
Genehmigung  
zur Ver-  
nehmung als  
Zeuge.

Soll ein Beamter über Umstände, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge vernommen werden, so ist die Entschlie-ßung der zuständigen Dienstbehörde darüber, ob die zur Vernehmung über jene Umstände erforderliche Genehmigung erteilt wird, von der Behörde herbeizuführen, welche die Vernehmung anzuordnen beabsichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgehoben zu werden.

## § 24.

Pflicht des  
Beamten zur  
Anzeige an die  
vorgesetzte  
Behörde.

Wird ein Beamter zur Vernehmung als Zeuge in einer Sache geladen, in der voraussichtlich über geheim zu haltende Umstände Auskunft begehrt wird, so hat er alsbald hierüber Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

## § 25.

Zuständigkeit  
zur Genehmi-  
gung und  
Unterjagung  
der  
Vernehmung.

1. Zur Genehmigung der Vernehmung ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde oder der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, zuständig. Untersteht der Beamte in seiner dienstlichen Tätigkeit verschiedenen Behörden, so ist die Dienstbehörde zuständig, zu deren Geschäftskreis die Diensthandlung oder dienstliche Wahrnehmung gehört, über die der Beamte als Zeuge vernommen werden soll.

2. Hegt die nach Absatz 1 zuständige Stelle Bedenken gegen die Vernehmung des Beamten und gehört diese Stelle nicht zu den Zentralbehörden, so ist an die übergeordnete Behörde zu berichten. Zur Verjagung der Genehmigung sind nur die Zentralbehörden befugt. In Zivil- und Strafprozessen sowie (vergleiche § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 543) in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten kann die Verjagung nur auf Grund von § 376 der Zivilprozessordnung und von § 53 der Strafprozessordnung erfolgen.

## § 26.

Verhalten des  
Beamten vor  
erteilter  
Genehmigung

1. Ist zur Zeit der Vernehmung des Beamten eine Entschlie-ßung gemäß § 23 dieser Verordnung noch nicht beantragt oder die nachgesuchte Entschlie-ßung noch nicht erfolgt oder wird die Vernehmung nachträglich auf geheim zu haltende Umstände erstreckt, wegen deren Offenbarung die erforderliche Genehmigung noch nicht nachgesucht oder erteilt ist, oder wird eine Vernehmung über solche Umstände ohne vorangegangene Ladung und Einholung der Genehmigung zur Vernehmung versucht, so hat der Beamte die Auskunft zu verweigern.

2. Ist es einem zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit betroffen wird, so hat er sich gleichfalls an seine vorgesetzte Behörde zu wenden und, solange die Entscheidung aussteht, die Auskunft zu verweigern.

## § 27.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf zuruhegesetzte Beamte und auf die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staat stehenden Personen.

2. Bezüglich der zuruhegesetzten Beamten kommt die Zuständigkeit im Sinne des § 25 dieser Verordnung der Behörde zu, die ihnen zuletzt vorgefetzt gewesen ist.

## § 28.

Amtliche Akten und Schriftstücke, die ein Beamter in Verwahrung hat, sind bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der zuständigen Behörde abzuliefern. Auch sind die Beamten verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß im Fall ihres Todes die in ihrer Verwahrung befindlichen amtlichen Akten und Schriftstücke an die zuständige Behörde ausgefolgt werden.

## II. Abgabe von Gutachten durch Beamte.

## 1. Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

## § 29.

1. Wenn ein Beamter außerhalb des vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten oder im Strafprozeße vor den Staatsanwaltschaften stattfindenden Verfahrens ein Gutachten als Sachverständiger abzugeben beabsichtigt, hat er es unter Bezeichnung des Gegenstandes der Begutachtung und der Person oder Stelle, für die das Gutachten erstattet werden soll, und der ihm etwa in Aussicht gestellten Belohnung der unmittelbar vorgefetzten Behörde anzuzeigen.

2. Die Entschließung darüber, ob dem Beamten die Genehmigung zur Abgabe des außergerichtlichen Gutachtens zu erteilen ist, trifft die dem Beamten zunächst vorgefetzte Zentralbehörde oder, falls er einer solchen angehört, der Vorstand der Zentralbehörde.

3. Durch die Ministerien kann für bestimmte Arten von Beamten oder für bestimmte Fälle der Begutachtung angeordnet werden, daß die an sich zuständige Zentralbehörde oder ihr Vorstand die Entschließung des Ministeriums einzuholen hat oder daß eine dem Beamten vorgefetzte Behörde, der nicht die Eigenschaft als Zentralbehörde zukommt, zur Entschließung zuständig ist.

4. Wenn einem Beamten kraft seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit oder kraft einer ihm zur Abgabe von Gutachten bestimmter Art zum voraus allgemein erteilten Ermächtigung die Befugnis zur Erstattung des in Frage stehenden Gutachtens zukommt, ist eine besondere vorgängige Genehmigung im Einzelfalle nicht mehr einzuholen.

## 2. Die Vernehmung von Beamten als Sachverständige durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

## § 30.

1. Wenn ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht oder wenn in Strafprozessen die Staatsanwaltschaft die Vernehmung eines Beamten als Sachverständigen bewirken will, haben sie alsbald der dem Beamten unmittelbar vorgefetzten Behörde hiervon Nachricht zu geben, spätestens gleichzeitig mit der Anordnung einer Ladung, damit die Behörde prüfe, ob die Ver-

Anwendung auf zuruhegesetzte Beamte und vertragsmäßig verwendete Personen.  
Ablieferung der Dienstpapiere beim Ausscheiden der Beamten aus dem Dienste.  
Zu § 10 des Gesetzes.  
Verfahren und Zuständigkeit bei der Entschließung über die Genehmigung zur Vernehmung als Sachverständiger.

nehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde (Zivilprozeßordnung § 408 Absatz 2, Strafprozeßordnung § 76, Verwaltungsrechtspflegegesetz § 24).

2. Hegt die Behörde Bedenken und gehört sie nicht zu den Zentralbehörden, so berichtet sie der übergeordneten Behörde. Zur Erklärung, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde, sind nur die Zentralbehörden befugt.

3. Ist es einem als Sachverständigen zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob ein solcher Nachteil eintreten könnte, so hat er sich auch seinerseits vor Abgabe eines Gutachtens an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden.

4. Handelt es sich bei der Vernehmung des Beamten als Sachverständigen um ein Gutachten, zu dessen Erstattung der Beamte gemäß § 29 Absatz 4 dieser Verordnung allgemein verpflichtet oder befugt ist, so ist die Einhaltung des vorstehenden Verfahrens nicht erforderlich.

### III. Verehelichung der Beamten.

Zu § 11 des  
Gesetzes.

#### § 31.

Erstattung der  
Anzeige.

1. Ein Beamter, der eine eheliche Verbindung eingehen will, hat hiervon der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem Vorstände der Stelle, welcher der Beamte angehört, mindestens drei Wochen, bevor beim Standesbeamten die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, schriftliche Anzeige zu erstatten.

2. In der Anzeige ist anzugeben: der Vor- und Zuname, das Alter, der Stand und der Wohnort der Braut oder des Bräutigams, bei der Braut außerdem der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort ihrer Eltern.

3. Sofern die Anstellung des Beamten von einer anderen als der im ersten Absätze bezeichneten Behörde ausgegangen ist, hat diese Behörde die Anzeige sofort der Anstellungsbehörde, oder bei den landesherrlich angestellten Beamten dem vorgesetzten Ministerium im Dienstwege mitzuteilen.

#### § 32.

Verfahren im  
Falle der Ver-  
anstandung.

Gibt die beabsichtigte Verehelichung eines Beamten vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so hat die Anstellungsbehörde oder das vorgesetzte Ministerium dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und geeignetenfalls dem unwiderruflich angestellten Beamten disziplinäres Einschreiten, dem widerruflich angestellten Beamten den Widerruf oder die Kündigung seiner Anstellung für den Fall in Aussicht zu stellen, daß er die Ehe dennoch eingeht oder daß infolge der Eingehung der Ehe sich Unzukömmlichkeiten ergeben würden.

#### § 33.

Vorgängige  
Erlaubnis zur  
Verehelichung.

1. Nachstehende Arten von Beamten bedürfen zur Verehelichung der vorgängigen Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde (Bürgerliches Gesetzbuch § 1315 Absatz 1):

- a. die Aufseher bei Strafanstalten und Gefängnissen,
- b. die Wärter und die weiblichen Beamten in den Heil- und Pfllegeanstalten,
- c. die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeitshause.

2. Das Gesuch um Eheerlaubniß ist mit den in § 31 bezeichneten und den von der zuständigen Zentralbehörde etwa weiter verlangten Angaben bei der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen und von dieser mit Bericht der vorgesetzten Zentralbehörde vorzulegen.

3. Vor Erledigung des Gesuchs darf die Anordnung des Eheaufgebots nicht beantragt werden.

#### IV. Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

Zu § 12 des Gesetzes.

1. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste.

#### § 34.

Auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, die dem Beamten durch landesherrliche Entschließung oder durch die hierfür zuständige Behörde außerhalb seines Hauptamtes übertragen werden, finden die Bestimmungen des § 12 des Beamtengesetzes keine Anwendung. Hinsichtlich solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gelten folgende Bestimmungen:

Von Amtswegen zu übernehmende Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

a. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung in staatlichen Dienstzweigen, die außerhalb des Geschäftskreises der dem Beamten im Hauptamte zunächst vorgesetzten Zentralbehörde liegen, kann den landesherrlich angestellten Beamten nur durch landesherrliche Entschließung, den übrigen Beamten durch Entschließung der Zentralbehörde, in deren Geschäftskreis das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung fällt, mit Zustimmung der dem Beamten im Hauptamt vorgesetzten Zentralbehörde übertragen werden. Für bestimmte Arten von Beamten oder von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen können andere dem Beamten vorgesetzte Behörden als zuständig erklärt werden.

b. Die Beamten können die Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, die ihrer Vorbildung und dienstlichen Stellung entsprechen, nicht verweigern oder von der Zuweisung einer Vergütung dafür abhängig machen; das Gleiche gilt für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, deren Übernahme für die Reichsverwaltung dem Beamten durch die zuständige Staatsstelle aufgetragen wird.

2. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen außerhalb des staatlichen Dienstes.

#### § 35.

1. Es bleibt den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den übrigen Zentralbehörden anheimgegeben, nach den Bedürfnissen der einzelnen Dienstzweige innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen eine außeramtliche Tätigkeit als Nebenbeschäftigung der vorgängigen Genehmigung bedarf.

Genehmigungspflichtige Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

2. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung ist als mit Belohnung verbunden (Beamtengesetz § 12 Absatz 2 Ziffer 2) zu behandeln, wenn für ihre Übernahme die Gewährung einer Vergütung in Aussicht genommen ist oder tatsächlich stattfindet, mag die Vergütung eine fortlaufende oder eine einmalige sein. Nicht als Belohnung gelten der Ersatz von baren Auslagen oder angemessene Versäumniszelder oder an deren Stelle bei der Versetzung von Ehrenämtern in der staatlichen, kommunalen, kirchlichen, berufsgenossenschaftlichen Verwaltung und dergleichen gewährte Pauschbeträge.

3. Das Verbot des § 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes greift auch dann Platz, wenn der Beamte auf den Gewinn oder die Belohnung, die nach den Satzungen oder den sonstigen Bestimmungen der Gesellschaft mit dem Amte des Beamten in der Gesellschaft verbunden sind, verzichtet.

## § 36.

*Verfahren und Zuständigkeit bei der Erteilung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.*

1. Hinsichtlich des bei der Einholung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 29 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

2. Die Genehmigung kann im Einzelfalle oder zum voraus allgemein zur Übernahme bestimmter Arten von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen erteilt werden. Insbesondere kann durch das vorgesezte Ministerium unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen hinsichtlich einzelner Arten von Beamten allgemein die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art genehmigt und ferner bestimmt werden, welche Arten von Beamten mit Rücksicht darauf, daß ihre Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert (Beamtengesetz § 12 Absatz 5), einer Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen nicht bedürfen und inwieweit für Beamte dieser Art allgemein oder im Einzelfalle Ausnahmen von der Bestimmung des § 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes zulässig sind.

## § 37.

*Anzeige von der Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, die einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.*

1. Vor der Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, zu der eine vorgängige Genehmigung nach § 12 des Beamtengesetzes und nach den §§ 35 und 36 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in folgenden Fällen der ihm zunächst vorgesezten Zentralbehörde oder, wenn er einer solchen Behörde angehört, dem Vorstand dieser Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

- a. wenn der Beamte die Besorgung eines nicht mit Belohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs oder eines andern Staats, oder einer solchen Nebenbeschäftigung, und
- b. wenn der Beamte eine ehrenamtliche Stelle im Verwaltungsorgan einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

2. Den Ministerien bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, daß die Beamten die Übernahme von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach § 36 dieser Verordnung zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen haben.

## V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

Zu § 13 des  
Gesetzes.

## § 38.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, d. h. solchen Geschenken, die einem Beamten als Anerkennung seiner dienstlichen Betätigung von Personen, auch juristischen, zugebracht sind, auf die sich die Amtsgewalt oder die amtliche Tätigkeit des Beamten erstreckt oder erstreckt, soll die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

Ehren-  
geschenke.

## § 39.

1. Zur Annahme von Geschenken und Belohnungen, die ein Beteiligter einem Beamten als Anerkennung für bestimmte in das Amt des Beamten einschlagende Leistungen zuwenden will, darf die Genehmigung den in den Abteilungen A bis G des Gehaltstarifs bezeichneten etatmäßigen und den ihnen nach der dienstlichen Stellung gleichstehenden nichtetatmäßigen Beamten nur ausnahmsweise aus besonders triftigen Gründen erteilt werden.

Sonstige  
Geschenke und  
Belohnungen.

2. Hinsichtlich der übrigen Beamten bleibt es den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den sonstigen Zentralbehörden anheimgegeben, nach dem Bedürfnis der einzelnen Dienstzweige die Annahme solcher Geschenke und Belohnungen ganz zu verbieten oder die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Annahme genehmigt werden darf, sowie auch anzuordnen, in welcher Weise die Verteilung und Übergabe solcher Geschenke und Belohnungen an die Beamten zu erfolgen hat.

## § 40.

1. Die Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Führung von Titeln und zur Anlegung von Ehrenzeichen, die einem Beamten von andern Landesherren oder Regierungen verliehen worden sind, sind im Falle der Titelverleihung beim Präsidenten des Staatsministeriums, im Falle der Verleihung von Ehrenzeichen beim Ordenskanzler auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

Verfahren und  
Zuständigkeit  
bei der Er-  
wirkung der  
Genehmigung  
zur Annahme  
von Titeln und  
Ehrenzeichen.

2. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch landesherrliche Entschliebung.

## § 41.

1. Hinsichtlich des bei der Einholung der Genehmigung zur Annahme von Gehältern, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 29 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden. Jedoch ist zur Annahme eines einem landesherrlich angestellten Beamten von andern Landesherren oder Regierungen verliehenen Gehalts stets landesherrliche Genehmigung und zur Annahme von Ehrengeschenken (§ 38 dieser Verordnung) stets die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums erforderlich.

Verfahren und  
Zuständigkeit  
bei der Er-  
wirkung der  
Genehmigung  
zur Annahme  
von Gehältern,  
Dienstzulagen,  
Belohnungen  
und  
Geschenken.

2. Zu den Dienstzulagen, zu deren Annahme die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich ist, gehören auch die Zuwendungen, die staatlichen Beamten aus Gemeindemitteln zu ihrem tarifmäßigen Gehalt für das Hauptamt oder zum Wohnungsgeld bewilligt werden.

Form der  
Genehmigung  
zur Annahme  
von Gehalten,  
Dienstzulagen,  
Belohnungen  
und  
Geschenken.

1. In der Regel wird dem Beamten die Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken in jedem einzelnen Falle erteilt und ihm dabei der Betrag und die Art des Gehalts, der Dienstzulage, der Belohnung oder des Geschenktes bezeichnet.

2. Zur Annahme gewisser näher bezeichneter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken kann einem Beamten die Genehmigung auch allgemein erteilt werden.

3. Durch das vorgeordnete Ministerium kann hinsichtlich gewisser Arten von Beamten (vergleiche § 39 Absatz 2 dieser Verordnung) unter näherer Regelung der Voraussetzungen allgemein die Annahme bestimmter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken genehmigt werden.

#### VI. Entfernung vom Amte und Urlaub.

Zu § 14 des  
Gesetzes.

##### 1. Vorübergehende Entfernung vom Amte ohne Urlaub.

#### § 43.

Entfernung  
vom Amte auf  
kurze Zeit.

Durch das vorgeordnete Ministerium und mit seiner Ermächtigung durch die vorgeordnete Zentralbehörde kann unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen bestimmt werden, daß Beamte gewisser Art befugt sind, sich aus triftigen Gründen auf kürzere Zeit (bis zur Dauer von höchstens drei Tagen) ohne ausdrücklich erteilten Urlaub vom Amte zu entfernen.

#### § 44.

Dienst-  
verhinderung  
durch  
Krankheit.

1. Wenn und solange ein Beamter durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert ist, bedarf er keines Urlaubs; jedoch hat der Beamte der vorgeordneten Behörde oder dem Vorstande der Stelle, der er angehört, von der Erkrankung alsbald und wenn immer tunlich so zeitig Anzeige zu erstatten, daß nötigenfalls für anderweite Vernehmung des Dienstes gesorgt werden kann. Ebenso hat der Beamte die Beendigung der Krankheit anzuzeigen. Auf Verlangen hat er ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

2. Die Genehmigung der dem Beamten zunächst vorgeordneten Behörde ist erforderlich, wenn der erkrankte Beamte beabsichtigt, sich zum Zwecke der Heilung vom Amtsitze zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zum Zwecke der Erholung von der überstandenen Krankheit noch einige Zeit von der Dienstbesorgung fern zu halten. Dauert die Abwesenheit vom Amtsitze länger als vier Wochen, so ist dazu die Genehmigung der dem Beamten zunächst vorgeordneten Zentralbehörde einzuholen.

3. Ist ein Beamter auf die Dauer von mehr als vier Wochen ununterbrochen durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert, so hat die im ersten Absätze bezeichnete Behörde, falls hierzu nicht bereits vorher Anlaß gegeben war, der zunächst vorgeordneten Zentralbehörde hiervon Anzeige zu erstatten. Durch die vorgeordneten Zentralbehörden kann die Pflicht zur Erstattung solcher Anzeigen erweitert oder beschränkt werden.

## § 45.

1. Die Ertheilung von Urlaub ist nicht erforderlich, wenn die vorübergehende Entfernung vom Amte durch die Teilnahme an den Verhandlungen des Reichstags oder des Landtags oder während der Vertagung derselben durch die Teilnahme an Kommissionsverhandlungen oder durch die Ausarbeitung von Kommissionsberichten, durch die Versehung einer ehrenamtlichen Stellung, zu deren Übernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch die Einberufung zum Militärdienst, durch die behördlich erfolgte Ladung zur Vernehmung als Zeuge, Sachverständiger und dergleichen bedingt ist.

Abwesenheit  
im ehrenamtlichen  
Dienst  
und  
dergleichen.

2. Der Beamte hat in solchen Fällen der vorgesetzten Behörde oder dem Vorstande der Stelle, der er angehört, von der beabsichtigten Abwesenheit so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß nötigenfalls für anderweite Versehung des Dienstes gesorgt werden kann. Auch ist für den Fall der Einberufung zu militärischen Übungen vorher rechtzeitig die Abkömmlichkeit im geordneten Wege festzustellen.

## 2. Erholungsurlaub.

## § 46.

1. Die Dauer des Urlaubs, der den Beamten jährlich zu ihrer Erholung bewilligt werden soll, soll sich im allgemeinen nach dem Alter, der Dienstzeit, der Stellung und der eine Erholung mehr oder weniger nötig machenden Beschäftigung der Beamten richten.

2. Die Zeit der Beurteilungen zur Erholung ist so zu wählen, daß durch die Vertretung der beurlaubten Beamten, wenn es irgend möglich ist, dem Staate keine besonderen Kosten erwachsen. Es sind deshalb die Geschäfte der beurlaubten Beamten, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, in der Regel von den übrigen Beamten derselben Stelle oder an demselben Orte mitzuversehen oder es sind zu ihrer Erledigung die etwa bei der Stelle beschäftigten Anwärter heranzuziehen, sofern ihre Ausbildung nicht darunter leidet.

3. Zur Erleichterung der kostenlosen Stellvertretung der beurlaubten Beamten sind die Beurteilungen bei den Stellen mit einer größeren Anzahl von Beamten auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Zu diesem Zweck werden die Behörden, bei denen sich mehrere Beamte befinden oder die Stellvertretung besondere Kosten verursacht, für jedes Jahr einen Urlaubsplan aufstellen und der vorgesetzten Behörde zur Kenntnis oder, soweit ihre eigene Zuständigkeit zur Urlaubserteilung nicht ausreicht, zur Genehmigung vorlegen.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Urlaub besteht nicht.

## 3. Sonstiger Urlaub.

## § 47.

1. Die Erteilung von Urlaub zum Kurzgebrauch, zu Reisen zur beruflichen Ausbildung und zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Der Urlaub dieser Art soll bei der Bemessung des Erholungsurlaubs (§ 46) berücksichtigt werden.

2. Wird der Urlaub zum Kurzgebrauch über die übliche Zeitdauer eines Erholungsurlaubs hinaus begehrt, so ist seine Notwendigkeit auf Verlangen durch entsprechende Belege (ärztliches Zeugnis und dergleichen) nachzuweisen.

#### 4. Ertheilung des Urlaubs.

##### § 48.

Verfahren bei  
der Urlaubseingholung.

Die Gesuche um Ertheilung von Urlaub sind im Dienstwege, also zutreffendenfalls durch Vermittelung der dem Beamten vorgesetzten Behörde oder des Vorstands der Stelle, welcher der Beamte angehört, einzureichen; jedoch kann die zur Ertheilung des Urlaubs zuständige Zentralbehörde bestimmen, daß alle oder gewisse Urlaubsgefuche unmittelbar bei ihr eingereicht werden dürfen oder sollen.

##### § 49.

Jährliche  
Beurlaubung  
der Kassenbeamten.

1. Die Kassiere bei den Zentralkassen, die Führer der Hauptkasse bei den staatlichen Bezirks- und Anstaltskassen sowie bei den Bezirks- und Zentralverwaltungen der Landesstiftungen, die Führer der größeren Kassen der Eisenbahnverwaltung und der größeren Kassen bei Ortstellen der Finanzverwaltung, endlich die Führer ständiger Neben- und Hilfskassen bei diesen Behörden, soweit sie Kassenzulagen oder Verlustentschädigungen beziehen, sollen alljährlich auf die Dauer von zwei bis vier Wochen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

2. Die Beurlaubung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich soll sie nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Beamte nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

3. Zeit und Dauer dieser Beurlaubung (Ablösung) wird von der zur Urlaubserteilung zuständigen Behörde mit tunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beamten festgesetzt.

4. Die Beurlaubung (Ablösung) ist so einzurichten, daß in ihre Dauer ein Monatsabschluß fällt, und daß dieser Monatsabschluß nicht mit der beim Beginn oder bei der Beendigung der Beurlaubung (Ablösung) vorzunehmenden Kassenübergabe zusammenfällt.

5. Die Beurlaubung (Ablösung) der Kassenbeamten gilt als Erholungsurlaub.

##### § 50.

Zuständigkeit  
zur Ertheilung  
des Urlaubs.

1. Der Urlaub wird erteilt:

a. durch landesherrliche Entschliebung:

aa. den Mitgliedern des Staatsministeriums und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer,

bb. den übrigen landesherrlich angestellten Beamten für die Dauer von mehr als sechs Monaten,

cc. den sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als einem Jahr;

b. durch das vorgesetzte Ministerium oder hinsichtlich der dem Ministerium selbst angehörigen Beamten und der Vorstände der Kollegialmittelstellen durch den Vorstand des Ministeriums:

- aa. den landesherrlich angestellten Beamten für die Dauer von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten,
- bb. den sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr;
- c. durch die dem Beamten zunächst vorgelegte Zentralbehörde oder den Vorstand der Zentralbehörde, der der Beamte angehört, bis zur Dauer von drei Monaten;
- d. durch die dem Beamten zunächst vorgelegte Behörde oder den Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, innerhalb der von dem Ministerium für die einzelnen Beamtenarten festzusetzenden Grenzen, höchstens bis zur Dauer von vier Wochen, vorbehaltlich der Befugnis der übergeordneten Zentralbehörde, diese Zuständigkeit der untergeordneten Behörden weiter einzuschränken. Hat eine solche Einschränkung stattgefunden oder entstehen durch die Stellvertretung der zu beurlaubenden Beamten Kosten, so sind die Gesuche um Urlaub der zunächst vorgelegten Zentralbehörde zur Entschließung vorzulegen.

2. Die im Absatz 1 angegebenen Zeiträume gelten für die Dauer eines Kalenderjahres. Sie dürfen durch die von einer Behörde im Laufe eines Jahres an denselben Beamten erteilten Einzelurlaube und durch die Dauer der Abwesenheit des Beamten vom Amte oder Amtsfise gemäß § 44 Absatz 2 dieser Verordnung nicht überschritten werden. Ebenso ist die Dauer der Abwesenheit eines Beamten vom Amte gemäß § 43 dieser Verordnung in jene Zeiträume einzurechnen, wenn die Abwesenheit persönlichen Zwecken des Beamten gedient hat.

3. Wenn die Zuständigkeit einer zur Urlaubserteilung ermächtigten Behörde erschöpft ist und der Beamte um Erteilung eines weiteren Urlaubs nachsucht, kann ihm in dringenden Fällen von der ihm zunächst vorgelegten Behörde oder von dem ihm zunächst vorgelegten Beamten die Ermächtigung zur vorläufigen Entfernung vom Amte erteilt werden, wenn der Beamte diese Ermächtigung nicht selbst auf Grund von § 43 dieser Verordnung besitzt.

4. Durch Anordnung des vorgelegten Ministeriums kann für bestimmte Arten von Beamten die Zuständigkeit zur Urlaubserteilung auch dann, wenn Stellvertretungskosten entstehen, der dem Beamten zunächst vorgelegten Behörde oder dem Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, übertragen werden.

#### § 51.

Der erteilte Urlaub kann durch die nach § 50 dieser Verordnung zuständige und in dringenden Fällen durch die dem beurlaubten Beamten unmittelbar vorgelegte Behörde oder den ihm unmittelbar vorgelegten Beamten jederzeit zurückgenommen werden, wenn es im dienstlichen Interesse geboten ist.

5. Fürsorge für den Fortgang des Dienstes während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

#### § 52.

1. Der Beamte, der im Urlaub oder aus sonstiger Veranlassung (vergleiche die §§ 43 bis 45) vorübergehend vom Amte abwesend ist, hat, so viel an ihm ist, noch vor seiner Ent-

fernung dafür zu sorgen, daß durch seine Abwesenheit vom Amte der Fortgang der Dienstgeschäfte keine Störung erleidet und daß ihm während seiner Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

2. So lange keine Gewähr für ausreichende Vernehmung der Amtsgeschäfte gegeben ist, soll der Beamte seinen Urlaub nicht antreten und auch sonst vom Amte sich nicht entfernen.

#### 6. Belassung und Einbehaltung des Dienst Einkommens während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

##### § 53.

Voraussetzungen für die Belassung der Dienstbezüge im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit.

1. Den etatmäßigen Beamten ist im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit ihr Dienst Einkommen unverkürzt, also ohne Abrechnung der etwa entstehenden Stellvertretungskosten, zu belassen.

2. Wenn die Dienstverhinderung durch Krankheit von längerer Dauer ist, ist bei den etatmäßigen Beamten, die einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erdient haben oder die noch nicht unwiderruflich angestellt sind, spätestens nach neun Monaten, bei sonstigen etatmäßigen Beamten spätestens nach einem Jahre eine Entschliebung über die Zuruhesetzung oder geeignetenfalls über die Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienste im Wege der Kündigung oder des Widerrufs herbeizuführen, sofern nicht durch landesherrliche Entschliebung eine längere Belassung des durch Krankheit am Dienste verhinderten Beamten im Amte genehmigt wird (vergleiche auch Beamtengesetz § 29 Ziffer 2).

3. Den nichtetatmäßigen Beamten sind im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit die Dienstbezüge für 26 Wochen nach der Erkrankung zu belassen. Erhält ein in einer staatlichen Anstalt angestellter nichtetatmäßiger Beamter, dessen Dienstbezüge zum Teil in freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt bestehen, während der Dienstverhinderung durch Krankheit freie ärztliche Behandlung, freie Heilmittel und freie Verpflegung, so kann während seiner Erkrankung seine bare Vergütung um einen von der Anstellungsbehörde festzusetzenden Betrag gemindert werden, welcher den durch die freie ärztliche Behandlung, die unentgeltliche Lieferung der Heilmittel und die freie Verpflegung der Anstalt durchschnittlich erwachsenden Mehrkosten entspricht. Durch die einem nichtetatmäßigen Beamten zunächst vorgesetzte Zentralbehörde oder, falls die Anstellung von einer höheren Behörde ausgegangen ist, durch die Anstellungsbehörde, kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Belassung der Bezüge bis zur Dauer von neun Monaten genehmigt werden; zur weiteren Belassung der Bezüge ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

4. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang den bei den Katastergeometern verwendeten nichtetatmäßigen Beamten die Dienstbezüge im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit belassen bleiben, bestimmt das Ministerium des Innern.

5. In die Zeit der ununterbrochenen Dienstverhinderung sind auch solche Tage einzurechnen, an denen der erkrankte Beamte vorübergehend die Dienstbesorgung wieder aufgenommen hat, es sei denn, daß er mindestens drei Wochen hintereinander in vollem Umfang dienstfähig gewesen ist.

6. Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den vorgesetzten Zentralbehörden bleibt es anheimgegeben, zu bestimmen, daß gewissen Arten von nichtetatmäßigen Beamten ihres Dienstzweigs aus besonderen Gründen die Bezüge bloß auf kürzere Zeit zu belassen oder (z. B. wegen des gleichzeitig stattfindenden Bezugs von Krankengeld) zu kürzen sind.

## § 54.

1. Das gemäß § 53 zu belassende Dienst Einkommen umfaßt den Gehalt, das Wohnungsgeld, die Dienstzulagen und die Naturalbezüge oder die an ihre Stelle tretenden Pauschsummen, ferner auch die an Stelle einer ständigen Vergütung gewährten Tagesgebühren, wenn und soweit sie nicht als Entschädigungen für Dienstaufwand anzusehen sind; inwiefern das letztere zutrifft, wird von den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung von den vorgesetzten Zentralbehörden bestimmt.

Art der im Krankheitsfall zu belassenden Bezüge.

2. Nebengehalte dürfen höchstens bis zur Dauer von drei Monaten weitergezahlt werden (siehe § 62 dieser Verordnung).

3. Ob und inwieweit dem Beamten auch wandelbare Bezüge (Beamtengesetz § 17 Ziffer 4) während der Dienstverhinderung durch Krankheit zu belassen sind oder an ihrer Stelle eine Schadloshaltung zu gewähren ist, richtet sich nach der Gehaltsordnung (§§ 26, 35 und 36) und den zugehörigen Vollzugsbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Belassung der wandelbaren Bezüge oder auf eine Schadloshaltung für ihren Ausfall besteht nur in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Beamtengesetzes.

## § 55.

1. Wegen der Belassung und Einbehaltung des Dienst Einkommens während der Dienstverhinderung durch Einberufung zum Militärdienst gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen in der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889, die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 457).

Belassung und Einbehaltung des Dienst Einkommens bei einer der Urlaubserteilung nicht bedürftigen Entfernung vom Amte.

2. Im übrigen werden den etatmäßigen Beamten bei einer nach den §§ 43 und 45 dieser Verordnung stattfindenden vorübergehenden Entfernung vom Amte die in § 54 Absatz 1 bezeichneten Bezüge unverkürzt und die Nebengehalte innerhalb der in § 62 dieser Verordnung gezogenen Grenzen belassen. Dasselbe gilt hinsichtlich der nichtetatmäßigen Beamten, soweit nicht aus besonderen Gründen durch das Ministerium oder mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralbehörde etwas anderes bestimmt wird.

3. Wird einem Beamten zu einer dem Heilzwecke dienenden Entfernung vom Amtssitze oder zur Dienstabwesenheit zum Zwecke der Erholung von einer überstandenen Krankheit die Genehmigung erteilt (§ 44 Absatz 2), so finden wegen der Belassung oder Einbehaltung des Dienst Einkommens die Bestimmungen der §§ 53 und 54 Anwendung.

4. Bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten bei den Katastergeometern werden besondere Vorschriften durch das Ministerium des Innern erlassen.

## § 56.

Belassung und  
Einbehaltung  
des Dienst-  
einkommens  
während des  
Urlaubs.

1. Wird einem Beamten zum Zwecke der entgeltlichen Versehung einer Stelle außerhalb des staatlichen Dienstes Urlaub erteilt, so ist die Erteilung des Urlaubs davon abhängig zu machen, daß der Beamte für die Urlaubsdauer auf sein Dienst Einkommen verzichtet.

2. Ein Abzug am Dienst Einkommen ist regelmäßig zu bedingen, wenn einem Beamten ein Urlaub von über sechs Wochen Dauer (vergleiche § 50 Absatz 2) bewilligt wird, und zwar bei einer Dauer des Urlaubs

von mehr als sechs Wochen bis zu drei Monaten in der Höhe von einem Drittel,  
von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten in der Höhe der Hälfte,  
von mehr als sechs Monaten im vollen Betrage des Dienst Einkommens.

3. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung über den Abzug am Dienst Einkommen sind die Bestimmungen des § 50 dieser Verordnung maßgebend.

4. Ausnahmsweise kann von dem Abzug am Dienst Einkommen ganz oder teilweise Umgang genommen werden. Übersteigt der nachzulassende Betrag 500 M, so ist zur Gewährung des Nachlasses in allen Fällen landesherrliche Genehmigung erforderlich.

5. Durch die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung durch die vorgesetzten Zentralbehörden kann hinsichtlich gewisser Arten nichtetatmäßiger Beamten bestimmt werden, daß schon beim Urlaub von kürzerer Dauer ein Abzug am Dienst Einkommen stattzufinden hat.

6. Soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen die Dienstbezüge ganz oder teilweise einzubehalten sind, wird dem Beamten während der Urlaubsdauer das Dienst Einkommen in dem in § 54 bezeichneten Umfange ohne Abzug belassen, auch wenn Stellvertretungskosten entstehen.

7. Bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten bei den Katastergeometern werden besondere Vorschriften durch das Ministerium des Innern erlassen.

## § 57.

Bezüge der  
vertragsmäßig  
verwendeten  
Personen  
während der  
vorüber-  
gehenden Ent-  
fernung vom  
Dienste.

1. Ob und inwieweit den vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendeten Personen während des Urlaubs oder während der durch eine sonstige Ursache bewirkten Dienstverhinderung das Dienst Einkommen zu belassen ist, wird nach Bedarf durch den Dienstvertrag oder durch allgemeine Vorschriften der vorgesetzten Zentralbehörden bestimmt.

2. In soweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, steht den vertragsmäßig Verwendeten ein Rechtsanspruch auf Belassung der Bezüge während des Urlaubs oder der sonstigen Dienstverhinderung lediglich nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

3. Die Behörde, welche den am Dienste Verhinderten zur Verwendung angenommen hat, ist jedoch befugt, die Dienstbezüge im Falle einer durch Krankheit oder durch sonstige triftige Ursachen bewirkten Dienstverhinderung während 14 Tagen vom Beginn der Verhinderung an zu belassen, wobei aber, wenn der am Dienste Verhinderte Anspruch auf Krankengeld hat, eine Kürzung der Dienstbezüge um den Betrag des Krankengeldes einzutreten hat.

4. Zur Belassung der Dienstbezüge auf längere Zeit bis zur Dauer von drei Monaten ist die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Zentralbehörde, bis zur Dauer von sechs

Monaten die des Ministeriums erforderlich. Auf die Dauer von mehr als sechs Monaten können die Bezüge ganz oder teilweise nur mit landesherrlicher Genehmigung belassen werden.

## § 58.

1. Kommt die gänzliche oder teilweise Einbehaltung des Dienst Einkommens für die Dauer einer unerlaubten Entfernung vom Amte oder einer Urlaubsüberschreitung (Beamtengesetz § 14 Absatz 3) in Frage, so hat sich die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde oder der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, über das etwaige Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe zu äußern.

Unerlaubte  
Entfernung  
vom Amte und  
ihre Folgen.

2. Ob das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, ist durch die unmittelbar vorgesetzte Zentralbehörde zu entscheiden.

## C. Das Dienst Einkommen der Beamten.

## § 59.

Die Verminderung des Wohnungsgeldbetrages infolge der Versetzung eines Beamten an einen anderen, einer niedrigeren Ortsklasse zugewiesenen Ort gilt nicht als Schmälerung seines anschlagsmäßigen Dienst Einkommens.

Zu § 19 des  
Gesetzes.

Schmälerung  
des anschlags-  
mäßigen  
Dienst-  
einkommens.

## § 60.

Wenn die Versetzung eines Beamten durch sein Verschulden veranlaßt oder sonst ein Anspruch auf Belassung seines bisherigen Gehalts gesetzlich nicht begründet ist oder wenn der Beamte auf den ihm zustehenden Anspruch auf Gehalt in der bisherigen Höhe verzichtet, hat er bei der Versetzung auf eine geringere Amtsstelle auch keinen Anspruch auf die Belassung des seiner bisherigen Stellung entsprechenden Wohnungsgeldes.

Zu § 23 des  
Gesetzes.

Einfluß der  
Versetzung  
auf das  
Wohnungs-  
geld.

## § 61.

1. Wenn ein Beamter, dem für die Verwaltung einer bestimmten Amtsstelle eine keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bildende Dienstzulage verwilligt ist, unter Belassung seiner Amtsstelle vorübergehend in einem anderen Geschäftszweige verwendet wird, z. B. zur Stellvertretung oder als Dienstaushilfe, soll ihm die Dienstzulage während der Dauer dieser Verwendung belassen werden. Wenn jedoch die anderweitige Verwendung des Beamten länger als drei Monate dauert und durch diese Verwendung die Voraussetzungen zur Zurückziehung der Dienstzulage gegeben sind, soll, wo es angängig ist, mit der anderweitigen Verwendung des Beamten zugleich die Änderung seiner Amtsstellung ausgesprochen oder die Dienstzulage zurückgezogen werden.

Zu § 25 des  
Gesetzes.

Dienstzulagen.

2. Auf die Rassenzulagen und die Verlustentschädigungen finden die Bestimmungen im Absatz 1 keine Anwendung.

## § 62.

Wenn ein Beamter durch Krankheit, Urlaub und dergleichen an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamts innerhalb des Zeitraums eines Jahres im ganzen mehr als drei Monate verhindert ist, ist der Nebengehalt von da ab einzubehalten und gegebenenfalls

Zu § 26 des  
Gesetzes.

Nebengehalt.

dem oder denjenigen Beamten zu gewähren, die den Inhaber des Nebenamtes vertreten (Gehaltsordnung § 29 Absatz 2). Verursacht die Besorgung des Nebenamtes durch einen anderen Beamten besondere Kosten, so ist der mit dem Nebenamt verbundene Nebengehalt schon vor Ablauf von drei Monaten soweit nötig einzubehalten (Beamtengesetz § 26 Absatz 2). Besteht das Nebenamt in der Besorgung eines Kassendienstes, so ist dem Stellvertreter im Nebenamt der auf die Zeit der Stellvertretung entfallende Teilbetrag des Nebengehalts ohne Rücksicht auf ihre Dauer stets zuzuweisen.

Zu § 27 des  
Gesetzes.

Dienst-  
wohnungen.

### § 63.

1. Wegen der Zuweisung und Benützung der Dienstwohnungen gelten die hierwegen erlassenen besonderen Bestimmungen.

2. Die Zahlung des Mietzinses beginnt mit dem Tage, an dem die Dienstwohnung bezogen wird; sie endigt mit dem Tage, an dem die Dienstwohnung oder im Falle des § 27 Absatz 2 des Beamtengesetzes die Mietwohnung verlassen wird.

3. Wenn einem Beamten im Falle seiner Versetzung sowohl auf der seitherigen als auch auf der neuen Stelle eine Dienstwohnung gewährt ist, tritt in der Erhebung des Mietzinses keine Unterbrechung ein.

4. Ändert sich im Falle des Absatzes 3 bei der Versetzung die Höhe des Wohnungsgeldes, so ändert sich die Höhe des Mietzinses für die Dienstwohnung auf denselben Zeitpunkt, auf den die Änderung des Wohnungsgeldes wirksam wird, und zwar auch dann, wenn die tatsächliche Räumung oder der Bezug der Dienstwohnung auf einen anderen Zeitpunkt stattfindet.

## D. Versetzung in den Ruhestand.

Zu § 29 Ziff. 2  
des Gesetzes.

Voraus-  
setzungen der  
Zurücksetzung.

### § 64.

1. Eine die Zurücksetzung begründende Dienstunfähigkeit des Beamten soll in der Regel dann als vorliegend erachtet werden, wenn die Verhinderung des Beamten an der Ausübung seines Dienstes längere Zeit dauert (vergleiche § 53 Absatz 2 dieser Verordnung) oder wenn nach menschlicher Voraussicht und Erfahrung angenommen werden kann, daß der Beamte nicht mehr oder doch nicht mehr für längere Zeit dienstfähig wird.

2. Ein Versuch der Wiederaufnahme des Dienstes durch einen Beamten kann nur dann als eine Unterbrechung der Dienstverhinderung angesehen werden, wenn der Dienst von dem Beamten mindestens drei Wochen hintereinander wieder in vollem Umfang versehen worden ist.

3. Wenn bei der Zurücksetzung eines Beamten wegen Dienstunfähigkeit noch Aussicht auf seine völlige Wiederherstellung vorhanden ist, soll die Zurücksetzung in der Regel bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit verfügt werden.

Zu § 31 des  
Gesetzes.

Eröffnung der  
Zurücksetzung.

### § 65.

1. Wenn ein Beamter, dessen Zurücksetzung beabsichtigt ist, wegen durch Geistesstörung oder andere Ursachen bedingter vollständiger Willensunfähigkeit verhindert ist, die Eröffnung über die beabsichtigte Zurücksetzung oder über den Abschluß des zur Herbeiführung der Zu-

ruhefetzung eingeleiteten Verfahrens entgegenzunehmen, hat die Eröffnung, sofern ein gesetzlicher Vertreter des Beamten vorhanden ist, an diesen stattzufinden, andernfalls kann die Eröffnung unterbleiben. Im letzten Falle sollen jedoch die Ehefrau oder in deren Ermangelung oder bei deren Verhinderung die nächsten Verwandten des Beamten von dem beabsichtigten Vorgehen verständigt werden.

2. Ist der zuruhegesetzte Beamte nicht vollständig willensunfähig, so ist die Eröffnung ihm selbst zu machen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ob die Möglichkeit, so zu verfahren, vorliegt, ist in geeigneter Weise festzustellen.

3. Die Eröffnung über die beabsichtigte Zuruhesetzung soll in der Regel durch die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde mündlich unter Aufnahme einer Verhandlung oder durch Dienstschreiben gegen schriftliche Empfangsbescheinigung stattfinden. Wenn die Anwendung dieses Verfahrens nicht tunlich ist oder ihr erhebliche Bedenken entgegenstehen, ist nach den Vorschriften über die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen\*) zu verfahren.

## § 66.

Wenn in der Entschliezung über die Zuruhesetzung ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit der Zuruhesetzung angegeben ist, ist der Beamte, sofern er überhaupt dienstfähig ist, verpflichtet, seinen Dienst bis zu dem für den Beginn des Ruhestandes angegebenen Tag (diesem ausgenommen) weiter zu führen. Eine Dienstleistung über diesen Zeitpunkt hinaus darf nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Beamten und der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde verlangt werden.

Beginn der  
Wirksamkeit  
der  
Zuruhesetzung.

## § 67.

Der im Falle des § 35 Absatz 3 Satz 2 des Beamtengesetzes dem Einkommensanschlag zuzuschlagende Teilbetrag der nächsten Zulage ist stets aus dem vollen Betrage der für die Amtsstelle des Beamten festgesetzten ordentlichen Zulage zu berechnen, jedoch darf durch den Zuschlag des Teilbetrags der tarifmäßige Höchstgehalt des Beamten nicht überschritten werden. Der Teilbetrag ist auf volle Mark und auf die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Zu § 35 des  
Gesetzes.

Betrag des  
Ruhegehalts.

## § 68.

Als Dienstzeit im Dienste des Reichs im Sinne des § 39 Absatz 1 Ziffer 2 des Beamtengesetzes gilt auch die im deutschen Kolonialdienst zugebrachte Zeit.

Zu § 39 des  
Gesetzes.

Anrechnung  
der Kolonial-  
dienstzeit.

## § 69.

1. Als Unterbrechung der Tätigkeit im staatlichen Dienste werden nicht angesehen die Unterbrechungen der Dienstleistungen durch Beurlaubungen, während welcher das Dienst-  
einkommen ganz oder teilweise weiter bezahlt worden ist, ferner die Unterbrechungen durch

Zu § 40 Abs. 1  
Ziff. 5

des Gesetzes.  
Anrechnung  
der im  
Arbeiterver-  
hältnis u. s. w.  
zugebrachten  
Dienstzeit.

\*) Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. September 1884, 12. Februar 1900, die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 401 und 1900 Seite 423.

militärische Übungen und solche Unterbrechungen von kürzerer Dauer, die von den Beamten nicht selbst verursacht oder verschuldet worden sind.

2. Die Probefristzeit, die der Beamte nach § 3 dieser Verordnung zurückzulegen hatte, bleibt von der Einrechnung in die der Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legende Dienstzeit ausgeschlossen.

3. In allen Fällen, in denen die Anrechnung einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegten Dienstzeit in Frage kommt, sind anstelle der Probefristzeit drei Jahre abzurechnen.

## § 70.

Zu § 46 des  
Gesetzes.  
Unter-  
stützungs-  
gehalt.

1. Wenn einem früheren etatmäßigen Beamten, der freiwillig aus dem Dienste ausgeschieden ist, um dadurch einem ihm drohenden oder bereits gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren zu entgehen — vergleiche § 96 des Beamtengesetzes — ein Unterstützungsgeld gewährt wird, darf dieser innerhalb der im § 46 Absatz 3 des Beamtengesetzes vorgesehenen Grenze höchstens auf den Betrag festgesetzt werden, den der Beamte nach § 82 Absatz 2 und 3 des Beamtengesetzes etwa als Unterstützungsgeld erhalten hätte, wenn er auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus dem staatlichen Dienste entlassen worden wäre.

2. Auf die Bewilligung eines Unterstützungsgeldes an freiwillig aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedene nichtetatmäßige Beamte findet die Bestimmung im vorstehenden Absätze sinngemäße Anwendung.

3. Eine Aufrechnung der in § 36 Absatz 1 des Beamtengesetzes erwähnten Bezüge auf den Unterstützungsgeld findet nicht statt, jedoch ist auf diese Bezüge bei der Bemessung des Unterstützungsgeldes Rücksicht zu nehmen.

## § 71.

Zu § 47 des  
Gesetzes.  
Zeitpunkt der  
Einstellung der  
Dienstzulagen  
bei der Zu-  
ruheetzung.

Die Bestimmung in § 47 Absatz 1 Satz 2 des Beamtengesetzes bezieht sich auch auf die tarifmäßigen und budgetmäßigen Dienstzulagen, die der in den Ruhestand tretende Beamte im Zeitpunkt seiner Zuruheetzung bezieht. Die Kassenzulagen bleiben außer Betracht.

## § 72.

Zu den §§ 50  
u. 51 des Ge-  
setzes.

Erlöschen und  
Ruhe des  
Ruhegehalts.

1. Wenn eine der Voraussetzungen eintritt, unter denen nach den §§ 50 und 51 des Beamtengesetzes das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt oder ruht, wird die zuständige Behörde dem Finanzministerium hiervon Mitteilung machen.

2. Wird insbesondere einem zuruhegesetzten Beamten infolge seiner Wiederverwendung im inländischen staatlichen Dienst ein Einkommen oder ein Warte- oder Ruhegehalt bewilligt und dadurch die Einbehaltung oder Kürzung seines Ruhegehaltes erforderlich, so wird die zur Bewilligung des Einkommens u. s. w. zuständige Stelle dem Finanzministerium von der Bewilligung Kenntnis geben und dabei die Art der Wiederverwendung des zuruhegesetzten Beamten und den Betrag und den Zeitpunkt des Beginns der Zahlung seiner neuen Bezüge bezeichnen.

3. Wenn die Tätigkeit eines im inländischen staatlichen Dienste wieder verwendeten zuruhegesetzten Beamten in dieser Verwendung eine solche ist, die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, ist seine Vergütung so zu bemessen, daß die Einbehaltung oder Kürzung seines Ruhegehalts nicht nötig fällt. Eine dem Beamten etwa zustehende Militärpension bleibt dabei außer Betracht.

4. Die Bestimmung in Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die dem wiederverwendeten Beamten zu zahlende geordnete Vergütung schon an sich den von ihm ohne Kürzung des Ruhegehalts erreichbaren Gesamtbezug übersteigt.

## E. Hinterbliebenenversorgung.

### I. Sterbegehalt.

#### § 73.

1. Der Berechnung des Sterbegehalts aus dem Wohnungsgeld ist stets das Wohnungsgeld zugrunde zu legen, das der verstorbene Beamte nach der für ihn in Betracht kommenden Ortsklasse tatsächlich bezogen hat, mit Einschluß der ihm etwa auf Grund von § 2 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 bewilligten Ortszulage.

2. Als Dienstzulagen, die bei der Zahlung des Sterbegehalts zu berücksichtigen sind, gelten alle tarifmäßigen und budgetmäßigen Dienstzulagen. Die Kassenzulagen bleiben außer Betracht.

3. Aus Nebengehalten (Beamtengesetz § 26) wird kein Sterbegehalt gewährt, ebenso nicht aus wandelbaren und Naturalbezügen und aus den Pauschbeträgen für die Beschaffung der Dienstkleidung, es sei denn, daß diese Bezüge dauernd oder noch vorübergehend (Gehaltsordnung § 47) ergänzende Bestandteile des Einkommensanschlages bilden.

4. Der Sterbegehalt ist auch aus den Gehaltszulagen zu bewilligen, die einem Beamten noch vor seinem Tode zugefallen wären, wenn sich die Entschliebung über die Bewilligung nicht durch zufällige Umstände über den Todestag des Beamten hinaus verzögert hätte.

5. Der Sterbegehalt der Hinterbliebenen eines zuruhegesetzten Beamten wird in dem dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts auch dann bezahlt, wenn der Beamte den Ruhegehalt in widerruflicher Weise infolge besonderer Bewilligung bezogen hat. Für die Höhe des Sterbegehalts ist der Ruhegehaltsbetrag maßgebend, der nach dem Stand am Todestage des Beamten zu zahlen gewesen ist, bei gekürztem Ruhegehalt somit nicht der volle, sondern nur der durch die Kürzung sich ergebende Betrag. Wenn jedoch die Kürzung infolge der Wiederverwendung des Ruhegehaltsempfängers im staatlichen Dienste eingetreten ist, soll, wenn es für die Hinterbliebenen günstiger ist, an Stelle des Sterbegehalts im dreimonatlichen Betrag des gekürzten Ruhegehalts zuzüglich einer etwaigen Zuwendung nach § 57 des Beamtengesetzes der Sterbegehalt im dreimonatlichen Betrag des ungekürzten Ruhegehalts gewährt werden.

6. Erfolgt das Ableben eines Beamten, der vom Amte vorläufig enthoben worden ist, bevor seine Entlassung aus dem staatlichen Dienste rechtskräftig ausgesprochen ist, oder stirbt

Zu § 55 des Gesetzes.

Sterbegehalt im allgemeinen.

ein Beamter, dessen Versetzung in den Ruhestand bereits verfügt ist, vor dem Zeitpunkt, mit dem die Zahlung des seitherigen Dienst Einkommens aufgehört hätte (Beamten-gesetz § 47), oder stirbt ein Beamter, dem der Dienst gekündigt worden ist, vor Ablauf der Kündigungsfrist, so erhalten seine Hinterbliebenen den Sterbegehalt aus dem vollen Dienst Einkommen, wie wenn der Beamte vor der Enthebung vom Amte, der Dienstentlassung, der Zurufsetzung oder der Kündigung gestorben wäre.

7. Ist ein Beamter, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes ein Sterbegehalt zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann der Sterbegehalt den Hinterbliebenen mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, von dem an der Sterbegehalt zu zahlen ist, bestimmt das zuständige Ministerium.

8. Die Anrechnung von Teilszulagen im Sinne des § 61 Absatz 3 des Beamten-gesetzes kommt für den Sterbegehalt nicht in Betracht.

Zu § 56 des  
Gesetzes.  
Bezugsberech-  
tigte und be-  
zugsbefähigte  
Hinter-  
bliebene.

## § 74.

1. Die geschiedene Ehefrau hat keinen Anspruch auf Sterbegehalt aus den Bezügen des verstorbenen Beamten.

2. Den ehelichen Kindern werden die Kinder gleichgeachtet, die durch nachfolgende Ehe (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1719 ff.) oder Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1723 ff.) legitimiert sind.

3. Zu den Hinterbliebenen der weiblichen Beamten gehören nur die ehelichen oder legiti- mierten Kinder (siehe Absatz 2), nicht auch der Ehemann.

4. Der Anspruch der ehelichen Kinder des Beamten und die Zulässigkeit der Bewilligung des Sterbegehalts an die sonstigen bezugsberechtigten Hinterbliebenen ist von einer bestimmten Altersgrenze nicht abhängig.

## § 75.

Zu § 57 des  
Gesetzes.  
Sterbegehalt  
der Hinter-  
bliebenen nicht-  
etatmäßiger  
Beamten.

1. Die Bewilligung des Sterbegehalts aus dem Dienst Einkommen und dem Ruhe- oder Unterstützungsgehalt der nichtetatmäßigen Beamten (mit Einschluß der mit Beamteneigenschaft wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger) ist nur dann zulässig,

- a. wenn das Amt des Beamten seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat,
- b. wenn der Beamte die nach § 56 des Beamten-gesetzes bezugsberechtigten oder bezugs- befähigten Personen, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder
- c. wenn der Nachlaß des Beamten nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

2. Wegen des Sterbegehalts aus den Bezügen wiederverwendeter Ruhegehaltsempfänger ist auch die Bestimmung in § 73 Absatz 5 dieser Verordnung zu vergleichen.

3. Die Bestimmungen im § 57 des Beamten-gesetzes finden auch auf solche Personen An- wendung, denen ein im Beamtenverhältnis übertragbares Amt mit Anwartschaft auf etat- mäßige oder nichtetatmäßige Anstellung übertragen ist, die jedoch die Beamteneigenschaft noch

nicht erlangt haben, weil die vorgeschriebene im Lauf befindliche Probefristzeit noch nicht beendigt ist.

## § 76.

Die Sterbegehälte nach § 56 Absatz 2 und § 57 des Beamtengesetzes sind außerordentliche Zuwendungen, die nur beim Zutreffen der daselbst bezeichneten Voraussetzungen bewilligt werden können. Die Höhe des zu bewilligenden Betrags hängt von dem im Einzelfall nachgewiesenen Bedürfnis ab. Wenn die Bewilligung lediglich deshalb erfolgt, weil der Nachlaß des Verstorbenen zur Bestreitung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht ausgereicht hat, soll höchstens der zur Ausgleichung des ermittelten Fehlbetrags erforderliche Teilbetrag gewährt werden. In keinem Fall darf bei den etatmäßigen Beamten der dreimonatliche Betrag, bei den nichtetatmäßigen Beamten der einmonatliche Betrag des in Betracht kommenden Einkommens des verstorbenen Beamten überschritten werden.

Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 56 und 57 des Gesetzes. Höhe des ausnahmsweise bewilligten Sterbegehälts.

## § 77.

1. Die Bewilligung der im § 75 dieser Verordnung genannten Sterbegehälte erfolgt durch das Ministerium, das dem verstorbenen Beamten vorgefetzt war, oder durch die vom Ministerium ermächtigte Zentralbehörde, bei Ruhegehaltsempfängern durch das Finanzministerium.

Zuständigkeit zur ausnahmsweisen Bewilligung des Sterbegehälts.

2. Gesuche um Bewilligungen dieser Art sind von den Angehörigen der als Ruhegehaltsempfänger verstorbenen Beamten in der Regel bei den Stellen, durch welche die Ruhegehaltsbezüge des Verstorbenen ausbezahlt worden sind, im übrigen bei der Dienstbehörde einzureichen, die dem verstorbenen Beamten unmittelbar vorgefetzt war. Die genannten Stellen oder Behörden werden die bei ihnen einkommenden Gesuche mit einer Äußerung über das — nötigenfalls durch nähere Erhebungen zu ermittelnde — Zutreffen der Voraussetzungen für die Bewilligung der nach dem vorstehenden Absatz zuständigen Stelle vorlegen.

3. Die Vorstände der Stellen, bei denen ein verstorbener nichtetatmäßiger Beamter beschäftigt gewesen ist, oder ihre Vertreter sind verpflichtet, den etwa vorhandenen bedürftigen Angehörigen des verstorbenen Beamten zur Erlangung des Sterbegehälts behilflich zu sein. Sie werden sich deshalb beim Ableben eines nichtetatmäßigen Beamten jedesmal darüber verlässigen, ob etwa die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sterbegehälts an seine Angehörigen vorliegen, und zutreffendenfalls das wegen der Bewilligung desselben Erforderliche von sich aus veranlassen, wenn die Angehörigen nicht selbst um die Bewilligung des Sterbegehälts nachsuchen.

## II. Der Versorgungsgehalt.

## § 78.

1. Bei der gemäß § 61 Absatz 1 und § 62 Absatz 1 des Beamtengesetzes erforderlichen Prüfung des Ruhegehaltsanspruchs des verstorbenen Beamten kann die Bestimmung des § 40 Absatz 1 Ziffer 5 des Beamtengesetzes Anwendung finden. Die nach § 40 Absatz 2 des

Zu den §§ 61 u. 62 des Gesetzes.

Das gesetzliche Witwen- und Waisengeld.

Beamtengegesetzes erforderliche Zustimmung des Finanzministeriums ist in solchen Fällen vor der Mitteilung der Akten an den Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse einzuholen.

2. Der im Falle des § 61 Absatz 3 des Beamtengegesetzes dem Einkommensanschlag zuzuschlagende Teilbetrag der nächsten Zulage ist stets aus dem vollen Betrage der für die Amtsstelle des Beamten festgesetzten ordentlichen Zulage zu berechnen, jedoch darf durch den Zuschlag des Teilbetrages der tarifmäßige Höchstgehalt des Beamten nicht überschritten werden. Der Teilbetrag ist auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

## § 79.

Zu § 65 des  
Gesetzes.

Widerrusslicher  
Versorgungs-  
gehalt.

1. Wenn ein etatmäßiger Beamter stirbt, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hat, hat die Zentralbehörde, die dem verstorbenen Beamten zuletzt vorgesetzt gewesen ist, Erhebungen darüber anzustellen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung eines widerrusslichen Versorgungsgehalts an die Hinterbliebenen des Beamten gegeben sind.

2. Die EntschlieÙung darüber, ob und in welchem Betrag etwa ein Versorgungsgehalt innerhalb der gesetzlichen Grenze in widerrusslicher Weise zu verwilligen ist, trifft das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

3. Der Rechtsanspruch auf einen ermäßigten Versorgungsgehalt ihrer Hinterbliebenen, den die am 1. Januar 1900 vorhandenen zuruhegesetzten Beamten durch Zahlung der Witwenkassenbeiträge bis zu jenem Zeitpunkt nach § 66 Absatz 1 Ziffer 2 des Beamtengegesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 erworben haben, wird durch die Bestimmungen in § 65 des Beamtengegesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 nicht berührt.

## § 80.

Zu § 67 des  
Gesetzes.

Ruhe des  
Versorgungs-  
gehalts.

1. Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechnete Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste, so wird die Behörde, welche die Anstellung oder Verwendung verfügt hat, dem Finanzministerium unter näherer Angabe der Art und des Beginns der Verwendung sowie der hierfür bewilligten Vergütung Mitteilung machen.

2. Der § 67 des Beamtengegesetzes findet auf die Witwen keine Anwendung, die am 1. Juli 1908 bereits in einem öffentlichen Dienste verwendet gewesen sind.

## § 81.

Zu § 68 des  
Gesetzes.

Kürzung des  
Versorgungs-  
gehalts.

1. Die Bestimmung im Absatz 1 des § 68 des Beamtengegesetzes, daß der Versorgungsgehalt den von dem verstorbenen Beamten erdienten Ruhegehalt nicht übersteigen darf, bezieht sich auf den Gesamtbezug aller versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die Vorschriften des Beamtenfürsorgegesetzes\*) und des § 72 des Beamtengegesetzes werden dadurch nicht berührt.

\*) Gesetz, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend, in der Fassung vom 27. Juli 1902, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 208.

2. Der Kürzung des Versorgungsgehalts nach § 68 Absatz 2 des Beamtengesetzes geht zutreffendenfalls die Kürzung des Witwengeldes nach § 64 dieses Gesetzes voran.

## § 82.

1. Die Bestimmung im Absatz 1 des § 70 des Beamtengesetzes gilt auch für die Hinterbliebenen der Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzt worden sind, sofern auf sie nicht die Vorschriften in § 142 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 Anwendung finden.

2. Für die Zahlung des Versorgungsgehaltes an die Hinterbliebenen verschollener Beamten gelten die Bestimmungen im Absatz 7 des § 73 dieser Verordnung sinngemäß.

## § 83.

Außer dem Versorgungsgehalt werden auch die auf Grund des Beamtenfürsorgegesetzes festgestellten Bezüge der Hinterbliebenen von etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt.

### F. Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

## I. Zahlung der Dienstbezüge.

## § 84.

1. Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen kann auf Wunsch der Bezugsberechtigten statt in Monatsbeträgen auch in Vierteljahresbeträgen erfolgen. Ebenso ist auf Ansuchen statt der Barzahlung der ständigen Bezüge ihre vollständige oder teilweise Überweisung auf ein Bankkonto im Giroweg zulässig.

2. Die näheren Bestimmungen über die Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen enthält die Kassen- und Rechnungsordnung.

## II. Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte.

## § 85.

1. Jede einem Beamten vorgesetzte Behörde kann den Beamten für den Schaden haftbar erklären, den er durch Nichtbeachtung einer gesetzlichen oder Verwaltungsvorschrift oder sonstwie in fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise verursacht hat. Daß der Beamte zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist und welchen Betrag er zu zahlen hat, ist ihm auf Grund vorheriger Prüfung des Sachverhalts im Dienstweg zu eröffnen.

2. Die Befugnis, solche Ersatzforderungen aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise nachzulassen, richtet sich, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, nach den allgemeinen

Zu § 70 des Gesetzes.

Beginn und Ende der Zahlung des Versorgungsgehalts.

Zu § 71 des Gesetzes.

Berechnung des Versorgungsgehalts.

Zu § 73 des Gesetzes.

Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

Zu § 76 des Gesetzes.

Haftpflicht der Beamten.

Bestimmungen über die Zuständigkeit der Staatsbehörden zum Verzicht auf Forderungen der Staatskasse.

3. Das in § 76 des Beamtengesetzes vorgesehene besondere Verfahren ist nur einzuleiten, wenn der Beamte sich dauernd weigert, der ihm auferlegten Ersatzpflicht zu genügen, oder wenn aus einem andern Anlaß ein Grund vorliegt, die Vollstreckbarkeit des staatlichen Ersatzanspruchs zu sichern.

## § 86.

Zuständigkeit zur Einleitung des Verwaltungs- verfahrens. 1. Zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens zur Verfolgung der Rechtsansprüche des Staats gegen Beamte ist die dem Beamten unmittelbar vorgesezte Dienstbehörde zuständig, soweit nicht durch die Ministerien Einschränkungen in der Zuständigkeit dieser Behörde angeordnet werden.

2. Die Zentralbehörden sind in jedem Falle befugt, die Untersuchung an sich zu ziehen oder einen besonderen Beamten mit ihrer Führung zu beauftragen.

## § 87.

Zuständigkeit zur Erlassung und Zustellung des Feststellungs- beschlusses. 1. Zur Erlassung des Feststellungsbeschlusses ist die dem Beamten vorgesezte mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Zentralbehörde zuständig.

2. Durch die Ministerien kann für bestimmte Arten von Beamten oder für bestimmte Fälle der Ersatzpflicht eine dem Beamten vorgesezte Behörde, die keine Zentralbehörde ist, für zuständig erklärt werden, den Feststellungsbeschuß zu erlassen.

3. Wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen hat und sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Feststellungsbeschlusses gemäß § 182 der Zivilprozeßordnung. Die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstücks wird in der Wohnung bekannt gemacht, die der Beamte an seinem dienstlichen Wohnsitz zuletzt innegehabt hat.

## § 88.

Befätigung und Berichtigung des Feststellungs- beschlusses. 1. Wenn ein nicht von der Zentralbehörde selbst erlassener Feststellungsbeschuß im Zwangswege vollstreckt werden soll, ist er der Zentralbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

2. Von jeder Berichtigung des Feststellungsbeschlusses ist dem Beamten durch Zustellung des mit der erforderlichen Begründung zu versehenen Berichtigungsbeschlusses Kenntnis zu geben.

## § 89.

Vollstreckung eines Feststellungs- oder Berichtigungs- beschlusses. Die Zwangsvollstreckung eines von der Zentralbehörde erlassenen oder bestätigten Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des vollzugsreifen Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses. Die Vollstreckungsklausel: „Vorstehende Ausfertigung wird zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt“ ist von der Zentralbehörde der Ausfertigung des Beschlusses am Schluß beizufügen und von ihr mit Tagangabe, Unterschrift und mit dem Dienststempel zu versehen.

## § 90.

1. Der Antrag auf Zwangsvollstreckung aus dem mit der Vollstreckungsklausel versehenen Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusse kann von jeder dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde gestellt werden. Antrag auf Zwangsvollstreckung.

2. Wo kein Anlaß vorliegt, auf andere Vermögensstücke zu greifen, wird die vollstreckbare Ausfertigung der mit der Zahlung des Dienst Einkommens des Beamten betrauten Kasse mit dem Ersuchen zugestellt, den geschuldeten Betrag mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Zivilprozessordnung § 850) am Dienst Einkommen des Beamten einzubehalten.

## § 91.

1. Im Verwaltungsverfahren nach § 76 des Beamtengesetzes werden keine Sporeten erhoben. Kosten des Verwaltungsverfahrens.

2. Die Gebühren der vernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

## G. Die Dienstpolizei.

## I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

Zu § 77 des Gesetzes.

## § 92.

1. Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige Beamte ist jede dem Beamten hinsichtlich der Beforgung der in Betracht kommenden Geschäfte vorgesetzte Behörde befugt. Zuständigkeit zur Anwendung von Zwangsmitteln.

2. Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den sonstigen Zentralbehörden ist es anheimgegeben, die etwa erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit der Dienstbehörden, der Art und des Maßes der anzuwendenden Zwangsmittel und des Verfahrens, geeignetenfalls im wechselseitigen Benehmen, zu treffen.

## II. Zuständigkeit und Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen.

Zu § 87 des Gesetzes.

## § 93.

Zur Verhängung des Verweises als Ordnungsstrafe (Beamtengesetz § 80 Ziffer 1) ist jede vorgesetzte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind. Der Verweis als Ordnungsstrafe.

## § 94.

1. Geldstrafen über 50 M können als Ordnungsstrafen nur durch die Ministerien erkannt werden. Die Geldstrafe als Ordnungsstrafe.

2. Im übrigen ist zur Verhängung von Geldstrafen (Beamtengesetz § 80 Ziffer 2) jede vorgesetzte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

## § 95.

Die Be-  
schwerde gegen  
Ordnungs-  
strafen.

1. Über die Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen entscheidet die Kollegialbehörde, welche der die Strafe erkennenden Dienstbehörde zunächst vorgesetzt ist, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Bestimmung der Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch Bestimmung der sonstigen Zentralbehörden einer anderen vorgesetzten Behörde übertragen ist.

2. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche von der Zustellung oder urkundlichen Eröffnung der Strafverfügung an (Beamtengesetz § 87 Absatz 3) bei der Behörde, welche die Ordnungsstrafe verhängt hat, oder bei der zur Beschwerdeentscheidung zuständigen Behörde anzubringen und innerhalb einer Woche zu begründen. Gegen Beschwerdeentscheidungen der Kollegialbehörden oder der gemäß Absatz 1 zuständigen sonstigen Behörden findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

3. Die Anbringung einer Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der verhängten Ordnungsstrafe angeordnet wird.

Zu § 109 des  
Gesetzes.

## III. Disziplinarverfahren gegen behördlich angestellte etatmäßige Beamte.

## § 96.

Einleitung des  
Disziplinar-  
verfahrens;  
Führung der  
Vorunter-  
suchung.

1. Über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen behördlich angestellten etatmäßigen Beamten beschließt die Anstellungsbehörde, soweit nicht durch Bestimmung des Ministeriums die Beschlussfassung hierüber dem Ministerium vorbehalten oder einer anderen dem Beamten vorgesetzten Behörde übertragen ist.

2. Die zur Einleitung der Voruntersuchung zuständige Behörde betraut einen geeigneten Beamten mit der Führung der Voruntersuchung; steht ihr ein hierzu geeigneter Beamter nicht zu Gebote, so wird er vom Ministerium bezeichnet.

3. Die der Anstellungsbehörde untergeordneten Bezirks- und Ortsstellen können mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen betraut werden.

4. Handelt es sich um die Voruntersuchung gegen einen Beamten, der nicht am Orte der Voruntersuchung einleitenden Behörde oder des mit ihrer Führung betrauten Beamten wohnt, so kann nötigenfalls das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beamte wohnt, um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersucht oder auch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern mit der Führung der Untersuchung betraut werden.

5. Die Frist für die Einlegung des Rekurses an das Staatsministerium gegen die Entscheidung eines Ministeriums über die Strafversetzung oder die Dienstentlassung sowie das bei der Einlegung einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen.\*)

\*) Landesherrliche Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 385 und 1905 Seite 309.

IV. Verfahren bei Versetzung und Entlassung von nicht unwiderruflich angestellten Beamten wegen dienstwidriger Handlungen.

## § 97.

1. Gegen noch nicht unwiderruflich angestellte Beamte, die sich einer Verletzung der Dienstpflichten schuldig gemacht haben, soll, wenn nicht besondere Gründe die Einleitung eines Disziplinarverfahrens geboten erscheinen lassen, die Versetzung auf eine geringere Amtsstelle oder die Versetzung unter Minderung des Dienst Einkommens oder die Versetzung unter Zurücknahme der etatmäßigen Anstellung gemäß § 14 Absatz 8 dieser Verordnung sowie die Entlassung im Verwaltungswege erfolgen.

2. Zuständig zur Versetzung und Entlassung in solchen Fällen sind die Anstellungsbehörden. Soweit jedoch die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes eines solchen Beamten dem Landesherrn vorbehalten ist, ist zu seiner Versetzung, und wenn ein Beamter landesherrlich angestellt ist, zu seiner Entlassung landesherrliche Entschliebung erforderlich. Bevor die Versetzung oder die Entlassung eines Beamten ausgesprochen wird, ist ihm unter Mitteilung der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Im Falle der Versetzung oder Entlassung eines der Verletzung der Dienstpflichten für schuldig erkannten Beamten im Verwaltungswege können ihm die etwa entstandenen Untersuchungskosten ganz oder zumteil zur Last gelegt werden.

## V. Herbeiführung der strafgerichtlichen Verfolgung eines Beamten.

## § 98.

1. Darüber, ob wegen einer im Dienste begangenen strafbaren Handlung im Dienstwege die strafgerichtliche Verfolgung eines Beamten herbeizuführen ist, beschließt bei den landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde. In zweifelhaften Fällen hat die Anstellungsbehörde an die ihr zunächst vorgesetzte Kollegialbehörde zu berichten.

2. Bei Gefahr im Verzug soll die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde der zur strafgerichtlichen Verfolgung der strafbaren Handlung zuständigen Behörde sofort Mitteilung machen.

## VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

## § 99.

1. Zur Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde zuständig.

2. Ist der Beamte nicht unmittelbar der im ersten Absätze bezeichneten Behörde untergeordnet, so hat die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde dem Ministerium oder der Anstellungsbehörde zu berichten, sobald ihr Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Amtsenthebung oder die Zurücknahme einer bereits angeordneten Maßnahme dieser Art rechtfertigen.

Zu § 112 des Gesetzes.

Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung.

3. Durch die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 wird die den sonstigen vorgelegten Dienstbehörden zustehende Befugnis nicht beschränkt, wonach sie bei dringenden Anlässen dem Beamten einstweilen die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagen können; von einer solchen Verfügung ist aber dem Ministerium oder der Anstellungsbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

## § 100.

Zu § 113 des  
Gesetzes.

Einbehaltung  
der Dienst-  
bezüge  
während der  
vorläufigen  
Amts-  
enthebung.

1. Zur Beschlußfassung über die Einbehaltung eines Theils des Dienst Einkommens eines vorläufig vom Amte enthobenen Beamten ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das vorgelegte Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde zuständig.

2. Wenn ein Beamter, dessen Dienst Einkommen ausschließlich in wandelbaren Bezügen besteht, vorläufig vom Amte enthoben wird, ist ihm als teilweiser Ersatz für den Ausfall dieser Bezüge eine in Monatsbeträgen zu zahlende Entschädigung in der Höhe der Hälfte desjenigen Theils des in seinem Einkommensanschlag zugrundegelegten Gehalts und des Wohnungsgelds für die maßgebende Dienst- und Ortsklasse zu gewähren, der auf die Zeit der vorläufigen Amtsenthebung entfällt.

3. Bei der vorläufigen Amtsenthebung von Beamten, in deren Einkommensanschlag wandelbare Bezüge mit einem bestimmten Wertanschlag aufgenommen sind oder die sonst wandelbare Bezüge in erheblichen Beträgen haben, ist der Ausfall dieser Bezüge bei der Festsetzung des während der Dauer der Amtsenthebung einzubehaltenden Betrags ihres Dienst Einkommens angemessen zu berücksichtigen.

## VII. Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörnden Beamten.

## § 101.

Allgemeine  
Be-  
stimmungen.

1. Die allgemeine Dienstpolizei über die Beamten, die mit Rücksicht auf die ihnen nach der bestehenden Dienst Einrichtung zukommende Geschäftsbesorgung oder mit Rücksicht auf ein ihnen übertragenes Nebenamt der Dienstgewalt mehrerer Zentralbehörden untergeordnet sind, steht den Behörden des Geschäftskreises zu, innerhalb dessen die Anstellung der Beamten im Hauptdienst erfolgt ist.

2. Die einem andern Geschäftskreis angehörnden Behörden, die einem Beamten hinsichtlich der Besorgung bestimmter Dienstgeschäfte vorgelegt sind, sind jedoch befugt, innerhalb ihrer dienstpolizeilichen Zuständigkeit im Falle der Säumnis des Beamten die in § 77 des Beamten-  
gesetzes vorgesehenen Zwangsmittel anzuwenden sowie im Falle von Pflichtverletzungen, die aus Anlaß der Besorgung der in Betracht kommenden Geschäfte begangen worden sind, gemäß § 80 des Beamten-  
gesetzes Ordnungstrafen, und zwar Verweis oder Geldstrafen bis zum Betrag von 10 M zu verhängen. Von der Erkennung von Geldstrafen als Zwangsmittel sowie von der Verhängung von Ordnungstrafen ist der mit der allgemeinen Dienstaufsicht über den bestraften Beamten betrauten Behörde Kenntniss zu geben.

## § 102.

1. An der Befugnis der ersten Staatsanwälte, gegen die mit der Beforgung der Kriminalpolizei betrauten Staatspolizeibediensteten Ordnungstrafen bis zum Betrage von 50 M zu verhängen (§ 4 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 545), an den Vorschriften in den §§ 9, 14 und 15 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 237), und in § 12 Absatz 2 der Dienstanweisung für die Großherzoglichen Beamten des Hochbauwesens vom 1. Oktober 1907 (Sonderausgabe) wird durch die Vorschriften in § 101 dieser Verordnung nichts geändert.

2. Auf die in § 16 Absatz 1 der genannten Verordnung vom 14. Dezember 1878 erwähnten dienstpolizeilichen Befugnisse der Erstabhörbehörden finden die Vorschriften des Beamtengesetzes (§§ 77 ff.) und die Bestimmungen dieser Verordnung dazu (§§ 92 ff.) ebenfalls Anwendung.

H. **Schlussbestimmungen.**

## § 103.

Die Ministerien sind damit betraut, jedes für seinen Geschäftskreis und geeignetenfalls im wechselseitigen Benehmen die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Auch können die Ministerien die ihnen nachgeordneten Zentralbehörden ermächtigen, weitere Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

## § 104.

1. Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Beamten bei der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde, die nach dieser Verordnung den den Ministerien nachgeordneten Zentralbehörden zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der dem Oberstaatsanwalt unterstehenden Dienststellen und Beamten, soweit nicht vom Justizministerium etwas anderes bestimmt ist, vom Oberstaatsanwalt wahrgenommen.

2. Bezüglich der Ernennung, Bestallung und Beeidigung der Konsuln behält es bis auf weiteres bei der seitherigen Übung sein Bewenden.

## § 105.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zu Entschliefungen, die nach § 8 Absatz 1, § 9, § 12 Absatz 1, § 13, § 14 Absatz 3, § 76 und § 111 des Beamtengesetzes sowie nach dieser Vollzugsverordnung in Bezug auf vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendete Personen zu erlassen sind, finden die für die Beamten geltenden Vollzugsvorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung, soweit in derselben nichts anderes bestimmt ist oder durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden besondere Bestimmungen getroffen sind.

Inkrafttreten  
dieser Ver-  
ordnung.  
Aufhebung  
früherer Be-  
stimmungen.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
2. Von diesem Zeitpunkt an treten außer Wirksamkeit:
  - a. die landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend;
  - b. die landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend;
  - c. die landesherrlichen Verordnungen vom 7. Februar 1890 und vom 21. Dezember 1894, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend;
  - d. die landesherrlichen Verordnungen vom 14. September 1894 und vom 13. Juni 1899, das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte betreffend;
  - e. die landesherrliche Verordnung vom 15. September 1900, die Dienstkautionen der Beamten betreffend;
  - f. die Verordnung des Staatsministeriums vom 7. August 1890, die Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörigen Beamten betreffend;
  - g. alle sonstigen Bestimmungen, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen oder die den gleichen Gegenstand regeln, wie diese Verordnung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Juli 1909.

**Friedrich.**

Honf.ell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Scheffelmeier.

## Verhandlung

über die Leistung des **Beamteneides** durch . . . . .  
 Verhandelt . . . . . am . . . . . 19 . . . . .

Vor dem Großherzoglichen . . . . .  
 ist der Obengenannte heute zur Leistung des Beamteneides erschienen.

Er wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hingewiesen, insbesondere darauf, daß er sich durch den Eid verpflichte, sein Amt und alle Ämter, die ihm späterhin übertragen werden, mit Beobachtung der Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften gewissenhaft zu führen, auch durch sein Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich stets würdig zu erweisen. Nachdem sodann dem Erschienenen die Eidesformel vorgelesen war und er erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden zu haben, leistete er den Eid in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand auf das Herz legte, die rechte gen Himmel emporhob und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Eidesformel laut wiederholte:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(Vor- und Name des Beeidigten.)

Zur Beglaubigung:

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, der die Beeidigung vorgenommen hat.)

Bemerkung. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, die durch die Verleihung der Beamten-eigenschaft die badische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, ist die in § 18 Absatz 2 der Verordnung enthaltene Eidesformel anzuwenden; bei der Verpflichtung von Mennoniten ist nach § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Seite 215) eine besondere Befristungsformel maßgebend, nämlich:

„Mit diesem Handschlag versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37, daß ich Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze beweisen, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft erfüllen werde. Dies versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37.“

**Anlage B.**  
(Zu § 22).

**Verhandlung**

über die **handgelübdlche Verpflichtung** des .....

Verhandelt ..... am ..<sup>ten</sup> ..... 19 .....

Vor dem Großherzogliche .....

ist der Oben genannte, dem durch Verfügung Großherzogliche .....

übertragen worden ist, heute zur handgelübdlchen Verpflichtung erschienen.

Er wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des von ihm zu leistenden Handgelübdes hingewiesen und über die von ihm zu erfüllenden dienstlichen Pflichten belehrt.

Nachdem sodann dem Erschienenen die Verpflichtungsformel vorgelesen war und er erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Handgelübdes verstanden zu haben, leistete er das Handgelübde in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand aufs Herz legte und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Formel laut wiederholte:

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich während meiner Verwendung im Dienste der Staatsverwaltung alle mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde; auf Ehre und Gewissen.“

Hierauf wurde dem Erschienenen sofort der Handschlag abgenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

(Vor- und Zuname des Verpflichteten.)

**Zur Beglaubigung:**

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, der die Verpflichtung vorgenommen hat.)

## Landesherrliche Verordnung.

(Vom 10. Juli 1909.)

Den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend.

(BB<sub>3</sub>GD)

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zum Vollzug des Gesetzes, die Gehaltsordnung betreffend, vom 12. August 1908, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI Seite 376, was folgt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

1. Die Gehaltsordnung enthält nur die Bestimmungen über die Regelung des Dienst-  
einkommens der etatmäßigen staatlichen Beamten.

2. Zur Festsetzung des Dienst Einkommens der nichtetatmäßigen Beamten und der  
vertragsmäßig im staatlichen Dienst verwendeten Personen sind die Ministerien und mit ihrer  
Ermächtigung die den Ministerien nachgeordneten Anstellungsbehörden zuständig.

3. Die Vergütungen gleicher oder vergleichbarer nichtetatmäßiger Beamten und vertrags-  
mäßig im staatlichen Dienst verwendeter Personen, die im Geschäftskreis verschiedener Ministerien  
vorkommen, sollen nach einheitlichen Normen bemessen werden, die im gegenseitigen Benehmen  
der Ministerien festgesetzt werden.

4. Die Höchstvergütung der Anwärter auf etatmäßige Amtsstellen darf in der Regel die  
Dienstbezüge nicht überschreiten, welche die Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung  
auf den für sie zunächst erreichbaren etatmäßigen Amtsstellen an einem Orte der untersten,  
für sie in Betracht kommenden Ortsklasse an Gehalt, tarifmäßigen Dienstzulagen und  
Wohnungsgeld erhalten können. Sofern für gewisse Gruppen von Anwärtern etatmäßige  
Stellen an Orten der untersten Ortsklasse gar nicht oder nur in verhältnismäßig kleiner Anzahl  
vorhanden sind, kann bei der Bemessung der Höchstvergütung das Wohnungsgeld der Ortsklasse  
in Rechnung gestellt werden, in der die etatmäßige Anstellung dieser Anwärter tatsächlich  
erfolgen wird.

##### § 2.

1. Zur Verwilligung des ständigen Dienst Einkommens der etatmäßigen Beamten ist im  
allgemeinen die den Beamten vorgesetzte Zentralbehörde zuständig, also die vorgesetzte Kollegial-  
mittelstelle oder, soweit die Beamten unmittelbar unter einem Ministerium stehen, dieses  
Ministerium.

2. Ausgenommen sind die Fälle, für die in der Gehaltsordnung eine landesherrliche  
Entschliebung oder die Entschliebung oder Mitwirkung bestimmter Behörden vorgeschrieben ist

Zu § 1 des  
Gesetzes.

Dienst Einkom-  
men der  
Beamten.

Zu § 2 des  
Gesetzes.

Bewilligung  
der Dienst-  
bezüge der  
etatmäßigen  
Beamten.

oder für die das vorgelegte Ministerium sich die Festsetzung des Dienst Einkommens oder des Einkommensanschlages vorbehalten hat. Auch wird das Dienst Einkommen der landesherrlich angestellten Beamten durch Entschliebung des Landesherrn, jenes der von den Ministerien angestellten Beamten durch Entschliebung des vorgelegten Ministeriums verwilligt, wenn von einem in der Gehaltsordnung oder den Vollzugsvorschriften vorgesehenen Ermessen Gebrauch gemacht werden soll.

3. Jede Entschliebung über das Dienst Einkommen eines Beamten ist dem Beamten zu eröffnen und, wenn ein Bedürfnis dazu vorliegt, unter Hinweis auf die angewendeten Vorschriften zu erläutern. In einfach liegenden Fällen gilt die Ausfolgung der Urkunde über den Einkommensanschlag als Eröffnung.

## § 3.

Ausfertigung  
der Urkunden  
über den  
Einkommens-  
anschlag.

Die Urkunden über den Einkommensanschlag (Beamtengefeß § 20\*) werden in allen Fällen von der dem Beamten vorgelegten Zentralbehörde (§ 2 Absatz 1) ausgefertigt und zwar auch dann, wenn das Dienst Einkommen durch Entschliebung des Landesherrn oder einer der Zentralbehörden übergeordneten Behörde verwilligt worden ist.

Zu § 3 des  
Gefehes.

Dienst Einkom-  
men der bis-  
herigen nicht  
vollbeschäftig-  
ten Beamten.

## § 4.

Das Dienst Einkommen der am 1. Juli 1908 vorhandenen Beamten, deren Dienstleistungen nicht ihre volle Zeit und Kraft in Anspruch nehmen und für die deshalb im Gehaltstarif keine Amtsstellen mehr vorgesehen sind, richtet sich nach den Bestimmungen in § 43 der Gehaltsordnung und in § 37 dieser Verordnung.

Zu § 4 des  
Gefehes.

Weibliche  
Beamte.

## § 5.

1. Die im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehenen Stellen können, soweit nicht für einzelne Arten von Stellen durch landesherrliche Verordnungen etwas anderes bestimmt ist, in allen geeigneten Fällen auch weiblichen Beamten übertragen werden, wenn diese die von den männlichen Beamten verlangte Vorbildung und Vereigenschaftung besitzen. Welche der im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehenen Stellen mit weiblichen Beamten besetzt sind oder besetzt werden sollen, ist aber im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen. Dort sind auch die Bezüge der weiblichen Beamten getrennt von den Bezügen der männlichen Beamten aufzuführen.

2. Wegen des Wohnungsgeldes der am 1. Juli 1908 bereits etatmäßig angestellten weiblichen Beamten sind die Bestimmungen in den §§ 23 und 35 dieser Verordnung zu vergleichen.

Zu § 6 des  
Gefehes.

Ausnahms-  
weise Beför-  
derung von  
Beamten auf  
höhere Stellen.

## § 6.

Die in der Regel nur oberen oder mittleren Beamten zugänglichen Stellen sollen Beamten, welche die vorgeschriebene Vorbildung nicht besitzen, nur ausnahmsweise und nur dann übertragen werden, wenn diese Beamten besonders tüchtig sind und sich durchaus bewährt haben.

\*) Das Beamtengefeß ist überall in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908, Gefehes- und Verordnungsblatt Seite 420, angeführt.

## § 7.

Zu § 7 des  
Gesetzes.

1. Bei der Einreichung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die Abteilungen und Ordnungszahlen (Unterabteilungen) des Gehaltstarifs sind die Bestimmungen des anliegenden Vollzugstarifs zu beachten.
2. Änderungen des Vollzugstarifs sind nur mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.
3. Von den im Laufe einer Staatshaushaltsperiode vorgenommenen Änderungen des Vollzugstarifs ist den Landständen bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammentreten jedesmal Kenntnis zu geben.

## II. Festsetzung der Gehalte.

## A. Anfangsgehalt.

## § 8.

Zu § 8 des  
Gesetzes.

Von der nach § 8 Absatz 2 der Gehaltsordnung zulässigen Ausnahme soll in der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschäftigung des Beamten vor seinem Eintritt in den staatlichen Dienst herkömmlich oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst war.

Berücksichtigung früherer  
Dienstzeit bei  
der ersten  
etatmäßigen  
Anstellung.

## § 9.

Zu § 9 des  
Gesetzes.

1. Die Ausnahmebestimmung im § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung soll nur unter den in § 8 dieser Verordnung angegebenen Voraussetzungen Platz greifen.
2. Von der Möglichkeit, einem Beamten bei der ersten etatmäßigen Anstellung gleich den für die ihm übertragene Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalt zu bewilligen, darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.
3. Als selbstverschuldet im Sinne des § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung gilt die verspätete etatmäßige Anstellung eines Beamten in der Regel auch dann, wenn der Beamte die für den staatlichen Dienst vorgeschriebenen Prüfungen aus Gründen, die ihm selbst zur Last fallen, zu spät bestanden hat, wenn er wegen nicht befriedigender Dienstleistungen oder wegen tadelnswerten Verhaltens in der etatmäßigen Anstellung übergangen worden ist oder wenn er es abgelehnt hat, eine ihm zugedachte seiner Berufsbildung entsprechende etatmäßige Stelle anzunehmen.
4. Die Gewährung eines den tarifmäßigen Mindestgehalt übersteigenden Anfangsgehalts gemäß § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung soll in der Zeit bis zum 1. Juli 1910 solange und insoweit unterbleiben, als dadurch bereits früher etatmäßig angestellte Beamte der gleichen Art durch die erst zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Beamten im Gehalt überholt würden.
5. Bei der etatmäßigen Anstellung von Militärämtern soll in allen nach § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung zulässigen Fällen, in denen nicht aus besonderen Gründen Bedenken geltend zu machen sind, die Gewährung des erhöhten Anfangsgehalts beantragt werden.

Ausnahmsweise Erhöhung des tarifmäßigen Mindestgehalts bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

## § 10.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung eines Beamten ist das ihm bewilligte Dienst-  
 einkommen von dem Zeitpunkt an zu gewähren, auf den seine Anstellung wirksam wird. Als  
 solcher Zeitpunkt gilt, sofern nicht im einzelnen Fall bei der Anstellung etwas anderes ver-  
 fügt wird:

- a. wenn mit der Anstellung eine Veränderung der dienstlichen Verwendung oder des dienstlichen Wohnsitzes verbunden ist: der Tag des Amtsantritts;
- b. wenn mit der Anstellung eine Veränderung der dienstlichen Verwendung oder des dienstlichen Wohnsitzes nicht verbunden ist: der Tag der Entschließung über die Anstellung.

Zu § 10 des  
 Gesetzes.

## § 11.

Anfangsgehalt  
 bei der Wieder-  
 anstellung  
 eines Beamten.

1. Die Bestimmung in § 10 Absatz 1 der Gehaltsordnung findet Anwendung sowohl auf die freiwillig als auch auf die durch Dienstentlassung oder Dienstkündigung oder durch Zuruhesetzung aus einer etatmäßigen Stelle ausgeschiedenen Beamten.

2. Wenn zuruhegesetzte Beamte wieder etatmäßig angestellt werden, bleibt bei der Festsetzung ihres Gehalts die Teilzulage unberücksichtigt, die etwa nach § 35 Absatz 3 des Beamtengesetzes bei der Berechnung des Ruhegehalts dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag zugeschlagen worden ist; dagegen ist die Zeit, die der Beamte nach dem Anfall der letzten ordentlichen Gehaltszulage noch auf seiner früheren etatmäßigen Amtsstelle zugebracht hat, in die Frist für die nächste ordentliche Gehaltszulage einzurechnen (Gehaltsordnung § 13 Absatz 5).

3. Von der Ausnahmebestimmung in § 10 Absatz 2 der Gehaltsordnung soll nur in ganz besonderen Fällen und nur dann Gebrauch gemacht werden:

- a. wenn der wieder anzustellende Beamte zuruhegesetzt gewesen ist oder wenn er freiwillig und nicht etwa deshalb aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden war, um einem ihm drohenden oder bereits gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren zu entgehen,
- b. wenn die Beschäftigung des Beamten im staatlichen Dienste in nichtetatmäßiger Stellung oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste seiner früheren Tätigkeit und seiner Berufsbildung angemessen gewesen ist, und
- c. wenn die Führung des Beamten während seiner Weiterverwendung im staatlichen Dienste in nichtetatmäßiger Stellung oder während seiner Beschäftigung in einem sonstigen öffentlichen Dienste zu erheblichen Ausstellungen keinen Anlaß gegeben hat.

4. Die Bestimmungen in § 10 der Gehaltsordnung finden auf die Beamten, die unter Einstellung ihrer Dienstbezüge zur Übernahme einer Stellung in einem anderen öffentlichen Dienste aus dem staatlichen Dienste beurlaubt waren, sinngemäße Anwendung.

5. Die Anrechnung der nicht in einem öffentlichen Dienste zugebrachten Zeit im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines früheren etatmäßigen Beamten ist unzulässig.

## B. Zulagen.

## § 12.

1. Die Verwilligung einer Zulage an nicht richterliche Beamte ist nur dann zulässig, wenn die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen dafür: befriedigende Dienstleistung und tadelndes Verhalten (Beamtengesetz § 21 Absatz 1) vorliegen.

2. Wenn die Behörde, welche die Verwilligung der Zulage beantragt oder beschließt, nicht selbst in der Lage ist, pflichtgemäß zu bestätigen, daß die im Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen gegeben sind, wird sie den Stellen, die den für die Zulageverwilligung in Betracht kommenden Beamten vorgesetzt sind, diese Beamten bezeichnen lassen. Die Stellen werden darauf prüfen, ob bei allen Beamten, die eine Zulage erhalten sollen, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sodann werden sie über die Beamten, bei denen sie gegen die Zulageverwilligung Bedenken haben, an die zuständige Stelle berichten, im übrigen aber bemerken, daß gegen die Zulageverwilligung nichts zu erinnern sei.

3. Wenn in einem nach Absatz 2 erstatteten Berichte der Fleiß oder das sonstige Verhalten eines Beamten bemängelt wird, wird der Dienstvorstand (oder sein Stellvertreter) den Beamten von dem tadelnden Urtheil in Kenntniß setzen.

4. Wenn die Behörde, welche die Verwilligung der Zulagen beantragt oder beschließt, nach den eingekommenen Berichten der Ansicht ist, daß Grund vorliegt, eine fällige Zulage nur in widerruflicher Weise oder nur mit einem Teilbetrag oder erst auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb einer weiteren Zulagefrist zu bewilligen, so wird sie in der in § 12 der Gehaltsordnung vorgeschriebenen Weise die Entscheidung des zuständigen Ministeriums hierüber herbeiführen, wenn jene Behörde das zuständige Ministerium nicht selbst ist.

5. Allen Beamten, die zur amtlichen Äußerung über einen Beamten nach Absatz 2 berufen sind, wird eine der Absicht des Gesetzes entsprechende, gewissenhafte und unbefangene Feststellung ihres Urtheils zur besonderen Pflicht gemacht.

## § 13.

Wenn die Versetzung eines Beamten auf eine andere Amtsstelle mit dem ersten Tag eines Kalendervierteljahres zusammenfällt, ist bei der Feststellung der Höhe der Zulage das neu begonnene Vierteljahr der auf der bisherigen Amtsstelle zugebrachten Zeit hinzuzurechnen, wenn nicht auf den ersten Tag dieses Vierteljahres ohnehin ein halbes Jahr der Zulagefrist umlaufen ist.

## § 14.

1. Von der in § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung vorgesehenen Maßregel soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Gesamtverhalten des Beamten zu erheblichen Ausstellungen Anlaß gibt oder eine schwere Verfehlung des Beamten vorliegt.

2. Der Ausspruch der Vorenthaltung einer Zulage über die Dauer einer weiteren Zulagefrist hinaus ist unzulässig.

Zu § 11  
Absatz 1 des  
Gesetzes.

Voraus-  
setzungen für  
die Verwilli-  
gung von  
Zulagen.

Zu § 11  
Absatz 2 des  
Gesetzes.

Höhe der  
Zulagen.

Zu § 12 des  
Gesetzes.

Ausnahmen  
von der regel-  
mäßigen Zu-  
lagever-  
willigung.

Zu § 13 des  
Gesetzes.

Lauf der  
Zulagefristen.

§ 15.

1. Für die Zulagebewilligung kommt nur die in etatmäßiger Stellung im aktiven Staatsdienst zugebrachte Zeit in Betracht, wenn nicht die Ausnahmebestimmung in § 10 Absatz 2 der Gehaltsordnung Platz greift.

2. Die Erreichung des Höchstgehalts auf einer Amtsstelle ist gleichbedeutend mit dem Anfall einer Zulage. Die Zulagefrist beginnt also mit diesem Zeitpunkt und der Anfall einer weiteren Zulage wird bei einer Beförderung auf eine Amtsstelle mit höherem Höchstgehalt wirksam, wenn seit der Erreichung des Höchstgehalts auf der früheren Amtsstelle zwei Jahre oder mehr umlaufen sind.

3. Mehr als den Betrag einer tarifmäßigen Zulage kann ein Beamter auf einmal nicht erhalten, insbesondere auch dann nicht, wenn die von ihm im Bezug des Höchstgehalts seiner bisherigen Amtsstelle zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit das Doppelte oder Mehrfache der geordneten Zulagefrist (Gehaltsordnung § 11 Absatz 1) ausmacht.

4. Wenn die Versagung der geordneten Zulage ganz oder teilweise rückgängig gemacht wird (Gehaltsordnung § 12 Absatz 5), beginnt der Lauf der Zulagefrist mit dem Tage, auf den die Zulage mit Rückwirkung verwilligt worden ist.

5. Wenn eine Zulage nur mit einem Teilbetrage bewilligt worden ist (Gehaltsordnung § 12 Absatz 1) und der Rest der Zulage oder ein weiterer Teilbetrag derselben innerhalb der nächsten zwei Jahre nachträglich bewilligt wird, wird dadurch der Fristenlauf für die nächste ordentliche Zulage, der mit dem Tag der Verwilligung des ersten Teilbetrags begonnen hat (Gehaltsordnung § 13 Absatz 3), nicht unterbrochen.

6. Die Bestimmung in § 13 Absatz 4 der Gehaltsordnung greift insbesondere dann Platz, wenn ein Beamter unter Einstellung seiner Bezüge beurlaubt gewesen ist.

7. Die Vorschrift in § 13 Absatz 6 der Gehaltsordnung gilt für richterliche und nicht-richterliche Beamte. Wenn das eingeleitete Verfahren weder zu einem dienstpolizeilichen noch zu einem gerichtlichen Einschreiten gegen den Beamten führt, ist die vorenthaltene Zulage mit Rückwirkung von dem nach der Gehaltsordnung zulässigen Zeitpunkt an zu gewähren. Die neue Zulagefrist läuft dann von diesem Zeitpunkt an.

§ 16.

Eröffnung der  
Verwilligung  
der  
ordentlichen  
Gehalts-  
zulagen.

1. Die Eröffnung der Verwilligung ordentlicher Zulagen an die beteiligten Beamten soll in der Regel vor dem Zeitpunkt erfolgen, auf den die Zulagen anfallen.

2. Wenn die Verwilligung einer Zulage von der zuständigen Behörde bereits ausgesprochen ist und später Umstände eintreten, welche die Zulässigkeit einer Zulageverwilligung zweifelhaft erscheinen lassen (Gehaltsordnung § 12 Absatz 1), hat die Eröffnung über die Zulageverwilligung an den beteiligten Beamten zu unterbleiben. Treten in der Zeit zwischen der Eröffnung der Zulageverwilligung und dem Anfall der Zulage Umstände ein, die eine der in § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung bezeichneten Maßnahmen als geboten erscheinen lassen, so ist wegen der Zurücknahme der Zulageverwilligung alsbald eine Entschließung der zuständigen Behörde herbeizuführen.

## § 17.

Zu § 14 des  
Gesetzes.

1. Neben der Beförderungszulage oder dem Mindestgehalt für die höhere Amtsstelle erhält der beförderte Beamte noch eine ordentliche Zulage, wenn seit der Bewilligung der letzten ordentlichen Zulage mindestens zwei Jahre umlaufen sind.

2. Mehr als eine Beförderungszulage kann ein Beamter auf einmal nicht erhalten; wenn die Amtsstelle, auf die der Beamte befördert wird, einer höheren als der nächstfolgenden Abteilung des Gehaltstarifs angehört, bleiben die für die dazwischenliegenden Abteilungen festgesetzten Beförderungszulagen außer Betracht.

3. Ein Grund zur ausnahmsweisen wiederholten Bewilligung der gleichen Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 14 Absatz 2) oder eines Teiles davon ist jedenfalls dann nicht vorhanden, wenn die Versetzung des Beamten auf eine geringere Amtsstelle von ihm selbst verschuldet oder auf seinen Wunsch erfolgt ist. Ein Verschulden des Beamten liegt nicht bloß dann vor, wenn der Beamte im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens versetzt worden ist, sondern insbesondere auch dann, wenn seine Versetzung durch seine unbefriedigende Dienstführung oder sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten veranlaßt worden ist.

4. Über den Eintritt der Wirksamkeit der Bewilligung der Beförderungszulage oder des Mindestgehalts für die höhere Amtsstelle gelten die Bestimmungen in § 10 dieser Verordnung sinngemäß.

## C. Fester Gehalt.

## § 18.

Zu § 15 des  
Gesetzes.

Wo der Gehaltstarif für eine Amtsstelle einen festen Gehalt vorgesehen hat, ist seine Bewilligung von keinerlei Fristenlauf abhängig.

## D. Gehaltsklassen.

## § 19.

Zu § 16 des  
Gesetzes.

1. Die erste etatmäßige Anstellung eines Beamten in einer anderen als der untersten Gehaltsklasse darf in der Regel nur dann stattfinden, wenn dem Beamten auf Grund von § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung ein den tarifmäßigen Mindestgehalt erheblich übersteigender Anfangsgehalt verwilligt wird.

2. Das für das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse maßgebende Dienstalter eines Beamten bestimmt sich in der Regel nach der Zeit, die der Beamte ununterbrochen auf Stellen zugebracht hat, welche der gleichen oder einer höheren Ordnungszahl (Unterabteilung) oder einer höheren Abteilung des Gehaltstarifs angehören, wie die Stelle, die der Beamte inne hat. Bei den Beamten, die in die Abteilung D Ordnungszahl 1 d und e des Gehaltstarifs eingereiht sind, ist jedoch das Dienstalter vom Zeitpunkt dieser Einreihung an zu rechnen. Aus besonderen Gründen kann bei der Übertragung einer Stelle das Dienstalter eines Beamten ausnahmsweise abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festgesetzt werden.

3. Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in derselben Gehaltsklasse befindlichen Beamten ist das Dienstalter unter Berücksichtigung der bisher für dessen Bestimmung üblichen Grundsätze, soweit erforderlich, im Einzelfall festzusetzen.

4. Das Vorrücken in die im Gehaltstarif für die Inhaber von „wichtigeren Stellen“ vorgesehenen Amtsstellen ist vom Dienstalter unabhängig. Wenn nicht so viele Stellen als „wichtigere“ bezeichnet werden können, als nach dem Verteilungsmaßstab auf die in Betracht kommende Ordnungszahl (Unterabteilung) des Gehaltstarifs entfallen, können die Beamten auf die überschießenden Stellen nach dem Dienstalter vorrücken, wobei die Bestimmungen in § 20 Absatz 2 dieser Verordnung zu beachten sind.

5. Von der Ausnahmebestimmung in § 16 Absatz 2 der Gehaltsordnung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesamtleistungen oder das Gesamtverhalten des zu übergehenden Beamten erheblich hinter den Anforderungen zurückbleiben, die an einen pflichthaften, seinen dienstlichen Aufgaben voll genügenden Beamten gestellt werden müssen.

6. Auf die Richter (Beamtengesetz § 117) und die ihnen gleichgestellten Beamten (Beamtengesetz §§ 118 und 119) findet die Ausnahmebestimmung in § 16 Absatz 2 der Gehaltsordnung keine Anwendung (Gehaltsordnung § 30 Absatz 1).

Zu § 17 des  
Gesetzes.

§ 20.

Verteilung der  
Beamten auf  
die  
verschiedenen  
Gehaltsklassen.

1. Zu den Beamten einer Gruppe innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags gehören alle Beamten, die in einer oder mehreren Abteilungen des Gehaltstarifs unter den gleichen Ordnungszahlen (Unterabteilungen) und Buchstaben aufgeführt sind und deren Stellen im Staatsvoranschlag in einer und derselben Hauptabteilung, wenn auch unter verschiedenen Titeln angefordert werden. Die Stellen aller dieser Beamten sind in einem Gemeinschaftsetat nachzuweisen. Die Gesamtzahl der Stellen solcher Beamtengruppen ist auf die verschiedenen Gehaltsstufen (siehe Absatz 7) oder Gehaltsklassen nach dem im Gehaltstarif angegebenen Verhältnis, oder wenn es dort an einer solchen Angabe fehlt, nach der Vorschrift am Schlusse des ersten Absatzes des § 17 der Gehaltsordnung zu verteilen.

2. Es ist nicht erforderlich, daß bei der Besetzung der Stellen in den oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen bis zur äußersten nach dem Gehaltstarif oder der Gehaltsordnung zulässigen Grenze gegangen wird. Wenn es aus besonderen Gründen angezeigt erscheint, können statt der vollen Anzahl der Stellen in einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse so viele Stellen in einer unteren Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse über die normale Anzahl hinaus besetzt werden, als der oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse weniger zugewiesen werden. Solche Gründe werden z. B. dann vorliegen, wenn die Beamten, die nach ihrem Dienstalter in die oberen Gehaltsklassen einzureihen wären, eine verhältnismäßig kurze Dienstzeit haben oder wenn die Beförderungsverhältnisse bei Beamten derselben oder ähnlicher Art, deren Stellen in einer anderen Hauptabteilung des Staatsvoranschlags angefordert werden, erheblich ungünstiger sind, als die Beförderungsverhältnisse der für die Stellenverteilung in Betracht kommenden Beamten.

3. Bei der Berechnung der auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen einer Beamtengruppe entfallenden Stellenzahl sind Bruchteile, die sich bei den oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen ergeben, dort außer Betracht zu lassen und der untersten Stufe oder Klasse zuzurechnen.

4. Wenn die Anzahl der Stellen einer Beamtengruppe abnimmt und sich damit auch die Anzahl der nach dem Verteilungsmaßstab auf eine obere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse dieser Gruppe entfallenden Stellen ändert, dürfen die in einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse in Erledigung kommenden Stellen so lange nicht mehr besetzt werden, bis die Stellenverteilung dem nach der verminderten Stellenzahl berechneten Verhältnis entspricht. Zurückversetzungen aus einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse in eine untere sollen aus diesem Anlasse nicht stattfinden, dagegen soll, wo es angeht, durch Versetzung von Beamten, die in die oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen eingereiht sind, auf andere gleichartige Stellen (Gehaltsordnung § 5 Absatz 1 Satz 1) auf möglichst baldige Herbeiführung des richtigen Verhältnisses in der Stellenverteilung Bedacht genommen werden.

5. Wenn die Anzahl der Stellen einer Beamtengruppe innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags weniger als zehn beträgt, sind bei der Verteilung der Stellen gemäß § 17 Absatz 3 der Gehaltsordnung die Beförderungsverhältnisse der Beamten der gleichen Gruppe in anderen Verwaltungszweigen zu berücksichtigen. Sind solche Beamte nicht vorhanden, so sind die Beförderungsverhältnisse der Beamten zum Vergleich heranzuziehen, die den bei der Stellenverteilung in Betracht kommenden Beamten nach ihrer Vorbildung und dienstlichen Verwendung und nach der Einreihung im Gehaltstarif am nächsten stehen.

6. Bei der Zählung der Stellen, die auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen zu verteilen sind, werden die Stellen der nicht unmittelbar im Staatsdienst stehenden Beamten (der mittelbaren Staatsbeamten — Gehaltsordnung § 34) nicht mitgezählt.

7. Unter Gehaltsstufen im Sinne dieser Verordnung sind die Unterabteilungen (Ordnungszahlen) des Gehaltstarifs zu verstehen, in die Beamte derselben Art nach der Wichtigkeit der Stellen (z. B. C 2g, J 1a) oder nach freiem Ermessen (z. B. C 2e, C 3d, D 1c) eingereiht werden können.

## § 21.

1. Von der Möglichkeit der Stellenübertragung (Stellengemeinschaft) innerhalb mehrerer Beamtengruppen soll in der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beförderungsverhältnisse bei den einzelnen Gruppen in außergewöhnlicher Weise verschieden sind.

2. Durch die Stellengemeinschaft darf die Gesamtzahl der im Staatsvoranschlag für jede Beamtengruppe vorgesehenen Stellen keine Änderung erfahren, sondern es kann nur statt einer Anzahl von Stellen der einen Gruppe eine gleich große Anzahl von Stellen einer anderen Gruppe einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse zugewiesen werden.

3. Eine Stellengemeinschaft kann nicht nur unter Beamtengruppen stattfinden, deren Diensttätigkeit ähnlich, sondern auch unter solchen, deren Diensttätigkeit ganz verschieden ist, sofern

Zu § 18 des Gesetzes.

Übertragbarkeit von Stellen innerhalb derselben Gehaltsklasse.

nur die Beamten der verschiedenen Gehaltsstufen und Gehaltsklassen der einzelnen Gruppen auf die gleichen Abteilungen und Ordnungszahlen (Unterabteilungen) des Gehaltstarifs in dem gleichen Verhältnis verteilt sind.

4. Ob von der Möglichkeit der Stellenübertragung Gebrauch gemacht werden soll, bestimmt das zuständige Ministerium.

5. Wenn eine Stellengemeinschaft zwischen mehreren Beamtengruppen oder zwischen männlichen und weiblichen Beamten derselben Art stattfindet, ist es im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen. Wegen der besonderen Nachweisung der Bezüge der weiblichen Beamten sind die Bestimmungen in § 5 Absatz 1 dieser Verordnung zu beachten.

#### E. Gehaltsfestsetzung bei Versetzung auf gleichartige oder geringere Amtsstellen.

Zu § 19 des  
Gesetzes.

#### § 22.

1. Eine Versetzung aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses, bei der die Anwendung der Ausnahmebestimmung im Artikel 27 Absatz 3 des Statgesetzes sich rechtfertigen ließe (Gehaltsordnung § 19 Absatz 1 Satz 2), liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Versetzung eines Beamten auf eine geringere Amtsstelle oder auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltsätzen vorwiegend aus Rücksichten auf die Person des Beamten erfolgt. Die notwendige Voraussetzung der Zulassung einer Ausnahme jener Art ist ferner in allen den Fällen nicht als gegeben zu erachten, in denen die Zustimmung eines Beamten zur Kürzung des erdienten Gehaltes im Falle seiner Versetzung füglich verlangt werden kann, z. B. um die Zuruhesetzung des Beamten zu vermeiden.

2. Um welchen Betrag der Gehalt eines Beamten zu kürzen ist (Gehaltsordnung § 19 Absatz 2 Satz 1), ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen. Die Kürzung kann entweder nur bis auf den Betrag des Höchstgehaltes erfolgen, der für die dem Beamten zu übertragende neue Amtsstelle festgesetzt ist, sie kann aber auch noch weiter gehen, z. B. wenn der Beamte sehr früh in die höhere Stelle eingerückt ist und mit der Versetzung einem besonderen Wunsche des Beamten entsprochen wird, oder wenn der Beamte seine Versetzung selbst verschuldet hat. Jedenfalls soll aber die Kürzung nicht soweit gehen, daß das Verhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen (gekürzten) Gehalt des Beamten ungünstiger ist, als das Verhältnis zwischen den Höchstgehalten für die bisherige und die neue Amtsstelle des Beamten.

3. Von der Möglichkeit, einem Beamten bei seiner Versetzung auf eine geringere Amtsstelle oder auf eine gleichartige Amtsstelle mit geringeren Gehaltsätzen den erdienten Einkommensanschlag unverändert zu belassen (Gehaltsordnung § 19 Absatz 2 Satz 2), soll in der Regel nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die Versetzung von dem Beamten nicht selbst verschuldet ist. Der Unterschied zwischen dem früheren Einkommensanschlag des Beamten und dem Einkommensanschlag, der sich bei der Einrechnung des gekürzten Gehaltes ergäbe, ist alsdann in den neuen Einkommensanschlag als ergänzender Bestandteil aufzunehmen (Beamtengesetz § 18 Absatz 4). Für den Barbezug des Beamten bleibt dieser Bestandteil seines Einkommensanschlags außer Betracht.

## III. Wohnungsgeld.

## § 23.

Zu § 20 des  
Gesetzes.

1. Für die Höhe des Wohnungsgeldes ist der Sitz der von dem Beamten dauernd verwalteten Amtsstelle maßgebend; der Sitz einer Behörde, der der Beamte zugeteilt ist, ohne daß er förmlich dahin versetzt ist, ebenso der Umstand, daß einem Beamten gestattet ist, seine Wohnung außerhalb der Gemarkung des Amtssitzes zu nehmen, kommen nicht in Betracht.

2. Das Wohnungsgeld der weiblichen Beamten, die auf 1. Juli 1908 oder später etatmäßig angestellt worden sind oder angestellt werden, beträgt drei Viertel des Wohnungsgeldes der männlichen Beamten, die sich auf gleichartigen Amtsstellen befinden, wie die weiblichen Beamten (Gehaltsordnung § 4).

3. Das Wohnungsgeld der weiblichen Beamten, die schon vor dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellt waren, richtet sich nach den Bestimmungen in § 40 Absatz 1 der Gehaltsordnung und in § 35 dieser Verordnung.

4. Das volle Wohnungsgeld erhalten auch die Beamten, die es vor dem 1. Juli 1908 nur im halben Betrage bezogen haben (§ 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888), und zwar auch dann, wenn für diese Beamten im Gehaltstarif etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind (Gehaltsordnung § 43).

## IV. Dienstzulagen.

## § 24.

Zu § 21 des  
Gesetzes.

1. Wo im Gehaltstarif Dienstzulagen in der Weise vorgesehen sind, daß nur der Höchstbetrag der für einen Beamten oder für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zulässigen Dienstzulage bezeichnet ist (vergleiche z. B. K 1 a, K 2 b) oder wo die Dienstzulagen bei Beamten derselben Art nach der Höhe ihres Betrages abgestuft sind (vergleiche z. B. K 3 d), bleiben die näheren Bestimmungen über ihre Bewilligung dem zuständigen Ministerium vorbehalten.

2. Dienstzulagen, die ganz oder mit einem Teilbetrag einen Bestandteil des Einkommensanschlages bilden (Beamtengesetz § 18 Absatz 3, Gehaltsordnung § 21 Absatz 2), sollen nur in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden.

3. Die im Gehaltstarif und die im Staatsvoranschlag vorgesehenen Dienstzulagen werden, sofern dort nichts anderes bestimmt ist, durch den Anfall von Gehaltszulagen nicht berührt.

4. Die für die Dauer einer bestimmten Diensttätigkeit bewilligten Dienstzulagen kommen, wenn sie keinen Bestandteil des Einkommensanschlages bilden (Absatz 2), sofort in Wegfall, wenn der Beamte auf eine Amtsstelle versetzt wird, mit der der Bezug einer Dienstzulage bestimmungsgemäß nicht verbunden ist, überhaupt wenn der Grund der Gewährung der Dienstzulage nicht mehr besteht. Ob der Wegfall der Dienstzulage durch eine Gehaltszulage ausgeglichen wird oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht.

5. Die Dienstzulagen, die einen Bestandteil des Einkommensanschlages bilden, können, wenn nicht besondere Vereinbarungen mit dem Beamten entgegenstehen, insoweit zurückgezogen werden, als dem Beamten Gehaltszulagen anfallen, und sie müssen mangels besonderer Be-

Dienstzulagen  
auf Grund des  
Gehaltstarifs  
und des Staats-  
voranschlags.

stimmung zurückgezogen werden, wenn der Beamte einen Einkommensanschlag erreicht, der höher ist als der Einkommensanschlag, den der Beamte im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage unter Einrechnung dieser Zulage auf der ihm damals übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können.

6. Wegen der Weiterbewilligung der Dienstzulagen im Falle der vorübergehenden Verwendung eines Beamten in einer anderen als der mit seiner Amtsstelle verbundenen Tätigkeit und im Falle der Zuruhesetzung sind die Bestimmungen in den §§ 61 und 71 der landesherrlichen Verordnung, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, zu beachten.

Zu § 22 des Gesetzes.

Dienstzulagen für die Versehung höherer Amtsstellen.

§ 25.

1. Die Bewilligung einer Dienstzulage für die probeweise Verwaltung oder die aus einem anderen Grund angeordnete Versehung einer höheren Amtsstelle (§ 5 Absatz 1 der Gehaltsordnung) ist nur unter den nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

- a. wenn die zur Verwaltung übertragene Amtsstelle erledigt oder ihr Inhaber von der Besorgung seines Dienstes abgehalten ist,
- b. wenn die Versehung der höheren Stelle den Beamten innerhalb eines Jahres vom Tag des Beginns der Vertretung an im ganzen mindestens drei Monate in Anspruch nimmt,
- c. wenn die Versehung der höheren Stelle mit einer besonderen Verantwortlichkeit oder ungewöhnlichen Mühewaltung oder mit besonderen Unbequemlichkeiten oder mit einem besonderen Aufwand verbunden ist,
- d. wenn die Vertretung des am Dienste verhinderten Beamten nicht zur Dienstaufgabe des Stellvertreters gehört.

2. Nicht zulässig ist die Bewilligung einer Dienstzulage, wenn zwar alle in Absatz 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen, die zu versehende Stelle aber lediglich einer höheren Gehaltsstufe (§ 20 Absatz 7) oder Gehaltsklasse angehört, als die Amtsstelle des beauftragten Beamten, oder wenn dessen Stelle in einer ihrer Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen in dieselbe Abteilung des Gehaltstarifs eingereiht ist, wie die unterste Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse der Stellen, zu denen die zu verwaltende Stelle gehört.

3. Die Höhe der zu bewilligenden Dienstzulage darf in der Regel den Betrag der ordentlichen Zulage nicht übersteigen, die im Gehaltstarif für die von dem Beamten versehene höhere Amtsstelle und zwar für deren niederste Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse festgesetzt ist. Innerhalb dieser Grenze ist die Dienstzulage nach den Umständen des einzelnen Falles je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit des zu versehenden Amtes, der Art der Inanspruchnahme des verwendeten Beamten u. s. w. zu bemessen, wobei insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Beamte aus Anlaß des Auftrags nicht schon eine anderweitige Vergütung (Aufwandsentschädigung oder dergleichen) bezieht. In besonderen Ausnahmefällen, aber nur dann, wenn ein Beamter die Verwaltung der höheren Stelle neben der Besorgung seines eigenen Amtes übernehmen muß, kann eine Dienstzulage bis zum doppelten Betrage der ordentlichen Zulage für die höhere Stelle gewährt werden.

4. Zuständig zur Gewährung der Dienstzulage ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das vorgeordnete Ministerium, im übrigen die Stelle, die zur Entschliezung über die endgültige Beförderung des Beamten auf die von ihm versehene Stelle zuständig wäre.

5. Die für die einstweilige Versehung einer höheren Amtsstelle verwilligte Dienstzulage fällt weg, wenn der Auftrag zurückgenommen oder wenn dem Beamten die höhere Amtsstelle endgültig übertragen wird, und zwar im letzten Falle auch dann, wenn der Beamte durch die Bewilligung der Beförderungszulage oder des Mindestgehalts für die höhere Amtsstelle oder einer sonstigen Gehaltszulage keinen vollen Ersatz für die wegfallende Dienstzulage erhält.

## § 26.

Zu welcher Weise auf Grund einer besonderen Anforderung im Staatsvoranschlag gewährte Dienstzulagen nach und nach zurückgezogen werden sollen, ist im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

Zu § 23 des Gesetzes.

Zurückziehung budgetmäßiger Dienstzulagen bei Zulageanfall.

## V. Wandelbare Bezüge.

## § 27.

1. Die wandelbaren Bezüge, als Tages-, Geschäfts-, Zustellungs-, Fahrgebühren u. s. w., unterscheiden sich

a. in solche, die nach dem Gehaltstarif teilweise auf den Gehalt anzurechnen sind (Mahngebühren der Steuerboten — Gehaltstarif K 2 e);

b. in solche, die den Beamten neben dem Gehalt zukommen und die zugleich mit einem im Gehaltstarif bestimmten Betrag in den Einkommensanschlag aufgenommen werden (Gebühren u. s. w. der Bezirksärzte — Gehaltstarif C 4 und D 3 — und der Bezirkstierärzte — Gehaltstarif C 5 und D 4);

c. in solche, die das ausschließliche Dienst Einkommen der Beamten bilden (Gebühren u. s. w. der Katastergeometer — Gehaltstarif E 2 g und F 3 e — und der Gerichtsvollzieher — Gehaltstarif H 2 a und J 3 d —, ferner Gehaltsordnung §§ 35, 36 und 24 Absatz 3);

d. in solche, die im Gehaltstarif und in der Gehaltsordnung nicht besonders erwähnt sind und die in jeder Beziehung ein zufälliges Dienst Einkommen bilden, das auf den Gehaltsbezug nur unter bestimmten Voraussetzungen, auf die Feststellung des Einkommensanschlags aber überhaupt nicht von Einfluß ist, und das auch keinerlei Anwartschaften des Beamten auf Schadloshaltung wegen des Ausfalls am erwarteten Betrag dieses Einkommens oder im Fall einer Versehung begründet (z. B. Zustellgebühren der Diener, Fahrgebühren gewisser Eisenbahnbeamten und dergleichen).

2. Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen für die Gewährung wandelbarer Bezüge, über ihre Höhe u. s. w., insbesondere auch darüber, in welchen Fällen eine teilweise Anrechnung dieser Bezüge auf den Gehalt stattfinden soll, wenn ihr Reinertrag mehr als fünf Weirteile des Einkommensanschlags beträgt (Gehaltsordnung § 24 Absatz 4), werden von den zuständigen Ministerien erlassen.

Zu § 24 des Gesetzes.

Arten der wandelbaren Bezüge; Zuständigkeit für die Festsetzung u. s. w. der wandelbaren Bezüge.

Zu § 25 des  
Gesetzes.

Ersatz für ent-  
gehende wand-  
elbare Bezüge  
bei der Ver-  
setzung eines  
Beamten.

§ 28. Zur Bewilligung der Dienstzulagen als Ersatz für den Ausfall an anschlagsmäßigen Bezügen im Falle der Versetzung eines Beamten auf eine andere Amtsstelle ist die Stelle zuständig, welche die Versetzung verfügt.

Zu § 26 des  
Gesetzes.

Schadlos-  
haltung für  
Ausfälle an  
wandelbaren  
Bezügen.

§ 29. 1. Als „erheblich“ im Sinne des Gesetzes ist der Ausfall an wandelbaren Bezügen nur dann anzusehen, wenn ihr Reinertrag um mehr als fünf vom Hundert hinter dem anschlagsmäßigen Betrag zurückbleibt.

2. Bei der Bemessung der Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen ist ein etwaiges höheres Erträgnis dieser Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres vor oder nach der Zeit, für die eine Entschädigung gewährt werden soll, zu berücksichtigen. Es kann deshalb dem Beamten, der eine solche Entschädigung erhalten hat, die teilweise Erstattung des im Laufe eines Jahres bewilligten Betrags der Entschädigung aufgegeben werden, wenn sich bei der am Jahresende vorzunehmenden Prüfung herausstellt, daß die Bewilligung mit Rücksicht auf das Jahreserträgnis der wandelbaren Bezüge des Beamten nicht in der Höhe des bewilligten Betrages gerechtfertigt war.

3. Ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen besteht nur in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Beamtengesetzes.

4. Wegen der Schadloshaltung der Beamten, deren Diensteinkommen ausschließlich in wandelbaren Bezügen besteht, im Falle der vorläufigen Amtsenthebung sind die Bestimmungen in § 100 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz zu vergleichen.

Zu § 29 des  
Gesetzes.

## VI. Nebengehalte.

### § 30.

1. Die Vergütungen für bestimmte einzelne nicht zum Hauptamt gehörige Berrichtungen, wie insbesondere die Prüfungshonorare und die Honorare für vorübergehende Unterrichts-erteilung an einer aus Staatsmitteln ganz oder teilweise unterhaltenen Unterrichtsanstalt, betreffen nicht die Besorgung eines Nebenamtes und sind daher nicht als Nebengehalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen.

2. Zuständig zur Bewilligung des Nebengehaltes ist die dem Beamten im Nebenamt vorgelegte Zentralbehörde (§ 2 Absatz 1 dieser Verordnung). Voraussetzung ist jedoch, daß sich das Ministerium, dem der Beamte im Hauptamt unterstellt ist, mit der Anforderung des Nebengehaltes im Staatsvoranschlag einverstanden erklärt hat.

3. Der Zeitraum eines Jahres, innerhalb dessen die Verhinderung eines Beamten an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamtes im ganzen nicht mehr als drei Monate gedauert haben darf, ohne daß sein Nebengehalt einbehalten wird, ist vom Tage des Beginns der ersten Dienstverhinderung an zu rechnen.

## VII. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

## § 31.

1. Die Vorschriften in § 12 dieser Verordnung finden auf die Richter und die ihnen gleichgestellten Beamten (Beamtengesetz §§ 117, 118 und 119) keine Anwendung.

Zu § 30 des Gesetzes.

Richterliche Beamte.

2. Die Einreihung der Richter in die höheren Gehaltsklassen erfolgt durch das Justizministerium.

Zu § 32 des Gesetzes.

1. Die Bestimmungen im § 32 der Gehaltsordnung finden nur dann Anwendung, wenn die Verwendung des Beamten außerhalb des staatlichen Dienstes auf Grund der Ausübung eines der Großherzoglichen Regierung zustehenden Vorschlags oder Ernennungsrechts und zufolge eines von ihr ausgehenden dienstlichen Auftrags an den Beamten stattfindet.

Auftragsweise in einem anderen öffentlichen Dienste verwendete Beamte.

2. Die Anwendbarkeit ist hiernach insbesondere ausgeschlossen:

- a. wenn der Beamte aus dem badischen Staatsdienst förmlich ausgeschieden ist;
- b. wenn der Beamte zum Zweck der Verwaltung einer Stelle außerhalb des Staatsdienstes unter Einstellung seiner bisherigen Bezüge beurlaubt ist;
- c. wenn die von dem Beamten außerhalb des Staatsdienstes bekleidete Stelle ihm nicht bloß auftragsweise, sondern etatmäßig oder in einer anderen Form endgültig übertragen ist.

## • § 33.

Die mittelbaren Staatsbeamten bilden im Geschäftskreis jeder Oberbehörde, der sie unterstellt sind (z. B. im Geschäftskreis des Evangelischen Oberkirchenrates, des Katholischen Oberstiftungsrates), für sich besondere Beamtengruppen im Sinne des § 17 Absatz 1 und des § 18 der Gehaltsordnung. Wenn bei ihnen von der Bestimmung in § 17 Absatz 3 der Gehaltsordnung Gebrauch gemacht wird, ist auf die Vorrückungsverhältnisse der Staatsbeamten in ähnlicher Stellung Rücksicht zu nehmen.

Zu § 34 des Gesetzes.

Mittelbare Staatsbeamte.

## § 34.

1. Wenn die Entlohnung der Katastergeometer durch wandelbare Bezüge (Affordlohn oder Tagesgebühren) ausnahmsweise nicht möglich ist, können ihnen die im Gehaltstarif für sie vorgesehenen Bezüge an Gehalt in dem in ihren Einkommensanschlag aufgenommenen Betrage und das geordnete Wohnungsgeld als Dienst Einkommen gewährt werden.

Zu den §§ 35 u. 36 des Gesetzes.

Katastergeometer und Gerichtsvollzieher.

2. Wegen der Schadloshaltung der Katastergeometer und der Gerichtsvollzieher im Falle der vorläufigen Amtsenthebung wird auf die Bestimmungen in § 100 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz verwiesen (vergleiche auch § 29 Absatz 4 dieser Verordnung).

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

## § 35.

Die etatmäßigen weiblichen Beamten, welchen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung Stellen übertragen waren, die im Gehaltstarif nicht für weibliche Beamte vorgesehen sind,

Zu § 40 des Gesetzes.

Wahrung erworbener Gehaltsansprüche.

beziehen das Wohnungsgeld, das für die von ihnen am 30. Juni 1908 bekleideten Amtsstellen maßgebend war, solange — auch bei der Versetzung auf eine höhere Amtsstelle — im vollen Betrage weiter, als es den Betrag des nach § 4 der Gehaltsordnung berechneten Wohnungsgeldes übersteigt (vergleiche auch § 23 dieser Verordnung).

Zu § 42 des Gesetzes.

Beförderungszulagen während der Übergangszeit.

§ 36.

1. In der Zeit bis zum 30. Juni 1910 erhalten nur die Beamten die geordnete Beförderungszulage, für die schon vor dem 1. Juli 1908 die Möglichkeit bestanden hat, in eine obere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse oder auf eine einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse entsprechende Amtsstelle vorzurücken, und zwar auch dann, wenn den Beamten nach dem neuen Gehaltstarif infolge der Verteilung der in Betracht kommenden Amtsstellen auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen nach dem in der Gehaltsordnung oder im Gehaltstarif festgesetzten Verhältnis eine größere Anzahl von höheren Stellen zufällt als vor dem 1. Juli 1908.

2. Den übrigen Beamten wird in der Zeit bis zum 30. Juni 1910 die Beförderungszulage nur insoweit gewährt, als sie dadurch keinen höheren Gehalt erreichen als den, den sie erhalten hätten, wenn sie beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs auf die höhere Amtsstelle versetzt worden wären. Insbesondere kommen hier alle die Beamten in Betracht, die auf Stellen vorrücken, welche im neuen Gehaltstarif höheren Tarifabteilungen zugewiesen sind, als im früheren Tarif.

Zu § 43 des Gesetzes.

Beamte, für die etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind.

§ 37.

1. Für die Gehaltserhöhung der etatmäßigen Beamten, deren Amtsstellen in den neuen Gehaltstarif nicht mehr aufgenommen sind, sind die Zulagefristen und Zulagebeträge maßgebend, die in dem bis zum 30. Juni 1908 gültigen Gehaltstarif für ihre Amtsstellen vorgesehen waren. Soweit für diese Beamten bisher freie Gehaltsfestsetzung zugelassen war, behält es dabei sein Bewenden.

2. Wegen des Wohnungsgelds der im Absatz 1 genannten Beamten sind die Bestimmungen in § 23 Absatz 4 dieser Verordnung zu vergleichen.

Zu § 44 des Gesetzes.

Regelung der Gehaltsverhältnisse der aus dem Volksschuldienst übernommenen Lehrer.

§ 38.

Die Bestimmungen in § 44 der Gehaltsordnung finden auf die Real-, Gewerbe-, Handels-, Zeichen- und Musiklehrer keine Anwendung, die auf den 1. Juli 1908 oder später aus dem Volksschuldienst übernommen worden sind oder noch übernommen werden. Bei der etatmäßigen Anstellung von Lehrern der erwähnten Art nach dem 1. Juli 1908 kann in den dazu geeigneten Fällen von den Ausnahmebestimmungen in § 8 Absatz 2 und in § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung Gebrauch gemacht werden.

Zu § 45 des Gesetzes.

Änderungen im Bezug von Wohnungsgeld.

§ 39.

Als ordentliche Zulagen im Sinne des § 45 Absatz 2 der Gehaltsordnung gelten alle Zulagen, die nicht zu den in der Gehaltsordnung als außerordentliche bezeichneten gehören.

## § 40.

Zu § 46 des  
Gesetzes.  
Wegfall  
bisheriger  
Dienstzulagen.

1. Die Dienstzulagen, die nach § 46 der Gehaltsordnung künftig wegfallen, die den in Betracht kommenden Beamten aber vorläufig noch ganz oder teilweise auch über den 1. Juli 1908 hinaus zu belassen waren, sind zurückzuziehen:

a. allgemein beim Wegfallen der Voraussetzungen für die Verwilligung (Gehaltsordnung § 21 Absatz 3);

b. die Dienstzulagen auf Grund von § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 (Wohnungsgelddienstzulagen) und die Dienstzulagen über den Höchstgehalt hinaus (Gehaltsordnung § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 3 und § 46 Absatz 3) mit dem Anfall von Zulagen nach den §§ 11 und 14 der Gehaltsordnung;

c. die übrigen Dienstzulagen, und zwar:

aa. die Dienstzulagen der Beamten, die am 1. Juli 1908 auf gleichartigen Amtsstellen (Gehaltsordnung § 5 Absatz 1) verblieben sind, innerhalb des Höchstgehalts der Stelle, die ihnen auf jenen Tag übertragen worden ist (Gehaltsordnung § 46 Absatz 2 Satz 1), und zwar auch dann, wenn diese Beamten nach dem 1. Juli 1908 auf eine höhere Amtsstelle vorgerückt sind oder noch vorrücken;

bb. die Dienstzulagen der Beamten, die auf 1. Juli 1908 in eine höhere Abteilung des Gehaltstarifs eingereiht worden sind, jedesmal im halben Betrage der den Beamten nach dem 1. Juli 1908 anfallenden Zulagen (Gehaltsordnung §§ 11 und 14), jedenfalls aber innerhalb des Höchstgehalts der Stelle, in welche die Beamten auf den 1. Juli 1908 eingerückt sind.

2. Die Reihenfolge für die Kürzung oder Zurückziehung der nicht schon nach Absatz 1 a wegfallenden Dienstzulagen, die ein Beamter gleichzeitig bezieht, wird wie folgt festgesetzt:

- a. die Wohnungsgelddienstzulagen,
- b. die Dienstzulagen über den Höchstgehalt hinaus,
- c. die tarifmäßigen Dienstzulagen,
- d. die budgetmäßigen Dienstzulagen.

3. Als budgetmäßige Dienstzulagen sind auch die Zulagen (Auslandszulagen) zu behandeln, die bisher den auf schweizerischem Gebiet verwendeten Beamten bewilligt, ferner die Dienstzulagen, die auf Grund des § 14 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 als Ausgleich für den Ausfall an wandelbaren oder Naturalbezügen gewährt worden sind.

4. Wenn ein Beamter, der seit 1. Juli 1908 eine ihm vor diesem Zeitpunkt bewilligte Wohnungsgelddienstzulage oder eine Auslandszulage oder beide Arten von Zulagen zusammen im vollen oder in einem gekürzten Betrage vorläufig weiter bezieht, an einen einer anderen Ortsklasse angehörenden Ort versetzt wird, an dem er solche Zulagen nach den bis zum 1. Juli 1908 gültigen Bestimmungen ebenfalls hätte erhalten können, sind die ihm verbliebenen Zulagen oder die Teilbeträge davon mindestens auf die für den neuen Amtssitz vor dem 1. Juli 1908 maßgebenden Beträge zu kürzen, sofern nicht gemäß Absatz 1 eine weitergehende Kürzung ein-

treten muß. Eine Erhöhung der dem Beamten vorläufig verbliebenen Zulagen der erwähnten Art tritt in keinem Falle ein.

Zu § 47 des Gesetzes.  
Wegfall von wandelbaren und Naturalbezügen als Bestandteilen des Einkommensanfehlags.

§ 41.

1. Unter der „betreffenden“ Amtsstelle ist die Amtsstelle zu verstehen, die ein Beamter am 30. Juni 1908 bekleidet hat.

2. Die Bestimmungen im § 26 der Gehaltsordnung und in § 29 dieser Verordnung finden auf die wandelbaren Bezüge und die Naturalbezüge, die nach § 47 der Gehaltsordnung vorübergehend noch als ergänzende Bestandteile in den Einkommensanfehlag aufgenommen sind, keine Anwendung.

§ 42.

Zuständigkeit des Präsidenten der Oberrechnungskammer.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 43.

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Juli 1909.

**Friedrich.**

**Honfell.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
**Scheffelmeier.**

Stellennummer	Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug	Stellenbezeichnung zum Gehaltstarif	Stellennummer
15	B 3c			1
<b>Vollzugstarif zum Gehaltstarif.</b>				
16	B 4a			3
17	B 4b			4
18	B 4c			5
<b>Vorbemerkungen.</b>				
<p>1. In der Spalte „Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug“ ist im allgemeinen eine Angabe nur da gemacht, wo sich die Einreihung der Beamten in den Tarif nicht ohne weiteres aus der Stellenbezeichnung ergibt oder wo die Einreihung an bestimmte, in der Begründung zum Gehaltstarif angegebene Voraussetzungen gebunden ist.</p>				
<p>2. Beamtenarten, die im Gehaltstarif für sich aufgeführt sind, dürfen in keine andere Gruppe eingereiht oder ihr zugezählt werden. Z. B. sind die Bureaubeamten bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären für sich lediglich nach den Gehaltsföhen unter G 2 zu behandeln; sie dürfen nicht etwa unter die Bureaubeamten im Bezirksdienst — F 2b, F 3a, G 2b — eingereiht und jenen Beamten auch sonst nicht zugerechnet werden.</p>				
21	B 4f	Vorstände der Bezirksämter Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim.		
22	B 4g	Korpskommandeur der Gendarmen.		
23	B 4h	Vorstände der Justiz- und Polizeidirektionen.		
24	B 4i	Vorstände des Generalstaatsanwaltschafts.		

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
1	A 1 a	Minister.	
2	A 1 b	Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.	
3	A 2 a	Präsident der Oberrechnungskammer.	
4	A 2 b	Präsident des Oberlandesgerichts.	
5	A 3	Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.	
6	B 1 a	Gesandte in Berlin und München.	
7	B 1 b	Ministerialdirektoren.	
8	B 1 c	Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3 a.	Der Vorstand des Geheimen Kabinetts kann je nach seinem Dienstalter u. s. w. hier oder in die Abteilung B 3 a eingereiht werden (siehe Nummer 13).
9	B 1 d	Direktoren der Kollegialmittelstellen.	
10	B 2 a	Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht, Präsidenten der Landgerichte.	
11	B 2 b	Oberstaatsanwalt.	
12	B 2 c	Direktor der Staatsschuldenverwaltung.	
13	B 3 a	Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1 c.	Siehe Nummer 8.
14	B 3 b	Vortragende Räte bei Ministerien und Mitglieder der Oberrechnungskammer.	Hier können auch vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien eingereiht werden (vergleiche auch B 5 a und C 1 a — Nummer 25 und 31).

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.- Zahl	Stellenbezeichnung	
15	B 3 c	Abteilungsvorstände und vor- sitzende Räte beim Verwaltungs- gerichtshof und bei Kollegialmittel- stellen.	Beim Verwaltungsgerichtshof darf nur der zum Stellvertreter des Präsidenten er- nannte Rat hier eingereiht werden.
16	B 4 a	Landgerichtsdirektoren.	
17	B 4 b	Oberlandesgerichts- und Ver- waltungsgerichtsräte.	
18	B 4 c	Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.	Als Amtsgerichtsdirektor darf bei jedem Amtsgericht nur der Richter angestellt werden, welcher die allgemeine Dienstaufsicht führt.
19	B 4 d	Erste Staatsanwälte.	
20	B 4 e	Vorstände der staatlichen Samm- lungen, der Sternwarte, sowie Kon- servatoren, soweit nicht in C 3 e.	Hierunter fallen die Vorstände der Hof- und Landesbibliothek, der Hochschulbibliotheken, der Sammlungen für Altertums- und Völker- kunde, der Sternwarte und die Konservatoren. Dieselben können je nach dem Dienstalter u. s. w. sowohl hier, wie in die Abteilung C 3 e siehe Nummer 60 — eingereiht werden.
21	B 4 f	Vorstände der Bezirksämter Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Kon- stanz, Mannheim und Pforzheim.	
22	B 4 g	Korpskommandeur der Gendarmerie.	
23	B 4 h	Vorstände der Heil- und Pflegean- stalten.	
24	B 4 i	Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrik- inspektion und des Statistischen Landes- amts.	

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
25	B 5 a C 1 a	Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I. Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	Als Hilfsreferenten bei Ministerien sind zu behandeln: Vollbeschäftigte technische Referenten — soweit nicht in B 3 b —, und administrative Hilfsreferenten; ferner können zur Veretzung von Stellen von Vortragenden Räten bei Ministerien einberufene, insbesondere jüngere Beamte hier eingereicht werden.
26	B 5 b C 1 b	Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse I. Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
27	B 5 c	Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in C 1 c.	Dieser Beamte kann je nach seinem Dienstalter u. s. w. hier oder in die Abteilung C 1 c — siehe Nummer 33 — eingereicht werden.
28	B 5 d C 2 i	Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I. Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	Hierher gehören auch die Direktoren der höheren Mädchenschulen mit vollständigen Gymnasial-, Realgymnasial-, Oberrealschulabteilungen oder mit Lehrerinnenseminarkursen und der Direktor des Lehrerinnenseminars.
29	B 5 e	Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in C 1 e.	Die Vorstände der Strafanstalten können je nach ihrem Dienstalter und der Wichtigkeit ihrer Stelle hier oder in die Abteilung C 1 e — siehe Nummer 35 — eingereicht werden.
30	B 5 f	Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 h.	Der Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte kann je nach seinem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 1 h — siehe Nummer 38 — eingereicht werden.
31	C 1 a	Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 25.
32	C 1 b	Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 26.

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.- Zahl	Stellenbezeichnung	
33	C 1 c	Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinet, wenn nicht in B 5 e.	Siehe Nummer 27.
34	C 1 d	Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in B 4 c.	Als Amtsgerichtsdirektoren dürfen hier nur solche Richter eingereicht werden, die bei einem mit mindestens fünf Richtern besetzten Amts- gericht die allgemeine Dienstaufsicht führen. (Vergleiche auch Nummer 18.)
35	C 1 e	Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in B 5 e.	Siehe Nummer 29.
36	C 1 f	Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizei- direktoren, sämtliche Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 21, 45 und 61.
	C 2 f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
	C 3 f	Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und den Amts- vorständen gleichstehende zweite Be- amte bei großen Bezirksämtern, Ge- haltsklasse III.	
37	C 1 g	Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 2 p.	Hierher gehören die Vorstände der Landes- hauptkasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Be- amtenwitwenkasse und der Vorstand der Münz- verwaltung. Diese Vorstände können je nach ihrem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 2 p — siehe Nummer 54 — eingereicht werden
38	C 1 h	Vorstand der Verwaltung der Eisen- bahnhauptwerkstätte, wenn nicht in B 5 f.	Siehe Nummer 30.
	C 2 h		

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.- Zahl	Stellenbezeichnung	
39	C 1 i	Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 2 q.	Der Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine kann je nach seinem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 2 q — siehe Nummer 55 — eingereiht werden.
40	C 2 a	Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.	Bei der Fabrikinspektion kommt hier zurzeit nur der bisherige Zentralinspektor, dem die Vertretung des Vorstands obliegt, in Betracht.
41	C 2 b	Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse I.	
	C 3 a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
42	C 2 c	Richter bei Amtsgerichten Gehaltsklasse I.	Wegen der Richter, die bei den mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichten die allgemeine Dienstaufsicht führen, vergleiche die Nummern 18 und 34.
	C 3 b	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
	D 1 a	" " " III.	
43	C 2 d	Notare, Gehaltsklasse I.	
	C 3 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
	D 1 b	" " " III.	
44	C 2 e	Staatsanwälte, soweit nicht in C 3 d und D 1 c.	Die Staatsanwälte können je nach ihrem Dienstalter und der Wichtigkeit ihrer Stelle hier oder in die Abteilungen C 3 d und D 1 c — siehe Nummer 59 und 73 — eingereiht werden.
45	C 2 f	Vorstände von Bezirksamtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 21, 36 und 61.

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
46	C 2 g	Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen.	Hierunter fallen, soweit sich dies aus der neuen Stellenbezeichnung nicht ohne weiteres ergibt: Die wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter bei Zentralstellen, die Notariats-, Finanz-, Steuer-, Kataster-, Zucht- und Verbandsinspektoren, die Landesgeologen und der Bergmeister, ferner die Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, bei der Fabrikinspektion und bei der Generaldirektion der Staatsbahnen.
	C 2 p	Vorstände der Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung.	Als Vorstände von Bezirksstellen der Finanzverwaltung sind auch die Vorstände der Steuerkommissariatsdienste aus der Zahl der wissenschaftlich gebildeten Beamten zu behandeln.
	C 2 q	Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten:	Hierher gehören der Vorstand der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, die Vorstände und Leiter des tierhygienischen Instituts und ähnlicher wissenschaftlicher und technischer Anstalten, der Vorstand der Probieranstalt für Edelmetalle.
	C 3 a	Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebsranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche auf den wichtigeren Stellen.	Hier ist auch der Vorstand der Dampfschiffahrtsinspektion Konstanz einzureihen.
	C 3 g	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	D 1 d	" " " " II.	In den Abteilungen C 2 g, C 3 g oder D 1 d können auch Vorsteher von Rechnungsbureaus und Rechnungsrevisionen sowie von Landesstiftungsverwaltungen angestellt werden, wenn sie wissenschaftliche Vorbildung haben.
47	C 2 h	Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.	

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
(47)	C 3h D 1e	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II. " " " III.	
48	C 2i	Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Bauwerkerschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 28.
49	C 2k	Kreisshulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschulen sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 3i und D 1f.	Die nebengenannten Beamten können je nach ihrem Dienstalter und der Wichtigkeit ihres Dienstes sowohl hier, wie in die Abteilungen C 3i und D 1f eingereiht werden (vergleiche auch Nummer 64 und 76).
50	C 2l C 3k	Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse I. Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
51	C 2m C 3l D 1g	Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I. Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II. " " " III.	Hierher gehören auch die Vorstände der Uhrmacherschule und der Schnitzerschule und die Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen, wenn diese Beamten wissenschaftliche Vorbildung haben. Als Bibliothekare können auch wissenschaftlich gebildete Theologen, Juristen, Mediziner und Techniker angestellt werden. (Vergleiche Nummer 91).
52	C 2n D 1h	Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I. Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
53	C 2 o	Distriktskommandanten der Gendarmerie.	
54	C 2 p	Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 1 g.	Siehe Nummer 37.
55	C 2 q	Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 1 i.	Siehe Nummer 39.
56	C 3 a	Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 41.
57	C 3 b	Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 42.
58	C 3 c	Notare, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 43.
59	C 3 d	Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 c und D 1 e.	Siehe Nummer 44 und 73.
60	C 3 e	Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren, soweit nicht in B 4 e.	Siehe Nummer 20.
61	C 3 f	Vorstände von Bezirksamtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksamtern, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 21, 36 und 45.
62	C 3 g	Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,	Siehe Nummer 46.

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
(62)	C 3 g)	Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,  Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,  Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche Gehaltsklasse I.	
63	C 3 h	Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 47.
64	C 3 i	Kreis Schulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und D 1 f.	Siehe Nummer 49 und 76.
65	C 3 k	Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 50.
66	C 3 l	Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 51.

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
67	C 3 m	Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.	
	D 1 i	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
68	C 3 n	Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.	
	D 1 k	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
69	C 4	Bezirksärzte auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 86.
70	C 5	Bezirkstierärzte auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 87.
71	D 1 a	Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 42.
72	D 1 b	Notare, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 43.
73	D 1 c	Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und C 3 d.	Siehe Nummer 44 und 59.
74	D 1 d	Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,	Siehe Nummer 46.
	D 3	Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung,	Unter die Vorstände von Bezirksstellen der Finanzverwaltung können auch Steuerkommissäre aus der Zahl der Finanzassistenten eingereiht werden, wenn ihnen die Leitung von besonders wichtigen Steuerkommissärdiensten in den größten Städten übertragen ist.
	D 4	der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte	
	E 1 c	der Staatsschuldenverwaltung,	
	E 1 d	Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,	

Gaufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.- Zahl	Stellenbezeichnung	
(74)	D 1 d)	Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche Gehaltsklasse II.	
75	D 1 e	Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 47.
76	D 1 f	Kreislehrer, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Direktoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und C 3 i.	Siehe Nummer 49 und 64.
77	D 1 g	Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 51. Hierunter können ausnahmsweise auch die in E 1 d — siehe Nummer 91 — genannten Beamten eingereicht zu werden.
78	D 1 h	Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 52
79	D 1 i	Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 67.
80	D 1 k	Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 68.

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
81	D 11	Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, bei wissenschaftlichen und technischen Instituten, bei Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst.	Hierher gehören auch die wissenschaftlich gebildeten Hauptmagazinsverwalter und die nicht unter Nummer 84 erwähnten Bahn- und Güterverwalter bei der Eisenbahnverwaltung einschließlich der aus der Zahl der Eisenbahnpraktikanten hervorgegangenen Beamten dieser Art, ferner die wissenschaftlich gebildeten Assistenten an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, an der Lebensmittelprüfungsstation und an der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie, sowie an gewerblichen und kunstgewerblichen Anstalten und an Hochschulanstalten und ähnlichen Anstalten, auch beim Statistischen Landesamt.
82	D 1m	Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer bei Hochschulen.	
83	D 1n	Polizeihauptleute.	
84	D 1o	Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.	Hier sind einzureihen: die wissenschaftlich gebildeten Bahn- und Güterverwalter einschließlich der aus der Zahl der Eisenbahnpraktikanten hervorgegangenen Beamten dieser Art. Siehe auch bei Nummer 99.
85	D 2	Landwirtschaftslehrer.	Hierher gehören auch die Vorstände der landwirtschaftlichen Lehranstalten Hochburg und Augustenberg.
86	D 3	Bezirksärzte, soweit nicht in C 4.	Siehe Nummer 69.
87	D 4	Bezirkstierärzte, soweit nicht in C 5.	Siehe Nummer 70.
88	E 1a	Landständische Archivare.	
89	E 1b	Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.	

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.- Zahl	Stellenbezeichnung	
90	E 1 c	Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die Vorsteher der Hochschulkassen und der Kassen der Hochschulanstalten, der Filiale des Landesgewerbeamts und die Apothekenverwalter an Staatsanstalten. Wissenschaftlich gebildete Vorsteher von Landesstiftungsverwaltungen sind in die Abteilungen D 1 d, C 3 g, oder C 2 g einzuzureihen (vergleiche Nummer 46).
	E 2 d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
91	E 1 d	Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Direktoren von erweiterten Volksschulen.	Hier sind einzureihen die Vorsteher großer Gewerbe- und Handelsschulen, die Vorsteher der Blinden- und Taubstummenanstalten, der Uhrmacherschule und der Schnitzerschule, soweit sie nicht als wissenschaftlich gebildete Beamte unter Abteilung D oder C fallen (siehe Nummer 51). Als große Gewerbeschulen gelten diejenigen, bei denen mindestens 3, als große Handelsschulen diejenigen, bei denen mindestens 5 etatmäßige Lehrer — die Vorsteher mitgerechnet — angestellt sind.
92	E 1 e	Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.	
93	E 1 f	Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse I.	Als Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen sind nur solche Beamte zu behandeln, welche die Geometerprüfung bestanden haben. Hierunter fallen auch die Topographen
	E 2 f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
94	E 1 g	Obergeometer bei der Technischen Hochschule.	
95	E 1 h	Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.	Hier sollen besonders brauchbare staatlich nicht geprüfte Techniker, die eine mehrjährige Hochschulbildung besitzen, insbesondere die sogenannten Diplomingenieure, eingereicht werden. Staatlich nicht geprüfte Techniker, welche die Hochschule nur kurze Zeit besucht haben oder

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.- Zahl	Stellenbezeichnung	
(95)	F 1 d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	deren Leistungen die Einreihung in die Tarif- abteilungen E 1 h und F 1 d nicht recht- fertigen, sind in die Abteilungen F 2 e, F 3 c und G 2 c einzureihen Siehe auch Nummer 122.
96	E 1 i	Steuerkommissäre, auf den wich- tigeren Stellen.	Bergleiche auch die Bemerkung zu Num- mer 74.
	E 2 i	Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.	
	F 3 f	" " II.	
97	E 1 k	Bureauvorsteher bei der General- direktion der Staatseisenbahnen auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 111.
98	E 1 i	Hauptkassen- und Hauptmaga- zinsverwalter bei der Eisen- bahnverwaltung.	Bergleiche auch die Bemerkung zu Num- mer 81.
99	E 1 m	Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen auf den wich- tigeren Stellen.	Bisher: Bahnverwalter und Güterver- walter. Bergleiche auch die Bemerkung zu Num- mer 84 und die Nummer 110.
100	E 2 a	Sekretariats- und Rechnungs- beamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, Gehaltsklasse I.	Die nebengenannten Beamten können je nach ihrem Dienstalter hier oder in die Ab- teilungen F 1 a und G 2 a eingereiht werden. Aus der Abteilung G 2 a rücken diese Be- amten unmittelbar in die Abteilung F 1 a vor.
	F 1 a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
101	E 2 b	Bureauvorsteher bei der Gesandt- schaft in Berlin und bei Zentralver- waltungen, soweit nicht in E 1 b, E 1 k und E 2 m genannt.	Hierunter fallen die Vorsteher der Rech- nungsbureaus oder Rechnungsrevisionen bei Mittelstellen, beim Statistischen Landesamt und bei der Gesandtschaft in Berlin, ferner die Vor- steher von großen Registraturen und Expedi- turen bei Ministerien. Als große Registraturen und Expeditionen gelten solche, bei denen mit Einschluß des Vor-

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
			stehers mindestens 6 Beamte angestellt sind. Wo bei einem Ministerium die Registratur und Expeditur vereinigt sind, kann ein Beamter als Vorsteher nach E 2 b angestellt werden, wenn zusammen mindestens 6 Registratur- und Expediturbeamte vorhanden sind. Bei der Zählung der 6 Stellen wird in beiden Fällen nicht nur das etatmäßige, sondern auch das ständige nichtetatmäßige Personal mitgerechnet. Vergleiche auch den letzten Absatz der erläuternden Bemerkungen zu Nummer 46.
102	E 2 c	Kassiere bei Zentralkassen.	
103	E 2 d	Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 90.
104	E 2 e	Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Anstalten auf den wichtigeren Stellen.	Hierunter fallen: Reallehrer, Gewerbelehrer, Handelslehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer, Turnlehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, auch an Bürgerschulen, und beim Landesgewerbeamt, Landwirtschaftslehrer und Obstbaulehrer. Vergleiche auch die Bemerkung zu Nummer 51.
	F 1 e	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 1 a	" " " II.	
105	E 2 f	Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 93.
106	E 2 g	Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die im Bezirksdienst verwendeten bisher als Trigonometer bezeichneten Beamten.
	F 3 e	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
107	E 2 h	Kassiere bei Bezirksstellen, auf den wichtigeren Stellen.	Es kommen nur mittlere Finanzbeamte in Betracht, die bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung mit der Klassenführung betraut sind. Die zur Besetzung kommenden Kassierstellen sind auf die in den Abteilungen F 2 b und F 3 a für Finanzbeamte vorgesehenen Stellen im Bezirksdienst aufzurechnen.
	F 2 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	F 3 b	" " " II.	
108	E 2 i	Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 96.
109	E 2 k	Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen auf den wichtigeren Stellen.	Bisher: Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen, Zollverwalter, Revisionsinspektoren und als Leiter von wichtigeren Abfertigungsstellen verwendete Hauptamtsassistenten.
	F 3 g	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 1 d	" " " II.	
110	E 2 l	Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, soweit nicht in E 1 m.	Siehe Nummer 99.
111	E 2 m	Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, soweit nicht in E 1 k.	Siehe Nummer 97.
112	F 1 a	Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 100.
113	F 1 b	Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.	Hierunter fallen die Sekretariats-, Rechnungs-, Expeditur- und Registraturbeamten bei Ministerien und der Oberrechnungskammer — soweit sie nicht in E 2 a und F 1 a besonders genannt sind —, bei Kollegialmittelstellen und bei den übrigen Zentralstellen, bei der Gesandtschaft in Berlin, dem Geheimen
	F 2 a	Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.	

Gehaltstarif	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
(113)	G 2a	Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.	Rabinett, dem Oberstaatsanwalt und dem Gendarmeriekorps sowie bei den Zentralkassen und bei Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung, nämlich: Sekretäre, Revisoren, Expeditoren und Registratoren, Oberbuchhalter, Kanzleisekretäre, Sekretariatsassistenten, Revidenten, Buchhalter, Betriebssekretäre, Registratur- und Expediturassistenten, Verwaltungsassistenten, Betriebs- (Expeditions-) und Telegraphenassistenten, ferner der Zahlmeister beim Gendarmeriekorps. Als „Zentralstellen“ sind außer den Kollegialmittelstellen anzusehen: das Oberlandesgericht, der Verwaltungsgerichtshof, das Generallandesarchiv, das Landesgewerbeamt, die Fabrikinspektion, das Korpskommando der Gendarmerie, das Statistische Landesamt und die Staatsschuldenverwaltung. Die in den Abteilungen F 2 a und h und F 3 i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.
114	F 1c	Bureauvorsteher bei Hochschulen und Hochschulanstalten.	
115	F 1d	Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 95.
116	F 1e	Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 104.
117	F 1f	Erste Bureaubeamte bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und bei den drei größten Staatsanwaltschaften.	Siehe Bemerkung zu Nummer 119.



Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
(122)	F 3 c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	<p>der Werkmeisterprüfung oder die Erwerbung einer gleichartigen Vorbildung gibt aber den in Betracht kommenden Beamten keinen Anspruch auf Anstellung mindestens in der Abteilung G. Ihre Anstellung als mittlere Beamten ist vielmehr nur dann zulässig, wenn ihnen Geschäfte übertragen sind, die sonst mittleren Beamten übertragen zu werden pflegen. Wenn also einem Beamten mit Werkmeistervorbildung eine Stelle übertragen ist, die im Tarif bei den untern Beamten eingereicht ist, z. B. eine Stelle als Maschinist, Bahnmeister, so kann der Beamte nicht wegen seiner Werkmeistervorbildung vor den andern Beamten auf solchen Stellen durch die Einreihung in die Gruppe der mittleren Beamten hervorgehoben werden. Dasselbe gilt für solche Techniker mit Werkmeistervorbildung, deren Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, die an einen mittleren technischen Beamten gestellt werden müssen. Wenn technische Beamte neben andern technischen Geschäften mit der Aufsicht bei wichtigeren Bauten betraut werden, so sind sie nicht bei den Bauaufsehern, sondern bei den technischen Beamten einzureihen, vergleiche Nummer 181. Ebenso können auf besonders wichtigen Bahnmeister- und Telegraphenmeisterstellen, sofern es durch die dienstlichen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, statt Bahnmeistern und Telegraphenmeistern mittlere technische Beamte angestellt werden.</p> <p>Andererseits können während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten dieses Tarifs bereits etatmäßig angestellte Techniker ohne Werkmeistervorbildung dann unter die mittleren Beamten eingereicht werden, wenn ihnen Geschäfte übertragen sind, die sonst mittlere Beamte besorgen — also insbesondere die Inhaber von technischen Assistentenstellen — vorausgesetzt, daß sie sich auf diesen Stellen während längerer Zeit bewährt haben.</p> <p>Ganz besonders tüchtigen und leistungsfähigen Technikern ohne volle Werkmeister- oder gleichwertige Vorbildung wird auch noch später das Vorrücken in die Gruppe der mittleren Beamten möglich sein — vergleiche § 6 der Gehaltsordnung und die Begründung dazu.</p>
	G 2 c	" " "	

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
			In die Gruppe der mittleren Techniker sind auch die Oekonomieinspektoren sowie die Leiter von größeren Gartenanlagen einzureihen, wenn das Maß ihrer Vorbildung im allgemeinen dem von den mittleren Technikern geforderten entspricht und ihre Tätigkeit eine solche ist, wie sie von mittleren Beamten sonst ausgeübt wird, ferner der Hauptmagazinsmeister der Eisenbahnverwaltung. Wegen der Einreihung von staatlich nicht geprüften Technikern mit Hochschulbildung in die Abteilungen F 2 e, F 3 c und G 2 c vergleiche die Bemerkung zu Nummer 95.
123	F 2 f	Steuer- und Grenzkontrolleure auf den wichtigeren Stellen.	
	F 3 h	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 2 g	" " " II.	
124	F 2 g	Vorsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.	
125	F 2 h	Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung auf den wichtigeren Stellen.	Bisher: Stationskontrolleure, Telegraphenkontrolleure, Bahnexpeditoren I. Klasse (Stationsverwalter) und Güterexpeditoren, Ober-telegraphisten (Telegraphensekretäre), Betriebssekretäre, Expeditions- (Betriebs-) und Telegraphenassistenten. Wegen der Übertragbarkeit der Stellen siehe die Bemerkung zu Nummer 119, letzter Absatz.
	F 3 i	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 2 h	" " " II.	
126	F 3 a	Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 119.
127	F 3 b	Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 107.

Gaufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
128	F 3c	Technische Beamte, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 122.
129	F 3d G 2d	Zeichner, Gehaltsklasse I. II.	Auf die Zeichner, für die keine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben oder üblich ist, sollen die für die technischen Beamten geltenden, in der Bemerkung zu Nummer 122 niedergelegten Grundsätze sinngemäße Anwendung finden. Die Einreihung unter die mittleren Beamten kann bei ihnen lediglich von einem gewissen Maß von Fähigkeiten und Kenntnissen — Fertigung schwieriger zeichnerischer Arbeiten — abhängig gemacht werden.
130	F 3e	Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 106.
131	F 3f	Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 96.
132	F 3g	Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 109.
133	F 3h	Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 123.
134	F 3i	Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 125.
135	G 1a	Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 104.

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.- Zahl	Stellenbezeichnung	
136	G 1 b	Vermessungsbeamte in nicht selbstständiger Stellung.	Bisher: Vermessungsassistenten, Forstgeometer und Trigonometer, soweit nicht in E 2 f oder E 1 f.
137	G 1 c	Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 121.
138	G 1 d	Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 109.
139	G 2 a	Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 113 sowie die Bemerkung zu Nummer 100.
140	G 2 b	Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 119.
141	G 2 c	Technische Beamte, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 122.
142	G 2 d	Zeichner, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 129.
143	G 2 e	Bureaubeamte bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.	Bisher: Revidenten der Katasterkontrolle und Steuerkommissärassistenten.
144	G 2 f	Zollabfertigungsbeamte.	Bisher: Hauptamtsassistenten.
145	G 2 g	Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 123.
146	G 2 h	Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 125.

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn- zahl	Stellenbezeichnung	
147	G 3	Aktuare.	Hierher gehören die Aktuare bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notariaten, größeren Kreis- und Amtsgefängnissen und bei Bezirksämtern. Wegen der Aktuare bei Hochschulen siehe Nummer 119. Die Aktuare, denen die Stellen von unteren Beamten übertragen sind, sind unter die unteren Beamten einzureihen.
148	G 4	Eisenbahngehilfinnen.	Bisher: Expeditions- und Telegraphengehilfinnen.
149	H 1a	Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.	Hierunter fallen: Ökonomen bei Heil- und Pflegeanstalten, bei Strafanstalten und größeren Kreis- und Amtsgefängnissen, Material- und Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Verwalter bei der Badanstaltenverwaltung. Wegen der Ökonomeinspektoren vergleiche die Bemerkung zu Nummer 122.
150	H 1b	Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.	Hier sind einzureihen die Techniker und Zeichner, soweit sie nicht nach ihrer Vorbildung und Diensttätigkeit zu den mittleren Beamten gehören, — vergleiche hierwegen die Bemerkung zu Nr. 122.
	H 3c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	Wenn technische Beamte neben anderen technischen Geschäften mit der Aufsicht bei wichtigeren Bauten betraut werden, sind sie nicht bei den Bauaufsehern, sondern bei den technischen Beamten einzureihen — vergleiche Nummer 181.
			Bureaubeamte und Schreibbeamte, die auch zu einfachen zeichnerischen Arbeiten verwendet werden, sind nicht hier, sondern bei den Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamten oder bei den Schreibbeamten einzureihen — vergleiche Nummer 159 und 168.
			Als „Technische Beamte“ sind auch anzusehen die Präparatoren an Hochschulinstituten und Sammlungen, sowie der Vorsteher der Eisenbahnfahrkartendruckerei.

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
151	H 1c	Vorsteher von Steuereinnahmereien I.	
152	H 1d	Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse I.	Vergleiche auch die Bemerkung zu Nummer 122.
	H 3d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
153	H 2a	Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse I.	
	J 3d	Dieselben Beamten " II.	
154	H 2b	Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse I.	Als Gartenmeister sind die Leiter von größeren staatlichen Gartenanlagen — bisher erste Gärtner an Hochschulen und bei der Badanstaltenverwaltung — zu behandeln, vorausgesetzt, daß sie nicht als mittlere Beamte angestellt werden. Vergleiche die erläuternde Bemerkung zu der Nummer 122.
	H 4	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
155	H 2c	Erster Hafenermeister in Mannheim.	Bisher: Hafenermeister der Zollverwaltung in Mannheim. Wegen der übrigen Hafenermeister siehe Nummer 185.
156	H 2d	Zugsrevisoren.	Bisher: Als Zugrevisoren verwendete Zugmeister.
157	H 2e	Schiffskapitäne, Gehaltsklasse I.	
	J 1c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
158	H 2f	Magazinsmeister.	Bisher: Filialmagazinsmeister. Hier können auch dienstältere Magazinsaufseher bei der Salinenverwaltung eingereiht werden, wenn ihnen die selbständige Leitung größerer Magazine übertragen ist.
159	H 3a	Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse I.	Hierunter fallen die Bureauassistenten, Salinenschreiber, Werkrechner (Rechnungsführer) bei der Eisenbahnverwaltung sowie der Stempelverwaltungsgehilfe der Steuerdirektion, so-

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn- Zahl	Stellenbezeichnung	
(159)	J 3 a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	weit diese Beamten überwiegend im Registratur-, Expeditur- und Abfertigungsdienst verwendet oder mit rechnerischen und einfachen zeichnerischen Arbeiten beschäftigt werden.
160	H 3 b	Gendarmerieoberwachtmeister.	
161	H 3 c	Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 150.
162	H 3 d	Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 152.
163	H 3 e	Vorsteher von Stationsämtern III.	Bisher: Bahnexpeditoren II. Klasse (Stationsvorsteher).
164	H 3 f	Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse I.	Die Schiffsmaschinisten entsprechen den bisherigen Maschinenleitern bei der Dampfschiffahrt.
	J 2 e	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
165	H 3 g	Schirrmeister, Gehaltsklasse I.	Bisher: Stationsmeister.
	J 2 d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	Hier sind auch die Hafenmeister bei der Eisenbahnverwaltung und der Platzstenermann bei der Dampfschiffahrt einzureihen.
166	H 3 h	Zugmeister, Gehaltsklasse I.	Bisher: Zugmeister und Oberschaffner.
	J 4 e	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
167	H 4	Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 154.
168	J 1 a	Schreibbeamte auf den wichtigeren Stellen.	Hierher gehören die Kanzleiassistenten, sowie die wesentlich mit Schreibarbeiten oder mit einfachen zeichnerischen Arbeiten beschäftigten Verwaltungsgehilfen und Bureauassistenten, ferner die Werkstätten- und Magazinschreiber der Eisenbahnverwaltung.
	J 3 b	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	K 2 a	" " " II	

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.- Zahl	Stellenbezeichnung	
169	J 1b J 3c	Maschinisten, Gehaltsklasse I. Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	Als Maschinisten sind die überwiegend im Maschinenraum beschäftigten Beamten anzustellen, die größere maschinelle Anlagen zu beaufsichtigen haben. Weiter sind hier einzureihen die Stellwerkschlosser, Elektromechaniker und Monteure bei der Eisenbahnverwaltung, die Baggermeister und Schiffsführer bei der Flußbaubehörde, sowie die Schiffsführer und Schiffsmaschinisten bei der Zollverwaltung.
170	J 1c	Schiffskapitäne, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 157.
171	J 2a	Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten.	Hier sind einzureihen: die Oberaufseher und Oberwärter bei Strafanstalten, bei Besserungs- und Erziehungsanstalten und bei größeren Kreis- und Amtsgefängnissen, die Oberwärter bei den Universitätsirrenkliniken und den Heil- und Pflegeanstalten, die Hausmeister bei diesen Anstalten, beim akademischen Krankenhaus in Heidelberg und bei der Badanstaltenverwaltung, ferner die ersten Köche. Von weiblichen Beamten gehören hierher die Kassiererinnen, Weißzeugbeschließerinnen, Badaufseherinnen, Oberaufseherinnen, Oberwärterinnen, Wirtschaftserinnen, ersten Köchinnen.
172	J 2b	Vorsteher von Steuereinnahmereien II.	
173	J 2c	Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 164.
174	J 2d	Schirrmeister, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 165.
175	J 3a	Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 159.
176	J 3b	Schreibbeamte, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 168.

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.- Zahl	Stellenbezeichnung	
177	J 3 c	Maschinisten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 169.
178	J 3 d	Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 153.
179	J 3 e	Gendarmeriewachtmeister.	
180	J 3 f	Polizeiwachtmeister.	
181	J 3 g	Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinen- wärter, Drucker, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die Gebäudeaufseher (Domänenverwaltung) und die Münzgehilfen. Technische Beamte, die neben anderen technischen Geschäften mit der Aufsicht bei wichtigeren Bauten betraut werden, sind nicht hier, sondern bei den technischen Beamten ein- zureihen — vergleiche Nummer 150 und 122.
	K 1 f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
182	J 3 h	Oberaufseher bei der Steuer- und Zollverwaltung.	Bisher: Steueroberaufseher, berittene Grenzaufseher, Revisionsaufseher. Ferner sollen hierher eingereicht werden die als Postenführer verwendeten Grenzauf- seher in Basel und Konstanz und die Hafens- oberaufseher in Mannheim.
183	J 3 i	Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirks- finanzverwaltung.	Bisher: Gehilfen bei Steuereinnahmereien und Untersteuerämtern sowie Nebenzollamts- assistenten.
184	J 3 k	Vorsteher von wichtigeren Nebenzoll- ämtern II.	Hier sollen nur solche Beamte eingereicht werden, die zuvor als Oberaufseher bei der Zollverwaltung verwendet waren oder die Prüfung für eine solche Verwendung mit Er- folg abgelegt haben. Siehe auch Nummer 203.
185	J 3 l	Hafenmeister.	Hierher gehören auch die bisherigen Hafens- meistergehilfen. Wegen des ersten Hafenmeisters in Mannheim siehe Nummer 155.
186	J 3 m	Vorsteher von Stationsämtern IV.	Bisher: Billetausgeber I. Klasse (Sta- tionsaufseher).

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
187	J 4 a K 2 c	Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I. Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	Hierher gehören: Aufseher, Wärter, Werkmeister, Gärtner, Torwarte, Brunnenmeister und Arbeitslehrer bei Strafanstalten und Kreis- und Amtsgefängnissen, bei der Blindenerziehungsanstalt, bei Hochschulanstalten, Heil- und Pflegeanstalten sowie bei Besserungs- und Erziehungsanstalten, Badmeister, Theatermeister, Trindhalleverwalter und Badwärter bei der Badanstaltenverwaltung, Aufseher beim Landesgewerbeamt, bei den Kunstgewerbeschulen, den staatlichen Sammlungen und ähnlichen Anstalten, Küfermeister bei der Domänenverwaltung, ferner erste Aufseherinnen, Aufseherinnen, Wärterinnen und Wirtschaftsgehilfinnen bei den eben genannten Anstalten und Verwaltungen.
188	J 4 b	Oberpedelle.	Bisher: Oberpedelle an Hochschulen.
189	J 4 c	Polizeisergeanten.	
190	J 4 d	Schiffahrts- und Fischereiaufs- seher.	
191	J 4 e	Zugmeister, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 186.
192	J 4 f	Wagenrevidenten und zugführende Wagenwärter.	
193	J 4 g	Steuermänner.	
194	K 1 a	Diener, Heizer bei Zentralheizungen, } auf den wichtigeren Stellen.	Als Diener sind auch die Theaterbelenkter bei der Badanstaltenverwaltung, die Hausmeister, Pedelle und Gärtner an Hochschulen und Hochschulanstalten, der Hauswart der vereinigten Sammlungen und die Pförtner zu behandeln. Die tarifmäßige Dienstzulage darf bei jeder überhaupt in Betracht kommenden Stelle, in der Regel nur einem als Hausmeister bestellten Diener verwilligt werden. Hier sind auch die Heizer bei Elektrizitätswerken einzureihen. Siehe auch Nummer 209.

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
195	K 1 b	Laboranten an wissenschaftlichen und technischen Instituten.	Hierher gehören Laboranten an Hochschulen und Hochschulanstalten, sowie an der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt.
196	K 1 c	Gendarmen.	
197	K 1 d	Schuzmänner.	
198	K 1 e	Güter- und Gartenaufseher auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 224.
199	K 1 f	Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 181.
200	K 1 g	Vorsteher von Steuereinnahmereien III.	
201	K 1 h	Aufseher bei der Steuerverwaltung.	
202	K 1 i	Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung.	Bisher: Wagmeister und Lagerhausaufseher bei der Zollverwaltung.
203	K 1 k	Vorsteher von Nebenzollämtern II, soweit nicht in J 3 k.	Siehe Nummer 184.
204	K 1 l	Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse I.	Hierunter fallen: Grenzaufseher, Hafenaufseher, Gewichtsjeger, Schiffsbegleiter, Rübenzucker-, Salzsteueraufseher, Lagerhausaufseher in kleineren Niederlagen und Aufseher zur Bewachung von Privatlagern.
	K 2 f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
205	K 1 m	Wagenwärter, Gehaltsklasse I.	Siehe auch Nummer 201.
	K 2 g	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
206	K 1 n	Schaffner, Gehaltsklasse I.	
	K 2 i	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	

Gaufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.- Zahl	Stellenbezeichnung	
207	K 1 o	Lokomotiv- und Schiffsheizer.	
208	K 2 a	Schreibbeamte, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 168.
209	K 2 b	Diener, Heizer bei Zentralheizungen, } soweit nicht in K 1 a.	Siehe Nummer 194.
210	K 2 c	Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 187.
211	K 2 d	Forstwarte, auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 223.
212	K 2 e	Steuerboten.	
213	K 2 f	Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 204.
214	K 2 g	Wagenwärter Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 205.
215	K 2 h	Vorsteher von Stationsämtern V.	Bisher: Bahn- und Weichenwärter als Stationswarte.
216	K 2 i	Schaffner, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 206.
217	K 2 k	Hallenmeister.	Als Hallenmeister gelten die Beamten, die mit der Aufsicht in größeren Lagerräumen, mit der Anordnung und allgemeinen Leitung des Ladegeschäfts, der Wagenbereitstellung u. s. w. betraut sind; sie werden nur bei Dienststellen mit ausgedehntem Geschäftskreis verwendet.
218	K 2 l	Schirmmänner.	Als Schirmmänner werden die zur Leitung des Verschubdienstes verwendeten Hilfsstationsmeister und Rangierobleute und die Obleute der Radschuhleger in größeren Verschubbahnhöfen bezeichnet.
219	K 2 m	Schleppschiffführer.	unter Anerkennung seiner langjährigen

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
220	K 2n	Schiffskassiere.	
221	K 2o	Untersteuermänner.	
222	K 3a	Brücken- und Schleusenwärter.	
223	K 3b	Forstwarte, soweit nicht in K 2 d.	Siehe Nummer 211.
224	K 3c	Güter- und Gartenaufseher, soweit nicht in K 1 e.	Siehe Nummer 198.
225	K 3d	Bahn- und Weichenwärter.	
226	K 3e	Lademeister.	Als Lademeister gelten die mit der Aufsicht über einzelne Ladegruppen betrauten Güterobleute, die Aufseher auf den Lade- und Lagerplätzen und die eine gewisse Vertrauensstellung bekleidenden Güterannehmer in größeren Güterhallen.
227	K 3f	Wagenaufschreiber.	Hierher gehören die mit der Aufnahme der Wagen an den Zügen und mit der Führung der Nachweisungen über die badischen und fremden Wagen betrauten Beamten und die Deckenaufschreiber.
228	K 3g	Nottenführer.	Nottenführer sind die Obleute der Bahnunterhaltungsarbeiter.
229	K 3h	Bremser.	
230	K 3i	Matrosen.	

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.  
Druck und Verlag von Maisch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. August

1909.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

**Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Reifeprüfung an den siebentklassigen Realschulen betreffend.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Stelle des Vorstehers der Erziehungsanstalt in Flehingen betreffend. — Die 50. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckchriften betreffend.

**Dienstnachrichten.****Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Die Handelslehrerprüfung für das Jahr 1909 betreffend. — Todesfall.

## I.

**Landesherrliche Entschliessungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 25. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Direktor des Gymnasiums in Bruchsal Dr. Ferdinand Roesiger das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Leopold Fuß in Bühl das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 10. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Michael Molitor in Unterneudorf das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 30. Juni d. J. gnädigst geruht, den Direktor Dr. Ferdinand Roesiger am Gymnasium in Bruchsal auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 6. Juli d. J. gnädigst geruht, den Professor Otto Glattes an der Realschule in Bruchsal in gleicher Eigenschaft an die Höhere Mädchenschule in Freiburg zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 6. Juli d. J. gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Hugo Drös von Mannheim zum Professor am Realgymnasium in Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 11. Juli d. J. gnädigst geruht,

den Direktor des Gymnasiums in Wertheim Wilhelm Caspari in gleicher Eigenschaft an das Karl-Friedrichs-Gymnasium in Mannheim zu versetzen,

den Professor Dr. Otto Kienitz am Gymnasium in Karlsruhe zum Direktor des Gymnasiums in Wertheim und

den Professor Dr. Alfred Hilgard am Gymnasium in Heidelberg zum Direktor des Gymnasiums in Bruchsal zu ernennen;

in gleicher Eigenschaft zu versetzen:

den Professor Dr. Ludwig Sütterlin an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg an das Gymnasium daselbst und

den Professor Dr. Hermann Sexauer am Gymnasium in Lahr an jenes in Karlsruhe.

## II.

### Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Reifeprüfung an den siebentklassigen Realschulen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 28. Juni d. J. Nr. 545 gnädigst zu genehmigen geruht, daß in Abänderung der mit höchster Ermächtigung von Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erlassenen Bekanntmachung vom 14. Januar 1894 an den siebentklassigen Realschulen eine Reifeprüfung nicht mehr stattzufinden habe.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 12. Juni 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Erb.

## III.

## Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Stelle des Vorstehers der Erziehungsanstalt in Flehingen betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Großherzoglichen Verwaltungshofs bringen wir mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß Bewerbungen bis spätestens 15. August d. J. durch Vermittelung der vorgesetzten Kreisschulvisitaturen bei uns einzureichen sind.

Karlsruhe, den 12. Juli 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.:

Kr. Schmidt.

Bahl.

Die Stelle des Vorstehers der Großherzoglichen Erziehungsanstalt in Flehingen soll in Bälde besetzt werden. Bewerber aus der Zahl der Volksschulhauptlehrer wollen ihre Gesuche durch Vermittelung des Großherzoglichen Oberschulrats hierher vorlegen. Es erscheint erwünscht, daß die Bewerber einige Erfahrung in der Erteilung gewerblichen Unterrichts besitzen.

Die Stelle ist in Abteilung E des Gehaltstarifs eingereiht; Dienstwohnung in einem neu errichteten Gebäude ist vorhanden.

Karlsruhe, den 6. Juli 1909.

Großherzoglicher Verwaltungshof.

Wirth.

V. Brenzinger.

Die 50. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner betreffend.

An die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen.

Die 50. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner wird in den Tagen vom 27. September bis mit 1. Oktober d. J. in Graz stattfinden.

Wir ermächtigen die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen, denjenigen Lehrern der Anstalt, welche an der Versammlung teilnehmen wollen, den hiezu erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit dies ohne erhebliche Störung des Unterrichts möglich ist.

Karlsruhe, den 27. Juli 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geising.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehend aufmerksam gemacht:

1. Joos: Die Mittelschulen im Großherzogtum Baden. II. Teil: Lehramt an Mittelschulen; Berechtigungen der Mittelschulen. Preis: broschiert 2 M 50 S. J. Langs Buchhandlung in Karlsruhe.

2. Fontaine: Praktische Anleitung zur Abfassung von Briefen, Geschäftsaussäßen und Eingaben an Behörden. Preis: broschiert 50 S, gebunden 65 S. J. Langs Buchhandlung in Karlsruhe. Empfohlen für Lehrer der Fortbildungsschule.

#### IV.

#### Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 18. Mai d. J. wurde Reallehrer Friedrich K e m m an der Realschule in Bruchsal in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium Bruchsal versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 20. Juli d. J. wurde dem Zeichenlehrkandidaten Ernst R i e ß an der Oberrealschule in Freiburg die etatmäßige Amtsstelle eines seminaristisch und technisch gebildeten Lehrers (Zeichenlehrers) an der Realschule in Neustadt übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Dinglingen, A. Lahr, Hauptlehrer Oskar Allgäier daselbst,  
Hafmersheim, A. Mosbach, Hauptlehrer August Baitz daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Otto Dietmeier in Neusäß, A. Bühl, nach Hörden, A. Rastatt.  
Hauptlehrer August Geiger in Büdingen, A. Engen, nach Eschbach, A. Freiburg.  
Hauptlehrer Karl Harbrecht in Krumbach, A. Mestkirch, nach Neuweier, A. Bühl.  
Hauptlehrer Anton Maier in Eichelberg, A. Eppingen, nach Sasbachried, A. Achern.  
Hauptlehrer Edwin Seiß in Oberglashütte, A. Mestkirch, nach Odsbach, A. Oberkirch.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Altglashütte, A. Freiburg, dem Unterlehrer Wilhelm Haberstroh in Dingelsdorf, A. Konstanz.  
Brunntal, A. Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Emil Knopf in Friedrichsfeld, A. Schwetzingen.  
Dundenheim, A. Lahr, dem Unterlehrer Friedrich Klipfel am Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut.

L a u f, A. Bühl, der Unterlehrerin Paula Frey in Endingen, A. Emmendingen.  
 S a i g, A. Neustadt, dem Unterlehrer Hermann Kaltenbach in Ettlingen.  
 Zurückgenommen wurde die Versetzung des Hauptlehrers Karl Kraus in Untermutschelbach,  
 A. Durlach, nach Dundenheim, A. Lahr, (siehe Schulverordnungsblatt 1909 Nr. XIV Seite 157).

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind  
 in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Joseph Braun an der Volksschule in Munzingen, A. Freiburg, auf sein Ansuchen wegen  
 vorgeschrittenen Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten  
 Dienste.

Hauptlehrer Michael Molitor an der Volksschule in Unterneudorf, A. Buchen, auf sein Ansuchen  
 wegen vorgeschrittenen Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer Karl Lindner an der Volksschule in Müstenbach, A. Mosbach, bis zur Wiederher-  
 stellung seiner Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:  
 Hauptlehrerin Hedwig Duffrin an der Volksschule in Steißlingen, A. Stockach.  
 Unterlehrerin Martha Bombach an der Volksschule in Mannheim.  
 Unterlehrer Rudolf Ebel an der Volksschule in Mannheim.  
 Unterlehrer Ludwig Strohmann an der Volksschule in Dörlesberg, A. Wertheim.

## V.

## Dienst erledigungen.

An der Höheren Mädchenschule mit Lehrerinnenseminar in Heidelberg ist eine  
 etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung für Deutsch und Fran-  
 zösisch zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat  
 einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:  
 Burbach, A. Ettlingen.  
 Kronau, A. Bruchsal.  
 Marbach, A. Tauberbischofsheim.  
 Menzenschwand-Vorderdorf, A. St. Blasien.  
 Reichenbuch, A. Mosbach.  
 Schollach, A. Neustadt.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:  
 Barga, A. Sinsheim.  
 Büchig, A. Karlsruhe.  
 Bühl.  
 Eichel, A. Wertheim.  
 Rippenheimweiler, A. Ettenheim.  
 Neuhausen, A. Schwetzingen.

Oberschefflenz, A. Mosbach. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungsunterrichts ist erforderlich.

Reichartshausen, A. Sinsheim.

Steinlingen, A. Weinheim (wiederholt).

Wittlingen, A. Lörrach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisvisitation unmittelbar einzureichen.

## VI.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

Sigmund Schleizer, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Freiburg, am 28. Juni 1909.

Abraham Schweizer, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Mannheim, am 9. Juli 1909.

Wilhelm Meng, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Leopoldshafen, A. Karlsruhe, am 11. Juli 1909.

Sophie Goth, zuruhegesetzte Handarbeits-Hauptlehrerin, zuletzt in Mannheim, am 14. Juli 1909.

## VII.

### Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die Handelslehrerprüfung für das Jahr 1909 betreffend.

Die Handelslehrerprüfung für das Jahr 1909 wird nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 4. August 1907 (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII) am

Donnerstag, den 14. Oktober 1909, vormittags 8 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 6 der genannten Verordnung unter Anschluß der verlangten Nachweise bis spätestens 20. September beim Landesgewerbeamt einzureichen.

In den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welcher der beiden Fremdsprachen (Englisch und Französisch) und nach welchem Stenographie-system der Bewerber der Prüfung sich unterziehen will.

Karlsruhe, den 27. Juli 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

Cron.

Kretschmann.

### Todesfall.

Gestorben ist:

Karl Duffner, Vorsteher der Gewerbeschule in Emmendingen, am 19. Juli 1909.

Redigiert vom Sekretariat Groß. Oberschulrats.  
Druck und Verlag von Malisch & Bogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des  
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe, den 16. August** 1909.

## Inhalt.

### Landesherrliche Entschliessungen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Zeichenlehrerprüfung für 1909 betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung in Freiburg betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin-Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend. — Die Teilnahme an der 81. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

### Dienstnachrichten.

### Dienst erledigungen.

### Todesfälle.

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Den Lehrplan für die Handelsschulen betreffend. — Die Gewerbelehrerhauptprüfung im Spätjahr 1909 betreffend. — Die Gewerbelehrervorprüfung im Spätjahr 1909 betreffend.

### Druckfehlerberichtigung.

## I.

### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 10. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem vortragenden Rat im Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimen Oberregierungsrat Dr. Franz Böhm das Kommandeurkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 7. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, der Hauptlehrerin a. D. Ernestine Dietrich in Freiburg das Verdienstkreuz vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 6. Juli d. J. gnädigst geruht, die Lehramtspraktikanten Hermann Fischer von Waldkirch und Heinrich Wörner von Unteröwisheim zu Professoren an der Oberrealschule in Mannheim zu ernennen.

## II.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Zeichenlehrerprüfung für 1909 betreffend.

Auf Grund der im Juli d. J. ordnungsgemäß bestandenen Prüfung sind unter die Zeichenlehrerkandidaten aufgenommen worden:

Gärtner, Franz, von Krautheim,  
 Junfer, Ilse, von Lohrbach,  
 Krumm, August, von Oberbiederbach,  
 Kühne, Karl, von Karlsruhe,  
 Maurer, Ludwig, von Durlach,  
 Rinkel, Friedrich, von Zunzingen,  
 Tremper, Johannes, von Krumbach (Hessen).

Karlsruhe, den 31. Juli 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Lehrerinnenprüfung in Freiburg betreffend.

Die nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, beziehungsweise 3. November 1905, die Prüfung der Lehrerinnen betreffend, im Monat Juli 1908 der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind zur Unterrichtserteilung an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt worden:

Britsch, Else, von Baden,  
 Gast, Ida, von Hohentengen.

Karlsruhe, den 30. Juli 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend.

Im Monat Oktober d. J. findet Termin für die Erste sowie für die Höhere Lehrerinnenprüfung statt und zwar werden diese beiden Prüfungen am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe abgehalten.

Der Höheren Lehrerinnenprüfung können sich nach § 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 (Schulverordnungsblatt 1885 Nr. 1) nur solche Kandidatinnen unterziehen, welche spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1908 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben.

Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Prüfungsbewerberin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, sind bis zum 30. September d. J. an Großherzoglichen Oberschulrat einzureichen.

Diejenigen Kandidatinnen, welche zugleich die Prüfung in der Religionslehre ablegen wollen, haben Ihrer Anmeldung eine Erklärung darüber auf besonderem Blatte beizulegen, welche außerdem den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis der Aspirantin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihr empfangenen Religionsunterricht. Zur Prüfung selbst haben diese Prüfungsbewerberinnen den Taufschein, die evangelischen auch den Konfirmationschein mitzubringen.

Diese Prüfungen werden nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 mit der Abänderung des § 4 der Verordnung, welche in der Ministerialverordnung vom 3. November 1905 (Schulverordnungsblatt 1905 Seite 280) gegeben ist, abgehalten. Die Kandidatinnen der Ersten Lehrerinnenprüfung haben demgemäß eine Vorbereitungszeit für den Lehrberuf von mindestens zwei und einem halben Jahre nachzuweisen.

Karlsruhe, den 5. August 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Teilnahme an der 81. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte betreffend.

An die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

In den Tagen des 19. bis 25. September findet in Salzburg die 81. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte statt.

Die Direktionen und Vorstände obiger Anstalten werden ermächtigt, denjenigen Lehrern, welche an dieser Versammlung teilnehmen wollen, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, soweit es ohne erhebliche Störung des Unterrichts geschehen kann.

Karlsruhe, den 5. August 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Erzieher des preussischen Heeres (Herausgeber: Generalleutnant z. D. von Pelet-Marbonne), Band I, Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst von Brandenburg von G. von Pelet-Marbonne; zweite Auflage; Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg i. Gr.

Grundzüge der Geschichte des Rechnens v. A. Zepf, Verlag von Friedrich Gutsch, Karlsruhe.

Pädagogische Jahreschau über das Volksschulwesen im Jahre 1908, herausgegeben von E. Clausniger, Druck und Verlag von Teubner in Leipzig und Berlin.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 18. Mai d. J. wurde Reallehrer Friedrich Kemm an der Realschule in Bruchsal in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium Bruchsal versetzt.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 26. Juli d. J. wurde die Hauptlehrerin Luise Buck an der Höheren Mädchenschule in Pforzheim auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 28. Juli d. J. wurde die Versetzung des Hauptlehrers Karl Heilmann an der Volksschule in Reichenbach, A. Mosbach, in gleicher Eigenschaft an jene in St. Leon, A. Wiesloch, zurückgenommen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Weil, A. Lörrach, Hauptlehrer Wilhelm Horn.

Rippenheim, A. Ettenheim, Hauptlehrer Emil Eckert.

Kollnau, A. Baldkirch, Hauptlehrer Urban Rüttenauer.

St. Leon, A. Wiesloch, Hauptlehrer Alois Daum.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Adam Bock in Gondelsheim, A. Bretten, nach Weinheim.

Christian Deckel in Maulburg, A. Schopfheim, nach Suggental, A. Baldkirch.

Hauptlehrerin Lina Eitel in Rirrlach, A. Bruchsal, nach Forchheim, A. Ettlingen.

Hauptlehrer August Karrer in Jooßtal, A. Neustadt, nach Wangen, A. Konstanz.

Fridolin Kern in Neufirch, A. Triberg, nach Leutkirch, A. Überlingen.

Emil Preusch in Belmlingen, A. Lörrach, nach Weil, A. Lörrach.

Otto Römer in Mondfeld, A. Wertheim, nach Mörsch, A. Ettlingen.

Hauptlehrer Adam Rückert in Leutesheim, A. Kehl, nach Brombach, A. Lörrach.  
 „ Urban Rüttenauer in Unteribental, A. Freiburg, nach Kollnau, A. Baldfirch.  
 „ Friedrich Schneider in Wieden, A. Schönau, nach Kirrlach, A. Bruchsal.  
 „ Adolf Wagner in Ittersbach, A. Pforzheim, nach Eutingen, A. Pforzheim.  
 „ Matthäus Wintermantel in Orschweier, A. Ettenheim, nach Ehingen, A. Engen.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Altglashütte, A. Freiburg, dem Unterlehrer Wilhelm Haberstroh in Dingelsdorf, A. Konstanz.  
 Bermersbach, A. Rastatt, dem Unterlehrer Leopold Mehmer in Pfaffenrot, A. Ettlingen.  
 Dertingen, A. Wertheim, dem Unterlehrer Otto Geier in Peterzell, A. Billingen.  
 Ehenrot, A. Ettlingen, dem Schulverwalter Karl Brätsch daselbst.  
 Gochsheim, A. Bretten, dem Unterlehrer Heinrich Müller in St. Georgen, A. Billingen.  
 Haslach, A. Oberkirch, dem Unterlehrer Robert Lorenz in Oberkirch.  
 Hundsbach, A. Bühl, dem Unterlehrer Alkuin Dobler in Herdwangen, A. Pfullendorf.  
 Kirnbach, A. Offenburg, dem Unterlehrer Julius Greulich in Offenburg.  
 Leibenstadt, A. Adelsheim, dem Unterlehrer Heinrich Geiger in Schwezingen.  
 Nordweil, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Max Gabel in Karlsruhe.  
 Saig, A. Neustadt, dem Unterlehrer Hermann Kaltenbach an der Seminarübungsschule in Ettlingen.  
 Sandhofen, A. Mannheim, dem Schulverwalter Wilhelm Becker daselbst.  
 St. Leon, A. Wiesloch, dem Unterlehrer Karl Neureither daselbst.  
 Steinegg, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Wilhelm Ritter in Hockenheim, A. Schwezingen.  
 Stohren, A. Stausen, dem Unterlehrer Joseph Fuchs in Kartung, A. Baden.  
 Weil, A. Lörrach, der Unterlehrerin Berta Fassig daselbst.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Wilhelm Göller an der Volksschule in Baden, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Handarbeitslehrerin Johanna Conrad an der Volksschule in Mannheim.

#### IV.

#### Diensterledigungen.

An der Realschule in Bruchsal ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung für Englisch, Französisch und Deutsch zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Offenburg. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Dürrenbühl, A. Bonndorf.

Ehingen, A. Freiburg.

Furtwangen, A. Triberg.  
 Fostal, A. Neustadt.  
 Muggensturm, A. Rastatt.  
 Munzingen, A. Freiburg.  
 Neusäß, A. Bühl.  
 Orschweier, A. Ettenheim.  
 Steißlingen, A. Stockach.  
 Tauberbischofsheim.  
 Unteribental, A. Freiburg.  
 Unternendorf, A. Buchen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Auerbach, A. Durlach (wiederholt).  
 Berwangen, A. Eppingen (wiederholt).  
 Erdmannsweiler, A. Billingen.  
 Ihringen, A. Breisach.  
 Liedolsheim, A. Karlsruhe (wiederholt).  
 Merchingen, A. Adelsheim (wiederholt).  
 Rüstebach, A. Mosbach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

August Joos, Wirklicher Geheimer Rat, Präsident der Oberrechnungskammer a. D., früher Direktor des Großherzoglichen Oberschulrats in Karlsruhe, am 25. Juni 1909.  
 Karl Baumann, Hofrat, zuruhegesetzter Professor in Mannheim, am 14. Juni 1909.  
 Eduard Seifert, Hauptlehrer in Dürrenbühl, A. Bonndorf, am 12. Juli 1909.  
 Friedrich Ritter, Professor am Friedrichsgymnasium in Freiburg, am 20. Juli 1909.  
 Paul Behrle, Professor am Gymnasium in Offenburg, am 24. Juli 1909.  
 August Heinicke, Professor an der Realschule in Wiesloch, am 29. Juli 1909.  
 Karl Kuhn, Kanzleirat a. D., zuletzt beim Großherzoglichen Oberschulrat, am 9. August 1909.

## VI.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Den Lehrplan für die Handelsschulen betreffend.

Zum Vollzug der landesherrlichen Verordnung vom 20. Juli 1907, die Handelsschulen betreffend, §§ 5, 6 und 10 wird nachstehender Lehrplan zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 5. August 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

J. B.:  
 H. Maier.

Kretschmann.

## Lehrplan für die Handelsschulen.

### A. Verteilung der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf die einzelnen Unterrichtsfächer.

	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	Einj.-Freiw.- Klasse.	Abkürzungen für den Stundenplan.
<b>A. Pflichtfächer:</b>					
Kaufmännisches Rechnen . . . . .	2	1½ bzw. 2	1½ bzw. 2	2	R
Deutscher Briefwechsel (einschl. Schreiben) . . . . .	1½ bzw. 2	1	1	1	D
Betriebsformen des Handels-, Handels- und Wechselrecht, Bürgerkunde . . . . .	1	1	1	2	H H bzw. W Bg
Buchführung . . . . .	—	1½ bzw. 2	1½ bzw. 2	2	B
Wirtschaftsgeographie und Warenkunde . . . . .	1½ bzw. 2	1	1	2	G Wi
Wirtschaftslehre . . . . .	—	—	—	—	—
<b>B. Freiwillige Fächer soweit sie nicht durch Orts- statut zu Pflichtfächern ge- worden sind:</b>					
Fremdsprachen je . . . . .	2	2	2	2	F, E, J, Sp*)
Stenographie . . . . .	1	1	1	1	St
Maschinenschreiben . . . . .	1	1	1	1	M
	10 bzw. 11	10 bzw. 11	10 bzw. 11	13	

### B. Verteilung des Lehrstoffs.

#### Deutscher Briefwechsel.

##### I. Klasse.

Einübung der kaufmännischen Schrift.  
Leichtere Geschäftsbriefe; Empfangsanzeigen, Preisankfragen, Angebote, Bestellbriefe, Erkundigungsbriefe, Briefe über die Ausführung von Bestellungen, Beanstandungen, Zahlungen, Reise- und Trattenanzeigen. Formularien.

\*) Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch u. s. w.

## 2. Klasse.

Briefe über das Waren- und Wechselgeschäft, den Bankverkehr im engen Anschluß an die Handelslehre und Buchführung. Formularien.

## 3. Klasse.

Rundschreiben; Briefe aus dem Speditions-, Kommissions- und Agenturgeschäft, Bankverkehr. Diese Briefe sollen schwierigere Stoffe behandeln als in der 2. Klasse.

Klage, Prozeß im Anschluß an das Mahnverfahren. Eingaben an Behörden, Bewerbungen. Bürgschaftsscheine. Depositen-scheine, Cessionen. Formularien. Alles im engen Anschluß an die Handelslehre und Buchführung.

## Kaufmännisches Rechnen.

## 1. Klasse.

Die 4 Grundrechnungsarten nach abgekürztem Verfahren (Rechenvorteile). Münz-, Maß- und Gewichtskunde mit besonderer Berücksichtigung von Frankreich, England, Rußland und Österreich.

Kettensatz, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen, Teilungsrechnungen. Prozent- und Zinsrechnen.

## 2. Klasse.

Kontokorrente (3 Methoden) Warenkalkulation mit Wert- und Gewichtsspesen. Kommissionsrechnungen. Die wichtigsten Goldparitäten. Terminrechnen.

## 3. Klasse.

Erweiterung des Kontokorrentrechnens (wechselnder Zinsfuß). Lesen des Kursblattes, Devisen- und Effektenrechnen. Wesen der Arbitrage, Waren-Effekten und einfache Wechselarbitrage.

## Betriebsformen des Handels. Handels- und Wechselrecht.

(Die rechtlichen Beziehungen, die sich aus den Betriebsformen des Handels ergeben.)

## Bürgerkunde.

## 1. Klasse.

Entwicklung des Handels, dessen Arten und Usancen. Handelsbilanz. Die Handelspersonen. Der Kaufmann und seine Tätigkeit. Firma, Handelsregister, Prokura, Vollmacht, Handlungsgehilfen- und -lehrlinge. Agenten, Mäkler. Allgemeines vom Wechsel und Scheck. Postscheckverkehr. Grundzüge der sozialen Gesetzgebung.

## 2. Klasse.

Handelsgeschäfte, Handelskauf. Das Kommissions-, Expeditions- und Lagergeschäft. Beförderung von Gütern auf der Eisenbahn. Zahlungsarten. Verkehr mit den Banken, besonders mit der Reichsbank. Vervollständigung der Wechsel- und Schecklehre. Die wichtigsten Bestimmungen des Bankgesetzes.

Soziales Versicherungsrecht. Grundzüge der badischen Verfassung.

## 3. Klasse.

Die Handelsgesellschaften; insbesondere die Aktiengesellschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung und wirtschaftlichen Bedeutung und die Gesellschaft m. b. H.

Konkursordnung, kaufmännische Prozeßkunde. Wiederholung und Vertiefung des Wechsel- und Scheckrechts.

Patent-, Marken- und Musterchutz.

Grundzüge des Versicherungswesens.

Die für den Kaufmann wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Grundzüge der Reichsverfassung.

## Buchführung.

## 2. Klasse.

Amerikanische Buchführung; die doppelte deutsche und italienische Buchführung. Die einfache Buchführung. Bücherabschlüsse und -eröffnungen.

## 3. Klasse.

Schwierigere Lehrgänge in den verschiedenen Systemen.

Kurze Vorfälle aus der Bank- und Fabrikbuchführung. Bücherabschlüsse- und -eröffnungen.

## Wirtschaftsgeographie und Warenkunde.

## 1. Klasse.

Wirtschaftsgeographie von Deutschland und seinen Kolonien und den übrigen europäischen Ländern. Die Behandlung erfolgt nach Industriezentren, ausgehend von der Heimat, doch so, daß Deutschland im Mittelpunkte des gesamten Unterrichts steht. Lesen des Kursbuches; Hauptverkehrslinien; Ein- und Ausfuhrhäfen und -Artikel.

## Warenkunde.

## 2. Klasse.

Die außereuropäischen Länder in ihren wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland. Produktionsverhältnisse.

Ein- und Ausfuhrhäfen und -Artikel. Verkehrslinien, Kabel. Warenkunde.

An denjenigen Anstalten, wo die Geographie auf 3 Jahre verteilt ist, ist durchzunehmen

1. Klasse.  
Allgemeine Handelsgeographie: Warenerzeugung und -Umsatz. Verkehrsmittel und Verkehrswege. Wirtschaftsgeographie Deutschlands und seiner Kolonien. Warenkunde.  
Der Handelsverkehr im Altertum und Mittelalter.

2. Klasse.  
Die außerdeutschen europäischen Länder in ihren wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland, Produktionsverhältnisse. Warenkunde.

3. Klasse.  
Die Entwicklung des Welthandels und Deutschlands Teilnahme daran.  
Die wichtigsten Überseeländer. Warenkunde.

Wirtschaftslehre.  
3. Klasse.  
Grundbegriffe der Volkswirtschaft. Gütererzeugung, Güterumlauf.  
Die staatlichen Einrichtungen zur Förderung des Handels.  
Zollwesen, Handelsverträge.

Stenographie.  
Vollständige Beherrschung des Systems (Gabelsberger oder Stolze-Schrey).  
Maschinenschreiben.

Fähigkeit nach Diktat und Stenogramm zu schreiben.  
10. Fingermethode.  
Fremdsprachen.

Französisch, Englisch und nach den örtlichen Bedürfnissen auch andere Sprachen.  
Ziel: Fähigkeit die Fremdsprachen mündlich und schriftlich (für leichtere Geschäftsbriefe) zu gebrauchen.

Die Gewerbelehrerhauptprüfung im Spätjahr 1909 betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Seite 308, Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII Seite 147) abzuhaltende Gewerbelehrerprüfung (Hauptprüfung) wird am

Dienstag, den 19. Oktober d. J., vormittags 8 Uhr  
beginnen.

Zu gleicher Zeit findet für diejenigen Kandidaten, welche vor dem Winterhalbjahr 1905/06 die erste Klasse der Gewerbelehrerabteilung der Großherzoglichen Baugewerkschule besucht haben, eine Prüfung nach Maßgabe der alten Verordnung vom 4. September 1882, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend, statt.

Gesuche um Zulassung zu diesen beiden Prüfungen sind unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 20. September d. J. bei dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt — Abteilung II — Karlsruhe einzureichen.

Karlsruhe, den 9. August 1909.

Ausgegeben Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. — 1909

J. B.:

H. Maier.

Kretschmann.

Landesherrliche Aufstellungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Schullehrer in Gillingen für 1909 betreffend. — Die Schullehrer in Karlsruhe für 1909 betreffend. — Die Schullehrerprüfung am Bergischen Gymnasium betreffend. — Die zweite Prüfung der Gewerbelehrer betreffend. — Die Gewerbelehrerprüfung im Spätjahr 1909 betreffend.

Die Gewerbelehrervorprüfung im Spätjahr 1909 betreffend.

Die nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. August 1907, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbelehrer betreffend, (Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII Seite 147) abzuhaltende Gewerbelehrervorprüfung wird am

Donnerstag, den 21. Oktober 1909, vormittags 8 Uhr

beginnen.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind gemäß § 8 a. a. O. unter Beifügung der daselbst vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 20. September d. J. bei dem Großherzoglichen Landesgewerbeamt — Abteilung II — Karlsruhe einzureichen.

Karlsruhe, den 9. August 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II —

J. B.:

H. Maier.

Kretschmann.

zu ernennen.

Seine Königliche Majestät

Druckfehlerberichtigung.

In Nr. XVII des Schulverordnungsblattes von 1909 Seite 263, sechszehnte Zeile von oben ist zu lesen anstatt Unterlehrerin Martha Bombach, „Unterlehrerin Martha Bomhard an der Volksschule in Mannheim“.

Die anberdenklichen europäischen Länder in ihrer  
 Großartigkeits Landesgewerbetreibenden  
 Die Entwicklung des Weltverkehrs und die  
 Die wichtigsten Handelsländer. Warenkunde.

Die Gewerbetreibendenprüfung im Spätherbst 1909 betreffend  
 Die nach Maßgabe der Verordnung des Reichsausschusses  
 5. August 1907 die Gewerbetreibendenprüfung (Schulverordnungs-  
 Blatt 1907 Nr. XII Seite 147) abzuhalten. Gewerbetreibende  
 Zollwesen, Handelsverträge.  
 Donnerstag, den 21. Oktober 1909, vormittags 8 Uhr

beginnen  
 Die Prüfung in dieser Prüfung hat gemäß § 2 a. E. unter  
 der Aufsicht der Gewerbetreibendenprüfungskommission  
 der Reichsausschusses für die Gewerbetreibendenprüfung  
 Großartigkeits Landesgewerbetreibenden  
 Karlsruher, den 9. August 1909.  
 10 Fingerprobe  
 - II. Prüfung -

Französisch, Englisch und nach den Umständen auch andere Sprachen.  
 Diese Prüfung ist die Fremdsprachen mündlich und schriftlich (für leichtere Geschäfte)  
 zu gebrauchen.

Die Gewerbetreibendenprüfung betreffend.  
 Die Prüfung in dieser Prüfung hat gemäß § 2 a. E. unter  
 der Aufsicht der Gewerbetreibendenprüfungskommission  
 der Reichsausschusses für die Gewerbetreibendenprüfung  
 der Reichsausschusses für die Gewerbetreibendenprüfung  
 und Verordnungsblatt 1907 Seite 147, Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XII Seite 147)  
 abzuhalten. Gewerbetreibende  
 Dienstag, den 19. Oktober d. J., vormittags 8 Uhr

beginnen  
 Die Prüfung in dieser Prüfung hat gemäß § 2 a. E. unter  
 der Aufsicht der Gewerbetreibendenprüfungskommission  
 der Reichsausschusses für die Gewerbetreibendenprüfung  
 der Reichsausschusses für die Gewerbetreibendenprüfung  
 der Reichsausschusses für die Gewerbetreibendenprüfung  
 der Reichsausschusses für die Gewerbetreibendenprüfung

Die Prüfung in dieser Prüfung hat gemäß § 2 a. E. unter  
 der Aufsicht der Gewerbetreibendenprüfungskommission  
 der Reichsausschusses für die Gewerbetreibendenprüfung  
 der Reichsausschusses für die Gewerbetreibendenprüfung  
 der Reichsausschusses für die Gewerbetreibendenprüfung  
 der Reichsausschusses für die Gewerbetreibendenprüfung

# Verordnungsblatt

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben in Karlsruhe, den 1. September 1909.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen für 1909 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe für 1909 betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin-Wilhelm-Stift betreffend. — Die erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend. — Die zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend. — Die zweite Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend. — Die Hauptversammlung des Badischen Lehrervereins betreffend. — Die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

#### Dienstnachrichten.

#### Dienst erledigungen.

#### Todesfälle.

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Dienstnachricht.

### I.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 22. Juli d. J. gnädigst geruht, die Professoren Dr. Hermann Krakert am Gymnasium in Wertheim und Emil Wenzel an der Realschule in Kenzingen in gleicher Eigenschaft zu versetzen und zwar ersteren an das Gymnasium in Lahr, letzteren an jenes in Wertheim und den Lehramtspraktikanten Josef Naber aus Gommersdorf zum Professor an der Realschule in Kenzingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 2. August d. J. gnädigst geruht, den Reallehrer Adolf Mang an der Oberrealschule in Heidelberg auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

# Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

## Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen für 1909 betreffend.

Nachgenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars in Ettlingen sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

1. Altfelig, Oskar, von Schwezingen,
2. Angst, Otto, von Böhrenbach,
3. Baader, Emil, von Göschweiler,
4. Baitzsch, Otto, von Ettlingen,
5. Bangert, Hermann, von Oberndorf,
6. Bauer, Adolf, von Gengenbach,
7. Bauer, Heinrich, von Leutershausen,
8. Beck, Joseph, von Eichersheim,
9. Berl, Martin, von Marlen,
10. Beyle, Adolf, von Medesheim,
11. Burger, Max, von Mannheim,
12. Diebold, Joseph, von Hofweier,
13. Eppel, Emil, von Ehenrot,
14. Evers, Bernhard, von Philippsburg,
15. Fetting, Joseph, von Karlsruhe,
16. Fleuchaus, Otto, von Gerlachsheim,
17. Friß, Karl, von Mannheim,
18. Fütterer, Joseph, von Friesenheim,
19. Funk, Franz, von Baiertal,
20. Geyer, Karl, von Kehl,
21. Gräfer, Joseph, von Speffart,
22. Guggenbühler, Wilhelm, von Karlsruhe,
23. Haas, Rudolf, von Karlsruhe,
24. Harlacher, Julius, von Bruchsal,
25. Haslach, August, von Baden,
26. Heilig, Theodor, von Attenweiler,
27. Himmelstein, Robert, von Karlsruhe,
28. Hoferer, Albert, von Oberkirch,
29. Holderbach, Alfons, von Göbzingen,

- 30 Hund, Friedrich, von Neckarhausen,  
 31 Keller, Konrad, von Talheim,  
 32 Knapp, Hermann, von Mörlenbach,  
 33 Körper, Karl, von Leutershausen,  
 34 Kohler, Fritz, von Lautenbach,  
 35 Kosmann, Joseph, von Niederhausen,  
 36 Krautheimer, Karl, von Zuzenhausen,  
 37 Kunz, Eugen, von Steig,  
 38 Kunzmann, Karl, von Karlsruhe,  
 39 Lederer, Joseph, von München,  
 40 Litterst, Rudolf, von Heidelberg,  
 41 Lydtin, Julius, von Schliengen,  
 42 Martin, Anton, von Heimbach,  
 43 Mayer, Ernst, von Ladenburg,  
 44 Miltenberger, Franz, von Niederhausen,  
 45 Müßig, Karl, von Freudenberg,  
 46 Rau, Franz, von Neunkirchen,  
 47 Riegelsberger, Johann, von Fautenbach,  
 48 Rohrer, Friedrich, von Bubenbach,  
 49 Rothenbiller, Friedrich, von Oberschefflenz,  
 50 Scheidel, Theodor, von Sinsheim,  
 51 Schindler, Edmund, von Ettlingen,  
 52 Schlageter, Artur, von Forchheim,  
 53 Schmidt, Artur, von Wallbach,  
 54 Scholl, Heinrich, von Rauenberg,  
 55 Schwendemann, Hermann, von Offenburg,  
 56 Sedelmeier, Joseph, von Gündlingen,  
 57 Spinner, August, von Oberkirch,  
 58 Stengel, Karl, von Mannheim,  
 59 Stissi, Robert, von Mannheim,  
 60 Straub, Karl, von Dwingen,  
 61 Träger, Otto, von Königheim,  
 62 Vogt, Friedrich, von Kappelrodeck,  
 63 Wafmer, Alfred, von Schwärzenbach,  
 64 Weibel, Bernhard, von Ilvesheim,  
 65 Weiß, Karl, von Gebweiler,  
 66 Woll, Hermann, von Karlsruhe,  
 67 Würthle, Joseph, von Offenburg,  
 68 Zähringer, Max, von Freiburg,  
 69 Zimmermann, Joseph, von Freiburg.

Des Weiteren wurden auf Grund bestandener Nachprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Albert, Robert, von Scheringen,  
Bähringer, Otto, von Gailingen.

Karlsruhe, den 5. August 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe für 1909 betreffend.

Nachbenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars I. in Karlsruhe sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Adelmann, Friedrich, von Rembach,  
Au von, Karl, von Suchenfeld,  
Beck, Alfons, von Pforzheim,  
Behm, Hans, von Karlsruhe,  
Boos, August, von Bruchsal,  
Brauß, Wilhelm, von Mannheim,  
Ebert, Emil, von Weinheim,  
Ed, Wilhelm, von Osterburken,  
Eichhorn, Johann, von Baiertal,  
Engler, Georg, von Rödningen,  
Fath, Adam, von Heiligkreuz,  
Filsinger, Emil, von Bammental,  
Fuchs, Oskar, von Mannheim,  
Gamer, Karl, von Nußbach,  
Großholz, Adolf, von Mumprechtshofen,  
Hauer, Arthur, von Weitenau,  
Haeflinger, Heinrich, von Freiburg,  
Hauß, Robert, von Karlsruhe,  
Henkel, Ernst, von Muckenschopf,  
Herbold, Albert, von Pforzheim,  
Huber, Hugo, von Emmendingen,  
Kauzmann, Karl, von Buch a. Horn,  
Klaiber, August, von Dühren,  
Koch, Friedrich, von Leutershausen,  
Koch, Heinrich, von Eberbach,  
König, August, von Diersheim,

König, Friedrich, von Dinglingen,  
 Krauß, Wilhelm, von Wilferdingen,  
 Kusmaul, Friedrich, von Söllingen,  
 Lang, Rudolf, von Offenburg,  
 Leiser, Karl, von Mannheim,  
 Löffler, Erwin, von Schillingstadt,  
 Mack, Heinrich, von Schriesheim,  
 Maier, Ewald, von Weil,  
 Mann, Hans, von Mannheim,  
 Mayer, Karl, von Kürnbach,  
 Mezger, Erwin, von Billingen,  
 Mezler, Albert, von Altneudorf,  
 Morell, Hans, von Sablon,  
 Ruber, Heinrich, von Sprantal,  
 Oberle, Wilhelm, von Ottenheim,  
 Odenwald, Heinrich, von Bretten,  
 Prüfer, Kurt, von Mannheim,  
 Reimold, Rupert, von Mühlbach,  
 Reinardt, Albert, von Harburg,  
 Riemensperger, Georg, von Walldorf,  
 Rieth, Artur, von Pforzheim,  
 Röderer, Theodor, von Mannheim,  
 Rudolph, Eduard, von Neunstetten,  
 Sattler, Wilhelm, von Untereggingen,  
 Schmitt, Wilhelm, von Flinsbach,  
 Schölller, Oskar, von Sprollenhaus,  
 Schollmeier, Friedrich, von Mannheim,  
 Schumacher, Wilhelm, von Leinen,  
 Schwarzenhölzer, Karl, von Karlsruhe,  
 Simon, Eugen, von Meßkirch,  
 Spengler, Wilhelm, von Landenbach,  
 Staudenmayer, Hermann, von Zell i. W.,  
 Störzer, August, von Neckarbischofsheim,  
 Striegel, Karl, von Diedelsheim,  
 Vierling, Georg, von Abersbach,  
 Vinnai, Eugen, von Otisheim,  
 Wagner, Georg, von Michelbach,  
 Weber, Wilhelm, von Karlsruhe,  
 Weger, Heinrich, von Mannheim,  
 Würfel, Ernst, von Dürrmenz.

Zimmermann, Friedrich, von Graben,  
Zuberer, Karl, von Mannheim.

Des Weiteren wurden auf Grund bestandener Nachprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Keller, Friedrich, von Schwellingen,  
Linf, Karl, von Oberacker.

Karlsruhe, den 3. August 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

König.

Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin Wilhelm-Stift betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen, welche nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 im Monat Juli d. J. der Lehrerinnenprüfung sich unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung

an Höheren Mädchenschulen:

Beideck, Minna von Eggenstein,  
Korn, Antonie von Pforzheim.

Karlsruhe, den 13. August 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Erste Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1904, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Volksschulen zuerkannt worden:

Augsburger, Katharina, von Neckarhäuserhof,  
Benz, Theresia, von Zusenhofen,  
Berchtald, Marie, von Heudorf,  
Frau Beß, Anna, von Eppelheim,  
Blasius, Friederike, von Schloß Dhaun,  
Boll, Marie, von Luttingen,  
Braun, Therese, von Beckstein,  
Buhl, Marie, von Rohrdorf,

Frau Bundschuh, Ida, von Ebenheid,  
 Coërs, Helene, von Freiburg,  
 Detterer, Luise, von Babstadt,  
 Eder, Berta, von Hohenbodman,  
 Elberth, Selma, von Gerichtstetten,  
 Enderle, Elisabeth, von Freiburg,  
 Gifler, Klara, von Karlsruhe,  
 Grimm, Anna, von Heidelberg,  
 Haas, Anna, von Mönchweiler,  
 Frau Hiestand, Thetla, von Echbed,  
 Hinn, Auguste, von Buchholz,  
 Hirsch, Hedwig, von Mannheim,  
 Hirschberger, Emilie, von Schauern,  
 Holzappel, Theresia, von Hilpertsau,  
 Huber, Anna, von Ewattingen,  
 Huber, Anna, von Waldbeuern,  
 Hupler, Josephine, von Hüfingen,  
 Hütwohl, Käthe, von Castellau,  
 Jockle, Adelheid, von Horben,  
 Jlg, Klara, von Karlsruhe,  
 Frau Kaiser, Marie, von Immeneich,  
 Kapferer, Berta, von Karlsruhe,  
 Kern, Charlotte, von Schwalbach,  
 Krayer, Hedwig, von Heidelberg,  
 Kruchten, Anna, von Reimsbach,  
 Lapp, Luise, von Sundheim,  
 Lippner, Käthe, von Schönau a. S.,  
 Maag, Käthe, von Sachsenflur,  
 Meny, Gretchen, von Nichen,  
 Frau Mog, Vittoria, von Deisendorf,  
 Morath, Berta, von Unterlenzkirch,  
 Moser, Christine, von Heidelberg,  
 Mühlberger, Anna, von Ottenheim,  
 Müller, Marie, von Karlsruhe,  
 Neuburger, Frida, von Mähringen,  
 Dehm, Frida, von Oberschüpf,  
 Quint, Anna, von Dudweiler,  
 Riede, Luise, von Hilzingen,  
 Ringwald, Klara, von Hornberg,  
 Ronecker, Marie, von Ibach,

Roth, Hilda, von Durlach,  
 Sauter, Klara, von Radolfzell,  
 Schandelmeier, Ida, von Freiburg,  
 Schnabel, Frida, von Coburg,  
 Seifried, Franziska, von Stollhofen,  
 Spengler, Sophie, von Neunkirchen,  
 Stich, Kreszentia, von Schwabsjoien,  
 Thallemer, Berta, von Niedöschingen,  
 Treszger, Rosa, von Wehr,  
 Troll, Marie, von Bolterdingen,  
 Viehl, Elisabeth, von Ottweiler,  
 Frau Voll, Katharina, von Kirchardt,  
 Volk, Anna, von Neckargemünd,  
 Weiß, Leonie, von Unterlind,  
 Weisser, Salome, von Langenschiltach,  
 Welz, Hilda, von Bobstadt,  
 Wingert, Karoline, von Kürzell,  
 Frau Zeissner, Anna, von Neckarhausen,  
 Zimmermann, Marie, von Horben.

Karlsruhe, den 3. August 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

König.

Die zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Nachbenannten Kandidatinnen ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 2. März 1894, die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend, abgelegten Prüfung die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts an Höheren Mädchenschulen zuerkannt worden:

Becker, Pauline, von Karlsruhe,  
 Bernhard, Hilda, von Lobensfeld,  
 Braun, Luise, von Kleingemünd,  
 Bürgermeister, Wilhelmine, von Emmendingen,  
 Frenken, Marta, von Köln,  
 Friedmann, Josephine, von Bimbach,  
 Hall, Anna, von Lienheim,  
 Jost, Berta, von Brözingen,  
 Krieg, Hulda, von Freiburg i. B.,

Ostertag, Maria Theresia, von Gündelwangen,  
 Raupp, Elise, von Mannheim,  
 Rinclin, Emma, von Freiburg i. B.,  
 Sandmann, Maria, von Egg, Amts Konstanz,  
 Schmittler, Katharina, von Mannheim,  
 Spieß, Christine, von Heidelberg,  
 Traut, Mathilde, von Hinklingen,  
 Wiedemann, Maria, von Riechlinsbergen,  
 Wollenschläger, Anna, von Heidelberg.

Karlsruhe, den 3. August 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

König.

Die zweite Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Auf Grund des § 13 der Ministerialverordnung vom 25. November 1907 (Schulverordnungsblatt 1907, Nr. XXII, Seite 276) ist folgenden Haushaltungslehrerinnen die Befähigung zur Unterrichterteilung in vollem Umfang zuerkannt worden:

Maas, Agnes, von Antwerpen,  
 Reischwitz, Klara, von Barr im Elsaß,  
 Vogt, Melanie, von Schoppsheim.

Karlsruhe, den 3. August 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Hauptversammlung des Badischen Lehrervereins betreffend.

An die Großherzogliche Kreisschulvisitaturen und Vorsitzenden der Ortsschulbehörden.

Den an der diesjährigen Hauptversammlung des Badischen Lehrervereins in Heidelberg (27. und 28. September) teilnehmenden Lehrern ist auf Ansuchen, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, der erforderliche Urlaub zu gewähren.

Karlsruhe, den 24. August 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

König.

## Die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins betreffend.

Die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins, die in der Verfolgung ihrer Ziele auch von dem Großherzoglichen Oberschulrat unterstützt wird, ist vor 12 Jahren als Wanderbibliothek gegründet worden und verspricht seitdem jeden Herbst an 60 bis 100 Gemeinden für die Wintermonate zur weiteren Ausleihe Sendungen von Büchern in der Stärke von 30 bis 100 Bänden, die im Frühjahr zurückzustellen sind.

Der reichhaltige Bestand der Bücherei — 10 500 Bände — an schöner Literatur, Volks- und Jugendschriften sowie populärwissenschaftlichen Werken ermöglicht es, den verschiedensten Wünschen gerecht zu werden. Durch fortwährende Neuanschaffungen wird erstrebt, die Bibliothek auf der Höhe der Zeit zu erhalten.

Ferner werden auch Lichtbildapparate mit Bilderserien und dazu gehörigen Erläuterungen in Form von Vorträgen, die zum Teil von hervorragenden Fachleuten verfaßt sind, für kürzere Termine verliehen.

Jede nähere Auskunft erteilt: Die Volksbibliothek des Badischen Frauenvereins, Karlsruhe, Waldhornstraße 13. I.

Karlsruhe, den 7. August 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

## Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Grundriß der Kunstgeschichte für den Gebrauch an Höheren Mädchenschulen und Lyceen von Professor Dr. H. Ehrenberg und Dr. H. Hartmann, Leipzig, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber 1909.

Bürgerkunde (Anhang zum Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für höhere Unterrichtsanstalten, bearbeitet nach Dr. Joseph Beck's gleichnamigem Lehrbuch von Professor Dr. L. Bierck), Hannover und Leipzig, Hahn'sche Buchhandlung 1908. Preis broschiert 50 Pfennig.

Geräteübungen und Spiele für das Mädchen- und Frauenturnen von Hofrat Alfred Maul, 2. Auflage, vermehrt und umgearbeitet von Hauptlehrer A. Leonhardt und Frida Maul, Karlsruhe, Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei 1909.

Reigenartige Turnübungen für Mädchen und ihre methodische Behandlung. Erster Teil, die unteren Stufen, von Alfred Maul. 3. Auflage. Völlig umgearbeitet durch Hauptlehrer A. Leonhardt und Frida Maul. Karlsruhe, Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei 1909.

Bunte Bücher, herausgegeben von der freien Lehrervereinigung für Kunstpflege in Berlin. Reutlingen, Enzlin & Laiblin, Verlagsbuchhandlung. Preis jeder Nummer broschiert 10 Pfennig. Geeignet für Schülerbibliotheken aller Schulgattungen.

Brandt, Aus eigener Kraft, gebunden 4 Mark; Roland, Eroberer der Lüfte, gebunden 3 Mark; Brüning, Leben und Weben in Wald und Feld, gebunden 4,50 Mark; Gramberg, Königin Luise von Preußen, gebunden 3 Mark; von Enzberg, Mansens Erfolge, gebunden 4,50 Mark; Gramberg, Aus großer Zeit, gebunden 3 Mark, sämtlich erschienen in Loewe's Verlag Ferdinand Karl, in Stuttgart. Geeignet für die Schülerbibliotheken der höheren Schulen.

Den Handarbeitslehrerinnen, besonders an Frauenarbeits- und Gewerbeschulen, wird empfohlen: Körperstudien für die Damenbekleidung von H. M. Berg, Inhaber und Leiter des Instituts für Damenmoden Berg-Bühl, München 1909. Selbstverlag des Herausgebers. Preis 1 Mark; bei Massenbezügen billiger.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats vom 11. August d. J. wurde dem Hauptlehrer und Zeichenlehrkandidaten Karl Hammel an der Volksschule in Mannheim die etatmäßige Amtsstelle eines Zeichenlehrers am Realgymnasium in Ettenheim übertragen.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats vom 11. August d. J. wurde dem Zeichenlehrkandidaten Friedrich Schwarz am Realgymnasium in Ettenheim die etatmäßige Amtsstelle eines Zeichenlehrers an der Realschule in Eppingen übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen hat an der Volksschule in:

Lautenbach, A. Oberkirch, Hauptlehrer Valentin Kaufmann.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Heidelberg, der Unterlehrerin Rosa Schöpfer daselbst.

Lahr, dem Hauptlehrer Albert Brehm in Worndorf, A. Meßkirch, und dem Schulverwalter Hugo Neuert in Eggenstein, A. Karlsruhe.

Mannheim, den Hauptlehrern Lorenz Lingert in Affamstadt, A. Bixberg, und Ernst Wilhelm Bödl in Michelsfeld, A. Sinsheim, sowie dem Unterlehrer Ludwig Stern und der Unterlehrerin Ida Walter, beide in Mannheim.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Theodor Hauck in Hornberg, A. Triberg, nach Leimen, A. Heidelberg.  
 Eugen Müller in Büchig, A. Bretten, nach Obergrombach, A. Bruchsal.  
 Burkard Reinhart in Stupferich, A. Durlach, nach Rußbach, A. Triberg.  
 Max Kost in Weißenheim, A. Lahr, nach Kehl-Dorf, A. Kehl.  
 Joseph Udry in Inzlingen, A. Lörrach, nach Gutach, A. Waldkirch.  
 Albin Weigel in Bernau-Außertal, A. St. Blasien, nach Wiesental, A. Bruchsal.  
 Wilhelm Wetmann in Ottoischwanden, A. Emmendingen, nach Guttentbach, A. Mosbach.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Altlußheim, A. Schwetzingen, dem Hilfslehrer Adam Scholl in Adelsheim.  
 Dietlingen, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Hugo Blum in Durmersheim, A. Rastatt.  
 Eisingen, A. Pforzheim, dem Unterlehrer Emil Wurm in Wilferdingen, A. Durlach.  
 Hochstetten, A. Karlsruhe, dem Unterlehrer Gustav Berger in Singen, A. Konstanz.  
 Immeneich, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Karl Halter in Degerfelden, A. Lörrach.  
 Kiechlinsbergen, A. Breisach, dem Schulverwalter Karl Büchler daselbst.  
 Kaitenbuch, A. Neustadt, dem Schulverwalter Karl Winterhalter in Saig, A. Neustadt.  
 Söllingen, A. Durlach, der Unterlehrerin Elisabeth Rudi in Weinheim.  
 Treschklingen, A. Sinsheim, dem Schulverwalter Friedrich Schemenau daselbst.  
 Weißenbach, A. Triberg, dem Unterlehrer Heinrich Silberth in Oberscheffenz, A. Mosbach.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen:

Hauptlehrer Georg Hoffmann an der Volksschule in Mannheim, wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer Karl Link an der Volksschule in Bruchsal, wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer August Sterk an der Volksschule in Hartheim, A. Staufien, wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer Peter Förder an der Volksschule in Obergimpfern, A. Sinsheim, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Hauptlehrer Karl Julier an der Volksschule in Mannheim, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Hauptlehrerin Susanna Kübler an der Volksschule in Heidelberg, bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit.

Ferner ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Jakob Spengler an der Volksschule in Waldhilsbach, A. Heidelberg, wegen vorgerückten Alters.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hauptlehrer Rudolf Staab an der Volksschule in Konstanz.

## Berordnungsblatt

### IV.

#### Dienst erledigungen.

An der Oberrealschule in Heidelberg ist die etatsmäßige Amtsstelle eines Reallehrers der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg bei dem Großherzoglichen Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Büßlingen, A. Engen.

Hofweier, A. Offenburg.

Zimmern, A. Tauberbischofsheim.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Konstanz. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Aue, A. Durlach.

Niedereggenen, A. Müllheim (wiederholt).

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreis Schulvisitatur unmittelbar einzureichen.

### V.

#### Todesfälle.

Gestorben sind:

Sophie Goth, zugehegte Hauptlehrerin in Mannheim, am 14. Juli 1909.

Georg Fridolin Sturm, Hauptlehrer in Zimmern, A. Tauberbischofsheim, am 18. Juli 1909.

Johann Schacherer, zugehegter Hauptlehrer in Bettmaringen, A. Bonndorf, am 24. Juli 1909.

Anton Behrle, Hauptlehrer in Furtwangen, A. Triberg, am 29. Juli 1909.

Friedrich Nestle, Hauptlehrer in Konstanz, am 22. August 1909.

### VI.

#### Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

##### Dienstnachricht.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. August d. J. wurde Handelslehrer Adolf Lattner an der Handelsschule in Mannheim an jene in Konstanz versetzt.

Redigiert vom Sekretariat Groß. Oberschulrats.  
Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. September

1909.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Charlottenstiftung für Philologie betreffend. — Den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefahren betreffend. — Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern (Gnadengaben) betreffend. — Die erste Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

#### Dienstnachrichten.

#### Dienst erledigungen.

#### Todesfälle.

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Landesherrliche Entschliessungen.

### I.

#### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 13. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Adolf Sterk an die Volksschule in Hartheim, Amts Stausen, das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 2. August d. J. gnädigst geruht, den Oberbuchhalter Friedrich Körber bei der Zentralschulfondsverwaltung in Karlsruhe landesherrlich anzustellen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. August d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Franz Reich am Gymnasium in Offenburg in gleicher Eigenschaft an das Friedrichsgymnasium in Freiburg zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. August d. J. gnädigst geruht, den Vorstand der Höheren Bürgerschule in Säckingen Dr. Anton Braun zum Professor am Gymnasium in Offenburg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. August d. J. gnädigst geruht,

den Professor Theodor Hänlein an der Realschule in Emmendingen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf Schluß des laufenden Schuljahrs in den Ruhestand zu versetzen und den Lehramtspraktikanten Heinrich Diehl von Mannheim zum Professor an der Realschule in Emmendingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. August d. J. gnädigst geruht, den Professor Wilhelm Simmler am Gymnasium in Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Donaueschingen zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. August d. J. gnädigst geruht,

den Professor Alfred Räuber am Realgymnasium in Billingen in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Triberg zu versetzen, den Lehramtspraktikanten Ludwig Fröbel, Vorstand der Bürgerschule in Stockach, zum Professor am Realgymnasium in Billingen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. August d. J. gnädigst geruht,

den Professor Dr. Alois Schmitt am Realprogymnasium in Buchen in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Offenburg zu versetzen und den Lehramtspraktikanten Ernst Wiedemann von Buenos-Aires zum Professor am Realgymnasium in Buchen zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. August d. J. gnädigst geruht,

den Lehramtspraktikanten Karl Engelhardt von Hohenheim zum Professor an der Realschule in Wiesloch zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 26. August d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Adolf Gerhard am Gymnasium in Tauberbischofsheim auf sein untertänigstes Ansuchen auf Schluß des laufenden Schuljahrs aus dem Staatsdienste zu entlassen.

## II.

### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Charlottenstiftung für Philologie betreffend.

Die Königlich Preussische Akademie der Wissenschaften hat in ihrer Sitzung vom 1. Juli d. J. gemäß § 5 des Statuts der Charlottenstiftung folgende neue Preisaufgabe gestellt:

„In den literarischen Papyri sind so zahlreiche prosodische Zeichen an das Licht getreten, daß das Aufkommen und die Verbreitung der griechischen Accentuation sich verfolgen läßt und die byzantinische Tradition, die im Wesentlichen noch heute herrscht, kontrolliert werden kann. Dazu ist die erste und nötigste Vorarbeit, daß festgestellt wird, in welchen Fällen die antiken Schreiber und Korrektoren die Prosodie bezeichnen, und wie sie das tun. Zur Vergleichung müssen mindestens einige sorgfältig geschriebene Handschriften des 9. und 10. Jahrhunderts herangezogen werden. Diese Aufgabe stellt die Akademie. Es bleibt dem Bearbeiter anheimgestellt, inwieweit er die Lehren der antiken Grammatiker heranziehen will, oder andererseits Schlüsse auf die wirkliche Betonung und Aussprache zu machen.“

Bewerber aus dem Kreise junger, dem deutschen Reiche angehöriger Philologen, welche die Universitätsstudien vollendet und den philosophischen Doktorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste Anstellung sind (Privatdozenten an Universitäten sind nicht ausgeschlossen), haben ihre Arbeiten bis 1. März 1910 an die Akademie einzureichen; dieselben sind mit einem Denkspruche zu versehen; in einem versiegelten mit demselben Denkspruch bezeichneten Umschlag ist der Name des Verfassers anzugeben und der Nachweis zu liefern, daß die statutenmäßigen Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen.

Das Stipendium besteht in dem Genuß der Jahreszinsen des Stiftungskapitals von 30 000 Mark auf die Dauer von vier Jahren.

Karlsruhe, den 31. August 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Fischer.

Den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefahren betreffend.

Die Verbreitung der sogenannten Schundschriften hat einen Umfang erreicht, der ernsthafte Bedenken erregen muß. Wenn auch der größte Teil dieser Schriften nicht als schlechthin unzüchtig bezeichnet werden kann, sind sie doch für die Entwicklung der Jugend in hohem Grad verderblich. Sie wirken erregend und aufstachelnd auf das Vorstellungsleben der jungen Menschen ein, sie trüben und fälschen das Bild des wirklichen Lebens, sie verwirren die gesunde Empfindung für Recht und Unrecht und schaffen einen Boden, in dem späterhin die Keime sittlicher Verirrungen, ja sogar verbrecherischen Tuns gar wohl gedeihen können.

Am Kampf gegen die unserm Volk von daher drohenden Schäden ist auch die Schule in hervorragendem Maße beteiligt.

Neben der Aufklärung der Schüler über die innere Wertlosigkeit und Schädlichkeit schlechter Schriftwerke und neben geeigneten Warnungen wird vor allem positive Arbeit einzugreifen haben. Sie wird sich ganz besonders darauf zu richten haben, daß das natürliche Lesebedürfnis der Schüler in ausgiebigem Maß befriedigt wird und zwar durch Schriften, die ihrem Inhalt nach nicht zu beanstanden und gleichzeitig geeignet sind, die Jugend in ihrem Wissen und

Erkennen zu fördern und auch den Bedürfnissen der Phantasie eine gesunde Nahrung zu geben. Dieses Ziel wird sich erreichen lassen, wenn die Lehrer den Eltern bei gegebener Gelegenheit mit sachkundigem Rat zur Hand gehen, wenn sie in ihrem Unterricht die Gelegenheiten auch zu sachgemäßen Hinweisen benützen, vor allem aber, wenn für den Ausbau und die Ausnützung der Schülerbibliotheken recht lebhaft gesorgt wird.

Wir sind überzeugt, daß unsere Lehrer einer erhöhten Pflege dieser Aufgabe sich gerne widmen werden im Hinblick auf die schwere sittliche Schädigung, die unserm Volk droht.

Karlsruhe, den 13. September 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern (Gnadengaben) betreffend.

Gesuche um Bewilligung von Beihilfen an Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern (Gnadengaben) nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 15. Oktober 1908 (Schulverordnungsblatt Seite 285) sind im Laufe des Monats Oktober bei den Bezirksfinanzstellen einzureichen. Außerhalb des Großherzogtums wohnende Personen haben ihre Gesuche an die Oberschulbehörde zu richten.

Zu den Gesuchen sind Vordrucke zu benutzen, die von den genannten Stellen unentgeltlich abgegeben werden.

Karlsruhe, den 13. September 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die erste Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Aufgrund einer am 23. Juli d. J. stattgehabten Prüfung in Haushaltungskunde am Haushaltungslehrerinnenseminar des Badischen Frauenvereins in Karlsruhe sind folgende Kandidatinnen zur Erteilung dieses Unterrichts für befähigt erklärt worden:

Blender, Maria, von Sauldorf,  
 Büchner, Margareta, von Altlufheim,  
 Bühler, Bianta, von Mühlburg,  
 Edert, Karolina, von Weisenburg,  
 Gageur, Stephanie, von Karlsruhe,  
 Günther, Anna, von Camburg in Thüringen,  
 Gnam, Anna, von Mühlburg,  
 Häufel, Luise, von Friedberg, Hessen,  
 Hegner, Anna Maria, von Welschbillig, Landkreis Trier,

Heizmann, Karolina, von Brombach,  
 Könige, Margareta, von Billingen,  
 May, Theresia, von Wallbüren,  
 Nagel, Maria, von Bulach,  
 Pfähler, Luise, von Kehl,  
 Schneider, Paula, von St.-Goar am Rhein,  
 Schuler, Johanna, von Bruchsal,  
 Schuler, Paulina, von Pforzheim,  
 Sieber, Maria Theresia, von Stetten a. t. W.,  
 Spies, Anna, von Mannheim,  
 Bötkel, Bianka, von Karlsruhe,  
 Walther, Rosina, von Pforzheim,  
 Winterer, Ida, von Immeneich, A. St. Blasien.

Karlsruhe, den 29. Juli 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf. König.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Armin, der Cherusker, von Felix Dahn. Mit 17 Bildern. Verlag von J. F. Lehmann, München 1909. Preis 1 M.

Arminius, Die Varusschlacht und das Hermannsdenkmal, von Heinrich Schwanold. Verlag der Meyerschen Hofbuchdruckerei in Detmold 1909. Preis 1 M, für Volksschulen 75 S.

Tannenzweige, von Hans Brandek. Verlag der Buchdruckerei Spachholz & Ehrat in Bonndorf.

„Deklinationstabelle“ von Reallehrer F. Holler, Leiter der Großherzoglichen Taubstummenkurse in Heidelberg. Preis eines Exemplars: unaufgezogen in drei Blättern 2 M 50 S, auf Leinwand aufgezogen in Kartenform, eingefaßt, mit zwei Stäben versehen 6 M 50 S. Selbstverlag des Verfassers. Geeignet für Volksschulen und Taubstummenanstalten.

### III.

#### Dienstmachtungen.

Mit Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 25. August d. J. wurden in gleicher Eigenschaft versetzt: Reallehrer Johann Jakob Dick an der Höheren

Bürgerschule in Gernsbach an die Realschule in Rheinbischofsheim und Reallehrer Jakob Rothenstein an der Realschule in Rheinbischofsheim an die Höhere Bürgerschule in Gernsbach.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 31. August d. J. wurde Reallehrer Ernst Deuchler am Gymnasium in Konstanz in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Kehl versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 26. August d. J. wurde dem Hauptlehrer und Musiklehrerkandidaten Christian Reitter an der Volksschule in Heidelberg die etatmäßige Amtsstelle eines Musiklehrers an der Oberrealschule in Heidelberg übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 30. August d. J. wurde Reallehrer Karl Keller an der Realschule in Kehl in gleicher Eigenschaft an das Karl-Friedrichsgymnasium in Mannheim versetzt.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 31. August d. J. wurde dem Hauptlehrer und Realschulkandidaten Ernst Bär an der Volksschule in Konstanz die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers am Gymnasium daselbst übertragen.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Mannheim: dem Hauptlehrer Ernst Bödl in Michelsfeld, Amts Sinzheim, dem Unterlehrer Ludwig Stern in Mannheim sowie der Unterlehrerin Ida Walter daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Georg Hoffmann in Sallneck, A. Schoppsheim, nach Teningen, A. Emmendingen.

Albert Mehl in Epenhofen, A. Bonndorf, nach Lautenbach, A. Rastatt.

Zurückgenommen wurde die Versetzung des Hauptlehrers Anton Maier in Eichelberg, A. Eppingen, nach Sasbachried, A. Achern, (siehe Schulverordnungsblatt 1909 Nr. XVII Seite 262).

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrerin Frida Ahmus an der Volksschule in Karlsruhe, auf ihr Ansuchen bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit;

Hauptlehrer Karl Leiber an der Volksschule in Gurtweil, A. Waldshut, auf sein Ansuchen wegen vorgeückten Alters und leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Luise Borell an der Volksschule in Pforzheim.

## IV.

## Dienst erledigungen.

Das Ausschreiben der Stelle eines Reallehrers der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung an der Oberrealschule in Heidelberg (siehe Schulverordnungsblatt 1909 Nr. XIX Seite 289) wird hiermit zurückgenommen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Aßmstadt, A. Bogberg.

Baden, A. Baden. Befähigung zur Erteilung französischen Unterrichts ist erforderlich. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Büchig, A. Bretten.

Epfenhofen, A. Bonndorf.

Sasbachried, A. Achern (wiederholt).

Worndorf, A. Weßkirch.

Wyhl, A. Emmendingen (wiederholt).

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Eplingen, A. Bogberg (wiederholt).

Langenau, A. Schopfheim (wiederholt).

Ottoschwanden, A. Emmendingen.

Unteröwisheim, A. Bruchsal.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreis-schulvisitation un mittelbar einzureichen.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Johann Leonhard Freund, Hauptlehrer in Aue, A. Durlach, 16. August 1909.

Johann Ries, Hauptlehrer in Bettingen, A. Wertheim, am 16. August 1909.

Karl Dörner, Hauptlehrer in Großsachsen, A. Weinheim, am 18. August 1909.

## VI.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

## Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 12. August d. J. gnädigst geruht, die nachgenannten Beamten landesherrlich anzustellen:

die technischen Assistenten

Joseph Weißer an der Uhrmacherschule Furtwangen und

Philemon Rombach an der Schnitzereischule daselbst;

## die Gewerbelehrer

Max Urnan in Offenburg,  
 Karl Boos in Billingen,  
 Ludwig Kaltschmidt in Mannheim,  
 Andreas Böfinger in Pforzheim,  
 Emil Kozinger in Mannheim,  
 Adolf Gröfle in Mannheim,  
 Oskar Henninger in Baden,  
 Oskar Kastätter in Baden,  
 Max Diez in Freiburg,  
 Anton Dilger in Pfullendorf,  
 Hermann Steiger in Freiburg;

## die Handelslehrer

Georg Greiner in Karlsruhe,  
 Joseph Nepple in Heidelberg,  
 Georg Winterbauer in Heidelberg,  
 Otto Ganzmann in Karlsruhe,  
 Friedrich Wipf in Mannheim,  
 Felix Martin in Pforzheim,  
 Michael Hauck in Mannheim,  
 Ernst Bachmann in Heidelberg,  
 Friedrich Schottmüller in Pforzheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 26. August d. J. gnädigst geruht, dem Gewerbelehrer Adolf Luger in Heidelberg die Stelle eines Vorstehers von großen Fachschulen zu übertragen und es hat das Großherzogliche Ministerium des Inneren den Genannten zum Vorsteher der Gewerbeschule in Emmendingen ernannt.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. September

1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. September 1909.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

#### I. Einteilung und äußere Einrichtung der Anstalten.

##### § 1.

Die Höheren Lehranstalten haben den Zweck, ihren Schülern die wissenschaftlichen Grundlagen höherer Bildung zu gewähren, ihre sittlich-religiöse Kraft zu entwickeln und, sofern der Besuch der Anstalt zur Zulassung zu einer Hochschule berechtigt, sie zu selbständigem Studium vorzubereiten.

##### § 2.

Zu den Höheren Lehranstalten gehören:

1. die Gymnasien und Progymnasien,
2. die Realanstalten — Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien, Realschulen und Höheren Bürgerschulen —,
3. die Höheren Mädchenschulen,
4. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen — Lehrer- und Lehrerinnenseminare und Vorseminare —.

## § 3.

Die Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen haben einen neunjährigen, die Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen einen sieben- oder sechsjährigen Lehrgang.

Realanstalten, deren Lehrgang weniger als sechs Jahrgänge umfaßt, führen die Benennung Höhere Bürgerschulen.

Die Klassen werden von unten aufsteigend bezeichnet:

- a. bei den Gymnasien, Realgymnasien, Progymnasien, Realprogymnasien und den Höheren Bürgerschulen mit dem Lehrplan der Realgymnasien als Sexta, Quinta, Quarta, Unter- und Obertertia, Unter- und Obersekunda, Unter- und Oberprima;
- b. bei den Oberrealschulen, den Realschulen und den Höheren Bürgerschulen mit dem Lehrplane der Realschulen als sechste, fünfte, vierte, dritte, zweite, erste, und zwar von der dritten ab je mit dem Zusatz: untere und obere Abteilung.

## § 4.

Die Höheren Mädchenschulen haben einen siebenjährigen Lehrgang.

Mit ihnen können Vorschulklassen verbunden werden, die einen Ersatz für den Besuch der entsprechenden Klassen der Volksschule bilden.

Die Klassen der Höheren Mädchenschulen werden von unten aufsteigend als siebente, sechste, fünfte, vierte, dritte, zweite, erste bezeichnet.

An die oberste Klasse kann sich ein Fortbildungskurs von ein bis zwei Jahren anschließen.

## § 5.

Die Verhältnisse der Lehrerseminare werden durch besondere Verordnungen geregelt.

## § 6.

Der Unterricht umfaßt als Pflichtfächer:

- a. für die in § 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Anstaltsarten: Religion, Deutsch, Französisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturbeschreibung, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen mit Bewegungsspielen;
- b. außerdem:
  1. für Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und philosophische Propädeutik,
  2. für Realgymnasien: Lateinisch und Englisch,
  3. für Oberrealschulen: Englisch,
  4. für Höhere Mädchenschulen: Englisch und weibliche Handarbeiten.

Daneben kann wahlfreier Unterricht eingerichtet werden

an den drei genannten Anstaltsarten: in Stenographie und Handfertigkeit sowie für Übungen in Physik, Chemie und Naturbeschreibung;

an den Gymnasien: in Hebräisch, Englisch und darstellender Geometrie,

an den Realgymnasien: in Griechisch,

an den Oberrealschulen: in Lateinisch.

## § 7.

Gymnasien können mit Realgymnasien, Realgymnasien mit Oberrealschulen in allen oder nur in den sieben oder sechs unteren Klassen verbunden werden.

Jede der drei genannten Anstaltsarten kann auch mit Höheren Mädchenschulen verbunden werden.

Dabei gilt als Regel, daß der Unterricht in den drei unteren Jahrgängen gemeinsam ist.

Den Höheren Mädchenschulen können überdies, — sofern sie nicht schon mit anderen Anstaltsarten (Absatz 2) verbunden sind —, besondere bis zu vier Klassen umfassende Unterrichtskurse zur Ausbildung von Lehrerinnen angegliedert werden.

Keine Anstalt darf mehr als zwei lehrplanmäßig verschiedene Abteilungen umfassen.

## § 8.

Zum Besuch von Realschulen und Oberrealschulen, die für Knaben bestimmt sind, dürfen Mädchen zugelassen werden, wenn an dem Ort eine besondere Höhere Lehranstalt für Mädchen nicht besteht.

Abgesehen hiervon bedürfen Mädchen zur Aufnahme in Knabenschulen jeweils im einzelnen Fall der Genehmigung der Oberschulbehörde. Die Genehmigung soll in der Regel versagt werden, wenn an dem Ort eine Anstalt für Mädchen errichtet ist, die die gleichen Bildungsziele verfolgt, wie die Knabenanstalt, für welche die Aufnahme nachgesucht wird.

## § 9.

Die Verwaltung, Beaufsichtigung und Leitung sämtlicher Höherer Lehranstalten sowie die Besetzung der Lehrerstellen an denselben ist Sache des Staates.

Bei Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden nach den Bestimmungen dieser Verordnung beteiligt sind, kann den Gemeinden bei der Besetzung von Lehrerstellen ein Mitwirkungsrecht, bei den Anstalten für Mädchen überdies das Recht der Besetzung der nichtetatmäßigen Lehrerinnenstellen vorbehaltlich der Genehmigung der Oberschulbehörde eingeräumt werden.

## § 10.

Die Neuerrichtung, die Erweiterung und lehrplanmäßige Änderung sowie die Aufhebung von Höheren Lehranstalten ist durch den Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Bei zusammengesetzten Anstalten (§ 7) sowie bei Höheren Bürgerschulen ist in der Bekanntmachung die lehrplanmäßige Gestaltung, bei Höheren Bürgerschulen überdies noch die Zahl der Klassen anzugeben.

## II. Lehrplan und Schulordnung.

## § 11.

Für jede der in § 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Anstaltsarten wird ein Lehrplan aufgestellt, der für alle Anstalten der betreffenden Art verbindlich ist.

In gleicher Weise kann auch bei den nach § 7 errichteten Anstalten, sofern sich hierfür ein Bedürfnis ergibt, verfahren werden.

Im übrigen wird für solche Anstalten (Absatz 2) sowie für die Höheren Bürgerschulen, die Fortbildungskurse der Höheren Mädchenschulen (§ 4 letzter Absatz) und die Unterrichtskurse zur Ausbildung von Lehrerinnen (§ 7 Absatz 4) der Lehrplan im Wege der Vereinbarung mit den betreffenden Gemeinden festgestellt (§ 36). Die Bestimmung über den Umfang des Lehrstoffes und seine Verteilung auf die einzelnen Klassen steht hierbei lediglich den Schulbehörden zu.

## § 12.

Von der Teilnahme an einem wissenschaftlichen Pflichtfache kann nur aus dringenden Gründen, von der Teilnahme am Religionsunterricht nur im Einverständnis mit der oberen Kirchenbehörde des betreffenden Religions- oder Bekenntnistheils seitens der Oberschulbehörde Nachsicht erteilt werden.

## § 13.

Die Aufnahme neuer Schüler findet zu Beginn des Schuljahres statt. Eine Aufnahme im Laufe des Schuljahres ist nur ausnahmsweise und nur aus dringenden Gründen zulässig.

Die Aufnahme in die unterste Klasse einer Höheren Lehranstalt ist erst nach zurückgelegtem neunten Lebensjahre zulässig. Ausnahmsweise kann aus besonderen Gründen der Eintritt auch solchen Schülern gestattet werden, die diese Altersgrenze bis zum Schluß des ersten Tertials erreichen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse werden im allgemeinen die Kenntnisse verlangt, die durch einen dreieinhalbjährigen Besuch der Volksschule erworben werden.

## § 14.

In einer für sämtliche Anstalten zu erlassenden Schulordnung sind die auf den Schulbetrieb bezüglichen Vorschriften, die besonderen Rechte und Pflichten der Leiter und Lehrer der Anstalten und die gegen die Schüler zulässigen Strafen festzusetzen. Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist ausgeschlossen.

Aufgrund der Schulordnung sind die Verpflichtungen, die sich für die Schüler aus ihrem Verhältnis zur Schule in und außerhalb der Anstalt ergeben, für die einzelnen Anstalten besonders festzusetzen. Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde.

## § 15.

Als schwerste Strafe kann die Ausweisung aus der Anstalt verfügt werden. Sie soll nur äußerstenfalls und nur dann zur Anwendung kommen, wenn die sonstigen Strafmittel sich als fruchtlos erwiesen haben oder wenn die weitere Belassung des Schülers in der Anstalt mit der Rücksicht auf das Wohl der übrigen Schüler nicht vereinbar erscheint.

Die Ausgewiesenen können um Wiederaufnahme in eine andere Anstalt nachsuchen. Ihre Wiederaufnahme erfolgt nur auf Probe.

Ist die Ausweisung wegen eines Verhaltens verfügt, das den Schüler unwürdig erscheinen läßt, fernerhin einer Höheren Lehranstalt anzugehören, so kann die Ausweisung von der Oberschulbehörde auf Antrag der Lehrerversammlung oder von Amts wegen auf alle Höheren Lehranstalten ausgedehnt werden.

Dabei bleibt die Entscheidung über den Ausschluß auch von der in § 25 geregelten Reifeprüfung dem Unterrichtsministerium vorbehalten.

### III. Schulgeld.

#### § 16.

Für den Besuch des Unterrichts wird ein in Teilbeträgen zu entrichtendes Schulgeld erhoben.

Der Jahresbetrag des Schulgeldes soll an Anstalten mit einem neun- oder siebenjährigen Lehrgang 108 *M*, an den übrigen Anstalten 72 *M* nicht übersteigen.

An Höheren Mädchenschulen ist die Erhebung eines Schulgeldes bis zu 120 *M*, an den mit solchen verbundenen neunklassigen Anstalten (§ 7) bis zu 150 *M* und an den angegliederten Fortbildungs- und Seminarkursen bis zu 200 *M* zulässig.

Die Erhebung weiterer Gebühren ist nur in den besonderen Fällen des § 17 zulässig.

#### § 17.

Bei Anstalten, an welchen praktische Übungen im chemischen Laboratorium vorgenommen werden, kann für die Teilnehmer an diesen ein Zuschlag zum Schulgeld bis zum Betrag von 18 *M* gemacht werden.

Für die Teilnahme am wahlfreien Unterricht (§ 6 Absatz 2) kann ein besonderes Schulgeld erhoben werden. Dasselbe darf aber zusammen mit dem sonstigen Schulgeld den nach § 16 für die Anstalt zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigen.

#### § 18.

Innerhalb der in §§ 16 und 17 bezeichneten Grenzen kann das Schulgeld für die einzelnen Klassen einer Anstalt abgestuft werden.

An den Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden nach den Bestimmungen dieser Verordnung beteiligt sind, findet die Festsetzung des Schulgeldes (§ 41 Ziffer 2) auf Antrag der Gemeindebehörde statt.

#### § 19.

Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig die nämliche Anstalt, so ist bei mindestens dreien für das dritte jeweils nur die Hälfte des geordneten Schulgeldes zu entrichten, während das vierte und jedes weitere vom Schulgeld ganz befreit ist. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt bei denjenigen Kindern ein, die der Beendigung des Lehrganges am nächsten stehen.

Wird eine Anstalt für Knaben gleichzeitig auch von Mädchen besucht, so findet eine Zusammenrechnung der Geschwister verschiedenen Geschlechtes nur dann statt, wenn die Zulassung der Mädchen zum Besuch der Anstalt auf Grund des § 8 Absatz 1, nicht aber auch, wenn sie auf Grund des § 8 Absatz 2 erfolgt ist.

## § 20.

Bedürftigen und befähigten Schülern, deren Fleiß und Betragen nicht beanstandet ist, kann das Schulgeld ganz oder teilweise nachgelassen werden.

## § 21.

Wird die Teilnahme an nur einzelnen Unterrichtsfächern ausnahmsweise von der Oberschulbehörde gestattet, so ist in der Regel das geordnete Schulgeld für die höchste Klasse, an deren Unterricht teilgenommen wird, zu entrichten. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Unterrichtsministeriums. Die Vorschriften über Befreiung und Ermäßigung des Schulgeldes finden hier keine Anwendung.

## § 22.

Das Schulgeld ist für den Zeitabschnitt (§ 16 Absatz 1), in dem der Eintritt, sowie für denjenigen, in dem der Austritt erfolgt, voll zu entrichten. Der Anspruch wird 2 Wochen nach dem Beginn des Zeitabschnitts fällig.

Erfolgt der Übertritt in eine andere Anstalt im Laufe eines für die Erhebung des Schulgeldes maßgebenden Zeitabschnitts, so besteht eine Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für diesen Zeitabschnitt an der neuen Anstalt nur dann, wenn das Schulgeld beim Eintritt nicht bereits an der früheren Anstalt bezahlt war.

Beim Übertritt von einer nichtbadischen Anstalt kann beim Vorliegen besonderer Umstände entsprechend verfahren werden.

## IV. Reise- und Abschlußprüfung.

## § 23.

Bei den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen findet am Schlusse des neunjährigen Lehrgangs unter Leitung eines Vertreters der Oberschulbehörde eine Reiseprüfung statt, über deren Vornahme und Einrichtung nähere Vorschriften erlassen werden.

Das Bestehen dieser Prüfung gibt die Berechtigung zum Hochschulstudium sowie zur Zulassung zu allen Prüfungen für den höheren Staatsdienst.

## § 24.

An sechsklassigen Realanstalten wird am Schlusse des obersten Kurses zum Zwecke des Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst eine Abschlußprüfung unter Leitung eines Vertreters der Oberschulbehörde abgehalten.

§ 25.  
Wer, ohne einer Anstalt anzugehören, die mit der Reifeprüfung oder Abschlußprüfung (§ 23 Absatz 1, § 24) verbundenen Rechte erwerben will, kann durch die Oberschulbehörde zu diesem Zweck einer entsprechenden Anstalt zur Teilnahme an den bezeichneten Prüfungen zugewiesen werden.

Die Prüfung kann, wenn es sich um die Erlangung der Reife eines Gymnasiums durch Abiturienten eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule oder um die Erlangung der Reife eines Realgymnasiums durch Abiturienten einer Oberrealschule handelt, auf die im Lehrplan der durchlaufenen Anstalt nicht enthaltenen Fächer beschränkt werden.

## § 26.

Wenn die Zulassung zum Hochschulstudium oder zur Prüfung für einen wissenschaftlichen Beruf nach den hierüber bestehenden Vorschriften davon abhängig ist, daß der Prüfling die Reife für eine bestimmte Klasse einer Höheren Lehranstalt oder nur in einem einzelnen Fach den Kenntnisstand einer bestimmten Klasse oder des beendigten Lehrganges einer neunklassigen Anstalt nachweist, so kann der Prüfling durch die Oberschulbehörde zur Erbringung dieses Nachweises einer nach ihrer Lehrplanmäßigen Einrichtung entsprechenden Anstalt zugewiesen werden.

## V. Lehrpersonal.

## § 27.

Jede Höhere Lehranstalt hat einen Leiter, dem zugleich ihre Vertretung nach außen obliegt; seine Amtsbezeichnung ist an den Höheren Bürgerschulen „Vorstand“, an den übrigen Anstalten „Direktor“.

Zum Amt eines Anstaltsleiters sind nur Lehrer zu berufen, die geeignet sind, den Unterricht in einem wissenschaftlichen Fach der obersten Klasse zu übernehmen.

Den Direktoren neunklassiger Anstalten soll zur Besorgung der Schreibgeschäfte ein besonderer Gehilfe beigegeben werden. An den Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden nach den Bestimmungen dieser Verordnung beteiligt sind, erfolgt die Bestellung dieses Beamten durch die Gemeindebehörde.

## § 28.

Die an der Anstalt ständig wirkenden Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Anstaltsleiters die Lehrerversammlung.

Der wissenschaftliche Unterricht an den Höheren Lehranstalten soll in der Regel nur von den Lehrern erteilt werden, welche die Befähigung hierzu durch das Bestehen der hierfür besonders eingerichteten Prüfungen nachgewiesen haben.

Der übrige Unterricht kann seminaristisch und technisch gebildeten Lehrern in der Stellung ständiger Anstaltslehrer wie als Nebenlehrer übertragen werden.

Wegen Erlangung geeigneter Lehrer für Ertheilung des Religionsunterrichts hat, wenn dieser Unterricht nicht von Lehrern der Anstalt, die von der oberen Kirchenbehörde für hierzu befähigt erklärt sind, übernommen werden kann, ein Benehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde einzutreten.

Wenn die Zahl der Schüler eines Bekenntnisses an einer Anstalt zu Beginn von drei auf einander folgenden Schuljahren im ganzen mindestens je 15 beträgt, so ist für die Schüler des betreffenden Bekenntnisses Religionsunterricht von Anstaltswegen einzurichten.

## VI. Beirat.

### § 29.

Zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung und Leitung jeder Höheren Lehranstalt wird ein Beirat bestellt, dem als Mitglieder angehören:

1. zwei bis sechs aus der Zahl der Einwohner am Sitz der Anstalt auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennende Personen,
2. der Leiter der Anstalt,
3. ein weiterer Lehrer der Anstalt, der auf Vorschlag der Lehrerversammlung von der Oberschulbehörde für die Dauer von drei Jahren bezeichnet wird,
4. ein am Sitz der Anstalt wohnender, von der Oberschulbehörde auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennender Arzt.

Im Staatsdienst stehende Ärzte sind verpflichtet, einer an sie ergehenden Berufung in den Beirat Folge zu leisten.

### § 30.

Für die Gymnasien wird die Zahl der nach § 29 Ziffer 1 in den Beirat zu ernennenden Mitglieder — von denen mindestens eines von der Gemeindebehörde vorzuschlagen ist —, von dem Unterrichtsministerium bestimmt; ihre Ernennung wie auch die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch die Oberschulbehörde.

Bei den Anstalten, an deren Unterhalt Gemeinden nach den Bestimmungen dieser Verordnung beteiligt sind, tritt den in § 29 bezeichneten Mitgliedern des Beirats als Vorsitzender der Gemeindevorsteher bei. Die Bestellung seines Stellvertreters sowie die Zahl der innerhalb des Rahmens des § 29 Ziffer 1 zu ernennenden Mitglieder und die Form ihrer Ernennung wird von der Oberschulbehörde mit der Gemeinde vereinbart (§ 36 Ziffer 4).

Bei den Lehranstalten für Mädchen und bei den in § 8 Absatz 1 genannten Anstalten können Frauen bis zu einem Drittel der nach § 29 Ziffer 1 bestellten Mitglieder ernannt werden.

### § 31.

Zur Beforgung der Schreibarbeiten des Beirats ist ein besonderer Beamter zu bestellen.

## § 32.

Geschäftskreis und Geschäftsordnung des Beirats werden durch eine vom Oberschulrat zu erlassende Dienstweisung bestimmt. Dabei kann, soweit Anstalten in Frage kommen, an deren Unterhalt nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeinden beteiligt sind, den Gemeindebehörden eine entsprechende Mitwirkung eingeräumt werden.

Zu den Gegenständen, bei welchen eine Beteiligung des Beirats einzutreten hat, gehören jedenfalls:

1. Beratung organisatorischer Fragen, insbesondere etwaiger Änderungen des Umfangs oder sonstiger Einrichtungen der Anstalt;
2. Verhandlungen, welche die Herstellung oder bauliche Änderung des Anstaltsgebäudes sowie die außerordentliche Herstellung oder Beschaffung von Gegenständen der inneren Einrichtung betreffen;
3. alle Verhandlungen über Maßnahmen, welche auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler sich beziehen;
4. die Aufstellung des Entwurfs zum Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt;
5. Schulgeldbefreiungen;
6. Beratung über die Handhabung der Schulzucht im allgemeinen und Antragstellung hierwegen bei der Oberschulbehörde.

Die Oberschulbehörde ist überdies befugt, in allen für die Anstalt und ihren Betrieb bedeutenden Fragen den Beirat zur gutachtlichen Äußerung zu veranlassen.

## § 33.

Beschlüsse der Lehrerversammlung, welche die Ausweisung von Schülern aus der Anstalt aussprechen, bedürfen der Zustimmung des Beirats. Wird letztere versagt, so ist vor der Eröffnung und dem Vollzug des Ausweisungsbeschlusses die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen.

Nur in dringenden Fällen kann durch die Lehrerversammlung die sofortige Entfernung eines Schülers verfügt werden. Der Beschluß hierüber ist mit besonderer Begründung dem Beirat zur Kenntnismahme mitzuteilen.

## VII. Bestreitung des Aufwands der Anstalten.

## § 34.

Der Aufwand für die Höheren Lehranstalten wird bestritten:

- a. aus dem eigenen Vermögen der Anstalten, den Erträgnissen von Stiftungen, welche für die Anstalten errichtet oder nach den gesetzlichen Bestimmungen hierfür verwendbar sind, und den rechtsgiltig übernommenen Beiträgen Dritter,

b. aus dem Schulgeld,

c. aus den Zuschüssen des Staats und der Gemeinden.

### VIII. Die Realsanstalten und die Höheren Mädchenschulen im besonderen.

#### § 35

Realsanstalten und Höhere Mädchenschulen können errichtet und forterhalten werden in Gemeinden, die sich verpflichten, für den Aufwand jeder Art aufzukommen, der für die ordnungsmäßige Unterbringung und Einrichtung sowie für einen den Vorschriften dieser Verordnung, des Lehrplanes und der Schulordnung entsprechenden Betrieb der Anstalt erforderlich ist, soweit dieser Aufwand nicht durch die in § 34 lit. a und b bezeichneten Einkommensteile gedeckt und auch nicht von der Staatskasse übernommen wird.

Zur Neuerrichtung einer Anstalt soll überdies nur dann geschritten werden, wenn hinsichtlich der Volksschule der betreffenden Gemeinde den gesetzlichen Bestimmungen genügt und die standesgemäße Unterbringung der an die Anstalt zu berufenden Lehrer an dem betreffenden Ort sicher gestellt ist.

Für Realschulen und Höhere Bürgerschulen nach dem Lehrplan der Realschulen dürfen Erträgnisse aus Stiftungen zum Unterhalt von Anstalten mit Unterricht in der lateinischen Sprache nur unter der Voraussetzung verwendet werden, daß für freiwillige Teilnehmer wahlfreier Unterricht in Latein in dem Umfang eingerichtet ist, wie er dem Zweck der Stiftung entspricht.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch für die Erweiterung bereits bestehender Anstalten.

#### § 36.

Für die Realsanstalten und die Höheren Mädchenschulen werden die einer näheren Ordnung bedürftigen Verhältnisse durch Satzungen festgestellt, die von der Unterrichtsverwaltung mit der Gemeinde vereinbart werden.

Die Satzungen sollen insbesondere regeln:

1. Voraussetzungen, Art und Umfang der Beteiligung der Staatskasse an dem Aufwand für die Anstalt;
2. die Frage nach der Mitwirkung der Gemeinde an der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt, insbesondere bei der Besetzung der Lehrerstellen;
3. die Schulgeldbefreiungen;
4. Zusammensetzung und Geschäftskreis des Beirats, soweit die Bestimmungen hierüber in dieser Verordnung der Regelung im einzelnen vorbehalten sind;
5. die Benennung der Anstalt.

#### § 37.

Dem Staat wie der Gemeinde steht das Recht zu, die vereinbarten Satzungen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Schluß des auf den Zeitpunkt derselben folgenden Schuljahres wirksam.

Kommt in der Zwischenzeit eine neue Vereinbarung nicht zu Stande, so erfolgt die Auflösung der Anstalt klassenweise von der untersten Klasse fortschreitend so, daß für die in Wegfall kommenden Klassen Schüler nicht mehr aufgenommen werden.

## § 38.

Daneben ist die Unterrichtsverwaltung berechtigt, wenn und soweit die Voraussetzungen für die ordnungsmäßige Fortführung der Anstalt in dem vereinbarten Umfang in Wegfall kommen, die Anstalt für die Dauer dieser Verhältnisse auf den dadurch gebotenen Bestand zu beschränken.

## § 39.

Die Vorschriften der §§ 35 bis 38 finden auch Anwendung auf die bis auf weiteres in Geltung bleibenden Satzungen der bei Erlassung dieser Verordnung bereits bestehenden Realanstalten und Höheren Mädchenschulen.

## IX. Prüfungsgebühren.

## § 40.

Für die in § 25 bezeichnete Prüfung ist eine Gebühr von 30 *M*, für die Prüfung in § 26 eine solche von 20 *M* zu entrichten.

Für Bedürftige kann die Gebühr durch die Oberschulbehörde auf Ansuchen ganz oder teilweise nachgelassen werden.

## X. Vollzugsvorschriften.

## § 41.

Das Unterrichtsministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Demselben steht insbesondere zu:

1. Die Festsetzung der Schulordnung sowie der Lehrpläne für die einzelnen Anstaltsarten und die Ordnung der Reifeprüfungen;
2. die Festsetzung des für die einzelnen Anstalten zu erhebenden Schulgeldes (§§ 16 bis 18) sowie der Zeitabschnitte, für welche die Erhebung zu erfolgen hat;
3. die Genehmigung der Satzungen für Realanstalten und Höhere Mädchenschulen (§ 36), deren Kündigung (§ 37) und die Anordnung wegen vorübergehender Einschränkung einer Anstalt (§ 38).

## § 42.

Mit der Verkündung dieser Verordnung treten außer Wirksamkeit die landesherrlichen Verordnungen

1. vom 1. Oktober 1869, die Organisation der Gelehrtenschulen betreffend;
2. vom 10. Mai 1886, die Organisation (den Beirat) der Gelehrtenschulen betreffend;



# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Oktober

1909

Inhalt.

**Landesherrliche Entschlüsse.**

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend. — Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend. — Die Bewilligung von Unterstüßungen an frühere Böglinge der Blindenanstalt Ivesheim betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

**Dienstnachrichten.****Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

## I.

**Landesherrliche Entschlüsse.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 13. September d. J. gnädigst geruht, den Professor Friß Defert an der Realschule in Achern zum Vorstand der Höheren Bürgerschule in Säckingen und

den Lehramtspraktikanten Joseph Kolb an der Realschule in Sinsheim zum Professor an der Realschule in Achern zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 13. September d. J. gnädigst geruht, den Professor Wilhelm Schulze an der Höheren Mädchenschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an die Höhere Mädchenschule in Heidelberg zu versetzen.

## II.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.**

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

An die Ortsschulbehörden und die Lehrer der Volksschulen.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1907 — Schulverordnungsblatt Nr. XVII —, vom 25. Juni 1908 — Schulverordnungsblatt Nr. XIV — und vom

20. August 1908 — Schulverordnungsblatt Nr. XVII —, wonach die Lehrer der Volksschulen jeweils zu Beginn des Schuljahres und zu Beginn des Winterhalbjahres unter Benützung des der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1907 beigegebenen Musters die in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kinder festzustellen und aufzuzeichnen haben und wonach seitens der Ortsschulbehörden Abschriften dieser Verzeichnisse alsbald den Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen vorzulegen sind.

Die Vorlage dieser Verzeichnisse an die Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen haben spätestens binnen 14 Tagen zu erfolgen.

Karlsruhe, den 21. September 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

An die Ortsschulbehörden der Volksschulen.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachungen vom 28. November 1906 — Schulverordnungsblatt 1907 Nr. II — und vom 5. Oktober 1907 — Schulverordnungsblatt 1907 Nr. XVII — veranlassen wir die Ortsschulbehörden, die vorgeschriebenen Berichte spätestens bis zum 15. laufenden Monats an die Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen abzusenden.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geising.

Die Bewilligung von Unterstützungen an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim betreffend.

Aus der Bodemer-Stiftung für entlassene Blinde können für das Jahr 1909 an frühere Zöglinge der Blindenanstalt Ivesheim zum Zwecke der Förderung ihres selbständigen Fortkommens Unterstützungen gewährt werden.

Die Ortsschulbehörden werden beauftragt, Blinde, welche für eine solche Unterstützung in Betracht kommen, hierauf aufmerksam zu machen und etwaige Gesuche derjenigen beziehungsweise für dieselben bis längstens 25. November d. J. bei dem Vorstand der Blindenanstalt Ivesheim einzureichen.

Die Gesuche müssen genaue Angaben über die Familien- und Erwerbsverhältnisse der Bittsteller sowie über den Zweck, für welchen die Unterstützung nachgesucht wird, enthalten und bürgermeisteramtlich beglaubigt sein.

Karlsruhe, den 7. September 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geising.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehend aufmerksam gemacht:

Dr. Voigt: Die Praxis des naturkundlichen Unterrichts. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher.

Luftschiffahrtgeschichtliches Schulkunstblatt „Die Pioniere der Luftschiffahrt“, Abbildungen von Luftschiffen aller Systeme, von Erfindern und Förderern der Luftschiffahrt. Spezialkunstverlag für Luftschiffahrt von Gustav Eyb in Stuttgart. Zwei Ausgaben (Preis der billigeren 6 M 50 S.). Auch als Wandschmuck — mit Stäben — erhältlich. Bei größeren Partien Preisermäßigung.

Albrecht Dürer. Sein Leben und eine Auswahl seiner Werke. Mit Erläuterungen zu den einzelnen Blättern. Im Auftrag der „Lehrervereinigung für Kunst-erziehung, Nürnberg“ und mit Unterstützung der Stadt Nürnberg herausgegeben von Dr. Friedrich Rüdter. Mit 50 Tafeln und Bildern im Text und einem Farbendruck. Verlag von Fr. Seybolds Buchhandlung, Ansbach 1909. Preis für ein Heft 1 M 80 S.; bei Subskriptionen für Schulen, Volksbildungsvereine u. s. w. 1 M 20 S. Jedoch ist dieser Subskriptionspreis nur bis zum 15. Dezember d. J. gültig.

Geeignet zur Anschaffung für die Bibliotheken der Mittelschulen und Volksschulen.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 22. September d. J. wurde dem Realschulkandidaten Ludwig Scheeder an der Übungsschule des Lehrerseminars I in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an der Realschule in Bruchsal übertragen.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Oppenuau, A. Oberkirch, Hauptlehrer Franz Xaver Trübi.

Ottenheim, A. Bahr, Hauptlehrer David Wickertsheim.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Pforzheim: den Hauptlehrern Friedrich Raith in Endenburg, A. Schoppsheim, Rudolf Hügle in Schwabenheimerhof, A. Heidelberg, Heinrich Noß in Engelschwand, A. Waldshut; den Unterlehrern

Robert Enßlen, Georg Meyer, Walter Lienin, Wilhelm Mannherz, den Unterlehrerinnen Frieda Bürck, Emma Heinz in Pforzheim, Lina Tröndle in Altfreistett, A. Kehl, sowie den Unterlehrern Pius Behr in Mannheim, August Braun in Lahr, Alois Krautheimer am Lehrerseminar II in Karlsruhe und Max Gabel in Karlsruhe, diesem unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Hauptlehrer in Nordweil, A. Emmendingen (siehe Schulverordnungsblatt 1909 Nr. XVIII Seite 269).

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer August Brandwäler in Weisweil, A. Emmendingen, nach Bierolshofen, A. Kehl.  
 „ Joseph Dietrich in Neckingen, A. Waldshut, nach Reichenbach, A. Ettlingen.  
 „ Benedikt Eisele in Oberrotweil, A. Breisach, nach Nordrach-Dorf, A. Offenburg.  
 „ Alfred Fuhr in Reichenbach, A. Emmendingen, nach Fahrnau, A. Schopfheim.  
 „ Augustin Jung in Wittenschwand, A. St. Blasien, nach Schönau i. W., A. Schönau.  
 „ Franz Laubenberger in Dillendorf, A. Bonndorf, nach Reilsfingen, A. Bonndorf.  
 „ August Zimmermann in Biesingen, A. Donaueschingen, nach Kandern, A. Lörrach.

Stamtmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Glashütten, A. Schopfheim, dem Unterlehrer Emil Hutter in Fahrnau, A. Schopfheim.  
 Untersiggingen, A. Überlingen, dem Schulverwalter Bernhard Strigel in Ehingen, A. Engen.  
 Wittlekofen, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Gebhard Müller in Oberwittstadt, A. Bopfberg.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Emil Benz an der Volksschule in Springen, A. Pforzheim, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit;

Hauptlehrer Karl Destreicher an der Volksschule in Kappelrodeck, A. Achern, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste;

Hauptlehrer Jakob Bette an der Volksschule in Göggingen, A. Mespelkirch, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste;

Hauptlehrer Nikolaus Winter an der Volksschule in Oberjasbach, A. Achern, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Lehramtspraktikant Konrad Müller von Oberweier, A. Lahr, zuletzt am Gymnasium in Karlsruhe.  
 Unterlehrerin Wilhelmine Schäfer an der Volksschule in Wilsferdingen, A. Durlach.

Ferner wurde entlassen:

Hauptlehrer Alfred Danneffel, zuletzt in Altschwand, A. Säckingen (gemäß § 34 des Elementarunterrichtsgesetzes).

## IV.

## Diensterledigungen.

An der Höheren Mädchenschule in Mannheim ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung für Deutsch und Französisch zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen zehn Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Heidelberg. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Altenstwand, A. Säckingen.

Göggingen, A. Mestkirch.

Gurtweil, A. Waldshut.

Oberfalsbach, A. Achern.

Philippsburg, A. Bruchsal. Befähigung zur Erteilung von Unterricht im Französischen ist erforderlich.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bettingen, A. Wertheim.

Brigach, A. Billingen (wiederholt).

Göbriichen, A. Pforzheim (wiederholt).

Michelfeld, A. Sinsheim. Befähigung zur Erteilung von gewerblichem Fortbildungsunterricht ist erforderlich.

Waldfazzenbach, A. Eberbach.

Weisweil, A. Emmendingen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Valentin Stöber, Professor a. D. in Baden, am 1. August 1909.

Otto Schnorr, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Karlsruhe, am 23. August 1909.

Philipp Göhrig, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Neckarbischofsheim, am 9. September 1909.

Franz Bacher, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Weingarten, am 10. September 1909.

Johann Söhler, Kreisschulrat in Pforzheim, am 14. September 1909.



# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Oktober

1909.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschließung.**

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Reallehrerprüfung für 1909 betreffend. — Die Verleihung von Stipendien an Schülerinnen der Luisenschule in Karlsruhe im Schuljahr 1910/11 betreffend. — Das Kürnbacher Stipendium betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend. — Die Dienstprüfung der Lehrerinnen betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend. — Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1910 betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

**Dienstnachrichten.****Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Landesherrliche Entschließung. — Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts — Abteilung II —: Die Dienstweisung für die Vorsteher und Lehrer der Gewerbe- und Handelsschulen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

## I.

**Landesherrliche Entschließung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. September d. J. gnädigst geruht, den Direktor der Goetheschule (Realgymnasium mit Gymnasialabteilung) in Karlsruhe Geheimen Hofrat Peter Treutlein zum außerordentlichen Mitglied des Oberschulrats auf die Dauer von weiteren drei Jahren zu ernennen.

## II.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.**

Die Reallehrerprüfung für 1909 betreffend.

Die Reallehrerprüfung für 1909 wird nach Maßgabe der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881, (Schulverordnungsblatt 1881 Nr. XI), beziehungsweise vom 20. März 1902 (Schulverordnungsblatt 1902 Nr. IV)

für die Kandidaten der sprachlichen Abteilung am  
Montag, den 15. November d. J. von morgens 8½ Uhr an  
und folgende Tage,

für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung am  
Montag, den 22. November d. J. von morgens 8½ Uhr an  
und folgende Tage

in den Diensträumen des Oberschulrats abgehalten werden.

Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind nebst den in obigen Verordnungen ver-  
langten Nachweisen bis zum 1. November d. J. beim Oberschulrat einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, denen bis zu den genannten Terminen kein anderer Bescheid  
zugeht, sind zur Prüfung zugelassen.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien an Schülerinnen der Luisehschule in Karlsruhe im Schuljahr 1910/11  
betreffend.

Auf 1. Mai 1910 können an unbemittelte, würdige Schülerinnen der Luisehschule nach-  
stehende, vom Großherzoglichen Oberschulrat zu verwilligende Stipendien aus den der Ver-  
waltungsaufsicht Großherzoglichen Verwaltungshofs unterstellten Stiftungen vergeben werden:

- a. für katholische Mädchen aus Gemeinden der alten Marktgrafschaft Baden-Baden drei  
Stipendien von je 600 M;
- b. für ein katholisches Waisenmädchen aus den ehemals Fürstbischöflich-Bruchsaler  
Orten 600 M;
- c. für ein katholisches Mädchen aus den vormalig Bischöflich-Konstanzer Orten 600 M;
- d. für ein evangelisches Waisenmädchen aus der ehemaligen Marktgrafschaft Baden-Durlach  
nebst den Herrschaften Lahr, Mahlberg und Lichtenau 600 M;
- e. für evangelische Waisenmädchen aus den ehemals Kurpfälzischen Landesteilen zwei  
Stipendien von je 600 M;
- f. für Töchter von Staatsangestellten aus dem ganzen Land und ohne Rücksicht auf die  
Konfession Nachlässe im Gesamtbetrage von 2500 M.

Gesuche müssen mit eingehender Begründung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise  
über Abstammung, Religionsbekenntnis und von Geburts-, Schul- und Gesundheitszeugnissen  
sowie näherer Angabe über die Vermögensverhältnisse spätestens bis 1. Dezember d. J. bei  
dem Vorstand der Abteilung I des Badischen Frauenvereins dahier eingereicht werden.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Das Kürnbacher Stipendium betreffend.

Aus dem Kürnbacher Stipendienfonds ist für das Studienjahr 1909/10 ein Stipendium im derzeitigen Betrage von 470 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind Studierende der Großherzoglich Hessischen Universität Gießen aus der Gemeinde Kürnbach.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Herkunft, sowie von Studien- und Sittenzugnissen bis spätestens 1. November 1909 hierher einzureichen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geising.

Dr. Geising.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I in Karlsruhe haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Albrecht, Eugen, von Stühlingen,  
 Bauer, Otto, von Bretten,  
 Beck, Friedrich, von Karlsruhe,  
 Dehoust, Friedrich, von Wieblingen,  
 Edel, Hermann, von Weiler,  
 Eichler, Friedrich, von Baiertal,  
 Ernst, Karl, von Karlsruhe,  
 Ernst, Karl, (Hauptlehrer) von Unterschefflenz,  
 Feuerstein, Alfred, von Wertheim,  
 Flößer, Wilhelm, von Simeldingen,  
 Gerhards, Emil, von Hohenstadt,  
 Hermann, Eugen, von Karlsruhe,  
 Kaufmann, Robert, von Pforzheim,  
 Kramer, Heinrich, von Bretten,  
 Kühn, Wilhelm, (Hauptlehrer) von Durmersheim,  
 Lacroix, Oskar, von Friedrichstal,  
 Lederer, Robert, von Lorch,  
 Lenz, Adolf, (Hauptlehrer) von Neckartalbach,  
 Leuß, Wilhelm, von Rälbertshausen,  
 Löffler, Alfred, von Schillingstadt,  
 Malsch, Julius, (Hauptlehrer) von Hagsfeld,  
 Mangold, Emil, von Spöck,  
 Mezger, Ludwig, von Graben,  
 Neubert, Arno, von Karlsruhe,

41.

Bahl, Philipp, von Wertheim,  
 Betry, Imanuel, (Hauptlehrer) von Nöttingen,  
 Pfeifer, Oskar, (Hauptlehrer) von Karlsruhe-Mühlburg,  
 Ruf, Karl, (Hauptlehrer) von Ahenbach,  
 Sayle, Julius, (Hauptlehrer) von Weiler,  
 Schmidt, Alfred, (Hauptlehrer) von Randern,  
 Stier, Wilhelm, von Eschelbronn,  
 Stolz, Wilhelm, von Mannheim;

b. für einfache Volksschulen:

Ehrler, Heinrich, von Oberscheidental,  
 Glaser, Karl, von Wattenheim,  
 Hofmann, Karl, von Siegelbach,  
 Läubin, Friedrich, von Eppingen,  
 Meier, Wilhelm, von Diersburg,  
 Müller, Philipp, von Ochsenbach,  
 Ohnsmann, Wilhelm, von Amorbach,  
 Polte, Wilhelm, von Altenheim,  
 Riez, Johann, von Bettingen,  
 Schöntal, Hugo, von Friedrichstal,  
 Seifert, Karl, von Baden,  
 Seiß, Ludwig, von Ruchsen,  
 Bögely, Ludwig, von Schatthausen,  
 Weber, Gustav, von Kälbertshausen,  
 Werner, Otto, von Tüllingen,  
 Wieder, Wilhelm, von Lohrbach.

Karlsruhe, den 30. September 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Salkwürf.

Dr. Geiling.

Die Dienstprüfung der Lehrerinnen betreffend.

Nachbenannte Lehrerinnen haben die Dienstprüfung bestanden:

Beyer, Theresia, von Albrück,  
 Broßmer, Frieda, von Basel,  
 Droll, Anna, von Dauchingen,  
 Falk, Maria, von Freiburg,  
 Frick, Lina, von Hepbach,  
 Hagmaier, Anna, von Waldangelloch,  
 Hofrichter, Juliane, von Grünsfeld,

Müller, Maria, von Staufeu,  
 Rolli, Luise, von Bräunlingen,  
 Rupp, Susanna, von Neulußheim,  
 Sandrißer, Flora, von Philippsburg,  
 Schmoll, Emma, von Basel,  
 Zehringer, Maria, von Müllheim.

Karlsruhe, den 30. September 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. C. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Branner, Walter, von Buchen,  
 Brümmer, Alois, von Schlierstadt,  
 Bühler, Franz, von Kenzingen,  
 Curtaz, Ernst, von Walldorf,  
 Geiler, Wilhelm, von Durbach,  
 Genß, Gustav, von Karlsruhe,  
 Gerstner, Emil, von Wiesloch,  
 Heiser, Albert, von Philippsburg,  
 Hertlein, Karl, von Krautheim,  
 Hiller, Oskar, von Radolfzell,  
 May, Albert, von Mannheim,  
 Mayer, Emil, von Renchen,  
 Müller, Wilhelm, von Heinsheim,  
 Nuß, Franz, von Waldmühlbach, Hauptlehrer,  
 Ruder, Otto, von Pforzheim,  
 Rupp, Joseph, von Eiersheim,  
 Schmitt, Konrad, von Karlsruhe,  
 Schmitt, Walter, von Oberweier,  
 Schweiß, Oskar, von Gengenbach,  
 Späth, Pius, von Endingen,  
 Stern, Karl, von Schwenningen;

b. für einfache Volksschulen:

Allgaier, Franz, von Falkau,  
 Baumann, Eugen, von Grafenhausen,  
 Beuter, Max, von Harthausen,  
 Bühler, Karl, von Lausheim,

Dettling, Wilhelm, von Mühlbach,  
 Dörner, Hermann, von Lichtental,  
 Frank, Joseph, von Steinbach,  
 Gießler, Emil, von Neudorf,  
 Grünwald, Georg, von Weinheim,  
 Hanfer, Rudolf, von Löffingen,  
 Knörzer, Karl, von Schweinberg,  
 Krämer, Joseph, von Haslach,  
 Kunzelmann, Heinrich, von Lörrach,  
 Martus, Ernst, von Engelschwand,  
 Merkert, Otto, von Angeltürn,  
 Müller, Albert, von Karlsruhe,  
 Schanzenbach, Heinrich, von Mingolsheim,  
 Simon, Oskar, von Weisweil,  
 Simon, Rudolf, von Weiher,  
 Stader, Joseph, von Reichenau,  
 Teufel, Ernst, von Hattenweiler,  
 Weinig, Sigmar, von Baden,  
 Woll, Friedrich, von Langenbrücken.

Karlsruhe, den 30. September 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1910 betreffend.

Für das Jahr 1910 wurde der voranzuzahlende Preis des Schulverordnungsblattes auf 3 M 85  $\text{S}$

Drei Mark 85 Pfennig

ausschließlich der Postexpeditiongebühren festgesetzt.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Pahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Emil Frommel, Erzählungen, 30 Hefte zu je 20  $\text{S}$ . Berlin, Verlag Wiegandt und Grieben. Geeignet für die Schülerbibliotheken sämtlicher Schulanstalten.

Tierschutzkalender 1910. Verlag vom Tierschutzverein Berlin S. W. 11, Königgräberstraße 41. Preis 10  $\text{S}$ , 10 Stück nebst 1 Freiemplar 70  $\text{S}$ , 20 Stück nebst

2 Freieemplaren 1 M 30 S, 30 Stück nebst 3 Freieemplaren 2 M, 50 Stück nebst 5 Freieemplaren 3 M, 70 Stück nebst 7 Freieemplaren 4 M, 100 Stück nebst 10 Freieemplaren 5 M. Geeignet zur Verteilung in Schulen.

Hans Thoma=Nummer der Jugend=Kundschau, vom 3. Oktober d. J., Karlsruhe, Verlag der Braunschen Hofbuchdruckerei. Geeignet zur Verteilung an Volks- und höheren Schulen. Preis bei Bezug von 100 Exemplaren je 5 S, bei 1000 je 3 S.

Graf Ferdinand von Zeppelin, von A. Bömel. Mit 20 Illustrationen, 3. Auflage, Verlag von Johannes Blanke in Emmishofen und Konstanz, 1909, Preis broschiert 1,50 M, gebunden 2,40 M. Geeignet für die Schülerbibliotheken sämtlicher Anstalten.

Karl Rossow, Zweite Statistik des Schulturnens in Deutschland. Mit Unterstützung der Ministerien der deutschen Bundesstaaten zc. im Auftrage und unter Mitwirkung des Deutschen Turnlehrervereins herausgegeben. Gotha, Thienemann, 1908. IV, 538 Seiten.

Für den Gebrauch im hauswirtschaftlichen Unterricht werden empfohlen: Die Haushaltungsbücher System Athenstädt, Solbad Salzungen, Verlag von L. Scheermessers Hofbuchhandlung.

1. Häusliche Buchführung. Leitfaden für den Gebrauch in Schulen.	
Von Fritz und Marie Athenstädt	40 S
2. Haushaltungsplan (für den Schulgebrauch)	40 "
3. Kalender	40 "
4. Kassebuch	40 "
5. Notizblock	15 "
6. Der häusliche Aufwand und seine Kontrolle, von Fritz und Marie Athenstädt.	

### III.

#### Dienstnachrichten.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer	Emil Ackermann in Hofen, A. Schopfheim, nach Rippenheimweiler, A. Ettenheim.
"	Albert Arnold in Eichelbrunn, A. Sinsheim, nach Sandhausen, A. Heidelberg.
"	Karl Baier in Fridingen, A. Überlingen, nach Laudenschach, A. Weinheim.
"	Friedrich Bliß in Hängelberg, A. Lörrach, nach Tumringen, A. Lörrach.
"	Heinrich Grünwald in Renchen, A. Achern, nach Kirchheim, A. Heidelberg.
"	Rudolf Laub in Niederegebisbach, A. Säckingen, nach Weiher, A. Bruchsal.
"	Otto Lenz in Pergschingen, A. Waldshut, nach Bollenbach, A. Wolfach.
"	Karl Roth in Stetten a. L. M., A. Weßkirch, nach Östringen, A. Bruchsal.
"	Mois Obser in Adelhausen, A. Schopfheim, nach Steinbach, A. Bühl.
"	Gustav Reihing in Allensbach, A. Konstanz, nach Hegne, A. Konstanz.
"	Wilhelm Rein in Buchenberg, A. Billingen, nach Wittlingen, A. Lörrach.
"	Martin Riede in Schöllbrunn, A. Ettlingen, nach Philippsburg, A. Bruchsal.
"	Ernst Spengler in Wilhelmsfeld, A. Heidelberg, nach Schönau, A. Heidelberg.

Hauptlehrer Gustav Waldert in Gerlachsheim, A. Tauberbischofsheim, nach Marbach, A. Tauberbischofsheim.

Hauptlehrer Karl Went in Gutach-Turm, A. Wolfach, nach Wiechs, A. Schoppsheim.

" Max Wittemann in Birkingen, A. Waldshut, nach Laudenschach, A. Weinheim.

Eratmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Altfreistett, A. Kehl, dem Unterlehrer Hermann Zipp in Freiburg.

Bargen, A. Sinsheim, dem Schulverwalter Friedrich Herr in Schönau, A. Heidelberg.

Dühren, A. Sinsheim, dem Unterlehrer Karl Kopp in Rohrbach, A. Heidelberg.

Dürrenbühl, A. Bonndorf, dem Unterlehrer Joseph Bechtold in Gütenbach, A. Triberg.

Eichel, A. Wertheim, dem Unterlehrer Eduard Adler in Kiefers, A. Pforzheim.

Erdmannsweiler, A. Willingen, dem Schulverwalter Hellmut Sigmund in Leibenstadt, A. Adelsheim.

Gütenbach, A. Triberg, dem Unterlehrer Joseph Laemmer in Stühlingen, A. Bonndorf.

Gütenbach, A. Triberg, dem Unterlehrer Adolf Schorpp in Wolterdingen, A. Donaueschingen.

Menzenschwand-Vorderdorf, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Theodor Geiger in Roslingen, A. Säckingen.

Nordweil, A. Emmendingen, dem Unterlehrer Rudolf Hoffmann in Oberhausen, A. Emmendingen.

Reichartshausen, A. Sinsheim, dem Schulverwalter Karl Werner daselbst.

Schönwald, A. Triberg, dem Schulverwalter Ferdinand Schropp daselbst.

Schollach, A. Neustadt, dem Unterlehrer Emil Bogenschütz in Riechlinsbergen, A. Breisach.

Steinklingen, A. Weinheim, dem Unterlehrer Karl Sängler in Konstanz.

Waldshut, der Unterlehrerin Anna Birkenmayer daselbst.

Urberg, A. St. Blasien, dem Unterlehrer Otto Ruder in Freiburg.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrerin Berta Schmid an der Volksschule in Vietigheim, A. Rastatt, auf ihr Ansuchen wegen leidender Gesundheit;

Hauptlehrer Pius Wipper an der Volksschule in Zell-Weierbach, A. Offenburg, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Clothilde Biechle an der Volksschule in Pforzheim.

Unterlehrerin Luise Fuchs an der Volksschule in Mosbach.

Hilfslehrerin Lisa Krall an der Höheren Töchterchule in Eberbach.

Unterlehrerin Auguste Stein an der Volksschule in Bruchsal.

Unterlehrer Emil Feiertag an der Volksschule in Freiburg.

Unterlehrer Rudolf Hanser an der Volksschule in Sauldorf, A. Mespelkirch.

Unterlehrer Julius Raasch, zuletzt an der Volksschule in Plankstadt, A. Schwenningen.

Ferner wurde entlassen:

Hauptlehrer Rudolf Weber von Hürdingen, zuletzt an der Volksschule in Bachheim, A. Donaueschingen (gemäß § 34. des Elementarunterrichtsgesetzes).

## IV.

## Dienstverledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

- Adelhausen, A. Schopfheim.  
 Bachheim, A. Donaueschingen.  
 Bergöschingen, A. Waldshut.  
 Bernau-Außertal, A. St. Blasien.  
 Bietigheim, A. Rastatt.  
 Birklingen, A. Waldshut.  
 Dillendorf, A. Pöndorf.  
 Engelschwand, A. Waldshut.  
 Frickingen, A. Überlingen.  
 Hartheim, A. Staufeu.  
 Inzlingen, A. Lörrach.  
 Kappelrodeck, A. Achern.  
 Maulburg, A. Schopfheim.  
 Mondfeld, A. Wertheim.  
 Neukirch, A. Triberg.  
 Niedergebissbach, A. Säckingen.  
 Oberglasshütte, A. Mefkirch.  
 Oberrotweil, A. Breisach.  
 Reckingen, A. Waldshut.  
 Renchen, A. Achern. Befähigung für gewerblichen Fortbildungsunterricht ist erforderlich.  
 Schöllbronn, A. Ettlingen.  
 Stetten a. f. M., A. Mefkirch.  
 Stupferich, A. Durlach.  
 Wieden, A. Schönau.  
 Wittenschwand, A. St. Blasien.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

- Buchenberg, A. Billingen.  
 Eudenburg, A. Schopfheim.  
 Eschelbronn, A. Sinsheim.  
 Gondelsheim, A. Bretten.  
 Hägelberg, A. Lörrach.  
 Ittersbach, A. Pforzheim.  
 Leutesheim, A. Nehl.  
 Meiffenheim, A. Lahr.  
 Sallneck, A. Schopfheim.  
 Welmlingen, A. Lörrach.  
 Welschneurent, A. Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesehten Kreis Schulvisitation un mittelbar einzureichen.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

- Karl Gleichauf, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Meßkirch, am 10. September 1909.  
 Frida Federer, zuruhegesetzte Lehrerin, zuletzt an der Höheren Mädchenschule in Freiburg i. Br.,  
 am 15. September 1909.  
 Nikolaus Winter, Hauptlehrer in Oberfässbach, A. Achern, am 21. September 1909.

## VI.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe- und Handelsschulwesens.

## Landesherrliche EntschlieÙung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 13. September d. J. gnädigst geruht, den Rektor Mag Schmid in Pforzheim zum Vorsteher der Gewerbeschule in Mannheim zu ernennen.

## Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts — Abteilung II. —

Die Dienstweisung für die Vorsteher und Lehrer der Gewerbe- und Handelsschulen betreffend.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 27. d. M. Nr. 46 652 folgende EntschlieÙung getroffen:

Die Führung der Geschäfte des Vorstehers einer Gewerbe- oder Handelsschule liegt bei dessen Verhinderung dem zur Vertretung berufenen Lehrer der Anstalt als Dienstaufgabe (vergleiche § 25 Ziffer 1 lit. d. der Landesherrlichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend) ob. Die Vertretung haben in erster Reihe die auf einer wichtigeren Stelle nach E 2 e des Gehaltstarifs eingereichten Lehrer und, falls solche an der Anstalt nicht wirken, die in F 1 e befindlichen Lehrer zu übernehmen. Von mehreren in der gleichen Gehaltsabteilung eingereichten Lehrern ist jeweils der Denksteinste zur Vertretung berufen.

Unter Hinweis auf § 7 der Dienstweisung für die Vorsteher der Gewerbe- und Handelsschulen geben wir vorstehenden ErlaÙ hiemit bekannt.

Karlsruhe, den 29. September 1909.

GroÙherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

Cron.

Schroff.

## Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Bei J. Langs Buchdruckerei und Verlag, Karlsruhe, Waldstraße 13, sind die Mitteilungen über den 2. Verbandstag der Badischen Handwerker-Genossenschaften in Mannheim in zweiter Auflage erschienen. Die Mitteilungen enthalten den Revisionsbericht des Verbandsrevisors, den Bericht über die Tätigkeit des Verbandes und den Stand des badischen Handwerker-Genossenschaftswesens, sowie Vorträge über Schuhmacher- und Malereinkaufsgenossenschaften. Beigeflossen ist die Statistik des Verbandes badischer Handwerker-Genossenschaften für 1908 und im Anhang der Stundenplan für den 1. Badischen Handwerker-Genossenschaftskurs, sowie ein Bericht über den „Allgemeinen Deutschen Genossenschaftstag zu Frankfurt a. M. 1908.“

Wie die schon im Vorjahre empfohlenen Mitteilungen für 1907 bieten auch diejenigen für 1908 ein gutes Hilfsmittel besonders für die Gewerbelehrer zur eigenen Information sowohl, als zur Benützung in der Schule und in Handwerkerkreisen.

Die Broschüre wird zur Anschaffung empfohlen und kann zum Preise von 1 M von dem oben angegebenen Verlag, sowie von jeder Buchhandlung bezogen werden.

### Bekanntmachung des Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Vergabung von Mittelschulstipendien aus der Westfälischen Stiftung in Konstantz betreffend.

Das von Westfälischer Stiftung in Konstantz aus drei Stipendien von jährlich je 300 M für Schüler badischer Mittelschulen bestehende Stipendienwesen hat binnen vier Wochen bei dem Ausschussungsrat der Westfälischen Stiftungen in Konstantz anzureichen.

Von den Bewerbern um Westfälische Stipendien ist nachzuweisen:

1. daß sie keine Staatsangehörige sind, weder mit dem Kaiser verwandt sind oder in einer in dem Reichsgebiet geborenen Gemeinde Heimatrecht oder den Untertanigkeitsverhältnis besitzen;
2. daß sie sich einem wissenschaftlichen Berufe mit Ausübung der Theologie, oder einer Kunst widmen;
3. daß sie bereits den Grad eines der Ausbildung erlangt haben, um zum einjährig-dreimonatigen Dienst zugelassen zu werden;
4. daß sie ihren Studien fleißig und mit gutem Erfolge obliegen und in ihrem Betragen tadellos sind, und
5. keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1908.

Redigiert vom Sekretariat Groß. Oberschulrats.  
Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Schreiber.

Empfehlung von Lehrmitteln und Lehrbüchern

Die nachstehende Veröffentlichung wird empfohlen aufweisend gemacht:

Bei 2. Lange Buchverleger und Verlag, Karlsruhe, Kohlstraße 13. Die Mittel- und unteren Klassen der Schulen sind durch die von dem Verleger herausgegebenen Lehrbücher in der besten Weise versorgt. Die Mittel- und unteren Klassen der Schulen sind durch die von dem Verleger herausgegebenen Lehrbücher in der besten Weise versorgt.

Die Schrift wird zur Anschaffung empfohlen und kann zum Preise von 1. 00 von dem oben angegebenen Verlag, sowie von jeder Buchhandlung bezogen werden. Die Schrift wird zur Anschaffung empfohlen und kann zum Preise von 1. 00 von dem oben angegebenen Verlag, sowie von jeder Buchhandlung bezogen werden.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Landrägsverwalters - Abteilung II

Die Dienstverpflichtung für die Vorstände der Gewerbe- und Handelskammern

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unter Nr. 48552 folgende Entschliessung getroffen:

Die Führung der Geschäfte der Vorstände einer Gewerbe- oder Handelskammer liegt bei dessen Verhinderung dem zur Vertretung berufenen Beceer der Kammer als Dienstausgabe (vergleiche § 25 Abs. 1 lit. d. der Landesherzoglichen Verordnung vom 10. Juli 1909, den Vollzug der Verwaltungsordnung betreffend) ab. Die Vertretung haben in erster Reihe die auf einer wichtigeren Stelle nach § 2 des Gehaltsstatuts angestellten Lehrer und, falls solche an der Kammer nicht wirken, die in § 1 des Gehaltsstatuts als Lehrer zu bezeichnen. Von mehreren in der gleichen Verwaltungsabteilung angestellten Beceeren ist jedoch der Dienstleiter zur Vertretung berufen.

Unter Hinweis auf § 7 der Dienstverpflichtung für die Vorstände der Gewerbe- und Handelskammern gehen wir vorstehenden Inhalt hiermit bekannt.

Karlsruhe, den 29. September 1909.

Großherzoglicher Landrägsverwalter - Abteilung II

Verpflichtung von Lehrmitteln und Lehrbüchern

Stempel

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 20. Oktober 1909.

### Inhalt.

**Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Vergebung von Mittelschulstipendien aus der Merkschen Stiftung in Konstanz betreffend.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Schillerfeier betreffend. — Die Vergebung des von Merkschen Freiplazes im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

**Dienstnachrichten.**

**Dienst erledigungen.**

### 1.

#### Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Vergebung von Mittelschulstipendien aus der Merkschen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der Merkschen Stiftung in Konstanz sind drei Stipendien von jährlich je 300 M an Schüler badischer Mittelschulen zu vergeben. Bewerbungen sind binnen vier Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Von den Bewerbern um Merksche Stipendien ist nachzuweisen:

1. daß sie badische Staatsangehörige und entweder mit dem Stifter verwandt sind oder in einer zu dem früheren Seekreis gehörigen Gemeinde Heimatsrecht oder den Unterstützungswohnsitz besitzen;
2. daß sie sich einem wissenschaftlichen Fache, mit Ausschluß der Theologie, oder einer Kunst widmen;
3. daß sie bereits den Grad geistiger Ausbildung erlangt haben, um zum Einjährig-Freiwilligendienst zugelassen zu werden;
4. daß sie ihren Studien fleißig und mit gutem Erfolge obliegen und in ihrem Betragen tadellos sind, und
5. keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Schneider.

## II.

## Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Schillerfeier betreffend.

An die Direktionen und Vorstände der höheren Schulen, die Kreis Schulvisitaturen und die Ortsschulbehörden der Volksschulen.

Es scheint angemessen, daß am 10. November, an welchem Tage seit der Geburt Friedrich Schillers hundertundfünfzig Jahre verflossen sein werden, auch die Schulpugend auf die Bedeutung des Dichters und den unvergänglichen Wert seiner Dichtungen hingewiesen werde.

Wir geben den Direktionen und Vorständen der höheren Schulen und den Ortsschulbehörden der Volksschulen anheim, dafür die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Anordnungen zu treffen, und ermächtigen sie, zu diesem Zwecke am Tage der Feier, soweit dies notwendig erscheint, einzelne Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Babl.

Die Vergebung des von Meris'schen Freiplazes im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden betreffend.

In dem Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Joseph Franz Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für ein Mädchen seiner Verwandtschaft im Alter von 10 bis 16 Jahren zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind die Nachkommen der 3 Schwestern des Stifter's: Maria Anna von Meris, verehelichte von Grueb, Maria Barbara von Meris, verehelichte von Merhart und Maria Euphrosina von Meris, verehelichte von Reding, beziehungsweise der Tochter der letzteren, verehelichte von Tschudi (von Gruebscher, von Merhartscher, von Tschudischer Stollen).

Etwaige Bewerbungen sind binnen 4 Wochen unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei unterzeichneter Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Babl.

Die Prüfung der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten betreffend.

In der zweiten Hälfte des Monats Januar l. J. findet Termin für die Erste und Zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt Nr. III Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis zum 20. Dezember d. J. beim Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Sophie Schwerin, Ein Lebensbild von Amalie von Romberg. Leipzig, Verlag von Fritz Eckardt. Band I 1806 bis 1815, broschiert 12 M., gebunden 13 M. 50 S. Geeignet für Lehrerbibliotheken.

Bismarck als Nationalökonom, von Professor Dr. Böhlingk; broschiert 3 M., gebunden 4 M.

Kinderballaden von Frieda Schanz, broschiert 2 M. 50 S., gebunden 3 M. 50 S. Geeignet für Schulbibliotheken.

A. Mendelssohn, „25 Lieder für vierstimmigen Schülerchor.“ Darmstadt, 1909. Johs. Baig, Hof-Buch- und Kunsthandlung. Preis 40 S.

Ferner wird auf die Lichtbilder-Vorträge des Herrn Dr. Oskar Bongard über die deutschen Kolonien empfehlend aufmerksam gemacht.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Dem Hausvater an der Rettungsanstalt „Friedrichshöhe“ in Tüllingen, Karl Edelmayr, zuletzt Hauptlehrer an der Volksschule in Eichen, A. Schoppsheim, wurden gemäß § 118 des Elementarunterrichtsgesetzes die bisher erworbenen Rechte eines Volksschulhauptlehrers auch weiterhin vorbehalten.

Mit Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats vom 8. Oktober d. J. wurde auf Vorschlag des Stadtrats der Stadt Pforzheim der Lehrerin für weibliche Handarbeiten an der Höheren Mädchenschule in Pforzheim, Frau Leopoldine Stahl, die etatmäßige Amtsstelle einer Hauptlehrerin an dieser Anstalt übertragen.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Mannheim: den Handarbeitslehrerinnen Klara Dalms und Emma Bitterich daselbst.  
Pforzheim: dem Unterlehrer Friedrich Fuß daselbst.

In gleicher Eigenschaft wurden verlegt:

Hauptlehrer Hermann Deppisch in Grünsfeld, A. Tauberbischofsheim, nach Ebringen, A. Freiburg.  
 „ Anton Fröhle in Rensberg, A. Triberg, nach Todtnau, A. Schönau.  
 „ Wilhelm Himly in Ebenheid, A. Wertheim, nach Furtwangen, A. Triberg.  
 „ Reinold Kann in Odenheim, A. Bruchsal, nach Orschweier, A. Ettenheim.  
 „ Wilhelm Stauch in Neckarelz, A. Mosbach, nach Bühl, A. Bühl.  
 „ Johann Biesel in Todtnau, A. Schönau, nach Rensberg, A. Triberg.  
 „ Fridolin Wessinger in Dittishausen, A. Neustadt, nach Burbach, A. Ettlingen.  
 „ Friedrich Wüger in Oberkirnach, A. Billingen, nach Peterzell, A. Billingen.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Brwangen, A. Eppingen, dem Unterlehrer Wilhelm Brey Mayer in Tiengen, A. Waldshut.  
 Neulohheim, A. Schwellingen, dem Schulverwalter Hellmut Dennig daselbst.  
 Oberschefflenz, A. Mosbach, dem Unterlehrer Haruthyun Dzerunian in Dietlingen,  
 A. Pforzheim.  
 Steisklingen, A. Stockach, dem Unterlehrer Anton Friz in Freiburg i. Br.  
 Unterneudorf, A. Buchen, dem Unterlehrer Emil Jenninger in Waldstetten, A. Buchen.

## IV.

## Dienstverledigungen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Bruchsal. Zwei Stellen an der Volksschule daselbst; davon soll eine Stelle mit einem israelitischen Lehrer besetzt werden. Das Besetzungsrecht steht dem Stadtrat in Bruchsal zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bleichheim, A. Emmendingen.  
 Gerlachshausen, A. Tauberbischofsheim.  
 Eppingen, A. Donaueschingen.  
 Kirrlach, A. Bruchsal.  
 Billingen.  
 Zell-Weierbach, A. Offenburg.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Biesingen, A. Donaueschingen.  
 Gutach-Turm, A. Wolfach.  
 Hornberg, A. Triberg.  
 Obergimpern, A. Sinsheim.  
 Schwabenheimerhof, A. Heidelberg.  
 Waldhilsbach, A. Heidelberg.  
 Wilhelmsfeld, A. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreis-  
 visitation un mittelbar einzureichen.

Redigiert vom Sekretariat Groß. Oberschulrats.

Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt des Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. November

1909.

### Inhalt.

**Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Berechtigung zur Ausstellung von Befähigungsnachweisen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

### Bekanntmachung des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Berechtigung zur Ausstellung von Befähigungsnachweisen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Nachstehend bringen wir das Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, den beteiligten Schulbehörden zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Verf.

## Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

### Bemerkungen.

1. Die mit \* bezeichneten Anstalten gymnastischen oder realgymnastischen Charakters sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen beziehungsweise Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

### Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

#### a. Gymnasien.

##### Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,  
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,  
Allenstein,  
Altona: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),  
Andernach,  
Anklam,  
Arnsherg,  
Aschersleben: \*Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
Attendorn,  
Aurich,  
Barmen,

Bartenstein,  
Bedburg: Ritter-Akademie,  
Belgard,  
Berlin: Askaniisches Gymnasium,  
Französisches Gymnasium,  
Friedrichs-Gymnasium,  
Friedrich-Werdersches Gymnasium,  
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,  
Humboldts-Gymnasium,  
Joachimsthal'sches Gymnasium,  
Gymnasium zum grauen Kloster,  
Köllnisches Gymnasium,  
Königstädtisches Gymnasium,  
Leibniz-Gymnasium,

- Berlin: Lessing-Gymnasium,  
Luise-Gymnasium,  
Luise-Städtisches Gymnasium,  
Sophien-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,  
Beuthen i. Oberschlesien,  
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),  
\*Bocholt,  
Bochum,  
Bonn: Königlich-Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),  
Boppard,  
\*Borbeck,  
Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),  
Ritter-Akademie,  
Braunschweig,  
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,  
Friedrichs-Gymnasium,  
Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),  
Johannes-Gymnasium,  
König Wilhelms-Gymnasium,  
Magdalenen-Gymnasium,  
Matthias-Gymnasium,  
Brieg,  
Brilon,  
Bromberg,  
Brühl,  
\*Bunzlau,  
Burg i. d. Provinz Sachsen,  
\*Burgsteinfurt,  
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,  
Wilhelms-Gymnasium,  
Celle,  
Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (Gymnasium mit †Realschule),  
Charlottenburg: Kaiserin Augusta-Gymnasium,  
Mommsen-Gymnasium,  
\*Clausthal,  
Cleve,  
Coblenz,  
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,  
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,  
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,  
Gymnasium an Marzellen,  
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),  
\*Schiller-Gymnasium,  
Coesfeld,  
Cöslin,  
Cottbus,  
Crefeld,  
Culm,  
Cüstrin,  
Danzig: Königlich-Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium,  
Demmin,  
\*Deutsch-Oylau, <sup>1)</sup>  
Deutsch-Krone,  
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Bismarck-Gymnasium,  
\*Dillenburg,  
\*Dorsten,  
Dortmund,  
Dramburg,  
\*Duderstadt,  
Düren,  
Düsseldorf: Hohenzollern-Gymnasium,  
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),  
Duisburg,  
Eberswalde,  
Eisleben,  
Elberfeld,  
Elbing,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Geltung für den Oftertermin 1909.

- Emden,  
 Emmerich,  
 Erfurt,  
 Eschwege: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Eschweiler: Gymnasium (verbunden mit Realpro-  
 gymnasium),  
 Essen: Königlich-Gymnasium,  
 \*Städtisches Gymnasium,  
 Euskirchen,  
 Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-  
 gymnasium),  
 Frankenstein,  
 Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,  
 Goethe-Gymnasium,  
 Lessing-Gymnasium,  
 Frankfurt a. d. Oder,  
 Fraustadt,  
 Freienwalde a. d. Oder,  
 Friedeberg i. d. Neumark,  
 Friedenau,  
 Fürstenwalde,  
 Fulda,  
 Garz a. d. Oder,  
 Glas,  
 \*Gelsenkirchen,  
 Gleiwitz,  
 Glogau: Evangelisches Gymnasium,  
 Katholisches Gymnasium,  
 \*Gülfstadt,  
 Gnesen,  
 Görlitz,  
 Göttingen,  
 Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgym-  
 narium),  
 Graudenz,  
 Greifenberg i. Pommern,  
 Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Groß-Lichterfelde: Schiller-Gymnasium (verbunden  
 mit Realgymnasium),  
 Groß-Strehlitz,  
 Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Gütersloh,  
 Gumbinnen: Friedrichsschule (Gymnasium, ver-  
 bunden mit Realschule),  
 Hadamar,  
 \*Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit  
 Realgymnasium),  
 Halberstadt,  
 Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der  
 Franckeschen Stiftungen,  
 Städtisches Gymnasium,  
 Hameln: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 \*Hamm,  
 Hanau,  
 Hannover: Lyzeum I,  
 Goethe-Gymnasium,  
 Kaiser Wilhelms-Gymnasium,  
 Leibnizschule (Gymnasium, verbunden  
 mit Realgymnasium),  
 Heiligenstadt,  
 \*Herford,  
 \*Hersfeld,  
 Hildesheim: Gymnasium Andreanum,  
 Gymnasium Josephinum,  
 Hirschberg,  
 Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Real-  
 schule),  
 Hörter,  
 Hohenfelza,  
 Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit  
 Realschule),  
 \*Husum,  
 Jauer,  
 Jlfeld: Klosterschule,  
 Jnsterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-  
 gymnasium),  
 Jülich,  
 \*Kalk,  
 Kattowitz,

- Kempen i. d. Rheinprovinz,  
 Kiel,  
 Königsberg i. d. Neumark,  
 Königsberg i. Ostpreußen: Altstädtisches Gymnasium,  
 Friedrichs-Kollegium,  
 Kneiphöfisches Gymnasium,  
 Wilhelm-Gymnasium,  
 Königshütte: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),  
 \*Konitz,  
 Kreuzburg i. Oberschlesien,  
 Kreuznach,  
 Krotoschin: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 \*Lauenburg i. Pommern,  
 Lauban,  
 Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),  
 Leobschütz,  
 Liegnitz: \*Gymnasium Johanneum,  
 Städtisches Gymnasium,  
 Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),  
 Linden bei Hannover,  
 \*Lingen,  
 \*Lissa,  
 Lüben,  
 Luckau,  
 Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),  
 \*Lyck,  
 Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,  
 Dom-Gymnasium,  
 König Wilhelm-Gymnasium,  
 Marburg,  
 Marienburg i. Westpreußen,  
 Marienwerder,  
 \*Meldorf,  
 \*Memel,  
 Meppen,  
 Merseburg: Dom-Gymnasium,  
 Meseritz,  
 Minden: Gymnasium (verbunden mit † Oberrealschule),  
 \*Mörs,  
 Montabaur,  
 Mühlhausen i. Thüringen,  
 Mülheim a. Rhein: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium und Realschule),  
 München-Gladbach,  
 \*Münden,  
 Münster i. Westfalen: Paulinisches Gymnasium,  
 Schiller-Gymnasium,  
 Städtisches Gymnasium  
 (verbunden mit Realgymnasium),  
 Münstereifel,  
 Myslowitz,  
 Nakel,  
 Raumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,  
 Reiffe,  
 Neuhalbensleben,  
 Neumünster: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 \*Neuruppin,  
 Neuß,  
 Neustadt i. Oberschlesien,  
 Neustadt i. Westpreußen,  
 \*Neustettin,  
 Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),  
 \*Norden,  
 Nordhausen a. Harz,  
 \*Northheim,  
 Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),  
 Ols,

- Ohlau,  
 Oppeln,  
 Osnabrück: Carolinum,  
           Rats-Gymnasium,  
 Osterode i. Ostpreußen,  
 Ostrowo,  
 Paderborn,  
 Patzschau,  
 Pforta: Landesschule,  
 Pleß,  
 \*Plön,  
 Posen: Auguste Viktoria-Gymnasium,  
           Friedrich Wilhelms-Gymnasium,  
           Marien-Gymnasium,  
 Potsdam,  
 Prenzlau,  
 Preussisch-Stargard,  
 Prüm,  
 Putbus: Pädagogium,  
 Pyriß,  
 Quedlinburg,  
 Rastenburg,  
 Ratibor,  
 \*Rageburg,  
 \*Rawitsch,  
 Recklinghausen,  
 Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-  
           gymnasium),  
 Rheine,  
 Rheydt: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),  
 Rinteln,  
 Rößel,  
 Rogasen,  
 Rosleben: Klosterschule,  
 Saarbrücken,  
 Saarlouis,  
 Sagan,  
 Salzwedel,  
 Sangerhausen,  
 Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Schleusingen,  
 Schneidemühl: Gymnasium (verbunden mit Real-  
           schule),  
 Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,  
           Hohenzollernschule (Gymnasium, ver-  
           bunden mit Oberrealschule),  
 Schrimm,  
 Schwedt a. d. Oder,  
 \*Schweidnitz,  
 \*Schweß,  
 Siegburg,  
 Sigmaringen,  
 \*Soest,  
 Solingen: \*Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Sorau,  
 Spandau,  
 \*Stade,  
 Stargard i. Pommern,  
 \*Steele,  
 Steglitz,  
 Stendal,  
 Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,  
           Marienstifts-Gymnasium,  
           Stadt-Gymnasium,  
 Stolp: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),<sup>1)</sup>  
 Stralsund,  
 Strassburg i. Westpreußen,  
 Strehlen,  
 Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),  
 Tilsit,  
 Torgau,  
 Traben-Trarbach,  
 Treptow a. d. Rega,  
 Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,  
           \*Kaiser Wilhelms-Gymnasium (verbunden  
           mit Realgymnasium),  
 \*Verden,  
 \*Viersen,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

Waldenburg,  
 Wandsbeck: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Warburg,  
 Warendorf,  
 \*Wattenscheid,  
 Weilburg,  
 Wernigerode,  
 Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
 \*Wehlar,  
 Wiesbaden,  
 \*Wilhelmshaven,  
 Wipperfürth,  
 Wittenberg: Melancthon-Gymnasium,  
 \*Wittstock,  
 Wohlau,  
 Wongrowitz,  
 Zaborze,  
 Zeitz: Stiftsgymnasium,  
 Zehlendorf,  
 Züllichau: Pädagogium.

## II. Königreich Bayern.

Amberg,  
 Ansbach,  
 Aschaffenburg,  
 Augsburg: Gymnasium bei St. Anna,  
 Gymnasium bei St. Stephan,  
 Bamberg: Altes Gymnasium,  
 Neues Gymnasium,  
 Bayreuth,  
 Burghausen,  
 Dillingen,  
 Eichstätt,  
 Erlangen,  
 Freising,  
 Fürth,  
 Günzburg,  
 Hof,  
 Ingolstadt,  
 Kaiserslautern,  
 Rempten,

Landau,  
 Landshut,  
 Lohr,  
 Ludwigshafen a. Rhein,  
 Metten,  
 München: Ludwigs-Gymnasium,  
 Luitpold-Gymnasium,  
 Maximilians-Gymnasium,  
 Theresien-Gymnasium,  
 Wilhelms-Gymnasium,  
 Wittelsbacher-Gymnasium,  
 Müllnerstadt,  
 Neuburg a. d. Donau,  
 Neustadt a. d. Haardt,  
 Nürnberg: Altes Gymnasium,  
 Neues Gymnasium,

Passau,  
 Pirmasens,  
 Regensburg: Altes Gymnasium,  
 Neues Gymnasium,  
 Rosenheim,  
 Schweinfurt,  
 Speyer,  
 Straubing,  
 Weiden,  
 Würzburg: Altes Gymnasium,  
 Neues Gymnasium,  
 Zweibrücken.

## III. Königreich Sachsen.

Bautzen,  
 Chemnitz,  
 Dresden: König Georg-Gymnasium,  
 Kreuzschule,  
 Bisthumsches Gymnasium,  
 Wettiner Gymnasium,  
 Dresden-Neustadt,  
 Freiberg,  
 Grimma: Fürsten- und Landesschule,  
 Leipzig: König Albert-Gymnasium,

Leipzig: Königin Karola-Gymnasium,  
 Nikolaischule,  
 Thomasschule,  
 Meissen: Fürsten- und Landesschule,  
 Plauen i. Vogtlande,  
 Schneeberg,  
 Wurzen,  
 Zittau,  
 Zwickau.

#### IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,  
 \*Cannstatt: Gymnasium (verbunden mit Realpro-  
 gymnasium),  
 \*Ehingen,  
 \*Ellwangen,  
 \*Ehlingen,  
 \*Hall,  
 Heilbronn,  
 \*Ludwigsburg,  
 Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,  
 \*Ravensburg,  
 \*Reutlingen,  
 \*Rottweil,  
 Schöntal: Evangelisch-theologisches Seminar,  
 Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,  
 Karls-Gymnasium,  
 \*Tübingen,  
 Ulm,  
 Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

#### V. Großherzogtum Baden.

Baden,  
 Bruchsal,  
 Donaueschingen,  
 Durlach: Gymnasium (verbunden mit Real-  
 progymnasium),  
 Freiburg: Bertholds-Gymnasium,  
 Friedrichs-Gymnasium,

Heidelberg,  
 Karlsruhe: Gymnasium,  
 Goetheschule, Gymnasialabteilung  
 (verbunden mit Realgymnasium),  
 Konstanz,  
 Lahr,  
 Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-  
 progymnasium),  
 Mannheim: Karl Friedrichs-Gymnasium,  
 Offenburg,  
 Pforzheim: Reuchlin-Gymnasium,  
 Rastatt: Ludwig Wilhelm-Gymnasium,  
 Tauberbischofsheim,  
 Wertheim.

#### VI. Großherzogtum Hessen.

Bensheim,  
 Büdingen: Wolfgang Ernst-Gymnasium,  
 Darmstadt: Ludwig Georgs-Gymnasium,  
 Neues Gymnasium,  
 Friedberg: Augustinerschule (Gymnasium und Real-  
 schule),  
 Gießen: Landgraf Ludwigs-Gymnasium,  
 Laubach: Gymnasium Fridericianum,  
 Mainz: Oster-Gymnasium,  
 Herbst-Gymnasium,  
 Offenbach a. Main,  
 Worms.

#### VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Francisceum,  
 Güstrow: Domschule,  
 Parchim: Friedrich Franz-Gymnasium (verbunden  
 mit Realprogymnasium),  
 Rostock: Gymnasium (verbunden mit Realgym-  
 nasium),  
 Schwerin: Gymnasium Fridericianum,

Waren,  
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

## VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,  
Jena,  
Weimar.

## IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,  
\*Neubrandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),  
Neustrelitz.

## X. Großherzogtum Oldenburg.

\*Birkenfeld,  
\*Eutin,  
Zever: \*Marien-Gymnasium,  
Oldenburg,  
\*Rehta.

## XI. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg,  
Braunschweig: Gymnasium Martino-Catharineum,  
Wilhelm-Gymnasium,  
Helmstedt,  
Holzminden,  
Wolfenbüttel.

## XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum.  
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

## XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,  
Eisenberg: Christians-Gymnasium.

## XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,  
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realgymnasium).

## XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,  
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,  
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,  
Zerbst: Gymnasium Franciscum (verbunden mit Realklassen).

## XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt,  
Sondershausen.

## XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium).

## XVIII. Fürstentum Waldeck.

Corbach.

## XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

## XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera,  
\*Schleiz.

## XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realgymnasium und Lehrerseminar).

## XXII. Fürstentum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realschule),  
Lemgo.

## XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Katharineum (verbunden mit Realgymnasium).

## XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Altes Gymnasium,  
Neues Gymnasium,  
Bremerhaven.

## XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

- Bergedorf: Gymnasialabteilung der Hansaschule (verbunden mit Realschule),<sup>1)</sup>  
 Cuxhaven: Gymnasialabteilung der höheren Staatschule (verbunden mit Realschule),<sup>1)</sup>  
 Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums, Wilhelm-Gymnasium.

## XXVI. Elsaß-Lothringen.

- Altkirch,  
 Buchweiler: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),  
 Colmar: Lyzeum,  
 Diedenhofen,  
 \*Gebweiler,  
 Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),

Meß: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),

Montigny bei Meß: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),

\*Mülhausen i. Elsaß,

Saarburg,

Saargemünd: \*Gymnasium (verbunden mit Realabteilung),

Schlettstadt,

Straßburg i. Elsaß: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasialabteilung),

Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,

Protestantisches Gymnasium,

Weißenburg,

Zabern,

Zillisheim: Bischöfliches Gymnasium.

## b. Realgymnasien.

## I. Königreich Preußen.

- Aachen: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),<sup>1)</sup>  
 Altona,  
 Altona: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium Christianeum),<sup>1)</sup>  
 Realgymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Barmen,  
 Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreaschule),  
 Dorotheenstädtisches Realgymnasium,  
 Fall-Realgymnasium,  
 Friedrichs-Realgymnasium,  
 Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,  
 Königstädtisches Realgymnasium,  
 Luisenstädtisches Realgymnasium,  
 Sophien-Realgymnasium,  
 Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Breslau: Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),  
 Realgymnasium am Zwinger,

Bromberg,

Cassel,

Charlottenburg: Realgymnasium,  
 Herderschule,<sup>1)</sup>

Coblenz: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),<sup>1)</sup>

Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),

Crefeld,

Danzig: Johannischule,

Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: Goetheschule (verbunden mit Realschule),<sup>1)</sup>

Dortmund,

Düren,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

- Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),  
Realgymnasium an der Kethelstraße (verbunden mit Realschule),<sup>1)</sup>
- Duisburg,  
Duisburg-Weiderich: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
- Eilenburg,  
Einbeck,  
Eberfeld,  
Erfurt,  
Essen,  
Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
- Frankfurt a. Main: Musterschule,  
Wöhler-Realgymnasium,  
Frankfurt a. d. Oder,  
Görlitz,  
Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,  
Schiller-Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Grünberg,  
Grunewald bei Berlin,<sup>1)</sup>  
Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Halberstadt,  
Hannover: Realgymnasium,  
Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),  
Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),  
Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),  
Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Iserlohn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),  
Isehoe: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),<sup>1)</sup>  
Kiel: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),  
Königsberg i. Ostpreußen: Städtisches Realgymnasium,  
Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Landeshut,  
Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Linden bei Hannover: Humboldtschule (Realgymnasium, verbunden mit Realschule),  
Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),  
Lüdenscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),  
Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Magdeburg: Realgymnasium,  
Realgymnasium (Frankfurter System),  
Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
Raumburg a. d. Saale: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),  
Reiße,  
Reunkirchen,  
Nordhausen a. Harz,  
Oberhausen,  
Osnabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),  
Osterode i. Hannover,  
Pankow bei Berlin,<sup>1)</sup>  
Perleberg,  
Potsdam,  
Quakenbrück,  
Rathenow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),<sup>1)</sup>  
Ratibor,  
Reichenbach i. Schlesien: Wilhelmschule,  
Remscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),  
Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

Rixdorf: Kaiser Friedrich-Realgymnasium,  
 Ruhrtort,  
 Schöneberg b. Berlin: Helmholtz-Realgymnasium,  
 Werner Siemens-Realgymnasium,<sup>1)</sup>  
 Siegen,  
 Stettin: Friedrich-Wilhelmschule,  
 Schiller-Realgymnasium,  
 Stralsund,  
 Striegau,  
 Tarnowitz,  
 Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Tilsit,  
 Trier: Realgymnasium (verbunden mit Kaiser Wil-  
 helms-Gymnasium)  
 Ulzen,  
 Unna: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Wiesbaden,  
 Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

#### II. Königreich Bayern.

Augsburg,  
 München: Realgymnasium,  
 Kadettenkorps,  
 Nürnberg,  
 Würzburg.

#### III. Königreich Sachsen.

Annaberg,  
 Blasewitz,<sup>1)</sup>  
 Borna,  
 Chemnitz,  
 Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer  
 Landwirtschaftsschule),  
 Dresden: Annen-Realgymnasium,  
 Dreikönigschule (Realgymnasium),<sup>2)</sup>  
 Kadettenkorps,  
 Freiberg,  
 Leipzig,

Meißen: Realgymnasium (verbunden mit Real-  
 schule),  
 Pirna: Realgymnasium i. E. (verbunden mit  
 Realschule),  
 Plauen i. Vogtlande: Realgymnasium (verbunden  
 mit Realschule),<sup>3)</sup>  
 Rittau: Realgymnasium (verbunden mit Handels-  
 abteilung),  
 Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Real-  
 schule).<sup>2)</sup>

#### IV. Königreich Württemberg.

Emünd: Realgymnasium (verbunden mit Real-  
 schule),  
 Heilbronn (verbunden mit Oberrealschule),  
 Stuttgart,  
 Ulm (verbunden mit Oberrealschule),

#### V. Großherzogtum Baden.

Baden: Realgymnasium (verbunden mit Ober-  
 realschule),  
 Ettlenheim,  
 Karlsruhe: Goetheschule, Realgymnasium (ver-  
 bunden mit Gymnasialabteilung),  
 Humboldtschule, Realgymnasium,  
 Mannheim: Realgymnasium,  
 Lessingschule, Realgymnasium,  
 (verbunden mit Realschule),  
 Weinheim: Realgymnasium (verbunden mit  
 Realschule).

#### VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt,  
 Gießen: Realgymnasium (verbunden mit Ober-  
 realschule),  
 Mainz.

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Geltung für den Ostertecmin 1909.

<sup>2)</sup> Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

<sup>3)</sup> Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Quarta.

## VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Bülow,  
 Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),<sup>2)</sup>  
 Ludwigslust,  
 Ratzin,  
 Rostock: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Schwerin.

## VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,  
 Weimar.

## IX. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig.

## X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Meiningen,  
 Saalfeld.

## XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Ernst-Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

## XII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realgymnasium des Gymnasium Ernestinum.

## XIII. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Realgymnasium.

## XIV. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

## XV. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

## XVI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Realgymnasium des Katharineums,  
 Realgymnasium des Johanneums (verbunden mit Realschule).

## XVII. Freie Hansestadt Bremen.

Begeesack.

## XVIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Realgymnasium des Johanneums.<sup>1)</sup>

## XIX. Elsaß-Lothringen.

Metz: Realgymnasialabteilung des Lyzeums,  
 Straßburg i. Elsaß: Realgymnasialabteilung des Lyzeums.

## c. Oberrealschulen.

## I. Königreich Preußen.

Aachen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 †Allenstein,<sup>2)</sup>  
 Altona: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),  
 †Barmen-Wupperfeld,  
 Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,  
 †Luisenstädtische Oberrealschule,  
 †Beuthen i. Oberschlesien,  
 †Bielefeld,<sup>2)</sup>

†Bitterfeld,  
 †Bochum,  
 †Breslau,  
 Cassel: † I. Oberrealschule,  
 † II. Oberrealschule,<sup>2)</sup>  
 †Charlottenburg,  
 Köln: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 †Crefeld,  
 Danzig: †Oberrealschule zu St. Petri,  
 †Delitzsch,

<sup>1)</sup> Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Geltung für den Oftertermin 1909.

†Dortmund,  
 †Düsseldorf,  
 †Elberfeld,  
 †Elbing,  
 †Erfurt,  
 †Essen,  
 Flensburg: †Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),  
 Frankfurt a. Main: †Klinger-Oberrealschule,  
 †Sachsenhäuser Oberrealschule,  
 †Freiburg i. Schlesiens,  
 †Zulda,  
 †Gleiwitz,  
 †Göttingen,  
 †Graudenz,  
 †Groß-Lichterfelde,  
 †Summersbach, <sup>1)</sup>  
 †Hagen i. Westfalen,  
 †Halberstadt,  
 Halle a. d. Saale: †Oberrealschule,  
 †Oberrealschule bei den  
 Franckeschen Stiftungen,  
 †Hanau,  
 Hannover: †Oberrealschule am Clevertore,  
 †Oberrealschule an der Lutherkirche,  
 †Rattowitz,  
 †Riel,  
 Königsberg i. Ostpreußen: †Burgschule (Oberrealschule),  
 Magdeburg: †Guericke-Schule,  
 †Marburg,  
 Minden: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),  
 †Mühlhausen i. Thüringen,  
 †München-Gladbach,  
 Posen: †Berger-Oberrealschule,  
 †Quedlinburg, <sup>1)</sup>

Rheydt: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),  
 †St. Johann-Saarbrücken,  
 †Schmalkalden,  
 Schöneberg: Hohenzollernschule (†Oberrealschule nebst Gymnasium),  
 †Steglich,  
 Stolp: †Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium), <sup>1)</sup>  
 †Suhl, <sup>1)</sup>  
 †Weißenfels,  
 Wiesbaden: †Oberrealschule (verbunden mit Realprogymnasium),  
 †Wilhelmshaven. <sup>1)</sup>

## II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Kreis-Oberrealschule,  
 Bayreuth: †Kreis-Oberrealschule,  
 Kaiserslautern: †Kreis-Oberrealschule,  
 Ludwigshafen a. Rhein: †Oberrealschule,  
 München: †Luitpold-Kreis-Oberrealschule,  
 Nürnberg: †Kreis-Oberrealschule,  
 Passau: †Kreis-Oberrealschule,  
 Regensburg: †Kreis-Oberrealschule,  
 Würzburg: †Kreis-Oberrealschule.

## III. Königreich Sachsen.

Chemnitz,  
 Leipzig (verbunden mit der I. Realschule).

## IV. Königreich Württemberg.

†Cannstatt,  
 †Eßlingen,  
 Göppingen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Geltung für den Oftertermin 1909.

†Halle,  
 †Heilbronn (verbunden mit Realgymnasium),  
 †Ravensburg,  
 †Reutlingen,  
 Stuttgart: †Friedrich Eugens-Realschule,  
 †Wilhelms-Realschule,  
 †Ulm (verbunden mit Realgymnasium).

#### V. Großherzogtum Baden.

Baden: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 Freiburg: †Oberrealschule,  
 †Oberrealschule mit realgymnasialer Abteilung,  
 †Heidelberg,  
 †Karlsruhe,  
 †Konstanz,  
 Mannheim: †Oberrealschule (verbunden mit Handelsmittelschule),  
 †Pforzheim.

#### VI. Großherzogtum Hessen.<sup>1)</sup>

†Kaiserslautern,  
 †Darmstadt,  
 Gießen: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 †Heppenheim,  
 †Mainz,  
 †Offenbach a. Main,  
 †Worms.

#### VII. Großherzogtum Oldenburg.

†Oldenburg.

#### VIII. Herzogtum Braunschweig.

†Braunschweig.

#### IX. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: †Oberrealschule (Ernestinum).

#### X. Herzogtum Anhalt.

Dessau: †Friedrichs-Oberrealschule.

#### XI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Oberrealschule,  
 †Realgymnasium für die Klassen III bis I  
 noch Oberrealschule).

#### XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Oberrealschule in Gimsbüttel,  
 †Oberrealschule vor dem Holstentore,  
 †Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

#### XIII. Elsaß-Lothringen.

†Colmar,  
 †Metz,  
 Mülhausen i. Elsaß: †Oberrealschule mit Maschinenbauabteilung,  
 Straßburg i. Elsaß: †Oberrealschule (beim Kaiserpalast),  
 †Oberrealschule bei St. Johann.

<sup>1)</sup> Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neunstufigen Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige, erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nicht-vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

#### a. Progymnasien.

##### Großherzogtum Hessen.<sup>1)</sup>

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),

Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),

Dieburg: Progymnasialabteilung der höheren Bürgerschule (verbunden mit Realschule).

#### b. Realprogymnasien.

##### I. Königreich Württemberg.

Aalen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),

Böblingen,

Calw,

Geislingen,

Göppingen: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule) — mit rückwirkender Geltung für das Schuljahr 1908/9,

Heidenheim: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),

Mürtingen.

Ettlingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),

Lörrach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Mosbach,

Villingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).

##### III. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

##### IV. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhäusen,

Rudolstadt: Realprogymnasium (dem Gymnasium angeschlossen).

##### II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

#### c. Realschulen.

##### I. Königreich Württemberg.

Aalen: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),

Vöhringen: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

Heidenheim: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),

†Ludwigsburg,

†Mottweil,

†Singen,

†Tübingen,

<sup>1)</sup> Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlussprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

## II. Großherzogtum Baden.

- † Bruchsal,  
 † Ettlingen (verbunden mit Realprogymnasium).  
 † Karlsruhe,  
 Mannheim: Lessingschule,  
   † Realschule (verbunden mit Real-  
   gymnasium),  
 Billingen: † Realschule (verbunden mit Real-  
 progymnasium),  
 Weinheim: † Realschule (verbunden mit Real-  
 gymnasium).

III. Großherzogtum Hessen.<sup>1)</sup>

- Alzey: † Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
 Bingen: † Realschule (verbunden mit Progym-  
 nastium),

## C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

## a. Progymnasien.

## 1. Königreich Preußen.

- \*Ahrweiler,<sup>2)</sup>  
 \*Berent,  
 Berg. Gladbach,  
 \*Bergdorf-Kirchen,  
 Bottrop, (Reg.-Bez. Münster),<sup>2)</sup>  
 Buer i. Westfalen,  
 Croffen: Progymnasium (verbunden mit Realpro-  
 gymnasium).  
 \*Eupen,  
 Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit  
 Realschule),

- † Buzbach,  
 † Dieburg: † Realschulabteilung der höheren Bürger-  
 schule (verbunden mit Progymnasium),  
 Friedberg: † Realschule (verbunden mit Gym-  
 nastium),  
 † Gernsheim,  
 Groß-Umstadt: † Realschule (verbunden mit Land-  
 wirtschaftsschule),  
 † Michelstadt,  
 † Oppenheim,  
 † Wimpfen am Berg.

## IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

## V. Freie Hansestadt Bremen.

- Bremen: † Realschule in der Altstadt,  
 † Realschule beim Doventore.

<sup>1)</sup> Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschlusse des sechsten Jahrganges (der Untersekunda) oder vor Absolvierung des siebenten (der Obersekunda) die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

<sup>2)</sup> Bezüglich des Ersatzunterrichts (\*) mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

<sup>3)</sup> Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

Linz,  
 Löbau i. Westpreußen,  
 \*Lünen (Reg.-Bez. Arnberg),<sup>1)</sup>  
 \*Malmedy,  
 Mayen,  
 \*Neumark i. Westpreußen,  
 Dynhausen,  
 \*Pasewalk,  
 Preußisch-Friedland,  
 Ratingen,  
 Rheinbach,  
 Nietberg,  
 St. Wendel,  
 \*Schlawe,  
 Schwelm: \*Progymnasium (verbunden mit Realschule),  
 \*Schwerte,  
 \*Sprottau,  
 \*Stolberg i. d. Rheinprovinz,  
 Tremessen,  
 \*Werden a. d. Ruhr,<sup>1)</sup>  
 Werl (Reg.-Bez. Arnberg),<sup>1)</sup>

## II. Königreich Bayern.

Dinkelsbühl,  
 Donauwörth,  
 Dürkheim,  
 Edenkoben,  
 Forchheim,  
 Frankenthal,  
 Gemersheim,  
 Grünstadt,  
 Hammelburg,  
 Hersbruck,  
 Homburg (Pfalz),  
 Kaufbeuren,  
 Kirchheimbolanden,  
 Kitzingen,

Kusel,  
 Memmingen,  
 Miltenberg,  
 Neustadt a. d. Aisch,  
 Nördlingen,  
 Dettingen,  
 Rothenburg o. d. Tauber,  
 St. Ingbert,  
 Schäftlarn,  
 Schwabach,  
 Traunstein,  
 Uffenheim,  
 Weißenburg i. B.,  
 Windsbach,  
 Windsheim,  
 Wunsiedel.

## III. Königreich Württemberg.

Biberach: \*Progymnasium (verbunden mit Realschule),<sup>2)</sup>  
 Korntal: Gemeinde-Lateinschule, \*Progymnasium (verbunden mit Realschule),  
 \*Mergentheim,

\*Öhringen,  
 \*Riedlingen,

\*Rottenburg — mit rückwirkender Geltung für die  
 Schlußprüfung im Juli 1909.

## IV. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: \*Progymnasium nebst Realabteilung,  
 Bad Harzburg: Städtisches Progymnasium.

## V. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasialabteilung des Städtischen  
 Pädagogiums Wolterstorff.

## VI. Elsaß-Lothringen.

Oberehnheim.

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Geltung bis zur Schlußprüfung im Juli 1908 einschließlich.

## b. Realprogymnasien.

## I. Königreich Preußen.

Alfeld a. d. Leine,  
 Biebrich: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Biedenkopf,  
 Boghagen-Rummelsburg,<sup>1)</sup>  
 Briesen i. Westpreußen,  
 Bünde i. Westfalen,  
 Cöln-Rippes,  
 Crossen: Realprogymnasium (verbunden mit Progymnasium),  
 Dillingen,  
 Dirschau,<sup>1)</sup>  
 Elberfeld,  
 Eschweiler: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Friedrichshagen bei Berlin,  
 Geestemünde: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Gelsenkirchen,  
 Goch,<sup>1)</sup>  
 Goldap,  
 Hamborn,<sup>1)</sup>  
 Hannover: Bismardschule (Realprogymnasium),<sup>1)</sup>  
 Hedingen,<sup>2)</sup>  
 Jüterbog: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Kulmsee,<sup>1)</sup>  
 Langenberg,  
 Langensalza,  
 Lennep: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Limburg a. d. Lahn: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Ludenwalde,  
 Lübben,<sup>1)</sup>

Merzig,  
 Wittmann: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Mülheim a. d. Ruhr: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium und Realschule),<sup>1)</sup>  
 Nauen,  
 Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Rieburg,<sup>1)</sup>  
 Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),  
 Ohligs-Wald: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),<sup>1)</sup>  
 Papenburg,  
 Peine: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Spremberg,  
 Swinemünde,  
 Velbert: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Völklingen,  
 Wanne,  
 Wiesbaden: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),  
 Wolgast,  
 Wollin,  
 Wriezen,  
 Zoppot.

## II. Königreich Sachsen.

Glauchau: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Großenhain: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),  
 Riesa: Realprogymnasium (verbunden mit Realklassen).

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

<sup>2)</sup> Mit Geltung vom Herbsttermin 1909 einschließlich ab.

## III. Königreich Württemberg.

Cannstatt: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

## IV. Großherzogtum Baden.

Buchen,

Schwezingen,

Waldshut: Realprogymnasium (verbunden mit †Realschule),<sup>1)</sup>

## V. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Grobow,

Barchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

## VI. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: Realprogymnasium (verbunden mit Zimmermanns Realschule).

## VII. Herzogtum Anhalt.

Berbst: Realklassen des Gymnasiums.

## VIII. Fürstentum Waldeck.

Arolsen.

## IX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Stadthagen.

## c. Realschulen.

## I. Königreich Preußen.

Altona: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

†Alpenrade,<sup>2)</sup>

†Arnswalde,

Aschersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

†Barmen,

Berlin: †Bertram-Realschule,

†Zweite Realschule,

†Dritte Realschule,

†Vierte Realschule,

†Fünfte Realschule,

†Sechste Realschule,

†Siebente Realschule,

†Achte Realschule,

†Neunte Realschule,

†Zehnte Realschule,

†Elfte Realschule,

†Zwölfte Realschule,

†Dreizehnte Realschule,

†Vierzehnte Realschule,<sup>3)</sup>

Biebrich: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),

†Blankenese,

Breslau: †Erste evangelische Realschule,

†Zweite evangelische Realschule,

†Katholische Realschule,

†Bromberg,

†Bugtehude,

†Calbe a. d. Saale,

†Cammin,<sup>2)</sup>

†Celle,

Charlottenburg: Kaiser Friedrich-Schule (†Realschule nebst Gymnasium),  
†Realschule,

Coblenz: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),<sup>2)</sup>

Cöln: †Realschule,

Handelschule (†Realschule),

Cöpenick: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,

†Cottbus,

†Crefeld,

†Culm,

Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin: †Goetheschule (Realschule, verbunden mit Realgymnasium),

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Geltung bis zu der Abschlußprüfung am Schlusse des Schuljahres 1907/08 einschließlich.

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

<sup>3)</sup> Mit rückwirkender Geltung bis zum Herbsttermin 1908 einschließlich.

- †Diez,  
 †Dortmund,  
 †Dülken,  
 Düsseldorf: †Realschule an der Scharnhorststraße,  
 †Realschule an der Kethelstraße (verbunden mit Realgymnasium),<sup>1)</sup>  
 †Duisburg,  
 Duisburg-Weiderich (bisher Weiderich): †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 †Eisleben,  
 †Elberfeld,  
 †Emshorn,  
 Emden: †Kaiser Friedrich-Schule,  
 †Ems,  
 Eschwege: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 †Essen,  
 †Finsterwalde,  
 Forst i. d. Lausitz: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
 Frankfurt a. Main: †Realschule der israelitischen Gemeinde,  
 †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,  
 †Adlerfluchtshule,  
 †Liebig-Realschule,  
 †Selektenschule,  
 †Handelsrealschule,  
 Gardelegen: †Realschule mit progymnasialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,  
 Geestmünde: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),  
 †Geisenheim,  
 †Gelsenkirchen,  
 †Gevelsberg,  
 †Görlitz,  
 Greifswald: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 Gronau i. Westfalen: Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
 Guben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 Gumbinnen: †Friedrichsschule (Realschule, verbunden mit Gymnasium),  
 Hadersleben: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 Hameln: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 †Hamm,  
 Hannover: †Erste Realschule,  
 †Zweite Realschule,  
 Harburg: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 †Haspe,  
 †Havelberg,  
 †Haynau,<sup>1)</sup>  
 †Heide, Provinz Schleswig-Holstein,  
 Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),  
 Herne: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),  
 Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),  
 †Hirschberg i. Schlesien,  
 Höchst a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 Homburg v. d. Höhe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 Iserlohn: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 Iphoe: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 Jüterbog: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),  
 Kiel: †Realschule I (verbunden mit Realgymnasium),  
 †Realschule II,  
 Königsberg i. Ostpreußen: †Löbenichtische Realschule,  
 †Steindammer Realschule,  
 †Vorstädtische Realschule,  
 Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 †Kreuznach,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Geltung für den Oftertermin 1909.

- Krotoschin: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),<sup>1)</sup>  
 Landsberg a. d. Warthe: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 †Langendreer,  
 Langfuhr: †von Conradische Erziehungsanstalt (verbunden mit Progymnasium),  
 †Lehe i. Hannover,  
 Lennep: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),  
 Liegnitz: †Wilhelmschule,  
 Linden bei Hannover: †Humboldtschule (Realschule verbunden mit Realgymnasium),  
 Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 †Löwenberg,  
 Lüdenscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 †Magdeburg,  
 †Marne,  
 Mettmann: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),  
 †Mewe,<sup>1)</sup>  
 Mülheim a. Rhein: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Realprogymnasium),  
 Mülheim a. d. Ruhr: †Realschule (verbunden mit Gymnasium und Realprogymnasium),  
 †Münster i. Westfalen,  
 Raumburg a. d. Saale: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 Neumünster: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 †Ohligs-Wald: (verbunden mit Realprogymnasium),  
 †Oldesloe,  
 Oschersleben: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,  
 Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 †Otterndorf,  
 †Pankow,  
 Peine: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),  
 †Pillau,  
 †Potsdam,  
 Rathenow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 Remscheid: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 †Riesenburg,  
 †Rixdorf,  
 †Seehausen i. d. Altmark,  
 Schleswig: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 Schneidemühl: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),<sup>1)</sup>  
 Schönebeck: †Realschule mit gymnasialem Nebenkursus in den drei unteren Klassen,  
 Schöneberg bei Berlin: †Erste Realschule, †Zweite Realschule,<sup>1)</sup>  
 Schwelm: †Realschule verbunden mit Progymnasium),  
 †Sobernheim,  
 Solingen: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 †Sonderburg,  
 †Stallupönen,<sup>1)</sup>  
 †Stargard i. Pommern,  
 Tegel bei Berlin,  
 †Tiegenhof,  
 †Urdingen,  
 Unna: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 Velbert: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),  
 †Wohwinkel,<sup>1)</sup>  
 Wandsbek: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 †Wehlau,  
 †Weißensee bei Berlin,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Geltung bis zum Oftertermin 1909.

Wesel: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),  
 †Wiesbaden,  
 †Wilhelmsburg a. Elbe,<sup>1)</sup>  
 Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),  
 †Wittenberge,  
 †Wollenstein i. Posen,<sup>1)</sup>  
 †Zeitz.

## II. Königreich Bayern.

†Amberg,  
 †Ansbach,  
 †Aschaffenburg,  
 †Bamberg,  
 †Deggendorf,  
 †Dinkelsbühl,  
 †Eichstätt,  
 †Erlangen,  
 †Freising,  
 †Fürth,  
 †Günzenhausen,  
 †Hof,  
 †Ingolstadt,  
 †Kaufbeuren,  
 †Kempten,  
 †Kissingen,  
 †Kittlingen,  
 †Kronach,  
 †Kulmbach,  
 †Landau,  
 †Landsberg,  
 †Landsshut,  
 †Lindau,  
 †Memmingen,  
 München: †Gisela-Kreisrealschule,  
 †Ludwigs-Kreisrealschule,  
 †Maria Theresia-Kreisrealschule,  
 †Neuburg a. d. Donau,  
 †Neumarkt i. d. Oberpfalz

†Neustadt a. d. Haardt,  
 †Neu-Ulm,  
 †Nördlingen,  
 Nürnberg: †Kreisrealschule I,  
 †Pirmasens,  
 †Rosenheim,  
 †Rothenburg o. d. Tauber,  
 †Schweinfurt,  
 †Speyer,  
 †Straubing,  
 †Traunstein,  
 †Wasserburg,  
 †Weiden,  
 †Weilheim,  
 †Weißenburg i. Bayern,  
 †Wunsiedel,  
 †Zweibrücken.

## III. Königreich Sachsen.

†Aue,<sup>2)</sup>  
 †Auerbach,<sup>2)</sup>  
 †Bautzen,  
 †Crimmitschau,<sup>2)</sup>  
 Dresden: †Realschule Johannvorstadt,  
 †Realschule Seevorstadt,  
 †Realschule Dresden-Neustadt,  
 Dresden-Striesen: †Realschule (Freimaurer-  
 Institut),  
 †Frankenberg,<sup>2)</sup>  
 Glauchau: †Realschule (verbunden mit Realgym-  
 nastalklassen),  
 †Grimma,<sup>2)</sup>  
 Großhain: †Realschule (verbunden mit Realpro-  
 gymnasium)  
 Leipzig: Erste Realschule (verbunden mit Ober-  
 realschule),  
 †Zweite Realschule,  
 †Dritte Realschule,

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Geltung bis zum Oftertermin 1909.

<sup>2)</sup> Mit diesen Schulen sind Progymnastalklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.

Leipzig: †Vierte Realschule (Lindenau), (verbunden mit Gymnasialklassen),

†Fünfte Realschule (Reudnig),

†Leisnig,<sup>1)</sup>

†Löbau,<sup>1)</sup>

†Meerane,<sup>1)</sup>

Meißen: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

†Mittweida,

†Olsnig i. Vogtlande,<sup>1)</sup>

†Oschatz,<sup>1)</sup>

Pirna: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium) i. G.,

Plauen i. Vogtlande: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

†Radeberg,<sup>1)</sup>

†Reichenbach i. Vogtlande,<sup>1)</sup>

†Rochlitz,<sup>1)</sup>

†Stollberg,<sup>1)</sup>

†Verdau,

Zwickau: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

#### IV. Königreich Württemberg.

†Badnang (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),

†Crailsheim (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),

†Ebingen,

†Freudenstadt,

Gmünd: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),<sup>2)</sup>

†Göppingen,<sup>2)</sup>

†Heilbronn,

†Kirchheim unter Teck,

Korntal: Gemeinde-Lateinschule, †Realschule (verbunden mit Progymnasium),

†Mergentheim,

†Schorndorf (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),

†Schramberg (mit Lateinabteilungen an den fünf unteren Klassen),

†Schwenningen,

†Sindelfingen,

†Stuttgart,

†Tuttlingen.

#### V. Großherzogtum Baden.

†Achern,

†Breisach,

†Bretten,

†Bühl,

†Eberbach,

†Emmendingen,

†Eppingen,

†Kehl,

†Kenzingen,

†Ladenburg,

†Meßkirch,

†Müllheim,

†Neustadt,

†Oberkirch,

†Offenburg,

†Radolfzell,

†Rheinbischofsheim,

†Schopfheim,

†Sinsheim,

†Überlingen,

†Waldshut (verbunden mit Realprogymnasium),

†Wiesloch.

#### VI. Großherzogtum Hessen.

Großgerau: †Höhere Bürgerschule,

<sup>1)</sup> Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen der Sexta, Quinta, und Quarta der Gymnasien entsprechen.

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Geltung bis zum Julitermin 1908 einschließlich.

Langen: †Höhere Bürgerschule,  
Lauterbach: †Höhere Bürgerschule.

#### VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium),  
†Ribnitz,<sup>1)</sup>  
†Rostock,  
†Teterow,  
Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

#### VIII. Großherzogtum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),  
Jena: †Realschule, zur Zeit „Oberrealschule“ im Ausbau, (bisher Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Ernst Pfeiffer),  
†Ilmenau,  
†Neustadt a. d. Orla.

#### IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neubrandenburg: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

#### X. Großherzogtum Oldenburg.

†Delmenhorst,  
†Oberstein-Idar.

#### XI. Herzogtum Braunschweig.

†Wolfenbüttel.

#### XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

†Sonneberg,  
†Pöfned.

#### XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: †Realschule (verbunden mit dem Ernst-Realgymnasium),  
†Schmölln.

#### XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

†Gotha,  
Ohrdruf: †Realschule (Gräfl. Gleichen'sche Stiftung).

#### XV. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: †Realschulabteilung des Städtischen Pädagogiums Wolterstorff,  
Cöthen: †Friedrichs-Realschule,  
Dessau: †Städtische Handelsrealschule.

#### XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Realschule (verbunden mit Handelsabteilung),  
†Sondershausen

#### XVII. Fürstentum Waldeck.

†Bad Wildungen.

#### XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: †Realschule (verbunden mit dem Gymnasium).

#### XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

#### XX. Fürstentum Lippe.

Detmold: †Realschule (verbunden mit Gymnasium Leopoldinum),  
†Salzuflen.

#### XXI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Realschule des Johanneums (verbunden mit Realgymnasium),  
†Realschule zum Dom.<sup>1)</sup>

#### XXII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremerhaven: †Realschule.

#### XXIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergedorf: †Realschulabteilung der Hansaschule (verbunden mit Gymnasium),  
Cuxhaven: †Realschulabteilung der höheren Staatschule (verbunden mit Gymnasium),

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

Hamburg: †Realschule in Silbek,  
 †Realschule vor dem Lübeckertore,  
 †Realschule in St. Pauli,  
 †Realschule in St. Georg, <sup>1)</sup>  
 †Realschule in Eppendorf, <sup>1)</sup>  
 †Realschule in Hamm. <sup>2)</sup>

## XXIV. Elsaß-Lothringen.

†Barr,  
 †Bischweiler,

Buchsweiler: †Realabteilung des Gymnasiums,  
 †Forbach,  
 Hagenu: †Realabteilung des Gymnasiums,  
 †Markirch,  
 †Münster,  
 †Rappoltsweiler,  
 Saargemünd: †Realabteilung des Gymnasiums,  
 Straßburg i. Elsaß: †Neue Realschule,  
 †Thann.

## d. Öffentliche Lehrerseminare.

## V. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,  
 Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,

Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar II,  
 Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

## e. Andere öffentliche Lehranstalten.

## IV. Großherzogtum Baden.

Mannheim: †Handelsmittelschule (verbunden mit der Oberrealschule).

## Privat-Lehranstalten.

## a. Schullehrerseminare.

## 1. Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,  
 Riesky: Seminar der Brüdergemeinde.

## b. Andere Privat-Lehranstalten. ×

## 1. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelschule von Richard Engelberg,  
 Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von  
 Hermann Schulz,

Frankfurt a. Main: †Rouff-Hasselsches Erziehungs-  
 institut von Karl Schwarz,  
 Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Gar-  
 niersche Lehr- und Erziehungsanstalt  
 unter Leitung des Dr. Karl  
 Wärmier, <sup>3)</sup>

Gaesdonck (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und  
 Erziehungsanstalt (Collegium Au-  
 gustinianum) unter Leitung des  
 Dr. Franz Hartmann, <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Mit rückwirkender Geltung bis zum Oftertermin 1908.

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Geltung für den Oftertermin 1909.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Beslehens einer unter Leitung eines Regierungskommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

<sup>3)</sup> Die Berechtigung ist der Anstalt zunächst bis zum Oftertermin 1910 einschließlich befaßen worden.

<sup>4)</sup> Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

Gnadenfrei: †Realschule unter Leitung des Diaconus Rucherer,

Godesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (†realistische und \*progymnastiale Abteilung) von Professor Otto Kühne,

Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Oberlehrers a. D. Anton Stufenberg,

Bad Lauterberg i. Harz: †Mhische Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler,<sup>1)</sup>

Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl,

Osnabrück: †Nölsche Handelsschule des Dr. L. Lindemann,

Ostau bei Fislehne: Progymnastiale und †Realschulabteilung des Pädagogiums des Professors Dr. Max Beheim-Schwarzbach (Mitleiter ist Dr. Felix Beheim-Schwarzbach),

Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann,

Plöhensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Pastors W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel,

Sachsa a. Harz: †Privatrealschule des Dr. Härtel,<sup>2)</sup>

St. Goarshausen: †Erziehungsinstitut (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller,

<sup>1)</sup> Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

<sup>2)</sup> Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1909.

<sup>3)</sup> Die Berechtigung ist der Anstalt zunächst bis zum Ostertermin 1910 einschließlich befallen worden.

<sup>4)</sup> Die Berechtigung hat vorläufig für die Prüfungstermine 1909 und 1910.

<sup>5)</sup> Die Berechtigung gilt bis 1910, einschließlich.

<sup>6)</sup> Die Berechtigung gilt vom Prüfungstermin 1909 einschließlich ab.

Zelgte: Progymnastiale und †höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts des Karl Linpinsel,<sup>3)</sup>

Wiesbaden: Höhere Privat-Knabenschule von Hofrat Karl Faber (Realschule und Realprogymnasium).<sup>3)</sup>

## II. Königreich Bayern.

Mugsburg: †Allgemeine Handelslehranstalt von Gustav Hoffmann,

Donnersberg bei Mannheim (Pfalz): †Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel und des Gustav Goebel,

Dürkheim a. D.: †Realschule des Heinrich Bärman,

Frankenthal (Pfalz): †Reallehrinstitut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitische Realschule des Dr. Alfred Feilchenfeld,<sup>4)</sup>

Marktbreit a. Main: †Real- und Handelsschule unter Leitung des Franz Koeppl,<sup>5)</sup>

Miltenberg a. Main: †Privat-Real- und Handelsschule unter Leitung des Karl Kring,<sup>6)</sup>

Nürnberg: †Real- und Handelslehranstalt (Institut M. Gombich),

Würzburg: †Privat-Handelsschule von Adam.<sup>6)</sup>

## III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Privatrealschule mit Pensionat von Oskar Koldewey,

†Privatrealschule von G. Müller-Gelinet,

†Realschule (mit Elementarklassen) des Predigtamtskandidaten Gerhard Größel (früher Dr. Ernst Zeidler),

Leipzig: †Erziehungsschule (Privatrealschule) des Dr. Robert Barth,  
 †Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth,  
 †Privatrealschule von Otto Albert Toller.

#### IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Stuttgarter Handelsschule unter Leitung des Rektors Bonhöffer,  
 †Realistische Abteilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (des Instituts Kauscher).

#### V. Großherzogtum Baden.

Waldkirch: †Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Blähu <sup>1)</sup>

#### VI. Großherzogtum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule unter Leitung des Mag Reinhold. <sup>1)</sup>

#### VII. Großherzogtum Sachsen.

Jena: †Erziehungsanstalt des Dr. Heinrich Stoy unter Leitung des Dr. Leopold Sommer.

#### VIII. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg a. Harz: †Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealschule) von Wilbrand Rhotert,

Braunschweig: †Jahn'sche Realschule des Dr. Heinrich Junker, <sup>1)</sup>

Seeßen a. Harz: †Jacobson-Schule (Realschule und Realprogymnasium) unter Leitung des Dr. Nathan Friedland, <sup>1)</sup>

Wolfenbüttel; †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

#### IX. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salzungen: †Privatrealschule von Heinrich Christian Wehner.

#### X. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abteilung der Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Siegfried Schaffner.

#### XI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reilshau: †Erziehungsanstalt von Professor Dr. Otto Wächter. <sup>1)</sup>

#### XII. Fürstentum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Natango von Trippenbach (Progymnasialabteilung und †Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung). <sup>1)</sup>

#### XIII. Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthorsche höhere Privat-Handelsschule unter der einstweiligen Leitung des Otto Sailer. <sup>2)</sup>

#### XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privatrealschule des Dr. G. A. Reimann.

#### XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Privatrealschule des Dr. T. A. Bieber, †Stiftungsschule von 1815, unter Leitung des Professors Mag Rutnewsky — auch für die Osterprüfung 1909,

†Privatrealschule des Dr. A. Wichard Lange,

†Privatrealschule des Dr. Th. Wahnschaff,

†Realschule der Talmud-Tora, unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,

†Realschule des unter Leitung des Direktors M. Hennig und des

Dr. G. Tiede stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.

<sup>1)</sup> Die Berechtigung gilt bis 1910 einschließlich.

<sup>2)</sup> Die Berechtigung hat bis zum Ostertermin 1910 einschließlich Geltung.

## Lehranstalten im Auslande. <sup>\*)</sup>

- Antwerpen: †Oberrealschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Direktors Dr. Bernhard Gaster,<sup>1)</sup>
- Belgrano bei Buenos Aires: Deutsche höhere Knabenschule,<sup>2)</sup>
- Brüssel: Realgymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Direktors Dr. Karl Friedrich Wilhelm Lohmeyer,<sup>1) 3)</sup>
- Buenos Aires: Germaniaschule der evangelischen Gemeinde unter Leitung des Dr. Willy Ruge,
- Bukarest: †Deutsche Realschule der evangelischen Kirchengemeinde unter der Leitung des Direktors Dr. Magnus Blümel, von dem Prüfungstermin 1909 einschließlich ab,
- Konstantinopel: †Realschule der deutschen und schweizer Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Dr. Otto Söhning,
- Davos-Platz: †Schulanatorium Fridericianum unter Leitung des Hofrats Mühlhäuser von dem Prüfungstermin im Mai 1909 einschließlich ab,
- Genua: †Schule der deutschen Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Georg von Hassel,<sup>4)</sup>
- Mailand: †Internationale Schule protestantischer Familien unter Leitung des Direktors Wilhelm Braun,
- Tsingtau: Gouvernementschule mit rückwirkender Kraft für die Schlußprüfung des Jahres 1908.

Berlin, den 20. September 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Just.

\*) Die Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Reichskommissars abgehaltenen Prüfung ausstellen, sofern für diese die Prüfungsordnung von Aufsicht wegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

<sup>1)</sup> Die Prüfung findet nach mindestens einjährigem Besuche der Untersekunda statt.

<sup>2)</sup> Die Berechtigung gilt nur bis zum 1. Januar 1908.

<sup>3)</sup> Die weiter verliehene Berechtigung hat auch rückwirkende Geltung für den Prüfungstermin 1909.

<sup>4)</sup> Die Berechtigung ist bis zum Jahre 1910 einschließlich verlängert worden.

Redigiert vom Sekretariat Groß-Oberschulrats.

Druck und Verlag von Walfsch & Vogel in Karlsruhe.



# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 15. November 1909.

### Inhalt.

#### Landesherrliche Entschlüsse.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend. — Die Organisation der Höheren Lehranstalten betreffend.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Lehrerinnenprüfung in Karlsruhe betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe betreffend. — Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend. — Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik betreffend. — Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichstiftung betreffend. — Wochenbücher für Mädchenfortbildungsschulen mit hauswirtschaftlichem Unterricht betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

#### Diensta Nachrichten.

#### Dienst erledigungen.

#### Todesfälle.

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Bekanntmachungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Die Handelslehrerprüfung für 1909 betreffend. — Die Gewerbelehrerhauptprüfung für 1909 betreffend. — Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten betreffend. — Diensta Nachrichten.

#### Druckfehlerberichtigung.

### I.

#### Landesherrliche Entschlüsse.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Reinhard Schäfer in Menzenschwand-Hinterdorf das Verdienstkreuz vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 23. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem zuruhegesetzten Hauptlehrer Wilhelm Goeller in Baden das Ritterkreuz II. Klasse Höchstihres Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 21. Oktober d. J. gnädigst geruht, den Kreis Schulrat Adolf Soth in Mosbach in gleicher Eigenschaft nach Pforzheim zu versetzen und

den Professor Heinrich Fuß am Lehrerseminar II in Karlsruhe zum Kreis Schulrat für den Schulkreis Mosbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 21. Oktober d. J. gnädigst geruht, den Professor Alois Nied an der Realschule in Achern in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar II in Karlsruhe zu versetzen und

den Lehramtspraktikanten Alfred Wohlfart von Istein zum Professor an der Realschule in Achern zu ernennen.

## II.

### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

Auf Grund der Vorschriften in § 7 und § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, wird das Bestehen der nachbenannten zusammengesetzten Realanstalten bekannt gegeben, die lehrplanmäßig in der Weise eingerichtet sind, daß auf einem gemeinsamen, dem Lehrplan der Realschulen folgenden dreiklassigen Unterbau je eine Abteilung mit den Lehrzielen der Realgymnasien und der Oberrealschulen angegliedert ist:

1. Oberrealschule mit Realgymnasium in Baden,
2. Realgymnasium mit Oberrealschule in Billingen,
3. Realgymnasium mit — 7klassiger — Realschule in Mannheim, mit der Benennung „Lessingschule“,
4. Realgymnasium mit — 7klassiger — Realschule in Weinheim,
5. Oberrealschule mit 6klassigem Realprogymnasium in Freiburg,
6. Realprogymnasium — 7klassig — mit Realschule — 7klassig — in Ettlingen,
7. Realprogymnasium — 7klassig — mit — 6klassiger — Realschule in Waldshut,
8. Realschule — 7klassig — mit dormalen 6klassigem Realprogymnasium in Singen.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Erh.

Die Organisation der Höheren Lehranstalten betreffend.

Gemäß § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1909 Nr. XXIX Seite 453 ff), bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die nach dem Lehrplan der Realschulen eingerichtete bisher fünfklassige Höhere Bürgerschule in Triberg, der mit Beginn des

Schuljahres 1909/10 ein sechster Jahreskurs angegliedert worden ist, in Gemäßheit des § 2 der angeführten Verordnung nunmehr die Benennung „Realschule“ führt.

Der bisherige wahlfreie Unterricht im Lateinischen ist von dem genannten Zeitpunkt an aufgehoben.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
von Dusch.

Erb.

### III.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Lehrerinnenprüfung in Karlsruhe betreffend.

Von nachbenannten Kandidatinnen, welche sich nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 im Monat Oktober d. J. der Lehrerinnenprüfung unterzogen haben, sind für befähigt erklärt worden zur Unterrichtserteilung:

#### a. an Höheren Mädchenschulen:

Allgaier, Else, von Birkingen,  
Behinger, Franziska, von Buchen,  
Büchler, Maria, von Mahlberg, Amts Ettenheim,  
Frey, Helene, von Karlsruhe,  
Göbmann, Amalie, von Bruchsal,  
Iffland, Maja, von Karlsruhe,  
Kappes, Margareta, von Stuttgart,  
Kasper, Dora, von Michelbach,  
Lurz, Klotilde, von Obergimpern,  
Manuwald, Emma, von Neunkirchen, Amts Eberbach,  
Merkel, Luise, von Niederselt, Oberelsaß,  
Müller, Juliette, von Lenzkirch,  
Neuß, Frieda, von Sinsheim a. E.,  
Sänger, Maria, von Hörden bei Gernsbach,  
Schick, Elsa, von Sinsheim a. E.,  
Stadelbauer, Karoline, von Freiburg i. B.,  
Steimer, Maria, von Mannheim,  
Straetz, Mathilde, von Paris.

b an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen:

Bouvier, Emmy, von Berlin,  
 Bräcker, Else, von Frankfurt a. M.-Bockenheim,  
 Dischinger, Anna, von Heidelberg,  
 Doering, Else, von Karlsruhe,  
 Eberstein, Hildegund, von Billingen,  
 Frey, Martha, von Karlsruhe,  
 Galm, Sophie, von Mannheim,  
 Ganz, Amalie, von Karlsruhe,  
 Rosental, Ellen, gen. Rosen-Hasterlik, von München,  
 Hild, Philippine, von Mannheim,  
 Kramer, Katharina, von Heidelberg,  
 Schemel, Rosa, von Achern,  
 Schuler, Elisabeth, von Karlsruhe,  
 Sohm, Maria, von Freiburg,  
 Theobald, Helene, von Gernsbach.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Lehrerinnenprüfung am Prinzessin Wilhelm-Stift betreffend.

Ziffer b Absatz 2 der Bekanntmachung vom 19. März 1909 (Schulverordnungsblatt 1909 Nr. X Seite 98/99) wird dahin berichtigt:

„Ferner wurde auf Grund der an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg abgelegten Ersten Lehrerinnenprüfung und des am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift zurückgelegten praktischen Halbjahres zur Unterrichtserteilung an Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an Höheren Mädchenschulen für befähigt erklärt:

Reinhard, Johanna, von Cubigheim.“

Karlsruhe, den 25. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bartning.

## Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

In der zweiten Hälfte des Monats Januar k. J. findet Termin für die erste und zweite Prüfung der Haushaltungslehrerinnen am Haushaltungslehrerinnenseminar in Karlsruhe statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 25. November 1907 (Schulverordnungsblatt Nr. XXII Seite 274 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 20. Dezember d. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 8. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

König.

## Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik betreffend

Mit Bezugnahme auf unsere Veröffentlichung vom 19. November 1900 — Schulverordnungsblatt 1900 Nr. XI Seite 144 — geben wir bekannt, daß den dort genannten Schulvorständen, Rektoraten, Ortsschulbehörden und Unternehmern von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten eine entsprechende Anzahl von Erhebungsbogen zugehen wird.

Dieselben sind nach Maßgabe der jeweils beigegebenen Anleitung nach dem Stand vom 1. Dezember 1909 sorgfältig auszufüllen und seitens der Ortsschulbehörden und der Unternehmer von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten an die Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen, seitens aller übrigen Schulen und Anstalten aber unmittelbar an die diesseitige Behörde spätestens bis zum 15. Dezember 1909 einzusenden.

Die Vorlagen der Volksschulrektorate in Städten, welche der Städteordnung unterstehen, sind gleichfalls unmittelbar hierher zu erstatten.

Die Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen werden die ihnen zugehenden Erhebungsbogen prüfen und nach erfolgter Prüfung bis zum 1. Januar 1910 an uns vorlegen.

Wir erwarten, daß alle Beteiligten, insbesondere die Lehrer an Volksschulen, es sich werden angelegen sein lassen, bei der Ausfüllung der Fragebogen mit größter Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, um so eine den Verhältnissen genau entsprechende Darstellung zu liefern.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Kaiser.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichsstiftung betreffend.

Aus den Erträgnissen der Friedrichsstiftung wurden für das Jahr 1909 an Volksschullehrer und israelitische Religionslehrer 24 Unterstützungen von je 50 *M.* bewilligt.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1909.

Der Stiftungsrat der Friedrichsstiftung.

Dr. Oster.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1909

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Pfeifer.

Wochenbücher für Mädchenfortbildungsschulen mit hauswirtschaftlichem Unterricht betreffend.

1. Das Wochenbuch, welches durch Bekanntmachung des Oberschulrats vom 12. März 1887, Schulverordnungsblatt 1887 Nr. II. Seite 10, eingeführt worden ist, enthält keine Rubriken für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Mädchenfortbildungsschulen. Daher wird für solche Schulen die Einführung eines Wochenbuches nach beigedrucktem Muster verordnet.

2. Dieses Wochenbuch ist von der Lehrerin zu führen, welche den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Mädchenfortbildungsschule erteilt und zwar, wo mehrere Abteilungen (Kurse) bestehen, für alle Abteilungen, welche in ein und derselben Schulküche unterwiesen werden.

3. Das Wochenbuch ist in einem verschließbaren Behältnis der Schulküche aufzubewahren.

4. Im übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 11. März 1887 (Schulverordnungsblatt Nr. II Seite 10) auf die Führung dieses Wochenbuches sinngemäße Anwendung.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Pahl.

Bildungsberichte

Bemerkungen a. Besondere b. Sonstige c. Sonstige	Unterrichtsgegenstände a. Besondere b. Sonstige	a. Besondere b. Sonstige	Tag 19 19
<h1>Wochenbuch</h1> <p>für die</p>		Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag	
<b>Mädchenfortbildungsschule in</b> ..... (Hauswirtschaftlicher Unterricht)		Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag	
<b>Schuljahr: 19</b> . . . /19 . . .		Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag	
<b>Lehrerin:</b> .....		Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag	
<b>Anmerkung:</b> In die Rubrik „Bemerkungen“ sind die vorher nicht erwähnten Arbeiten sowie die schulfreien Tage oder Wochen einzutragen.		Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag	

## Unterricht

Jahr 19 ... Woche	Tag	Klasse	a. Besprechung und Lesen b. Schreiben, c. Rechnen	Speisezettel	Bemerkungen a. Sonstige Arbeiten b. Schulfreie Tage
	Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag Samstag				



## Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Schillers Gedichte und Dramen, Volksausgabe zum 150. Geburtstag Schillers, 10. November 1909. Mit einem Bildnis Schillers und einer biographischen Einleitung. Stuttgart und Marbach, Verlag des Schwäbischen Dichtervereins. Schöne Ausgabe in einem Band von 588 Seiten zu 1 M. (Die Kosten der Verpackung und Versendung sind von den Bestellern zu tragen; da das Buch als Paket versandt werden muß, empfiehlt sich gemeinschaftliche Bestellung einer größeren Anzahl.)

Walhalla, 5. Band, herausgegeben von Dr. Ulrich Schmid, München, Verlag von Georg Callwey, Preis gebunden 4 M. Geeignet für die Bibliotheken der höheren Schulen.

Auf weiter Fahrt, 6. Band der deutschen Marine- und Kolonialbibliothek, begründet von Dr. Julius Lohmeyer. Mit zahlreichen Illustrationen. Berlin 1909, Verlag von Wilhelm Weicher. Preis gebunden 6 M. Geeignet für Schülerbibliotheken sämtlicher Schulgattungen.

Ratgeber für Schüler-Bibliotheken und Lehrmittel-Sammlungen für Volks- und Fortbildungsschulen, Bühl, Verlag der Concordia 1909. Geeignet zum Gebrauch für Ortsschulbehörden und für die Lehrer-Bibliotheken.

## IV.

## Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 11. Oktober d. J. wurde die verfügte Zurechsetzung des Hauptlehrers Emil Benz in Springen, Amts Pforzheim, (vergleiche Schulverordnungsblatt Nr. XXII Seite 314) zurückgenommen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Oberschulrats vom 4. November d. J. wurde Zeichenlehrer Theodor Waldruff am Realgymnasium mit Realschule in Weinheim in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Heidelberg versetzt.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

- Dielheim, A. Wiesloch, Hauptlehrer Stephan Hellriegel.
- Dietlingen, A. Pforzheim, Hauptlehrer Paul Friß.
- Teningen, A. Emmendingen, Hauptlehrer Wilhelm Stober.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Mannheim: der Unterlehrerin Elsa Braun sowie den Unterlehrern Heinrich Kunzmann und Arthur Schmid, sämtliche daselbst.

Offenburg: dem Unterlehrer Otto Haas an der Bürgerschule in Gengenbach, A. Offenburg.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Franz Effinger in Schelingen, A. Breisach, nach Münzingen, A. Freiburg.

„ Albert Reinhard in Hinterlehengericht, A. Wolfach, nach Dillingen A. Lörrach.

„ Jakob Uß in Söllingen, A. Durlach, nach Rinzingen, A. Bretten.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Liedolsheim, A. Karlsruhe, dem Unterlehrer Ludwig Schnebel in Tauberbischofsheim.

Reichenbach, A. Mosbach, dem Unterlehrer Simon Häußler in Hüngeheim, A. Adelsheim.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind in den Ruhestand versetzt worden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Hauptlehrer Georg Friedrich Braun an der Volksschule in Münzesheim, A. Bretten, wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit.

Hauptlehrer Reinhard Schäfer an der Volksschule in Menzenschwand-Hinterdorf, A. St. Blasien, wegen leidender Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Clara Gottstein an der Volksschule in Bruchsal.

Ferner wurde entlassen:

Hauptlehrer Ferdinand Rappes in Ippingen, A. Donaueschingen (gemäß § 34 des Elementarunterrichtsgesetzes).

## V.

### Diensterledigungen.

An der Höheren Mädchenschule in Heidelberg ist die Stelle eines Reallehrers der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung zu besetzen. Ausbildung im Mädchenturnen ist erforderlich.

Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Konstanz. Drei Hauptlehrerstellen an der Volksschule daselbst. Das Recht der Befehung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bernau-Außertal, A. St. Blasien. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungs-Unterrichts ist erforderlich (in Ergänzung des Ausschreibens im Schulverordnungsblatt 1908 Nr. XXIII Seite 325).

Dittis hausen, A. Neustadt.  
 Ebenheid, A. Wertheim.  
 Grünsfeld, A. Tauberbischofsheim. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungs-  
 unterrichts ist erforderlich.  
 Odenheim, A. Bruchsal.  
 Pföhren, A. Donaueschingen.  
 St. Blasien.  
 Stetten a. f. M., A. Messkirch. Befähigung zur Erteilung des gewerblichen Fortbildungs-  
 unterrichts ist erforderlich (in Ergänzung des Ausschreibens im Schulverordnungsblatt 1909 Nr. XXIII  
 Seite 325).

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Großsachsen, A. Weinheim.  
 Hinterlehengericht, A. Wolfach  
 Hofen, A. Schopfheim.  
 Lahr. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.  
 Merchingen, A. Adelsheim, (wiederholt).  
 Münzesheim, A. Bretten.  
 Neckarelz, A. Mosbach  
 Rimburg, A. Emmendingen.  
 Oberkirnach, A. Billingen.  
 Sandhofen, A. Mannheim.  
 Schelingen, A. Breisach  
 Söllingen, A. Durlach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschul-  
 visitatur unmittelbar einzureichen.

Das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle in Bleichheim, A. Emmendingen, (Schulverordnungsblatt  
 1909 Nr. XIV Seite 332) wird hiermit zurückgenommen.

Das Ausschreiben der Hauptlehrerstelle in Tauberbischofsheim (Verordnungsblatt 1909 Nr. XVIII  
 Seite 270) wird vorläufig zurückgenommen. über die Besetzung der Stelle, die im Zusammenhang mit  
 der Umwandlung der Bürgerschule in eine Realschule steht, wird erst späterhin Entscheidung getroffen.

## VI.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

Anton Bardorf, Hauptlehrer in Freiburg, am 29. September 1909.  
 Georg Marquetant, Hauptlehrer in Welschneurent, A. Karlsruhe, am 29. September 1909.  
 Otto Ernst, Hauptlehrer in Billingen, am 12. Oktober 1909.  
 Ernst Idler, Zeichenlehrer am Gymnasium Heidelberg, am 14. Oktober 1909.  
 Johann Schlageter, Hauptlehrer in Waltershofen, A. Freiburg, am 21. Oktober 1909.  
 Johann Dürr, Hauptlehrer in Sandhofen, A. Mannheim, am 25. Oktober 1909.

## VII.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbelehrlingswesens.

## Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Die Handelslehrerprüfung für 1909 betreffend.

Auf Grund der in der Zeit vom 14. bis 21. v. M. abgehaltenen Handelslehrerprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

1. Dr. phil. Franz Adolf Geiger von Mannheim,
2. Viktor Grießer von Dettighofen,
3. Gustav Hartmann von Wertheim,
4. Otto Zimmermann von Limbach.

Karlsruhe, den 3. November 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

Cron.

Kretschmann.

Die Gewerbelehrerhauptprüfung für 1909 betreffend.

Auf Grund der in der Zeit vom 19. bis 30. v. M. stattgehabten Gewerbelehrerhauptprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

- Friedrich Aldinger von Untertürkheim,  
Eugen Breitschwerdt von Leufershausen,  
Christian Grüninger von Nagold,  
Josef Heiler von Mittelbuch,  
Otto Herdeg von Rendsen,  
Eduard Knoll von Oberzell,  
Christian Luz von Zebenhausen,  
Karl Schneider von Mundelsheim,  
Friedrich Vogel von Niederstetten.

Karlsruhe, den 5. November 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

Cron.

Kretschmann.

Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten für 1909 betreffend.

Auf Grund der in der Zeit vom 22. bis 29. v. M. stattgehabten Prüfung sind unter die Gewerbeschulkandidaten aufgenommen worden:

Friedrich Gettert von Durlach,

Artur Straub von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 5. November 1909.

Großherzogliches Landesgewerbeamt — Abteilung II. —

Cron.

Kretschmann.

### Dienstnachrichten.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog unterm 21. Oktober d. J. gnädigst geruht haben, den Gewerbelehrer Ernst Rau in Karlsruhe zum Vorsteher einer großen Fachschule zu ernennen, hat das Großherzogliche Ministerium des Innern dem Genannten die Stelle des Vorstehers bei der Gewerbeschule in Pforzheim übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 19. d. M. wurde dem Gewerbeschulkandidaten Emil Linder an der Gewerbeschule in Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines seminaristisch und technisch gebildeten Lehrers unter Verleihung der Amtsbezeichnung „Gewerbelehrer“ an der Gewerbeschule in Heidelberg übertragen.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. v. M. wurde Handelslehrer Josef Zimmermann in Mannheim in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule in Billingen und Handelslehrer Theodor Buch in Billingen in gleicher Eigenschaft an die städtische Handelsschule Mannheim versetzt.

### Druckfehlerberichtigung.

Unter Absatz e der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1909, die Verleihung von Stipendien an Schülerinnen der Luisehschule in Karlsruhe im Schuljahre 1910/11 betreffend, (Sch.-B.-Bl. Nr. XXIII S. 318) ist zu lesen: für ein evangelisches Waisenmädchen aus den ehemals kurpfälzischen Landesteilen ein Stipendium von 600 M.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.  
Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 27. November

1909.

## Inhalt.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Die Verleihung von Stipendien aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung betreffend, aus der Dr. Jakob Johann Öhlerschen Stipendienstiftung in Konstanz, aus dem Höhgauer Extrafond, aus der Leonhard Kellerschen Stiftung in Konstanz, der von Reischachischen Stipendienstiftung in Konstanz, der Pagerschen Stipendienstiftung in Überlingen, der Hildebrandischen Stipendienstiftung in Überlingen, der von Blumenfeldischen Familienstipendienstiftung, der Karrerschen Familienstipendienstiftung, der Dr. Jakob Kurzischen Stipendienstiftung in Überlingen, der Dr. Waibelschen Familienstipendienstiftung in Überlingen, des Liedelschen Stipendiums in Warldorf, von Stipendien aus dem St. Lukasfond in Bonndorf, der Bregenzerischen Stipendienstiftung in Bullendorf, der Anna Maria Häbschleschen Stiftung in Bullendorf, der Dekan Kuttruffischen Heiliggeiststiftung in Donauerschingen, der Stiftung der Kaver Huser Witwe in Herbolzheim, des Pfarrer Mühschen Stipendiums in Herbolzheim, von Stipendien aus der Dr. Faulhaberischen Stipendienstiftung und aus der Langguthischen Stiftung in Wertheim betreffend.

### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Verleihung von Stipendien aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung betreffend.

Aus der Friedrich-Christiane-Luisen-Stiftung sind für das Kalenderjahr 1910 einige Stipendien an katholische Studierende, welche sich dem höheren Lehrfach widmen, zu vergeben. Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen stammenden der Vorzug zu geben ist, haben ihre Gesuche unter Vorlage ordnungsmäßiger Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Dürftigkeit binnen drei Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 13. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Johann Öhlerschen Stipendienstiftung in Konstanz betreffend.

Aus der im Jahre 1718 von Dr. Jakob Johann Öhler, Pfarrer in Klustern, errichteten Stipendienstiftung sind zwei Stipendien im Betrag von jährlich je 160 M zu verleihen.

Anspruchsberechtigt sind zunächst Verwandte des Stifters, in Ermangelung solcher bedürftige Schüler des Gymnasiums zu Konstanz, katholischen Bekenntnisses.

Etwaige Bewerbungen wären binnen drei Wochen unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Verwandtschaft, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit bei dem Stadtrat in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 13. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus dem Höhgauer Extrafond betreffend.

Aus dem Höhgauer Extrafond ist ein Stipendium im Betrage von 200 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind — aus dem Höhgau stammende — Gymnasiums Schüler von der dritten Klasse (Quarta) an und Hochschulstudierende.

Bewerber aus dem Orte Linz werden bei gleicher Dürftigkeit und Würdigkeit vorzugsweise berücksichtigt.

Etwaige Bewerbungen wären unter Anschluß der erforderlichen Belege (Herkunft, Dürftigkeit, Schulbesuch und sittliche Aufführung) binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Leonhard Kellerschen Stiftung in Konstanz betreffend.

Aus der von dem Fürstbischöflichen Kaplan Leonhard Keller zu Konstanz im Jahre 1654 errichteten Stipendienstiftung ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 300 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind Schüler von Gelehrtenschulen oder Hochschulstudierende aus der Verwandtschaft des Stifters ohne Rücksicht auf das künftige Berufsstudium. Dieselben müssen jedoch katholischen Bekenntnisses sein und „wenigstens in Grammatika einen Anfang gemacht haben.“

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 4. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der von Reischach'schen Stipendienstiftung in Konstanz betreffend.

Aus der von Reischach'schen Stiftung in Konstanz sind zwei Stipendien im Betrag von jährlich je 350 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind katholische Schüler an badischen Gelehrtenschulen, sofern sie die Obertertia zurückgelegt und zum geistlichen Stand Lust haben, sowie Hochschulstudierende, welche dem Studium der Theologie sich widmen.

Anspruch auf Berücksichtigung haben in erster Reihe Bewerber aus den Orten Weitingen und Binningen, in zweiter Reihe solche aus anderen ehemals hegauischen Ritterorten und beim Mangel solcher Studierende aus den übrigen Landesteilen.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bartning.

Die Verleihung von Stipendien aus der Hager'schen Stipendienstiftung in Überlingen betreffend.

Aus der von Kaplan Konrad Hager in Überlingen im Jahre 1601 errichteten Stipendienstiftung ist ein Stipendium von jährlich 150 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind Schüler höherer Lehranstalten, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich dem Studium der Theologie zu widmen beabsichtigen, sowie Hochschulstudierende der Theologie römisch-katholischer Konfession und ehelicher Geburt. Verwandte des StifTERS und in Ermangelung solcher Bürgeröhne aus Überlingen haben Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geising

Die Verleihung von Stipendien aus der Hildebrandschen Stipendienstiftung in Überlingen betreffend.

Aus der von Dr. theol. Alexander Hildebrand in Konstanz im Jahre 1675 errichteten Stipendienstiftung ist ein Stipendium von jährlich 300 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters und in Ermangelung solcher Bürgerkinder von Überlingen katholischen Bekenntnisses, welche das Gymnasium in Konstanz besuchen, die Quarta absolviert und zum geistlichen Stande Lust haben, beziehungsweise sich auf der Hochschule zu Freiburg dem Studium der Theologie widmen.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung, sittliches Verhalten und Bedürftigkeit bei dem Verwaltungsrat der Hildebrandschen Stipendienstiftung in Überlingen binnen drei Wochen einzureichen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1909

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geising.

Die Verleihung von Stipendien aus der von Illmenseeschen Familienstipendienstiftung betreffend.

Aus der Stiftung des im Saugau verstorbenen Stadtpfarrers Dr. Johann Michael von Illmensee zu Überlingen ist ein Stipendium im Betrage von jährlich ungefähr 60 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind Hochschulstudierende und Schüler von Gelehrtenschulen aus der Verwandtschaft des Stifters, welche dem Studium der katholischen Theologie obliegen, beziehungsweise sich demselben zu widmen beabsichtigen.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Verwandtschaft, sittliches Verhalten und Studiengang innerhalb drei Wochen bei dem Gemeinderat in Überlingen, als Verwaltungsrat der Dr. von Illmenseeschen Stipendienstiftung, einzureichen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geising.

Die Verleihung von Stipendien aus der Karrerschen Familienstipendienstiftung betreffend.

Aus der von Frau Dorothea Karrer, geborenen Häuser, Witwe des Dr. Georg Karrer zu Überlingen, im Jahre 1662 errichteten Stipendienstiftung ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 180 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind Abkömmlinge des Sohnes der Stifterin, Hans Georg Karrer, „sofern solche zum Studium tauglich und darin wirklich begriffen“ sind.

Etwaiqe Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Karrerschen Stipendienstiftung in Überlingen einzureichen.  
Karlsruhe, den 13. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Kurzschen Stipendienstiftung in Überlingen betreffend.

Aus der Stiftung des ehemaligen Domherrn Dr. Jakob Kurz von Konstanz ist ein Stipendium von jährlich 360 M an einen Studierenden der katholischen Theologie zu vergeben. Bewerber, welche nicht unter 18 und nicht über 26 Jahre alt, von ehelicher Geburt und gesunden Leibes sein müssen, haben ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Geburts-, Vermögens-, Studien- und Sittenzeugnisse) binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Kurzschen Stipendienstiftung in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 2. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Waibelschen Familienstipendienstiftung in Überlingen betreffend.

Aus der im Jahre 1682 von Dr. Andreas Waibel, hochfürstlich bischöflich Konstanzischem Rat und Bürgermeister von Überlingen, errichteten Stiftung ist ein Stipendium von jährlich 200 M zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Nachkommen des Stifters — männlicher und weiblicher Abstammung —, welche ein Gymnasium oder eine Hochschule besuchen.

Etwaiqe Bewerbungen sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Schulbesuch und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Überlingen einzureichen.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Verleihung des Liedelschen Stipendiums in Markdorf betreffend.

Aus der Pfarre Urban Liedelschen Stiftung in Markdorf ist ein Stipendium im Betrag von jährlich 400 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind bedürftige eheliche, katholische Schüler der Gelehrtenschulen im Alter von 12 bis 18 Jahren, welche dem Studium der Theologie sich zu widmen beabsichtigen, für die ganze Dauer dieses Studiums.

Etwaige Bewerbungen sind unter Vorlage von Schul-, Sitten- und Vermögenszeugnissen binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der Stipendienstiftungen in Markdorf einzureichen.

Karlsruhe, den 9. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat,

Dr. E. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus dem St. Lukas-Fond in Bonndorf betreffend.

Aus der Stiftung des im Jahre 1821 verstorbenen Pfarrers Lukas Meyer von Gündelwangen, dem sogenannten St. Lukasfond in Bonndorf, sind einige Stipendien zu vergeben.

Genußberechtigt sind in erster Reihe die männlichen ehelichen Abkömmlinge des Blasius Meyer, Halbbruders des Stifters, deren Vater oder mütterlicher Großvater „Meyer“ heißen, sodann und zwar in folgender Abstufung: eheliche Bürgersöhne aus Holzschlag, Aha, Bonndorf — Amts Bonndorf — und Boll, welche sich auf dem Gymnasium oder der Universität Freiburg für den Weltpriesterstand vorbereiten und „in jedem und allen Fächern einen rühmlich ausgezeichneten Fortgang der ersten Klasse machen.“

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Nachweisen binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat des St. Lukasfonds in Bonndorf einzureichen.

Karlsruhe, den 10. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat,

Dr. E. von Sallwürf.

König.

Die Verleihung von Stipendien aus der Bregenzerschen Stipendienstiftung in Pfullendorf betreffend.

Aus der von Kaplan und Benefiziat Michael Bregenzler in Pfullendorf im Jahre 1835 errichteten Stipendienstiftung sind zwei Stipendien im Betrage von jährlich je 60 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind in erster Reihe Verwandte des Stifters und unter diesen vorzugsweise solche, welche den Namen „Bregenzler“ führen, in zweiter Reihe Pfullendorfer Bürgerjöhne. Die Bewerber müssen ehelicher Geburt und katholischen Bekenntnisses sein und entweder die Gymnasien zu Freiburg i. Br. oder Konstanz, oder aber die Universität zu Freiburg i. Br. besuchen.

Etwaige Bewerbungen sind unter Anschluß von Nachweisen über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der vereinigten Stipendienstiftungen in Pfullendorf einzureichen.

Karlsruhe, den 13. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verleihung von Stipendien aus der Anna Maria Hübschleschen Stiftung in Pfullendorf betreffend.

Aus der von Anna Maria Hübschle, geborenen Ruffer, im Jahre 1759 errichteten Stiftung ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 90 M zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Verwandte der Stifterin aus dem Hübschleschen und Rufferschen Geschlecht, welche zu studieren beabsichtigen. Studierende der katholischen Theologie sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über Schulbesuch und Verwandtschaft mit der Stifterin binnen drei Wochen bei dem Verwaltungsrat der vereinigten Stipendienstiftungen in Pfullendorf einzureichen.

Karlsruhe, den 9. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Fischer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dekan Kuttruffschen Heiliggeiststiftung in Donaueschingen betreffend.

Aus der von dem verstorbenen Dekan Johann Baptist Kuttruff in Donaueschingen errichteten Stipendienstiftung, der sogenannten Heiliggeiststiftung in Donaueschingen, ist ein Stipendium im Betrage von 170 M, beziehungsweise zwei solche im Betrage von je 85 M zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind in erster Linie Angehörige der Familie Kuttruff, welche eine Gelehrtenschule besuchen oder dem Studium auf einer Hochschule obliegen, und in Ermangelung solcher würdige und bedürftige Studierende aus der Gemeinde Donaueschingen.

Bewerbungen sind unter Anschluß der Nachweise über Abstammung, Vermögens- und Studienverhältnisse sowie über sittliches Betragen binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Donaueschingen einzureichen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1909

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bartning.

Die Verleihung von Stipendien aus der Stiftung der Xaver Husser Witwe in Herbolzheim betreffend.

Aus der Stiftung der im Jahre 1892 zu Freiburg verstorbenen Witwe des Metzgers Xaver Husser, Maria Anna geborenen Schmidt von Herbolzheim, ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 370 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind junge Leute katholischen Bekenntnisses aus der Verwandtschaft der Stifterin, beziehungsweise beim Mangel solcher aus der Gemeinde Herbolzheim, welche einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Beruf auf einer Hochschule sich widmen oder zur Vorbereitung auf einen solchen eine höhere Lehranstalt besuchen.

Verwandte der Stifterin, die nicht gleichzeitig der Gemeinde Herbolzheim angehören, sollen jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn sie dem Studium der Theologie sich widmen.

Etwaige Bewerbungen sind unter Vorlage der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Schulbesuch und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Herbolzheim, Amts Emmendingen, einzureichen.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1909

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Bahl.

Die Verleihung des Pfarrer Muzschen Stipendiums in Herbolzheim betreffend.

Aus der Stiftung des im Jahre 1853 zu Rippenheim gestorbenen Pfarrers Josef Muz ist ein Stipendium im Betrage von 260 M jährlich zu vergeben.

Genußberechtigt sind Studierende der katholischen Theologie oder Schüler eines Gymnasiums, die sich diesem Studium zu widmen beabsichtigen, gebürtig aus Herbolzheim. Verwandte des Stifters werden bevorzugt.

Bewerbungen sind mit den erforderlichen Nachweisen binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat Herbolzheim, Amts Emmendingen, einzureichen.

Karlsruhe, den 10. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat,

Dr. G. von Sallwürf.

König.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Faulhaberschen Stipendienstiftung betreffend.

Aus der Stipendienstiftung des Kurfürstlich Mainzischen Rates Dr. Johannes Adam Faulhaber ist ein Stipendium im Betrage von etwa 170 M jährlich zu vergeben.

Genußberechtigt sind Schüler höherer Lehranstalten, welche von der Schwester — Maria Susanna — oder dem Bruder — Nikolaus — des Stifters abstammen.

Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliche Führung binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Königheim einzureichen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Bartning.

Die Verleihung von Stipendien aus der Langguthschen Stiftung in Wertheim betreffend.

Aus der von dem verstorbenen Rentner Heinrich Langguth errichteten Stipendienstiftung ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 300 M zu vergeben.

Genußberechtigt sind zunächst männliche protestantische Nachkommen des Stifters, welche sich einem Lebensberuf gewidmet haben und zu diesem Zwecke eine Hochschule besuchen; in Ermangelung solcher können auch weibliche Nachkommen, die sich zu einem besonderen Lebensberuf ausbilden wollen, berücksichtigt werden.

Etwasige Bewerbungen sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise über Abstammung, Grad der Ausbildung und sittliches Verhalten binnen drei Wochen bei dem Gemeinderat in Wertheim einzureichen.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

König.

Die Errichtung von Stipendien aus der ...  
 Aus der Stipendien-Ertragsrechnung des ...  
 Stipendium im Betrage von ...  
 Gewährung hat unter ...  
 der ...  
 in ...

Karlsruhe, den 11. October 1809.  
 Großherzoglicher Oberpräsident  
 Dr. v. Salmuth

Die ...  
 der ...

Kaus der von dem ...  
 ist ein Stipendium im Betrage von ...  
 Gewährung hat unter ...  
 der ...  
 in ...

Karlsruhe, den 14. October 1809.  
 Großherzoglicher Oberpräsident  
 Dr. v. Salmuth

Die ...  
 der ...  
 Gewährung hat unter ...  
 der ...  
 in ...

Karlsruhe, den 10. November 1809.  
 Großherzoglicher Oberpräsident  
 Dr. v. Salmuth

Druck und Verlag von ...

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. Dezember

1909.

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschlieung.**

**Bekanntmachung und Verordnung des Groherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Vereinbarung der Bundesregierungen ber die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse betreffend. — Die Reisezeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen betreffend.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Groherzoglichen Oberschulrats:** Die Reallehrerprfung fr 1909 betreffend. — Die zweite Prfung der Haushaltunghrerinnen betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

**Dienstnachrichten.****Dienst erledigungen.****Todesflle.**

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbehulwesens:** Dienstnachricht.

## I.

**Landesherrliche Entschlieung.**

Seine Knigliche Hoheit der Groherzog haben unter dem 29. Oktober d. J. gndigst geruht, den Lehramtspraktikanten Dr. Wilhelm Lhe aus Sieban zum Professor an der Realschule in Bruchsal zu ernennen.

## II.

### Bekanntmachung und Verordnung des Groherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

**Bekanntmachung.**

(Vom 17. November 1909)

Vereinbarung der Bundesregierungen ber die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse betreffend.

Die nachstehende Vereinbarung ber die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse wird, nachdem sie die Zustimmung aller deutscher Bundesregierungen gefunden hat, mit dem Bemerkten zur ffentlichen Kenntnis gebracht, da sie fr Baden am 1. Januar 1910 in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 17. November 1909.

Groherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Kiefer.

## Vereinbarung

der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse.

Die Bundesregierungen sind übereingekommen, für die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse, welche Angehörige des Deutschen Reichs an öffentlichen deutschen Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen nach Abschluß des ganzen Lehrganges erwerben, fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse erstreckt sich nur auf diejenigen oben bezeichneten höheren Schulen (Vollanstalten), bei denen folgende Bedingungen erfüllt werden:

a. Die gesamte Lehrdauer beträgt mindestens neun Jahre; die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt in der Regel nicht vor der Vollendung des neunten Lebensjahres.

b. Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse aller drei Schularten: Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturkunde, ferner bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch, bei den Realgymnasien und Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Zeichnen, außerdem bei den Realgymnasien: Lateinisch.

c. Für die bei den drei Schularten am Schlusse des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten als Mindestmaß im wesentlichen die aus den preussischen Lehrplänen für die höheren Schulen von 1901 sich ergebenden Lehrziele.

d. Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, welche sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

2. Bei einem Anstaltswechsel erfolgt die Aufnahme eines Schülers nur nach Beibringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung, als nach diesem Zeugnisse die Reife bei ihm vorhanden ist.

Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Lehrdauer einen Zeitgewinn nicht einbringen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn Schüler infolge dienstlicher Versetzung des Vaters oder aus ähnlichen gewichtigen Gründen aus einem Gebiete des Deutschen Reichs mit Osterbeginn des Schuljahres in ein solches mit Herbstbeginn oder umgekehrt übertreten; in derartigen Fällen darf ihnen, um sie vor unverschuldetem Zeitverluste zu bewahren, bei der aufnehmenden Schule auf Grund des Ergebnisses einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung die Einweisung in die nächst höhere Klasse zugestimmt werden.

3. Die Erlangung des Reisezeugnisses am Schluß des ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung.

Für diese Reifeprüfung gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

a. Die Reifeprüfung wird von einer aus dem Direktor (Rektor) und Lehrern der Anstalt bestehenden Kommission unter Leitung eines Regierungskommissars vorgenommen, der auch die Zeugnisse mitzuvollziehen hat.

Es ist zulässig, den Direktor (Rektor) der Anstalt zum Regierungskommissar zu bestellen. In diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

Bei den nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen Anstalten kann ein Vertreter des Patronats und (wo ein solches besteht) des Ephorats oder Scholarchats als stimmberechtigtes Mitglied der Kommission angehören.

b. Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahrs ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurse unterziehen.

Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zur Prüfungskommission gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde, welche auch über etwaige Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

c. Gegenstände der Reifeprüfung sind bei allen drei Schularten: Deutsch, Geschichte und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,

bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Naturkunde,

bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Naturkunde.

Die übrigen Lehrgegenstände sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

d. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind statthast.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht durch Lehrer statt und erstreckt sich bei allen drei Schularten auf Deutsch und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien auf Lateinisch und Griechisch,

bei den Realgymnasien auf Lateinisch und Französisch oder Englisch,

bei den Oberrealschulen auf Französisch und Englisch.

Darüber hinaus auch noch schriftliche Prüfungsarbeiten in anderen Lehrfächern zu fordern, bleibt der Anordnung jedes Staates überlassen.

e. Den Maßstab für die Zuerkennung des Reifezeugnisses bilden die unter 1 c bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise ein Ausgleich zulässig, nach welchem das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. In dem Gegenstande, für welchen der Ausgleich zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß hinabgehen, welches für die Versetzung in die zweitoberste Jahresklasse erfordert wird. Nicht zulässig ist es, bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reifezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

f. Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung des Reifezeugnisses sind sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit ent-

scheidet der Regierungskommissar, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß der Prüfungskommission zusteht; macht er von diesem Recht Gebrauch, so entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

g. Das Reisezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Anstalt enthalten, an welcher es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reise ist. Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort, seine Religion oder Konfession und der Stand und Wohnort des Vaters anzugeben, ebenso die Dauer seines Aufenthalts auf der Anstalt überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere; ist er erst in diese eingetreten, so sind entsprechende Angaben auch betreffs der Anstalt zu machen, der er früher angehörte. Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf das Ergebnis der Prüfung, vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnisse anzugeben. Im übrigen vergleiche auch Nr. 5 und 6.

4. Das Reisezeugnis, welches ein Angehöriger des Deutschen Reichs als Schüler einer Vollanstalt in einem deutschen Bundesstaat erworben hat, gewährt (mit der aus Nr. 5 herzuleitenden Maßgabe) in einem anderen Bundesstaat alle Berechtigungen, welche in beiden Bundesstaaten übereinstimmend dem Reisezeugnisse der betreffenden Schulgattung verliehen sind. Werden in den Bundesstaaten betreffs des Berechtigungsnachweises verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weitergehenden Berechtigung von der Entschließung der Regierung desjenigen Bundesstaats abhängig, in welchem das Reisezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die später als mit dem Beginn des drittlezten Jahrganges (der Obersekunda nach weitverbreiteter Bezeichnung) in eine Vollanstalt eines deutschen Bundesstaats eintreten, auf welchen sie weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reisezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüflinge seitens der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem er angehört, die Erlaubnis zur Ablegung der Reiseprüfung an jener Anstalt vorher erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vergleiche Nr. 3g).

Auf diese Bestimmung sind auswärtige Bewerber, welche die Aufnahme in eine Vollanstalt an einer höheren Stelle des Gesamtkurses als bei dem Beginne des drittlezten Jahrganges (der Obersekunda) nachsuchen, durch den Direktor (Rektor) schon vor dem Eintritt in die Anstalt hinzuweisen.

6. Deutsche Reichsangehörige, die das Reisezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, ohne Schüler einer solchen zu sein (als sogenannte Extraneeer), haben sich der Prüfung an einer Anstalt desjenigen Bundesstaats zu unterziehen, auf den sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind. Die Ablegung der Reiseprüfung an einer Vollanstalt eines andern Bundesstaats ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig und hat die unter Nr. 4 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann,

wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem der Prüfling angehört, die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vergleiche Nr. 3g).

Die Anstalt, bei welcher die Prüfung stattzufinden hat, bestimmt in jedem einzelnen Falle die Schulaufsichtsbehörde.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder von Teilen derselben ist bei Extraneern nicht zulässig.

7. Sind in einem deutschen Bundesstaate besondere Prüfungen eingerichtet, durch deren Bestehen die Inhaber des Reisezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule die mit dem Reisezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums verbundenen Rechte in diesem Bundesstaat erwerben, so kommt den Zeugnissen über das Bestehen einer solchen Prüfung die gleiche Wirkung auch in den anderen deutschen Bundesstaaten zu.

Diese Vereinbarung tritt an Stelle der in den Jahren 1874 und 1889 abgeschlossenen. Die beteiligten Unterrichtsverwaltungen verpflichten sich, ein genaues und vollständiges Verzeichnis der den drei Arten höherer Schulen in ihrem Bereiche zukommenden Berechtigungen anfertigen zu lassen und sich gegenseitig zugänglich zu machen, aus welchem auch ersichtlich ist, ob die einzelnen Berechtigungen sich nur auf die Zulassung zum Hochschulstudium oder auch auf die Zulassung zu den betreffenden Staatsprüfungen in den einzelnen Bundesstaaten beziehen.

### Verordnung.

(Vom 17. November 1909.)

Die Reisezeugnisse der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen betreffend.

Im Anschluß an die mit Bekanntmachung vom Heutigen verkündete Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse wird unter Aufhebung der Verordnung vom 15. März 1889, die Reisezeugnisse der Gymnasien und Realgymnasien betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49), mit Wirkung vom 1. Januar 1910 bestimmt:

#### § 1.

Zur Ablegung der Reifepfprüfung als sogenannte Extraneer an einem badischen Gymnasium (Verordnung vom 3. April 1884 über die Reifepfprüfung der Gymnasien), einem badischen Realgymnasium (§§ 30 bis 34 der Verordnung vom 2. Juli 1887 über Lehrplan und Reifepfprüfung der Realgymnasien) oder einer badischen Oberrealschule (§§ 29 bis 33 der Verordnung vom 27. März 1895 über Lehrplan und Reifepfprüfung der Oberrealschulen und Realschulen) dürfen solche, die nicht durch die Staatsangehörigkeit oder den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter dem Großherzogtum Baden angehören, nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zugelassen werden.

Die Genehmigung wird in der Regel nur erteilt werden, wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des anderen deutschen Staates, welchem der Prüfungsbewerber angehört, dem letzteren die Erlaubnis zur Ablegung der Reifepfprüfung im Großherzogtum Baden vorher gegeben worden ist.

## § 2

In Gymnasien, Realgymnasien und Realprogymnasien, Oberrealschulen und Realschulen des Großherzogtums dürfen solche, die weder durch die Staatsangehörigkeit noch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter dem Großherzogtum Baden angehören, später als mit dem Beginn der Obersekunda nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung der Oberschulbehörde aufgenommen werden.

Die Genehmigung wird in der Regel nur erteilt werden, wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des anderen deutschen Staates, welchem der Aufnahmesuchende angehört, dem letzteren die Erlaubnis, später die Gymnasial-, Realgymnasial- oder Oberrealschul-Reiseprüfung an einer badischen Anstalt abzulegen, vorher gegeben worden ist.

## § 3.

Sowohl in den Fällen des § 1 als des § 2 ist in dem Zeugnis über die von dem Betreffenden an einer badischen Anstalt bestandene Reiseprüfung unter der Überschrift „Besondere Bemerkungen“ die Behörde des Heimatstaates sowie die Entschliebung derselben (nach Datum und Nummer) anzugeben, durch welche die Erlaubnis zur Ablegung der Reiseprüfung an einer badischen Anstalt erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 17. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
von Dusch

Kiefer.

## III.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Die Reallehrerprüfung für 1909 betreffend.

Auf Grund ordnungsgemäß bestandener Prüfung sind unter die Zahl der Realschul-kandidaten aufgenommen worden:

#### I. Sprachliche Abteilung:

Lieberodt, Albert, von Braunschweig.

#### II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung:

Dechsler, Hermann, von Kirrlach.

Staub, Andreas, von Schönau, A. Heidelberg, Hauptlehrer an der Höheren Mädchenschule in Lahr.

Karlsruhe, den 23. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Die zweite Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Zur Vorbereitung auf die zweite Prüfung der Haushaltungslehrerinnen wird im Seminar für Haushaltungslehrerinnen in Karlsruhe in den Monaten März bis Juli k. J. ein zweiter Kurs abgehalten werden.

Anmeldungen sind bis spätestens 1. Januar 1910 an den Vorstand des Badischen Frauenvereins — Abteilung I — in Karlsruhe zu richten.

Karlsruhe, den 19. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Fischer.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehend aufmerksam gemacht:

Die Flotte als notwendige Ergänzung unserer nationalen Wehrmacht, 1909, broschiert, Preis 1 M., von Rektor Adolf Schröder, Verlag von Julius Klinkhardt in Leipzig;

Quellen, Bücher zur Freude und zur Förderung, herausgegeben von Heinrich Wolgast (Grimms Märchen I und II, deutsche Sagen von den Brüdern Grimm, die Schildbürger von Gustav Schwab etc.), 10 Bändchen, broschiert, zu je 20 S., Verlag der Jugendblätter (Karl Schnell) in München;

Ins innerste Afrika, von Adolf Friedrich, Herzog zu Mecklenburg. Mit zahlreichen Illustrationen, Leipzig 1909, Verlag von Klinkhardt & Biermann. Preis gebunden 15 M.

Aus unsern vier Wänden, von Rudolf Reichenau, Preis kartoniert 3 M. 50 S.

Das deutsche Dorf, Lieder zum Preise von Dorf und Flur, herausgegeben von H. Bothmer, Preis kartoniert, 2 M. 75 S., Verlagshandlung von Fr. Wilhelm Grunow in Leipzig, 1909.

Sämtliche Bücher geeignet für Schülerbibliotheken.

Die Welt in Farben, herausgegeben von Johannes Emmer, I. Abteilung: Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien und die Schweiz. Drei Mappen mit je 39 Tafeln und vielen Textbildern nach photographischen Aufnahmen in natürlichen Farben. Internationaler Weltverlag Berlin-Schöneberg, Erdmannstraße 7. Die einzelnen Bilder auf schwarzem Karton zu 25 S. sind auch zur Ausschmückung der Schulräume sehr geeignet.

Überlinger Sagen, Bräuche und Sitten, von Medizinalrat Lachmann. Konstanz, Verlag Hofbuchhandlung Ernst Ackermann, 1909. Preis broschiert 3 M. 50 S., gebunden 4 M. 50 S. Geeignet für Lehrer- und Schülerbibliotheken sämtlicher Schulgattungen.

Die Kultur und das Bildungswesen der Balkanländer, in zwanglosen Heften herausgegeben von Johannes Friedrich Dürr. Heft 1: Das griechische Unterrichtswesen. Unter Mitwirkung der königlich griechischen Regierung herausgegeben. 132 Seiten, Preis 4 M. Leipzig, Verlag der Dürrschen Buchhandlung, 1910.

Für den Gebrauch im Turnunterricht werden Turnschuhe mit natürlicher Fußform und Chromledersohle empfohlen, wie sie von H. Jacobowski, Schuhfabrik Nixdorf-Berlin, Hermannstraße 48 unter dem Namen „Victoria-Turnschuh“ und von August Wessels G. m. b. H., Oberhausen-Augsburg unter dem Namen „Wessels-Turnschuh“ hergestellt werden.

#### IV.

#### Dienstnachrichten.

Mit Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. November d. J. ist der Großherzogliche Kreis Schulrat Dr. August Stocker in Konstanz als Hilfsarbeiter in den Großherzoglichen Oberschulrat berufen worden.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Kandern, A. Lörrach, Hauptlehrer Albert Saaler.

Steinbach, A. Bühl, Hauptlehrer Edmund Kraus.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Freiburg i. Br.: den Hauptlehrern Karl Eble in Schönau i. W., Friedrich Mayer in Pforzheim, Alois Raus in Bruchsal, Karl Salm in Mannheim, Eugen Schmid in Degerfelden, A. Lörrach und Eduard Wiederkehr in Rimbürg, A. Emmendingen; ferner dem Unterlehrer Josef Müll in Freiburg-Günterstal und den Unterlehrerinnen Maria Hofner und Klara Trömer in Freiburg.

In gleicher Eigenschaft wurde versetzt:

Hauptlehrer Josef Vailer in Präg, A. Schönau, nach Muggensturm, A. Rastatt.

Eine etatmäßige Amtsstelle als Hauptlehrer an der Volksschule der nachgenannten Gemeinde wurde übertragen:

Altenschwand, A. Säckingen, dem Unterlehrer Josef Volk in Waldkirch.

Durch Entschliebung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer August Büchler an der Volksschule in Heidelberg, auf sein Ansuchen wegen vorge-rückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:  
 Hauptlehrerin Luise Wehrle an der Volksschule in Baden.  
 Unterlehrerin Mathilde Seiler an der Volksschule in Mannheim.  
 Volksschulkandidat Alexander Diedelsheimer in Münzesheim, A. Bretten.

## V. Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen (allgemein):

Baden-Baden: Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Bruchsal: Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Degerfelden, A. Lörrach.

Krumbach, A. Mespitach.

Präg, A. Schönau i. B.

Schelingen, A. Breisach (unter Zurücknahme des Ausschreibens für evangelische Bewerber im Schulverordnungsblatt 1909 Nr. XXVI Seite 374).

Schönau i. B.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreis-schulvisitation unmittelbar einzureichen.

## VI.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

Johann Baptist Winter, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Hornberg, A. Triberg, am 16. September 1909.

Vinzenz Trösch, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Karlsruhe, am 20. Oktober 1909.

Julius Reichmann, Hauptlehrer in Pföhren, A. Donaueschingen, am 21. Oktober 1909.

Ludwig Huber, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Niederschopfheim, A. Offenburg, am 22. Oktober 1909.

Emil Rieg, Schulverwalter in Wittenschwand, A. St. Blasien, am 10. November 1909.

## VII.

### Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

#### Dienstnachricht.

Mit Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. November d. J. wurde Hilfslehrer Josef Bärn an der städtischen Handelsschule in Mannheim als Handelslehrer etatmäßig angestellt.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.  
 Druck und Verlag von Rasch & Vogel in Karlsruhe.

Die Kultur und das Bildungswesen der Provinz...

Für den Gebrauch im Turnunterricht werden Turnschuhe mit natürlicher Fußform und Chromlederohle empfohlen...

Waben-Boden: Eine Hauptlehrstelle an der Volksschule besteht aus sechs der Belegung...

Wachsal: Eine Hauptlehrstelle an der Volksschule besteht aus sechs der Belegung...

Hauptlehrstellen für Lehrer lat. pol. in der Volksschule an der Volksschule der Gemeinden...

§ 101 des Gesetzes über den Unterrichtswesen werden Hauptlehrstellen übertragen an...

§ 102 des Gesetzes über den Unterrichtswesen werden Hauptlehrstellen übertragen an...

§ 103 des Gesetzes über den Unterrichtswesen werden Hauptlehrstellen übertragen an...

§ 104 des Gesetzes über den Unterrichtswesen werden Hauptlehrstellen übertragen an...

§ 105 des Gesetzes über den Unterrichtswesen werden Hauptlehrstellen übertragen an...

§ 106 des Gesetzes über den Unterrichtswesen werden Hauptlehrstellen übertragen an...

§ 107 des Gesetzes über den Unterrichtswesen werden Hauptlehrstellen übertragen an...

§ 108 des Gesetzes über den Unterrichtswesen werden Hauptlehrstellen übertragen an...

# Verordnungsblatt

des  
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Dezember

1909

## Inhalt.

**Landesherrliche Entschliehungen.**

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:** Den Besuch der höheren Schulen im Schuljahr 1908/09 betreffend. — Die Einrichtung der höheren Lehranstalten betreffend.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:** Das Rechnungswesen betreffend. — Die Musiklehrerprüfung für 1909 betreffend. — Die Abhaltung von Turn- und Spielfürsen im Jahre 1910 betreffend. — Die Posttrennung der Gemeinden Kaltbrunn und Hegne vom Schulverband mit Allensbach betreffend. — Das Kaiserlich Deutsche Archäologische Institut betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

**Dienstnachrichten.****Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

**Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens:** Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

## I.

**Landesherrliche Entschliehungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. November d. J. gnädigst geruht:

den Professor Daniel Weiß an der Realschule in Schwellingen in gleicher Eigenschaft an das Realprogymnasium mit Realschule in Waldshut zu versetzen,

den Lehramtspraktikanten Gustav Junker von Heddesbach zum Professor an der Realschule in Schwellingen zu ernennen,

den Professor Dr. Sigmund Fleischmann an der Realschule in Meßkirch in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Schopfheim zu versetzen und

den Lehramtspraktikanten Theodor Buri von Donaueschingen zum Professor an der Realschule in Meßkirch zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. November d. J. gnädigst geruht, den Professor Dr. Friedrich Brombach an der Realschule in Schopfheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

## II.

## Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Den Besuch der höheren Schulen im Schuljahr 1908/1909 betreffend.

Nachbenannte Anstalten wurden im Schuljahr 1908/1909 von der jeweils beigefetzten Zahl von Schülern besucht:

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im Ganzen.		jeder Anstalt.	im Ganzen.
I. Mittelschulen für die männliche Jugend.			B. Realanstalten.		
A. Gelehrtenschulen			a. Realgymnasien und Lehranstalten mit dem Lehrplan der Realgymnasien.		
Gymnasien.			1. Realgymnasien.		
Baden . . . . .	127		Ettenheim . . . . .	241	
Bruchsal . . . . .	201		Karlsruhe (mit Gymnasialabteilung — Goetheschule) . . . . .	417	
Donauesschingen . . . . .	129		Karlsruhe (Humboldt-schule**) . . . . .	464	
Durlach*) . . . . .	294		Mannheim . . . . .	618	
Freiburg:			Mannheim (mit Realschule — Lessingschule) . . . . .	624	
a. Bertholdsgymnasium	512		Weinheim***) . . . . .	271	
b. Friedrichsgymnasium	319				
Heidelberg . . . . .	422		zusammen . . . . .	2635	
Karlsruhe . . . . .	648		2. Realprogymnasien.		
Konstanz . . . . .	320		(siebenklassige):		
Lahr . . . . .	264		Nosbach . . . . .	161	
Lörrach (mit 4 Realklassen)	248		Waldshut (mit Realschule) . . . . .	252	
Mannheim . . . . .	534		(sechsklassige):		
Offenburg . . . . .	226		Buchen . . . . .	116	
Pforzheim . . . . .	242		Schwezingen†) . . . . .	185	
Rastatt . . . . .	414		zusammen . . . . .	714	
Tauberbischofsheim . . . . .	321		Summe Ba. . . . .	3349	
Wertheim . . . . .	142				
Summe A. . . . .		5363			

\*) Die Anstalt wurde mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 durch Anfügung einer Oberprima zu einem Vollgymnasium erweitert.

\*\*) Die Anstalt ist durch Abtrennung einer Anzahl von Klassen von dem Realgymnasium mit Gymnasialabteilung — Goetheschule — in Karlsruhe mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 neu ins Leben getreten.

\*\*\*) Die Anstalt wurde durch Angliederung einer Oberprima an die realgymnasiale Abteilung mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 zu einem neunklassigen Realgymnasium mit (siebenklassiger) Realschule ausgebaut.

†) Die Anstalt ist in der Entwicklung zu einer sechsklassigen Realschule begriffen.

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im Ganzen.		jeder Anstalt.	im Ganzen.
b. Lehranstalten mit dem Lehrplan der Oberrealschulen bezw. Realschulen.			Übertrag . . .	799	4 433
1. Oberrealschulen.			* Karlsruhe . . . . .	415	
Baden (mit Realgymnasium) . . . . .	314		Singen (mit Realprogymnasium)***) . . . . .	202	
* Freiburg . . . . .	600		(sechsklassige):		
Freiburg (mit realgymnasialer Abteilung) . . . . .	523		* Achern . . . . .	165	
* Heidelberg . . . . .	589		Breisach . . . . .	167	
* Karlsruhe . . . . .	503		* Bretten . . . . .	156	
* Konstanz . . . . .	388		* Bühl . . . . .	183	
* Mannheim . . . . .	732		* Eberbach . . . . .	137	
* Pforzheim . . . . .	784		* Emmendingen . . . . .	181	
zusammen . . . . .		4 433	* Eppingen . . . . .	147	
2. Realschulen.			* Kehl . . . . .	248	
(achtklassig):			* Kenzingen . . . . .	125	
Willingen (mit Realprogymnasium)**) . . . . .	264		* Ladenburg . . . . .	182	
(siebenklassig):			* Meßkirch . . . . .	114	
* Bruchsal . . . . .	241		Müllheim . . . . .	144	
Ettlingen (mit Realprogymnasium . . . . .	294		* Neustadt . . . . .	83	
Übertrag . . . . .	799	4 433	* Oberkirch . . . . .	115	
			* Offenburg . . . . .	258	
			* Radolfzell . . . . .	125	
			* Rheinbischofsheim . . . . .	140	
			* Schopfheim . . . . .	209	
			* Sinsheim . . . . .	259	
			* Überlingen . . . . .	116	
			* Wiesloch . . . . .	238	
			zusammen . . . . .		4 908
			Übertrag . . . . .		9 341

\* An der Anstalt wird fakultativer Lateinunterricht erteilt.

\*\* Die Anstalt ist in der Entwicklung zu einem neunklassigen Realgymnasium mit Oberrealschule begriffen.

\*\*\* Mit Beginn des Schuljahrs 1908/1909 wurde dem realgymnasialen Zweig der Anstalt eine sechste Klasse — Untersekunda — angegliedert.

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im Ganzen.		jeder Anstalt.	im Ganzen.
Übertrag . . . . .		9 341	II. Höhere Schulen für die weibliche Jugend.		
3. Höhere Bürgerschulen. (fünfklassige):			Höhere Mädchenschulen.		
*Säckingen . . . . .	91		Baden . . . . .	233	
*Triberg**)	128		Bruchsal . . . . .	176	
(vierklassige):			Freiburg (mit 3 Fort- bildungsklassen) . . . . .	787	
*Gernsbach . . . . .	76		Heidelberg (mit 3 Se- minarklassen) . . . . .	683	
*Hornberg . . . . .	59		Karlsruhe (mit Gymna- sialabteilung) . . . . .	1 013	
zusammen . . . . .		354	Konstanz Lahr***) . . . . .	154	242
Summe B b. . . . .		9 695	Mannheim †) (mit Mäd- chenoberrealschule und Lehrerinnenbildungs- anstalt) . . . . .	1 123	
Busammenstellung.			Offenburg . . . . .	195	
Gelehrtenschulen . . . . .		5 363	Pforzheim . . . . .	600	
Realanstalten:			Summe II. . . . .	5 206	
a. nach dem Lehrplan der Realgymnasien . . . . .	3 349				
b. nach dem Lehrplan der Oberreal- bzw. Real- schulen . . . . .	9 695				
		13 044			
Gesamtsschülerzahl . . . . .		18 407			

- \* An der Anstalt wird fakultativer Lateinunterricht erteilt.  
 \*\*) Die Anstalt ist durch Ausbau der bisher in Triberg bestehenden Bürgerschule zu einer Realanstalt mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 neu ins Leben getreten; sie ist in der Entwicklung zu einer sechsklassigen Realschule begriffen.  
 \*\*\*) Die aus der bisher in Lahr bestandenen höheren Töchterchule hervorgegangene Anstalt ist als höhere Schule für die weibliche Jugend mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 neu ins Leben getreten.  
 †) Mit Beginn des Schuljahres 1908/1909 wurde der Anstalt eine dreiklassige Lehrerinnenbildungsanstalt angegliedert.

Am Schlusse des Schuljahres 1908/1909 wurden auf Grund der an nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen zum Studium auf der Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigelegten Berufsfächer entlassen:

Anstalten.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29.																															
	Bapt der für reif er- klärten Kandidaten.	Theologie			Rechtswissenschaft	Medizin u. Zahnheit	Pharmacie.	Finanzwissenschaft	Philologie.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Philosophie.	Vorstfach.	Bausfach.	Ingenieurfach.	Maschinenbau- fach und Elektrotechn.	Physik u. Chemie.	Tierheilkunde.	Bergfach.	Eisenbahnfach.	Postfach.	Militär u. Marine. Künste (Malerei, Musik, Schachspielkunst).	Banfsach.	Kaufmannschaft.	Landwirtschaft.	Nationalökonomie.	Kolonialdienst.	Unbefannt beziehungs- weise unbestimmt.					
<b>A. Gymnasien.</b>																																
Baden . . . . .	27			1	7			3	1	1			1		3		1							1	1						7	
Bruchsal . . . . .	11				6			1									2				1		1									
Donauessingen . . . . .	7	2			1			1													1		1								1	
Durlach . . . . .	19	1	2		2	3		2						1							3	2		1		2						
<b>Freiburg:</b>																																
a. Bertholdsgym. . . . .	63	18			4	6		9	7				2	1							9	2			1	4						
b. Friedrichsgym. . . . .	26	8			1	3	1	3	1				3	1							1	2	1	1								
Heidelberg . . . . .	19		2		2	5		5	3										1				1									
Karlsruhe . . . . .	45		1		11	5		8	4		2	1	1	2	1					1	3	2		2		1						
Konstanz . . . . .	28	4			1	6		5	2			2					3				2	1	1	1								
Lahr . . . . .	21		1		3	2		1	3	2			2								6										1	
Lörrach . . . . .	14	2			4	2		4					1			1																
Mannheim . . . . .	47	1			3	6		9	2	1	2	2	4	1	3						4		2	4		3						
Offenburg . . . . .	18	1	1		1	3	1	2	1					1		1							4	1	1							
Pforzheim . . . . .	11				1	1		2	1		1	1							1		1		2									
Rastatt . . . . .	52	30			1	6		2	4				1	2							3		2		1							
Tauberbischofsb. . . . .	26	12	2		2	1		5	1			1	1	1	1																	
Berthheim . . . . .	7							2	1		1			1							2											
<b>Gesamtsumme A.</b>	<b>441</b>	<b>79</b>	<b>9</b>		<b>37</b>	<b>63</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>68</b>	<b>26</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>14</b>	<b>11</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>37</b>	<b>8</b>	<b>16</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>10</b>				<b>9</b>		
<b>Hierzu:</b>																																
Abiturienten bzw. Abiturientinnen a. d. Gymn.-Abt. des Realgymn. Karlsruhe . . . . .	16		1			5		3	2				2	1									1	1								
b. d. Gymn.-Abt. der Höheren Mädchenschule Karlsruhe . . . . .	16					6		5	1																		1				3	
<b>Gesamtsumme A.</b>	<b>473</b>	<b>79</b>	<b>10</b>		<b>37</b>	<b>74</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>76</b>	<b>29</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>16</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>37</b>	<b>9</b>	<b>17</b>	<b>10</b>	<b>3</b>	<b>11</b>				<b>12</b>		

1) Darunter 1 Mädchen, welches die Oberprima der Anstalt besucht hat. — 2) Darunter ferner 14 junge Leute — unter diesen 2 Mädchen — welche, ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, durch den Oberschulrat dem Gymnasium in Baden auf Schluß des Schuljahres 1908/1909 zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extranee. — 3) Aus der Anstalt, welche zu Beginn des Schuljahres 1908/1909 durch Angliederung einer Oberprima an das bisherige Progymnasium zu einem Vollgymnasium erweitert wurde, kamen am Schluß dieses Schuljahres erstmals Abiturienten zur Entlassung. — 4) Darunter 4 junge Leute, welche ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, durch den Oberschulrat dem Bertholdsgymnasium in Freiburg auf Ostern 1909 zur Ablegung einer außerordentlichen Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extranee.

Anstalten.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.		
																														Bahl der für reiserklärten Kandidaten	Theologie
<b>B. Realgymnasien.</b>																															
Baden (verb. mit Oberrealschule)	1)	21				3			7	1											1							1		8	
Ettenheim	2)	20				3		1	4					1		2	2					4					1		1		1
Karlsruhe (Goetheschule)	3)	25				2			1	3				1	5		3					1					1	1		7	
Karlsruhe (Humboldtische)	4)	21				4	3		6	2				1	2			1	1		1										
Mannheim I.	5)	35				2	2		7	1				1	4	4	1	2	2			1	1				6	1			
Mannheim II (verb. m. Realschule - Lessingschule)	6)	7				2			1	1				1				1								1					
Weinheim (verb. mit Realschule)	7)	7				1			2					1													2			1	
Summe B.		136				6	16		1	28	8			6	11	6	8	3	2	1	1	6	1	1	10	2	2		17		
<b>C. Oberrealschulen.</b>																															
Baden (verbunden m. Realgymn.)	8)	11				1			2					1	2	1		1										1		2	
Freiburg	9)	39				1	1	2	10	6				4								1	1	4	1	2	1		4		
Freiburg (verb. m. realg. Abt.)	10)	13				2			2	3				1												2	3				
Heidelberg	11)	17				2			3	2				1			1	1	1	1										5	
Karlsruhe	12)	22							5	4				1	1	2	3	1								2				3	
Konstanz	13)	19				3			9					4			3	1								4	1				
Mannheim (verb. m. Handelsm. Sch.)	14)	21				1	2		2	4				1	2	1	1		2	1						2	1	1			
Pforzheim	15)	15				1			1	2				3	2	1	1									1	2			1	
Hierzu:		157				3	11	2	26	23				3	18	6	10	5	3	1	1	1	2	14	8	2	3		15		
Abiturientinnen d. Oberrealsch. Abtlg. d. Höh. Mädchenschule Mannheim.		17							8	1								2								1				5	
Summe C.		174				3	11	2	34	24				3	18	6	12	5	3	1	1	1	3	14	8	2	3		20		
Summe A, B u. C		783	79	10		46	101	3	5	138	61	2	6	17	45	24	28	15	6	4	4	44	13	32	28	7	16		49		

<sup>1)</sup> Darunter 18 junge Leute — unter diesen 9 Mädchen und eine verheiratete Frau —, welche, ohne Schüler eines Realgymnasiums gewesen zu sein, durch den Oberschulrat dem Realgymnasium in Baden auf Schluß des Schuljahres 1908/1909 zur

Ablegung der vollen Reifeprüfung (11) bzw. einer Ergänzungsreifeprüfung im Lateinischen (7) zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer. — <sup>2)</sup> Darunter 2 Mädchen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben. Darunter ferner 4 junge Leute, welche, ohne Schüler eines Realgymnasiums gewesen zu sein, durch den Oberschulrat dem Realgymnasium in Ettenheim auf Ostern 1909 zur Ablegung einer außerordentlichen Ergänzungsreifeprüfung im Lateinischen zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer. — <sup>3)</sup> Darunter 1 Mädchen, welches die Oberprima der Anstalt besucht hat. — <sup>4)</sup> Aus der zu Beginn des Schuljahrs 1908/1909 durch Abtrennung einer Anzahl von Klassen von dem Realgymnasium mit Gymnasialabteilung — Goetheschule — in Karlsruhe neu ins Leben getretenen Anstalt wurden am Schlusse dieses Schuljahrs erstmals Abiturienten entlassen. — <sup>5)</sup> Aus der zu Beginn des Schuljahrs 1908/1909 zu einem neunklassigen Realgymnasium erweiterten Anstalt kamen am Schlusse dieses Schuljahrs erstmals Abiturienten zur Entlassung. Darunter 2 Mädchen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben. — <sup>6)</sup> Darunter 4 Mädchen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben. Darunter ferner 1 junger Mann, welcher, ohne Schüler einer Oberrealschule gewesen zu sein, durch den Oberschulrat der Oberrealschule in Freiburg auf Ostern 1909 zur Ablegung einer außerordentlichen Reifeprüfung zugewiesen worden ist — sogenannter Extraneeer. — <sup>7)</sup> Aus der zu Beginn des Schuljahrs 1907/1908 neu errichteten Anstalt kamen am Schlusse des Schuljahrs 1908/1909 erstmals Abiturienten zur Entlassung. Darunter 2 Mädchen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben. — <sup>8)</sup> Darunter 5 Mädchen, welche die Oberprima der Anstalt besucht haben. — <sup>9)</sup> Darunter 8 junge Leute — unter diesen 1 Mädchen — welche, ohne Schüler einer Oberrealschule gewesen zu sein, durch den Oberschulrat der Oberrealschule in Karlsruhe auf Schlus des Schuljahrs 1908/1909 zur Ablegung der Reifeprüfung zugewiesen worden sind — sogenannte Extraneeer.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 22. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
von Dusch.

Erb.

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

Gemäß § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß dem bisher nach dem Lehrplan der Realgymnasien eingerichteten sechsklassigen Realprogymnasium in Schwellingen, nachdem an der Anstalt der Lehrplan der Realschulen in allen Klassen durchgeführt ist, nunmehr die Benennung „Realschule“ zukommt.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
von Dusch.

Erb.

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

Gemäß § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die seither sechsklassige Realschule in Offenburg auf Beginn des Schuljahres 1909/10 durch Anfügung eines siebenten Jahreskurses zu einer siebenklassigen Realschule erweitert worden ist.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.  
von Dusch.

Erb.

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend.

Gemäß § 10 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die nach dem Lehrplan der Realschulen eingerichtete, bisher vierklassige Höhere Bürgerschule in Gerusbach auf Beginn des Schuljahres 1909/10 durch Anfügung eines fünften Jahreskurses zu einer fünfklassigen Höheren Bürgerschule erweitert worden ist.

Karlsruhe, den 24. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

von Dusch.

Erb.

### III.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats.

Das Rechnungswesen betreffend.

Nachstehenden Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 8. November d. J. Nr. 10 260 bringen wir zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Fischer.

Das Rechnungswesen.

I. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an bestimmt:

1. Die Rechnungen sind mit der größten Sorgfalt und Sauberkeit zu führen. Es ist verboten, in den Rechnungen Ausstrichungen vorzunehmen oder die gefertigten Einträge auf andere Weise (z. B. durch Ausätzen und dergleichen) wieder zu beseitigen. Unvermeidliche Änderungen sind durch Durchstreichen des Unrichtigen derart zu bewerkstelligen, daß die durchstrichenen Zahlen oder Worte lesbar bleiben.

2. Die Rechnungen mit den zugehörigen Beilagen werden der Abhörbehörde auf den vorgeschriebenen Zeitpunkt in Urschrift vorgelegt und zwar die Rechnungen in der Regel nicht mehr gebunden, sondern in Hefen, die in Mappen vereinigt werden. Unsauber gehaltene oder schwer leserlich geschriebene oder zahlreiche Verbesserungen aufweisende Rechnungsurchriften sind durch Abschriften zu ersetzen, die vom Rechnungsführer selbst oder auf seine Kosten zu fertigen sind.

3. Zur Beantwortung der Abhörbemerkungen und zum Vollzug des Abhörbescheids werden nur die beanstandeten Beilagen und, soweit dies überhaupt erforderlich ist, nur die Rechnungshefte zurückgegeben, auf deren Inhalt die Abhörbemerkungen oder der Abhörbescheid sich beziehen.

4. Ausnahmsweise können die Rechnungen oder einzelne Rechnungshefte — nicht auch die Rechnungsbeilagen — nach ihrer Vorlegung gemäß Ziffer 2 bis zum Beginn der Abhör und nach ihrer Beendigung dann an die Rechnungsstelle zurückgegeben werden, wenn sie bei ihr nicht für längere Zeit entbehrt werden können. Die Zurückgabe erfolgt nur auf Antrag der Rechnungsstelle und nur dann, wenn die dieser Stelle zunächst vorgesetzte Zentralbehörde den Antrag für begründet hält. Der Antrag ist zu diesem Zweck zunächst der vorgesetzten Behörde zur Beifügung ihres Genehmigungsvermerks vorzulegen, wenn die Abhör der Rechnung nicht bei ihr selbst erfolgt.

5. Einzelne den Rechnungsstellen vorübergehend überlassene Rechnungsbestandteile (Hefte) sind in kürzester Frist an die Abhörbehörde zurückzusenden; ganze Rechnungen sind zurückzugeben, sobald sie bei der Rechnungsstelle entbehrt werden können.

6. Wenn die Rechnungsstelle in die Lage kommt, sich eine Auskunft auf Grund der bei der Abhörbehörde beruhenden Rechnung zu erbitten, wird sie sich hierwegen, wo es ohne Kostenaufwand und ohne erheblichen Zeitaufwand angeht, mündlich, im übrigen mit einem möglichst kurz gefaßten und ebenso zu erwidern den schriftlichen Ersuchen an die Rechnungsrevision der Abhörbehörde wenden. Änderungen an den vorgelegten Rechnungen dürfen auf dem angegebenen Wege weder vorgenommen noch veranlaßt werden. Wenn solche Änderungen nötig werden, sind sie auf dem geordneten Dienstwege herbeizuführen.

7. Wo das Bedürfnis besteht, die Rechnungen oder einzelne Rechnungsbestandteile während oder nach der Rechnungsabhör dauernd bei der Rechnungsstelle zur Hand zu haben, werden die Rechnungsstellen von den Rechnungen oder Rechnungsabschnitten, bei denen es erforderlich erscheint, nach näherer Weisung der vorgesetzten Zentralbehörde Abschriften oder Auszüge beim Dienst zurückbehalten. Diese Abschriften oder Auszüge sollen auf das unbedingt Erforderliche beschränkt werden. Sie sollen in der Regel schon vor der Einsendung der Rechnungen gemäß Ziffer 2 Satz 1 gefertigt werden, so daß die Zurückgabe der Rechnungen oder Rechnungshefte unterbleiben kann. Erforderlichenfalls ist nach Ziffer 6 zu verfahren.

8. Es ist den Rechnungsstellen aufs strengste untersagt, an den nach Ziffer 3 und 4 zurückgegebenen Rechnungsbestandteilen oder Rechnungen nachträglich Änderungen irgend welcher Art vorzunehmen, es sei denn, daß diese Änderungen durch die Abhörbehörde veranlaßt sind.

9. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot in den Ziffern 6 und 8 werden unnachsichtlich mit empfindlichen Geldstrafen geahndet, wenn nach Lage des Falles kein schärferes Einschreiten angezeigt erscheint.

10. Die Bestimmungen in den §§ 137 Absatz 1 und 3, 138 Absatz 1 und 143 Absatz 3 RMO werden, soweit sie mit den vorstehenden Vorschriften im Widerspruch stehen, bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

II. Zum Vollzuge wird im Einverständnis mit der Großherzoglichen Oberrechnungskammer angeordnet:

1. Von den zur Abhör vorzulegenden Rechnungen sollen nur noch die der Eisenbahnhauptkasse eingebunden werden.

2. Die Kassenbücher sind wie Rechnungen (mit Ausnahme der unter 1 genannten) in Hefen zur Abhör vorzulegen.

3. Für den Fall, daß sich durch die Vorlage der Rechnungen der allgemeinen Staatsverwaltung sowie der umfangreicheren Kassenbücher in ungebundenem Zustande Unzuträglichkeiten herausstellen, wird die Oberrechnungskammer den Mißstand bei der Rechnungsabhör von Fall zu Fall beseitigen.

4. Zur Verwahrung der Rechnungs- und Kassenbuchhefte sowie der Rechnungsbeilagen sind Mappen von der Beschaffenheit, Größe und Ausstattung der den Rechnungsstellen zugehenden Mustermappen zu verwenden.

Karlsruhe, den 8. November 1909.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Honfcell.

Die Musiklehrerprüfung für 1909 betreffend.

Den nachbenannten Kandidaten ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 21. März 1891 in der Fassung vom 17. März 1905, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend, bestandenen Prüfung die Befähigung zur Erteilung von Musikunterricht an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten zuerkannt worden:

Bier, Gustav, von Untergrombach,

Bier, Karl, von Untergrombach,

Meeß, Gustav, von Karlsruhe,

Schmid, Joseph, von Schapbach.

Karlsruhe, den 30. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. E. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Die Abhaltung von Turn- und Spielfursen im Jahre 1910 betreffend.

An der Großherzoglichen Turnlehrerbildungsanstalt dahier wird in der Zeit

vom 29. März bis 2. April 1910

ein Lehrkurs für Turnspiele abgehalten werden, an welchem Lehrer an Knabenschulen aller Art teilnehmen können.

Anmeldungen sind spätestens bis 1. Februar 1910 durch Vermittelung der Anstaltsvorstände oder Kreisschulvisitaturen hierher vorzulegen.

Die Teilnehmer, denen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, erhalten Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr.

Ferner wird im Monat April 1910 ein achttägiger Lehrkurs für Lehrer an Knabenschulen ohne Turnsaal und im Monat August 1910 ein dreiwöchiger Lehrkurs für Turnen an höheren Knabenschulen stattfinden.

Näheres wird später bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Fischer.

Die Lostrennung der Gemeinden Kaltbrunn und Hegne vom Schulverband mit Allensbach betreffend.

Die Gemeinden Kaltbrunn und Hegne, Amts Konstanz, sind zum Zwecke der Errichtung eigener Volksschulen gemäß § 6 Absatz 3 des Elementarunterrichtsgesetzes mit Wirkung vom 16. Oktober 1909 aus dem Schulverband mit der Gemeinde Allensbach, Amts Konstanz, ausgeschieden.

Karlsruhe, den 25. November 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Das Kaiserlich Deutsche Archäologische Institut betreffend.

Die Direktionen und Vorstände der höheren Lehranstalten, sowie die an letzteren angestellten akademisch gebildeten Lehrer werden unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. Mai 1895 (Schulverordnungsblatt 1895, Seite 103 ff.) darauf hingewiesen, daß nach § 22 des Statuts des Kaiserlichen Archäologischen Instituts Bewerbungen um die dortseits zu vergebenden Stipendien jeweils vor dem 1. Februar an die Zentraldirektion desselben in Berlin zu richten sind.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1909.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Dr. G. von Sallwürf.

Dr. Geiling.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Unser Hans Thoma. Von Hauptlehrer Christof Braun. Im Selbstverlag des Verfassers und bei der Buchhandlung Greiser in Rastatt. 2. Auflage mit Bildern. Preis broschiert 30  $\mathcal{H}$ . Geeignet für sämtliche Schülerbibliotheken und zur Verteilung an Schüler.



„Übungen, Spiele, Wettkämpfe“. Zur Erhöhung der Nähr- und Wehrkraft sowie zur Steigerung des Sehvermögens unseres Volkes für die reifere männliche Jugend zusammengestellt von H. Schroer und K. v. Ziegler, Leipzig und Berlin 1909 bei B. G. Teubner.

Teutoburg. Erzählung von Erich Kleinschmidt, Verlag von H. L. Schlapp in Darmstadt. 1909. Preis gebunden 2 M 50 S. Geeignet für die Schülerbibliotheken der höheren Schulanstalten.

Das vom Kaiserlichen Rechnungsrat W. Kensch herausgegebene, die Kaiserproklamation in Versailles darstellende Bild, auf welches in Nr. IV unseres diesjährigen Verordnungsblattes hingewiesen wurde, ist in zweiter, vervollständigter Auflage erschienen und von dem Herausgeber (Karlsruhe, Schumannstraße 5) unmittelbar zu beziehen. Es eignet sich zum Wandschmuck in größeren Räumen. Der Preis des Bildes beträgt 12 M; der Preis für ein Bild der ersten Auflage ist auf 8 M ermäßigt.

## IV.

## Dienstnachrichten.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle als „erster Lehrer“ (Oberlehrer) einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Bühl, A. Bühl, Hauptlehrer Alexander Wittmann.

Weiber, A. Bruchsal, Hauptlehrer Philipp Hüber.

Gemäß § 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an der Volksschule in:

Baden-Baden: dem Hauptlehrer Fridolin Döbele in Furtwangen, A. Triberg.

Heidelberg: dem Hauptlehrer Ludwig Straßner in Mannheim und dem Unterlehrer Wilhelm Roth in Heidelberg.

Durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist in den Ruhestand versetzt worden:

Hauptlehrer Leo Kolb an der Volksschule in Rotensels, A. Rastatt, auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurde entlassen auf Ansuchen:

Unterlehrerin Klara Ruth in Ebnet, A. Freiburg.

## V.

## Dienst erledigungen.

An der Lessingschule (Realgymnasium mit Realschule) in Mannheim ist eine etatmäßige Stelle für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer der altsprachlichen Abteilung zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstelle (allgemein):

Pforzheim. Eine Stelle an der Volksschule daselbst. Das Recht der Besetzung steht dem Stadtrat zu.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Falkensteig, A. Freiburg.

Furtwangen, A. Triberg.

Wenzenchwand-Hinterdorf, A. St. Blasien.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Mengen, A. Freiburg.

Rußheim, A. Karlsruhe.

Steinsfurt, A. Sinsheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreisschulvisitatur unmittelbar einzureichen.

## VI.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Heinrich Braun, Reallehrer an der Höheren Mädchenschule in Heidelberg, am 23. Oktober 1909.

Dr. Wilhelm Meinzer, Professor an der Lessingschule (Realgymnasium mit Realschule) in Mannheim, am 24. November 1909.

Mag Specht, Reallehrer an der Realschule in Karlsruhe, am 26. November 1909.

Josef Thoma, Hauptlehrer in Falkensteig, A. Freiburg, am 27. November 1909.

Dr. Adolf Büchle, Geheimer Hofrat und Gymnasiumsdirktor in Baden-Baden, am 30. November 1909.

## VII.

## Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Ein von Hauptlehrer Christof Braun in Ruppenheim verfaßtes Büchlein: „Unser Hans Thoma, ein Lebensbild des Künstlers“ ist im Selbstverlag des Verfassers erschienen. Das mit zahlreichen Reproduktionen versehene, gefällig ausgestattete Büchlein kostet nur 30  $\mathcal{L}$  und kann den Schulbibliotheken zur Anschaffung empfohlen werden.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.  
Druck und Verlag von Mallch & Vogel in Karlsruhe.

